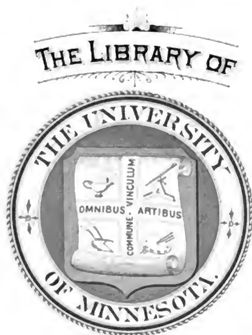
BERICHT ÜBER DIE GEMEINDE-VERWALTUNG DER STADT BERLIN

Berlin (Germany). Magistrat




THE UNIVERSITY OF MINNESOTA.
OMNIBUS
ARTIBUS
COMMUNE · VINCULUM

Bericht

über die

Gemeinde-Verwaltung der Stadt Berlin

in den Jahren

1889 bis 1895.

Mit Abbildungen.

Dritter Theil.



Berlin.
Carl Heymanns Verlag.
1900.

Verlags-Archiv 3214.

Inhalts-Verzeichniß.

I.

Organisation und Kosten der gesammten Armenverwaltung.

In der Organisation des Armenwesens (polizeiliche und Wohlthätigkeits-Armenpflege) ist neuerdings insofern eine Aenderung angebahnt, als seit Oktober 1893 eine besondere städtische „Stiftungs-Deputation" von der Armen-Direktion selbständig abgezweigt wurde. Dieser Deputation wurden vorerst alle diejenigen wohlthätigen Zuwendungen überwiesen, deren Verwaltung nicht laut testamentarischer oder sonstiger Bestimmung des Geschenkgebers ausdrücklich der Armen-Direktion vorbehalten war bezw. besonderen Kuratorien untersteht.

Ferner erfolgt die Ueberweisung armer Kranker an die städtischen Krankenhäuser und Irrenanstalten sowie obdachloser Familien an das städtische Obdach nicht mehr lediglich durch die Armen-Direktion, sondern auch durch die Armen-Kommissionen; die Leitung und Verwaltung der Irren-, Siechen- und anderen Anstalten ist von der Armen-Direktion völlig losgelöst, auch die städtischen Krankenhäuser sind jetzt einem einzigen Kuratorium unterstellt, so daß der Satz im §. 1 der bis Ende 1894 gültigen Geschäftsanweisung von 1884, nach welchem „die öffentliche Armenpflege der Stadt Berlin unter Leitung und Aufsicht der Armen-Direktion steht, welch letztere dem Magistrat untergeordnet ist", nur mit den erwähnten Einschränkungen für unsere Berichtszeit gilt.*) Jedoch erfolgt die Einziehung der in den Irrenanstalten und Krankenhäusern entstandenen Kosten, soweit es sich um wirkliche Armenpflegefälle handelt, im Dezernatswege durch die Armen-Direktion, während diejenigen Krankenhauskosten, für welche Krankenkassen und sonstige Dritte verpflichtet sind, durch das dem Vorsitzenden der Armen-Direktion unterstellte Kosten-Einziehungsbureau unter der Firma des Bureaus soweit und so lange eingezogen werden, als über diese Verpflichtungen kein Streit besteht.

Während sich bei der geschlossenen Armenpflege die besprochenen Aenderungen vollzogen, wurde die offene Armenpflege durch die Armen-Direktion bezw. die Armen-Kommissionen nach den bisher geltenden Grundsätzen weitergeführt. Trotz der von Jahr zu Jahr wachsenden Ansprüche war es möglich, allen berechtigten

*) Der Neudruck der Geschäftsanweisung vom 1. Januar 1895 spricht daher im §. 1 mit Recht nur von der „offenen" Armenpflege als der Armen-Direktion unterstellt.

Anforderungen, soweit sie die sofortige Bewilligung größerer Geldmittel erheischten, zu genügen; wie dies namentlich in dem sogenannten Nothstandsjahr 1891/92 zu Tage trat, in welchem u. a. die laufenden Unterstützungen für den Winter um ein Drittel ihres Betrages erhöht wurden.

Auch bei der geschlossenen oder Anstalts-Pflege war der Magistrat bemüht, dem wachsenden Bedürfniß zu genügen. Während zu Anfang des Jahres 1889 der Armen-Direktion für die geschlossene Armenpflege 10 Anstalten zur Verfügung standen,*) ist in unserer Berichtszeit nicht nur die Aufnahmefähigkeit der städtischen Krankenhäuser zum Theil erheblich ausgedehnt worden, es ist auch ein neues drittes Krankenhaus — Am Urban — im Süden der Stadt mit 600 Betten hinzugekommen, und es soll ein viertes großes Krankenhaus auf städtischem Gelände an der See- und Triftstraße (also im Norden der Stadt) für 1000 Kranke nach den bereits von der Deputation für öffentliche Gesundheitspflege genehmigten Plänen erbaut werden. Für die Aufnahme armer Geisteskranker ist die neue Anstalt Herzberge und für Epileptische die Anstalt Wuhlgarten errichtet und in Benutzung genommen, für verwahrloste Mädchen wurde ein Erziehungshaus in Kl. Beeren eröffnet und schließlich das städtische Obdach so erweitert, daß es für die Aufnahme von 4000 Personen (gegen bisher 2000) ausreicht.

Es dienen jetzt also den Zwecken der geschlossenen Armenpflege, wenn auch nicht ausschließlich, so doch überwiegend:

1. Drei städtische Krankenhäuser:
   a) Das Krankenhaus im Friedrichshain, am 2. Oktober 1874 mit 620 Betten in 12 Pavillons eröffnet, seit 1880 bis auf 700 Betten vergrößert;
   b) das Krankenhaus in Moabit, ursprünglich als Barackenlazareth am 7. Mai 1872 mit 480 Betten in 16 Baracken eröffnet, später zum allgemeinen Krankenhaus mit jetzt 862 Betten in 30 Pavillons erweitert;
   c) das Krankenhaus am Urban, am 10. Juni 1890 mit 600 Betten eröffnet.
2. Das Friedrich-Wilhelms-Hospital und die Siechenanstalten:
   a) Anstalt A (Fröbelstraße) für 750 männliche Hospitaliten und für Sieche beiderlei Geschlechts;
   b) Anstalt B (Friedrich-Wilhelms-Hospital in der Pallisadenstraße) für 560 weibliche Hospitaliten.
3. Zwei Irrenanstalten:
   a) in Dalldorf;
   b) in Herzberge (bei Lichtenberg), am 12. Juni 1893 mit 102 Kranken eröffnet, für durchschnittlich 975 Kranke.
4. Die Idiotenanstalt zu Dalldorf.

*) Vergl. Bericht für 1882/88 Theil II, S. 133.

5. Die Anstalt für Epileptische Wuhlgarten (in Biesdorf), am 15. November 1893 mit 180 Kranken eröffnet, für 725 Kranke durchschnittlich.
6. Vier Erziehungsanstalten:
   a) für Waisen
      α) in Rummelsburg für etwa 480 Kinder,
      β) in Berlin Depot (Francke'sches Waisenhaus Alte Jakobstraße 33) für etwa 100 Kinder;
   b) für Zwangserziehung
      α) das städtische Erziehungshaus für verwahrloste Knaben in Rummelsburg für 160 Zöglinge,
      β) das städtische Erziehungshaus für verwahrloste Mädchen in Kl. Beeren für 20 Mädchen, im Juli 1893 eröffnet.
7. Das städtische Obdach in der Danzigerstraße; nachdem im Dezember 1893 20 Barackensäle neu in Betrieb genommen wurden, für 4000 nächtlich Obdachlose ausreichend.
8. Die städtischen Heimstätten für Genesende zu Blankenburg, Heinersdorf, Blankenfelde und Malchow, die hier zu erwähnen sind, da in ihnen, wenngleich zum geringen Theile, auch arme Kranke verpflegt werden.

Ueber die **Kosten der gesammten Armenpflege** geben die folgenden Tabellen eingehenden Aufschluß. Tabelle I behandelt die jährliche Zunahme des Aufwandes für das Armenwesen an sich sowie im Vergleich mit derjenigen der Civilbevölkerung. Da in der im Bericht für 1882/88 Theil II S. 138/39 abgedruckten Tabelle die Civilbevölkerung für die Jahre 1886/87 bis 1888/89 nicht richtig angegeben war, umfaßt Tabelle I die Jahre 1886/87 bis 1894/95.

Tabelle I.

Gesammtkosten des Armenwesens (excl. Heimstätten) im Vergleich mit der Civilbevölkerung.

Etatsjahr	Civilbevölkerung		Gesammtkosten des Armenwesens		Von den Gesammtkosten kamen auf				Offene Pflege % aller Kosten
					offene Pflege		geschlossene Pflege		
	mittlere	% mehr als im Vorjahr	M.	% mehr als im Vorjahr	M.	% mehr als im Vorjahr	M.	% mehr als im Vorjahr	
1886/87	1 329 999	3,99	8 522 982,82	5,11	3 728 458,25	3,90	4 794 524,27	6,12	43,75
1887/88	1 381 044	3,84	8 795 487,51	3,20	3 855 790,73	3,42	4 939 696,78	3,03	43,84
1888/89	1 435 259	3,92	9 176 619,53	4,33	4 014 801,09	4,12	5 161 818,44	4,50	43,75
1889/90	1 491 563	3,92	9 633 568,69	4,98	4 221 571,11	5,15	5 411 997,58	4,85	43,83
1890/91	1 544 759	3,57	10 674 567,69	10,81	4 442 364,13	5,23	6 232 203,56	15,15	41,62
1891/92	1 578 694	2,20	12 268 831,25	14,94	5 286 320,97	18,99	6 982 510,28	12,05	43,09
1892/93	1 595 484	1,07	12 703 484,57	3,54	5 540 411,35	4,81	7 163 073,22	2,59	43,61
1893/94	1 609 085	0,22	13 416 777,20	5,61	5 879 159,17	6,11	7 537 618,03	5,21	43,08
1894/95	1 624 566	1,58	13 997 088,91	4,33	6 219 328,62	5,79	7 777 760,29	3,19	44,43

Es sind die Gesammt-Ausgaben — abgesehen von den Theuerungsjahren 1890/91 und 1891/92, in denen sie um 10,81 bezw. 14,94 % gegen das Vorjahr zunahmen, nur zwischen 3,20 % im Jahre 1887/88 und 5,61 % im Jahre 1893/94 gestiegen. Gegenüber der Vermehrung der Bevölkerung, welche seit 1889/90 abnehmende Tendenz zeigt — die Prozentsätze fielen von 3,92 bezw. auf 3,57, 2,20, 1,67, 0,22 und 1,58 — erscheinen die wachsenden Ausgaben noch erheblicher: während ihre Zunahme den Bevölkerungszuwachs im Jahre 1889/90 nur um 1,06 % übertraf, stellte sie sich in den folgenden Jahren um 7,24, 12,74, 2,47, 5,39 und 2,80 % höher. Deutlich erkennbar tritt auch hier der wirthschaftliche Niedergang in den Jahren 1890/91 und 1891/92 hervor, ebenso bei dem direkten Vergleich mit der Bevölkerung. Auf einen Civil-Einwohner kamen von den Gesammtkosten in den Jahren 1886/87 bis 1889/90 ziemlich gleichmäßig 6,41, 6,37, 6,40 und 6,46 *M.*, im Jahre 1890/91 stieg diese Summe auf 6,90, 1891/92 auf 7,77 *M.*; dann ist die Zunahme wieder geringer, indem der auf einen Bewohner entfallende Antheil in den Jahren 1892/93 bis 1894/95 nur 7,96, 8,34 und 8,61 *M.* ausmachte.

Unterscheidet man offene und geschlossene Armenpflege, so beanspruchte jene etwa drei Siebentel, diese vier Siebentel aller Ausgaben; bei der offenen Pflege ragt das Nothstandsjahr 1891/92 mit einer Kostenzunahme von 843 957 *M.* oder 18,99 % gegen das Jahr 1890/91 besonders hervor. Die Kosten der geschlossenen Pflege haben infolge der Eröffnung eines dritten städtischen Krankenhauses sowie der Belegung der Irrenanstalt Herzberge und der Anstalt für Epileptische in Biesdorf (Wuhlgarten) erheblich zugenommen; außerdem fiel auch in unsere Berichtszeit die Einführung des Tuberkulins und der damit zusammenhängende vermehrte Andrang Schwindsüchtiger zu den städtischen Krankenanstalten. Daher die bedeutende Steigung der Ausgaben für die geschlossene Pflege: im Jahre 1890/91 um 820 206 *M.* oder 15,15 % und im Jahre 1891/92 um 750 307 *M.* oder 12,05 % gegen das Vorjahr.

Welche Kosten die verschiedenen Zweige der geschlossenen Armenpflege (Krankenhaus-, Siechen-, Irrenpflege 2c.) erforderten, zeigt Tabelle II. Ueber ein Drittel aller Ausgaben (1894/95: 36,85 %) betreffen die eigentliche Krankenhauspflege, für welche die Kosten in unserer Berichtszeit von 1 841 744,88 auf 2 866 131,25 *M.*, also um 55,62 % stiegen; es folgen die Kosten für Irrenpflege, die mit über 30 % an der Gesammtausgabe betheiligt waren und seit 1889/90 (1 701 442,73 *M.*) bis 1894/95 (2 565 713,91 *M.*) um 50,80 % zunahmen. Da die Steigerung der Kosten für die gesammte geschlossene Armenpflege in der Berichtszeit 43,71 % betrug, haben allein die Ausgaben für Waisenpflege eine relative Verminderung erfahren: sie gingen von 17,52 % bis auf 13,27 % der Gesammtkosten zurück und hatten zwischen 1889/90 und 1894/95 den verhältnißmäßig geringen Zuwachs von 8,89 %.

Der Antheil der Ausgaben für das städtische Arbeitshaus und das Obdach machte ziemlich constant jährlich 11 % aller Ausgaben aus; doch stiegen die Kosten an sich während der Berichtszeit um 43,43 %, eine Folge der erheblichen Vergrößerung des städtischen Obdachs. Die letzte Stelle nehmen die Ausgaben für die städtischen Siechenanstalten mit etwa 6 % der Gesammtheit ein, sie betreffen seit 1891/92 nur die beiden städtischen Anstalten A und B (in der Fröbel- bezw. Pallisadenstraße); diejenigen laufenden Unterstützungen für Personen, welche in Siechenhäusern oder in anderen ähnlichen Instituten der Privatwohlthätigkeit sowie bei Privaten aufgenommen sind, werden von der Armen-Direktion unmittelbar bewilligt und betrugen im Jahre 1894/95 z. B. 211 176,93 *M.*

Tabelle II.

Kosten der geschlossenen Armenpflege.

Etatsjahr:		1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
Geschlossene Krankenpflege	*M*	1 841 745	2 325 815	2 636 874	2 777 807	2 735 876	2 866 131
Friedrich-Wilhelms-Hospital und Siechenanstalten	"	336 056	389 086	439 337	439 272	451 850	474 952
Arbeitshaus und Obdach .	"	584 761	707 050	804 239	768 582	805 386	838 708
Waisenanstalten	"	947 993	917 659	1 027 101	1 028 288	1 044 004	1 032 255
Irrenpflege	"	1 701 443	1 892 594	2 074 959	2 149 124	2 500 502	2 565 714
Kosten der gesammten geschlossenen Armenpflege	*M*	5 411 998	6 232 204	6 982 510	7 163 073	7 537 618	7 777 760

Von 100 *M*. Gesammtkosten entfielen

in den Jahren		1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95	Zunahme der Kosten Prozent 1889/90 bis 1894/95
auf geschlossene Krankenpflege	*M*	34,03	37,27	37,76	38,78	36,29	36,85	55,62
Friedrich-Wilhelms-Hospital u. Siechenanstalten	"	6,21	6,25	6,29	6,13	5,99	6,11	41,33
Arbeitshaus und Obdach	"	10,80	11,36	11,52	10,73	10,68	10,78	43,43
Waisenanstalten . .	"	17,52	14,73	14,71	14,36	13,85	13,27	8,89
Irrenpflege . . .	"	31,44	30,39	29,72	30,00	33,19	32,99	50,80

Tabelle III giebt Aufschluß über die Kosten der eigentlichen Krankenhausbehandlung in den städtischen wie in den von der Stadt benutzten Königlichen oder Privat-Anstalten.

Tabelle III.

Kosten der geschlossenen Krankenpflege.

Namen der Anstalt	1889/90 M.	1890/91 M.	1891/92 M.	1892/93 M.	1893/94 M.	1894/95 M.
A. Nicht städtische Anstalten.						
1. Königl. Charité	531 199	543 681	616 423	718 790	645 362	671 909
2. Königl. Universitäts-Klinik	24 701	21 919	19 119	25 050	27 107	27 473
3. Bethanien	29 359	29 895	38 414	36 962	33 298	41 136
4. St. Hedwig-Krankenhaus .	48 614	46 740	52 286	54 177	55 971	56 730
5. Elisabeth-Krankenhaus .	20 919	11 620	16 419	17 673	19 471	19 800
6. Elisabeth-Kinder-Hospital	17 103	16 403	24 414	24 116	23 101	27 294
7. Lazarus-Krankenhaus . .	23 956	24 669	31 392	33 917	37 278	38 463
8. Augusta-Hospital . . .	10 840	6 611	6 890	11 336	11 704	11 417
9. Augen-Kliniken	3 704	5 143	7 117	7 285	7 530	6 793
10. Kaiser und Kaiserin Friedrich-Kinder-Krankenhaus	—	6 097	34 814	51 825	56 827	71 938
11. Andere Privat-Anstalten .	6 390	9 621	11 033	16 832	38 511	53 097
Zusammen A . . .	716 785	722 399	858 321	997 963	956 160	1 026 050
B. Städtische Krankenhäuser.						
1. Krankenhaus im Friedrichshain	587 469	610 161	627 097	629 895	634 882	653 689
2. Krankenhaus in Moabit .	537 491	562 918	599 134	602 595	586 138	598 232
3. Krankenhaus am Urban .	Juni 1890 eröffnet	430 337	552 822	547 354	558 696	588 160
Zusammen B . . .	1 124 960	1 603 416	1 778 553	1 779 844	1 779 716	1 840 081
Ueberhaupt . . .	1 841 745	2 325 815	1 636 874	2 777 807	2 735 876	2 866 131
Von 100,00 M. Kosten entfielen auf						
die nicht städtischen Anstalten	38,92	31,06	32,55	35,93	34,95	35,80

Entsprechend dem Bestreben, Kranke soweit als thunlich in eigene Pflege zu nehmen, stiegen die Kosten der städtischen Krankenhäuser, nachdem im Juni 1890 noch die dritte Anstalt hinzugekommen war, bis zum Ende unserer Berichtszeit um 63,57 %, nämlich von 1 124 959,84 M. auf 1 840 081,25 M.; die entsprechende Zunahme der Ausgaben für die in nicht städtischen Anstalten Verpflegten betrug nur 43,15 %. In der Tabelle sind die Gesammt-Ausgaben mitgetheilt; wenn auch bemitteltere Kranke bezw. die von Krankenkassen ꝛc. Ueberwiesenen die Verpflegungskosten erstatten, so ist doch etwa die Hälfte aller in den städtischen Anstalten Behandelten dazu nicht in der Lage. Während z. B. beim Krankenhaus im Friedrichshain 1894/95 die Einnahme 265 531,22 M. betrug, stellte sich die Ausgabe auf 653 689,38 M., so daß pro Tag und Kopf eines Kranken 1,66 M. zugelegt werden mußten; bei den Krankenhäusern in Moabit und am Urban belief sich der städtische Zuschuß in demselben Jahre auf 1,78 bezw. 1,85 M. pro Tag und Kopf.

Tabelle IV.

Ueberweisung der neu aufgenommenen Kranken.

Krankenanstalt	im Jahre	Die Ueberweisung der aufgenommenen Kranken erfolgte: durch die Armen-Verw. bezw. andere Verpfl.-Anst.	durch die Polizei	durch Krankenkassen	durch Dienstherrschaften	auf eigene Meldung	Kranke überhaupt
Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain	1889/90	1 505	123	3 413	436	3 641	9 118
	1890/91	1 086	93	2 787	371	3 268	7 605
	1891/92	1 289	122	3 023	405	3 191	8 030
	1892/93	1 389	176	3 546	497	3 683	9 291
	1893/94	1 474	208	4 112	564	3 919	10 277
	1894/95	1 554	245	4 586	485	3 324	10 194
Städtisches Krankenhaus in Moabit	1889/90	3 222	40	1 180	315	1 264	6 021
	1890/91	2 321	46	1 055	242	1 520	5 184
	1891/92	2 224	31	1 069	300	1 452	5 076
	1892/93	1 772	206	1 066	325	2 032	5 401
	1893/94	1 841	105	2 081	437	1 959	6 423
	1894/95	1 771	78	2 363	436	2 409	7 057
Städtisches Krankenhaus am Urban	1889/90	(Am 10. Juni 1890 eröffnet.)					
	1890/91	432	53	1 827	281	1 563	4 156
	1891/92	778	58	2 484	406	2 192	5 918
	1892/93	837	107	2 602	550	2 411	6 507
	1893/94	804	192	3 119	636	2 493	7 244
	1894/95	824	208	3 889	522	2 358	7 301
Königliche Charité	1889/90	1 140	3 623	452	262	8 208	13 685
	1890/91	1 326	3 963	598	220	7 259	13 376
	1891/92	1 794	2 934	590	168	7 673	13 159
	1892/93	2 489	3 039	977	282	7 703	14 490
	1893/94	2 260	1 311	1 315	246	8 247	13 379
	1894/95	1 757	994	761	346	8 965	12 823
Sonstige Anstalten	1889/90	1 285	94	127	48	1 548	3 102
	1890/91	1 083	112	111	51	1 821	3 178
	1891/92	1 292	131	82	62	2 314	3 881
	1892/93	1 432	150	90	67	2 898	4 637
	1893/94	1 619	65	76	30	3 339	5 129
	1894/95	1 559	55	107	48	4 143	5 912
Ueberhaupt	1889/90	7 152	3 880	5 172	1 061	14 661	31 926
	1890/91	6 318	4 267	6 378	1 165	15 371	33 499
	1891/92	7 412	4 293	7 268	1 341	16 890	37 204
	1892/93	7 919	3 678	8 281	1 721	18 727	40 326
	1893/94	7 998	1 881	10 703	1 913	19 957	42 452
	1894/95	7 465	1 580	11 206	1 837	21 199	43 287

Um annähernd beurtheilen zu können, in welchem Umfang arme Kranke in den Krankenhäusern Aufnahme fanden, geben wir in Tabelle IV (S. 7) eine Uebersicht darüber, auf wessen Veranlassung die Aufnahme erfolgte, ob durch die Armen-Verwaltung und deren Organe bezw. aus anderen Verpflegungs-Anstalten, ob durch die Polizei, Krankenkassen, Dienstherrschaften oder auf eigene Meldung. Die Zahl der durch Krankenkassen Ueberwiesenen ist sowohl in den drei städtischen Anstalten wie in der Charité von Jahr zu Jahr gestiegen: im Friedrichshain von 3413 auf 4586, in Moabit von 1180 auf 2363, am Urban von 1827 auf 3389 und in der Charité von 452 auf 761 (1893/94 sogar 1315). Die Zahl der von der Armen-Verwaltung oder deren Organen Eingelieferten ist besonders im Krankenhaus Moabit allmählich gesunken, dagegen im Krankenhaus am Urban von 432 auf 824 gestiegen und machte in unserer Berichtszeit 19,4 % von allen in die Krankenanstalten überhaupt aufgenommenen Kranken aus. Aber ein bestimmter Schluß auf die Zahl der der Stadt zur Last fallenden Kranken ist nicht möglich, da sowohl unter den durch die Polizei Eingelieferten als auch unter den auf eigene Meldung Aufgenommenen (die Zahl der letzteren war eine sehr erhebliche, sie betrug 42,8 % aller Kranken) viele Personen waren, welche ebenfalls auf städtische Kosten verpflegt werden mußten. Fast ausschließlich auf städtische Kosten im Wege der Armenpflege zu behandelnde Personen befanden sich in der Hülfsstation für Geschlechtskranke, welche am 23. Dezember 1890 im städtischen Obdach eröffnet und am 31. März 1892 nach dem Arbeitshause in Rummelsburg verlegt wurde. Mit der Erweiterung dieser Station hängt auch die besonders in den beiden letzten Jahren sich zeigende Abnahme der Zahl der durch die Polizei den in der Tabelle aufgeführten Krankenanstalten Ueberwiesenen zusammen.

Tabelle V schließlich zeigt, inwieweit die Ausgaben für die offene und geschlossene Armenpflege durch Wiedereinziehung der Kosten gedeckt werden konnten. Das Einziehungsgeschäft war in unserer Berichtszeit etwas erfolgreicher als in den Vorjahren: die Einnahmen betrugen zwischen 11,1 und 11,8 % der Ausgaben, während sie vordem meist unter 11 % geblieben waren. In der offenen Armenpflege, wo die laufend Unterstützten die größten Ausgaben erfordern, deren Wiedereinziehung so gut wie ausgeschlossen ist, gingen wie in den Vorjahren nur ca. 2,5 % der gewährten Unterstützungen wieder ein; in der geschlossenen Pflege dagegen konnten 17 bis 19 % wieder eingezogen werden. Von auswärtigen Armenverbänden wurden 1889/90: 209 518,76 *M*, 1894/95: 288 907,34 *M* erhoben; die Beiträge der Krankenkassen wurden von Jahr zu Jahr bedeutender, sie stiegen von 340 548,85 auf 608 886,26 *M*; auch die Zahlungen des Abonnements-Vereins Berliner Dienstherrschaften hatten sich 1893/94 gegen 1889/90 mehr als verdoppelt, gingen aber 1894/95 wieder auf 44 319,34 *M* zurück.

Tabelle V.

Kosten der städtischen Armenpflege und Einnahmen aus der Wiedereinziehung für die Stadt-Hauptkasse, mit Unterscheidung der Zahlungspflichtigen.

Etatsjahr:	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
	A. Offene Armenpflege.					
Ausgabe überhaupt . . M.	4 221 571	4 442 364	5 286 321	5 540 412	5 879 159	6 219 329
Wiedereingezogen . . . „	120 254	117 349	124 270	146 974	154 055	179 461
Einziehung % der Ausgabe	2,9	2,7	2,3	2,6	2,6	2,9
	B. Geschlossene Armenpflege.					
Ausgabe überhaupt . . M.	5 411 998	6 232 204	6 982 510	7 163 073	7 537 618	7 777 760
Wiedereingezogen . . . „	964 767	1 071 437	1 280 150	1 303 086	1 428 024	1 462 219
Einziehung % der Ausgabe	17,8	17,2	18,3	18,2	19,0	18,8
	C. Ueberhaupt offene und geschlossene Pflege.					
Ausgabe überhaupt . . M.	9 633 569	10 674 568	12 268 831*)	12 703 485	13 416 777	13 997 089
Wiedereingezogen . . . „	1 085 021	1 188 786	1 404 420	1 450 060	1 582 079	1 641 680
Einziehung % der Ausgabe	11,3	11,1	11,4	11,4	11,8	11,7
Darunter von:						
Provinzial-Verbänden M.	5 629	7 092	9 366	9 647	6 647	10 653
Kommunal-Verbänden „	203 890	189 744	231 459	267 632	301 192	288 254
Privatpersonen . . . . „	508 543	565 381	586 885	584 221	629 597	689 568
Krankenkassen . . . . . „	340 549	397 133	537 780	587 303	584 744	608 886
Abonnem.-Verein Berl. Dienstherrschaften . „	26 410	29 436	38 930	51 257	59 899	44 319
Einnahme überhaupt . „	1 474 040	1 696 795	2 352 904*)	1 924 804	2 112 074	2 242 789
Mithin Zuschuß der Stadt „	8 159 529	8 977 773	9 915 927	10 778 681	11 304 703	11 754 300

*) Darunter 450 000 M. extraord. Theuerungszulage (Zuschuß der Stadt).

II.

Die offene gesetzliche Armenpflege.

Die in dem Bericht von 1882/88 erwähnten, bei der Neubildung von 213 Armen-Kommissionen im Jahre 1884 für die offene Armenpflege aufgestellten Gesichtspunkte, nach welchen

1. eine Armen-Kommission nicht innerhalb verschiedener Standesamts-Bezirke liegen,
2. nicht Theile eines Stadtbezirks, sondern nur ganze Stadtbezirke umfassen sollte,
3. Medizinalbezirke nur aus ganzen Armen-Kommissionen bestehen sollten,
4. der Umfang eines Medizinalbezirks durch eine Krankenzahl bis jährlich 1000 Personen bestimmt wird,
5. nicht mehr als 20 laufend Unterstützte auf ein Kommissions-Mitglied entfallen sollten,

waren thunlichst auch für die Jahre 1889/95 in Geltung; das rapide Anwachsen der Bevölkerung in einzelnen Stadtbezirken machte jedoch weitere Theilungen erforderlich. Aus diesem Grunde wurden die Stadtbezirke Nr. 76, 108, 112, 149, 151, 152, 154, 161, 175, 179, 180a, 243, 246, 266, 307, 314, 318 und 326 in je zwei Armen-Kommissionen zerlegt. Ueberhaupt entstanden in unserer Berichtszeit 37 neue Armen-Kommissionen, und zwar im Jahre 1889/90 acht: Nr. 36b, 38b, 114b, 194b, 197b, 198b, 204b und 208b; im Jahre 1890/91 vier: Nr. 114c, 162b, 177b und 203b; im Jahre 1891/92 fünf: Nr. 36c, 171b, 171c, 186b und 196b; im Jahre 1892/93 vier: Nr. 22b, 57b, 58b und 111b; im Jahre 1893/94 sieben: Nr. 30b, 39b, 113b, 114d, 162c, 195c und 197d und im Jahre 1894/95 neun: Nr. 23b, 45b, 62d, 163b, 177c, 194c, 201b, 202b und 213b.

In einzelnen Medizinalbezirken hat sich auch die Zahl der zu behandelnden Kranken so erheblich vermehrt, daß zur Aufrechterhaltung des unter 4. aufgestellten Grundsatzes noch 15 Medizinalbezirke neu errichtet werden müßten, obgleich ihre Zahl in unserer Berichtszeit um 12 (von 63 im Jahre 1889/90 auf 75 im Jahre

1894/95) zunahm. Die durch Grundsatz 5. als höchste Zahl für ein Kommissions-Mitglied bestimmte Anzahl laufend Unterstützter wurde Anfang 1894 in 8 Armen-Kommissionen überschritten; berücksichtigt man aber nicht die Zahl der vorhandenen, sondern der wirklich auszahlenden Armenkommissions-Mitglieder, so wurde nur in 21 von den 75 Medizinalbezirken die Zahl von 20 Armen nicht überschritten; in einigen Bezirken bewirkte ein Mitglied die Auszahlung der laufenden und der Extra-Unterstützungen an 60 bis 70 Personen. Die Wandelung dieser Zustände ist die Aufgabe der nächsten Zukunft.

Am 1. April 1890, d. h. am Schlusse unseres ersten Berichtsjahres, waren in 230 Armen-Kommissionen beschäftigt:

225 unbesoldete Vorsteher, von denen 1 drei und 3 je zwei Kommissionen verwalteten,
222 Stellvertreter,
110 Stadtverordnete,
1805 Mitglieder, einschließlich der Bezirksvorsteher,
überhaupt 2362 im Ehrenamt thätige Personen.

Am 1. April 1895 war die Zahl der Armen-Kommissionen auf 259 gestiegen mit
249 unbesoldeten Vorstehern, von denen 10 je zwei Kommissionen verwalteten,
249 Stellvertretern,
116 Stadtverordneten,
2198 Mitgliedern, einschließlich Bezirksvorsteher,
überhaupt 2812 Mitgliedern, also 450 mehr als am 1. April 1890.

In wie hohem Maß die Thätigkeit der im Ehrenamt stehenden Bürger von den Nothleidenden unserer Stadt in Anspruch genommen wurde, geht aus der Tabelle I (S. 12) hervor, welche die durchschnittliche Zahl der Almosen- und Pflegegeld-Empfänger sowie der Extra-Unterstützten nebst den gewährten Unterstützungen enthält.

Daß die Zahl der laufend Unterstützten mit der Zunahme der Bevölkerung stieg, ist an sich erklärlich; daß sie aber in einem höheren Prozentverhältniß als die Bevölkerung zunahm, ist auf allgemein ungünstige wirthschaftliche Verhältnisse zurückzuführen. Während 1889/90 auf 10 000 Civil-Einwohner 123 Almosenempfänger kamen, stieg ihre Zahl im Jahre 1891/92 auf 131, 1893/94 auf 143 und 1894/95 auf 148; die Ungunst der Zeiten, der Zuzug vermögens- und arbeitsloser Personen, das Sinken des Geldwerthes zusammen mit der Vertheuerung der Lebensmittel, bedingte auch das Steigen der Almosen- und Pflegegelder, die von 2 669 566 *M.* bezw. 556 215 *M.* im Jahre 1889/90 bis auf 3 358 875 bezw. 636 204 *M.* im Jahre 1891/92 emporschnellten, um im nächsten Jahre nur unwesentlich zu sinken; im Jahre 1893/94 waren wieder 3 636 616 bezw. 643 417 *M.*

Tabelle I.

Durchschnittliche Zahl der Unterstützten und die gewährten Unterstützungen.

Etatsjahr:	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
Civil-Einwohner (Mittelzahlen)	1 491 563	1 544 759	1 578 694	1 595 484	1 609 085	1 624 566
Gegen das Vorjahr mehr %	3,92	3,57	2,20	1,07	0,22	1,58
Almosenempfänger (durchschnittlich)	18 409	19 087	20 169	21 737	23 062	24 132
Prozent der Bevölkerung .	1,23	1,23	1,31	1,36	1,43	1,48
Pflegekinder (durchschnittlich) .	7 840	7 751	7 976	8 399	8 654	8 675
Prozent der Bevölkerung .	0,53	0,50	0,52	0,52	0,54	0,53
Almosengeld überhaupt . *M.*	2 669 566	2 819 259	3 358 875	3 340 612	3 636 616	3 869 948
Durchschnittlich pro Empfänger . . . „	145,02	147,70	166,54	153,68	157,69	160,38
Pflegegeld überhaupt . „	556 215	556 761	636 204	609 075	643 417	655 225
Durchschnittlich pro Empfänger . . . „	70,95	71,83	79,76	72,52	74,35	75,53
Extra-Unterstützungen . „	310 192	360 673	495 431	655 601	639 470	698 364
Davon an Almosenempfänger . „	64 579	76 598	83 778	106 078	115 636	113 394
Pflegegeldempfänger „	34 798	40 688	45 636	60 596	59 424	60 564
nicht lauf. Unterstützte „	210 815	243 387	366 017	488 927	464 410	524 406
Gesammtbetrag aller Unterstützungen . . . . „	3 535 973	3 736 693	4 490 509	4 605 287	4 919 503	5 223 537
Außerdem für Brennmaterial an laufend Unterstützte . . . . „	134 796	139 008	146 736 *)	198 768	209 000	219 402

und 1894/95 schon 3 869 948 bezw. 655 225 *M.* erforderlich; es liegt also die Annahme nahe, daß die im Jahre 1891/92 außergewöhnlich bewilligte Theuerungszulage unwillkürlich in laufende Unterstützung übergegangen ist. Auch die an nicht laufend Unterstützte gewährten Extra-Unterstützungen haben sich in der Berichtszeit mehr als verdoppelt, sie sind von 210 815 auf 524 406 *M.*, also um 149 % gestiegen.

Unter den in den Armenlisten geführten Personen befinden sich seit 1885 (Verfügung der Armen-Direktion vom 7. Juli 1885) auch diejenigen Geisteskranken, welche nach ihrer Entlassung aus Dalldorf einer psychiatrischen Aufsicht nicht mehr bedürfen, aber erwerbsunfähig sind und entweder bei ihren Familien oder bei Fremden in Pflege gegeben werden; es handelte sich durchschnittlich jährlich um 60 bis 70 solcher entlassenen Geisteskranken, welche in die Armenpflege eintraten.

*) In Folge Erhöhung des Holzgeldes von 6,00 auf durchschnittlich 7,75 *M.*

Das durchschnittliche Almosengeld, welches pro Person jährlich von 145,02 M. im Jahre 1889/90 bis auf 166,54 M.*) im Theuerungsjahr 1891/92 stieg, ging in den folgenden Jahren nur auf 153,68, 157,69 und 160,36 M. zurück. Das Pflegegeld betrug 1889/90 für einen Empfänger jährlich 70,95 M., 1891/92 aber 79,76 M., sank in dem folgenden Jahre auf 72,52 M. und stieg dann wieder auf 74,35 und 75,53 M. Der Gesammtbetrag der gewährten Unterstützungen hat in unserer Berichtszeit eine Zunahme von 47,7, die Bevölkerung nur eine solche von 9,0 % erfahren.

Tabelle II.

Offene Armen-Krankenpflege.

Etatsjahr:	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94
Zahl der Medizinal-Bezirke . .	63	65	67	72	73
Hauskranke überhaupt	56 744	59 117	57 469	61 166	58 357
" Prozent der Bevölkerung	3,80	3,82	3,64	3,83	3,63
Von den in ihren Wohnungen behandelten armen Kranken wurden geheilt	29 311	29 801	33 365	33 915	36 404
Prozent aller Kranken . .	51,6	50,4	58,1	55,4	62,0
sind gestorben	1 840	1 738	2 137	2 098	2 233
Prozent aller Kranken . .	3,2	2,9	3,7	3,4	3,8
Krankenhäusern überwiesen .	4 228	3 998	4 600	4 884	5 240
Prozent aller Kranken . .	7,5	6,8	8,0	8,0	9,2
Ausgang unbekannt bezw Bestand	21 365	23 580	17 467	20 269	14 480
Prozent aller Kranken . .	37,7	39,9	30,2	33,7	25,0
Zahl der Verordnungen überhaupt	154 777	150 029	176 455	198 858	217 339
" " " pro Kopf eines Kranken	2,7	2,5	3,1	3,3	3,7
Arzneikosten für Verordnungen der Armen- und Spezialärzte M.	107 054,21	105 634,79	122 012,88	135 687,73	145 465,18
darunter der Armenärzte allein "	.	100 426,80	116 152,78	132 918,70	144 167,40
pro Kopf der von den Armenärzten Behandelten "	.	1,77	2,02	2,17	2,47
pro Verordnung der von den Armenärzten Behandelten "	.	0,67	0,65	0,67	0,66

*) Mit Rücksicht auf den gesteigerten Preis der Lebensmittel wurde unter dem 19./23. November 1891 die Armen-Direktion ermächtigt, die bisher gezahlten Almosen und Pflegegelder während der Wintermonate Dezember 1891 bis März 1892 um je ein Drittel ihres Betrages zu erhöhen, auch eine entsprechende Erhöhung bei den Extra-Unterstützungen eintreten zu lassen; der hierfür erforderliche Betrag von 450 000 M. wurde über die etatsmäßige Summe hinaus der Armen-Direktion zur Verfügung gestellt. Ferner wurden 400 000 M. bereit gestellt zur Unterstützung solcher Wohlthätigkeits-Anstalten und Vereine, welche für den ärmeren Theil der städtischen Bevölkerung sorgen, sofern ihre eigenen Mittel nicht reichten; und schließlich wurde das städtische Obdach um 500 Lagerstellen erweitert, sowie die Einrichtung von Wärmestuben in die Wege geleitet.

Außer den Baarunterstützungen wird in Erkrankungsfällen auch ärztliche Hülfe in der eigenen Wohnung durch die Armenärzte gewährt. Wie aus Tabelle II (S. 13) hervorgeht, hat die Zahl der armen Hauskranken, abgesehen von kleinen Schwankungen, in unserer Berichtszeit abgenommen von 3,80 % der Bevölkerung im Jahre 1889/90 auf 3,63 % im Jahre 1893/94; allerdings ist festzuhalten, daß die in der Tabelle mitgetheilten Zahlen nicht verschiedene Personen, sondern Krankheitsfälle betreffen. Erst seit dem 1. Juli 1894 ist es möglich, die wirkliche Zahl der armen Hauskranken festzustellen, indem von den Armen-Aerzten nicht mehr die vorher üblichen Quartals-Berichte geliefert, sondern Zählkarten ausgefüllt werden. Durch diese Neuordnung ist aber die Berichterstattung für ein Vierteljahr gänzlich unterbrochen worden, so daß das Jahr 1894/95 in obige Tabelle nicht aufgenommen werden konnte. Es steht nur fest, daß im Jahre 1894/95 in 75 Medizinalbezirken von den Armenärzten zusammen 223 355 Rezepte geschrieben wurden. Während des zweiten Halbjahrs 1894 fanden 26 846 Erkrankungsfälle Behandlung, die 24 070 verschiedene Personen betrafen. Von diesen wurden 2463 oder 9,2 % Krankenhäusern überwiesen, und 880 oder 3,6 % aller Kranken starben; außerdem sind 112 Personen nur als Leichen besichtigt worden.

Obgleich es sich in der Tabelle nur um Erkrankungsfälle handelt, läßt sich doch nicht verkennen, daß die Zahl der Heilungen in einem erfreulichen Steigen begriffen ist von 51,6 auf 62,0 % der Erkrankungen; ebenso hat die Zahl der den Krankenhäusern Ueberwiesenen ständig zugenommen, da sich immer mehr das Bestreben geltend macht, dem Kranken die sorgfältige Krankenhauspflege in gesunden Räumen, welche die eigene Häuslichkeit vielfach nicht bietet, zu Gute kommen zu lassen.

Die Kosten der Verordnungen durch die Armenärzte sind nicht nur absolut, sondern auch relativ gestiegen: von 1,77 *M.* pro Kopf eines Kranken im Jahre 1890/91 auf 2,47 *M.* im Jahre 1893/94; die Kosten einer Verordnung selbst schwankten zwischen 65 und 67 *Pf.*, im Jahre 1894/95 wurden für 223 355 Verordnungen zusammen 149 748,80 *M.*, also für eine Verordnung durchschnittlich 67 *Pf.* gezahlt.

Hinsichtlich der Besoldung der Armenärzte — deren Zahl in unserer Berichtszeit von 61 auf 73 erhöht wurde —, der Kosten für Bäder u. s. w. in der offenen Pflege enthält Tabelle III (S. 15) Näheres.

Die Ausgaben für Arzt-Honorar stiegen seit 1889/90 von 82 565 *M.* auf 98 400 *M.*; die Honorare betrugen im Jahre 1894/95 für 37 Stellen je 1200 *M.* und für 36 Stellen je 1500 *M.* Außer den besoldeten Armenärzten wirkten in der offenen Armen-Krankenpflege unentgeltlich: 2 Aerzte des Königlichen Universitäts-Klinikums in den Medizinalbezirken Nr. 3 und 52, die Königliche Universitäts-Poliklinik für orthopädische Chirurgie für Knochen- und Gelenkkrankheiten, 8 Aerzte

Tabelle III.

Kosten der offenen Armen-Krankenpflege.

Etatsjahr		1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
Gehälter der Armenärzte und Armen-Wundärzte . .	*M.*	82 565	84 525	87 975	94 500	95 700	98 400
Gebühren an Heilgehülfen, Hebammen 2c.	"	4 544	4 512	4 997	5 084	6 780	7 943
Arzneikosten	"	107 054	105 684	122 018	135 687	145 465	150 693
Darauf eingezogen	"	269	333	282	416	332	338
	%	0,25	0,32	0,23	0,31	0,23	0,22
Ausgabe für Bäder, Brillen, Bandagen 2c .	*M.*	15 743	15 812	19 983	18 583	19 989	22 698
Darauf eingezogen	"	1 258	1 374	1 065	1 051	1 469	744
	%	7,99	8,69	5,33	5,66	7,35	3,28
Ausgabe überhaupt . .	*M.*	209 906	210 483	234 968	253 854	267 934	279 734
Mehr gegen das Vorjahr	"	13 085	577	24 485	18 886	14 080	11 800
Einnahme überhaupt . .	"	1 527	1 707	1 347	1 467	1 801	1 082
Netto-Ausgabe	*M.*	208 379	208 776	233 621	252 387	266 133	278 652
Mehr gegen das Vorjahr	%	6,4	0,2	11,9	8,0	5,6	4,7

für Augenkrankheiten, 2 Aerzte für Hautkrankheiten, 1 Arzt für Nervenkrankheiten, 2 Aerzte für Erkrankungen der Harnwege, 5 Aerzte für Ausübung der chirurgischen Praxis, 4 Aerzte für Hals- und Nasenkrankheiten, 3 Aerzte für Ohren- und Nasenkrankheiten, 7 Aerzte für unentgeltliche Geburtshülfe und 7 Aerzte für Frauenkrankheiten. Die Arzneikosten für Verordnungen der Spezial- und der Armen-Aerzte stiegen von 107 054 *M.* im Jahre 1889/90 (vergl. Tab. II, S. 13) — namentlich in Folge der in den nächsten Jahren häufiger auftretenden Influenza — auf 150 693 *M.* im Jahre 1894/95.

Außer den Natural-Unterstützungen mit Wein, Milch, Brot 2c., welche in Tab. I (S. 12) unter den Extra-Unterstützungen im Werthe von bezw. 27 249, 39 120, 60 673, 79 935, 86 565 und 90 426 *M.* für die Jahre 1889/90 bis 1894/95 bereits enthalten sind, erhielten die Bedürftigen auch noch Einsegnungsbekleidung für die Kinder, Land und Saatgut zum Kartoffelbau, Suppenmarken und Holzgeld während der Wintermonate, sowie Betten, Hausgeräth und Kleidungsstücke aus den der Armen-Verwaltung zugefallenen Nachläſſen. Die im vorigen Bericht gemachte Bemerkung, daß die Bedeutung dieser Arten von Unterstützung von Jahr zu Jahr abnehme, trifft für unsere Periode nicht zu: es wurden im Jahre 1889/90 für Einsegnungsbekleidung 10 643 *M.* verausgabt, 1894/95 dagegen 12 062 *M.*; die Zahl der eingekleideten Kinder stieg von 702 auf 843. Näheres ergiebt folgende Uebersicht:

Tabelle IV.

Bekleidung armer Konfirmanden.

Zeitpunkt	Einsegnungs-Bekleidung wurde bewilligt								
	für			Kostenbetrag			Röcke	Hosen	Kleider für Mädchen
	Knaben	Mädchen	Kinder überhaupt	überhaupt M.	pro Kind M.	im Jahr M.	für Knaben		
Ostern 1889 . .	235	174	409	6 200,98	15,16	10 643,25	233	235	174
Michaelis " . .	188	105	293	4 442,27	15,16		187	188	105
Ostern 1890 . .	285	188	473	7 717,57	16,32	11 917,80	285	285	188
Michaelis " . .	187	132	319	4 800,23	15,05		187	187	132
Ostern 1891 . .	262	208	470	6 893,28	14,67	11 783,25	262	262	208
Michaelis " . .	184	146	330	4 889,97	14,67		183	184	146
Ostern 1892 . .	294	199	493	7 359,71	14,93	12 420,45	292	294	199
Michaelis " . .	184	155	339	5 060,74	14,92		184	184	155
Ostern 1893 . .	265	228	493	7 181,75	14,95	12 030,65	263	265	228
Michaelis " . .	184	149	333	4 848,90	14,56		184	184	149
Ostern 1894 . .	263	245	508	7 267,05	14,31	12 061,95	263	263	245
Michaelis " . .	180	155	335	4 794,90	14,31		*) 179	180	155

Was den Kartoffelbau betrifft, so ist die Zahl der vertheilten Parzellen zu 400 qm von 1889 bis 1893 stetig gestiegen; da der Beitrag der Betheiligten (7,50 M. für ein gedüngtes und gepflügtes Ackerstück von 400 qm nebst 75 kg Saatkartoffeln) die Unkosten nur zur Hälfte deckt, so ist auch der städtische Zuschuß, welcher jedoch den Charakter einer Armen-Unterstützung nicht hat, entsprechend

Tabelle V.

Kartoffelbau.

Jahr	Gepachtetes Land		Betheiligte Personen		Ernteertrag das . . fache der Aussaat	Marktpreis pro 100 kg Kartoffeln M.	Zuschuß aus Gemeindemitteln		Reingewinn pro Parzelle M.
	überhaupt ha	Zahl der Parzellen	überhaupt	darunter Kinder unter 14 Jahren			überhaupt M.	pro Parzelle M.	
1889	64,00	1 600	10 086	5 906	9	8,24	12 839	8,02	21,95
1890	69,00	1 725	10 797	6 161	8,5	3,62	10 717	6,21	23,54
1891	72,60	1 815	12 097	7 591	8	7,69	14 806	8,16	41,26
1892	108,12	2 703	17 640	11 349	7	4,26	23 717	8,77	13,86
1893	110,00	**) 2 750	17 517	10 594	7,3	5,00	19 932	7,25	20,05
1894	104,00	2 600	15 542	8 993	9,15	5,00	17 740	6,82	27,08

*) Außerdem 1 Weste.

**) 144 Parzellen wurden von den Inhabern nicht abgeerntet, 15 durch Legung eines Wasserrohrs entwerthet.

gewachsen. Der für die bedürftigen Familien erzielte Reingewinn schwankte zwischen 13,86 *M.* im Jahre 1892 und 41,26 *M.* pro Parzelle im Jahre 1891. Die Leitung des Unternehmens liegt in den Händen einer Kommission, bestehend aus 3 Mitgliedern der Armen-Direktion und einem von dieser gewählten sachverständigen Landwirth. Die erworbenen Ackerschläge liegen an der östlichen, nordöstlichen und nördlichen Weichbildgrenze, meist noch innerhalb derselben, und werden so gewählt, daß sie seitens der Betheiligten in mäßiger Zeit erreicht werden können. Wie hoch sich die Zahl der Betheiligten und der darunter befindlichen Kinder stellte, geht aus der Tabelle hervor; dem Beruf nach war die überwiegende Zahl der Familienhäupter in unserer Berichtsperiode Arbeiter und kleine Handwerker.

Eine andere Art der Naturalunterstützung bildet die Vertheilung von Suppenmarken, welche zur Entnahme von 1,1 Liter nahrhafter Suppe aus den in verschiedenen Stadtgegenden liegenden Küchen der Armen-Speisungs-Anstalt berechtigen. Letztere bildet nach §. 3 der Statuten vom 18. Oktober 1843 ein von der kommunalen Armen-Verwaltung völlig getrenntes und von ihr unabhängiges Institut; die Kosten werden durch Zinsen aus dem Kapital-Vermögen, Geschenke und Vermächtnisse, durch eine Hauskollekte und städtischen Zuschuß gedeckt. Letzterer betrug im Jahre 1889/90: 30 000 *M.* und stieg 1892/93 auf

Tabelle VI.

Unentgeltliche Suppenvertheilung.

Etatsjahr:	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
Einnahme überhaupt . . *M.*	68 958	75 349	92 541	90 659	88 458	97 114
Darunter Kommunal-Zuschuß . . . . "	30 000	34 000	53 000	60 000	54 000	40 000
Ausgabe überhaupt . . . "	60 483	69 531	88 538	84 694	75 551	86 530
Kapital-Vermögen . . . . "	99 143	99 697	100 728	100 928	101 187	104 487
Zahl der Küchen	14	14	15	15	15	15
Ueberhaupt vertheilte Portionen à 1,1 Liter Suppe .	539 900	566 010	751 180	759 190	697 550	692 830
Kosten derselben . . . . *M.*	54 444	61 056	80 048	78 179	69 339	65 252
Von der Armen-Direktion vertheilte Suppenmarken . .	503 500	503 500	706 900	724 200	642 000	642 000
Städtischer Zuschuß pro Portion . . . . . . *Pf.*	5,95	6,75	7,06	8,29	8,41	6,23
Tägliche Portionen vertheilt im Dezember	3 500	3 500	3 700	4 000	4 500	4 000
" Januar	6 000	6 000	6 500	7 000	7 000	7 000
" Februar	6 000	6 000	7 500	7 000	7 000	7 000
" März	6 000	6 000	7 500	7 400	7 000	7 000

60 000 *M.*, um in den beiden folgenden Jahren auf 54 000 bezw. 40 000 *M.* zu sinken; die Zahl der den städtischen Armen-Kommissionen zur Verfügung gestellten Suppenmarken stieg von 503 500 auf 724 200 im Jahre 1892/93, ging aber in den nächsten Wintern auf 642 000 zurück.

Zur Unterstützung durch **Holzgeld** im Monat Dezember, welches nur laufend Unterstützten zu Theil wird, waren 1889/90: 134 796 *M.* erforderlich (vergl. Tab. I S. 12), 1892/93 dagegen 198 768 *M.*, nachdem das pro Person zu zahlende Holzgeld von bisher 6 *M.* auf 6 bis 10 *M.*, durchschnittlich auf 7,75 *M.* erhöht worden war. Im Jahre 1893/94 mußten sogar 209 000 und 1894/95: 219 402 *M.* für diesen Zweck bewilligt werden. Daß auch die deutsche sowie die französische Gesellschaft zur Versorgung von Armen mit Brennmaterial jeden Winter 4000 bis 5000 Familien unterstützen, sei hier nur nebenbei erwähnt.

Schließlich wurde eine größere Anzahl Armer durch leihweises Ueberlassen von **Betten, Kleidungsstücken, Möbeln** &c. unterstützt, welche den Nachlässen von Almosen- und Pflegegeld-Empfängern entnommen waren. Auch diese Art der Unterstützung hat in unserer Berichtsperiode erheblich zugenommen; während 1889/90 z. B. außer anderm 107 große Betten, 90 kleinere Bettstücke, 52 Laken, 17 Bettstellen und 15 Stühle verabfolgt wurden, stellten sich die entsprechenden Zahlen für 1894/95 auf 403, 382, 153, 216 und 264.

III.

Die geschlossene Armenpflege für körperlich Kranke.

A. In Krankenhäusern.

Zu den in den Jahren 1882/89 von der städtischen Armen-Verwaltung zur Unterbringung armer Kranker benutzten 12 Anstalten traten in unserer Berichtsperiode — abgesehen von der Hülfsstation im städtischen Obdach — zwei neue: das städtische Krankenhaus am Urban und das Kaiser und Kaiserin Friedrich-Kinder-Krankenhaus. Wie dringend erforderlich ein drittes großes städtisches Krankenhaus war, zeigt die hohe Zahl der Kranken, welche alljährlich in demselben Aufnahme begehrten und fanden. Im ersten Jahre des Bestehens wurden in der neuen Anstalt 4156 Kranke behandelt, im Jahre 1894/95 dagegen 7828; durchschnittlich sind in den Jahren 1890/91 u. ff. monatlich 420, 500, 540, 604 und 608 aufgenommen worden. Da die beiden älteren städtischen Krankenhäuser bereits auf der Höhe ihrer Leistungsfähigkeit angelangt sind, und das Verlangen nach Krankenhauspflege noch weiter zunimmt, so beabsichtigt die Stadtgemeinde, wie schon im Abschnitt I erwähnt wurde, ein viertes großes Krankenhaus im Norden der Stadt, auf dem Wedding, zu errichten.

Es wird dann auch möglich sein, die Zuweisung armer Kranker an fremde Anstalten noch mehr einzuschränken, was sich um so mehr empfiehlt, als die Kosten, welche der Stadt aus der Verpflegung armer Kranker in nicht städtischen Anstalten erwachsen, namentlich seit 1891/92 infolge Erhöhung der Verpflegungssätze sehr erheblich gestiegen sind. Auch in den drei städtischen Krankenhäusern wurden diese Sätze seit dem 1. April 1891 von 1,75 auf 2 *M.* täglich für Erwachsene erhöht und für Kinder unter 12 Jahren auf 1,50 *M.* gegen 1,25 *M.* in den Vorjahren festgesetzt. Dieselben Sätze bestehen seit dem 1. April 1891 in der Königl. Charité — jedoch zahlen Geisteskranke wie bisher 3 *M.* pro Tag — ebenso in der Königl. Universitäts-Klinik, in Bethanien, im Lazarus-Krankenhaus, sowie in der Hirschberg'schen und der Schöler'schen Augenklinik. Im Hedwigs-, Kaiser Friedrich-

und Elisabeth-Krankenhaus zahlen Kinder bis zu 14 Jahren täglich 1,50 *M.*, im Elisabeth-Kinder-Hospital 1,25 *M.* (früher 1 *M.*). Die Charité hat für die armen heilbaren Geisteskranken mit juristischem Unterstützungswohnsitz in Berlin auf eigene Kosten zu sorgen, außerdem hat sie der Stadtgemeinde nach der Ordre vom 6. Juni 1835: 100000 freie Verpflegungstage zu gewähren.

Wegen Ueberfüllung der Charité wurde am 23. Dezember 1890 auf Anordnung des Magistrats im städtischen Obdach eine provisorische Krankenstation für geschlechtskranke Weiber mit 35 Betten eröffnet, welche wegen des andauernden Platzmangels in den Berliner Krankenanstalten nach und nach bis auf 130 Betten erweitert werden mußte. Dagegen konnte die ebenfalls im städtischen Obdach errichtete provisorische Männer-Krankenstation am 15. April 1891 geschlossen werden, nachdem die Krankenzahl von 100 auf 8 gesunken war, und auch diese Patienten am letztgedachten Tage als geheilt entlassen waren. Am 31. März 1892 wurde die Hülfsstation für geschlechtskranke Weiber mit einem Bestand von 94 Kranken und 4 Wärterinnen nach dem Arbeitshaus der Stadt Berlin in Rummelsburg verlegt; über ihre weitere Geschichte vergl. Abschnitt V. Der Verpflegungssatz in der Hülfsstation betrug täglich 1,75 *M.*, vom 4. Juni 1891 ab 2 *M.*, die Kosten waren durchschnittlich 1,80 bis 2,02 *M.*; für den bei weitem größten Theil der hierher gehörigen Kranken war aber mangels eigenen Vermögens, und da die Armenverbände in Fällen von Geschlechtserkrankungen, deren Heilung im sanitätspolizeilichen Interesse nothwendig wird, zur Erstattung nicht herangezogen werden können, ein Ersatz der aufgewendeten Kosten nicht zu erhalten (durchschnittlich gingen nur 3 % der Kosten wieder ein).

Im Anschluß an die im vorigen Bericht (Theil II, S. 168/175) gegebenen Uebersichten über die Benutzung der Berliner Krankenhäuser durch arme Kranke, über die Zahl der belegten Betten und die Verpflegungsdauer lassen wir auch für 1889/90 bis 1894/95 die entsprechenden Angaben folgen unter Berücksichtigung der neu hinzugekommenen Anstalten. Wir bemerken, daß, soweit nichtstädtische Anstalten in Frage kommen, die Zahlen lediglich auf städtische Kosten Verpflegte betreffen, daß aber in den drei städtischen Krankenhäusern zwischen 40 und 60 % auf Kosten der Stadt zu verpflegen waren. Genauere Angaben enthält die neu hinzugefügte Tabelle V (S. 26/28), welche die in den Jahren 1891 bis 1894 entlassenen Kranken nach der Verpflegungsdauer und der Art der Kostendeckung behandelt; es läßt sich hieraus zum ersten Male ein annähernd richtiges Urtheil darüber gewinnen, in welchem Umfang die Kranken in den drei städtischen Anstalten der Stadt zur Last fielen. Festzuhalten ist aber, daß außer den Kranken, die von vornherein auf städtische Kosten zu übernehmen waren, auch 2 bis 3 % von den auf Kosten von Krankenkassen Aufgenommenen nach Ablauf der gesetzlichen Zahlungspflicht der Kassen auf Stadtkosten weiter verpflegt wurden.

Die nachstehende Tabelle I giebt die Gesammtzahl der in den verschiedenen Anstalten während der einzelnen Jahre Verpflegten an. Zergliedert man, wie es in der Tabelle geschehen, die Krankenhäuser in zwei Gruppen, deren eine die städtischen, die andere die nicht städtischen (Staats- und Privat-) Anstalten umfaßt, so zeigt der Prozentsatz der behandelten Kranken bei den ersteren eine ständige Zunahme; es hat also das Bestreben der Stadtgemeinde, arme Kranke immer mehr in eigene Pflege zu nehmen, weitere Fortschritte gemacht; der Antheil der in nicht städtischen Krankenhäusern Verpflegten ging 1889/90 bis 1894/95 von 52,5 auf 43,7 % herunter.

Ueberhaupt wurden 1894/95 in sämmtlichen Anstalten 46614 Kranke verpflegt, gegen 1889/90 also 11908 oder 34,3 % mehr; bei den städtischen Krankenhäusern betrug die Zunahme in der Berichtszeit 59,4, bei den fremden nur 11,7 %. Die Zahl der auf städtische Kosten in der Charité Verpflegten blieb sich in den sechs Jahren annähernd gleich, sie schwankte — abgesehen von 1892/93 mit 15715 Kranken — nur zwischen 13941 und 14780; ihr Antheil an allen auf städtische Kosten in nicht städtischen Krankenhäusern Behandelten stellte sich auf 68 bis 81 %. Auch die Zahl der den anderen fremden Anstalten durch die Armenverwaltung zugewiesenen Kranken ist in den Jahren 1889/90 bis 1894/95 wenig verändert worden, nur das Kaiser und Kaiserin Friedrich-Kinder-Krankenhaus weist die bedeutende Zunahme von 2384 im Jahre 1894/95 gegen 265 im Jahre 1890/91 auf.

Die Zahl der für arme Kranke in den verschiedenen nicht städtischen Anstalten durchschnittlich täglich benutzten Betten betrug nach Tabelle II in den Jahren 1889/90 bis 1894/95 bezw. 1390, 1399, 1476, 1680, 1630 und 1739, stieg also fast von Jahr zu Jahr, am erheblichsten (um 204) im Jahre 1892/93. Die größte Bettenzahl hatte wie bisher die Königl. Charité, welche zu Anfang unserer Berichtszeit 1054, 1892/93 sogar 1250 Betten täglich für Stadtarme benutzte; eine erhebliche Steigerung der Zahl der durchschnittlich mit Kranken belegten Betten zeigen neben dem Kaiser und Kaiserin Friedrich-Kinder-Krankenhaus besonders in den letzten Jahren die in den sonstigen Heilanstalten mitenthaltenen Heimstätten für Genesende.

Von den beiden älteren städtischen Krankenhäusern hatte während der Berichtszeit das Krankenhaus im Friedrichshain im Jahre 1889/90 mit 647, das in Moabit im Jahre 1891/92 mit 631 die Höchstzahl der belegten Betten; im neuen Krankenhaus am Urban mußte die Bettenzahl stetig vermehrt werden, sie stieg von 315 auf 541 im Jahre 1894/95; im Nothfalle können hier allerdings 620 Lagerstellen eingerichtet werden. Während zu Anfang unserer Berichtszeit die in den städtischen Anstalten benutzten Betten die der Charité nur um 113 übertrafen, war im Jahre 1894/95 ein Mehr von 625 Betten in den städtischen Anstalten belegt.

Tabelle I.

Anzahl der verpflegten Kranken.

Namen der Krankenhäuser	1889/90		1890/91		1891/92		1892/93		1893/94		1894/95	
	überhaupt	darunter aus dem Vorjahr	überhaupt	darunter aus dem Vorjahr	überhaupt	darunter aus dem Vorjahr	überhaupt	darunter aus dem Vorjahr	überhaupt	darunter aus dem Vorjahr	überhaupt	darunter aus dem Vorjahr
A. Nicht städtische Krankenanstalten:												
Königl. Charité	14 780	1095	14 484	1108	14 207	1048	15 715	1225	14 607	1228	13 941	1118
Königl. Universitäts-Klinik	638	32	566	38	440	27	492	22	531	36	474	41
Bethanien	554	53	577	43	531	56	555	58	550	60	553	62
St. Hedwig	620	84	623	70	707	73	736	92	683	69	722	86
Augenkliniken	113	8	108	7	162	4	153	12	134	6	99	10
Elisabeth-Kinder-Hospital	183	47	177	21	247	42	243	55	238	53	210	62
Elisabeth-Krankenhaus	326	38	189	23	304	14	291	26	225	26	261	26
Lazarus	635	46	623	36	696	50	761	49	780	40	728	49
Augusta	167	15	105	20	95	12	148	15	186	23	168	21
Kaiser und Kaiserin Friedrich-Kinder-Krankenhaus	—	—	265	—	835	33	1 456	86	1 516	83	2 384	85
Sonstige Heilanstalten	217	28	235	32	206	31	250	38	495	31	822	67
Zusammen A.	18 233	1446	17 952	1398	18 430	1390	20 800	1673	19 945	1655	20 362	1627
B. Städtische Krankenhäuser:												
Friedrichshain	9 806	688	8 239	634	8 579	549	9 902	611	10 931	654	10 784	590
Moabit	6 667	646	5 739	555	5 705	629	6 063	662	7 056	633	7 640	583
Urban	—	—	4 156	—	6 351	433	7 042	535	7 735	491	7 828	527
Zusammen B.	16 473	1334	18 134	1189	20 635	1611	23 007	1808	25 722	1778	26 252	1700
Ueberhaupt in allen Krankenanstalten	34 706	2780	36 086	2587	39 065	3001	43 807	3481	45 667	3431	46 614	3327
Von 1000 verpflegten Kranken kamen auf												
nicht städtische Krankenanstalten	525	—	497	—	472	—	475	—	437	—	437	—
städtische Krankenanstalten	475	—	503	—	528	—	525	—	563	—	563	—

Tabelle II.

Zahl der durchschnittlich täglich mit Kranken belegten Betten.

Namen der Krankenhäuser	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
A. Nicht städtische Krankenanstalten:						
Königl. Charité	1054	1078	1084	1230	1136	1173
Königl. Universitäts-Klinik	45	39	30	38	42	42
Bethanien	51	52	58	55	50	62
St. Hedwig	83	80	77	79	79	80
Augenkliniken	5	8	11	11	10	9
Elisabeth-Kinder-Hospital	47	45	56	58	51	60
Elisabeth-Krankenhaus	34	19	24	26	28	29
Lazarus	42	44	47	51	56	58
Augusta	19	12	11	18	18	18
Kaiser und Kaiserin Friedrich-Kinder-Krankenhaus	—	13	68	95	103	131
Sonstige Heilanstalten	10	14	15	24	39	77
Zusammen A	1390	1399	1476	1680	1630	1739
B. Städtische Krankenhäuser:						
Friedrichshain	647	592	604	605	621	639
Moabit	520	572	631	550	613	618
Urban	—	315	488	509	527	541
Zusammen B	1167	1479	1723	1664	1761	1798
Ueberhaupt in allen Krankenanstalten	2557	2878	3199	3344	3391	3537

Ueber die Gesammtzahl der Verpflegungstage für auf Kosten der Stadt in den Krankenhäusern Behandelte giebt Tabelle III Aufschluß.

Tabelle III.

Gesammtzahl der Verpflegungstage in den Krankenhäusern.

Namen der Krankenhäuser	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
A. Nicht städtische Krankenanstalten:						
Königl. Charité	385 728	391 497	396 117	449 095	415 869	428 214
Königl. Universitäts-Klinik	16 631	14 228	11 094	13 860	15 360	15 420
Bethanien	18 970	19 027	21 048	20 170	18 194	22 458
St. Hedwig	30 832	29 298	28 082	28 921	29 144	29 137
Augenkliniken	2 143	2 951	3 930	3 916	3 542	3 165
Elisabeth-Kinder-Hospital	17 103	16 403	20 482	19 293	18 481	21 871
Elisabeth-Krankenhaus	12 623	7 088	8 752	9 423	10 095	10 749
Lazarus	15 346	15 844	17 306	18 796	20 623	21 193
Augusta	6 869	4 831	4 035	6 442	6 569	6 715
Kaiser und Kaiserin Friedrich-Kinder-Krankenhaus	—	4 878	23 215	34 550	37 885	47 969
Sonstige Heilanstalten	3 651	5 112	5 610	8 720	19 255	28 101
Zusammen A	509 396	510 657	539 671	613 686	595 017	634 992

Namen der Krankenhäuser	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
B. Städtische Krankenhäuser:						
Friedrichshain	236 243	215 846	221 403	220 849	226 857	233 223
Moabit	189 846	208 866	230 822	200 690	223 800	225 582
Urban	—	114 833	178 320	186 135	192 540	197 344
Zusammen B	426 089	539 545	630 545	607 674	643 197	656 149
Ueberhaupt in allen Krankenanstalten	935 485	1 050 202	1 170 216	1 220 860	1 238 214	1 291 141

Im Ganzen wurden 1894/95: 1 291 141 Verpflegungstage erforderlich gegen 935 485 im Jahre 1889/90, d. h. 38,0 % mehr; auf die städtischen Krankenhäuser kam eine Zunahme von 54,0, auf die nicht städtischen von 24,7 %. Im Jahre 1894/95 entfielen auf die städtischen Krankenhäuser 656 149 oder 50,8 % aller Verpflegungstage, während 1889/90 nur 426 089 oder 45,5 % seitens der Stadt gewährt worden waren.

Die durchschnittliche Verpflegungsdauer eines Kranken in sämmtlichen von der Stadt für arme Kranke benutzten Anstalten behandelt Tabelle IV. Von den nicht städtischen Krankenhäusern hatte das Elisabeth-Kinder-Hospital das Maximum der Verpflegungsdauer, dieselbe betrug zwischen 77,65 und 104,15 Tagen; es erklärt sich die verhältnißmäßig lange Aufenthaltsdauer daraus, daß dieser Anstalt fast nur an chronischen Krankheiten leidende Kinder zugewiesen wurden.

Tabelle IV.

Durchschnittliche Verpflegungsdauer eines Kranken in Tagen.

Namen der Krankenhäuser	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
A. Nicht städtische Krankenanstalten:						
Königl. Charité	26,09	27,02	27,98	28,71	28,47	30,72
Königl. Universitäts-Klinik	26,07	25,14	25,21	20,62	28,93	32,53
Bethanien	34,24	32,95	39,63	36,35	33,08	40,61
St. Hedwig	48,99	47,03	39,73	39,21	42,67	40,36
Augenkliniken	18,96	27,32	24,25	25,60	26,43	31,97
Elisabeth-Kinder-Hospital	93,46	92,67	82,92	79,40	77,65	104,15
Elisabeth-Krankenhaus	38,72	37,50	28,78	32,40	44,81	41,18
Lazarus	24,17	25,43	24,86	24,70	26,44	29,11
Augusta	41,13	41,25	42,47	43,53	35,32	39,97
Kaiser und Kaiserin Friedrich-Kinder-Krankenhaus	—	18,41	27,80	20,77	24,99	20,12
Sonstige Heilanstalten	16,62	21,75	27,23	34,88	38,87	34,19
B. Städtische Krankenhäuser:						
Friedrichshain	24,09	26,70	27,57	23,77	20,75	21,63
Moabit	28,04	36,03	40,04	33,10	31,72	29,53
Urban		27,63	27,64	26,43	24,89	25,21

Ihr folgen im weiten Abstande das Hedwigs-, Augusta- und Elisabeth-Krankenhaus mit durchschnittlich jährlich 42,99, 40,61 und 37,26 Verpflegungstagen eines Kranken; die geringste Verpflegungsdauer hatte das Kaiser und Kaiserin Friedrich-Kinder-Krankenhaus, welche zwischen 18,41 und 27,80 Tagen schwankte. Von den drei städtischen Krankenhäusern weist das in Moabit die längsten Verpflegungszeiten auf mit 28,04 bis 40,04 Tagen und das im Friedrichshain die kürzesten mit 20,75 bis 27,57 Tagen.

Während die Tabellen III und IV die gesammte und die durchschnittliche Verpflegungsdauer für die in den einzelnen Etatsjahren Verpflegten angeben, behandeln die drei Tabellen V (S. 26/28) die Aufenthaltszeit der in den Kalenderjahren 1891 bis 1894 aus den drei städtischen Krankenhäusern entlassenen Kranken, und zwar mit Unterscheidung bestimmter Gruppen nach der Verpflegungsdauer von 1 bis 10, 10 bis 20 u. s. w. bis von 300 und mehr Tagen. Zugleich sind diejenigen Kranken besonders aufgeführt, welche auf öffentliche Kosten der Stadt und diejenigen, welche auf eigene Kosten verpflegt wurden. Im Ganzen sind während der vier Jahre aus den drei städtischen Krankenhäusern 86 721 Kranke entlassen worden, davon waren 42 949 oder 49,5 % auf Kosten der Stadt und 2 693 oder 3,1 % auf eigene Kosten verpflegt; der Rest entfällt auf diejenigen Kranken, deren Verpflegung durch Krankenkassen, Dienstherrschaften ꝛc. gedeckt wurde, sowie auf eine verhältnißmäßig geringe Zahl solcher, bei denen die zur Zahlung Verpflichteten nicht angegeben waren.

Im Einzelnen wurden von 1000 entlassenen Kranken im Jahre:

	1891	1892	1893	1894	überhaupt
auf Kosten der Stadt verpflegt					
im Friedrichshain . .	512	515	512	515	514
in Moabit	578	612	607	608	602
am Urban	453	411	333	306	370
zusammen . . .	513	510	484	482	495
auf eigene Kosten verpflegt					
im Friedrichshain . .	28	22	22	27	24
in Moabit	53	33	31	36	37
am Urban	45	34	37	26	35
zusammen . . .	40	28	29	29	31.

Hinsichtlich der Krankheitsdauer ergiebt sich, daß von den auf eigene Kosten Verpflegten während der vier Jahre nur 9 über 300 Tage in einem der drei städtischen Krankenhäuser zugebracht hatten, dagegen von den Stadtarmen 230; die durchschnittliche Verpflegungsdauer war bei den auf Kosten der Stadt Behandelten durchweg höher als bei den übrigen Kranken, und von den drei städtischen Krankenhäusern nahm das in Moabit sowohl in Bezug auf den Prozentsatz der daselbst verpflegten armen Kranken als auch auf die Länge der Krankenhaus-Behandlung die erste Stelle ein.

Tabelle V, 1.

Die in den Jahren 1891 bis 1894 aus dem städtischen Krankenhaus im Friedrichshain Entlassenen nach der Krankheitsdauer und der Kostendeckung.

Kalenderjahr		Verpflegungsdauer in Tagen										Entlassene	Verpflegungs-Tage	
		1 bis 10	10 bis 20	20 bis 30	30 bis 40	40 bis 50	50 bis 60	60 bis 100	100 bis 200	200 bis 300	300 und mehr	zus.	überhaupt	eines Kranken
1891														
Entlassene Kranke überhaupt	männl.	1 583	997	546	364	227	144	257	159	29	18	4 817	123 772	28,67
	weibl.	1 067	803	462	285	210	118	223	104	18	10	3 300	94 518	28,64
Darunter auf														
Kosten der Stadt	männl.	660	400	244	154	101	59	121	74	16	11	1 840	57 850	31,16
	weibl.	636	503	275	181	133	82	151	73	13	9	2 056	62 427	30,36
eigene Kosten	männl.	30	28	18	12	6	7	9	4	2	1	117	3 983	34,04
	weibl.	26	21	21	2	8	5	12	1	—	—	96	2 588	26,96
1892														
Entlassene Kranke überhaupt	männl.	2 128	1 199	636	373	222	148	261	111	26	12	5 116	122 428	23,93
	weibl.	1 472	989	526	313	176	115	194	91	12	12	3 900	97 364	22,40
Darunter auf														
Kosten der Stadt	männl.	933	517	294	173	97	78	118	58	16	11	2 295	59 674	26,00
	weibl.	844	569	322	197	120	84	133	67	11	7	2 354	62 947	26,74
eigene Kosten	männl.	41	26	14	7	5	1	5	1	—	—	100	1 986	19,36
	weibl.	41	11	10	5	4	6	10	4	1	1	93	3 327	35,78
1893														
Entlassene Kranke überhaupt	männl.	2 531	1 327	706	389	219	157	280	116	29	8	5 762	132 232	22,95
	weibl.	1 947	1 130	571	309	191	131	157	85	18	8	4 542	98 686	21,73
Darunter auf														
Kosten der Stadt	männl.	1 126	545	312	183	106	76	134	64	18	6	2 570	64 713	25,18
	weibl.	1 078	662	360	206	127	83	104	69	9	—	2 705	64 556	23,87
eigene Kosten	männl.	48	23	17	6	1	3	10	3	1	1	113	2 895	25,62
	weibl.	43	32	15	6	4	6	3	2	—	—	111	2 286	20,59
1894														
Entlassene Kranke überhaupt	männl.	2 674	1 333	603	371	224	157	271	121	20	11	5 785	129 307	22,35
	weibl.	1 608	1 087	537	316	181	136	202	74	8	2	4 151	94 117	22,67
Darunter auf														
Kosten der Stadt	männl.	1 123	559	264	156	108	80	134	65	14	8	2 511	62 381	24,84
	weibl.	988	670	318	209	131	86	148	56	6	1	2 608	61 557	23,60
eigene Kosten	männl.	57	32	23	12	1	4	4	3	1	—	137	2 959	21,60
	weibl.	56	31	11	12	6	5	4	3	—	—	128	2 637	20,60

Tabelle V, 2.

Die in den Jahren 1891 bis 1894 aus dem städtischen Krankenhaus in Moabit Entlassenen nach der Krankheitsdauer und der Kostendeckung.

Kalenderjahr		Verpflegungsdauer in Tagen: 1 bis 10	10 bis 20	20 bis 30	30 bis 40	40 bis 50	50 bis 60	60 bis 100	100 bis 200	200 bis 300	300 und mehr	Entlassene zus.	Verpflegungs-Tage überhaupt	Verpflegungs-Tage eines Kranken
1891														
Entlassene Kranke überhaupt	männl.	667	532	417	288	264	186	427	240	47	40	3 108	148 072	47,64
	weibl.	536	375	262	164	130	99	193	114	21	12	1 906	71 997	37,77
Darunter auf														
Kosten der Stadt	männl.	333	247	205	134	116	99	215	140	31	29	1 549	81 490	52,61
	weibl.	386	249	185	104	100	76	140	84	16	10	1 350	52 291	38,73
eigene Kosten	männl.	39	28	10	16	15	6	22	7	3	2	148	6 724	45,13
	weibl.	41	32	12	7	6	3	9	5	1	1	117	3 637	31,08
1892														
Entlassene Kranke überhaupt	männl.	977	677	471	322	236	160	344	229	56	40	3 512	148 579	42,31
	weibl.	633	383	249	156	154	74	152	102	31	18	1 952	71 896	36,83
Darunter auf														
Kosten der Stadt	männl.	560	344	281	162	128	38	201	154	41	31	1 940	92 112	47,48
	weibl.	446	262	168	116	112	57	119	85	26	16	1 407	55 646	39,55
eigene Kosten	männl.	27	15	14	11	2	3	4	2	2	—	80	2 400	30,00
	weibl.	39	19	24	9	4	—	—	5	—	—	100	2 177	21,77
1893														
Entlassene Kranke überhaupt	männl.	1 049	870	609	433	299	203	366	195	41	32	4 097	154 602	37,74
	weibl.	713	558	345	219	129	100	167	75	15	7	2 328	71 041	30,52
Darunter auf														
Kosten der Stadt	männl.	560	424	302	242	182	119	233	139	33	26	2 260	98 245	43,47
	weibl.	503	363	282	153	91	75	132	68	12	6	1 635	53 687	32,84
eigene Kosten	männl.	24	17	9	6	3	—	5	1	—	—	65	1 473	22,66
	weibl.	42	38	18	13	8	3	4	2	1	1	130	3 647	28,05
1894														
Entlassene Kranke überhaupt	männl.	1 097	1 055	763	480	322	189	330	178	35	30	4 474	155 204	34,69
	weibl.	747	590	381	298	161	88	178	71	15	9	2 538	76 385	30,10
Darunter auf														
Kosten der Stadt	männl.	587	549	387	258	178	114	203	115	23	26	2 440	93 910	38,49
	weibl.	523	424	269	196	118	62	149	60	14	9	1 824	58 762	32,22
eigene Kosten	männl.	45	20	12	12	9	4	9	4	—	—	115	3 086	26,83
	weibl.	39	35	20	20	5	6	6	4	—	—	135	3 493	25,87

Tabelle V, 3.

Die in den Jahren 1891 bis 1894 aus dem städtischen Krankenhaus am Urban Entlassenen nach der Krankheitsdauer und der Kostendeckung.

Kalenderjahr		Verpflegungsdauer in Tagen 1 bis 10	10 bis 20	20 bis 30	30 bis 40	40 bis 50	50 bis 60	60 bis 100	100 bis 200	200 bis 300	300 und mehr	Entlassene zus.	Verpflegungs-Tage überhaupt	eines Kranken
1891														
Entlassene Kranke überhaupt	männl.	886	674	461	319	222	148	249	104	17	4	3 084	94 416	30,61
	weibl.	741	557	262	188	147	98	198	91	15	1	2 298	68 349	29,74
Darunter auf Kosten der Stadt	männl.	351	223	150	105	77	55	87	37	6	2	1 093	32 976	30,17
	weibl.	422	295	142	116	96	60	133	68	13	—	1 345	43 802	32,57
eigene Kosten	männl.	26	28	31	8	14	2	12	4	1	—	126	4 039	32,16
	weibl.	29	30	16	14	7	7	10	2	—	—	115	8 208	27,89
1892														
Entlassene Kranke überhaupt	männl.	1 160	811	533	334	231	145	240	107	12	13	3 586	101 986	28,44
	weibl.	1 012	638	405	240	163	111	196	97	16	11	2 919	83 547	28,62
Darunter auf Kosten der Stadt	männl.	403	221	159	95	80	44	89	33	5	4	1 133	32 495	28,68
	weibl.	585	310	211	133	95	68	123	55	6	5	1 541	45 831	29,74
eigene Kosten	männl.	39	22	15	12	7	9	6	3	—	1	114	3 208	28,14
	weibl.	32	27	16	8	7	3	10	5	—	—	108	3 141	29,08
1893														
Entlassene Kranke überhaupt	männl.	1 340	892	585	356	222	140	261	115	23	12	3 946	112 469	28,50
	weibl.	1 145	792	451	262	170	101	183	62	9	1	3 176	76 768	24,17
Darunter auf Kosten der Stadt	männl.	398	205	136	92	57	37	78	45	13	4	1 065	33 470	31,43
	weibl.	491	276	177	114	69	51	89	34	5	1	1 307	33 971	25,99
eigene Kosten	männl.	58	17	8	11	5	6	7	3	—	—	115	2 578	22,42
	weibl.	62	37	15	14	5	6	5	4	1	—	149	8 475	23,32
1894														
Entlassene Kranke überhaupt	männl.	1 371	885	511	353	243	124	294	105	21	11	3 918	109 135	27,85
	weibl.	985	743	449	293	156	97	186	81	12	4	3 006	81 054	26,96
Darunter auf Kosten der Stadt	männl.	372	197	114	95	66	33	76	25	9	6	993	29 456	29,64
	weibl.	363	250	180	104	58	39	84	40	8	2	1 128	33 311	29,53
eigene Kosten	männl.	45	22	9	4	3	1	2	3	—	—	89	1 681	18,92
	weibl.	31	14	19	13	5	1	7	2		—	92	2 323	25,25

B. In Siechenanstalten.

1. Städtische Siechenanstalten.

Dem sich immer mehr fühlbar machenden Mangel einer größeren, zur Aufnahme würdiger arbeitsunfähiger oder siecher Personen geeigneten Anstalt ist mit dem Beginn unserer Berichtsperiode durch Eröffnung der neuen Siechenanstalt in der Fröbelstraße abgeholfen worden. Nachdem bereits unter dem 10. September 1885 der Neubau eines Hospitals genehmigt und unter dem 20. Dezember 1888 bestimmt war, daß die neue Anstalt (A) zur Aufnahme männlicher Hospitaliten, männlicher und weiblicher Siecher, sowie als Depot für aus hiesigen Heilanstalten entlassene unheilbare Obdachlose dienen sollte, erfolgte ihre Belegung am 11. August 1889. Gleichzeitig mit der Eröffnung der Anstalt A wurden die bisherige Filialanstalt des Friedrich-Wilhelms-Hospitals, Elisabethstraße 27a, die Männer-Siechenanstalt in der Stralauerstraße 58, sowie die Frauen-Siechenanstalt in der Gitschinerstraße 104 (mit zusammen etwa 360 Plätzen) aufgelöst.

Es bestehen jetzt zwei städtische Anstalten A und B (Friedrich-Wilhelms-Hospital), von denen letztere für weibliche Hospitaliten bestimmt ist. In der Anstalt A befanden sich am 11. August 1889 — neben dem Dienst- und Wartepersonal — 535 Sieche, in B 340, während die Anstalt A 750 und B 560 aufnehmen kann. Die im NO der Stadt, an der Prenzlauer Allee und der Fröbelstraße, belegene Anstalt A bildet ein vollständiges Bebauungsviereck (Lageplan s. Bericht für 1882/88, Th. II, S. 114); zur Aufnahme der Siechen und Hospitaliten dienen 5 Gebäude, und zwar im Süden ein dreistöckiges, welches im zweiten und dritten Stockwerk Raum für 120 männliche Hospitaliten bietet. Nördlich schließt sich ein Betsaal an, welcher für 500 Personen berechnet ist; im Osten und Westen sind dreistöckige Gebäude für je 200 männliche Hospitaliten erbaut und im Norden zwei durch eine Durchgangshalle verbundene zweistöckige Gebäude, welche als Siechenhäuser je 115 Personen aufnehmen können.

Am 1. April 1890 hatten beide Anstalten 926 Insassen, am 1. April 1895 war ihre Zahl auf 1212 gestiegen, das ist eine Zunahme von 30,9 %. Die Anstalten A und B waren im Ganzen für 1310 Personen berechnet; und wenn es auch gelang, durch besondere Maßnahmen, wie Umbau des früheren Speisesaales in der Anstalt B, die Aufnahmefähigkeit auf 1360 Personen zu steigern, so war doch für die nächste Zeit wieder Platzmangel zu befürchten. Um diesem vorzubeugen, haben die Gemeindebehörden im Jahre 1895 beschlossen, einen Erweiterungsbau zur Unterbringung von 340 Kranken auf dem Grundstück in der Fröbelstraße zu errichten; die Ausführung dieses Baues gehört der nächsten Berichtsperiode an.

Für die Jahre 1889/90 bis 1894/95 enthalten die Tabellen VI S. 30/31 nähere Angaben über die Bevölkerungsverhältnisse beider Anstalten, über Zugang

Tabelle VI, 1.

Städtische Siechenanstalt A in der Fröbelstraße.

Etatsjahr:		1889/90 m.	1889/90 w.	1890/91 m.	1890/91 w.	1891/92 m.	1891/92 w.	1892/93 m.	1892/93 w.	1893/94 m.	1893/94 w.	1894/95 m.	1894/95 w.
Verpflegte überhaupt (Bestand und Zugang)		511	356	698	618	798	641	832	671	855	725	864	686
Zugang im Alter:	bis 20 J.	1	4	6	2	2	3	6	1	3	3	2	1
	20 = 30 =	4	3	12	23	8	17	13	16	7	18	14	20
	30 = 40 =	8	14	19	43	39	46	46	36	19	24	19	28
	40 = 50 =	24	28	41	61	40	37	48	58	43	49	44	59
	50 = 60 =	32	35	72	62	89	68	85	67	100	87	94	65
	60 = 70 =	47	48	98	89	109	100	129	87	106	116	111	94
	70 = 80 =	28	40	53	109	68	124	70	126	58	155	73	134
	80 = 90 =	6	14	8	26	16	43	15	56	21	51	19	56
	über 90 =	—	1	1	2	—	1	—	2	1	6	—	2
Zugang überhaupt		150	182	310	417	371	439	412	449	358	509	376	459
Abgang:	durch Entlassung	35	24	25	23	92	57	88	68	127	104	126	86
	nach Irrenanstalten	16	11	18	12	17	12	4	6	13	11	5	9
	nach anderen Anstalten	20	43	150	172	136	129	161	135	112	143	114	137
	nach Anstalt B.	—	—	3	109	2	91	—	124	—	111	1	99
	durch Tod	52	77	75	100	131	130	87	122	115	129	113	130
Gestorbene in Prozent der Verpflegten		10,2	21,6	10,7	16,2	16,4	20,2	10,4	18,2	13,4	17,7	13,1	19,0
Alter der Gestorbenen:	bis 20 J.	—		—		—		—		1		—	
	20 = 30 =	2		4		2		2		9		3	
	30 = 40 =	5		11		21		13		12		10	
	40 = 50 =	17		18		26		23		23		17	
	50 = 60 =	16		16		35		31		38		52	
	60 = 70 =	34		48		67		56		57		50	
	70 = 80 =	37		55		74		52		66		80	
	80 = 90 =	18		25		34		29		33		29	
	über 90 =	—		3		2		3		5		2	
Abgang überhaupt		123	155	271	416	378	419	335	455	367	448	359	461
Bestand am Ende des Etatsjahres im Alter:	bis 20 J.	1	3	1	3	2	2	3	3	3	2	4	2
	20 = 30 =	7	5	9	8	6	10	11	11	5	8	7	12
	30 = 40 =	27	16	22	20	17	22	30	19	25	16	23	18
	40 = 50 =	43	30	44	28	40	29	42	25	45	20	47	31
	50 = 60 =	68	37	82	33	104	34	104	38	102	41	83	31
	60 = 70 =	122	44	145	39	133	49	153	37	149	33	163	45
	70 = 80 =	88	43	97	51	92	54	119	62	126	84	139	59
	80 = 90 =	32	22	26	20	25	20	34	19	32	21	39	27
	über 90 =	—	1	1	—	1	2	1	2	1	2	—	—
Bestand überhaupt		388	201	427	202	420	222	497	216	488	227	505	225

Tabelle VI, 2.

Städtische Siechenanstalt B (Friedrich-Wilhelms-Hospital) in der Pallisadenstraße 27.

Etatsjahr:		1889/90		1890/91		1891/92		1892/93		1893/94		1894/95	
		m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Verpflegte überhaupt (Bestand und Zugang)		253	433	8	494	6	541	4	585	4	590	4	602
Zugang im Alter:	bis 20 J.	—	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
	20 „ 30 „	—	6	—	5	—	3	—	3	—	4	—	3
	30 „ 40 „	—	6	—	7	—	9	—	8	—	12	—	2
	40 „ 50 „	—	9	—	17	—	8	—	15	—	11	—	11
	50 „ 60 „	5	17	1	21	—	9	—	20	—	22	1	12
	60 „ 70 „	7	32	2	29	1	36	—	34	—	24	—	22
	70 „ 80 „	6	30	—	56	1	50	—	57	—	54	—	53
	80 „ 90 „	2	13	—	23	—	14	—	29	—	13	—	21
	über 90 „	—	1	—	2	—	—	—	1	—	—	—	1
Zugang überhaupt		20	115	3	160	2	132	—	167	—	140	1	125
Abgang:	Entl., in Pflege	—	15	1	13	—	22	—	38	—	29	—	27
	nach Irrenanstalten	3	8	—	3	—	1	—	1	—	1	1	3
	nach anderen Anstalten	3	20	3	16	2	10	—	16	1	15	—	15
	nach Anstalt A	233	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	durch Tod	9	56	—	53	—	90	—	80	—	68	1	77
Gestorbene in Prozent der Verpflegten		3,6	12,9	—	10,8	—	16,6	—	13,7	—	11,5	25,0	12,8
Alter der Gestorbenen:	bis 20 J.	—		1		—		—		—		—	
	20 „ 30 „	1		—		—		—		—		—	
	30 „ 40 „	1		1		1		1		1		4	
	40 „ 50 „	2		2		6		5		2		3	
	50 „ 60 „	3		5		2		2		3		7	
	60 „ 70 „	12		6		14		12		9		10	
	70 „ 80 „	18		19		31		33		25		36	
	80 „ 90 „	26		19		34		25		24		17	
	über 90 „	2		—		2		2		4		1	
Abgang überhaupt		248	99	4	85	2	123	—	135	1	113	2	122
Bestand am Ende des Etatsjahres im Alter:	bis 20 J.	—	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—
	20 „ 30 „	—	5	—	9	—	10	—	5	—	10	—	10
	30 „ 40 „	—	10	—	12	—	19	—	19	—	29	—	19
	40 „ 50 „	—	16	1	27	—	28	—	26	—	36	—	35
	50 „ 60 „	1	36	—	48	1	51	1	58	1	61	1	53
	60 „ 70 „	1	78	—	92	1	104	1	128	1	103	1	94
	70 „ 80 „	3	116	2	148	2	155	2	166	1	175	—	183
	80 „ 90 „	—	70	1	69	—	47	—	45	—	60	—	79
	über 90 „	—	2	—	4	—	1	—	3	—	3	—	7
Bestand überhaupt		5	334	4	409	4	418	4	450	3	477	2	480

und Abgang, sowie über Geschlecht und Alter der hinzugekommenen, der gestorbenen und der am Jahresschluß vorhandenen Hospitaliten und Siechen. In der Anstalt A befanden sich hiernach am 31. März 1890: 388 Männer und 201 Frauen, am 31. März 1895: 505 Männer und 225 Frauen; die Zahl der Männer hatte also um 30,2 %, die der Frauen um 11,9 % zugenommen. Von den Männern standen die meisten im Alter von 60 bis 70 Jahren, von den Frauen im Alter von 70 bis 80 Jahren. Einen Bestandtheil der Anstalt A bildet das Depot, in welches aus hiesigen Heilanstalten entlassene unheilbare Obdachlose zum provisorischen Aufenthalt bis zur endgültigen Feststellung ihres ferneren Verbleibens gesandt werden. Da die persönlichen Verhältnisse dieser Obdachlosen bereits in den Zahlen der Anstalt A (Tabelle VI, 1) mitenthalten sind, so geben wir hier nur eine kurze Statistik der im Depot Verpflegten. Es war

Bestand am 11. August 1889 . .	16 Männer,	26 Frauen,	zus.	42 Personen,
Zugang bis Ende März 1890 .	89 ⸗	136 ⸗	⸗	225 ⸗
Abgang ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ .	95 ⸗	151 ⸗	⸗	246 ⸗
Bestand am 1. April 1890 . . .	10 Männer,	11 Frauen,	zus.	21 Personen,
Zugang bis Ende März 1891 .	144 ⸗	217 ⸗	⸗	361 ⸗
Abgang ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ .	138 ⸗	207 ⸗	⸗	345 ⸗
Bestand am 1. April 1891 . . .	16 Männer,	21 Frauen,	zus.	37 Personen,
Zugang bis Ende März 1892 .	227 ⸗	287 ⸗	⸗	514 ⸗
Abgang ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ .	204 ⸗	256 ⸗	⸗	460 ⸗
Bestand am 1. April 1892 . . .	39 Männer,	52 Frauen,	zus.	91 Personen,
Zugang bis Ende März 1893 .	245 ⸗	303 ⸗	⸗	548 ⸗
Abgang ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ .	227 ⸗	297 ⸗	⸗	524 ⸗
Bestand am 1. April 1893 . . .	57 Männer,	58 Frauen,	zus.	115 Personen,
Zugang bis Ende März 1894 .	225 ⸗	352 ⸗	⸗	577 ⸗
Abgang ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ .	221 ⸗	343 ⸗	⸗	564 ⸗
Bestand am 1. April 1894 . . .	61 Männer,	67 Frauen,	zus.	128 Personen,
Zugang bis Ende März 1895 .	210 ⸗	307 ⸗	⸗	517 ⸗
Abgang ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ .	225 ⸗	314 ⸗	⸗	539 ⸗
Bestand am 1. April 1895 . . .	46 Männer,	60 Frauen,	zus.	106 Personen.

In der Anstalt B waren, nachdem im Jahre 1889: 233 Männer nach der Anstalt A verlegt worden sind, am 31. März 1890: 5 Männer und 334 Frauen, am 31. März 1895: 2 Männer und 480 Frauen vorhanden; die Zahl der Frauen hat also um 43,7 % zugenommen, und auch hier fiel das Maximum in die Altersklasse von 70 bis 80 Jahren.

Die Zahl der durchschnittlich täglich verpflegten Personen, welche Tabelle VII angiebt, schwankte in der Anstalt B zwischen 415 im Jahre 1890/91 und 484 im

Tabelle VII.

Kosten der städtischen Siechenanstalten.

Etatsjahr:	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
Anstalt A.						
Verpflegte Personen durchschnittlich täglich	539	629	645	676	715	720
Kosten nach dem Abschluß der Stadt-Haupt-Kasse . *M.*	195 225	250 873	284 898	284 809	289 828	304 723
Antheilige Verwaltungskosten, Miethwerth ꝛc. „	.	145 520	149 215	186 387	193 005	195 920
Ausgaben überhaupt . *M.*	.	395 893	434 113	471 196	482 833	500 643
Einnahmen „ . „	29 367	31 030	25 783	42 880	36 456	36 028
Selbstkosten pro Person täglich . . . . . . „	.	1,718	1,817	1,735	1,710	1,753
Verpflegungstage überhaupt .	160 474	256 420	263 884	274 884	289 584	291 826
Darunter für Dienstboten . .	17 929	26 946	27 719	28 053	28 541	29 054
Kosten der Verpflegung überhaupt . . . . *M.*	70 382	118 706	132 437	132 154	136 107	141 982
Kosten einer Tagesportion . . . . . *Pf.*	43,85	46,29	50,19	48,68	47,00	48,65
Anstalt B.						
Verpflegte Personen durchschnittlich täglich	458	415	466	480	474	484
Kosten nach dem Abschluß der Stadt-Haupt-Kasse . *M.*	140 830	138 713	154 439	154 463	162 022	170 229
Antheilige Verwaltungskosten, Miethwerth ꝛc. „	.	104 317	121 684	136 252	141 249	144 078
Ausgaben überhaupt . *M.*	.	243 030	276 123	290 715	303 371	314 307
Einnahmen „ . „	24 699	22 799	21 883	22 105	21 410	22 151
Selbstkosten pro Person täglich. . . . . . . „	.	1,737	1,751	1,691	1,631	1,640
Verpflegungstage überhaupt .	167 360	151 535	170 472	175 752	190 659	195 883
Darunter für Dienstboten . .	16 615	16 120	16 619	16 858	17 790	17 954
Kosten der Verpflegung überhaupt . . . . *M.*	73 873	70 562	84 942	82 889	87 915	92 777
Kosten einer Tagesportion . . . . . *Pf.*	44,14	46,50	49,83	47,16	46,11	47,36
Kapital-Vermögen am Jahresschluß . . . *M.*	642 320	676 315	678 175	673 361	678 451	674 448
Darunter der v. Steinwehr-Stiftung . . . „	151 303	151 751	145 521	149 543	149 570	149 593

Jahre 1894/95, in der Anstalt A ist dieselbe von 539 stetig auf 720 gestiegen; entsprechend betrugen die Kosten der Anstalt B im Jahre 1890/91: 138 713 *M.*, im Jahre 1894/95: 170 229 *M.*; in der Anstalt A gingen sie von 195 225 *M.*

auf 304 723 *M.* hinauf. Mit Hinzurechnung der antheiligen Verwaltungskosten, der Zinsen vom Kapitalvermögen, des Miethwerths der Grundstücke ꝛc. stiegen die Gesammtausgaben im Jahre 1894/95 für die Anstalt A auf 500 643 *M.* und für die Anstalt B auf 314 307 *M.*; die Selbstkosten für eine verpflegte Person betrugen in A zwischen 1,71 und 1,82 *M.*, in B zwischen 1,63 und 1,78 *M.* täglich. Außer dem in der Tabelle angegebenen Kapitalvermögen besaßen die Anstalten ein Vermögen in Grundstücken, Gebäuden und Inventar, welches sich im Jahre 1894/95 bei Anstalt A auf 3 547 200 *M.* und bei B auf 2 864 375 *M.* belief.

Mit den Anstalten sind 8 Stiftungen verbunden, aus deren Erträgen 75 Hospitaliten und 7 Sieche vollständig verpflegt wurden, nämlich die von Steinwehr'sche Stiftung (für 30 Hospitaliten), die von Magnus'sche Fanny-Stiftung (16), die Wunderlich'sche Stiftung (10), die Bethge'sche Mathilden-Stiftung (16), die Fränkel'sche Annen-Stiftung (2), die Walther'sche Stiftung (1), die Wunderlich'sche Stiftung (für 5 Sieche) und die Alex. Mendelssohn-Stiftung (für 2 Sieche). Aus Legaten und Geschenken gelangten in den Jahren 1889/90 bis 1894/95 bezw. 4475, 4317, 4657, 4627, 5142 und 5106 *M.* an die Insassen der Siechenanstalten zur Vertheilung.

Erwähnt sei noch, daß die Annahme und Veräußerung von Nachlässen laufend Unterstützter in der Berichtsperiode bis zum 26. Oktober 1894 durch das Friedrich-Wilhelms-Hospital erfolgte; in den Jahren 1893/94 und 1894/95 gingen z. B. 1031 bezw. 636 solcher Nachlässe ein, von denen 961 bezw. 491 mit einem Erlös von 13 180 bezw. 4987 *M.* verkauft wurden. Ein größerer Theil der noch brauchbaren Sachen wird zum Verleihen an Arme entnommen, wie bei der offenen Armenpflege (Natural-Unterstützungen) erwähnt worden ist.

2. Privat-Siechenanstalten.

Trotz der im Jahre 1889 erfolgten Eröffnung der neuen Siechenanstalt A in der Fröbelstraße mußte auch in unserer Berichtsperiode eine stetig steigende Zahl Siecher von der Armenverwaltung fremden Anstalten zugewiesen werden. Von den hier in Betracht kommenden acht Anstalten, welche in Tabelle VIII namentlich aufgeführt sind, hatte das Siechenhaus Bethesda die höchste Zahl (zwischen 49 und 68) von auf Kosten der Stadt verpflegten Siechen; die größte Zunahme kam auf das Oberlin-Haus in Nowawes bei Potsdam, welches verkrüppelte Kinder in Pflege nimmt. Die Gesammtzahl der in fremden Anstalten verpflegten armen Siechen ist von 162 auf 211, der Kostenaufwand von 28 329 *M.* auf 52 501 *M.* gestiegen; der letztere in höherem Maße, weil in unserer Berichtszeit das monatliche Pflegegeld in verschiedenen Anstalten erhöht wurde: so im Hedwigs-Hospital seit dem 1. Januar 1892 von 15 auf 18 *M.*, im Männer-Siechenhaus Bremerhöhe seit dem 1. Juli 1891 von 15 auf 21 *M.*, im Siechenhaus Bethesda seit dem

Tabelle VIII.

Auf städtische Kosten in Privat-Siechenanstalten Verpflegte.

Etatsjahr:		1889/90		1890/91		1891/92		1892/93		1893/94		1894/95	
		m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Hedwigs-Hospital	Personen	12	26	12	32	14	29	15	24	11	26	10	22
	Kosten M.	6 106		6 248		6 151		6 947		6 854		6 717	
Siechenhaus der jüdisch. Gemeinde	Personen	4	6	5	8	8	10	7	15	6	18	7	14
	Kosten M.	1 264		1 464		1 764		2 006		3 896		3 705	
Männer-Siechenhaus Bremerhöhe	Personen	20	—	22	—	22	—	18	—	16	—	11	—
	Kosten M.	3 346		3 099		4 618		4 065		3 497		2 853	
Siechenhaus Bethesda	Personen	—	55	—	49	—	51	—	60	—	68	—	60
	Kosten M.	10 503		9 252		10 292		12 045		13 669		15 634	
Dom-Hospital	Personen	—	12	—	11	—	11	—	10	—	11	—	12
	Kosten M.	1 342		1 518		1 457		1 386		1 446		1 590	
Elisabeth-Siechenhaus	Personen	—	21	—	18	—	24	—	22	—	31	1	47
	Kosten M.	4 034		3 547		4 879		5 031		5 819		10 780	
Bethabara-Stift	Personen	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
	Kosten M.	—		—		—		70		—		—	
Oberlin-Haus in Nowawes	Personen	3	3	5	5	4	7	5	9	9	9	12	15
	Kosten M.	1 731		3 188		4 228		5 211		7 032		11 222	
Ueberhaupt	Personen	39	123	44	123	48	132	45	141	42	166	41	170
	Kosten M.	28 329		28 616		32 889		36 764		42 213		52 501	
Jahreskosten pro Person . M.		175		171		183		197		202		249	

1. Juli 1892 von 21 auf 27 M., ebenso im Elisabeth-Siechenhaus vom 1. Januar 1894 ab. Entsprechend stieg der durchschnittliche Verpflegungssatz eines Siechen von jährlich 171 M. im Jahre 1890/91 auf 249 M. im Jahre 1894/95.

IV.

Die Wohlthätigkeitspflege.

A. Die Verwaltung der städtischen Stiftungen.

Wie bereits in dem Abschnitt über die Armenverwaltung erwähnt, ist im Laufe der Berichtszeit eine besondere Stiftungs-Deputation eingesetzt worden. Bisher wurde die große Anzahl von wohlthätigen Stiftungen unserer Stadtgemeinde theils durch die seitens der Stifter bestimmte Verwaltungs-Deputation (Armen-Direktion, Schul-Deputation ꝛc.), theils durch eigene Kuratorien und Vorstände verwaltet. Die Angelegenheiten der übrigen zahlreichen Stiftungen, für welche keine bestimmte Verwaltungsstelle vorgesehen war, wurden beim Plenum des Magistrats bearbeitet; ebenso erfolgte die Konstituirung der neuen Stiftungen beim Magistrat.

Die demselben hieraus erwachsenden Geschäfte belasteten die Centralverwaltung in einer schwer zu bewältigenden Weise. Je umfangreicher die Geschäfte des Magistrats wurden, je mehr die Tagesordnungen seiner Plenarsitzungen mit wichtigeren Sachen überhäuft waren, desto lästiger wurde es, jede kleine Einzelverfügung bis zur Mitzeichnung durch das Magistrats-Präsidium hinaufgehen zu lassen, und desto unzuträglicher, jede Sache, über welche der Stiftungs-Dezernent im Zweifel war, in der Plenarsitzung zum Vortrag zu bringen.

Da auch die Verschiedenheit der Verwaltungsstellen der Bildung einheitlicher Verwaltungsgrundsätze in der Wohlthätigkeitspflege hinderlich war, und da nach §. 59 der Städteordnung die Stadtverordneten sowie von diesen zu wählende stimmfähige Bürger zur Mitverwaltung in gemischten Deputationen berufen sind, so führten diese Erwägungen durch Beschluß der Gemeinde-Behörden vom 28. November / 2. Dezember 1893 zur Einsetzung der städtischen Stiftungs-Deputation, bestehend aus 2 Magistratsmitgliedern, 4 Stadtverordneten und 2 Bürgerdeputirten.

Nachdem die Wahl ihrer Mitglieder, denen noch ein Magistratsassessor hinzutrat, durch die dazu berufenen Körperschaften stattgefunden, trat die Stiftungs-

Deputation am 14. April 1894 zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Ihrem Wirkungskreise waren zunächst folgende Geschäfte überwiesen worden:

> Die Verwaltung aller städtischen Stiftungen, soweit diese Verwaltung von dem Testator oder Stifter nicht ausdrücklich anderen Stellen übertragen ist oder übertragen wird, ferner die Bearbeitung aller neuen wohlthätigen Zuwendungen an unsere Stadtgemeinde.

Diese Bestimmung wurde später durch Magistratsbeschluß vom 7. Dezember 1894 dahin präzisirt:

> daß mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörden als Regel diejenigen Stiftungen und Wohlthätigkeits-Kapitalien, aus welchen laufende Unterstützungen gewährt werden, ferner diejenigen, welche nicht ausdrücklich für Stadtarme, sowie diejenigen, welche zu bestimmten Zwecken oder für bestimmte Kategorien von Hülfsbedürftigen ins Leben gerufen sind, der Stiftungs-Deputation zur Verwaltung überwiesen wurden.
>
> Dagegen sollten der Armen-Direktion zu den Zwecken der außerordentlichen Armenpflege diejenigen Fonds verbleiben, welche ausdrücklich für Stadtarme zugewendet oder ohne Dispositionsbeschränkung der Armen-Verwaltung zugewiesen sind.

In Ausführung dieser Beschlüsse wurden von den bereits bestehenden Stiftungen und Fonds die in den Anlagen II und III (siehe Anhang) aufgeführten der Stiftungs-Deputation überwiesen, während die in der Anlage I unter der Verwaltung der Armen-Direktion, der sie bereits unterstanden, belassen wurden. In der Anlage IV wird ein Verzeichniß derjenigen Stiftungen mitgetheilt, welche besonderen Kuratorien unter der Aufsicht des Magistrats unterstellt sind, theils mit, theils ohne Verwahrung und Verwaltung des Stiftungsvermögens durch die Haupt-Stiftungskasse.

Nachdem in dieser Weise die Abgrenzung ihrer Befugnisse stattgefunden hatte, regelte die Stiftungs-Deputation selbst ihre Geschäfte dahin, daß jedem ihrer Mitglieder das Dezernat über eine bestimmte Anzahl von Stiftungen übertragen wurde, in welchem der Dezernent gemeinsam mit dem Vorsitzenden über die eingehenden Gesuche zu verfügen hat. Nur in besonderen Fällen, namentlich wenn es sich um Bewilligung größerer laufender Unterstützungen handelt, ferner über die Konstituirung neuer Stiftungen, sowie über den Entwurf und die Feststellung von Stiftungsstatuten ꝛc. beschließt die Deputation in gemeinsamer Sitzung.

Eine der ersten Fragen, welche an die neu gebildete Stiftungs-Deputation herantrat, und welche nicht nur für ihr eigenes Wirken, sondern auch für die Organisation und Bethätigung der gesammten Wohlthätigkeits- und Armenpflege unserer Stadt von weitgehendster Bedeutung sein dürfte, war die Forderung nach einer strengeren Kontrole der Wohlthätigkeitspflege.

Das schnelle Emporblühen unserer Stadt, die erfreulicher Weise stete Zunahme ihres Wohlstandes sind — wie in allen modernen Großstädten so auch in Berlin — nicht frei von Schatten. Durch die sich täglich mehrenden Arbeitsgelegenheiten unserer industriellen und sonstigen Unternehmungen, durch die bei den hiesigen Truppentheilen alljährlich zur Entlassung kommenden Reservisten, von denen ein großer Theil hier verbleibt, wird eine Unzahl von Arbeitskräften nach Berlin gezogen, welche den Verhältnissen der Großstadt wirthschaftlich nicht gewachsen sind. Zum großen Theil mittellos und mit den hiesigen Verhältnissen unbekannt, finden diese Zuzügler entweder überhaupt keine Beschäftigung oder gehen derselben wieder verlustig, weil sie den an sie gestellten Anforderungen nicht entsprechen können. Diese Arbeitslosen verfallen schließlich dem Laster oder sie fallen der Armenpflege anheim und bilden einen großen Theil unserer Hülfsbedürftigen.

Ein anderer Theil der aus den Provinzen zugezogenen Personen, denen es geglückt ist, hier festen Fuß zu fassen; suchen die vorhandenen Wohlthätigkeits-Gelegenheiten dadurch auszunützen, daß sie ihre hülfsbedürftigen Eltern und Verwandten nach sich ziehen und diese, nachdem sie dieselben einige Zeit unterhalten haben, der Armenpflege zur Last fallen lassen; auch sie tragen so zur Vermehrung der Hülfsbedürftigen bei.

Auf der anderen Seite üben die Gelegenheit, hier schnell und leicht Geld zu verdienen, sowie die Sucht nach Reichthum und Genuß nicht minder ihre verhängnißvolle Wirkung. Zahlreiche Unternehmer, Geschäftsleute und Spekulanten, welche es nicht verstehen, die sich ihnen darbietenden günstigen Erwerbsgelegenheiten mit Klugheit auszunützen, verfallen der Verarmung, sinken von Stufe zu Stufe und werden schließlich zu Bettlern.

Hierzu kommen die vielen Existenzen, welche entweder ihren Beruf verfehlt oder auf andere Weise — mit oder ohne eigenes Verschulden — Schiffbruch gelitten haben und dem Elend und der Armuth verfallen.

Alle diese bilden neben den ortseingesessenen Armen, Kranken und Siechen das große Heer von Hülfsbedürftigen unserer Stadt. Ihre täglich wachsende Zahl stellt sowohl an die öffentliche als auch an die private Armen- und Wohlthätigkeitspflege immer wachsende Anforderungen, denen die bisherige Organisation nur sehr unvollkommen zu entsprechen vermag.

In einem kleinen Gemeinwesen sind alle Verhältnisse leicht zu übersehen, namentlich beruht die Armen- und Wohlthätigkeitspflege auf unmittelbarer Kenntniß der Bedürfnisse des Einzelnen. Die im Orte vorhandenen Wohlthätigkeitsorgane sind stets in der Lage, über die Erwerbs- und sonstigen Verhältnisse der Hülfesuchenden mündliche Auskunft auszutauschen, ohne hierzu eines technischen Apparates zu bedürfen. Erst wo bei größeren Gemeinwesen diese leichte Uebersicht aufhört, wo räumliche Verhältnisse und starke Bevölkerungsbewegung Mittheilungen von

Mund zu Mund ausschließen, tritt das Bedürfniß hervor, diesem Mangel durch besondere Einrichtungen abzuhelfen.

In Berlin wurde die Kontrole der Armen- und Wohlthätigkeitspflege bisher nur innerhalb der dazu berufenen städtischen Organe in der Weise geübt, daß einerseits der Armen-Direktion von jedem außerhalb ihres Geschäftskreises behandelten Unterstützungsfall zu den Akten Mittheilung gemacht wurde, andererseits aber die Akten der Armen-Direktion den übrigen städtischen Organen, den Stiftungen 2c. zur Verfügung gestellt wurden, sobald sie deren Einsicht zur Beurtheilung von Unterstützungsgesuchen wünschten.

Es liegt auf der Hand, daß diese Kontrole für die heutigen Verhältnisse unserer Stadt eine nicht mehr ausreichende ist und den an sie zu stellenden Anforderungen auch nicht annähernd zu entsprechen vermag. Die zahlreichen, über das ganze Weichbild der Stadt verbreiteten Vereine und Wohlthätigkeits-Anstalten spenden Unterstützungen ohne jede gegenseitige Mittheilung, und es ist eine vielfach gemachte Wahrnehmung, daß bei der Zersplitterung dieser Vereinsthätigkeit und mangels einer wirksamen Kontrole den Ausbeutern und gewerbsmäßigen Bettlern ihr Treiben sehr erleichtert wird. Während geriebene Petenten es stets verstanden, sich aller Orten Unterstützungen zu verschaffen, ohne wirklich bedürftig zu sein, konnten andere, in wirklicher Nothlage befindliche solche nicht erhalten, weil entweder die Mittel bereits erschöpft waren, oder die Hülfsbedürftigen sich nicht an die richtige Quelle zu wenden wußten.

Dies geradezu planlose Gabenspenden ist mehr schadenbringend als wohlthätig, und um diesem Uebelstande entgegenzutreten und eine zweckmäßigere, wohlthätiger wirkende Vertheilung der verfügbaren Unterstützungsmittel herbeizuführen, ist die Stiftungs-Deputation bestrebt, eine Kontrolestelle unter dem Namen

„Centralstelle für die Kontrole der Wohlthätigkeitspflege"

zu organisiren, in welcher alle unterstützten Personen nebst den ihnen gewährten Unterstützungen notirt werden sollen. Der wesentliche Zweck dieser Centralstelle wird sein: Behörden, Wohlthätigkeits-Anstalten und Vereinen, welche Bedürftigen Gaben zuzuwenden beabsichtigen, einerseits Gelegenheit zu geben, über die Persönlichkeiten und die Verhältnisse der zu Beschenkenden, besonders aber über die ihnen etwa von anderer Seite schon zu Theil gewordenen Unterstützungen, Erkundigungen einzuziehen, andererseits aber Mittheilungen über möglichst alle von jenen gewährten Unterstützungen entgegenzunehmen.

Durch Einrichtung der Centralstelle wird also ein vollständiger Austausch des gesammten Nachrichtenmaterials über Unterstützungsgesuche und geleistete Unterstützungen angestrebt. Soll dieselbe aber den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, so bedarf sie der thatkräftigsten Unterstützung aller hierbei in Frage kommenden Institute. Je reicher der Centralstelle Mittheilungen über gewährte, besonders erheblichere Unterstützungen zufließen, desto vollständiger wird

die den Fragestellern zu ertheilende Auskunft ausfallen können. Um nun zunächst festzustellen, welches Entgegenkommen die Stiftungs-Deputation bei den verschiedenen Stellen, auf deren Mitwirkung sie bei Ausführung ihres Planes angewiesen ist, finden würde, wurde an alle Behörden, Kirchengemeinden, Wohlthätigkeits-Anstalten, Berufsgenossenschaften und mit Wohlthätigkeitspflege sich befassenden Vereine Berlins das Ersuchen gerichtet, sich der Centralstelle anzuschließen und derselben regelmäßige Mittheilungen über die von ihnen unterstützten Personen zukommen zu lassen.

So warm nun auch dieser Anfang bei seinem Bekanntwerden im Publikum und von der Presse begrüßt wurde, so entsprach sein Erfolg leider nicht den gehegten Erwartungen. Von den insgesammt zur Versendung gelangten 290 Einladungen wurden rund 150, also nur die Hälfte, zustimmend, 86 dagegen ablehnend beantwortet, während auf die übrigen eine Antwort überhaupt nicht eingegangen ist. Allerdings befinden sich unter den 86 ablehnenden Bescheiden auch solche — z. B. die der Königlichen Staatsministerien und einiger Reichsämter —, in denen nur die generelle Ertheilung regelmäßiger Mittheilungen abgelehnt wurde, die aber die Bereitwilligkeit durchblicken ließen, der Stiftungs-Deputation in einzelnen Fällen auf spezielle Anfrage und über bestimmte Personen die gewünschte Auskunft zu ertheilen. Diese Bereitwilligkeit ist ziemlich werthlos; denn es kann nicht über jede um Unterstützung einkommende Person erst eine Umfrage bei den in Berlin domizilirten Behörden 2c. darüber gehalten werden, ob diese Person etwa von dort bereits unterstützt ist. Abgesehen von den bedeutenden Kosten eines solchen Verfahrens würde dasselbe auch so viel Zeit in Anspruch nehmen, daß in Fällen, in denen schnelle Hülfe nothwendig ist, diese zu spät kommen würde.

Indessen ist die Stiftungs-Deputation durch den ersten nicht ganz günstigen Erfolg nicht muthlos geworden; sie hofft vielmehr, wenn diese Einrichtung erst in Wirksamkeit getreten sein und sich bewährt haben wird, auf allen Seiten Entgegenkommen und Unterstützung zu finden. Nachdem die Vorarbeiten beendet waren, wurde die Einrichtung der Centralstelle in der Weise vorgenommen, daß für jede unterstützte Person ein sogenanntes Personalblatt angelegt wird, auf welchem Name, Stand und die Geburtsdaten dieser Person, sowie die derselben bereits gewährten einmaligen und laufenden Unterstützungen, ferner die Stellen, von welchen diese gespendet wurden, angegeben sind. Diese Blätter werden nach einem bestimmten Registraturplan, ähnlich dem der Spezialregistratur der Armen-Direktion, lexikalisch geordnet und durch bestimmte Beamte verwaltet.

Die Fortschreibung dieser Personalblätter geschieht aus den Mittheilungen der sich der Centralstelle anschließenden Behörden, Vereine 2c. Zu diesem Zweck werden denselben Formulare, ähnlich den Personalblättern, aber kleiner als diese und nur zur Notirung eines Unterstützungsfalles eingerichtet, zur Verfügung gestellt, von denen nach jedem Unterstützungsfall ein Exemplar auszufüllen und der

Centralstelle zu übersenden ist. Bei ihrem Eingange werden diese Mittheilungen mittelst Stempels mit fortlaufenden Nummern versehen, welche bei der Fortschreibung der Personalblätter auf diese übertragen, und nach deren Reihenfolge geordnet die Mittheilungen zur leichteren Ermittelung etwaiger Fehler aufbewahrt werden sollen.

Soviel über die Organisation der neu gebildeten Stiftungs-Deputation und der Centralstelle für die Kontrole der Wohlthätigkeitspflege, nach deren Darstellung wir zu dem materiellen Theil unseres Berichts übergehen.

Der Wohlthätigkeitssinn und die Opferfreudigkeit der wohlhabenderen Einwohner Berlins haben sich stets bewährt, wenn es galt, das herbe Loos der mit Glücksgütern weniger Gesegneten zu mildern und den Armen und Bedrängten zu helfen. Die große Anzahl milder Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten unserer Stadt legt davon ein beredtes Zeugniß ab. Viele derselben stammen allerdings aus Zeitabschnitten, in denen die öffentliche Fürsorge für Arme und Kranke noch nicht in dem Maße geübt wurde wie in der Gegenwart. Dank der fortschreitenden Kultur und der neueren Gesetzgebung erfreuen sich der verwundete Krieger, der in Ausübung seines Berufes verunglückte Arbeiter, wie der mittellose Kranke, erfreuen Wittwen und Waisen sich heute einer unstreitig humaneren und umfassenderen öffentlichen Fürsorge, als dies früher je der Fall war. Die öffentlichen Wohlfahrtsanstalten unserer Stadt haben sich während der letzten Dezennien erheblich vermehrt, und ihre Einrichtungen sind wesentlich verbessert worden. Dessen ungeachtet ist aber auch die Privatwohlthätigkeit bemüht gewesen und noch täglich bemüht, die öffentliche Fürsorge durch Werke der Barmherzigkeit und Nächstenliebe zu ergänzen und namentlich auch denjenigen Unterstützung und Förderung angedeihen zu lassen, welche — sei es aus Standesgefühl oder aus anderen Gründen — die öffentliche Fürsorge nicht in Anspruch nehmen wollen oder können.

Daß diese werkthätige Nächstenliebe selbst unter den sich leider immer mehr verschärfenden Gegensätzen zwischen den verschiedenen Berufsklassen und Ständen noch keine Einbuße erlitten hat, kann man im öffentlichen Leben Berlins täglich beobachten, und gerade während unserer Berichtsperiode sind der Stadt eine so große Anzahl milder Stiftungen zugewendet worden, und hat ihr Stiftungsvermögen einen so bedeutenden Zuwachs erfahren, wie dies früher selten während eines gleichen Zeitraums vorgekommen ist.

Aus den bedeutendsten dieser Zuwendungen erwähnen wir zunächst eine Stiftung des Hochseligen Kaisers und Königs Wilhelm I. Allerhöchstderselbe hinterließ seiner Reichshauptstadt testamentarisch ein Legat von 100 000 *M.* zu Armenunterstützungen. Nachdem unterm 31. Dezember 1888 die landesherrliche Genehmigung zur Annahme des Legats ertheilt worden war, gelangte das Kapital nebst den seit dem 26. April 1888 hinzugetretenen Zinsen mit zusammen 104 194,44 *M.* am 28. Februar 1889 zur Auszahlung an die Stadtgemeinde.

Die Zinsen werden zu laufenden Unterstützungen von monatlich 5 bis 25 *M.* an alte würdige Personen verwendet.

Weitere größere Zuwendungen sind folgende:

1. Ernst Oppermann-Stiftung.

Aus dem Nachlasse des am 16. Dezember 1887 verstorbenen Rentiers Ernst Friedrich Oppermann wurden der Stadtgemeinde Berlin zur Verpflegung, Erziehung, Ausbildung und Unterstützung in Berlin geborener Kinder von daselbst ortsangehörigen Mädchen oder Wittwen 540 000 *M.* zugewendet. Die mit diesem Kapital begründete Ernst Oppermann-Stiftung soll aber erst in Wirksamkeit treten, wenn sämmtliche von dem Erblasser ausgesetzten Legate erloschen sind, und die der Stiftung verbleibende Masse auf 2 000 000 *M.* angewachsen sein wird.

2. Adolf und Emilie Mette-Stiftung.

Die am 25. Mai 1889 hier verstorbene Frau Rentiere Johanna Friederike Emilie Mette, geb. Caval, hatte der Stadtgemeinde Berlin das Grundstück Prenzlauer Straße 45 im Werthe von 250 000 *M.* und ein Kapital von 125 000 *M.* zur Gründung einer Adolf und Emilie Mette-Stiftung hinterlassen. Zweck derselben ist, arme Mädchen evangelischer Eltern vom 6. bis 15. Lebensjahre zu ernähren, zu verpflegen, zu kleiden und zu erziehen. Nachdem das Stiftshaus durch Anbau eines für die Stiftungszwecke errichteten Seitenflügels erweitert worden war, wurde die Anstalt am 25. Mai 1893, dem Todestage der Stifterin, mit vier Zöglingen eröffnet. Inzwischen konnte diese Zahl auf sieben erhöht werden.

3. Vorster-Stiftung.

Aus dem Nachlasse des am 21. Januar 1889 zu Hannover verstorbenen Rentiers Hermann Vorster aus Charlottenburg wurden der Stadtgemeinde Grundstücke und Effekten im Werthe von ungefähr 350 000 *M.* zur Begründung eines Frauenasyls überwiesen. Nach Abtretung mehrerer in Kalk a Rh. belegener Grundstücke und Zahlung von ca. 26 000 *M.* Abfindungen an die Verwandten und an die frühere Wirthschafterin des Stifters beläuft sich das Vermögen der Stiftung gegenwärtig auf 285 000 *M.* Nach der vorläufigen Absicht der städtischen Behörden soll ein Frauenasyl gegründet werden, in welchem in Noth gerathene, über 15 Jahre alte Fabrikarbeiterinnen ꝛc. vorübergehend Aufnahme finden können. Da indeß die Mittel der Stiftung z. Z. noch nicht ausreichend erscheinen, um den angestrebten Zweck zu erreichen, so ist die Begründung desselben um etwa 10 Jahre verschoben worden.

4. Schmidt'sche Stiftung.

Der am 4. Juli 1879 hierselbst verstorbene Rentier Friedrich Wilhelm Schmidt und dessen am 17. Juni 1887 ebenfalls verstorbene Ehefrau Friederike Henriette Eleonore, geb. Goetze, hatten unter dem 2. Juli 1879 ein wechsel-

seitiges Testament errichtet, in welchem ihre fünf Kinder zu Erben eingesetzt worden waren mit der einschränkenden Bestimmung:

> daß wenn eines oder das andere der Kinder ohne eheliche Descendenz sterben sollte, das ihm aus dem elterlichen Nachlaß vererbte Vermögen der Stadt Berlin zur Begründung und Errichtung eines Findelhauses zufallen solle.

Dieser Fall trat am 21. April 1890 ein, indem der jüngste Sohn des verstorbenen Schmidt'schen Ehepaares, der Theaterdirektor Franz Albert Schmidt, zu Charlottenburg kinderlos starb, und somit der aus dem elterlichen Nachlasse herrührende Theil seines Vermögens im Werthe von ca. 868 000 *M.* der Stadt Berlin anheimfiel. Die Landesherrliche Genehmigung zur Annahme dieser Zuwendung wurde unter dem 4. März 1891 mit der Einschränkung ertheilt, daß die zu errichtende Anstalt nicht die Bezeichnung „Findelhaus", sondern eine andere dem Zwecke eines Findelhauses entsprechende Bezeichnung — etwa die „Kinder-Asyl" — erhalten möge. Hiermit glaubten die Gemeindebehörden sich einverstanden erklären zu sollen, da es ihrer Ansicht nach nicht sowohl auf den Namen, als vielmehr auf das Wesen und den Zweck der zu begründenden Anstalt ankam, hinsichtlich dieser aber durch die Allerhöchste Willensmeinung nichts geändert worden war.

Dagegen waren die Erben des verstorbenen Theaterdirektors Franz Schmidt, dessen Geschwister, anderer Meinung. Ihrer Ansicht nach sollte das Vermächtniß ihrer verstorbenen Eltern an die Stadtgemeinde Berlin durch Aenderung der Benennung der zu begründenden Anstalt, und weil, wie sie behaupteten, die den verstorbenen Eltern bei Abfassung der bezüglichen Testamentsbestimmung vorgeschwebten Bedingungen nunmehr nicht erfüllbar seien, hinfällig geworden sein. Sie klagten daher gegen die Stadtgemeinde auf Willigung in die Herausgabe des Nachlasses des verstorbenen Franz Schmidt durch den Testamentsvollstrecker an sie, die Erben; wurden aber mit ihrem Klageantrage, nachdem sie in erster Instanz ein obsiegendes Urtheil erstritten hatten, in zweiter und auch in der Revisionsinstanz abgewiesen. Der Nachlaß ging dann in den Besitz der Stadtgemeinde über.

5. Gallisch'sche Stiftung.

Eine der vorigen ähnliche Stiftung war die des am 23. Juni 1891 hier verstorbenen Rentiers Franz Rudolf Gallisch. Derselbe überwies seinen Nachlaß von etwa 270 000 *M.* der Stadt Berlin zur Begründung oder weiteren Ausdehnung eines Kinderasyls, d. h. einer getrennt von der öffentlichen Armenpflege zu errichtenden Anstalt, in welcher aufgefundene Kinder, deren Eltern unbekannt oder nicht zu ermitteln sind, ferner auch solche Kinder, deren Eltern zwar bekannt, sich aber im Krankenhause befinden oder ausgewandert und nicht zu ermitteln sind, Aufnahme, Verpflegung und Erziehung finden sollen.

Es liegt nun in der Absicht der städtischen Behörden, die Mittel der Schmidt'schen und der Gallisch'schen Stiftung zur Gründung einer gemeinsamen Anstalt zu verwenden. Hiermit wird der erste Schritt zu einem Unternehmen gethan werden, wie es ähnlich in Deutschland bisher nicht besteht und bei dessen Einrichtung man darauf angewiesen sein wird, die im Auslande bezüglich der Findelhäuser gesammelten Erfahrungen zu verwerthen. Allerdings können sich die städtischen Behörden nicht verhehlen, daß die in den gedachten beiden Stiftungen zur Verfügung stehenden Mittel keineswegs ausreichen werden, um das gesteckte Ziel zu erreichen. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß sich auch in der Folge edle Menschenfreunde finden und durch Begründung weiterer ähnlicher Stiftungen zum Gelingen des Werkes beitragen möchten.

Die Organisation und weitere Verwaltung der Stiftung ist übrigens durch Magistratsbeschluß vom 7. Dezember 1894 der Armen-Direktion, Abtheilung für die Waisenverwaltung, übertragen worden.

6. Lewald-Stahr-Stiftung.

Von der am 5. August 1889 zu Dresden verstorbenen verwittweten Frau Professor Stahr, Fanny, geb. Lewald, wurde unserer Stadtgemeinde

a) ein Kapital von 30 000 M. zur Unterstützung begabter junger Leute beiderlei Geschlechts zur Ausbildung in wissenschaftlichen Studien, in Künsten oder auch in jedem andern bürgerlichen, gewerblichen oder militärischen Berufe,

b) ein solches von 39 000 M, das gesondert zu verwalten ist,

vermacht.

Zum Genusse der Zinsen des Kapitals zu a) sind zunächst die Nachkommen des Vaters der Stifterin, des verstorbenen Stadtraths David Markus Lewald, in direkter Abstammung berufen. Bei gleicher Berechtigung kann eine Theilung unter mehrere Bewerber stattfinden. Aus den Revenüen des Kapitals zu b) sollen hülfsbedürftige Mädchen, Frauen, Wittwen, zunächst aus den direkten Nachkommen des verstorbenen Vaters der Stifterin, je nach ihrem Bedarf mit 200 bis 600 M jährlich unterstützt werden. Sind hülfsbedürftige Mädchen, Frauen und Wittwen aus der direkten Nachkommenschaft des Vaters der Stifterin nicht vorhanden, so sind die Revenüen in der bezeichneten Art für andere weibliche Bedürftige zu verwenden. Die stiftungsgemäße Verwendung kann aber erst eintreten nach Erlöschen der von der Stifterin ausgesetzten Legate, die gegenwärtig noch sämmtlich in Kraft sind.

7. Stiftungen der Frau Emilie Wolff, geb. Levin, und des Fräuleins Therese Wolff.

Zwei Zuwendungen eigener Art, welche außer anderen Unterstützungszwecken auch eine Wohlthat für verlobte Töchter bilden, die im Begriff stehen, sich zu

verheirathen und denen die Mittel zur Ausstattung fehlen, wurden der Stadtgemeinde durch die am 19. Dezember 1889 hier verstorbene Frau Emilie Wolff, geb. Levin, gemacht. Dieselbe hinterließ ein Kapital von 90 000 M. zur Errichtung der „Stiftung der Frau Emilie Wolff, geb. Levin", ferner ein solches von 45 000 M. zur Errichtung der „Stiftung des Fräuleins Therese Wolff". Der Hauptzweck beider Stiftungen besteht darin, aus den aufkommenden Zinsen jährlich je zwei Aussteuerraten von 750 M. und 600 M. an in Berlin ortsangehörige unbescholtene Mädchen zu deren Verheirathung zu vergeben. Der Rest der Zinsen jeder Stiftung soll zur Unterstützung unbescholtener Armer verwendet werden. Sowohl bei der Vertheilung der Aussteuerraten als auch bei der der Unterstützungen sollen zur Hälfte jüdische, zur Hälfte christliche Bewerberinnen bezw. Bewerber bedacht werden.

8. Manheimer-Stiftung.

Die Inhaber der Firma V. Manheimer hier, die Herren Gustav, Ferdinand und Alfred Manheimer, übereigneten der Stadtgemeinde Berlin durch Schenkungsurkunde vom 1. Juli 1890 ein Kapital von 40 000 M. zur Unterstützung hülfsbedürftiger unbescholtener Mäntelnäherinnen sowie Arbeiterinnen der Kindermäntel- und Jerseybranche.

9. Max Duncker'sches Legat.

Aus dem Nachlasse der am 30. April 1890 zu Berlin verstorbenen Frau Geheimen Ober-Regierungsrath Duncker, geb. Gutike, erhielt die Stadtgemeinde 60 000 M. zur Errichtung einer Stiftung unter dem Namen „Max Duncker'sches Legat". Derselben wurden außer dem überwiesenen Kapital auch die dem verstorbenen Ehemanne der Stifterin aus Verlagsverträgen noch zustehenden Honorarforderungen überwiesen. Die Zinsen dieses Kapitals sollen zur Unterstützung von Mitgliedern der Familie Duncker und von in Bedrängniß gerathenen Handwerksmeistern verwendet werden.

10. Kleine'sche Stiftung.

Laut testamentarischer Bestimmung des am 29. Oktober 1890 zu Aachen verstorbenen Kaufmanns Adolf Friedrich Max Kleine wurde der nach Vertheilung verschiedener Legate verbliebene Rest seines Nachlasses der Stadtgemeinde Berlin mit der Bestimmung vermacht, die Zinsen alljährlich an verschämte Arme zu vertheilen. Der Werth dieses Anfalls belief sich auf etwa 40 000 M.

11. Clara Hoetzold-Stiftung für Taubstumme.

Ein gleich hohes Kapital wurde der Stadtgemeinde von der am 1. März 1891 zu Dresden verstorbenen Frau Clara Hoetzold, geb. Levy, zur Errichtung der vorbezeichneten Stiftung überwiesen. Die Zinsen desselben sollen nach dem

Tode der von der Stifterin eingesetzten Rentenempfängerin alljährlich an 4 bis 6 taubstumme Frauen oder Jungfrauen im Alter von mindestens 40 Jahren vertheilt werden.

12. Menz=Stiftung für Jungfrauen bürgerlichen Standes.

Zur Begründung dieser Stiftung wurde der Stadtgemeinde aus dem Nachlasse der am 13. März 1891 hier verstorbenen verwittweten Frau Rentier Menz, geb. Riethe, ein Kapital von 60 000 *M.* zugewendet. Aus den Erträgen desselben sollen in der Provinz Brandenburg (einschließlich Berlin) geborenen Töchtern höherer Stände bürgerlicher Geburt, welche mindestens 40 Jahre alt und unverheirathet sind, auch nicht mehr als 300 *M.* jährliches Einkommen haben, lebenslängliche Beihülfen von jährlich 300 *M.* gewährt werden. Die Stiftung soll erst nach dem Ableben der im Testament bestimmten Rentenempfänger in Wirksamkeit treten.

13. Lucie Maenicke=Stiftung.

Das am 22. März 1882 zu Berlin verstorbene Fräulein Lucie Maenicke hatte in seinem Testament vom 10., publizirt am 28. März 1882 die nach dem Tode der Erblasserin sofort zu errichtende „Lucie Maenicke=Stiftung“ zur Erbin seines gesammten Nachlasses eingesetzt. Als Stiftungszweck waren die Unterstützung und Erreichung hygienischer Zwecke bezeichnet, wie sie in den Schriften des Sanitätsraths Dr. Paul Niemeyer niedergelegt sind. Falls aber die Stiftung aus irgend einem Grunde nicht sollte ins Leben treten können, sollte der gesammte Nachlaß abzüglich der ausgesetzten Legate dem Magistrat der Stadt Berlin mit dem Auftrage zufallen, den Nachlaß zur Förderung des Gesundheitszustandes der Stadt und zur Erreichung aller hierher einschlagenden Zwecke zu verwenden.

Dieser Fall trat ein. Der Sanitätsrath Dr. Niemeyer, welcher testamentarisch zum ersten Kurator der Stiftung ernannt worden war, hatte unter dem 26. April 1889 eine Erklärung dahin abgegeben, daß die Verwirklichung des im Testament bezeichneten Stiftungszweckes auf so große Schwierigkeiten stoßen würde, daß noch Jahre darüber vergehen könnten, ehe — wenn solches nach Lage der Sache überhaupt möglich — die Stiftung ins Leben zu treten vermöge. In Folge dessen ging das Stiftungsvermögen im ungefähren Betrage von 66 650 *M.* auf die Stadtgemeinde Berlin über. Die Zinsen des Kapitals werden, getreu den Absichten der Stifterin, sowie entsprechend den Vorschlägen des inzwischen verstorbenen Sanitätsraths Dr. Niemeyer zur Dotirung von Volksbadeanstalten, Unterstützung der Ferienkolonien u. s. w. verwendet.

14. Louis und Philippine Liebermann=Stiftung.

Zur Erweiterung der bereits unter dem 10. Dezember 1866 von dem Stadtverordneten Louis Liebermann mit einem Kapital von 30 000 *M.* begründeten

„Stiftung eines Ungenannten", deren Zweck die Unterstützung armer christlicher und jüdischer Familien ist, wurden der Stadtgemeinde von dem Stifter 15 000 *M.* mit der Bestimmung überwiesen, daß die Stiftung fortan die Bezeichnung „Louis und Philippine Liebermann-Stiftung" führen soll.

15. Wilhelmine und Amalie Peters-Stiftung.

Ein Nachlaß im Werthe von 82 400 *M.* wurde der Stadtgemeinde durch das am 6. September 1891 hier verstorbene Fräulein Agnes Peters zur Begründung der vorbezeichneten Stiftung zugewendet mit der Bestimmung, die Revenüen derselben zur Unterstützung würdiger und bedürftiger, über 60 Jahre alter Einwohner Berlins zu verwenden. In unserer Berichtszeit dienten die Erträge noch zur Deckung testamentarisch ausgesetzter Renten.

16. Simon, Hermann und Ella Boehm'sche Stiftung.

Dieser bereits im Jahre 1886 unter dem Namen: „Simon und Hermann Boehm'sche Stiftung" mit einem Kapital von 75 000 *M.* begründeten Stiftung wurde unter dem 23. Mai 1891 durch den Herrn Gustav Boehm und dessen Gattin anläßlich des Todes ihrer Tochter Ella ein weiteres Kapital von 70 000 *M.* und unter dem 16. November desselben Jahres in Folge Ablebens der Mutter des Herrn Gustav Boehm, der Frau Rosalie Boehm, geb. Willert, ein solches von 50 000 *M.* überwiesen. Die Zinsen jedes dieser Kapitalien sollen an dem Geburtstage derjenigen Verstorbenen, zu deren Andenken die betreffende Zuwendung gestiftet ist, zur Unterstützung ganz oder theilweise erwerbsunfähiger Personen weiblichen Geschlechts, welche im Wege der polizeilichen Armenpflege noch nicht unterstützt worden sind, verwendet werden. Die Unterstützungen sind in Beträgen von jährlich 100 bis 400 *M.* zu gewähren und in vierteljährlichen Raten zu zahlen. Den jetzigen Namen führt die Stiftung seit 1891.

17. Moritz Simon-Stiftung.

Nach den testamentarischen Bestimmungen des am 2. Januar 1892 verstorbenen Bankiers Moritz Simon erhielt die Stadtgemeinde aus dessen Nachlaß 30 000 *M.* für die Armen Berlins überwiesen. Die Zinsen dieses Kapitals sollen alljährlich am Geburtstage des Stifters, am 1. April, an über 60 Jahre alte Personen beiderlei Geschlechts ohne Unterschied der Religion vertheilt werden.

18. Heinrich Henoch-Stiftung.

Aus dem Nachlaß des am 26. Mai 1892 hier verstorbenen Kaufmanns Heinrich Henoch wurden der Stadtgemeinde 100 000 *M.* in 4prozentigen Preußischen konsolidirten Staatsanleihescheinen zur Begründung obiger Stiftung

überwiesen. Die Zinsen dieses Kapitals sollen im Oktober jeden Jahres in Raten von 100 M an arme Leute, die keine laufende Unterstützung aus städtischen Mitteln erhalten, ohne Unterschied der Konfession vertheilt werden.

19. Vorstel-Stiftung für Blinde und Erblindete.

Der am 10. Juni 1892 verstorbene Rentier Tassilo Vorstel vermachte seinen nach Abzug der ausgesetzten Legate sich auf etwa 300 000 M. belaufenden Nachlaß der Stadt Berlin zur Begründung der Vorstel-Stiftung. Aus den aufkommenden Zinsen sollen hülfsbedürftige, in Berlin geborene und hier wohnhafte blinde und erblindete Personen laufende, mindestens vierteljährlich 30 M. betragende Unterstützungen erhalten. Blind und dadurch erwerbsunfähig gewordene Personen sollen vor blind geborenen den Vorzug haben.

20. Wilhelm Levin-Stiftung.

Ein bedeutendes Kapital fiel der Stadtgemeinde aus dem Nachlasse des am 30. September 1892 hier verstorbenen Rentiers Wilhelm Levin anheim. Derselbe hatte testamentarisch bestimmt, daß dasjenige, was nach Zahlung der von ihm verfügten Legate von seinem Nachlasse noch übrig sein werde, der Stadtgemeinde Berlin zur Begründung einer milden Stiftung unter dem Namen „Wilhelm Levin-Stiftung" zufallen solle. Das der Stadt hiernach zufallende Kapital beläuft sich auf etwa 709 000 M. Von den Zinsen sollen nach Abzug von 1900 M testamentarisch ausgesetzter Renten alljährlich ein Drittel zum Besten hiesiger außerehelich geborener bedürftiger Kinder verwendet, der Rest aber am Todestage des Stifters in Raten von 50 M. an hier ortsangehörige Arme, und zwar zur Hälfte an christliche und konfessionslose, zur Hälfte an jüdische vertheilt werden.

21. Gerson von Bleichröder-Stiftung.

Die Erben des am 19. Februar 1893 verstorbenen Geheimen Kommerzienraths Gerson von Bleichröder überwiesen der Stadtgemeinde ein Kapital von 100 000 M zur Gründung der vorgedachten Stiftung, die dem Andenken ihres verstorbenen Vaters gewidmet sein soll. Die Zinsen dieses Kapitals sollen in Form laufender Unterstützungen an verschämte Arme vertheilt werden.

Herr Gerson von Bleichröder selbst hatte testamentarisch 1 000 000 M zur Begründung der

„Samuel Bleichröder-Stiftung"

ausgesetzt, deren Zweck sein soll,

> hülfsbedürftigen Kranken, hauptsächlich Brustkranken oder Rekonvaleszenten oder auch kranken Kindern Unterkunft, Pflege und Unterstützung zu gewähren.

Nach dem Willen des Testators soll diese Stiftung, so lange es möglich, durch die von ihm eingesetzten Testamentsvollstrecker ins Leben gerufen und verwaltet werden, wenn dies aber aus irgend einem Grunde nicht mehr möglich sein wird, auf den Magistrat von Berlin übergehen. Nachdem sich herausgestellt hatte, daß es in Folge der Unzulänglichkeit der zur Verfügung stehenden Mittel überhaupt nicht möglich sein würde, eine private Anstalt von dem Umfange und mit all den Einrichtungen, wie der Stifter sie gedacht, zu erbauen und dauernd zu erhalten, traten die Testamentsvollstrecker wegen Uebernahme der Stiftung durch die Stadtgemeinde Berlin mit dem Magistrat in Unterhandlung. Es kam zwischen beiden zu einem Vertragsentwurf, der jedoch nicht die Billigung der Stadtverordneten fand; vielmehr wurde der Magistrat ersucht, den Vertrag zunächst der Krankenhaus-Deputation zur Begutachtung zu überweisen. Leider erhielt der von letzterer formulirte Vertrag nicht die Zustimmung der Testamentsvollstrecker, welche erklärten, an dem ersten Entwurf festhalten zu müssen. Da aber die Genehmigung dieses Entwurfs durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 19. Dezember 1895 endgültig versagt wurde, so muß vor der Hand auf die Mitwirkung der städtischen Organe bei der Einrichtung und Verwaltung der Samuel Bleichröder-Stiftung verzichtet werden.

22. Die Kube'schen Stiftungen.

Der am 6. Juli 1893 zu Berlin verstorbene Rentier Wilhelm Valentin Arthur Kube hat in seinem am 14. Juli 1893 publizirten Testament die Stadtgemeinde Berlin zur Universalerbin berufen und seinen nach Abzug der ausgesetzten Legate und eines Betrages von 30 000 M., über welchen die Stadt Berlin nach freiem Ermessen verfügen kann, verbleibenden Nachlaß zur Errichtung und Unterhaltung einer Alterversorgungsanstalt für Lehrer, Lehrerwittwen und Lehrerinnen bestimmt. Die in die Anstalt Aufzunehmenden sollen daselbst Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Kost, Kleidung und Wäsche, nöthigenfalls auch Aufwartung erhalten. Ganz unbemittelten Personen kann noch ein kleines monatliches Taschengeld gewährt werden. Die Aufzunehmenden müssen christlichen Glaubens sein, evangelische haben vor katholischen den Vorzug; sie müssen bereits 10 Jahre in Berlin, gleichviel ob an öffentlichen oder an Privatschulen, unterrichtet haben.

Das der Stadt zu diesem Zwecke zugefallene Vermögen beläuft sich auf etwa 1 900 000 M. Gegenwärtig ist dasselbe noch mit lebenslänglichen Renten von 8000 M. belastet, auch dürfen einige der zum Nachlasse gehörigen Grundstücke nicht vor dem Jahre 1900 verkauft werden, so daß die Errichtung der Stiftung bis dahin ausgeschlossen erscheint. Die Landesherrliche Genehmigung zur Annahme dieser Zuwendung wurde nur unter der Bedingung ertheilt, daß aus dem oben gedachten Kapital von 30 000 M. mehrere Abfindungen an einen Verwandten, die Haushälterin und den Kutscher des Erblassers gezahlt würden. Die hiernach noch

verbliebenen 22 900 M. wurden zur Begründung eines Fonds unter der Bezeichnung „Arthur Kube-Stiftung“ benutzt, welcher getrennt von dem für die Alterversorgungsanstalt bestimmten Kapital verwaltet wird, und dessen Zinsen zu laufenden Unterstützungen verwendet werden.

23. Constant Sala-Stiftung.

Der am 22. September 1893 verstorbene Rentier Johann Constant Sala vermachte in seinem Testament vom 8. Juli 1893 eine Summe von 300 000 M. zur Begründung der gedachten Stiftung. Die Erträge sind für kränkliche, die hiesigen Gemeindeschulen besuchende Kinder beiderlei Geschlechts ohne Unterschied der Konfession bestimmt, um ihnen den Aufenthalt auf dem Lande, in Ferienkolonien oder an der Seeküste während der Schulferien oder länger zu ermöglichen. Zur Zeit sind aus den Zinserträgen noch 4000 M. lebenslängliche Renten zu zahlen.

24. Louis Lachmann-Stiftung.

Zur Vermehrung der Fonds für verschämte Arme vermachte der am 5. November 1893 zu Ahrweiler verstorbene Rentier Louis Lachmann dem hiesigen Magistrat die Summe von 30 000 M. Die Zinsen werden zu einmaligen Unterstützungen verwendet.

25. Rudolf Knebel-Stiftung.

Der am 6. Dezember 1893 hier verstorbene Rentier Rudolf Knebel hat seinen Nachlaß, nach Abzug der Legate etwa 200 000 M., zur Begründung der Rudolf Knebel-Stiftung bestimmt. Je ein Drittel der Zinsen soll folgenden Zwecken dienen:

a) zur Unterstützung unbemittelter kranker erwachsener Personen ohne Unterschied des Geschlechts und der Religion, auch zur Aufnahme solcher Personen in ein Krankenhaus und zur Bezahlung ihrer Verpflegung in demselben, namentlich aber zur Unterstützung nach ihrer Entlassung aus dem Krankenhause, so lange sie noch körperlich oder geistig schwach sind;

b) zur Unterstützung armer, definitiv erwerbsunfähiger Personen ohne Unterschied des Geschlechts und der Religion, geeigneten Falls zur Bestreitung der zur Aufnahme solcher Personen in ein Hospital oder in eine Alterversorgungsanstalt erforderlichen Einzahlungen, namentlich wenn sie über 60 Jahre alt und altersschwach sind;

c) zur Unterstützung von Waisenknaben guter Führung und ausreichender Befähigung, namentlich durch Ermöglichung des Besuchs von Fortbildungsschulen oder technischen Lehranstalten.

Gegenwärtig ist die Stiftung mit einer jährlichen Rente von 900 *M.* belastet, welche nach dem Ableben der Empfängerin zur Hälfte an deren Tochter weiter zu zahlen ist.

26. Jacob Israel-Stiftung.

Die Erben des am 20. März 1894 hierselbst verstorbenen Kommerzienraths Jacob Israel überwiesen der Stadtgemeinde Berlin 100 000 *M.* zur Begründung der genannten Stiftung. Aus den Zinsen dieses Kapitals sollen alljährlich am 20. März, dem Sterbetage des Kommerzienraths Jacob Israel, unverschuldet in ihren Verhältnissen zurückgekommenen Einwohnern Berlins ohne Unterschied der Konfession Unterstützungen von 100 bis höchstens 300 *M.* gewährt werden.

27. Pegert-Stift.

Die am 27. April 1894 zu Berlin verstorbene verwittwete Frau Rechtsanwalt Marie Louise Emilie Pegert, geb. König, überwies der Stadtgemeinde Berlin durch testamentarische Bestimmung einen Theil ihres Nachlasses zur Gründung einer Stiftung, in welcher Wittwen und Töchtern von Beamten höheren Ranges, sowie Wittwen und vaterlosen Töchtern aus dem höheren und mittleren Bürgerstande für ihren Lebensabend ein ruhiger und heiterer Aufenthalt gewährt werden soll. Die Aufzunehmenden müssen mindestens 50 Jahre alt und 5 Jahre in Berlin wohnhaft gewesen sein. Sie sollen erhalten freie Wohnung, monatlich 12 *M.* baar, freie ärztliche Behandlung, Arznei und Beerdigung.

Das der Stiftung überwiesene Vermögen besteht in 56 200 *M.* Hypothekenforderungen, in $^{5}/_{18}$ Antheil an dem schuldenfreien Grundstück Linienstraße 28 und Lothringer Straße 96 im Werthe von 25 868 *M.*, ferner in Effekten im Werthe von 66 250 *M.*, zusammen 148 318 *M.* Nach der Bestimmung der Stifterin liegt das Inslebentreten der Stiftung noch in weiter Ferne; dies soll erst geschehen, wenn das Vermögen auf mindestens 500 000 event. auf 600 000 *M.* angewachsen sein wird, und die Zinsen desselben ausreichen, 40 Personen in die Stiftung aufzunehmen. Gegenwärtig sind an zwei Schwestern der Erblasserin noch 1750 *M.* jährliche Renten zu zahlen.

28. Louis Liebermann-Stiftung.

Zur Begründung dieser dem dauernden Andenken an ihren am 29. April 1894 verstorbenen Vater, den Stadtverordneten Louis Liebermann, geweihten Stiftung wurden von den Angehörigen desselben der Stadtgemeinde Berlin 100 000 *M.* zugewendet. Die Zinsen dieses Kapitals sollen in der Regel am 29. April jeden Jahres in Raten von 100 bis 1000 *M.* zur Vertheilung gelangen, nicht verwendete Zinsen zum Kapital geschlagen werden. Die gleiche Person kann

in drei hinter einander folgenden Jahren, selbst mit dem Höchstbetrage, bedacht werden. Auf Wunsch der Stifter sind:

a) in erster Linie verschämte Arme zu berücksichtigen, jedoch ohne grundsätzliche Ausschließung würdiger Personen, welche der öffentlichen Armenpflege bereits anheimgefallen sind;
b) lieber Wenigen größere als Mehreren geringere Unterstützungen zu gewähren;
c) vorzugsweise Beihülfen zur Aushülfe oder Begründung wirthschaftlicher Existenz, zur Aussteuer bei der Verheirathung, zu einer unumgänglichen ärztlichen Kur hier oder außerhalb oder zur Ausbildung hervorragend Begabter in Kunst und Wissenschaft zu gewähren.

29. Rosalie Hertzog-Stiftung.

Aus Anlaß des Ablebens ihres Ehegatten, des Herrn Rudolph Hertzog, und der Regulirung seines Nachlasses überwies die Wittwe desselben, Frau Rosalie Hertzog, geb. Sy, der Stadtgemeinde am 31. Oktober 1894 ein Kapital von 50 000 ℳ als Geschenk für die Armen. Die Zinsen desselben werden zu einmaligen Unterstützungen verwendet.

30. Georg und Hedwig Schoenflies-Stiftung.

Der am 13. November 1894 verstorbene Kaufmann Georg Schoenflies setzte durch letztwillige Verfügung der Stadt Berlin die Summe von 30 000 ℳ. zur Begründung obiger Stiftung aus. Aus den Revenüen derselben sollen Wittwen, welche entweder durch Krankheit oder, weil sie erwerbsunfähige Kinder zu pflegen haben, an das Haus gefesselt und deshalb nicht erwerbsfähig sind, laufende Unterstützungen in Raten von monatlich nicht unter 20 ℳ. erhalten.

31. Saloschin-Stiftung.

Der Bankier James Saloschin überwies durch Schenkungsurkunde vom 17. November 1894 anläßlich des Todes seiner Ehegattin Margarethe, geb. Marsop, der Stadtgemeinde Berlin ein Kapital von 100 000 ℳ in 3 % Reichsanleihe mit der Bestimmung, die Zinsen desselben alljährlich am 26. März, dem Geburts-, und am 31. Oktober, dem Todestage seiner verstorbenen Gattin, je zur Hälfte an christliche und jüdische verschämte Arme zu vertheilen. Die Vertheilung an christliche Arme soll durch die städtische Stiftungs-Deputation, die an jüdische aber durch den Vorstand der jüdischen Gemeinde, dem die zu vertheilende Summe zu überweisen ist, bewirkt werden.

32. Ebeling-Stiftung.

Der bereits am 14. Dezember 1883 zu Berlin verstorbene Geheime Kommerzienrath **Carl Emil Ebeling** hatte testamentarisch den größten Theil seines Nachlasses der Descendenz seiner drei Kinder ausgesetzt, dabei aber bestimmt, daß wenn eins dieser Kinder ohne eheliche Descendenz sterben, das dieser Descendenz vorbehaltene Drittheil der Stadtgemeinde Berlin zur Begründung einer milden Stiftung zufallen sollte. Den Nießbrauch an dem vorbehaltenen Nachlaß hatte der Testator zweien seiner Kinder je zur Hälfte ausgesetzt, die Verwaltung desselben aber seinem Sohne übertragen ohne jede Verpflichtung, so lange er lebe, dem Magistrat Rechenschaft über die Verwaltung abzulegen oder auch nur Auskunft über den Stand des Nachlasses zu ertheilen. Erst nach dem Ableben des Sohnes sollten Verwaltung und Besitz auf den Magistrat übergehen, dieser aber verpflichtet sein, der etwa überlebenden Tochter des Erblassers die dieser ausgesetzte Nießbrauchshälfte zuzuführen, ihr auch alljährlich Rechnung zu legen.

Die Bestimmung des Zweckes der zu errichtenden Stiftung wird dem freien Ermessen des Magistrats vorbehalten. Diese Bestimmung soll jedoch erst dann getroffen werden, wenn endgültig feststeht, wieviel von dem Nachlasse der Stadtgemeinde Berlin zugefallen sein wird. Die bis dahin aufkommenden Zinsen, soweit sie nicht der Tochter zustehen, sollen dem Kapital zugeschlagen werden.

Nachdem bereits im Februar 1884 eins der drei Kinder des Testators ohne eheliche Descendenz verstorben war, starb am 11. November 1894 auch der Sohn desselben ebenfalls ohne eheliche Nachkommen. Damit war der Zeitpunkt eingetreten, an welchem Verwaltung und Besitz des dem Nießbrauche vorbehaltenen Nachlasses auf den Magistrat überzugehen hatten. Dieser Uebergang vollzog sich Anfangs März 1895. Die der Haupt-Stiftungskasse überwiesene Masse betrug 2 160 892,08 *M.*, wovon zwei Drittel mit 1 440 594,72 *M.* zugleich in das Eigenthum der Stadtgemeinde übergingen, während das letzte Drittel für die etwaige Descendenz der Tochter reservirt bleibt.

33. Wilhelmine Zeitler's Frauenheim.

Gleichfalls in die vorliegende Berichtsperiode fällt diese Stiftung, welche — ähnlich der Ebeling'schen, die erst nach dem Tode sämmtlicher Kinder des Stifters bezw. deren Descendenz — erst nach dem Tode des Stifters selbst ins Leben treten wird. Der hierselbst wohnhafte Rentier **Carl Ludwig Zeitler** wendete der Stadtgemeinde Berlin sein in der Büschingstraße 30 belegenes schuldenfreies Grundstück zur Begründung der vorgenannten Stiftung zu und ließ dasselbe im August 1894 an die Stadtgemeinde auf, unter Vorbehalt des Nießbrauches und der Verwaltung bis an sein Lebensende. Die Stiftung soll evangelischen, wenigstens 45 Jahre alten und 5 Jahre in Berlin ansässigen Wittwen oder nicht für den

schuldigen Theil erklärten geschiedenen oder eheverlassenen Frauen von Gewerbetreibenden, ferner wenigstens 40 Jahre alten, in Berlin geborenen Mädchen ohne genügende Versorgung, die nicht wegen ehrenrühriger Handlungen bestraft sein dürfen, mieths- und abgabenfreie Wohnung gewähren. —

Außer dieser langen Reihe reicher, zum Theil sehr reicher Stiftungen und Vermächtnisse wurden unserer Stadt noch eine große Anzahl kleinerer Zuwendungen theils mit, theils ohne Zweckbestimmung, meistens aber zu allgemeinen Armen- und Wohlthätigkeitszwecken gemacht, von denen wir die bedeutendsten hier gleichfalls aufzuführen nicht unterlassen möchten. —

Die Stadtgemeinde erhielt:

1. aus dem Nachlasse der am 20. Juni 1890 verstorbenen Wittwe Henriette Wilhelmine Friederike Deutschmann, geb. Wolff, 15 000 *M.*, deren Zinsen jährlich am 20. Juni an arme Wittwen zu vertheilen sind;
2. von dem am 15. Mai 1890 hier verstorbenen praktischen Arzt Dr. Sigismund Martin Ephraim 15 000 *M.* zu Armenunterstützungen;
3. von dem am 15. August 1890 verstorbenen Apothekenbesitzer August Wilhelm Alves hier 20 000 *M.* zu gleichem Zweck;
4. aus dem Nachlasse des am 9. Mai 1893 verstorbenen Rentiers Julius Emil Lietzmann die Summe von 9000 *M.* zur Vertheilung an Arme in Beträgen von 15 bis 100 *M.*;
5. laut testamentarischer Bestimmung des am 20. April 1894 verstorbenen Rentiers Friedrich Carl Küster 15 000 *M.* mit der Bestimmung, die Zinsen zu milden oder gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Von diesem Legat mußte eine Erbschaftsstempelgebühr von 600 *M.* gezahlt werden, so daß nur 14 400 *M.* zur Auszahlung kamen. Um das Legat wieder auf die ursprüngliche Höhe zu bringen, soll aus den zunächst aufkommenden Zinsen die Erstattung des Erbschaftssteuerbetrages erfolgen, und erst wenn dies geschehen, werden die Zinsen zur Gewährung laufender Unterstützungen verwendet werden.

Ferner wurden der Stadtgemeinde zugewendet:

6. von dem am 28. September 1894 verstorbenen Bankier Hermann Friedländer 10 000 *M.* für die städtischen Armenkommissionen und 10 000 *M.* für die städtischen Krankenhäuser;
7. von den Erben des am 24. Mai 1893 verstorbenen ärztlichen Direktors des städtischen Krankenhauses Moabit Dr. Paul Guttmann für das städtische Krankenhaus Moabit 10 000 *M.*, deren Zinsen zur Unterstützung solcher Kranker dienen sollen, die aus dem Krankenhause hülfs-

bedürftig entlassen werden, und für das städtische Obdach in der Fröbelstraße 5000 *M.*, deren Zinsen an den vier Feiertagen des Jahres zur Beschaffung und Verabreichung von je $1/2$ kg Brot an die an diesen Tagen das Obdach Verlassenden verwendet werden sollen;

8. von dem früheren Direktor des Deutschen Theaters Adolf L'Arronge bei Niederlegung dieser Stellung und zum Danke für die warme Theilnahme, welche ihm das hiesige Publikum während seiner achtjährigen Leitung des Deutschen Theaters erwiesen hatte, 10 000 *M.* zur Vertheilung an hülfsbedürftige würdige Mitbürger. Es wurden 286 Unterstützungen in Raten von 20 bis 150 *M.* vertheilt;
9. von der kaufmännischen Ressource von 1794 anläßlich ihres 100jährigen Bestehens am 8. Dezember 1894 die Summe von 5000 *M.* Diese sollten mit je einem Drittel an würdige Bedürftige der evangelischen, katholischen und jüdischen Konfession hiesiger Stadt vertheilt werden. Die Vertheilung sollte am 8. Dezember 1894 geschehen; da dies aber mangels der zur Auswahl würdiger Personen erforderlichen Zeit nicht möglich war, so wurde die Vertheilung nach und nach bewirkt;
10. von dem Herrn Sigismund Born anläßlich des 25jährigen Bestehens der Firma Born & Busse 10 000 *M.*;
11. von dem Kaufmann Josef Heymann hier anläßlich seiner silbernen Hochzeit 10 000 *M.*;
12. ein Vermächtniß des verstorbenen Stadtältesten Sarre von 5000 *M.* und
13. von den Hinterbliebenen der Frau Kommerzienrath Philippine Manheimer ebenfalls 5000 *M.*

Endlich sei noch einiger Spenden gedacht, an deren Zuwendung die Bestimmung geknüpft war, sie als Brennmaterialien-Unterstützungen an verschämte Arme sofort zur Vertheilung zu bringen. Zu diesem Zwecke wurden uns im Januar 1895 von einem Ungenannten 10 000 *M.* und bald darauf von einer nicht genannt sein wollenden Dame und von dem General von Korff je 1000 *M.*, zusammen also 12 000 *M.* gespendet.

Die in früheren Jahren bei anderen Stiftungen, z. B. der von Kottwitz'schen Armenanstalt, bei der Vertheilung von Unterstützungen zur Beschaffung von Brennmaterial gesammelten Erfahrungen ließen es nicht gerathen erscheinen, die Unterstützungen in baarem Gelde oder in sogenannten Gutscheinen auf Preßkohlen zu verabfolgen. Im ersteren Falle liegt die Versuchung nahe, die Unterstützung zu anderen Zwecken als zum Ankauf von Brennmaterial zu verwenden, während es im andern Falle früher nicht selten vorgekommen war, daß die Gutscheine von

den Unterstützten nicht bei dem Kohlenlieferanten abgegeben und Preßkohlen dagegen empfangen, sondern daß sie an Unbefugte verkauft und die dafür erzielten Erlöse anderweit verwendet worden waren.

Um diesen Mißbräuchen vorzubeugen, wurde trotz des durch die Anfuhr und das Abtragen der Kohlen bedingten höheren Preises die Lieferung der Kohlen ins Haus beschlossen. Zu diesem Zwecke wurde mit einem Kohlenhändler ein Vertrag gemacht, nach welchem er die ihm von der Stiftungs-Deputation aufzugebenden Mengen den Bedürftigen direkt zu liefern, auch das Abtragen der Kohlen in die Wohnungen ausführen zu lassen hatte. Die Lieferung geschah in Portionen von 1000 Stück Preßkohlen zum Preise von einschließlich Anfuhr und Abtragen 7 *M.*, die Aufgabe der Lieferungen seitens der Stiftungs-Deputation in aus Namen und Adresse von je 30 Bedürftigen zusammengestellten Listen. Zum Zwecke der Kontrole und der leichteren Auffindung etwa vorkommender Unregelmäßigkeiten wurden diese Listen in sich fortlaufend nummerirt, außerdem erhielt jeder darin aufgeführte Bedürftige eine durch sämmtliche Listen fortlaufende Nummer. Es kamen täglich 2 bis 3 solcher Listen zur Versendung, mit diesen zugleich auch die Benachrichtigungen an die darin aufgeführten Bedürftigen. Die Lieferung der aufgegebenen Portionen sollte binnen 3 Tagen erfolgen. Von Januar bis Anfangs April 1895 kamen 1325 Portionen, d. h. 1 325 000 Stück Preßkohlen zur Vertheilung, dann wurde in Folge Eintritts warmer Witterung die Lieferung eingestellt. Von den zur Verfügung gestellten Mitteln blieben 2500 *M.* für den folgenden Winter reservirt.

Hiermit glauben wir die Aufzählung der uns während der Berichtsperiode zugefallenen größeren Zuwendungen unter dem Ausdrucke unseres herzlichen Dankes an die edlen Stifter schließen zu dürfen. Wir müssen jedoch zugleich auch noch aller derjenigen Wohlthäter gedenken, welche der Stadtgemeinde während der Berichtsperiode kleinere Zuwendungen gemacht haben; ihre Zahl ist zu groß, um alle namentlich aufzuführen, auch sie haben dazu beigetragen, die Noth unserer darbenden Mitbürger zu lindern und manche Thräne zu trocknen. Diesen Wohlthätern sei daher ebenfalls unser Dank hiermit öffentlich ausgesprochen. —

Bevor wir zu dem folgenden Theil unseres Berichts übergehen, müssen wir noch einer in den Zwecken der Justizrath Heidenfeld-Stiftung angestrebten Erweiterung gedenken. Zweck dieser bereits 1885 durch die verwittwete Frau Justizrath Heidenfeld hier zum Andenken an ihren verstorbenen Gatten begründeten Stiftung war:

Unterstützungen zu gewähren an Arbeitersöhne, welche

a) entweder die erste Klasse einer Berliner Gemeindeschule vor vollendetem 14. Lebensjahre absolvirt haben und sich dem Gewerbe- oder Kaufmannsstande widmen oder vor dem Eintritt in die Lehre noch eine

weitere Schule (höhere Bürgerschule) besuchen wollen. Die Unterstützung soll hier insbesondere auch den Eltern die Möglichkeit gewähren, während des 14. bis 17. Lebensjahres des Sohnes darauf zu verzichten, daß derselbe für seinen Unterhalt arbeite; oder

b) hierselbst die Lehrzeit bei einem Handwerksmeister oder Fabrikanten mit gutem Erfolge benutzt haben und zur weiteren Ausbildung eine Handwerker- oder Fachschule zu besuchen wünschen;

c) hierselbst eine gute handwerksmäßige Ausbildung bereits erlangt haben und dann eine Instruktionsreise unternehmen wollen.

Unter Söhnen von Arbeitern sollen Söhne von Fabrikarbeitern oder Handwerksgesellen (Gehülfen) verstanden werden.

Während des mehrjährigen Bestehens der Stiftung hatte es sich herausgestellt, daß einige dieser Bestimmungen des öfteren einen Hinderungsgrund bildeten, an Stellen für das Fortkommen junger Leute helfend einzutreten, wo Hülfe sicherlich am Platze gewesen wäre. Andererseits wurden die der Stiftung zur Verfügung stehenden reichen Mittel durch den Zweck derselben nicht absorbirt.

Beispielsweise konnten

im Jahre	1891/92	von	18 740 M.	nur	15 695 M.,
= =	1892/93	=	18 852 =	=	13 035 =
= =	1893/94	=	18 000 =	=	14 090 =
= =	1894/95	=	18 300 =	=	14 831 =

verwendet werden, so daß jedes dieser Jahre einen nicht unbedeutenden Ueberschuß ergab, um dessen Zinsen die Einnahmen des folgenden Jahres erhöht wurden.

Bereits im Jahre 1894 wurden daher Verhandlungen mit der verwittweten Frau Justizrath Heidenfeld angeknüpft, deren Ziel eine Zweckerweiterung der Stiftung war. Das Ergebniß dieser Verhandlungen war die Zustimmung der Stifterin zu folgender Erweiterung. Es sollten in Zukunft

a) fünf Achtel der jährlich aufkommenden Zinsen dazu verwendet werden, bedürftigen und würdigen Leuten beiderlei Geschlechts die Möglichkeit zu gewähren, sich die Kenntnisse und Fertigkeiten für einen Lebensberuf irgend welcher Art anzueignen; doch sollten diejenigen bevorzugt werden, welche den Bedingungen des ursprünglichen Stiftungszwecks genügen, vor allem „Arbeitersöhne“. Hierunter sind aber auch die Söhne kleiner selbständiger Handwerker zu verstehen;

b) ein Viertel der jährlich aufkommenden Zinsen zu laufenden monatlichen Unterstützungen Bedürftiger, vornehmlich weiblicher Personen, verwendet werden. Die Bewilligung sollte stets auf ein Jahr erfolgen;

c) ein Achtel der Zinsen zu einmaligen Unterstützungen Bedürftiger benutzt werden, wobei ausdrücklich bestimmt wurde, daß in Einzelfällen bei dringender Noth (z. B. drohender Exmission) ohne weitere Recherche die Unterstützung gewährt werden könnte, selbst auf die Gefahr hin, daß einmal ein Unwürdiger der Wohlthat theilhaftig werde.

Auf Grund dieser Vereinbarung wurde von der Stiftungs-Deputation die Aenderung des Stiftungsstatuts beim Magistrat beantragt. Nachdem dieser Antrag am 10. Mai 1895 abgelehnt worden war, hatte ein erneuter Antrag insofern Erfolg, als der Magistrat sich einverstanden erklärte, daß die Stiftung dahin erweitert werde, nicht nur Arbeitersöhne, sondern auch Söhne von kleinen Handwerkern zu berücksichtigen. Die weitere Ausdehnung der Stiftung auf Söhne von Beamten und Lehrern sowie die Erweiterung auf die unter b) und c) genannten Zwecke wurde wiederum abgelehnt. In Folge dieses Beschlusses wird die Zahl der Bewerbungen um die Wohlthaten der Stiftung in Zukunft wachsen, die zur Verfügung stehenden Mittel werden völlig Verwendung finden, und die Stiftung noch segensreicher wirken können, als dies bisher bereits geschehen ist. —

Wir kommen nun zu einer kurzen Betrachtung der finanziellen Ergebnisse unserer Stiftungs-Verwaltung.

Nach dem Jahresabschluß der Haupt-Stiftungskasse für 1894/95 betrug das Kapitalvermögen der Stiftungen — nach Abrechnung der gleichfalls von der Haupt-Stiftungskasse verwalteten Nebenfonds —

Ende März 1895	25 537 145,21 M.,
Ende März 1889 hatte dasselbe betragen	17 565 299,55 „
mithin hat sich dasselbe um	7 971 845,66 M.

während der Berichtszeit vermehrt.

Hiervon entfallen auf die Jahre

1889/90	1 553 198,45 M,
1890/91	489 054,77 „
1891/92	938 013,62 „
1892/93	1 386 139,84 „
1893/94	684 217,14 „
1894/95	2 921 221,84 „

Seiner Anlage nach bestand das Ende März 1895 vorhandene Kapitalvermögen in:

a) Hypothekenforderungen	12 870 015,00 M.
b) Werthpapieren über	12 093 059,52 „
c) Sparkassen-Guthaben	263 398,15 „
d) Baarbeständen	310 672,54 „
Zusammen wie oben . . .	25 537 145,21 M.

Dem Kapitalvermögen tritt noch der Werth des den Stiftungen gehörigen Grundvermögens hinzu, bestehend in 21 Grundstücken im abgeschätzten Werth von 8 040 063 ℳ, wovon indeß die auf den Grundstücken haftenden Hypothekenschulden sowie die Besitzantheile Dritter mit zusammen 893 983 ℳ in Abrechnung kommen,

so daß Ende März 1895 ein reines Grundvermögen von . .	7 146 080,00	ℳ
vorhanden war. Das Gesammtvermögen der Stiftungen betrug mithin Ende März 1895	32 683 225,21	=

Ihren Wohlthätigkeitszwecken nach entfallen hiervon:

1. auf allgemeine Armen= und Wohlthätigkeitspflege .	15 536 754,58	=
2. auf Fürsorge für Beamte, Lehrer, Lehrerinnen und die Wittwen von Beamten und Lehrern	2 392 409,30	=
3. auf Fürsorge für Blinde und Taubstumme . . .	538 316,58	=
4. auf Hospitäler, Alterversorgungs= und Siechen=anstalten	6 092 623,62	=
5. auf Anstalten für Idioten, Irre und Epileptiker .	6 386,98	=
6. auf andere Krankenanstalten	278 864,90	=
7. auf Fürsorge für die Insassen des städtischen Arbeitshauses und des städtischen Obdachs	10 761,96	=
8. auf Mittel zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit von in ihrem Erwerbe zurückgekommenen Personen	899 957,84	=
9. auf Stipendienfonds, Nebenfonds für höhere Unterrichtsanstalten	4 242 503,46	=
10. auf Fürsorge für Waisenkinder sowie für Kinder=Pflege= und Erziehungsanstalten	2 440 047,43	=
11. auf Fonds zu verschiedenen Zwecken	244 598,56	=

Wie oben angeführt, hat sich das Kapitalvermögen der Stiftungen während der Berichtsperiode um 7 971 845,66 ℳ. vermehrt. Leider hat mit dieser Zunahme die Vermehrung der Zinserträge nicht Schritt gehalten. Durch das fortschreitende Sinken des Zinsfußes ist bei den meisten Stiftungen ein Rückgang der Einnahmen eingetreten; bei fast sämmtlichen Hypotheken mußten in den letzten Jahren Zinsreduktionen gewährt werden. Bedeutende Hypotheken=Kapitalien wurden von den Schuldnern gekündigt und zurückgezahlt, weil diesen entweder der Zinsfuß zu hoch war und in die Herabsetzung desselben in dem von ihnen gewünschten Maße nicht gewilligt werden konnte, oder weil die Stiftungs=Verwaltung nicht in der Lage war, in der Höhe der Beleihung über die Grenzen der pupillarischen Sicherheit hinauszugehen. Zwar haben nach den Abschlüssen der Haupt=Stiftungskasse die Abgänge an Hypotheken in den Jahren 1889/90 nur 332 880 ℳ, 1893/94 nur 21 297 ℳ. und 1894/95 nur 87 652 ℳ betragen, während 1890/93

sogar noch Zugänge stattfanden, doch ist dies nur dem bedeutenden Vermögenszuwachs während der Berichtsperiode zuzuschreiben. Es waren nämlich belegt:

	Ende März 1889	Ende März 1895	Also Ende März 1895 mehr
in Hypotheken . . .	10 328 445,00 M.	12 870 015,00 M.	2 541 570,00 M.
= Werthpapieren . .	6 739 923,13 =	12 093 059,52 =	5 353 136,39 =
= Spareinlagen . .	154 429,70 =	263 398,15 =	108 968,45 =

Von dem fast 8 Millionen Mark betragenden Kapitalzuwachs konnten also nur 2½ Millionen in Hypotheken, mehr als 5¼ Millionen mußten in Werthpapieren, und der Rest in Spareinlagen angelegt werden. In Prozenten betrugen die Zugänge an Kapitalvermögen 45,38 %, an Hypotheken aber nur 24,61 %, dagegen an Werthpapieren 79,42 % und an Spareinlagen 70,56 % des Bestandes von Ende März 1889. Legt man der Prozentberechnung die Summe des Kapitalzuwachses zu Grunde, so ergiebt sich, daß von den 7 971 845,66 M. 31,88 % in Hypotheken, 67,15 % in Werthpapieren und 0,97 % in Spareinlagen angelegt worden sind. Die Wiederanlage der zurückgezahlten Hypotheken-Kapitalien in Werthpapieren war in jedem Falle mit Zinsverlusten verbunden.

Hierdurch und in Folge der allgemeinen Herabsetzung der Hypothekenzinsen haben sich die Verhältnisse einer Reihe von Stiftungen wesentlich ungünstiger gestaltet, so daß diese, um ihre Ausgaben mit den Einnahmen in Uebereinstimmung zu bringen, sich wesentliche Einschränkungen aufzuerlegen genöthigt waren. So mußte z. B. die für 32 Benefiziaten eingerichtete Reuter-Stiftung, eine der segensreichsten Stiftungen für erwerbsunfähige Kaufleute unserer Stadt, die Zahl ihrer Vollbenefiziaten von 22 auf 18 herabsetzen. Ebenso konnte die Kraft'sche Stiftung für hülflose Arbeiterinnen trotz des Erlöschens eines vom Stifter ausgesetzten Legats von 1500 M. die Zahl ihrer Benefiziatinnen nicht nur nicht erhöhen, sondern mußte dieselbe am 1. April 1895 von 152 auf 150 vermindern; und in gleiche oder ähnliche Lagen sind viele unserer Stiftungen in Folge des steten Sinkens des Zinsfußes gekommen.

Wie der mitgetheilte Vermögensnachweis ergiebt, war die abgelaufene Berichtsperiode für unsere Stiftungs-Verwaltung eine reich gesegnete. Aber so groß das Stiftungsvermögen an sich auch geworden ist, und so reich die aus demselben fließenden Mittel zur Linderung der Noth auch sein mögen, so sind dieselben doch lange nicht genügend, alle an die Stiftungs-Deputation herantretenden und sich fortgesetzt mehrenden Unterstützungsanträge in wünschenswerther Weise zu berücksichtigen. Nur zu oft sehen wir uns zu unserm Bedauern wegen Mangels an Mitteln genöthigt, Anträge zurückweisen zu müssen, welche hinsichtlich der Bedürftigkeit und Würdigkeit der Antragsteller wohl begründet sind und Berücksichtigung verdienten. Aber auch die bei einigen Stiftungen bestehenden beschränkenden Vorschriften tragen dazu bei, der Stiftungs-Deputation ihre Aufgabe zu erschweren.

Aus der Idee der Stifter ist es ja erklärlich, gewisse Erinnerungs-, Geburts-, Hochzeits- oder Sterbetage der Stifter oder ihrer Anverwandten durch Vertheilung der Stiftungsrevenüen zu verherrlichen und dadurch das Andenken an diese Personen auch noch nach ihrem Tode wach zu erhalten. An solchen Tagen müssen nun nicht selten große Summen auf einmal vertheilt, oft auch die einzelnen Unterstützungen, weil die Stifter ihre Höhe vorschrieben, größer bemessen werden, als es bei richtiger Würdigung der Verhältnisse der Empfänger nothwendig erscheint. Ferner besteht bei manchen Stiftungen die Vorschrift, vor Vertheilung der Revenüen eine öffentliche Aufforderung zur Bewerbung zu erlassen. Derartige öffentliche Aufforderungen sind ganz angebracht, wenn es sich um Ausschüttung von Stipendienfonds, Aussteuerbeihülfen und dergleichen handelt, deren Gewährung in der Regel an die Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft wird, welche den Bewerbungsberechtigten nicht bekannt sind und auf anderem Wege als durch Publikation in den Zeitungen nicht zu ihrer Kenntniß gebracht werden können. In diesen Fällen wirken die Bekanntmachungen auch keineswegs belästigend. Die Zahl der Bewerber um derartige Unterstützungen ist in der Regel keine allzugroße, die Bearbeitung ihrer Gesuche läßt sich verhältnißmäßig leicht bewältigen und nimmt außergewöhnliche Arbeitskräfte nicht in Anspruch.

Ganz anders aber ist es, wenn die Vertheilung gewöhnlicher Unterstützungen öffentlich bekannt gegeben wird. Schon das bloße Bekanntwerden der Gründung einer neuen Stiftung genügt, die Stiftungs-Deputation täglich mit einer Fluth von Unterstützungsgesuchen zu überschütten. So gingen z. B. nach dem Bekanntwerden der Rudolph Hertzog'schen Zuwendung im Sommer 1895 in 14 Tagen mehr als 3000 Gesuche ein, deren Absender alle aus dieser Stiftung unterstützt zu werden wünschten. Alle diese Gesuche mußten durchgelesen, gesichtet und beantwortet werden, wodurch der Stiftungs-Deputation nicht unerhebliche Kosten verursacht wurden.

Weit umfangreicher aber gestaltet sich die Arbeitslast, wenn Bekanntmachungen zum Zwecke der Bewerbung um Unterstützungen thatsächlich erlassen werden. Die Masse der in solchen Fällen eingehenden Gesuche steht zu der Zahl der zur Vertheilung kommenden Unterstützungen meist in sehr ungleichem Verhältniß. In Folge einer solchen Bekanntmachung des Kuratoriums der Therese Leßmann-Stiftung, bei welcher 46 Unterstützungen zu vertheilen waren, gingen in einem Jahre mehr als 2000, in einem andern über 2400 Bewerbungsgesuche ein. In anderen ähnlichen Fällen, wenn die Zahl der Unterstützungen geringer war, bildeten 800 bis 1000 Gesuche eine nicht mehr auffallende Erscheinung. Die Empfangnahme, vorläufige Durchsicht, Ordnung und Katalogisirung dieser vielen Gesuche, die hinsichtlich eines jeden derselben nothwendigen Erhebungen über die persönlichen Verhältnisse, die Bedürftigkeit und Würdigkeit der Bewerber, die Feststellungen, inwieweit dieselben etwa andererseits bereits unterstützt worden sind, nehmen stets eine große Anzahl

von Arbeitskräften in Anspruch, durch deren Besoldung der städtischen Verwaltung erhebliche Ausgaben auferlegt werden. Sind nun alle diese Vorarbeiten erledigt, so werden die aufgestellten Listen mit den Gesuchen und den zu denselben eingeholten Berichten der Bezirksvorsteher den Mitgliedern der Stiftungs-Deputation bezw. der Kuratorien vorgelegt, damit diese nun die Auswahl der zu berücksichtigenden Bewerber treffen können. Welche Mühe, Sorgfalt und Zeit, ja welche Gewissenskämpfe es den Mitgliedern verursacht, aus einer so großen Anzahl von Bewerbern die würdigsten und bedürftigsten auszuwählen, ist unschwer zu beurtheilen.

Würden die Stiftungs-Deputation oder die Kuratorien bei der Verwaltung mancher Stiftungen nicht an so eng begrenzte Bestimmungen gebunden sein, würde denselben vielmehr hinsichtlich der Zeit der Vertheilung oder der Bemessung der Höhe gewisser Unterstützungen ein freies Verfügungsrecht zustehen, so würden die Wohlthaten dieser Stiftungen einer größeren Anzahl von Bewerbern zugänglich gemacht werden können; die Auswahl derselben würde weniger Arbeitskraft und Zeit in Anspruch nehmen, den Mitgliedern der Stiftungs-Deputation oder der Kuratorien würde die Erfüllung ihrer Pflichten in vielen Fällen nicht so sehr erschwert, und der städtischen Verwaltung würden alljährlich nicht unbedeutende Ausgaben an Verwaltungskosten erspart werden.

B. Die Friedrich-Wilhelms-Anstalt für Arbeitsame und die von Biedersee-Stiftung.

1. Die Friedrich-Wilhelms-Anstalt für Arbeitsame, welche in Folge eines von der Kaiserin Alexandra von Rußland zum Gedächtniß ihres Vaters, des Königs Friedrich Wilhelm III., geschenkten Kapitals von 40 000 Thalern durch Erlaß vom 8./20. Oktober 1840 begründet worden ist, konnte am 20. Oktober 1890 auf eine 50jährige Wirksamkeit zurückblicken. Es wurde dieses Tages in einer gemeinschaftlichen Festsitzung des Kuratoriums und der Prüfungskommissare der Anstalt gedacht, in welcher einstimmig beschlossen wurde, die von den Darlehnsnehmern zu erhebenden Zinsen, welche bereits vom 1. April 1887 ab auf 4 % herabgesetzt waren, abermals zu ermäßigen, und zwar auf 2 % vom 1. Januar 1891 ab.

Ferner ist der Erlaß eines neuen Statuts zu erwähnen. Den wesentlichsten Anlaß hierzu gab der Wunsch, den Prüfungskommissaren in denjenigen Sitzungen, in welchen es sich um die Gewährung von Darlehnen handelt, nicht nur das Recht der Berathung, sondern auch das Stimmrecht zuzubilligen. Durch das neue Statut vom 19. Februar 1892, welches die Zustimmung der Gemeindebehörden gefunden hat, ist den Prüfungskommissaren dieses Stimmrecht verliehen worden.

Mit Rücksicht auf die günstigen Vermögensverhältnisse der Anstalt und im Hinblick auf die geringe Höhe des zuletzt erhobenen Zinsfußes von 2 % beschloß

das Kuratorium unter Genehmigung des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, vom 1. April 1892 ab die zu gewährenden Darlehne zinsfrei zu geben, um dadurch die Wohlthaten, welche die Anstalt ausübt, den Darlehnssuchern gegenüber noch zu erhöhen.

Im Jahre 1893 ist der Anstalt — allerdings aus einer traurigen Veranlassung — eine außerordentliche Einnahme zugefallen. Der Sohn des im Februar 1893 verstorbenen langjährigen Vorsitzenden der Friedrich-Wilhelms-Anstalt für Arbeitsame, Stadtraths a. D. und Stadtältesten Sarre, spendete nach dem Hinscheiden seines Vaters der Anstalt den Betrag von 1000 ℳ. Der letztere ist an die Haupt-Stiftungskasse abgeführt worden und beim Fonds der Anstalt zur Vereinnahmung gelangt.

Verwaltungsjahr	Bewilligte Darlehne an Personen	ℳ.	Rückzahlungen ℳ.	Niedergeschlagen ℳ.
1888/89	283	26 040	24 822,80	3 605,70
1889/90	238	22 939	23 301,45	3 176,50
1890/91	394	35 205	21 691,38	2 293,00
1891/92	646	59 514	30 688,70	4 063,67
1892/93	646	57 430	45 998,21	5 437,50
1893/94	445	34 722	46 458,70	8 049,21
1894/95	439	38 648	36 184,30	11 417,64

Ende März	Verbliebene Reste ℳ.	Kapital-Vermögen ℳ.	Schulden-Konto ℳ.
1889	40 807,51	366 400	8 065,51
1890	37 574,56	391 900	6 662,96
1891	49 324,18	397 400	5 659,86
1892	75 243,43	383 900	5 247,13
1893	78 199,10	383 600	5 616,12
1894	58 502,99	406 300	11 077,82
1895	50 257,55	416 300	14 720,15

Bei dem Kapital-Vermögen sind nur die zinstragenden Papiere und Hypotheken gerechnet, aber nicht die ausstehenden Darlehnsreste. Auf das Schulden-Konto werden diejenigen Reste gesetzt, deren Einziehung wegen augenblicklicher Zahlungsunfähigkeit der Schuldner vorläufig eingestellt worden ist.

2. Das Kapital-Vermögen der von Biedersee-Stiftung ist unverändert geblieben. Es besteht in einer antheiligen Hypothek von 24 000 ℳ zu 4 % verzinslich. In der Verwaltung selbst sind ebenfalls bemerkenswerthe Aenderungen nicht eingetreten.

Verwaltungsjahr	Bewilligte Darlehne an Personen	ℳ	Rückzahlungen ℳ.	Niedergeschlagen ℳ.	Reste am Jahresschluß ℳ.
1888/89	109	6 475	5 956,75	687,45	9 767,60
1889/90	115	6 830	5 976,35	852,00	9 770,35
1890/91	118	6 690	6 105,00	874,50	9 480,85
1891/92	113	6 580	5 792,75	491,90	9 776,20
1892/93	92	5 645	4 668,00	1 203,10	9 210,30
1893/94	70	4 473	4 453,90	533,65	7 755,25
1894/95	91	5 903	4 823,90	952,50	7 398,85

V.

Das städtische Arbeitshaus — Das Arbeitshaus-Hospital — Die Hülfsstation für geschlechtskranke Weiber (1892/95 im Arbeitshaus-Hospital befindlich) in Rummelsburg bei Berlin.

Nach der im Oktober 1887 erfolgten Aufhebung der früheren städtischen Asyle für Obdachlose, an deren Stelle*) das neu errichtete und vom Arbeitshaus getrennt verwaltete städtische Obdach, NO. Fröbelstraße, getreten ist, verblieben zur Aufnahme in das von der Armen-Direktion, Abtheilung für die Verwaltung des Arbeitshauses und des städtischen Obdachs, ressortirende

Arbeitshaus

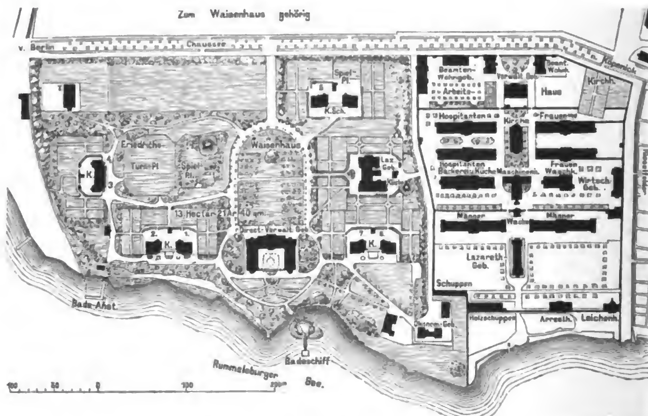
zunächst die eigentlichen Korrigenden (Männer und Frauen), welche nach §. 361 Str.G.B. in Verbindung mit §. 362 zur Ueberweisung an die Landespolizeibehörde verurtheilt waren und auf Beschluß derselben bis zu 2 Jahren in einem Arbeitshaus untergebracht werden können.

Mit dem Arbeitshaus als Zwangs-Arbeits- und Besserungsanstalt hat das auf demselben Grundstück befindliche Hospital, welches auch räumlich von demselben getrennt ist, nichts gemein. Dies Hospital ist vielmehr eine Armen-, Alterversorgungs- und Siechenanstalt und steht in dieser Hinsicht dem städtischen Friedrich-Wilhelms-Hospital und den Siechenanstalten gleich; es werden demnach hier nur Personen aufgenommen, welche Gegenstand vorläufiger oder endgültiger Fürsorge des Orts- oder Landarmenverbandes Berlin sind, und zwar auf Verfügung der Armen-Direktion arbeitsunfähige, sieche, unheilbare Personen, insbesondere an chronischen Krankheiten Leidende, die wegen mangelnden Familienanhalts mit Geldunterstützung außerhalb einer Anstalt zu bestehen nicht im Stande, zugleich aber bestraft oder der Sittenlosigkeit bezw. dem Trunk verfallen sind. (§. 133 der Geschäftsanweisung für die Armen-Kommissionen der Stadt Berlin, 1895.)

*) Vergl. Abschnitt XII S. 199 ff. Theil II, Magistrats-Verwaltungsbericht für 1882/88. Berlin 1890.

Ferner der Anstaltspflege bedürftige Personen, welche aus dem Friedrich-Wilhelms-Hospital und den Siechenanstalten entlassen werden müssen wegen grober Ausschreitungen oder fortgesetzter Verstöße gegen die dort herrschende Hausordnung, schließlich solche Personen, die zwar Gegenstand der Armenpflege sind, sich aber durch ihr Verhalten des Bezuges einer baaren Geldunterstützung unwerth gemacht haben.

Sodann finden auf Verfügung der Verwaltung des Arbeitshauses und des städtischen Obdachs Aufnahme: arbeitsunfähige, altersschwache, sieche, unheilbare



Städtisches Waisenhaus und Arbeitshaus in Rummelsburg bei Berlin.

Personen, deren Aufnahme in das Hospital nach Beendigung oder Aufhebung ihrer Korrektionshaft von dem Anstaltsarzt empfohlen wird.

Es gelangen also die Insassen der beiden Anstalts-Abtheilungen entweder durch zwangsweise Unterbringung in das Arbeitshaus nach vorhergehendem landespolizeilichen Beschluß auf Grund eines gerichtlichen Urtheils, oder als Hülfsbedürftige in das Arbeitshaus-Hospital auf Anordnung der gesetzlich dazu berufenen Armenorgane in Ausübung der Armenpflege.

Für beide Kategorien stand eine größere Zahl einzelner Gebäude auf dem Anstaltsgrundstück in Rummelsburg zur Verfügung — Näheres ergiebt der Plan —,

wodurch es möglich wurde, die erforderliche Trennung der verschiedenen Gruppen eintreten zu lassen. Die Gebäude selbst, welche bis zu 500 Personen aufnehmen können, ordnen sich gegen die Mittelachse der Anstalt; ihre Lage gegen die Himmelsgegenden ist derart, daß sämmtliche Vorderseiten der Gebäude, die in rothen Verblendsteinen mittlerer Qualität mit schwarzen Streifen hergestellt sind, zeitweise von der Sonne beschienen werden. Für das Verwaltungsgebäude sind feinere Verblendsteine und zum Theil farbige Terrakotten gewählt.

Die Gas- und Wasserversorgung des Anstaltskomplexes geschieht durch die städtischen Werke. Das Schmutzwasser wird durch Pulsometer nach dem höchsten Punkt eines an der südöstlichen Grenze der Anstalt belegenen Rieselfeldes gedrückt, woselbst es sich durch einen Hauptgraben und eine Anzahl kleinerer Gräben über die terrassenförmig angelegten Beete vertheilt.

Im Jahre 1892 mußte eine neue Hülfsstation für geschlechtskranke Weiber seitens der Stadtgemeinde eingerichtet werden, um die vom Königlichen Polizei-Präsidium, Abtheilung für Sittenpolizei, dem Magistrat zur Ausheilung überwiesenen syphilitischen Weiber aufzunehmen, da die bisher im städtischen Obdach befindliche Station aus Verwaltungsrücksichten und Gründen der Disziplin dort nicht länger fortbestehen konnte. Man beschloß daher, die im Arbeitshaus-Hospital verfügbaren Räume zur Aufnahme der kranken Weiber einzurichten.

Die Uebersiedelung der Hülfsstation aus dem Obdach in das städtische Arbeitshaus-Hospital erfolgte am 31. März 1892 mit einem Bestand von 94 kranken Weibern. Auf die Entwickelung der Krankenstation im Einzelnen sowie auf die hierbei entstandenen rechtlichen Streitfragen u. s. w. kommen wir noch am Schluß dieses Abschnittes zurück. Indessen wollen wir, um einen Gesammtüberblick über die allgemeinen Bevölkerungsverhältnisse zu ermöglichen, hier bemerken, daß einerseits immer mehr Krankenbetten für syphilitische Weiber erfordert wurden, daneben aber das dringende Bedürfniß auftrat, auch syphilitischen Männern die städtischen Krankenhäuser zu eröffnen. Nachdem aber im städtischen Obdach durch die inzwischen erfolgte Erweiterung desselben passende und völlig ausreichende Räume zur Verfügung standen, beschlossen die Gemeindebehörden Ende 1894, die Hülfsstation für geschlechtskranke Weiber aus dem Arbeitshaus wieder nach dem Obdach zurückzuverlegen und sie zugleich zur Aufnahme sämmtlicher der Zwangsheilung unterliegenden syphilitisch erkrankten Personen beiderlei Geschlechts einzurichten.

Das Ausscheiden der Krankenstation aus der Arbeitshaus-Verwaltung und ihre Rückverlegung in das Obdach fand am 1. Februar 1895 statt mit einem Bestande von 206 Weibern.

Die Bewegung der Gesammtbevölkerung im Arbeitshause mit Unterscheidung der verschiedenen Kategorien der Anstaltsinsassen (Korrigenden und Hospitaliten) sowie der von Ende März 1892 bis Februar 1895 daselbst verpflegten geschlechtskranken Weiber ergiebt sich aus der folgenden Uebersicht.

Bestand am 31. März:	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Korrigenden	1 307	1 437	1 460	1 548	1 979	2 068
Hospitaliten	441	418	392	384	381	402
Geschlechtskranke Weiber . .	—	—	94	168	118	—
Gesammt-Bevölkerung . . .	1 748	1 855	1 946	2 100	2 478	2 470

Im Durchschnitt wurden täglich verpflegt:

In den Jahren:	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
Auf den Rieselfeldern:						
männl. Korrigenden . .	812	875	833	1 009	1 072	1 307
In der Hauptanstalt:						
männl. Korrigenden . .	382	378	392	448	475	527
weibl. " . .	105	104	123	142	153	165
Korrigenden überhaupt . . .	1 299	1 357	1 348	1 599	1 700	1 999
Im Hospital:						
Männer	358	324	313	287	287	297
Weiber	104	96	93	86	78	84
Hospitaliten überhaupt . . .	462	420	406	373	365	381

Die Kurve der Gesammtbevölkerung entspricht in ihrem Steigen und Fallen im Allgemeinen derjenigen der Korrigenden, die ungefähr 75 v. H. aller Anstaltsbewohner ausmachten. Die ersten drei Jahre unserer Berichtszeit, 1889 bis 1892, bestätigen die früheren Erfahrungen, nämlich den Rückgang der Frequenz während der warmen Jahreszeit und die Füllung des Arbeitshauses im Winter.

Abweichende Erscheinungen traten in den letzten Jahren, 1892 bis 1895, ein, welche unabhängig von der Jahreszeit, von einzelnen kurzen Rückschlägen abgesehen, eine stetige und bedeutende Zunahme der Insassen aufweisen. Die Kurve der Hospitaliten zeigt dagegen im gleichmäßigen Verlauf eine unbedeutende Abnahme. Der Unterschied zwischen der niedrigsten Gesammtbelegung der Anstalt (November 1889: 1607 Personen, davon 1136 Korrigenden) und der höchsten (Februar 1895: 2636, davon 2095 Korrigenden) stellt eine Bevölkerungszunahme von 64 % dar.

Sowohl bei den Korrigenden wie bei den Hospitaliten überwiegt das männliche Geschlecht.

Näheres über den Antheil der beiden Geschlechter, über Ab- und Zugang in den Berichtsjahren ergiebt die folgende Uebersicht:

Jahr	Bestand Anfang des Etatsjahres			Zugang im Laufe des Etatsjahres		Abgang im Laufe des Etatsjahres	
	überhaupt	davon männl.	davon weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1889/90	1 472	1 351	121	1 386	131	1 523	159
1890/91	1 307	1 214	93	1 548	172	1 443	147
1891/92	1 437	1 319	118	1 392	187	1 378	178
1892/93	1 460	1 333	127	1 829	221	1 771	191
1893/94	1 548	1 391	157	2 102	256	1 694	233
1894/95	1 979	1 799	180	1 985	244	1 861	279
Ende März 1895*)	2 068	1 923	145	—	—	—	—

Es wurden insgesammt 8910 Männer und 1147 Weiber, überhaupt 10 057 Personen auf Grund von Ueberweisungsbeschlüssen der Landespolizeibehörde in Korrektionshaft genommen; weitere 1332 Männer und 64 Weiber wurden zur Weiterverbüßung der Korrektionshaft seitens der Gerichtsbehörden und der Polizei aus Krankenhäusern u. s. w. dem Arbeitshause wieder zugeführt, so daß sich der Gesammtzugang auf 11 453 Personen belief. Aus der Korrektionshaft kamen in Abgang 10 857 Personen.

Für die 10 057 auf Grund von Ueberweisungsbeschlüssen in Korrektionshaft genommenen Personen betrug die Dauer der durch die Landespolizeibehörde verfügten Arbeitshaus-Einsperrung:

bei	6 Mon.	9 Mon.	12 Mon.	18 Mon.	24 Mon.
Männern . .	2 878	1 710	1 233	1 022	2 067
Weibern . .	669	258	115	49	56

im sechsjährigen Durchschnitt 12,96 Monate bei den Männern, 8,67 bei den Weibern, überhaupt 12,46 Monate.

Von den Männern waren 59,5 % wegen Betteln, 40,5 % wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens nach Verlust ihres bisherigen (und nach vorheriger Verwarnung durch die Polizei [§. 361, 8 Str.G.B.]) verurtheilt worden. Von den Weibern gelangten 85,2 % wegen Uebertretung der sittenpolizeilichen Vorschriften, nur 3,7 % wegen Bettelns und 11,1 % wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens in das Arbeitshaus.

Dem Lebensalter nach waren

von den	bis 20 Jahr	21/25 J.	26/30 J.	31/40 J.	41/50 J.	51/60 J.	über 60 J.
Männern . .	595	866	1 046	2 608	2 413	1 157	225
Weibern . .	363	341	121	189	105	22	6

*) Die Bevölkerung ist seitdem zurückgegangen, es waren Ende 1896/97 nur noch 1723 und 1897/98 nur 1638 Insassen im städtischen Arbeitshaus, d. h. 16,7 bezw. 4,9 % weniger als im Vorjahre.

Nach dem Beruf waren von den männlichen Korrigenden:

Landwirthe, Gärtner	210,
Bauarbeiter, Industriearbeiter . . .	1 116,
Handwerker	3 723,
Arbeiter ohne nähere Angabe . . .	2 711,
Dienstboten	538,
im Handel und Verkehr thätig . . .	415,
Schreiber ꝛc.	145,
ohne Beruf	52.

Betrachten wir dann die weiblichen Korrigenden nach ihrem Familienstande, so waren 949 unverehelicht, 117 verehelicht, 56 verwittwet, 25 geschieden.

Das Menschenmaterial zeigte in moralischer Hinsicht die verschiedensten Defekte; der größte Theil der Eingelieferten waren professionirte Bettler, welche die längste Zeit ihres Lebens auf der Landstraße, in Herbergen oder Gefängnissen zugebracht haben; Verbrecher, welche das Zuchthausleben satt haben und am Ende ihrer Laufbahn Aufnahme im Arbeitshause zu erlangen suchen; sodann Gewohnheitstrinker und Gelegenheitsarbeiter, denen die Ausdauer zur Arbeit fehlt, und schließlich eine kleine Zahl, der ihr Fehltritt noch nicht den Muth und die Hoffnung geraubt hat, sich dereinst in ihre frühere soziale Stellung zurückzufinden.

Wir wenden uns nun zu den im

Arbeitshaus-Hospital

Aufnahme findenden Hospitaliten, d. h. zu den bedürftigen, aber bescholtenen Armen, welche die Hospitalpflege genießen.

Hospitaliten 1889/95.

Jahr	Bestand Anfang des Jahres			Zugang im Laufe des Jahres		Abgang im Laufe des Jahres	
	überhaupt	davon männl.	davon weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1889/90	466	363	103	260	92	279	98
1890/91	441	344	97	268	88	288	91
1891/92	418	324	94	283	73	300	82
1892/93	392	307	85	401	65	401	73
1893/94	384	307	77	248	87	258	80
1894/95	381	297	84	294	75	277	71
Ende 1894/95 . .	402	314	88	2 234		2 298	

Der Zugang in der Hospital-Abtheilung erfolgt auf Verfügung der Armen-Direktion und durch Wiederaufnahme von seit Kurzem entlassenen oder beurlaubt gewesenen Personen.

Während in Folge der starken Zugänge die Verwaltung hinsichtlich ihrer gesammten Thätigkeit und bezüglich der vorhandenen Räumlichkeiten fortgesetzt bis an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen wurde, zeigten die finanziellen Ergebnisse, besonders die jährlich erforderlichen Zuschüsse, in ihrer absoluten Höhe einen gleichmäßigeren Verlauf.

Sie betrugen

in den Jahren		1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
überhaupt . .	ℳ	333 819	311 195	343 011	316 232	336 620	341 746
pro Kopf . .	=	189,60	175,00	195,50	167,60	173,80	143,80

Das für alle Verpflegungsgegenstände, besonders für die Brotfrüchte, ausnahmsweise theure Jahr 1891/92 erforderte den höchsten Zuschuß im Betrage von 343 011 ℳ; die drei Jahre 1892/95 ergaben dagegen troß der bedeutenden Steigerung der Korrigendenzahl noch einen guten Abschluß. Es fielen einerseits die vorhandenen Einrichtungen einer größeren Bevölkerungsmasse zur Ausnutzung anheim, andererseits wurden durch das Erfassen aller sich darbietenden Konjunkturen wirthschaftliche Ersparnisse vorbereitet. Wo der freihändige Ankauf der Verpflegungsmittel als vortheilhafter erschien, z. B. bei Roggenmehl zum Backen des Brotes und bei Kartoffeln, wurde dieser gewählt. Ferner hat es sich als praktisch gezeigt, die Lieferungsverträge für Mehl und Hülsenfrüchte, für Eß- und Kochbutter nicht mehr für das ganze Verwaltungsjahr, sondern nur für halbjährige Fristen abzuschließen.

Die relative Höhe der Zuschüsse, auf den Kopf und das Jahr berechnet, ist, abgesehen von dem bereits erwähnten theuren Jahre 1891/92 bedeutend zurückgegangen, nämlich bei der Verwaltung des Arbeitshauses und des Arbeitshaus-Hospitals von 189,60 auf 143,80 ℳ, wozu noch der — in Folge der großen Anzahl der Insassen — nur mäßige jährliche Betrag von 136 ℳ auf den Kopf für Gehälter und allgemeine Verwaltungskosten tritt.

Auch bei der Verwaltung der Hülfsstation für geschlechtskranke Weiber, welche nur ganz geringe eigene Einnahmen aufzuweisen hatte, stellte sich eine Abnahme der relativen Höhe der Zuschüsse für den Kopf und das Jahr heraus.

Aufgewendet wurden nämlich:

in den Jahren		1892/93	1893/94	1894/95
an Zuschuß überhaupt	ℳ	70 114	58 255	62 363
an Zuschuß pro Kopf	=	486,72	433,15	418,39
Seite . . .	ℳ	486,72	433,15	418,39

in den Jahren		1892/93	1893/94	1894/95
Uebertrag	*M.*	486,72	433,15	418,39
außerdem für Gehälter und allgemeine Verwaltungskosten pro Kopf	=	249,95	299,80	243,25
Zusammen pro Kopf	*M.*	736,67	732,95	661,64

oder täglich: 1,80 bis 2,02 *M.*

Die **Arbeitskräfte** der Korrigenden sollen grundsätzlich nur im Interesse der Stadtgemeinde verwendet werden, um den freien Lohnarbeitern keine Konkurrenz zu machen.

Daher sind die früher vereinbarten Verträge mit Fabrikanten schon seit 1886 gelöst, und alle seitdem eingegangenen Gesuche um Ueberlassung von Arbeitskräften zu Fabrikationszwecken stets abgelehnt worden.

Die Korrigenden arbeiteten vielmehr fast ausschließlich entweder für die Bedürfnisse der Anstalt oder für andere städtische Verwaltungen. Der größte Theil der Männer wird auf den Rieselgütern der Stadt Berlin mit landwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigt, woselbst auf Beschluß der Gemeindebehörden massiv erbaute Baracken errichtet sind, in denen ständige Arbeitskommandos sich befinden. Diese Unterkunftsräume ermöglichen die Unterbringung von 1200 bis 1400 Männern und werden entsprechend der Ausdehnung der Rieselgüter und der Zunahme der Korrigenden von Jahr zu Jahr vermehrt oder erweitert.

Am 1. April 1895 waren bereits drei große Baracken im Süden Berlins (in Heinersdorf, Neubeeren, Schenkendorf) und sieben theils große, theils kleine Baracken auf den nördlichen Rieselgütern (Falkenberg, Hellersdorf, Malchow, Wartenberg, Möllersfelde, Französisch-Buchholz, Rosenthal) vorhanden.

Für die Kommandos auf den südlichen Rieselgütern (Heinersdorf, Neubeeren, Schenkendorf) wurden die erforderlichen Nahrungsmittel zur eigenen Zubereitung in den in den Baracken eingerichteten Küchen überwiesen, nur den Kommandos auf den nördlichen Rieselgütern (Hellersdorf, Malchow u. s. w.) wurden die Mittagsmahlzeiten im gekochten Zustande aus der Küche des Arbeitshauses zugeführt. Seit 1896 wird, wie wir vorgreifend bemerken, die Zubereitung der Speisen überhaupt nur durch die Kommandos auf den einzelnen Rieselgütern selbst besorgt, und hat sich diese Einrichtung bisher bewährt.

Bei Beginn des Verwaltungsjahres 1889/90 waren auf den Rieselfeldern 878 männliche und in der Hauptanstalt zu Rummelsburg 473 männliche und 121 weibliche Korrigenden untergebracht; Ende März 1895 befanden sich in den Baracken auf den städtischen Rieselfeldern 1375 Männer, in der Hauptanstalt 548 Männer und 145 Weiber.

Beschäftigt waren im täglichen Durchschnitt in den Jahren 1889/95:

Art der Beschäftigung	1889/90		1890/91		1891/92		1892/93		1893/94		1894/95	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
A. Für fremde Rechnung	616	46,5	610	44,3	606	44,2	771	47,6	734	42,7	945	47,2
B. Für Anstaltsbedürfnisse . . .	297	22,4	292	21,2	311	22,7	337	20,8	366	21,3	423	21,2
C. Auf den Rieselfeldern im Winter (ohne Verdienst)	336	25,3	385	28,0	359	26,2	397	24,5	513	29,8	537	26,9
D. Unbeschäftigte (Kranke 2c.) . .	77	5,8	90	6,5	94	6,9	114	7,1	107	6,2	94	4,7
Zusammen täglich durchschnittlich .	1 326	100	1 377	100	1 370	100	1 619	100	1 720	100	1 999	100

Der Arbeitsverdienst der für fremde Rechnung bezw. im Anstaltsinteresse beschäftigten Korrigenden betrug:

Art der Beschäftigung	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Für fremde Rechnung: Baar-Verdienst	98 724	104 548	109 422	126 707	125 447	163 414
Für die Anstalt: Werth der Arbeit . . .	48 520	50 261	56 168	56 379	62 991	73 351
Zusammen . . .	147 244	154 809	165 590	183 086	188 438	236 765
Durchschnittsverdienst der beschäftigten Personen:						
1. jährlich	161,27	171,63	180,58	165,24	171,31	173,07
2. für den Arbeitstag .	0,53	0,56	0,56	0,34	0,56	0,56

Wegen der gleichmäßigen Beschäftigung der Korrigenden waren die Schwankungen des jährlich bezw. täglich im Durchschnitt erzielten Arbeitsverdienstes nur unbedeutend.

Die **Verpflegungskosten** stellten sich 1889/90 bis 1894/95 für Gefangene mit Gesundenkost auf 50 bis 63 *Pf.* täglich; bei den Hospitaliten (ohne Verwaltungskosten) ebenfalls auf 50 bis 63 *Pf.*, bei Lazarethkranken (ohne Verwaltungskosten) auf 86 bis 98 *Pf.*

Näheres ergiebt die tabellarische Uebersicht:

in den Jahren:	Durchschnittliche Verpflegungkosten					
	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
	täglich Pfennige					
1. Bei Gefangenen mit Gesundenkost	0,55	0,57	0,63	0,55	0,53	0,50
2. Bei Hospitaliten						
a) ohne Verwaltungskosten	0,53	0,57	0,63	0,55	0,53	0,50
b) Privaten gegenüber .	1,05	1,07	1,16	1,00	1,00	0,92
3. Bei Lazarethkranken						
a) ohne Verwaltungskosten	0,89	0,92	0,98	0,94	0,94	0,66
b) Privaten gegenüber .	1,39	1,49	1,50	1,39	1,41	1,28

Eine der eifrigsten Sorgen der Verwaltung war die Förderung der Disziplin. Es sei hier erwähnt, daß auf Veranlassung der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern die bisher im Arbeitshaus gestellte Militärwache, welche aus einem Unteroffizier und acht Mann bestanden hatte, am 1. April 1894 eingezogen wurde; die Einführung der zweijährigen Dienstpflicht im Heere hatte eine durchgreifende Beschränkung der Zahl der Wachttruppen nothwendig gemacht.*)

In Folge dessen wurde außer der Verstärkung des Aufsichtspersonals im Arbeitshause und Erweiterung des Nachtdienstes beschlossen, die bisher nur mit Seitengewehren bewaffneten Beamten mit Revolvern auszurüsten und diese Maßregel auch auf die zu den Häuslingskommandos auf den Rieselfeldern abkommandirten Aufseher auszudehnen, um auch dort etwaigen Ausschreitungen sofort wirksam entgegentreten zu können. Die unter dem 9. März 1894 vom Magistrat erlassene und von dem Herrn Minister des Innern unter dem 5. April 1894 genehmigte Dienstanweisung für die Arbeitshaus-Aufseher, das Tragen und den Gebrauch der Waffen betreffend, gestattet einen Gebrauch nur:

1. wenn seitens der Häuslinge ein Angriff auf die Person der Aufseher oder auf Andere erfolgt oder wenn sie mit einem solchen Angriff bedroht werden und ihnen in dem einen oder dem anderen Fall kein anderes Mittel, den Angriff abzuwehren, zu Gebote steht;
2. wenn ein Häusling sich der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzt;

*) Das auf dem Plane als „Wache" bezeichnete Gebäude enthält jetzt das Amtszimmer eines Oberbeamten und die Bibliothek. — Statt „Hospitanten" muß es im Plane „Hospitaliten" heißen.

3. wenn ein Häusling sich in den Besitz eines Werkzeuges, welches zu gefährlichen Angriffen dienen soll, gesetzt hat, und der Aufforderung, solches abzulegen, nicht nachkommt.

Es mag schließlich bemerkt werden, daß in Folge dieser Maßregeln seit Einziehung der Militärwache irgend welche beunruhigende Veränderungen in dem Verhalten der Insassen des Arbeitshauses nicht bemerkt worden sind.

Von bedeutsamem Einfluß auf die Disziplin der Korrigenden wird das von den Gemeindebehörden im Arbeitshause neu errichtete „Arresthaus“ werden, dessen Bau im Herbst 1893 begonnen wurde und welches im Sommer 1894 in Betrieb genommen ist. Die Ueberwachung der früher in verschiedenen Gebäuden der Anstalt untergebrachten Arrestanten, deren Zellen von den Erdgeschossen bis in die oberen Stockwerke hinein zerstreut lagen, war bei der steigenden Zahl der Korrigenden sehr schwierig geworden. Auch ließen die Einrichtungen dieser Zellen in gesundheitlicher Beziehung Manches zu wünschen übrig. Es gab der Verwaltung zu ernstlichen Erwägungen Anlaß, daß die zwei Cholerafälle, welche im Herbst 1892 in der Anstalt stattgefunden hatten, in nebeneinander liegenden Arrestzellen zum Ausbruch gelangt waren. Wenngleich damals die getroffenen Vorbeugungsmaßregeln das Weiterumsichgreifen der Seuche über jene zwei Erkrankungsfälle hinaus verhindert hatten, so war doch jede Gefahr der Wiederholung thunlichst zu vermeiden, und es sprachen schließlich neben dieser sorgfältig erwogenen Rücksicht auf die allgemeine gesundheitliche Sicherheit der Anstalt sehr gewichtige Gründe der Manneszucht für den Neubau eines besonderen Arresthauses. In einem solchen kann die Ueberwachung der Arrestanten und die Absperrung derjenigen wenigen Individuen, welche ungeachtet der strengen disziplinarischen Strafmaßregeln der Hausordnung wiederholt Trotz bieten, in so ausreichendem Maße erfolgen, daß die Anstaltsinsassen auch vor der moralischen Ansteckung, welche von jenen Personen nur zu leicht ausgeht, zukünftig besser bewahrt werden.

Eine vorwiegend gesundheitliche Rücksichtnahme hatte 1893 den Erweiterungsbau der Badeeinrichtung veranlaßt, welche sich bei der andauernd hohen Belegung der Anstalt als unzureichend erwiesen hatte. Der Neubau enthält jetzt eine Anlage für Brausebäder und den erforderlichen An- und Auskleideraum. In dem älteren Theil der Badeanstalt befinden sich die Wannenbäder. Im Anschluß hieran wurde 1894 ein neuer eiserner Desinfektionsapparat, mit Isolirmantel und automatisch wirkender Sicherheitsvorrichtung gegen zu hohen Dampfdruck versehen, nach Abbruch des alten, den Anforderungen nicht mehr genügenden Brennofens im Maschinenhause aufgestellt.

Die städtische Arbeitshaus-Bäckerei, zu deren Besprechung wir übergehen, ist nur für Institute der Stadtgemeinde in Thätigkeit und liefert das Brot für den eigenen Bedarf der Anstalt, ferner noch gegen Bezahlung an die Waisen-

erziehungs-Anstalt zu Rummelsburg, an das Waisenhausdepot, an das städtische Obdach, die Krankenhäuser im Friedrichshain und am Urban, an die Heimstätten für Genesende zu Malchow, Blankenburg und Heinersdorf und an Arbeitshaus-Beamte.

Die Ausgaben für die Bäckerei werden zur Zeit von der Stadt-Hauptkasse, Spezialverwaltung für das Arbeitshaus, mitgeleistet und dann von denjenigen städtischen Verwaltungen, welche Brot bezogen haben, nach dem Selbstkostenpreis der empfangenen Brotmengen erstattet.

Der Umfang des Bäckereibetriebes hängt demnach von der stärkeren oder geringeren Belegung der Anstalten ab, welche ihr Brot aus der Arbeitshaus-Bäckerei entnehmen.

Für die Berichtszeit 1889 bis 1895 betrugen die Einnahmen und Ausgaben im Bäckereibetrieb:

1889/95	Einnahme M.	Ausgabe M.
Roggenmehl	—	753 572
Salz und Kümmel	—	981
Löhne	—	18 601
Antheilige Verwaltungskosten	—	43 183
Brotlieferung:		
a) für die eigene Anstalt	460 976	—
b) für andere städtische Institute	358 979	—
Fußmehlverkauf	539	—
Insgemein	85	288
Bestände am 31. März	22 412	6 366
Zusammen	822 991	822 991

Angekauft bezw. verbacken wurden:

1889/90	505 000 kg Roggenmehl	zu	689 780 kg Brot,
1890/91	507 400 kg "	"	730 485 kg "
1891/92	615 350 kg "	"	845 580 kg "
1892/93	663 000 kg "	"	913 920 kg "
1893/94	708 100 kg "	"	976 760 kg "
1894/95	735 100 kg "	"	1 004 553 kg "

Die Herstellungskosten des Brotes haben für 1 kg im sechsjährigen Durchschnitt etwa $1\frac{1}{5}$ Pf. betragen.

Es werden in der Arbeitshaus-Bäckerei zwei Brotsorten hergestellt, und zwar Schwarzbrot und Mittelbrot im Verhältniß der Preise von 16:21. Da nur die Selbstkostenpreise zur Berechnung gelangen, ergeben die Brotpreise die gleichen

Schwankungen wie die ungefähr 92 % der Bäckereiausgaben betragenden Roggenmehlpreise. Es kostete durchschnittlich jährlich:

in den Jahren	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
1 kg Schwarzbrot . . .	15,55	15,65	20,15	14,23	11,34	10,74 Pf.
1 kg Mittelbrot . . .	20,41	20,54	26,44	18,64	15,40	14,09 Pf.

Bei dem Arbeitshaus bestehen nur wenige Stiftungen:

1. die des Rentiers Wilhelm Bier vom 11. Oktober 1854, deren Zinsen zum Ankauf von Bibeln und Gesangbüchern für im Arbeitshause eingesegnete Kinder bestimmt sind bezw. dazu dienen sollen, soweit sie für den ersteren Zweck nicht benutzt werden, solchen Korrigenden, welche Hoffnung auf Besserung geben, bei ihrem Eintritt in die Lehre eine Bibel oder ein Gesangbuch mitzugeben;
2. die Wilhelmine Bier-Stiftung vom 20. Oktober 1879, deren Zinsen zur besseren Ausrüstung jugendlicher Korrigenden zu verwenden sind, von denen zu hoffen, daß sie gebessert sind und die beim Abgang in eine Lehre oder Dienst gebracht werden.

Das Vermögen beider Stiftungen betrug Ende März 1895: 2450 M.

Aus den Zinsen der Adolf und Emilie Mette-Stiftung (Nebenfonds des Friedrich-Wilhelms-Hospitals) sind nach der Bestimmung des Erblassers jährlich 450 M. zu Weihnachten an kranke, unheilbare Hospitaliten des Arbeitshauses zu vertheilen. Weihnachten 1894 erhielten 307 männliche und 87 weibliche Hospitaliten je 1,15 M. ausgezahlt.

Wir wenden uns nunmehr zur Geschichte der

Hülfsstation für geschlechtskranke Weiber.

An den Magistrat war im November 1890 seitens der Königlichen Charité-Direktion das Ersuchen gerichtet worden, auch syphilitische Kranke in ein städtisches Krankenhaus aufzunehmen und zu heilen, da wegen der in der Charité herrschenden Ueberfüllung die Aufnahme dieser Kranken zeitweise nicht erfolgen konnte, auch dieselben in zahlreichen Fällen vor ihrer völligen Heilung entlassen werden mußten. Dieses Ersuchen wurde von dem Königlichen Polizei-Präsidium im Interesse der sittenpolizeilichen Einrichtungen unterstützt.

Wenngleich seitens des Magistrats die Ansicht vertreten wurde, daß die Charité-Direktion nicht nur kontraktlich, sondern auch auf Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6. Juni 1835 die unbedingte gesetzliche Verpflichtung habe, die venerischen „feilen Dirnen" jederzeit unweigerlich aufzunehmen, während der Stadtgemeinde nur die Tragung der Kosten dieser Fürsorge als Ortspolizeikosten bis zum 1. April 1893 obliege, so entschloß der Magistrat unter voller Wahrung

seiner Rechte sich doch, um den offenbar vorhandenen Mißständen abzuhelfen, und da in den städtischen Krankenhäusern Räume nicht zur Verfügung standen, vorläufig für den Winter 1890/91 im städtischen Obdach eine syphilitische Station mit 35 Betten einzurichten, die am 22. Dezember 1890 eröffnet und belegt wurde.

Die Zahl von 35 Betten entsprach dem von der Charité-Direktion geäußerten und durch statistische Angaben über die Frequenz der betreffenden Kranken begründeten Bedürfnisse.

Indessen mußte die Zahl der Krankenbetten, dem wirklichen Bedürfnisse entsprechend, schon Ende 1892 bis auf 200 gesteigert werden.

Wie bereits vorher erwähnt, wurde die Hülfsstation aus dem Obdach in das Arbeitshaus am 31. März 1892 verlegt und am 1. Februar 1895 nach dem Obdach wieder zurückverlegt.

Die Frequenz an geschlechtskranken Weibern betrug

am 31. März 1892	94,
der Zugang vom 31. März 1892 bis 1. Februar 1895	3 436,
zusammen . . .	4 530,
der Abgang in derselben Zeit	3 324,
somit Bestand am 1. Februar 1895	206.

Der Zugang umfaßt zwei verschiedene Kategorien. Dem ersten und bei Weitem überwiegenden Theil desselben, etwa 96 %, gehörten die von der Sittenpolizei überwiesenen Kranken an, und zwar sowohl eingeschriebene Prostituirte als auch noch nicht unter sittenpolizeilicher Kontrole befindliche Frauenzimmer, deren Geschlechtserkrankung der Polizei bekannt geworden war. Der zweite Theil betrifft Kranke, deren Ueberführung von Organen der Armen-Verwaltung angeordnet ist, oder welche auf eigene Meldung hin Aufnahme finden, wenn ihr Krankheitszustand nach ärztlichem Gutachten eine Zurückweisung nicht zuläßt.

Dem Lebensalter nach waren die 1892/95 zur Aufnahme gelangten Weiber:

unter 15 Jahr	15–20 J.	21–25 J.	26–30 J.	31–35 J.	36–40 J.	41–50 J.	über 50 Jahr
7	1518	1163	391	172	93	78	14

Die strenge Ordnung, welcher die Kranken unterworfen werden, hat ihr Betragen wesentlich gebessert: sie benehmen sich ruhig und leisten fast ausnahmslos den Anordnungen des Warte- und Dienstpersonals willig Folge. Gelegentlich der Besuchsstunden wurde das Publikum sorgfältig beobachtet und den zweifelhaften Elementen, Zuhältern und Quartierwirthinnen, der Zutritt verwehrt.

Dagegen zeigte die Verwaltung den Eltern und Verwandten der, wie vorstehend gezeigt, großentheils noch jugendlichen Mädchen das weiteste Entgegenkommen.

Viele der Entlassungsfähigen wurden in das Elternhaus wieder aufgenommen oder zum letzten Versuch mit Einwilligung der Verwandten oder auf eigenen Antrag in Magdalenen-Anstalten oder Rettungshäusern untergebracht. —

Nach dem Gesetz vom 20. April 1892, betreffend die Kosten der Königlichen Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden (Gesetz-Sammlung für die Preußischen Staaten von 1892 S. 87), konnte sich die Stadtgemeinde nicht mehr für verpflichtet halten, die Kur- und Pflegekosten für die seitens der Polizei der Stadt zur Aufnahme in die Hülfsstation und der Charité zur Ausheilung überwiesenen syphilitischen kranken Männer und Weiber zu tragen; dies war seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. April 1893 ab Sache der Ortspolizei.

Das Königliche Polizei-Präsidium wurde demnach davon in Kenntniß gesetzt, daß die Stadt diese Angelegenheit nicht als Armensache ansehen könne, und wenn die ärztliche Behandlung und Verpflegung der ihr selbst polizeilich überwiesenen syphilitischen Kranken vorläufig auch weiter bewirkt werden würde, so geschähe dies lediglich aus dem Grunde, um nicht öffentliche Mißstände eintreten zu lassen. Jedoch würde für den Tag und Kopf 2 *M.* in Rechnung gestellt werden.

Dieser Erstattungsanspruch der Kosten wurde vom Königlichen Polizei-Präsidium nicht anerkannt; indem es ferner ablehnte, die Ausheilung und Verpflegung dieser Kranken selbst zu übernehmen, regte es an, bis zur endgültigen Entscheidung der Angelegenheit von der beabsichtigten Aufhebung der Hülfsstation für geschlechtskranke Weiber im Interesse des allgemeinen Wohles vorläufig noch Abstand zu nehmen.

In der hieraus entstandenen Verwaltungsstreitsache hat das Oberverwaltungsgericht in dem Erkenntniß vom 23. Oktober 1894 dahin entschieden, daß die Kosten für die sanitätspolizeilich angeordnete Zwangsheilung syphilitisch Erkrankter, sofern sie weder schon vor Anordnung der Zwangsheilung Polizeigefangene waren, noch die Kurkosten selbst zu bestreiten im Stande sind, nicht zu einer derjenigen Kategorien von Ausgaben gehören, die in den §§ 1 und 2 des Polizeikosten-Gesetzes vom 20. April 1892 vom Staate übernommen sind, daß vielmehr diese Kosten auch jetzt noch, gemäß §. 3 des Gesetzes vom 11. März 1850, der Gemeinde zur Last fallen.

Wenn auch die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges in dem Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichtes ausdrücklich anerkannt war, so mußte — zumal die Erledigung des Rechtsweges nothwendig längere Zeit in Anspruch nimmt — die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes mindestens als Interimistikum angesehen werden. Bei dieser Sachlage, und so lange die Heilungs- und Verpflegungskosten zwangsheilungspflichtiger Syphilitischer der Stadtgemeinde — vorbehaltlich des Rechtsweges und der Rückforderung — zur Last fallen, schien der damalige Zustand, wonach ein Theil dieser Personen in der Charité für Rechnung der Stadtgemeinde, ein anderer Theil aber selbstthätig in der im Arbeitshause zu

/

Rummelsburg eingerichteten Station verpflegt wurde, überhaupt nicht empfehlenswerth zu sein.

Es wurde hiernach von den Gemeindebehörden beschlossen, daß vorläufig die Hülfsstation zur Aufnahme sämmtlicher der Zwangsheilung zu unterwerfenden syphilitisch erkrankten Personen beiderlei Geschlechts eingerichtet und vom 1. Februar 1895 ab nach dem hierfür erweiterten städtischen Obdach in Berlin zurückverlegt werde.

Die endgültige Erledigung des Rechtsstreites hat bis zum Ende unserer Berichtszeit noch nicht stattgefunden.

VI.

Das städtische Obdach.

Das am 24. Oktober 1887 eröffnete städtische Obdach ist in dem sechsjährigen Zeitraum vom 1. April 1889 bis zum 31. März 1895 in unerwartet starker Weise in Anspruch genommen worden, und zwar nicht nur von obdachlosen Einwohnern Berlins, sondern auch von zahlreichen Auswärtigen, namentlich



Das städtische Obdach in der Fröbelstraße. Ansicht.

durchreisenden russischen Auswanderern, welche mittellos in unserer Stadt liegen blieben. Weder der dreistöckige Hauptbau des Familienobdachs — 21 Fenster in der Front — vermochte mit seinen beiden entsprechend tiefen Seitenflügeln den Anforderungen zu genügen, noch reichten die vorhandenen 20 Barackensäle des Nächtlichen Obdachs mit je 60 Schlafstätten zur Aufnahme der Obdachsuchenden aus. Der Zudrang gerade zum Nächtlichen Obdach war ein so großer, daß schon im Februar 1892 die Aufstellung von 4 Nothbaracken nach Monier' bezw. Döcker'schem System erforderlich wurde, welche einen Kostenaufwand von 51 920,62 M. verursachte. Nachdem 1893 das Obdach durch Weiterbeförderung des größten Theils der russischen Auswanderer entlastet worden war, auch der

Platz, auf dem diese Nothbaracken errichtet waren, als Bauplatz für die Erweiterung des Obdachs gebraucht wurde, wurden dieselben wieder abgerissen und fanden auf den städtischen Rieselfeldern und im Arbeitshause zu Rummelsburg Verwendung.

In Ansehung der von Jahr zu Jahr steigenden Frequenz wurde nämlich eine bedeutende Erweiterung des Obdachs beschlossen: das Familienobdach sollte einen je 8 Fenster betragenden Frontanbau sowie zwei neue Seitenflügel von der Größe der alten erhalten, das Nächtliche Obdach durch 20 neue Barackensäle (je 10 zu beiden Seiten der bisherigen Anlage) erweitert werden. Mit den Erweiterungsbauten wurde im März 1893 begonnen, und Ende 1893 sind dieselben dem Betriebe übergeben worden.

Das Familienobdach, welches durchweg mit Warmwasserheizung versehen ist, gestattet zur Zeit die Aufnahme von 600 Köpfen. Die Einrichtung der Schlafsäle rc. ist in dem Erweiterungsbau genau dieselbe wie in dem alten Hauptgebäude. Im alten Vordergebäude und im alten linken Seitenflügel sind die Schlafräume für Frauen und Mädchen sowie für Knaben unter 6 Jahren durch drei Etagen hindurch eingerichtet; hier befindet sich auch der gemeinschaftliche Aufenthalts- und der Speisesaal. Im Erdgeschoß des alten linken Seitenflügels ist die vergrößerte Anstaltsküche eingerichtet, welche über 6 große Dampfkochkessel und eine Kochmaschine verfügt; ferner befinden sich hier die nöthigen Spül- und Arbeitsräume sowie die Vorrathskammern und im ersten Stockwerk das Bureau des zweiten Hausvaters.

Der alte rechte Seitenflügel enthält die Schlafsäle der männlichen erwachsenen Obdachlosen und der Knaben über 6 Jahre, ferner den Aufenthalts- und Speisesaal für diese Personen und einen Spielsaal für die Kinder. Im Parterregeschoß dieses Flügels sind das Bureau des Oekonomie-Hausvaters, das Zimmer des Anstaltsarztes, das Wartezimmer für die kranken Obdachlosen und zwei Kammern zur Aufbewahrung von Bekleidungs- und Lagerungsstücken untergebracht, während sich im ersten Stockwerk der Schulsaal befindet, in welchem auch die gottesdienstlichen Versammlungen abgehalten werden. Im Erdgeschoß des alten Hauptgebäudes sind zur linken Seite das Bureau und die Amtswohnung des Inspektors, zur rechten Seite die Pförtnerstube sowie die Kassen- und Bureauräume eingerichtet.

In dem linken, an der Diesterwegstraße liegenden neuerbauten Seitenflügel befinden sich im Erdgeschoß die Wohnungen für die beiden Hausväter, einen Aufseher und den Portier; die drei Stockwerke dieses Flügels waren bis zum Jahre 1895 außer zur Belegung mit Obdachlosen zur Einrichtung von Kranken- und Quarantaine-Stationen im Falle einer ausbrechenden Epidemie bestimmt. Am 28. Januar 1895 wurde hier eine Station von 150 Betten für solche leicht kranke Männer eingerichtet, welche bis dahin aus dem Obdach einem Krankenhause über-

Das städtische Obdach in der Fröbelstraße. Grundriß.

wiesen werden mußten. Diese Station wurde dann auch wegen Ueberfüllung der Königlichen Charité zur Aufnahme der von der Sanitätspolizei zur Zwangsheilung überwiesenen syphilitisch erkrankten Männer bestimmt.

In dem rechten neuen Seitenflügel an der Winsstraße, welcher in gleicher Weise mit Lager- und Ausrüstungsstücken ausgestattet ist, waren die in Folge der Verlegung der Station für geschlechtskranke Weiber nach Rummelsburg seit dem 26. August 1892 dem städtischen Obdach überwiesenen Arbeitshaus-Hospitaliten untergebracht und auf Kosten des Arbeitshauses verpflegt worden. Am 1. Februar 1895 wurde die Station für geschlechtskranke Weiber, wie im vorhergehenden Abschnitt des Näheren dargelegt ist, nach dem Obdach zurückverlegt, und zwar in den rechten neuen Seitenflügel, während die Arbeitshaus-Hospitaliten am 28. Februar 1895 wieder nach Rummelsburg übersiedelten.

Zugleich mit der Erweiterung des Nächtlichen Obdachs erfolgte auch eine Vergrößerung der Brausebad-Einrichtung, welche sich in jeder Hinsicht bewährt hat. Die Anstalt ist zur Zeit im Stande, 150 bis 200 Obdachlosen neben gleichzeitiger Desinfizirung ihrer Kleider &c. innerhalb einer halben Stunde ein Brausebad zu verabfolgen, und so konnten selbst bei dem enormen Zuspruche des Winters 1893/94 (Abends über 3000 Personen) ca. 46 % gebadet und gereinigt werden. Die neue Brausebad-Einrichtung ist auf der linken Seite der Barackenanlagen angebracht; hinter derselben befinden sich die Bäder für Frauen sowie die Badezelle für Hebammen, welche bei mit Kindbettfieber behafteten Wöchnerinnen thätig waren und sich auf Anordnung der Polizei einem warmen Bade und der Desinfektion ihrer Kleider unterziehen müssen.

Auf der rechten Seite der Barackenanlage liegen außer den Aufnahmebureaux, dem Sammelraume für die Obdachlosen und dem Amtszimmer der Kriminalpolizei die Wannenbäder (8 Wannen) für solche Personen, welche aus Gesundheitsrücksichten ein Brausebad nicht nehmen dürfen oder die körperlicher Gebrechen halber leicht dem Spott der Mitbadenden ausgesetzt sein könnten. Im Uebrigen ist die Einrichtung der neuen Barackensäle sowie die Art der Behandlung und Verpflegung der Obdachlosen dieselbe, wie wir sie in dem vorhergehenden, die Periode 1887/89 umfassenden Verwaltungsbericht beschrieben haben.

Hand in Hand gehend mit der Vergrößerung der Gesammtanlagen des städtischen Obdachs wurde auch ein neues, allen Anforderungen der Neuzeit entsprechendes Waschhaus mit Dampfbetrieb erbaut. Auch die II. städtische Desinfektionsanstalt, welche fast ausschließlich den Zwecken des Obdachs dient und die auch die Beheizung des Nächtlichen Obdachs (Dampfheizung), die Erwärmung des Badewassers für dasselbe und die Erzeugung des Dampfes für den Betrieb der Wäscherei zu besorgen hat, erfuhr eine Vermehrung der Dampfkessel von 3 auf 5; außerdem ist ein zweiter Dampfschornstein errichtet und das Kesselhaus erweitert worden.

Ueber die Bevölkerungsbewegung ꝛc. des städtischen Obdachs in unserer Berichtsperiode geben nachstehende Zahlen Auskunft.

A. Städtisches Obdach für obdachlose Familien.

1. Bevölkerungsverhältnisse.

Es wurden überhaupt verpflegt in den Jahren:

1889/90 durchschnittlich pro Tag 165 Personen,
1890/91 „ „ „ 177 „
1891/92 „ „ „ 384 „
1892/93 „ „ „ 398 „
(ohne Hospitaliten 313 „),
1893/94 durchschnittlich pro Tag 485 „
(ohne Hospitaliten 357 „),
1894/95 durchschnittlich pro Tag 246 „

a) Familien.

		Familien	mit männl.	weibl.	überh. Pers.
Bestand am 31. März 1889:		65	92	131	223
Zugang in den Jahren	1889/90:	1 023	1 429	2 167	3 596
	1890/91:	1 255	1 669	2 712	4 381
	1891/92:	2 146	3 338	4 548	7 886
	1892/93:	2 550	3 334	5 169	8 503
	1893/94:	1 896	2 449	4 037	6 486
	1894/95:	1 726	2 413	3 371	5 784
Zugang überhaupt:		10 596	14 632	22 004	36 636
Abgang in den Jahren	1889/90:	1 047	1 464	2 196	3 660
	1890/91:	1 241	1 649	2 684	4 333
	1891/92:	2 073	3 254	4 416	7 670
	1892/93:	2 622	3 440	5 316	8 756
	1893/94:	1 886	2 416	4 020	6 436
	1894/95:	1 743	2 438	3 415	5 853
Abgang überhaupt:		10 612	14 661	22 047	36 708
Bestand am 31. März 1895:		49	63	88	151

In den beiden letzten Jahren ist ein erfreulicher Rückgang in der Frequenz der obdachlosen Familien eingetreten. Mochten auch die milden Witterungsverhältnisse des Winters 1893/94 von günstigem Einfluß gewesen sein, so ist doch der im Jahre 1894/95 trotz des lang andauernden und strengen Winters eingetretene Rückgang von 92 805 auf 80 295 Verpflegungstage theilweise wohl auf die Wirkungen des am 1. Oktober 1894 in Kraft getretenen Gesetzes vom 12. Juni 1894 zurückzuführen. Dieses Gesetz bestimmt, daß das Retentionsrecht des Vermiethers an den in die Miethswohnung eingebrachten Sachen sich nur noch soweit erstreckt, als diese Sachen nach der Civil-Prozeßordnung der Pfändung unterliegen. Da die das Obdach aufsuchenden Familien meist nur die nothdürftigsten Sachen besitzen,

so können ihnen diese im Falle einer Exmission nicht genommen werden; sie finden im Besitz ihrer Mobilien leichter eine neue Wohnung und brauchen das Obdach nicht in Anspruch zu nehmen. Auch ist durch dieses Gesetz dem Treiben derjenigen Hauswirthe ein Ziel gesetzt, welche mit Vorliebe an eben aus dem Obdach entlassene Familien vermietheten, um dieselben nach kurzer Zeit unter Einbehaltung ihrer Sachen wieder zu exmittiren; die einbehaltenen Möbel mußten dann entweder gegen Zahlung der rückständigen Miethe eingelöst, oder aber diese Familien längere Zeit im Obdach verpflegt werden.

b) Einzelne Personen.

Bestand am 31. März 1889:		38	männliche,	34	weibliche,	überhaupt	72	Personen.
Zugang in den Jahren	1889/90:	484	„	408	„	„	892	„
	1890/91:	855	„	544	„	„	1 399	„
	1891/92:	1 637	„	675	„	„	2 312	„
	1892/93:	858	„	764	„	„	1 622	„
	1893/94:	1 046	„	702	„	„	1 748	„
	1894/95:	1 338	„	716	„	„	2 049	„
Zugang überhaupt:		6 213	männliche,	3 809	weibliche,	überhaupt	10 022	Personen.
Abgang in den Jahren	1889/90:	479	„	423	„	„	902	„
	1890/91:	846	„	551	„	„	1 397	„
	1891/92:	1 638	„	633	„	„	2 271	„
	1892/93:	863	„	778	„	„	1 641	„
	1893/94:	1 062	„	725	„	„	1 787	„
	1894/95:	1 295	„	692	„	„	1 987	„
Abgang überhaupt:		6 183	männliche,	3 802	weibliche,	überhaupt	9 985	Personen.
Bestand am 31. März 1895:		68	„	41	„	„	109	„

c) Korrigenden.

An Arbeitshaus-Korrigenden, welche im Obdach zu Kalefaktorendiensten verwendet wurden, waren am 31. März 1889: 21 vorhanden; es betrug

in den Jahren	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	überhaupt
der Zugang . . .	52	15	46	57	65	235
der Abgang . . .	54	16	44	57	85	256

Personen; im Jahre 1894 fand aus Zweckmäßigkeitsgründen die Rückverlegung dieser Korrigenden nach dem Arbeitshause in Rummelsburg statt.

d) Hospitaliten.

Am 26. August 1892 wurden 150 männliche Hospitaliten aus dem Arbeitshaus-Hospitale in Rummelsburg nach dem städtischen Obdach verlegt: der Zugang betrug in den Jahren 1892/93 bis 1894/95: 52, 140, 91, zusammen 283, der Abgang entsprechend: 66, 154, 213, zusammen 433 Hospitaliten, da am 28. Februar 1895 die im Obdach untergebrachten Hospitaliten wieder nach Rummelsburg übersiedelten.

Von den unter a) und b) in das Obdach Aufgenommenen waren der Nationalität nach

in den Jahren	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
Preußen	4 228	5 616	8 683	9 978	7 611	7 656
(darunter geborene Berliner	*2 216*	*2 987*	*4 601*	*5 333*	*4 014*	*3 842*)
andere Deutsche . .	138	217	234	310	176	196
Russen	105	149	1 497	312	640	216
Oesterreicher . . .	13	7	38	37	31	18
andere Ausländer .	4	12	17	16	32	14
Ueberhaupt . . .	4 488	6 001	10 469	10 653	8 490	8 100.

Von den aufgenommenen Personen haben das Familien-Obdach aufgesucht:

in den Jahren	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95	
						Familien	einz. Pers.
einmal . .	3 652	4 218	6 691	6 094	4 413	1 470	1 668
zweimal .	657	1 337	2 817	3 241	2 693	272	359
dreimal .	134	335	718	927	975	35	53
öfter . .	45	111	243	391	389	15	16

Dem Alter nach waren die Aufgenommenen

	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
unter 1 Jahr	362	530	776	893	714	611
1 bis 6 Jahre	791	982	1 753	1 792	1 433	1 428
6 „ 10 „	652	964	1 701	1 737	1 357	918
10 „ 14 „	422	584	1 034	1 055	870	577
14 „ 20 „	215	251	436	473	368	242
20 „ 30 „	481	609	1 076	1 023	834	939
30 „ 40 „	705	928	1 611	1 606	1 281	1 499
40 „ 50 „	617	743	1 288	1 317	1 014	1 127
50 „ 60 „	219	379	657	652	533	549
60 „ 70 „	17	26	124	94	79	172
70 „ 80 „	5	2	12	11	7	38
über 80 „	2	3	1	—	—	—

2. Verpflegung.

Auf die in den Jahren

1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
4 488	6 001	10 469	10 653	8 490	8 100

aufgenommenen Personen entfielen

67 255	72 942	139 529	114 365	130 340	89 848

Verpflegungstage; hierfür betrugen die Verpflegungskosten

27 716,89	36 261,93	64 220,17	45 163,68	48 324,14	34 273,63

Mark, also im Durchschnitt pro Kopf und Tag Mark

0,4121	0,4971	0,4603	0,3949	0,3708	0,3815.

Als Beköstigung wurden verabreicht: Morgens Kaffee und je 1 Schrippe, Mittags Gemüse oder Hülsenfrüchte bezw. Reis, Gries oder Graupen mit Kartoffeln, dazu wöchentlich vier Mal Fleisch, Abends Suppe, am Donnerstag Kartoffeln mit Hering. Außerdem erhielten Männer 600 g, Frauen 500 g Schwarzbrot; stillende Mütter 450 g, Schulkinder 400 g und Kinder unter 6 Jahren 200 g Mittelbrot. Ferner bekamen stillende Mütter und auf ärztliche Verordnung Kranke und Schwache eine leichtere Krankenkost und dazu Semmeln, Milch, Fleischbrühe, Eier und Bier. Im Herbst 1892 ist aus Anlaß der drohenden Choleragefahr auch Nachmittags Kaffee eingeführt, und diese Einrichtung seitdem beibehalten worden.

Die Verpflegung der im städtischen Obdach untergebrachten Arbeitshaus-Hospitaliten erfolgte in derselben Weise wie diejenige der obdachlosen Familien. An Verpflegungskosten entstanden 1892/93: 13 087,23 *M.* und 1893/94: 20 269,51 *M.*, welche von der Verwaltung des Arbeitshauses dem Obdach wiedererstattet wurden.

3. Unterstützungen bei der Entlassung.

An Unterstützungen zur ersten Miethe wurden bei der Entlassung gewährt:

in den Jahren	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
an Familien bezw. Einzelpersonen	1 457	1 857	2 914	3 363	2 674	2 915
überhaupt . . *M.*	17 277	19 469	35 322	36 850	28 587	29 698
pro Person . *M.*	11,86	10,48	12,12	10,96	10,69	10,19.

Außerdem wurden zur Auslösung von wegen rückständiger Miethe retinirten Wirthschaftsgegenständen bewilligt:

in Fällen	73	64	100	263	310	203
überhaupt . . *M.*	2 068,65	2 205,95	4 046,40	10 967,23	12 483,98	7 255,66
durchschnittlich . *M.*	28,34	34,47	40,46	41,70	40,27	35,74.
sowie an	168	93	73	536	775	568

Obdachlose bei ihrer Entlassung Kleidungsstücke, Schuhzeug und Wäsche aus eingegangenen Geschenken oder aus Nachlässen von in städtischen Krankenhäusern verstorbenen Personen verabreicht.

An Baargeschenken sind dem städtischen Obdach zugegangen:

1889/90	von	27	Wohlthätern	ein	Betrag	von	613,35	*M.*
1890/91	=	18	=	=	=	=	360,60	=
1891/92	=	11	=	=	=	=	508,50	=
1892/93	=	30	=	=	=	=	768,30	=
1893/94	=	41	=	=	=	=	853,80	=
1894/95	=	12	=	=	=	=	132,50	=

Diese Geschenke sind je nach der Bestimmung der Geber zur Weihnachtsbescheerung der obdachlosen Familien und zum Ankauf von Kleidungsstücken für dieselben und für die Nächtlich-Obdachlosen verwendet oder aber an die bedürftigsten Besucher beider Anstalten in baar vertheilt worden.

4. Gesundheitspflege.

In den Jahren	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
wurden ärztlich untersucht	4 516	5 290	9 781	10 158	8 130	7 850
Davon sind						
krank befunden	1 203	862	2 455	2 258	2 742	2 240
gestorben	3	6	37	17	25	9
der Königl. Charité	94	104	227	169	190	137
den städt. Krankenhäusern	239	238	403	258	254	168
den städt. Irren-Anstalten	—	3	1	4	6	6
dem Kaiser Friedrich-Kinderkrankenhaus überwiesen	—	1	8	1	2	—
im Hause behandelt	867	510	1 779	1 809	2 265	1 920

Die in der sechsjährigen Berichtsperiode vorgekommenen Todesfälle betrafen größtentheils Säuglinge. Die im Sommer 1892 drohende Choleragefahr machte auch für das Obdach prophylaktische Vorkehrungen nothwendig. Dieselben bestanden darin, daß sämmtliche Anstaltsräume und Aborte täglich mehrmals gründlich desinfizirt wurden, besonders leicht verdauliche Speisen und als Getränk nur abgekochtes Wasser bezw. Kaffee verabreicht, und sowohl im Familien- als auch im Nächtlichen Obdach das Baden und Desinfiziren jeder einzelnen Person strengstens durchgeführt, endlich der Ausgang der im Obdach untergebrachten Hospitaliten verboten, und der Verkehr der obdachlosen Familien nach außen thunlichst beschränkt wurde. Außerdem wurde für die Nachtstunden ein besonderer Arzt engagirt, und Isolirräume für etwa vorkommende Cholerafälle eingerichtet.

Diese Maßregeln erwiesen sich in jeder Hinsicht als zweckentsprechend und waren um so nothwendiger, als auch 128 aus Hamburg und anderen choleraverseuchten Orten hier zugereiste Personen durch die Polizei nach dem Obdach überführt wurden, um daselbst mit ihren Effekten einer gründlichen Desinfektion unterworfen zu werden. Von den wegen Choleraverdachts aus dem Obdach nach dem Krankenhause Moabit verlegten 4 Personen ist indeß keine als an asiatischer Cholera leidend befunden worden.

Im Jahre 1891 brachen unter den im Obdach befindlichen russischen Auswanderern die schwarzen Pocken aus, und wurden 8 Kinder nach der Königlichen Charité verlegt. Die in umfangreichster Weise getroffenen Vorsichtsmaßregeln verhüteten auch damals ein weiteres Umsichgreifen der Krankheit.

5. Schule.

In der Schule des Obdachs, welche unter Aufsicht der städtischen Schul-Deputation und unter Leitung eines städtischen Lehrers steht, wurden unterrichtet

in den Jahren	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
Knaben	451	402	920	619	664	634
Mädchen	484	463	975	614	704	669
Kinder überhaupt	935	865	1 895	1 233	1 368	1 303
durchschnittlich täglich	26	34	48	54	56	32

Wegen Umbaus im Anstaltsgebäude mußte im Jahre 1894 der Unterricht, welcher sonst durch keine Ferien unterbrochen ist, an 6 Tagen ausfallen. Ueber die Schuldisziplin war während der Berichtsperiode im Allgemeinen nicht zu klagen. Die Geburtstage Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin, der Sedantag, das Reformations- und das Weihnachtsfest wurden alljährlich durch entsprechende Schulakte festlich begangen.

6. Seelsorge.

Alle 14 Tage wurden unter Leitung des Anstaltsgeistlichen gottesdienstliche Handlungen abgehalten, welche sich ebenso wie die in größeren Zwischenräumen stattgefundenen Abendmahlsfeiern eines lebhaften Zuspruchs erfreuten. Das Weihnachtsfest wurde alljährlich — meist in Anwesenheit einiger Herren des Kuratoriums bezw. der Stadtverordneten-Versammlung — in feierlicher Weise durch Festpredigt, Gesang und Beschenkung der Insassen und deren Kinder in dem mit lichtstrahlenden Weihnachtsbäumen geschmückten Schulsaal begangen.

Dem Zwecke der Bescheerung dienten außer einem etatsmäßigen Betrage von 300 *M.* — meist der ausdrücklichen Bestimmung der Geber gemäß — Baargeschenke und Zuwendungen an Wäsche, Kleidungsstücken 2c., welche besonders zur Weihnachtszeit aus der Berliner Bürgerschaft und selbst von außerhalb reichlich im Obdach eingingen.

7. Kapitalien.

Für das Familien-Obdach, speziell für die Weihnachtsbescheerung der Schulkinder, stehen die Zinsen des in einem Ostpreußischen $3^1/_2$ prozentigen Pfandbrief über 300 *M.* angelegten Legates der Rentier Wernicke'schen Eheleute zur Verfügung, welche jährlich in Höhe von 10,50 *M.* zum Ankauf von Aepfeln und Nüssen verwendet wurden.

B. Obdach für Nächtlich-Obdachlose.

1. Bevölkerungsverhältnisse.

Es wurden aufgenommen:		1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
Männliche Personen		190 416	261 192	318 707	320 764	430 866	306 863
Weibliche Personen		12 623	14 585	15 963	14 672	13 900	15 824
Ueberhaupt		203 039	275 777	334 670	335 436	444 766	322 687
Darunter waren:							
Handwerker		63 334	86 955	106 131	106 746	123 798	102 311
Arbeiter		127 082	174 287	212 576	214 018	307 068	204 485
Knaben		129	149	195	78	78	67
Mädchen		151	180	316	148	113	82
Anwesend waren:							
Zum ersten Male	m.	8 047	8 544	12 062	13 563	11 515	11 895
	w.	425	411	590	478	307	209
Zu wiederholten Malen	m.	182 369	252 648	306 645	307 201	419 351	295 468
	w.	12 198	14 174	15 373	14 194	13 593	15 615
Den Krankenhäusern überwiesen	m.	2 160	1 406	879	947	877	961
	w.	144	90	110	127	143	171
Im Obdach plötzlich gestorben	m.	2	1	1	3	3	—
	w.	—	1	1	1	—	—
Zur Bestrafung dem Amtsanwalt vorgeführt	m.	6 214	5 151	8 229	6 386	5 108	6 123
	w.	462	359	476	264	255	261
Durch die Polizei							
verhaftet	m.	27	29	40	20	43	42
	w.	—	1	3	1	1	—
sistirt	m.	239	283	590	648	491	283
	w.	7	7	18	3	17	9
ermittelt	m.	69	62	92	89	110	167
	w.	5	2	5	3	—	—
ausgewiesen	m.	6	24	27	54	34	47
	w.	—	1	2	2	—	—
Der Sittenpolizei zugeführt		—	2	6	3	—	—
Wiederholt verwarnt	m.	15 597	15 013	21 307	20 663	17 592	22 777
	w.	755	649	713	570	659	784
Nach Nächtigung entlassen	m.	181 701	254 236	308 849	312 617	424 200	299 240
	w.	12 015	14 122	15 342	14 268	13 484	15 383

Durchschnittlich nächtigten täglich in den sechs Berichtsjahren 556, 755, 914, 919, 1219 und 884 Personen im Obdach; die höchste Zahl der Nächtigenden traf auf den 27. Januar 1894 mit 3094 Männern und 44 Weibern, zusammen 3138 Personen, die niedrigste auf den 8. Juni 1889 mit 153 Personen (130 Männern und 23 Weibern). Die stärkste Monatsaufnahme während der Berichtszeit fand im Januar 1894 mit 82 276 Personen, die schwächste im Juni 1889 mit 7730 Personen statt.

Die am Schlusse der Berichtsperiode vorhandenen 40 Barackensäle gestatten unter reichlicher Bemessung des aus gesundheitlichen und sittlichen Gründen ge-

botenen Raumes eine Belegung mit 2400 Personen. Durch Aufstellung von je 10 Pritschen in den Mittelgängen der Baracken können nöthigenfalls noch weitere 400, im Ganzen also 2800 Personen regelrechte Aufnahme finden. Durch geeignete Einschränkung des Platzes konnte aber auch an Tagen mit ungewöhnlich hoher Frequenz, wie solche namentlich das Berichtsjahr 1893/94 aufzuweisen hatte, einer weit höheren Zahl Obdachloser Schlafraum gewährt werden. Während nämlich an 207 Tagen dieses Berichtsjahres die Zahl der um Aufnahme Nachsuchenden noch nicht 1000, an 81 Tagen nicht einmal 500 betrug, für ihre Beherbergung also meist der dritte bis sechste Theil der Schlafräume genügte, stieg der Zuspruch an den kälteren Tagen so, daß er an 44 Tagen zwischen 1001 und 1500 Personen, an 28 Tagen von 1501 bis 2000, an 30 Tagen von 2001 bis 2500, an 44 von 2501 bis 3000, an 10 von 3001 bis 3100 sich bewegte und an 2 Tagen (27. Januar und 3. Februar 1894) sogar die Höhe von 3138 und 3133 Personen erreichte.

Demgegenüber ist der Rückgang im letzten Berichtsjahre bemerkenswerth; denn hier betrug die Zahl der Obdachlosen an 100 Tagen unter 500, an 155 Tagen bis 1000, an 58 Tagen bis 1500, an 38 Tagen bis 2000 und nur an 14 Tagen über 2000 Personen mit dem Maximum von 2159 am 17. Februar 1895.

2. Verpflegung.

Die Beköstigung der Nächtlich-Obdachlosen fand während der Berichtsperiode in der Weise statt, daß jede Person als Abendessen bezw. Frühstück je 0,9 l Roggenmehlsuppe und 200 g Schwarzbrot erhielt.

Zur Verpflegung wurden verwendet

in den Jahren		1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
Schwarzbrot . .	kg	73 094	97 841	121 832	124 562	165 056	119 388
Roggenmehl . .	„	20 913	27 973	34 876	35 691	47 293	34 203
Margarine . . .	„	1 827	2 446	3 046	3 114	4 126	2 955
An Verpflegungskosten (ausschließlich Verwaltungskosten) entstanden							
überhaupt . . .	*M*	17 809	23 375	33 198	31 038	34 370	26 043
durchschnittlich pro Kopf und Tag .	*Pf.*	8,77	8,50	10,00	9,25	7,73	8,07

3. Gesundheitspflege.

Die gesundheitlichen Verhältnisse des Nächtlichen Obdachs waren im Laufe der sechsjährigen Berichtsperiode durchaus günstige zu nennen.

Von den

in den Jahren	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
aufgenommenen . .	203 039	275 777	334 670	335 436	444 766	322 687
Personen wurden krank befunden .	2 695	2 465	2 250	2 882	3 710	2 740

Davon wurden in den Jahren überwiesen:	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
der Königl. Charité	140	131	163	189	246	142
der Königl. Klinik .	—	—	—	—	3	1
den städt. Krankenhäusern . . .	1 607	740	810	860	769	685
den städt. Irrenanstalten . . .	—	—	—	2	1	5
der Krankenstation im Obdach bezw. in Rummelsburg	557	627	15	23	—	287
Ambulant behandelt	391	967	1 262	1 808	2 691	1 620
Außerdem starben plötzlich . . .	2	2	2	4	3	1

Bei den im Jahre 1893/94 wegen Choleraverdachts nach der Königlichen Charité verlegten 5 Personen ist ein Fall asiatischer Cholera festgestellt worden.

Sowohl aus gesundheitlichen wie aus Reinlichkeitsrücksichten wird jeder Obdachlose bei der Aufnahme gebadet, und die Kleider desselben werden einer gründlichen Desinfektion unterworfen. Nur in dem Falle, daß der Aufgenommene auch die letzte Nacht im Obdach zugebracht hat und dieser Reinigung bereits unterworfen worden ist, kann unter Umständen von einer erneuten Reinigung abgesehen werden. Es wurden gebadet

in den Jahren	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
Männer . . .	75 358	102 932	168 309	166 716	192 299	158 297
Weiber . . .	5 330	7 013	10 189	10 924	9 686	10 963
Personen überhaupt . . .	80 688	109 945	178 498	177 640	201 985	169 260

4. Kapitalien.

Für die Zwecke des Nächtlichen Obdachs ist das Dr. M. Eulenburg'sche Legat bestimmt, welches in einem $3^1/_2$prozentigen Westpreußischen Pfandbrief über 3000 *M.* angelegt ist. Die Zinsen dieses Kapitals sollten laut testamentarischer Bestimmung zum Ankaufe von Brot verwendet werden, welches am Todestage des Erblassers — 7. Dezember — in Rationen von $^1/_2$ kg an jeden der Obdachlosen nach Nächtigung im Asyl zu vertheilen war. Da jedoch die Erfahrung gemacht worden war, daß die Mehrzahl der Obdachlosen die ihnen aus der Eulenburg'schen Stiftung gewährte Brotportion, welche an diesem Tage neben der regulären täglichen Ration zur Vertheilung gelangte, verkauft und den Erlös zum Ankauf von Spirituosen verwendet hat, so ist im Einverständniß mit den

Eulenburg'schen Testamentsvollstreckern die Anordnung getroffen worden, für die Zinsen Kleidungsstücke, Wäsche und Stiefel zu beschaffen und an die Obdachlosen zu vertheilen. Zur Vertheilung gelangten am 7. Dezember

1889	1890	1891	1892	1893	1894
50	49	70	78	80	81

Kleidungs- und Wäschestücke rc. an ebensoviele Personen.

Ferner hat der am 24. Mai 1893 verstorbene Direktor des Krankenhauses Moabit, Herr Dr. Paul Guttmann, dem städtischen Obdach ein Legat von 5000 *M.* ausgesetzt. Dieses Kapital ist am 24. Juni 1893 in $3^1/_2$ prozentiger Berliner Stadtanleihe zinsbar angelegt. Nachdem die Landesherrliche Genehmigung zur Annahme dieser Zuwendung am 19. Mai 1894 ertheilt war, sind die bis 1. Januar 1895 aufgelaufenen Zinsen mit 262,50 *M.* zum Ankauf von 274 Parchendhemden verwendet und letztere am 25. Dezember 1894 an nächtlich obdachlose Personen vertheilt worden.

5. Nachlaßsachen.

Durch Magistratsbeschluß ist die Verwaltung und Veräußerung von Nachlaßsachen der Stadtarmen, Hospitaliten und Anstaltsinsassen vom Friedrich-Wilhelms-Hospital in die Verwaltung des städtischen Obdachs übergegangen, und es ist der größere Bestand der Nachlaßgegenstände des Friedrich-Wilhelms-Hospitals am 26. Oktober 1894 vom Obdach übernommen worden. Bis zum 31. März 1895 wurden 298 Recherchen erledigt; hierbei wurden in 173 Fällen Nachlässe vorgefunden, von denen 17 an Angehörige der Verstorbenen ausgehändigt worden sind. Die übrigen kamen mit den vom Friedrich-Wilhelms-Hospital übernommenen, nachdem eine Anzahl von Gegenständen, die sich zum Verleihen an aus dem Obdach entlassene Familien oder zur Verabfolgung an Almosen-Empfänger eigneten, zurückbehalten waren, zur Versteigerung und brachten einen Erlös von 6327,90 *M.*

C. Städtische Desinfektions-Anstalt Nr. II.

Die II. Desinfektions-Anstalt war während der Berichtsperiode fast ausschließlich für die Zwecke des städtischen Obdachs im Betriebe. Nur in vereinzelten Fällen gestattete die Verwaltung Privaten Desinfektionen von als Putzlappen zur Verwendung kommenden Lumpen zum Preise von 1 *M.* pro Centner. Ferner wurden Desinfektionen von Kleidungs-, Bett- und Lagerstücken für das Siechenhaus, das Friedrich-Wilhelms-Hospital, das Waisenhaus und das Arbeitshaus, sowie von Kleidern der Hebammen, welche bei an Kindbettfieber erkrankten Wöchnerinnen thätig gewesen waren, kostenlos ausgeführt. Die Desinfektion selbst wurde einestheils in 5 Apparaten durch Einwirkung heißer gespannter Dämpfe bis zu 150° C., anderntheils durch verdünnte Karbolsäure bewirkt.

Die Thätigkeit der II. Desinfektions-Anstalt wird durch nachstehende Zahlen veranschaulicht:

In den Jahren:	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
Betriebsstunden	4 675	5 843	5 840	7 354	11 391	13 000
Steinkohlenverbrauch . Ctr.	10 301	12 565	9 849	14 799	19 973	16 015
Desinfizirte Stücke für das Familien-Obdach	13 726	8 021	4 556	7 794	4 880	15 975
Nächtliche Obdach	285 050	386 500	310 684	512 250	648 093	498 828
Siechenhaus	419	6	185	114	241	305
Friedrich-Wilhelms-Hospital	280	7	40	430	182	128
Waisenhaus	—	—	—	80	4	294
Arbeitshaus	—	—	—	—	—	3 544
Kleider von Hebammen	73	81	71	126	109	91
Desinfizirte Putzlappen . Ctr.	1 013	1 075	1 221	1 399	1 421	1 167
Karbolsäure-Verbrauch . Liter	588	353	141	314	136	222

In vorstehend berechneten Kohlenmengen ist auch dasjenige Quantum enthalten, welches die Dampferzeugung zu Zwecken der Beheizung des Nächtlichen Obdachs, der Erwärmung des Badewassers sowie des Betriebes der Waschküche erforderte.

Jeder Hebamme, deren Kleider desinfizirt wurden, wurde gleichzeitig ein warmes Bad verabreicht. Ebenso ist solchen Personen, deren Kleider mit Ungeziefer behaftet waren, zu dem Satze von 50 *Pf.* für die Person ein Bad verabfolgt; und die Desinfektion ihrer Kleidungsstücke bewirkt worden. Es handelte sich hierbei in den sechs Berichtsjahren um 776, 593, 705, 824, 744 und 464 Personen. Ferner wurden auf Ansuchen der Schul-Deputation 18 mit Ungeziefer behaftete Schulkinder gereinigt und deren Sachen desinfizirt.

Endlich sind in den letzten Berichtsjahren verschiedene kleinere Desinfektionen für benachbarte Gemeindevorstände, Polizeireviere 2c. ausgeführt worden, wofür ein Betrag von 85,31 *M.* aufgekommen ist.

D. Krankenstationen.

Wegen Ueberfüllung der städtischen Krankenhäuser und der Königlichen Charité mußten zu wiederholten Malen Krankenstationen in dem städtischen Obdach eingerichtet werden.

1. Männer-Krankenstation.

Am 23. Dezember 1889 wurde eine Krankenstation für leicht kranke männliche Besucher des städtischen Obdachs im ersten Stockwerk desselben mit 100 Betten eingerichtet und am 15. April 1890 geschlossen, da die Krankenhäuser nun wieder Kranke aufnehmen konnten. Dann war die Station im Obdach wieder vom 8. Dezember 1890 bis 15. April 1891 in Thätigkeit. Verpflegt wurden vom

23. Dezember 1889 bis zum 15. April 1890: 547 Personen mit 7331 Verpflegungstagen und vom 8. Dezember 1890 bis zum 15. April 1891: 1016 Personen mit 10 153 Verpflegungstagen.

Am 28. Januar 1895 wurde wieder eine Station für geschlechtskranke Männer in dem an der Diesterwegstraße belegenen neuen Seitenflügel des Obdachs eröffnet und mit 5 Kranken belegt. Bis zum 31. März 1895 wurden 316 Personen aufgenommen, dagegen schieden 240 Männer durch Entlassung, 12 durch Verlegung in andere Krankenhäuser und 2 durch Tod, zusammen also 254 Männer aus der Behandlung aus, so daß am 31. März 1895 ein Bestand von 62 verblieb. Die höchste Zahl hatte der 8. März 1895 mit 100 Kranken.

Die 316 aufgenommenen Kranken sind zusammen 4612 Tage verpflegt worden, demnach beträgt die durchschnittliche Krankenzahl für einen Tag 73 und die durchschnittliche Verpflegungsdauer eines Kranken 14,59 Tage. An reinen Verpflegungskosten sind 2910,10 *M.* entstanden, es entfielen somit auf den Kopf und Tag 0,63 *M.*

2. Weiber-Krankenstation.

Zugleich mit der Männer-Krankenstation wurde am 23. Dezember 1890 im dritten Stockwerk des städtischen Obdachs eine Station für syphilitische Weiber eingerichtet, zunächst mit 60 Betten, deren Zahl im Laufe des Jahres 1891/92 auf 130 erhöht wurde. Bis zum 31. März 1892 wurden 1330 Personen verpflegt mit 34 761 Verpflegungstagen.

Von Anfang April 1892 bis Ende Januar 1895 befand sich diese Krankenstation in dem Arbeitshause der Stadt Berlin zu Rummelsburg (vergl. Abschnitt V) und am 1. Februar wurde sie nach dem Obdach zurückverlegt, wo sie in dem an der Winsstraße belegenen neuen Seitenflügel Unterkunft fand.

Uebernommen wurden 210 kranke Frauen, neu aufgenommen im Februar und März 353 Personen und entlassen 317, so daß am 31. März 1895 ein Bestand von 246 Personen verblieb. Von den 353 neu aufgenommenen Kranken wurden 351 durch die Sanitätspolizei und 2 durch das Arbeitshaus überwiesen, von den 317 entlassenen sind 265 nach Berlin, 6 nach anderen Orten, 22 ohne Wohnungsangabe entlassen worden, 21 wurden der Polizei vorgeführt und 3 nach anderen Krankenhäusern verlegt.

Die 563 Patientinnen sind zusammen 15 572 Tage verpflegt worden; es betrug daher die durchschnittliche Krankenzahl für einen Tag 264 (die höchste Zahl hatte der 18. März 1895 mit 275) und die durchschnittliche Verpflegungsdauer einer Kranken 27,66 Tage. An reinen Verpflegungskosten sind vom Arbeitshause 9583,26 *M.* erstattet worden, also für den Kopf und Tag 0,62 *M.*

VII.

Nothstandsarbeiten.

Die ungünstigen wirthschaftlichen Verhältnisse, besonders der Jahre 1891 und 1892, gaben in unserer Berichtsperiode den Gemeindebehörden Veranlassung, Maßregeln zu treffen, um einem drohenden Nothstande vorzubeugen.

Obgleich durch Kaiserliche Verordnung vom 3. September 1891 nunmehr auch das Einfuhrverbot für Schweine, Schweinefleisch und Würste amerikanischen Ursprungs aufgehoben wurde (nachdem die übrigen gleichartigen Verbote bereits im Vorjahr aufgehoben worden waren), trat die Wirkung dieser Maßnahmen auf die Fleischpreise doch nur sehr allmählich ein. Der Fleischkonsum in Berlin, welcher in den achtziger Jahren meist über 80 kg pro Kopf betragen hatte, sank von 73,5 kg im Jahre 1890/91 noch weiter auf 70,3 kg im Jahre 1891/92. Die äußerst unzulänglichen einheimischen Ernten der Jahre 1889, 1890 und 1891, die hohen Getreidezölle, um deren gänzliche oder doch zeitweilige Aufhebung bis zum Zustandekommen der Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn und Italien der Magistrat mit anderen Städten und Körperschaften im Sommer 1891 vergebens bei der Reichsregierung vorstellig wurde, endlich das am 27. August 1891 erlassene russische Roggen-Ausfuhrverbot, welches im November 1891 auf alle Getreidearten außer Weizen, sowie auf Kartoffeln, Mehl, Malz, Graupen, Teig und gebackenes Brot ausgedehnt wurde, machten die Ernährungsverhältnisse der unbemittelten Bevölkerung im Winter 1891/92 besonders schwierig. Die Gemeindebehörden begannen deshalb schon zeitig im Herbst 1891 in gemischter Deputation darüber in Berathung zu treten, welche Mittel und Einrichtungen zur Abwehr des für den Winter drohenden Nothstandes in Anwendung zu bringen seien.

Die erste Sitzung der gemischten Deputation fand am 28. September 1891 statt. Als Mittel wurden empfohlen:

1. Schleunige Inangriffnahme städtischer Arbeiten, Hoch- und Tiefbauten, Straßenpflasterungen, Vermehrung der bei der Straßenreinigung beschäftigten Arbeiter in großem Umfang;

2. Aufkauf von Lebensmitteln und Heizungsmaterialien im Großen und Abgabe derselben in kleineren Quantitäten zum Selbstkostenpreis;
3. Organisation einer, wo nöthig unentgeltlichen, Vertheilung von Lebensmitteln, Heizungsmaterial und Kleidung;
4. Errichtung von Wärmestuben, in denen warme Getränke, Kaffee, Milch, Thee u. s. w. unentgeltlich verabreicht werden;
5. Vertheilung von warmem Frühstück in den Gemeindeschulen.

Nach eingehenden, auf Zuhülfenahme aller vorhandenen statistischen Materialien beruhenden Erörterungen beschränkten sich jedoch die Gemeindebehörden auf folgende Beschlüsse (Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 19. November 1891):

1. Das städtische Obdach, welches zur Zeit über 950 Lagerstellen verfügte, durch provisorische Aufstellung von Baracken um mindestens 500, demnächst aber auf 2000 Lagerstellen zu erweitern und die hierzu erforderlichen Arbeiten unverzüglich in Angriff zu nehmen;
2. die städtische Armen-Direktion zu ermächtigen, Almosen und Pflegegelder während der Wintermonate Dezember 1891 bis März 1892 einschließlich um je ein Drittel ihres Betrages zu erhöhen, auch eine entsprechende Erhöhung bei den Extraunterstützungen eintreten zu lassen und den hierzu erforderlichen Geldbetrag in Höhe von 450 000 *M.* der Armen-Direktion über die ihr für 1891/92 angewiesene etatsmäßige Summe hinaus zur Verfügung zu stellen;
3. bei Eintritt strenger Kälte nöthigenfalls die Einrichtung von Wärmestuben herbeizuführen, soweit dies nicht in einem dem Bedürfniß entsprechenden Umfang bereits von privater Seite geschehe, auch die hierzu erforderlichen Vorbereitungen dergestalt in die Wege zu leiten, daß die Eröffnung der Wärmestuben rechtzeitig erfolgen könne;
4. zur Unterstützung solcher Wohlthätigkeits-Anstalten und Wohlthätigkeits-Vereine, welche die Unterstützung des ärmeren Theils der städtischen Bevölkerung bezwecken, für den Fall, daß ihre Mittel zur Erfüllung ihrer statutenmäßigen Ausgaben nicht ausreichen, entsprechende Beihülfe aus städtischen Fonds zu gewähren und hierzu 400 000 *M.* zur Verfügung zu stellen.

Zur Durchführung der unter 3. und 4. bezeichneten Maßregeln wurde eine besondere aus 5 Magistratsmitgliedern und 10 Stadtverordneten bestehende (sogenannte Nothstands-) Kommission gewählt, deren erste Sitzung am 7. Dezember 1891 stattfand, und welcher gleichzeitig das Anweisungsrecht auf die aus den Ueberschüssen des Haushaltjahres 1890/91 zur Verfügung gestellten Geldmittel übertragen wurde.

Auch sollten alle nach dem Bedürfnisse der Verwaltung bereits beschlossenen Bauten der städtischen Hoch- und Tiefbau- und der Kanalisations-Verwaltung ohne allen Verzug in Angriff genommen und fortgeführt werden, so lange Temperatur und Wetter es irgend gestatteten.

Zur Errichtung von Wärmestuben als städtischer Einrichtung kam es nicht: denn der „Centralverein für Arbeitsnachweis" errichtete während des Winters drei Wärmestuben in verschiedenen Stadttheilen, deren musterhafte Leitung und guter Erfolg, zumal bei ihrer Verbindung mit dem Arbeitsnachweis, allgemeine Anerkennung fanden. Der Verein erhielt aus den für derartige Zwecke zur Verfügung gestellten Mitteln eine Beihülfe von 3000 M.

Diese im Hinblick auf den schon ohnehin zum Nachtheile des platten Landes zu starken Zuzug der Arbeiterbevölkerung nach der Hauptstadt wohlerwogene und ausreichende Fürsorge der städtischen Behörden konnte es leider nicht verhindern daß sich am 25. und 26. Februar 1892 mehrere Haufen angeblich Arbeitsloser — thatsächlich aber, wenigstens zum Theil, beute- bezw. zerstörungslustiger unerwachsener oder doch unreifer Burschen — zusammenrotteten und durch die Frankfurter, Coepenicker, Landsberger Straße ziehend, beklagenswerthe Ausschreitungen verübten, Schaufenster zertrümmernd, Waarenvorräthe der Kaufleute und Gewerbetreibenden plündernd und vernichtend. Die traurige Folge davon war, daß mehrere hundert Personen zum Theil schwere Freiheitsstrafen zu verbüßen hatten, und daß die Stadtgemeinde auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 Entschädigungssummen zahlen mußte, welche eine Gesammthöhe von ca. 17 000 M. erreichten — eine wirthschaftlich vergeudete Summe, aus welcher eine bedeutende Zahl wirklich Arbeitsloser oder sonst Bedürftiger wirksam hätte unterstützt werden können. —

Das Wirthschaftsjahr 1892 war noch ungünstiger als seine Vorgänger; die Getreidepreise, welche 1890 schon stark angezogen hatten und 1891 zeitweise so hoch gestiegen waren, daß man von einem Nothjahr zu sprechen anfing, sanken 1892 wieder so tief herab, daß nun die Landwirthschaft sich dadurch schwer gedrückt fühlte; auch die Klagen der Industrie über Mangel an Absatz ihrer Erzeugnisse nahmen zu. Verschärft wurde der wirthschaftliche Druck durch das Auftreten der Cholera, die Mitte August 1892 zunächst in Hamburg auftrat, um dort bald eine entsetzliche Höhe zu erreichen. In Berlin ereignete sich der erste Cholerafall am 14. August. Dank der getroffenen Vorsichtsmaßregeln blieb die Seuche in Berlin auf 30 Fälle beschränkt, von denen allerdings die Hälfte tödtlich verlief; außerdem wurden in das zur Cholerastation bestimmte städtische Krankenhaus Moabit noch 429 Personen wegen Cholera nostras bezw. wegen Choleraverdachts aufgenommen, von denen 8 starben. —

Der Abschluß eines Handelsvertrages mit Oesterreich-Ungarn und Italien, dem weitere Verträge mit der Schweiz und Serbien folgten, sowie die im August

1892 begonnenen Verhandlungen über einen Handelsvertrag mit Rußland berechtigten zu der Hoffnung, daß die für den Berliner Handel und die Berliner Industrie wünschenswerthe Rückkehr zu freieren Handelsbeziehungen in nicht zu ferner Zeit eintreten werde.

Obgleich ein außergewöhnlicher Nothstand in diesem Jahre nicht zu befürchten war, wurden doch auf Antrag der Armen-Direktion 70 000 *M.* mehr für Winter-Unterstützungen in den Etat gestellt; ferner wurde eine durchgängige Erhöhung des Mindest-Almosens bezw. des Pflegegeldes von 3 auf 6 bezw. von 4 auf 6 *M.* für den Monat vorgenommen; feste Theuerungszulagen wurden nicht beschlossen, dagegen den einzelnen Armen-Kommissionen anheimgestellt, in erforderlichen Fällen eine Erhöhung der Unterstützung eintreten zu lassen; das sogenannte Holzgeld, welches bisher am 1. Januar mit 6 *M.* gezahlt worden war, wurden die Armen-Kommissionen ermächtigt, im Bedarfsfall auf 10 *M.*, durchschnittlich auf 7,75 *M.* zu erhöhen. Außerdem sind die städtischen Bauarbeiten, soweit es möglich war, auch im Winter fortgeführt worden.

Auch im Jahre 1893/94 beschäftigte sich die vom Magistrat seiner Zeit eingesetzte sogenannte Nothstands-Kommission ebenso wie die Stadtverordneten-Versammlung wiederholt mit der Frage eines Nothstandes der Arbeiterbevölkerung. Die Stadtverordneten-Versammlung beschloß gegenüber einem Antrage auf Beschaffung von Arbeit zur möglichsten Steuerung der in immer wachsendem Umfang hervortretenden Arbeitslosigkeit u. s. w., nachdem von anderer Seite betont war, daß ein Nothstand im eigentlichen Sinne nicht vorliege: den Magistrat zu ersuchen, alle durch die Stadtverordneten-Versammlung bereits genehmigten Tief- und Hochbauten energisch in Angriff zu nehmen und soweit irgend thunlich auch im Winter fortzuführen; ferner wurde der Magistrat ermächtigt, soweit etwa besondere Bedürfnisse hervortreten, den Etat der Armen-Verwaltung und die üblichen Unterstützungssätze zu überschreiten, und ersucht, über die zur Ausführung jener Beschlüsse getroffenen Maßnahmen in entsprechenden Zeiträumen Mittheilung zu machen.

Durch Magistratbeschluß vom 12. Januar 1894 ist eine Kommission zur Vorberathung der ausnahmsweisen Maßnahmen während der Wintermonate, wie Einrichtung von Wärmestuben, Arbeitsvermittelung, Beschäftigung der Arbeitslosen u. s. w. eingesetzt worden. Diese Kommission hat später die Bezeichnung „Ausschuß für gemeinnützige volkswirthschaftliche Angelegenheiten“ angenommen. Sie tritt nicht regelmäßig, sondern nur nach Bedarf zusammen.

Behufs Erlangung eines Einblicks in die Verhältnisse der das städtische Obdach Aufsuchenden fand auf Anregung dieser Kommission im Obdach an 3 Tagen (30., 31. Januar und 1. Februar 1895) eine Aufnahme der Personalien der Obdachlosen statt, ebenso auch in den Wärmehallen: das Ergebniß war, daß die Wärmehallenbesucher fast alle Abend das städtische Obdach aufsuchten; ferner stellte sich heraus, daß die meisten Obdachlosen erst ganz kurze Zeit in Berlin

waren und zum großen Theil arbeits- und obdachlos hierherkamen, indem nur etwa 1/6 geborene Berliner und 5/6 Außerhalb-Geborene gezählt wurden.

Aus diesem Grunde hat auch der Magistrat die vom Herrn Ober-Präsidenten empfohlene Einrichtung eines städtischen Arbeitsnachweises abgelehnt, dagegen ist die dem Centralverein für Arbeitsnachweis gewährte jährliche Unterstützung von 3000 ℳ im Jahre 1894/95 auf 5000 ℳ. erhöht worden. Außerdem wurde dem Verein zur Vergrößerung seiner Räume ein einmaliger Beitrag von 15 000 ℳ bewilligt.

Behufs Verminderung des Zuzuges arbeitsloser Personen von außerhalb während der Wintermonate ist bei Beginn des Winters durch geeignete Bekanntmachungen in auswärtigen Zeitungen darauf hingewiesen worden, daß der Magistrat vor dem Zuzug von Arbeitern warnen müsse, da in erster Reihe nur einheimischen Arbeitern Beschäftigung gegeben werde. Die in Betracht kommenden städtischen Verwaltungsstellen sind dementsprechend mit Anweisung versehen. Das städtische Obdach wurde angewiesen, bei strenger Kälte auch bei Tage geheizte Räume zur Benutzung für Obdachlose offen zu halten, wenn die Wärmehallen dem Bedürfniß nicht genügen sollten. Wegen strengerer Kontrole der Besucher des Obdachs sowie darüber, ob und wie eine Fernhaltung und Abschiebung arbeitslos hier zuziehender Personen im Zwangswege zu erreichen sei, ist mit dem Königlichen Polizei-Präsidium in Verhandlung getreten worden.

VIII.

Fürsorge für das Alter.

1. Invaliditäts- und Altersversicherung.

In die Berichtsperiode fällt der Erlaß und das Inkrafttreten desjenigen sozialpolitischen Gesetzes, welches in viel weiterem Umfange als seine Vorgänger die Interessen der Bevölkerung, der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer, berührte, die Versicherungspflicht insbesondere auch auf das Gesinde ausdehnte und neue umfassende Organisationen schuf, des Reichsgesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, welches am 1. Januar 1891 volle Geltung erlangt hat. Es ist hier nicht der Ort, in eine Würdigung dieses Gesetzes einzutreten; wir haben nur die Mitwirkung des Magistrats bei der Ausführung in Betracht zu ziehen.

Die Vorarbeiten zur Inkraftsetzung des Gesetzes beschäftigten die anfangs damit betraute Gewerbe-Deputation bereits während des ganzen Jahres 1890 in bedeutendem Umfange.

Die Anregung hierzu gab die Ministerial-Anweisung vom 20. Februar 1890 betreffend die Ausführung der §§. 18, 138, 156 bis 161 des Gesetzes, nach welcher die Ortspolizeibehörden und die Gemeindebehörden zu unteren Verwaltungsbehörden im Sinne des §. 161 des Gesetzes bestimmt wurden. In dieser Anweisung war zugleich nähere Belehrung über die Nachweise und Bescheinigungen enthalten, welche erforderlich sind, um die Uebergangsbestimmungen, durch welche die gesetzlich vorgeschriebenen Wartezeiten für die Alters- und Invalidenrenten abgekürzt werden, zur Anwendung zu bringen.

Die Gewerbe-Deputation hielt es zunächst für erforderlich, die betreffenden Organe und das betheiligte Publikum mit diesen Bestimmungen genau bekannt zu machen. Zu diesem Zwecke wurden die Bezirksvorsteher, sowie die Vorstände der Orts-, Betriebs- und Innungs-Krankenkassen eingehend unterrichtet; denjenigen Arbeitgebern, welche eine größere Anzahl von Arbeitern beschäftigen, Belehrungen ertheilt und in den Zeitungen und an den Säulen zu wiederholten Malen Bekanntmachungen erlassen. Inzwischen war die wichtige Frage, zu welcher Versicherungsanstalt die in Berlin unter das Gesetz fallenden versicherungspflichtigen Personen,

deren Zahl im Jahre 1890 auf 328 822 geschätzt wurde, gehören sollten, durch Beschluß des Bundesraths im Sinne der Errichtung einer besonderen Versicherungsanstalt für Berlin entschieden worden; es konnte also nunmehr auf Grund der vom Ober-Präsidenten am 4. Juni 1890 erlassenen Wahlordnung mit der Vornahme der Wahlen der Ausschußmitglieder für die Anstalt — je 10 Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber sowie 2 Ersatzmänner für jeden Vertreter — vorgegangen werden.

Die Wahlen erfolgten unter Leitung eines vom Ober-Präsidenten ernannten „Beauftragten" durch die Vorstände der Orts-, Betriebs- und Innungs-Krankenkassen und für diejenigen Personen, welche einer solchen Kasse nicht angehörten, durch den Stadt-Ausschuß. Die Wahlzeit läuft vom 1. Juli 1890 bis Ende Juni 1895. Dieser Ausschuß hat unter dem 10. November 1890 das Statut für die Versicherungsanstalt Berlin beschlossen, welches vom Reichs-Versicherungsamt am 17. November 1890 genehmigt wurde.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt besteht aus zwei von dem Magistrat bestellten Gemeindebeamten sowie aus je zwei vom Ausschusse gewählten Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten und je einem Ersatzmann dieser vier Vertreter.

Im Anschluß an die Anweisung vom 20. Februar 1890 folgte am 26. Juni 1890 eine Bekanntmachung der zuständigen Minister, nach der (abgesehen von den oben erwähnten Fällen des §. 161 des Gesetzes) als „untere Verwaltungsbehörde" in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern der Gemeindevorstand, als „höhere Verwaltungsbehörde" für Berlin der Ober-Präsident anzusehen ist. Die Geschäfte, welche demgemäß der Magistrat wahrzunehmen hat, sind folgende:

1. Festsetzung der Durchschnittswerthe für Tantièmen und Naturalbezüge (§. 3);
2. Entscheidungen über Anträge von Pensionären und Wartegeldempfängern auf Befreiung von der Versicherungspflicht (§. 4 Absatz 3);
3. Ernennung der Beisitzer des Schiedsgerichts, wenn eine Wahl nicht zu Stande kommt oder die Gewählten ihre Dienstleistung verweigern (§. 73 Absatz 4);
4. Annahme der Anmeldungen der Ansprüche auf Invaliden- oder Altersrente, Anhörung der betheiligten Krankenkassen und der Vertrauensmänner, Abgabe des eigenen Gutachtens und Weitergabe an die Versicherungsanstalt (§. 75);
5. Zurückweisung solcher Anträge auf Bewilligung einer Invalidenrente, welche vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden (§. 84);
6. Entscheidungen der in den §§. 100, 122 bis 124 bezeichneten Streitigkeiten;

7. Verpflichtung, von Amtswegen dafür zu sorgen, daß nach endgültiger Entscheidung der unter Nr. 6 bezeichneten Streitigkeiten die richtigen Marken beigebracht werden, sowie die zuviel erhobenen Beiträge auf Antrag von der Versicherungsanstalt nach Vernichtung der in die Quittungskarten eingeklebten Marken und Berichtigung der Aufrechnungen wieder einzuziehen und an die Betheiligten zurückzuzahlen (§. 125);
8. Strafbefugniß gegen Arbeitgeber und Versicherte behufs Durchführung der Kontrolevorschriften der Versicherungsanstalt (§. 126);
9. Entscheidung der Beschwerden über Auferlegung von Kosten, welche der Versicherungsanstalt durch die Kontrole erwachsen sind (§. 128);
10. Festsetzung der Ordnungsstrafen bei unterlassener Verwendung von Zusatzmarken (§. 146);
11. Strafbefugniß bis zu 100 ℳ bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Bundesraths wegen Entwerthung und Vernichtung von Marken (Bestimmungen des Bundesraths vom $\frac{\text{27. November 1890}}{\text{24. Dezember 1891}}$ Ziffer II, Nr. 7).

Unter dem 27. Dezember 1890 hat die Gewerbe-Deputation die Festsetzungen bezüglich der Durchschnittswerthe von Naturalbezügen und Tantièmen beschlossen und veröffentlicht.

Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten (§. 103 a. a. O.), die Ersetzung verlorener, unbrauchbar gewordener oder zerstörter Quittungskarten (§. 105) erfolgt in Berlin nicht durch Gemeindeorgane, sondern durch das Königliche Polizei-Präsidium (die Königlichen Polizei-Reviere).

Die von dem Magistrat als unterer Verwaltungsbehörde zu erledigenden Arbeiten wurden auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zunächst noch von der Gewerbe-Deputation ausgeführt, steigerten sich aber bald derartig, daß am 7. Februar 1891 die Errichtung einer besonderen, aus 2 Magistratsmitgliedern und 2 Assessoren bestehenden Magistrats-Abtheilung für die Bearbeitung der Invaliditäts- und Altersversicherungssachen erfolgte. Die Bureauarbeiten wurden bis zum Jahre 1893 von dem Bureau der Gewerbe-Deputation geführt, seit dieser Zeit werden dieselben durch ein selbständiges Bureau erledigt.

Die Geschäfte der Abtheilung, deren Diensträume sich seit März 1894 im Erdgeschoß des neuen Dienstgebäudes der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Berlin, Klosterstraße 41, befinden, haben einen sehr erheblichen Umfang angenommen und behalten. War es im Anfang die Neuheit und Eigenart der gesetzlichen Vorschriften, die zahlreiche Streitigkeiten über die Versicherungspflicht u. s. w. hervorriefen, so gab späterhin die immer zunehmende Zahl der gestellten Rentenanträge steigenden Arbeitsstoff. Von geringerer Bedeutung war die durch

zwei Bundesrathsbeschlüsse erfolgte Ausdehnung des Kreises der Versicherungspflichtigen. Von seiner Befugniß, die Versicherungspflicht auch auf selbständige Hausgewerbetreibende auszudehnen, hat der Bundesrath bisher in zwei Fällen Gebrauch gemacht, und zwar durch den am 4. Januar 1892 in Kraft getretenen Beschluß vom 16. Dezember 1891 hinsichtlich der Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und durch den Beschluß vom 1. März 1894, welcher am 2. Juli 1894 Wirksamkeit erlangt hat, hinsichtlich der Hausindustriellen der Textilindustrie.

Ueber die wichtigeren Geschäfte der Abtheilung ist im Einzelnen Folgendes zu berichten:

A. Befreiungen von der Versicherungspflicht.

Gemäß §. 4 Absatz 3 des Gesetzes sind solche Personen, welche vom Reich, von einem Bundesstaate oder einem Kommunalverbande Pensionen oder Wartegelder wenigstens im Betrage der geringsten Invalidenrente — 114,70 *M* — beziehen, oder welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht, auf ihren Antrag durch die untere Verwaltungsbehörde von der Versicherungspflicht zu befreien.

An derartigen Anträgen sind eingegangen

vom 1. Januar	bis 31. März 1891	. . . .	266
= 1. April 1891	= 31. März 1892	. . . .	237
= 1. April 1892	= 31. März 1893	. . . .	177
= 1. April 1893	= 31. März 1894	. . . .	186
= 1. April 1894	= 31. März 1895	. . . .	220
	Zusammen	. . .	1 086.

Davon sind 960 Anträge genehmigt, 55 abgelehnt und 71 auf andere Weise erledigt worden. Gegen 17 Beschlüsse wurde beim Ober-Präsidenten Beschwerde erhoben, die in 10 Fällen zurückgewiesen wurde, während in 7 Fällen eine Aufhebung des angefochtenen Beschlusses erfolgte.

B. Streitigkeiten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat zu entscheiden in Streitigkeiten

1. zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und den Arbeitgebern oder Arbeitnehmern oder den gemäß §. 8 des Gesetzes sich selbst versichernden Personen andererseits, oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Frage, ob und zu welcher Lohnklasse Beiträge zu entrichten sind;
2. zwischen Arbeitgebern und Versicherten über die Höhe der Beiträge, sofern die Zahl der thatsächlich verwendeten Arbeitstage nicht festgestellt werden kann;

3. zwischen den Organen verschiedener Versicherungsanstalten über die Frage, zu welcher derselben für bestimmte Personen Beiträge zu entrichten sind;
4. zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der für diese zu entrichtenden Beiträge;
5. welche aus Anlaß der Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden der Tabakfabrikation und der Textilindustrie zwischen den Organen der Versicherungsanstalten einerseits und den Fabrikanten, Hausgewerbetreibenden oder deren Hülfspersonen andererseits oder zwischen den Fabrikanten und den Hausindustriellen darüber entstehen, ob und welche Beiträge zu entrichten sind, sowie solche über Berechnung und Anrechnung der für Hausgewerbetreibende oder deren Hülfspersonen zu entrichtenden Beiträge.

An derartigen Beschwerdesachen sind anhängig gemacht worden

vom 1. Januar	bis 31. März 1891	. . . .	82
= 1. April 1891	= 31. März 1892	. . . .	1 670
= 1. April 1892	= 31. März 1893	. . . .	2 018
= 1. April 1893	= 31. März 1894	. . . .	1 201
= 1. April 1894	= 31. März 1895	. . . .	655
		Zusammen . . .	5 626.

Davon sind erledigt durch Zurücknahme 64, durch Anerkenntniß 4753, durch Entscheidung 628 und auf andere Weise 181. Gegen 141 Entscheidungen ist Beschwerde beim Ober-Präsidenten erhoben worden; in 115 Fällen wurde die Beschwerde zurückgewiesen, in 26 Fällen die Entscheidung aufgehoben oder abgeändert.

C. Altersrenten.

Der Anspruch auf Altersrente ist

vom 1. Januar	bis 31. März 1891	von	1 131	Personen,
= 1. April 1891	= 31. März 1892	=	948	=
= 1. April 1892	= 31. März 1893	=	585	=
= 1. April 1893	= 31. März 1894	=	532	=
= 1. April 1894	= 31. März 1895	=	640	=
	zusammen also	von	3 836	Personen,

die in Berlin ihren Wohnort hatten, erhoben worden.

Nach den der Abtheilung zugegangenen Mittheilungen ist von den verschiedenen Versicherungsanstalten an 2742 hier wohnende Personen eine Altersrente bewilligt, während 819 Anträge solcher Personen rechtskräftig abgelehnt worden sind.

D. Invalidenrenten.

Anträge auf Invalidenrente konnten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erst für die Zeit vom 23. November 1891 ab mit Erfolg angebracht werden.

Bis zum Schluß der Berichtsperiode sind

	bis 31. März 1892	252
vom 1. April 1892	= 31. März 1893	522
= 1. April 1893	= 31. März 1894	880
= 1. April 1894	= 31. März 1895	1 429
	zusammen . . .	3 083

Anträge auf Gewährung von Invalidenrente bei der Abtheilung gestellt worden.

Nach den eingegangenen Mittheilungen ist von den Versicherungsanstalten an 1848 Personen, die in Berlin wohnen, eine Invalidenrente bewilligt, wogegen 836 Anträge solcher Personen rechtskräftig abgelehnt wurden.

Gemäß §. 84 des Gesetzes ist ferner in 14 Fällen der schon einmal im Instanzenwege rechtskräftig abgelehnte und nun vor Ablauf eines Jahres wiederholte Antrag auf Bewilligung einer Invalidenrente von der Abtheilung endgültig zurückgewiesen worden.

2. Städtische Alterversorgungs-Anstalten.

Von den städtischen Alterversorgungs-Anstalten ist über das Hospital des Arbeitshauses, welches bestrafte oder unbotmäßige Hospitaliten aufnimmt, im Abschnitt V berichtet; das Friedrich-Wilhelms-Hospital und die Siechenanstalten, in welchen die der öffentlichen Armenpflege zur Last gefallenen unbescholtenen Hospitaliten und Siechen verpflegt werden, sind bereits im Abschnitt III bei der geschlossenen Armenpflege behandelt worden. Indem wir auf diesen Abschnitt verweisen, wollen wir hier noch Folgendes ergänzend mittheilen.

Ein strenger Unterschied wird zwischen Hospitaliten und Siechen nicht gemacht. Zwar ist die Anstalt in der Pallisadenstraße hauptsächlich für weibliche Hospitaliten bestimmt, während in der Anstalt an der Fröbelstraße die männlichen Hospitaliten und die Siechen beiderlei Geschlechts untergebracht sind, doch werden vielfach Patienten der Frauen-Siechenanstalt, deren Zustand sich etwas gebessert hat, nach dem Hospital in der Pallisadenstraße verlegt und umgekehrt. Zwischen den männlichen Hospitaliten und Siechen, welche auf einem und demselben Grundstück, wenn auch in verschiedenen Räumen, verpflegt werden, finden Verschiebungen des Bestandes noch leichter und häufiger statt. Auch verfährt die Verwaltung aus praktischen Gründen in der Regel so, daß auf die einzelnen Zimmer neben mehreren in hohem Grade hinfälligen Personen auch einige weniger hinfällige gelegt werden, damit die letzteren im Nothfalle den ersteren, wenn auch in geringem

Maße, hülfreiche Hand leisten können. Gewisse Gattungen von Kranken, welche durch die Art ihres Leidens (Krebs, Lungenschwindsucht, übelriechende Fußgeschwüre) ihre Umgebung mit Ansteckungsgefahr bedrohen oder sie erheblich belästigen, werden möglichst getrennt von den übrigen Insassen unter sich zusammengelegt.

Die Beköstigung ist in beiden Anstalten bezw. in den Hospital- und Siechenhaus-Abtheilungen sowohl was die Art als die Menge der Speisen betrifft, genau dieselbe. Das Speiseregulativ kennt nur drei Kategorien von zu Beköstigenden:

a) Anstaltspersonal,

b) Hospitaliten und Sieche,

c) kranke, d. h. in ärztlicher Behandlung stehende, Hospitaliten und Sieche.

Die Beköstigung hat im Allgemeinen während der Berichtsperiode eine Verbesserung erfahren, doch ist an dem Prinzip der gleichen Verpflegung für Hospitaliten und Sieche nichts geändert worden.

Auch der Verpflegungskostensatz, nach welchem Erstattungsforderungen gegenüber Privatpersonen, Krankenkassen 2c. geltend gemacht werden, und welcher früher für Hospitaliten 0,91 *M.*, für Sieche 1,33 *M.* betrug, ist vom 1. April 1892 ab auf Grund der Selbstkosten einheitlich auf 1,70 *M.* festgesetzt worden. Nur den Stiftungen gegenüber, welche für ihre Benefiziaten Verpflegungskosten an die Stadthauptkasse erstatten, wurde aus besonderer Pietät, um die Stiftungswohlthat möglichst vielen Personen zu Theil werden zu lassen, der frühere Kostensatz der Siechenanstalt von 1,33 *M.*, jedoch gleichfalls als einheitlicher für Sieche und Hospitaliten, beibehalten.

Was die Organisation betrifft, so ist für das Friedrich-Wilhelms-Hospital und die Siechenanstalten durch Gemeindebeschluß vom $\frac{\text{11. November}}{\text{16. Dezember}}$ 1888 unter Aufhebung der bisher bestandenen drei besonderen Kuratorien ein gemeinschaftliches Kuratorium, bestehend aus 2 Magistratsmitgliedern, 8 Stadtverordneten und 2 Bürger-Deputirten eingesetzt worden, welches die Angelegenheiten der genannten Anstalten unabhängig von der Armen-Direktion unter Aufsicht des Magistrats selbständig verwaltet.

Dieses Kuratorium hat im Vergleich zu dem Kuratorium für die städtische Irrenpflege und für die Krankenanstalten insofern weitere Funktionen, als ihm auch die Kosteneinziehung und somit die Bearbeitung der Spezialakten der einzelnen Anstaltsinsassen obliegt, während dies für die Kranken- und Irrenanstalten von der Armen-Direktion besorgt wird. Mit der Armen-Direktion steht das Kuratorium für das Friedrich-Wilhelms-Hospital und die Siechenanstalten nur noch dadurch im Zusammenhang, daß die Aufnahme der Insassen, welche regelmäßig aus der Almosen- bezw. Krankenhauspflege kommen und deren Akten bisher von der Armen-

Direktion bearbeitet wurden, durch letztere nach Anhörung des Kuratoriums verfügt wird.

Unter Aufsicht des Kuratoriums werden die eigentlichen Verwaltungsgeschäfte beider Anstalten von dem in der Hauptanstalt an der Fröbelstraße wohnenden Verwaltungs-Direktor geführt. Demselben sind alle Anstaltsbeamten mit Ausnahme der Aerzte und Geistlichen untergeordnet.

Die ärztliche Fürsorge wird für die beiden Anstalten von je einem Anstaltsarzte wahrgenommen, der aber außerhalb der Anstalt wohnt. Hinsichtlich der Seelsorge, welche für die evangelische Konfession von zwei Geistlichen geübt wird, besteht zwischen beiden Anstalten ein Unterschied: während die Kirche in der Anstalt an der Pallisadenstraße als solche geweiht ist, und für dieselbe eine aus dem Hospital und den benachbarten Anstalten: Weydinger-Schreiner-Stift, Nicolaus-Bürger-Hospital und Gesinde-Hospital gebildete Parochie besteht, ist die Kirche in der Anstalt an der Fröbelstraße nicht als solche geweiht, sondern der dazu benutzte Raum ist zugleich als Festsaal für andere ernste Zwecke bestimmt, und zwar ohne Beschränkung auf eine bestimmte Konfession.

Auch für die katholische Seelsorge ist während der Berichtsperiode etwas geschehen, insofern, als dem Pfarrer der St. Pius-Kirche im Jahre 1893 gestattet worden ist, an einem Tage der Woche nach der Anstalt in der Pallisadenstraße zu kommen und daselbst entweder behufs Ertheilung geistlichen Zuspruchs an einzelne Personen die Krankenzimmer zu besuchen oder auch in der Anstaltskirche einen allgemeinen katholischen Gottesdienst abzuhalten; von dieser Ermächtigung ist öfters Gebrauch gemacht worden. Ebenso ist in der Anstalt an der Fröbelstraße entweder auf direkte Aufforderung seitens der Anstalts-Direktion oder aus freiem Antriebe wiederholt ein katholischer Geistlicher aus einer benachbarten Gemeinde erschienen, um seelsorgerische Funktionen auszuüben.

Es mag noch bemerkt werden, daß in Folge der Eröffnung der neuen Anstalt an der Fröbelstraße und der veränderten Belegung der Anstalten auch der Begriff „Friedrich-Wilhelms-Hospital“ eine veränderte Bedeutung erhalten hat. Während diese Bezeichnung bisher ausschließlich die Anstalt in der Pallisadenstraße betraf, ist sie jetzt auch auf die Hospital-Abtheilung der Anstalt an der Fröbelstraße ausgedehnt worden; dies war durch die zahlreichen Stiftungen des Friedrich-Wilhelms-Hospitals, welche für männliche und weibliche Hospitaliten bestimmt waren, bedingt.

Auch in dieser Periode ist dem Friedrich-Wilhelms-Hospital eine Stiftung zugewendet worden. Der am 3. August 1883 verstorbene Rentier Adolf Mette und seine Ehefrau Johanna Friederike Emilie, geb. Caval, haben in ihrem unterm 3. Februar 1875 errichteten Erbvertrage dem genannten Hospital ein Kapital von 30 000 ℳ mit der Maßgabe vermacht, daß von den Zinsen 450 ℳ an die Hospitaliten des Arbeitshauses gezahlt, und der Rest unter die Hospitaliten

des Friedrich-Wilhelms-Hospitals vertheilt werden soll. Durch den am 25. Mai 1889 erfolgten Tod der Frau Mette wurde das Kapital fällig, und konnten jährlich 582,50 M als Erfrischungsgelder an die Hospitaliten ausgetheilt werden.

Eine weitere Zuwendung, und zwar speziell an die Siechenanstalten, ist seitens der Frau Rentiere Symansky im Jahre 1894 erfolgt, welche Herrn Direktor Wilcke einen Betrag von 600 M mit der Bestimmung übergab, daß die Zinsen davon am 21. März jedes Jahres an 2 bis 4 würdige und bedürftige weibliche Insassen der Siechenanstalten ausgezahlt werden sollen.

3. Selbständige Hospitäler und Stiftungen.

Von den nachstehenden, auf Stiftungen beruhenden Hospitälern, welche nicht aus der Stadtkasse unterhalten werden, aber doch unter der Aufsicht des Magistrats stehen, gewähren die unter 1 bis 4 aufgeführten nur solchen Personen Aufnahme, welche einer bestimmten Klasse von Einwohnern angehören. Bei den meisten übrigen findet diese Beschränkung nicht statt, doch machen alle, mit Ausnahme der Kaiser Wilhelm- und Augusta-Stiftung, die Aufnahme (neben der Bedingung der Ortsangehörigkeit, der Erreichung eines bestimmten Alters und eines unbescholtenen Rufes) von der Zahlung eines Eintrittsgeldes abhängig. Einen Uebergang zu den ferner aufgeführten Stiftungen, welche an Stelle der Hospitalpflege lebenslängliche Pensionen gewähren, bildet die von Scheve-Stiftung, indem sie sowohl 10 Damen aus adeliger oder höherer bürgerlicher Familie in ihr Stiftshaus aufnimmt, als auch neben Unterstützungen an verschämte Arme die Bewilligung lebenslänglicher jährlicher Pensionen an hülfsbedürftige weibliche Personen von guter Familie anordnet.

1. Das Nicolaus-Bürger-Hospital (Große Frankfurter Straße 21) konnte am 1. November 1889 das fünfzigjährige Jubiläum seines Bestehens begehen; denn am 1. November 1839 wurde das unter Leitung des Stadtbauraths Langerhans erbaute Hospitalgebäude feierlich eingeweiht und mit 50 Hospitaliten eröffnet. Die Anstalt verdankt ihren Ursprung einem Geschenk des Kaisers Nicolaus von Rußland von 5000 Dukaten, welches er bei der Annahme des Ehrenbürgerrechts im Jahre 1837 der Stadt Berlin zu Wohlthätigkeitszwecken überreichen ließ. Die Gemeindebehörden überwiesen dieses Geschenk zur Dotation eines für würdige und bedürftige alte Bürger zu errichtenden Hospitals, Kaiser Nicolaus schenkte später zum Bau noch 1000 Dukaten, König Friedrich Wilhelm III. dotirte die Anstalt mit 3000 Thalern, und der Thronfolger von Rußland gewährte derselben 125 Dukaten. Die Stadtgemeinde bewilligte die Baustelle, die Baukosten im Betrage von 75 000 M, den erforderlichen Kalk und die Kalksteine im Werthe von 7029 M, sowie zur dauernden Dotation außer jenem Geschenk von 5000 Dukaten die freiwilligen Gaben, welche die angehenden Bürger bei Erwerbung des Bürgerrechts für die Armen spendeten.

Aus diesen Beiträgen und den von verschiedenen Wohlthätern überwiesenen sowie den nicht zum Bau verwendeten Geldern wurde ein Kapital angesammelt, welches bei Eröffnung der Anstalt 114 675 ℳ und am 31. März

1890	1891	1892	1893	1894	1895
678 762	679 880	681 628	681 817	682 591	681 752 ℳ

betrug. Hierbei ist der Werth des Hospitalgebäudes sowie eines der Anstalt gehörigen 30 a 38 qm großen Wiesengrundstücks in Rixdorf nicht mitberechnet.

Die Zunahme des Anstaltsvermögens gestattete nach und nach die Vermehrung der Hospitalitenstellen bis auf 95, doch mußten in Folge des Herabgehens des Zinsfußes 5 davon wieder eingezogen werden. Von den im Laufe der Berichtsperiode vorhandenen 90 Stellen waren 77 aus dem Vermögen der Anstalt fundirt, für die übrigen 13 Stellen haben die Gemeindebehörden einen Zuschuß von 3900 ℳ jährlich gewährt. Dieser Zuschuß mußte alle Jahre voll in Anspruch genommen werden, da die dem Nicolaus-Bürger-Hospital zufließenden freiwilligen Beiträge auf jährlich 51,50 ℳ heruntergegangen sind. Auch die Einnahme aus den Sterbegeldern und den Nachlässen der verstorbenen Hospitaliten betrug

in den Jahren	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
nur . . ℳ	1 896	2 646	2 129	1 107	1 922	1 375.
Dagegen stellte sich die Gesammtausgabe						
auf . . ℳ	33 607	33 111	32 936	32 915	32 752	33 022,
darunter „	16 178	16 385	15 521	15 748	16 425	16 330

an die Benefiziaten gezahlte Verpflegungsgelder. Außerdem wurden an dieselben aus der **Lipp**-Stiftung (vergl. Verwaltungsbericht 1882/88 Th. II S. 232)

vertheilt . ℳ	7 510	6 452	4 231	5 406	7 952	7 661.

Die Bevölkerungsverhältnisse gestalteten sich

in den Jahren	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
Bestand am Jahresanfang	88	83	83	80	86	82
Zugang . . .	11	16	10	17	13	13
Abgang . . .	16	16	13	11	17	12
Davon durch Tod . .	15	15	13	11	13	10
Bestand am Jahresschluß .	83	83	80	86	82	83.

Wenn auch die bei der Gründung der Anstalt gehegten Erwartungen in Bezug auf die Erweiterung der Hospitalstellen bis auf 100 bisher nicht in Erfüllung gegangen sind, so kann das Nicolaus-Bürger-Hospital doch mit Befriedigung auf eine segensreiche Thätigkeit zurückblicken, da es einer großen Anzahl

hiesiger Bürger eine sorgenfreie Zufluchtsstätte für ihre letzten Lebenstage gewesen ist.

2. **Gesinde-Belohnungs- und Unterstützungsfonds (Gesinde-Hospital, Koppenstraße 38/40).** Die im März 1861 mit 55 Insassen eröffnete Anstalt bezweckt nach dem revidirten Statut vom 30. Mai 1864:

> Personen des Berliner Gesindestandes, welche in redlicher Pflichterfüllung durch hohes Alter u. s. w. dienstunfähig geworden, für ihre übrigen Lebenstage die Aussicht auf eine ihren Verhältnissen angemessene Existenz zu eröffnen entweder durch laufende Geldunterstützung derjenigen, welche für ihre Person bei Verwandten oder anderweitig Unterkommen finden, oder durch Aufnahme und Verpflegung im Hospital für diejenigen, welche sich ein solches Unterkommen nicht beschaffen können.

Die Erreichung dieses Zweckes wird im Wesentlichen erzielt durch die Beiträge der Dienstboten (50 *Pf*) beim Wechseln der Herrschaft, und zwar dient $^1/_3$ der Beiträge zu baaren Unterstützungen, $^2/_3$ zur Erhaltung des Hospitals. Die laufende Geldunterstützung beträgt seit Errichtung des Fonds bis zu 12 *M* monatlich; die Hospitaliten erhalten Wohnung, Licht, Bettwäsche, ärztliche Behandlung, monatlich 12 *M* baar und im Todesfall ein einfaches Begräbniß. Nachdem die Lieferung des Mittagbrotes durch den Inspektor eingestellt war, wurde den Hospitaliten vom 1. April 1887 ab ein monatlicher Beköstigungszuschuß von 2 *M* bewilligt, der vom 1. April 1891 ab wegen der Theuerung der Lebensmittel auf 3,50 *M* erhöht wurde.

Das zur Aufnahme von 115 Hospitalitinnen eingerichtete Hospital war seit längerer Zeit so besetzt, daß Gesuche um Aufnahme nur nach Maßgabe eintretender Vakanzen berücksichtigt werden konnten; ein weiterer Uebelstand bestand darin, daß für männliches invalides Dienstpersonal im Hospital keine Fürsorge getroffen war, und dahingehende Anträge solcher Personen stets abgewiesen werden mußten. Die Verwaltungs-Deputation beabsichtigte daher eine Vergrößerung des Hospitals; da aber das jetzige Grundstück nicht genügend Raum dazu bot, ferner auch Grund und Boden für diesen Zweck sich in der Stadt zu theuer stellte, so beschloß man 1889/90: ein neues, größeres Hospital auf einem fern vom Mittelpunkt der Stadt belegenen, zu diesem Zweck in entsprechender Größe anzukaufenden Grundstück in ruhiger und gesunder Lage zu erbauen.

Der Neubau ist für die Aufnahme von 260 Personen, 200 weiblichen und 60 männlichen in getrennten Gebäuden und Räumen, geplant; die Mittel zum Bau sollten aus dem Verkauf des alten Hospitalgrundstücks gewonnen werden. Auf Antrag des Magistrats erklärte sich die Stadtverordneten-Versammlung am 27. November 1889 mit dem Vorschlage einverstanden, willigte in den Verkauf des alten Hospitals und gewährte zur Errichtung eines neuen Gebäudes eine

7000 qm große, in Treptow, diesseits der Ringbahn und der Elsenallee gelegene Parzelle des städtischen Villengeländes zum Preise von 12 ℳ pro Quadratmeter; gleichzeitig wurde auch beschlossen, den am Coepenicker Wege belegenen Rest des Villenlandes vorläufig nicht zu veräußern, sondern für städtische Zwecke vorzubehalten. Leider hat sich das Projekt in unserer Berichtsperiode nicht ausführen lassen, weil, abgesehen von andern Schwierigkeiten, der neue Bebauungsplan für Treptow erst am 16. September 1893 die staatliche Genehmigung erhalten hat, und weil nach einem Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 26. September 1893 die Errichtung von Neubauten auf dem städtischen Villenterrain von der vorhergehenden Einführung der Kanalisation abhängig gemacht wurde.

Das Kapitalvermögen des Gesinde-Belohnungs- und Unterstützungsfonds, welches Ende 1889/90: 413 952 ℳ betrug, hat sich bis Ende März 1895 auf 492 258 ℳ erhöht; hinzu tritt der Werth der Hospitalgrundstücke in der Koppen- und Pallisadenstraße, geschätzt auf 489 351 ℳ, und der des Inventars mit über 30 000 ℳ, so daß sich das Gesammtvermögen am Schlusse unserer Berichtszeit auf über 1 000 000 ℳ belief. Die erheblichste ständige Einnahme wurde aus den bereits erwähnten Beiträgen der Dienstboten bei jedem Stellenwechsel erzielt, obgleich die Zahl derjenigen Dienstboten, welche sich dieser Verpflichtung zu entziehen suchen, sehr groß ist, und die Beiträge selbst von 44 410 ℳ im Jahre 1889/90 auf 35 760 ℳ im Jahre 1894/95 zurückgegangen sind. Im Gegensatz hierzu sind die Ausgaben für Unterhaltung des Hospitals in unserer Berichtszeit von 26 159 ℳ auf 30 146 ℳ gestiegen, so daß die im Jahre 1889/90 ersparten und zinsbar angelegten Gelder in Höhe von 25 993 ℳ im Jahre 1893/94 nur noch 9086 ℳ betrugen, während 1894/95 Ersparnisse überhaupt nicht gemacht werden konnten.

Was die persönlichen Verhältnisse der Hospitalitinnen betrifft, so schwankte ihre Zahl zwischen 104 und 113, durch Tod schieden in den sechs Jahren 26 aus, aus anderen Ursachen 16; dem Alter nach waren etwa 35 % 70 Jahre und darüber und etwa die Hälfte stand im Alter von 60 bis 70 Jahren. Näheres enthält die folgende Uebersicht.

Das Kapitalvermögen betrug am 31. März

	1890	1891	1892	1893	1894	1895
ℳ	439 672	456 635	474 395	482 024	490 877	492 258,
außerdem besaßen Hospitalitinnen, an deren Nachlaß der Anstalt das Erbrecht zusteht, zusammen	22	25	34	34	34	37
ein Vermögen von ℳ	10 903	16 056	21 644	21 745	22 602	24 694.

In den Jahren	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
Einnahme überh. *M.*	68 524	65 612	62 949	59 269	59 860	57 170
Darunter:						
Zinsen . . . . *M.*	16 193	17 784	18 179	19 104	19 186	19 513
Sterbegelder und Nachläße . . *M.*	587	1 764	1 839	385	1 802	698
Beiträge der Dienstboten . . . *M.*	44 410	43 680	41 490	38 641	36 720	35 760
Zahl der Annahmestellen	99	115	118	125	128	134
Ausgabe überh. *M.*	68 524	65 612	62 949	59 269	59 860	56 489
Darunter:						
Unterstützungen an Personen . . .	126	136	142	144	151	157
in Höhe von . . *M.*	11 691	13 030	14 609	14 979	15 698	16 394
Unterhaltung des Hospitals . . *M.*	26 159	29 930	30 253	32 367	31 176	30 146
Zinsbar angelegt *M.*	25 993	18 493	14 662	7 447	9 086	—

Persönliche Verhältnisse der Hospitalitinnen.

In den Jahren		1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
Bestand am Jahresanfang		104	106	107	112	113	109
Zugang		7	10	17	3	4	7
Abgang		5	9	12	2	8	6
Davon durch Tod .		3	5	6	1	6	5
Bestand am Jahresschluß		106	107	112	113	109	110
darunter im Alter	50 bis 55 J.	8	4	8	9	6	2
	55 „ 60 „	9	11	13	12	10	9
	60 „ 65 „	29	21	23	24	25	21
	65 „ 70 „	22	27	26	23	25	24
	70 „ 75 „	23	25	25	25	23	26
	75 „ 80 „	13	13	10	12	13	19
	über 80 „	2	6	7	8	7	9

3. Die Weydinger- und Schreiner-Stiftung (Große Frankfurter Straße 24), begründet am 5. Februar 1862 für Angehörige des Zeug- und Raschmacher-Gewerbes, deren Frauen und Wittwen, gewährt nach dem Regulativ vom 13. Mai 1864 den Benefiziaten Wohnung nebst Keller, 6 *M.* Holzgeld jährlich

und monatlich 12 *M* baar. Am Geburtstage des Stifters J. H. Weydinger (29. August) erhält jeder Insasse außerdem 3 *M* baar; auch erhielten einige Benefiziatinnen mit Rücksicht auf ihr hohes Alter zur besseren Verpflegung eine laufende monatliche Extraunterstützung von 3 *M*. Die Gesammtzahl der Anstaltsinsassen schwankte zwischen 33 am 31. Dezember 1891 und 48 am 31. März 1895; das Kapitalvermögen erhöhte sich von 317 474 *M* am 1. Januar 1889 auf bezw. 321 211, 324 154, 320 400 *M* am Schluß der Jahre 1889 bis 1891 und auf bezw. 324 000, 326 500, 328 500 *M* am 31. März der Jahre 1893 bis 1895. Der Werth der Stiftshäuser wird auf 138 900 *M* geschätzt.

Weitere Angaben über Einnahme und Ausgabe sowie Zu- und Abgang der Hospitaliten enthält nachstehende Uebersicht.

In den Jahren	1889	1890	1891	1. 1. 92 / 31. 3. 93	1893/94	1894/95
Einnahme . . *M*	17 281	18 723	19 154	19 604	16 764	15 976
Darunter:						
Zinsen . . . „	12 799	12 370	12 435	16 560	13 670	13 764
aus Nachlässen „	708	342	480	195	42	65
Ausgabe . . „	12 771	13 669	17 224	12 677	14 617	13 221
Darunter:						
An die Hospitaliten „	5 946	5 868	5 859	7 794	6 486	7 116

Bevölkerungs-Bewegung	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Bestand am Jahresanfang	20	23	15	19	20	20	16	17	21	21	22	19
Zugang	—	—	7	3	2	2	6	7	1	2	4	7
Abgang	5	4	2	2	6	5	1	3	—	4	3	1
Davon durch Tod .	2	1	1	1	3	3	1	3	—	1	2	—
Bestand am Jahresschluß	15	19	20	20	16	17	21	21	22	19	23	25

4. Die Reuter-Stiftung, Asyl für Kaufleute (Schulstraße 91/96), soll nach dem Wunsche seines Stifters, des Kaufmanns Ed. Reuter, welcher durch Testament vom 13. Dezember 1876 seinen gesammten Nachlaß diesem Zwecke überwies, nach und nach 60 alten Kaufleuten Aufnahme gewähren. Zur Aufnahme berechtigt sind mindestens 50 Jahre alte Angehörige aller Konfessionen, zunächst geborene Berliner, welche die längste Zeit in Berlin als Kaufleute etablirt waren, dann solche, die in Berlin Kommis waren; ferner geborene Preußen, welche die längste Zeit in Berlin etablirt bezw. Kommis waren. Die Stiftung gewährt freie Wohnung, Heizung, Licht, Wäsche, Frühstück und Mittagessen, ferner jedem sonntäglich 3 *M* und am Weihnachtsabend 6 *M* baar. Wegen Unzulänglichkeit der Mittel konnte das Stiftshaus nur für 32 Insassen eingerichtet werden, und

bis zum Schlusse der Berichtsperiode war es nur möglich, an 18 derselben die vollen Benefizien und an 4 die Naturalverpflegung zu gewähren. Die übrigen 10 Zimmer wurden an würdige, ältere, alleinstehende Kaufleute gegen den mäßigen Miethspreis von 8,50 ℳ monatlich vermiethet, um die Einnahmen der Stiftung etwas zu erhöhen.

Diesem Zwecke dienten auch einmalige und laufende Zuwendungen der Berliner Kaufmannschaft sowie ein städtischer Beitrag von 700 ℳ jährlich.

Die Finanzverhältnisse der Stiftung erläutert folgende Tabelle.

Etatsjahr:	1889/90 ℳ	1890/91 ℳ	1891/92 ℳ	1892/93 ℳ	1893/94 ℳ	1894/95 ℳ
Kapitalvermögen	279 159	279 160	285 256	286 727	287 345	292 064
Grundstückswerth	135 360	135 360	135 360	135 360	135 360	135 360
Vermögen überhaupt	414 519	414 520	420 616	422 087	422 705	427 424
Zinsen	11 911	11 916	11 989	12 147	11 757	11 715
Geschenke	1 609	665	5 965	725	1 125	3 110
Einzahlungen 2c	1 462	1 200	1 200	1 720	2 270	1 955
Miethen 2c.	693	962	880	648	1 011	1 003
Einnahme überhaupt	15 675	14 743	20 034	15 240	16 163	17 783
Besoldungen	2 025	2 025	2 105	2 105	2 105	2 105
Verpflegung 2c.	4 981	5 877	5 938	6 050	5 973	5 606
Baare Benefizien	2 625	2 976	2 934	3 000	3 027	2 949
Hausbedürfnisse	2 692	3 048	2 704	2 949	3 106	2 669
Abgaben und Lasten	77	84	87	85	115	106
Renten 2c.	1 232	21	43	21	88	20
Ausgabe überhaupt	13 632	14 031	13 811	14 210	14 414	13 455
Zinsbar angelegt	1 390	806	6 400	—	1 674	5 148

5. Die Hollmann'sche Wilhelminen-Amalien-Stiftung (Linienstraße 163/165 und Koppenplatz 11), bestimmt für Wittwen und Töchter von verstorbenen Königlichen und städtischen Beamten der höheren Kategorie wie auch für Wittwen und vaterlose Töchter aus dem höheren und mittleren Bürgerstande, wohin Kaufleute, Fabrikanten, Künstler und ihnen gleichstehende Gewerbetreibende anderer Art zu rechnen sind, gewährt den Stiftsfrauen im Stiftshause eine Stube, Gartenbenutzung, Feuerung, monatlich 12 ℳ baar, freien Arzt, Arzenei und ein anständiges Begräbniß. Für die Aufnahme ist ein Alter von 55 (ausnahmsweise 50) Jahren Bedingung; beim Eintritt ist außer einem Eintrittsgelde, welches nach dem Alter zwischen 180 und 1020 ℳ schwankt, noch ein Begräbnißgeld von 60 ℳ zu zahlen, auch steht der Anstalt das Erbrecht an dem Nachlaß der Stelleninhaberinnen zu.

Der mit der Stiftung verbundene „Hollmann'sche 2000 Thaler-Fonds“, welcher bestimmungsgemäß 100 Jahre lang auf Zinseszins stehen soll und erst

im Jahre 1950 zur Verwendung gelangen darf, war am Ende

der Jahre		1889	1890	1891	1892	1893	1894
auf	*M*	36 200	37 600	39 100	40 600	42 100	43 800
angewachsen; das Kapitalvermögen der Stiftung betrug zu denselben Zeitpunkten	=	679 400	682 400	679 200	681 600	691 800	690 000
darunter befanden sich Eintritts- und Nachlaßgelder in Höhe von	=	2 539	3 000	—	2 400	10 200	7 374.

An laufenden monatlichen Geldunterstützungen wurden durchschnittlich jährlich 18 300 *M* an 130 Stelleninhaberinnen gezahlt, ferner 1500 *M* außerordentliche Unterstützung und 4300 *M* Holzgeld. Die Zahl der Stiftsfrauen schwankte zwischen 128 und 131, im Laufe der Berichtsperiode schieden 45 aus, während 47 neu eintraten. Außerdem wohnten durchschnittlich jährlich 14 Mietherinnen in den Stiftshäusern, deren Feuerkassenwerth auf 409 700 *M* angegeben ist.

Weitere Einzelheiten zeigt folgende Uebersicht.

In den Jahren		1889	1890	1891	1892	1893	1894
war die Zahl der Stelleninhaberinnen am Jahresanfang		128	130	131	128	130	129
Zugang		11	10	4	8	8	7
Abgang		9	9	7	6	9	5
am Jahresschluß		130	131	128	130	129	131
darunter im Alter von unter 60 Jahren		14	4	5	5	5	5
60 bis 70 =		56	65	63	59	57	56
70 = 80 =		48	51	50	52	55	58
über 80 =		12	11	10	14	12	12
Ausgaben für die Stelleninhaberinnen an monatlichen Benefizien	*M*	18 238	18 492	18 373	18 333	18 262	18 153
an außerordentlichen Unterstützungen	=	1 566	1 500	1 494	1 431	1 687	2 046
an Holzgeld	=	4 117	4 270	4 410	4 418	4 339	4 133
für Krankenpflege	=	1 664	1 441	2 190	2 163	2 703	3 404

6. **Die Hospitäler zum Heiligen Geist und St. Georg** (Exerzierstraße 12 und Spandauer Straße 2/2a) gewähren über 60 Jahre alten Männern und Frauen gegen ein Eintrittsgeld, welches je nach dem Alter zwischen 900 *M*

(75 Jahre) und 1350 M (60 bis 65 Jahre) schwankt, außer Wohnung und Holz eine Baarunterstützung von monatlich 20 (vom 1. Juli 1890 ab 22) M, sofern sie in dem neuen Hospital in der Exerzierstraße wohnen, während die im alten Hospital in der Spandauer Straße Verbliebenen monatlich 15 (vom 1. April 1890 ab 20) M erhalten.

Die seit längerer Zeit bestehende Absicht, die alten im Centrum der Stadt belegenen Hospitalgrundstücke zu verkaufen, wurde im Jahre 1893 ausgeführt, nachdem der Kultusminister seinen im Interesse der Denkmalspflege gegen die Veräußerung der auf dem Grundstück stehenden Heiligengeistkirche erhobenen Einspruch fallen gelassen hatte. Die Grundstücke wurden gegen baare Zahlung von 1 300 000 M am 18. Oktober 1893 an die Korporation der Berliner Kaufmannschaft aufgelassen, mit der Bedingung, das Hospital in der Spandauer Straße noch bis zum 1. Oktober 1895 unentgeltlich benutzen zu dürfen.

Von der Erbauung eines zweiten Hospitals für etwa 150 Bewohner auf dem Hospitalgrundstück Ecke Reinickendorfer- und Exerzierstraße hat das Kuratorium während der Berichtsperiode Abstand genommen, weil das vorhandene Vermögen nicht völlig ausreichend schien, um außer den Baukosten und den Ausgaben für Hausbedürfnisse auch dauernd die Verpflegungskosten für die alsdann hinzutretende große Zahl von Hospitaliten zu bestreiten. Es sind daher 500 000 M vom Kapital abgezweigt und auf Zinseszins gelegt, bis die erforderliche Summe erreicht ist;*) damit aber schon vor Erbauung des zweiten Hospitals die Wohlthaten der Stiftung einer größeren Anzahl zugute kämen, wurde die Zahl der Hospitaliten um 45, also auf 217 erhöht, jedoch haben diese 45 so lange für ihre Wohnung selbst zu sorgen, bis sie eine solche im Hospital erhalten können, inzwischen beziehen sie ein Monatsgeld von 30 M.

Außer durch den Verkauf der Hospitalgrundstücke erhöhte sich das Vermögen der Hospitäler im Jahre 1889/90 dadurch um 72 500 M, daß die auf einem im Anfang des Jahrhunderts in Erbpacht gegebenen Ackergrundstücke eingetragene Beschränkung, nach welcher ohne Genehmigung der Hospitäler Gebäude auf jenem Grundstück nicht errichtet werden dürfen, aufgehoben wurde.

Mit den Hospitälern ist auch der Rübel'sche Stiftungsfonds verbunden, dessen Zinsen an zwei unverheirathete Berlinerinnen, vorzüglich Kaufmannstöchter, zu gleichen Theilen lebenslänglich verliehen werden, doch müssen die Betreffenden bei der Verleihung 540 M Eintrittsgeld zahlen; das Kapital dieses Fonds betrug Ende März 1895: 12 870 M.

Nähere Angaben über die Vermögenslage, die hauptsächlichsten Einnahmen und Ausgaben, sowie über die individuellen Verhältnisse der Hospitaliten bietet die folgende Uebersicht, wobei zu bemerken ist, daß die Angaben für 1889/90 5/4 Jahre umfassen, um das Kalenderjahr auf das Etatsjahr überzuführen.

*) Der Bau des zweiten Hospitalgebäudes hat im Herbst 1895 begonnen.

Es betrug das Kapitalvermögen (ohne den Rüdel'schen Fonds), welches am 1. Januar 1889: 1 090 043 M war, am 31. März der Jahre

1890	1891	1892	1893	1894	1895
1 177 518	1 191 358	1 204 955	1 215 349	2 596 659	2 666 626 M.

In den Jahren	1. 1. 89 – 31. 3. 90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
Einnahmen aus						
Eintrittsgeldern M	—	17 550	17 100	15 300	38 850	54 750
Nachlässen . . „	9 204	3 588	2 523	1 822	16 530	5 688
Ausgaben für monatliche Verpflegung						
zu 15 bezw. 20 M	6 630	7 120	7 130	7 140	7 180	7 040
„ 20 „ 22 „	41 340	34 641	35 651	36 476	36 135	36 014
„ 30 „	—	—	—	—	450	11 460
Extraunterstützung „	1 262	820	687	615	697	762
Brennmaterial:						
Spandauer Straße „	1 004	1 040	1 094	1 083	1 030	979
Exerzierstraße „	4 757	4 750	3 760	4 352	3 432	3 248
Gas . . . . . „	5 495	4 215	4 650	4 406	4 356	4 393

Verhältnisse der Hospitaliten: Geschlecht	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Bestand am Jahresanfang	17	151	20	147	20	148	23	148	25	147	26	164
Zugang	3	13	3	12	3	12	3	10	6	27	5	40
Abgang	—	17	3	11	—	12	1	11	5	8	1	18
davon durch Tod .	—	17	3	11	—	12	1	11	5	6	1	18
Bestand am Jahresschluß	20	147	20	148	23	148	25	147	26	164	30	186
und zwar:												
Spandauer Straße .	2	27	2	28	3	26	3	27	3	26	3	27
Exerzierstraße . . .	18	117	18	113	20	117	22	117	20	119	20	116
in Siechenanstalten .	—	3	—	7	—	5	—	3	—	4	—	3
außerhalb der Hospit.	—	—	—	—	—	—	—	—	3	15	7	40

darunter im Alter						
60 bis 70 Jahre .	41	34	37	38	54	82
70 „ 75 „ .	62	57	55	42	50	44
75 „ 80 „ .	43	50	47	46	44	55
80 „ 85 „ .	17	20	26	24	32	27
85 „ 90 „ .	4	7	5	11	8	8
über 90 „ .	—	—	1	1	2	—

Vorwiegend befanden sich in den Hospitälern weibliche Personen, deren Zahl in den verschiedenen Jahren zwischen 147 und 186 schwankte, die Zahl der Männer betrug nur 17 bis 30. Trotz des hohen Alters der Hospitaliten war ihre Sterblichkeit verhältnißmäßig gering; die Mehrzahl verweilte bei ihrem Tode bereits 10 Jahre und länger in der Anstalt, 2 im Jahre 1893/94 Gestorbene 21 bezw. 26 Jahre, und eine im Jahre 1889 gestorbene Frau sogar 33 Jahre.

7. Das St. Gertraudt-Hospital (Wartenburgstraße 1/7) gewährt seinen Insassen monatlich 18 (seit 1. Februar 1894: 20) *M* und für Brennmaterial jährlich 36 *M*, in Krankheitsfällen unentgeltliche ärztliche Behandlung wie freie Medizin und in Todesfällen ein anständiges Begräbniß. Bis zum Mai 1892 bezog ein Hospitalit außer dem Hause ein monatliches Benefizium von 68 *M*.

Die Bevölkerungsverhältnisse des Hospitals waren

in den Jahren	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
Bestand am Jahresanfang	142	142	145	144	142	138
Zugang	5	10	5	6	8	9
Abgang durch Tod .	5	7	6	8	12	7
Bestand am Jahresschluß	142	145	144	142	138	140

Das Kapitalvermögen betrug am 31. März

1890	1891	1892	1893	1894	1895
1 367 050	1 398 950	1 415 655	1 435 005	1 456 505	1 472 005

Mark in Hypotheken und zinsbaren Papieren, wozu noch das Vermögen des Hansson-Fonds mit 85 750 *M* hinzutritt.

8. Das Jerusalem-Stift (Zeughofstraße 12/15 und Wrangelstraße 35/39). Wie bereits im Vorbericht erwähnt wurde, ist am 1. Juli 1888 die Herstellung eines neuen Hospitalgebäudes auf dem der Stiftung gehörigen Grundstück Ecke der Wrangel- und Zeughofstraße in Angriff genommen worden. Das neue Gebäude, welches für 52 Stiftsfrauen Räume enthält, während in dem alten Gebäude in der Jerusalemer Straße nur 16 Personen Aufnahme fanden, wurde am 1. April 1890 bezogen und am 10. desselben Monats feierlich eingeweiht. Auf Wunsch des dermaligen Seniors der Familie des Stifters von Martitz wurde der Name „Jerusalem-Hospital" in „Jerusalem-Stift" umgewandelt.

Die Stiftsfrauen erhalten außer freier Wohnung und Heizung monatlich 15 (seit 1. Januar 1892: 20) *M* baar. Die Zahlung eines Eintrittsgeldes bei der Aufnahme ist nicht unbedingt erforderlich.

Das Kapitalvermögen der Stiftung hat sich in der Berichtszeit um 87 052 *M* vermehrt und stellte sich Ende März

der Jahre	1890	1891	1892	1893	1894	1895
auf . *M*	559 038	608 229	606 798	620 976	631 636	646 090,

der Grundstückswerth wird auf 297 900 *M* geschätzt.

Außergewöhnliche Einnahmen erzielte das Stift im Jahre 1889/90 durch den Verkauf des ihm gehörigen Grundstücks Coepenicker Straße 163 für 146 500 *M*, wovon 30 000 *M* baar angezahlt wurden; ferner brachte der Verkauf des alten Hospitals in der Jerusalemer Straße 225 500 *M*, von denen 45 500 *M* baar gezahlt wurden. Von den im Jahre 1889/90 neu hinzugekommenen 36 Stellen wurden 35 sofort besetzt, für welche 32 320 *M* Eintrittsgelder in die Stiftskasse flossen.

Außergewöhnliche Ausgaben entstanden in den Jahren 1889 bis 1891 durch Zahlung der Kosten für den Neubau mit 283 967 *M* und für die Gartenanlagen mit 2630 *M*. Das seit mehr als 50 Jahren dem Stift aus der Allerhöchsten Schatulle bewilligte Jahresgeschenk von 150 *M* fiel vom 1. Januar 1894 ab fort, weil, wie es in dem betreffenden Schreiben hieß, „das Stift bei seiner guten Finanzlage dieser Unterstützung nicht mehr bedürfe“.

Im Einzelnen betrugen

in den Jahren	1. 1. 89 / 31. 3. 90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
die Gesammteinnahmen . . *M*	81 686	27 724	30 545	34 521	33 045	39 137
Darunter:						
Zinsen . . . . . „	14 807	23 163	24 734	25 294	25 294	25 846
Eintrittsgelder . „	33 520	1 500	900	4 300	2 400	2 300
aus Nachlässen . „	310	—	1 852	1 867	2 478	4 242
die Gesammtausgaben . . „	19 146	20 944	19 651	22 257	22 144	35 492
Darunter:						
Besoldungen . . „	1 200	2 436	2 436	2 436	2 436	2 436
an die Stiftsfrauen „	3 674	9 755	10 402	12 566	12 556	12 688
Zur zinsbaren Belegung . . . „	197 143	49 191	—	14 178	10 660	13 629
Die Zahl der Stiftsstellen	16	52	52	52	52	52
Stiftsfrauen Anfang des Jahres. . .	16	49	52	52	52	51
Zugang	35	3	3	4	4	3
Abgang durch Tod .	2	—	3	4	5	4
Stiftsfrauen Ende des Jahres	49	52	52	52	51	50

9. Das Jakobs-Hospital (Oranienstraße 80) gehört zur Petrikirche und steht unter dem Gemeinde-Kirchenrath. Es ist bestimmt für 23 Hospitalitinnen, denen freie Wohnung, Feuerung, ärztliche Behandlung und Arznei sowie monatlich

15 (vom 1. April 1894 ab 20) *M.* baar gewährt werden. Aufnahme finden ohne Eintrittsgeld 12 arme Frauen der Petri-Gemeinde, die das 60. Lebensjahr erreicht und mindestens 20 Jahre der Gemeinde angehört haben; ferner gegen ein Eintrittsgeld, welches nach dem Alter zwischen 1200 und 1500 *M.* schwankt, 11 Frauen aus Berlin ohne Einschränkung in Betreff der Parochie. Die Verwaltung gedenkt allmählich alle Stellen in Freistellen umzuwandeln: um die Erreichung dieses Zieles zu fördern, wurde 1883 das Eintrittsgeld für die 11 Kaufstellen auf die angegebenen Beträge erhöht.

Das Kapitalvermögen des Hospitals betrug am 31. März

1890	1891	1892	1893	1894	1895
146 825	148 625	149 875	149 875	154 175	156 575 *M.*

In den Jahren		1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
Einnahme . .	*M.*	9 017	7 128	6 986	10 121	8 581	7 100
darunter Zinsen	„	5 770	5 703	5 649	5 684	5 697	5 858
Eintrittsgelder	„	1 350	—	—	2 550	1 500	—
aus Nachlässen	„	309	183	96	525	132	—
Ausgabe . . .	„	5 975	6 698	6 140	6 453	6 193	7 052
darunter an die Hospitalitinnen	„	5 200	5 064	5 322	5 433	5 417	6 748
Bestand v. Hospitalitinnen am Jahresanfang		22	21	23	23	22	22
Zugang		2	2	1	3	1	1
Abgang durch Tod .		3	—	1	4	1	—
Bestand am Jahresschluß		21	23	23	22	22	23

10. Die Lange-Schucke-Stiftung (Reinickendorfer Straße 39) hat den Zweck, Wittwen und Jungfrauen aus besseren Ständen eine Zufluchtsstätte in vorgerückterem Alter (50 Jahre und darüber) zu gewähren. Geborene Berlinerinnen haben den Vorzug. Die Aufzunehmenden müssen evangelischen Glaubens sein und mindestens 10 Jahre in Berlin gewohnt haben; sie erhalten ein Zimmer mit Kochgelegenheit, Heizung, freien Arzt und Arzenei und monatlich 15 *M.* baar. Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen, welches nach dem Alter zwischen 750 und 1200 *M.* schwankt, außerdem ein Begräbnißgeld von 60 *M.*

Das mit 190 000 *M.* Kosten errichtete, am 1. Oktober 1892 in Benutzung genommene Stiftshaus enthält Wohnräume für 55 Insassen und war am 1. April 1893 bereits mit 54 Personen besetzt. Im Laufe des Jahres 1893/94 schieden 2 Stelleninhaberinnen aus, davon eine durch Tod; neu aufgenommen wurden 2, so daß die Zahl der Insassen Ende März 1894 wieder 54 betrug; im Jahre 1894/95 starben 2 und 3 wurden aufgenommen, also Ende März 1895 Bestand

55 Stiftsfrauen. Von den Ende März 1894 bezw. 1895 vorhandenen Personen standen 19 bezw. 15 im Alter von 50 bis 60 Jahren, 33 bezw. 34 im Alter von 60 bis 70 Jahren und 2 bezw. 6 waren über 70 Jahre alt; je 23 derselben waren geborene Berlinerinnen.

An Geldkompetenzen wurden den Insassen in beiden Jahren 9716 bezw. 9660 ℳ, an Holzgeld 3532 bezw. 2649 ℳ gezahlt; an statutenmäßigen Eintrittsgeldern gingen 3054 und 1770 ℳ ein. Das Kapitalvermögen der Stiftung betrug am 31. März 1894: 489 102 ℳ und am 31. März 1895: 504 220 ℳ; hinzu kommt der Werth des Stiftungsgrundstücks mit 305 559 ℳ.

11. Alterversorgungs-Anstalt der Kaiser Wilhelm und Augusta-Stiftung (Schulstraße 98).

Zur Aufnahme alter, würdiger und hülfsbedürftiger Einwohner Berlins, männlichen und weiblichen Geschlechts, ohne Unterschied des Standes und Glaubens, begründete die Stadtgemeinde aus Anlaß der goldenen Hochzeit des Kaiserpaares, dessen Namen die Stiftung trägt, durch Ueberweisung einer Baustelle und des Betrages von 300 000 ℳ (Gemeindebeschluß vom 24./29. Mai 1879) eine Alterversorgungs-Anstalt, welche am 13. Juni 1882 mit 33 Hospitaliten eröffnet wurde.

Die Aufnahme (§. 6 des Statuts vom 18. Dezember 1880, abgedruckt im Anhang des Verwaltungsberichts für 1877/81, Theil II) erfolgt in der Regel kostenlos; doch können Personen auf Wunsch auch gegen Entgelt aufgenommen werden, ihre Anzahl darf aber nicht den vierten Theil der Gesammtheit übersteigen. Die Hospitaliten erhalten sämmtlich freie Wohnung in Räumen, welche im Winter auf Kosten der Anstalt erwärmt werden, und monatlich 3 ℳ Taschengeld; diejenigen mit freier Verpflegung haben außerdem vollständig freie Kost. Alle erhalten in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung und Arzenei.

Wie sehr die Gemeindebehörden mit der Errichtung dieser Stiftung einem in der Bevölkerung vorhandenen Bedürfnisse entsprachen, beweist die Thatsache, daß die Aufnahmegesuche sich von Jahr zu Jahr mehrten und daß trotz des verhältnißmäßig kurzen Bestehens der Anstalt ihr zur weiteren Ausdehnung mehrfache und zum Theil recht erhebliche Schenkungen zufielen: so benutzte auch die Stadtgemeinde die Feier des 25jährigen Regierungsjubiläums und die des 90. Geburtstages Kaiser Wilhelms, um ihrer freudigen Theilnahme an diesen Festen durch Erhöhung des Stiftungskapitals um 600 000 ℳ Ausdruck zu geben. Auch in unserer Berichtsperiode fielen der Anstalt größere Legate oder Schenkungen zu, nämlich 30 000 ℳ im Jahre 1889/90 vom Steuerinspektor Bartels, 50 000 ℳ im Jahre 1890/91 von der Stadtgemeinde aus Anlaß des 90. Geburtstages des Feldmarschalls Grafen Moltke, 50 000 ℳ im Jahre 1893 durch Testament des Rentier Sala zur Vermehrung der mit der Anstalt schon verbundenen Sala-Seeger-Stiftung, endlich im Jahre 1894/95: 11 500 ℳ von dem

am 1. Februar 1893 zu Berlin verstorbenen Hauptsteueramts-Assistenten a. D. Johann Franz Mühlhausen und 36 174,88 M durch letztwillige Verfügung der am 23. September 1892 bezw. am 10. August 1894 verstorbenen Eheleute Kaufmann Emil Protzen und Frau Rosalie Protzen, geb. Couvreur.

Im Hospital sind 12 Stellen durch das Splittgerber'sche Legat und 5 Stellen durch die von Moltke-Stiftung fundirt. Das Gesammtvermögen der Anstalt, welches zu Beginn unserer Berichtszeit einschließlich 804 000 M an Baulichkeiten 1 734 922 M betrug, vermehrte sich bis Ende März 1895 auf 1 880 537 M, darunter Werth der Baulichkeiten 807 630 M, Werth des Inventars 9630 M und Kassenbestand 1977 M. Wenn auch das große Vermögen und die jährlich steigenden Zuschüsse aus der Stadtkasse eine stetige Vermehrung der Anstaltsinsassen ermöglichte, so genügten diese Mittel doch noch nicht, um alle Räume der Anstalt für Hospitalzwecke auszunutzen; es wurden daher noch einige Zimmer (1893/94 fünf, 1894/95 drei) für jährlich 60 M vermiethet.

Die Zahl der durchschnittlich im Hospital befindlichen Personen stieg von 145 auf 199. Durch Tod schieden in den sechs Jahren 101 aus, während 177 neu eintraten; der erheblichste Zugang fand im Jahre 1891/92 mit 61 Neuaufnahmen statt. Unter den Hospitaliten befanden sich der Mehrzahl nach Wittwen bezw. alleinstehende Personen weiblichen Geschlechts, 1894/95: 108, ferner 34 alleinstehende Männer und 29 Ehepaare; von den 63 Männern waren ihrer früheren Beschäftigung nach 7 Handeltreibende, 3 Lehrer und Beamte, 8 Arbeiter und 45 Handwerker.

Hinsichtlich der Verpflegung ist zu erwähnen, daß im Jahre 1894/95 von den 34 alleinstehenden Männern 26 gänzlich freie Verpflegung genossen, von den 108 Frauen 95 und von den 29 Ehepaaren 22 mit 44 Personen (von 7 Ehepaaren nur einer der Ehegatten). Der zur Bestreitung der Kosten der Verpflegung an die Hospitaliten in halbmonatlichen Raten gezahlte Gesammtbetrag belief sich auf 43 258,60 M. Die Zahl derjenigen Personen bezw. Ehepaare, denen bei der Aufnahme keine freie Verpflegung zugesichert worden, für welche aber auch von anderer Seite nicht auskömmlich gesorgt war, betrug Ende März 12. Dieselben haben Zuschüsse je nach ihrer Bedürftigkeit von monatlich 5 bis 13 M erhalten; die Gesammtsumme dieser Zuschüsse betrug 1417,60 M und das allen Hospitaliten ausnahmslos monatlich mit je 3 M gewährte Taschengeld 7095,20 M.

Die Durchschnittsausgaben für eine Person (einschließlich des monatlichen Zuschusses und der täglichen Verpflegung) gingen in den letzten sechs Jahren mit der steigenden Anzahl der Personen herab von jährlich 399,64 M auf 385,41 M oder im Tagesdurchschnitt von 1,09 M auf 1,05 M.

Näheres über die finanzielle Lage sowie über die Verhältnisse der Hospitaliten in den einzelnen Jahren ergiebt die nachstehende Uebersicht.

Nach dem Nennwerth der Effekten betrug das Gesammtvermögen am 31. März

1890	1891	1892	1893	1894	1895
1 734 922	1 793 595	1 807 699	1 812 778	1 819 048	1 880 537 ℳ,

dagegen nach dem Kurswerth

1890	1891	1892	1893	1894	1895
1 736 009	1 772 230	1 786 659	1 811 434	1 815 843	1 897 447 ℳ

In den Jahren	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
Städtischer Zuschuß ℳ	27 600	33 600	36 600	37 600	37 600	37 600
Darunter aus dem Dotationsfonds =	9 600	9 600	3 600	4 600	3 600	3 600
Legate und Zuwendungen . . =	30 000	50 000	—	—	50 000	47 675
Ausgabe überh. . . =	56 093	59 273	65 163	69 459	70 106	70 457
Darunter für Verwaltung, Hausbedürfnisse 2c. . . =	15 695	16 896	17 738	18 938	18 995	18 686
Verpflegung und Zuschüsse . . =	35 090	36 796	40 972	43 531	44 071	44 676
Baarer Zuschuß . =	5 308	5 581	6 453	6 990	7 040	7 095
Verpflegte Personen durchschnittlich täglich . . . =	145,14	157,47	170,00	195,78	197,10	198,97
Ausgaben für jede Person:						
ohne Zuschuß und ohne Verpflegung						
jährlich. . . =	108,14	107,30	104,34	96,75	96,37	93,91
täglich . . . =	0,29	0,29	0,28	0,26	0,26	0,26
einschließlich des monatlichen Zuschusses von 3 ℳ						
jährlich. . . =	144,14	143,30	140,34	132,75	132,37	129,91
täglich . . . =	0,39	0,39	0,38	0,36	0,36	0,35
einschließlich Zuschuß und tägliche Verpflegung 70 ₰						
jährlich. . . =	399,64	398,80	396,54	388,25	387,88	385,41
täglich . . . =	1,09	1,09	1,08	1,06	1,06	1,05

In den Jahren	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
Hospitaliten:						
Bestand am Jahresanfang	144	144	156	191	192	196
Zugang	18	24	61	18	27	29
Abgang	18	12	26	17	23	25
Davon durch Tod .	14	11	21	16	19	20
Bestand am Jahresschluß	144	156	191	192	196	200
Darunter:						
Ehepaare	36	42	44	39	32	29
Wittwen ꝛc. . . .	50	52	79	88	102	108
alleinstehende Männer	22	20	24	26	30	34
Darunter im Alter:						
55 bis 60 Jahre . .	1	1	1	2	2	2
60 „ 65 „ . .	6	7	7	5	6	3
65 „ 70 „ . .	24	26	38	35	29	24
70 „ 75 „ . .	59	60	67	61	61	67
75 „ 80 „ . .	31	36	58	63	65	73
80 „ 90 „ . .	22	24	20	26	33	31
über 90 „ . .	1	1	—	—	—	—

12. **Die von Scheve-Stiftung und Versorgungs-Anstalt** (Friedrichstraße 38), welche im Jahre 1849 begründet ist, gewährt

1. lebenslängliche Pensionen, nicht unter 450 und nicht über 600 *M.*,
2. 10 unverheiratheten, mindestens 40 Jahre alten Mädchen adeligen oder bürgerlichen Standes freie Wohnung im Stiftshause, ferner monatlich 21 *M.* (der Vorsteherin 24 *M.*) und an jedem 1. Oktober 75 *M.* zu Brennmaterial.

Der noch verbleibende Rest der Einnahme wird seit 1. April 1895 zur Hälfte unter Berliner Stadtarme und zur Hälfte unter sogenannte verschämte Arme vertheilt.

Das Vermögen der Stiftung betrug am 31. März

1890	1891	1892	1893	1894	1895
598 500	598 500	600 245	599 519	607 919	607 919 *M.*,

hinzu kommt der Werth des Stiftungsgrundstücks mit 167 430 *M.* sowie der Geschenkfonds des Fräuleins **Francke** mit 5 400 *M.* und die **Engelhardt-Liedin**-Stiftung mit 3000 *M.*, welche im Jahre 1894/95 bezw. 189 und 105 *M.* Zinsen brachten.

Die Einnahmen und Ausgaben betrugen

in den Jahren	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
Einnahmen überh. *M*	25 395	24 817	26 220	27 486	28 264	29 028
darunter Zinsen . =	24 033	24 514	24 115	23 824	23 873	23 726
Ausgaben überh. =	24 734	23 006	22 851	23 393	23 261	29 028
Darunter:						
lebenslängliche Pensionen . . =	14 750	14 763	14 530	14 375	14 188	14 200
an die 10 Stiftsdamen . . . =	3 522	3 459	3 702	3 738	3 585	3 675
an die Berliner Armen . . . =	3 216	3 186	2 790	3 132	3 222	8 441

Von denjenigen die Alterversorgung in Hospitälern bezweckenden Stiftungen, welche in unserer Berichtsperiode entstanden, aber noch nicht in Wirksamkeit getreten sind, wurden die Vorster-Stiftung zur Errichtung eines Frauen-Asyls, die Kube'sche Stiftung zur Errichtung einer Alterversorgungs-Anstalt für Lehrer und Lehrerinnen, das Pegert-Stift für Wittwen und Töchter aus den besseren Ständen und Wilhelmine Zeitler's Frauenheim bereits im Abschnitt IV unter Nr. 3, 22, 27 und 33 erwähnt.

Aehnlichen Zwecken dienen

a) Die Köster-Stiftung, Heim für alte Männer.

Nach dem Willen des Stifters sollen in dem Heim alleinstehende, über 60 Jahre alte, in Berlin geborene Männer, welche mindestens 10 Jahre in Berlin waren, freie Wohnung bis an ihr Lebensende finden. Das ursprüngliche Vermögen, bestehend in 29 000 *M* in Effekten und einem Grundstück (Coepenicker Straße 47a), war am 31. März 1895 auf 78 073 *M* angewachsen; der Werth des Grundstücks wird auf 123 000 *M* geschätzt. — Wegen Unzulänglichkeit der Mittel werden die Erträge vorläufig noch kapitalisirt.

b) Das Dietrich-Thora-Stift

für unverheirathete, mindestens 50 Jahre alte Töchter von Handwerkern. Das Vermögen betrug 30 000 *M* baar und das Grundstück Schönhauser Straße 12; jede der aufzunehmenden (6 bis 7) Stiftsfrauen soll monatlich 25 *M* (die Oberin 30 *M*) und am 1. Oktober 25 *M* Holzgeld erhalten. — Die Stiftung tritt erst nach dem Tode der Wittwe Dietrich in Kraft.

Im Anschluß an die Alterversorgungs-Anstalten erwähnen wir noch diejenigen wohlthätigen Stiftungen (soweit sie in Beziehung zu den städtischen Behörden stehen), welche durch Gewährung lebenslänglicher Pensionen eine dauernde Alterversorgung bezwecken, was um so bedeutungsvoller ist, als viele Personen

den Bezug einer wenn auch mäßigen Jahresrente der Aufnahme in eine Anstalt vorziehen.

1. Die von Ritzenberg-Stiftung.

Aus den Einkünften dieser Stiftung sind Renten an verarmte Personen (namentlich kranke und altersschwache) „von guter Erziehung und jederzeit ehrbarer Aufführung“ zu gewähren; 15 dieser Renten sollen je 600 *M.* ausmachen, der verbleibende Rest der Einnahme in Renten von 300 *M.* vertheilt werden. Das Kapitalvermögen betrug am 31. März 1895: 408 000 *M.*

2. Stadtrath Albert Löwe-Stiftung vom 15. September 1877 und Amalie Borchardt-Fonds.

Die mit einem Kapital von 300 000 *M.* begründete Stiftung gewährt unversorgten, vaterlosen, über 40 Jahre alten, unbescholtenen Töchtern gebildeten Standes Jahresrenten von 900 *M.* Da der Stiftung im Jahre 1887 von Fräulein Amalie Borchardt 72 190 *M.* zufielen, konnte nach Regulirung der Erbschaft vom Jahre 1889/90 ab die Zahl der Renten auf 16 erhöht werden. Die Erträge des Borchardt-Fonds ermöglichen 4 Renten, davon je eine zu 900 und 600 *M.* und zwei zu 350 *M.*, so daß im Jahre 1894/95 überhaupt 13 Renten zu 900 *M.*, 1 zu 600 und 2 zu 350 *M.* zur Vertheilung gelangten. Die Gesammt-Einnahme betrug im ersten Jahre unserer Berichtsperiode 20 692 *M.*, im letzten 20 456 *M.* (darunter 4155 *M.* aus der Borchardt-Stiftung), die Gesammt-Ausgabe bewegte sich zwischen 12 569 *M.* im Jahre 1890/91 und 20 456 *M.* im Jahre 1894/95, das Vermögen stellte sich am 31. März 1895 auf 433 700 *M.*, davon 73 600 *M.* dem Borchardt-Fonds gehörig.

3. Die Generalkonsul Behrend- und Babette Behrend-Stiftung

verfolgt die gleichen Zwecke wie die Löwe-Stiftung, doch müssen die Rentenempfängerinnen über 45 Jahre alt sein und in Berlin wohnen. Die Stiftung begann 1888/89 ihre Wirksamkeit mit der Gewährung von 21 Renten zu 900 *M.*, 1891/92 wurde deren Zahl auf 24 erhöht. Einem Wunsche des Stifters entsprechend, welcher, wenn möglich, die Errichtung eines Stiftshauses erstrebt hatte, beschloß das Kuratorium, von einer weiteren Vermehrung der Rentenempfängerinnen abzusehen, die Stadt um unentgeltliche Hergabe von Grund und Boden zu ersuchen und die Erbauung eines Stiftshauses auf dem städtischen Villengelände in Treptow ausführen zu lassen. Die Baukosten eines Hauses für etwa 30 Insassen sind auf 100 000 *M.* veranschlagt, doch war die Ausführung bisher nicht möglich, weil die Bauerlaubniß von der vorhergehenden Kanalisation von Treptow abhängt. Die Einnahmen der Stiftung schwankten in den sechs Berichtsjahren zwischen 34 561 *M.* im Jahre 1890/91 und 40 748 *M.* im Jahre 1891/92, sie betrugen 1894/95: 37 798 *M.*, die Ausgaben stellten sich 1889/90 auf 32 245 *M.* und

1894/95 auf 27 932 M.; das Vermögen war am 31. März 1895 wie im Vorjahre 804 950 M.

4. Therese Leßmann-Stiftung.

Die im Jahre 1887 Allerhöchst genehmigte Stiftung bezweckt die Unterstützung von in Berlin ortsangehörigen Wittwen oder unverheiratheten Personen weiblichen Geschlechts, denen der Ernährer fehlt und gegen deren sittliches Verhalten nichts einzuwenden ist. Das ursprüngliche Kapitalvermögen von 198 678 M. erhöhte sich im Jahre 1890/91 durch den Verkauf eines Grundstücks auf 259 426 M. und betrug Ende 1894/95: 259 640 M. Die Einnahme an Zinsen stellte sich in den beiden letzten Berichtsjahren auf 9242 bezw. 9418 M. bei einer Gesammteinnahme von 11 747 bezw. 11 844 M.; die Ausgaben schwankten zwischen 12 571 M. im Jahre 1891/92 und 7632 M. im Jahre 1890/91, sie machten 1894/95: 9710 M. aus. Unterstützungen in der statutenmäßigen Höhe von 180 M. jährlich wurden 1889/90: 36, in den folgenden Jahren 47 gewährt.

5. Isidor Kraft'sche Stiftung.

Aus der im Jahre 1880 mit 1 164 500 M. begründeten Stiftung erhalten hülfsbedürftige, unverheirathete, über 36 Jahre alte Arbeiterinnen oder Näherinnen, die mindestens 10 Jahre in Berlin sind und sich gut geführt haben, ohne Unterschied der Konfession, lebenslängliche Jahresrenten von 250 bis 300 M. Das Vermögen stellte sich am 31. März 1894 bezw. 1895 auf 1 216 800 M. bezw. 1 216 900 M., die Einnahmen in den beiden letzten Jahren der Berichtszeit auf 62 089 bezw. 61 520 M., die Ausgaben auf 49 029 bezw. 52 691 M. Im Jahre 1886 fiel der Stiftung ein Geschenk von 15 000 M. durch Frau Stadrath Löwe zu. Gezahlt wurden für lebenslängliche Renten in den Jahren 1889/90 bis 1894/95: 34 250, 36 250, 36 250, 37 750, 37 750 und 37 687 M. an 135 bis 149 Empfängerinnen.

6. Die Otto-Stiftung,

mit 450 000 M. im Jahre 1865 vom Stadtrath Otto begründet, gewährt lebenslängliche Renten von 300 M. in Berlin wohnhaften evangelischen Wittwen von Handwerkern, Gewerbetreibenden ꝛc. mit einem Kinde oder mehreren Kindern, welche aus eigenen Mitteln dieselben nicht erziehen können. Das Vermögen, welches 1889/90: 475 115 M. betrug, war 1894/95 auf 467 100 M. zurückgegangen, ebenso die Zahl der Rentenempfängerinnen von 60 auf 54.

7. Die Thiermann-Waldenburg-Stiftung

für würdige, bedürftige, unverheirathete oder verwittwete, über 40 Jahre alte, evangelische Lehrerinnen, welche mindestens 10 Jahre in Berlin im Schulamt thätig waren, gewährt an 9 Damen eine lebenslängliche Rente von je 600 M.

Die mit einem Kapital von 170 000 ℳ im Jahre 1870 begründete Stiftung besaß am 31. März 1895 ein Vermögen von 180 500 ℳ

In unserer Berichtsperiode noch nicht in Wirksamkeit getreten, weil die Erträge noch zur Deckung testamentarisch festgesetzter Renten dienten, sind die Menz-Stiftung für Jungfrauen bürgerlichen Standes, welche unverheiratheten, über 40 Jahre alten Töchtern des höheren Bürgerstandes mit nicht mehr als 300 ℳ Einkommen lebenslängliche Beihülfen von jährlich 300 ℳ gewähren will, und die Wilhelmine und Amalie Peters-Stiftung, welche hülfsbedürftigen und würdigen, mindestens 60 Jahre alten Berliner Wittwen jährliche Unterstützungen von 150 ℳ aussetzt (vergl. Abschnitt IV Nr. 12 und 15).

IX.

Die Waisenverwaltung.

Die städtische Waisenpflege ist ein Theil der gesetzlichen öffentlichen Armenpflege; sie nimmt also nur solche Kinder auf, welche gesetzlich der öffentlichen Armenpflege anheimfallen. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn Vater oder Mutter noch leben, aber zu arm sind, um die Kinder zu erhalten; dann stehen nicht die letzteren, sondern die Eltern als bedürftig da und werden von denjenigen Organen der städtischen Armenpflege unterstützt, welche für erwachsene Arme zu sorgen haben.

Die städtische Waisenpflege hat mithin in der Regel nur für solche Kinder einzutreten:

1. welche keine Eltern oder gesetzlich zu ihrem Lebensunterhalt verpflichtete Verwandte haben;
2. deren Eltern wegen Abwesenheit, dauernder Krankheit oder abzubüßender Freiheitsstrafen zu ihrer Verpflegung und Erziehung außer Stande sind;
3. deren Eltern wegen sittlicher Verkommenheit die Erziehungsrechte durch richterlichen Beschluß aberkannt worden;
4. welche verwahrlost sind, aber der Zwangserziehung auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878 nicht überwiesen werden können (sogen. städtische Erziehung).

Neben diesen Zweigen der eigentlichen Waisenpflege sind der Waisenverwaltung noch überwiesen worden:

5. die aus dem Gesetz vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, der Stadtgemeinde zufallenden Verrichtungen (Zwangserziehung);
6. die Fürsorge für die Unterhaltung ehemaliger Waisenkinder bis zur Großjährigkeit, welche wegen Erwerbsunfähigkeit der öffentlichen Armenpflege anheimfallen.

Die gesammte städtische Waisenpflege wird von der Armen-Direktion, Abtheilung für die Waisenpflege, geleitet. Die Geschäfte derselben haben

sich in den letzten Jahren wesentlich gesteigert. Es ist deshalb durch Beschluß der Gemeindebehörden vom 31. Januar/8. Februar 1894 die Zahl der Mitglieder des Kollegiums der Waisenverwaltung um einen Bürgerdeputirten und um ein Magistratsmitglied vermehrt worden. Das Kollegium besteht jetzt aus 4 Magistratsmitgliedern, 12 Stadtverordneten und 2 Bürgerdeputirten.

Wie in dem Vorberichte erwähnt worden, waren in den drei Jahren vom 1. April 1886 bis 1. April 1889 sowohl die Zahlen der neu aufgenommenen als auch der durchschnittlich verpflegten Waisenkinder ständig zurückgegangen. Dieser Rückgang hat sich nur bis zum 1. April 1890 fortgesetzt; dann nahm die Durchschnittszahl der vorhandenen Waisenkinder bis zum Jahre 1892/93 ständig zu und erst in den beiden letzten Jahren wieder ab, die Zahl der neu aufgenommenen Waisenkinder wuchs bis zum 1. April 1892, ging in den beiden folgenden Jahren etwas zurück und zeigte im Jahre 1894/95 wieder eine wesentliche Erhöhung.

Etatsjahr	Mittlere Zahl der Civil-Einwohner	Durchschnittliche Zahl der Waisenkinder überhaupt	Neu aufgenommene Waisenkinder			Auf 1000 Civil-Einwohner kamen				Von 100 wurden neu aufgenommen	
			wegen Todes der Eltern	aus anderen Gründen	überhaupt	Waisenkinder überhaupt	neu aufgenommene Kinder wegen Todes der Eltern	neu aufgenommene Kinder aus anderen Gründen	neu aufgenommene Kinder überhaupt	wegen Todes der Eltern	aus anderen Gründen
1889/90	1 491 563	4 521	327	1 206	1 533	3,03	0,22	0,81	1,03	21,33	78,67
1890/91	1 544 759	4 529	319	1 427	1 746	2,93	0,21	0,92	1,13	18,27	81,73
1891/92	1 578 694	4 691	359	1 666	2 025	2,97	0,22	1,07	1,29	17,73	82,27
1892/93	1 595 484	4 830	282	1 712	1 994	3,03	0,18	1,07	1,25	14,14	85,86
1893/94	1 609 085	4 687	315	1 670	1 985	2,91	0,20	1,04	1,24	15,87	84,13
1894/95	1 624 566	4 537	332	1 701	2 033	2,79	0,20	1,05	1,25	16,33	83,67

Auch die Zahl der Kinder, deren Eltern die Erziehungsrechte abgesprochen sind, war in beständiger Zunahme begriffen. Derartige Kinder fanden

in den Jahren	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
Aufnahme	62	62	89	115	129	136;
außerdem wegen Verwahrlosung	40	56	66	48	60	32,
zur Zwangserziehung überwiesen . . .	50	81	57	94	77	68.

Die Zahl der verwahrlosten, in sogenannter städtischer Erziehung befindlichen Kinder schwankte zwischen 32 und 66 und die der zur Zwangserziehung überwiesenen zwischen 50 im Jahre 1889/90 und 94 im Jahre 1892/93.

Die Zunahme der verwahrlosten Mädchen hat eine eigene Anstalt für dieselben nothwendig gemacht. Durch Beschluß der Gemeindebehörden vom 15. Dezember 1892 und 8. Juni 1893 ist auf dem städtischen Gute Kleinbeeren ein Erziehungshaus für verwahrloste Mädchen errichtet worden. Die Aufzunehmenden sollen in der Regel nicht jünger als 11 und nicht älter als 18 Jahre sein. Ein Kuratorium, bestehend aus 6 Mitgliedern der Waisenverwaltung, führt die Oberleitung, als Vorsteherin ist eine städtische Lehrerin berufen worden.

Nach dieser allgemeinen Uebersicht über die Waisenverwaltung lassen wir die Berichte über die einzelnen Zweige derselben folgen.

1. Das Waisen-Depot.

Sämmtliche Waisenkinder, für deren Verpflegung und Erziehung die Stadt Berlin zu sorgen hat, werden in der Regel zunächst in das Waisen-Depot, Alte Jakobstraße 33, aufgenommen und in demselben so lange verpflegt und erzogen, als es im Interesse jedes einzelnen Kindes räthlich erscheint; jedoch darf nach dem Kommunalbeschluß vom 8./21. Juni 1887 die Zeitdauer von sechs Monaten im Einzelfalle nicht überschritten werden. Vom Waisen-Depot werden die Kinder mit Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand und ihre Eigenart theils in Anstalten, theils in Familien (Kostpflege) hier am Orte oder auswärts untergebracht.

Aufgenommen sind in das Depot

in den Jahren	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
Kinder	2 655	2 901	3 336	3 251	3 307	3 314,
durchschnittlich wurden täglich verpflegt						
Kinder	81	85	74	60	64	73.

In der einklassigen Depotschule, welche von den schulpflichtigen Kindern bis zu ihrer anderweitigen Unterbringung besucht wird, waren

in den Jahren	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
Kinder überhaupt. .	963	1 183	1 174	1 188	1 089	1 043,
durchschnittlich täglich	38	42	32	31	31	33.

Außer dieser einklassigen Schule besteht im Waisen-Depot eine Mädchenschule mit einjährigem Kursus für die in der hiesigen Kostpflege befindlichen Waisenmädchen, welche das 14. Lebensjahr vollendet und mindestens die zweite Klasse der Gemeindeschule erreicht haben. Dieselbe hat zwei aufsteigende Klassen, von denen die obere in zwei Coeten getheilt ist; sie bezweckt, den Mädchen eine die Volksschule ergänzende, hauptsächlich auf Handarbeiten gerichtete Fortbildung zu geben. Die Zahl der Schülerinnen schwankte in den einzelnen Halbjahren zwischen 64 (Winter 1892/93) und 102 (Winter 1890/91). Ein Theil der im Uebrigen vorzugsweise aus Wohlthätigkeitsfonds gedeckten Kosten dieser Schule

konnte wiederum durch wirthschaftliche Arbeiten der Mädchen (Waschen und Plätten für Rechnung von Privatabnehmern, Anfertigung von Hemden und Kleidern für die Anstalt) aufgebracht werden.

Von den größeren Knaben des Waisen-Depots wurden die für Kostkinder erforderlichen Schreibhefte angefertigt und dadurch an den betreffenden Ausgaben der Anstalt bis zu einigen Hundert Mark jährlich — im Jahre 1889/90 bei 1489 Dutzend Heften 326,55 *M.* — erspart.

Die Frequenz des für dienstlose frühere Waisenmädchen bestehenden Asyls war in den einzelnen Jahren verschieden. Im Jahre 1892/93 wurden 19 und im Jahre 1893/94: 28 Mädchen aufgenommen.

Die Sonntags-Abendversammlungen für entlassene Mädchen wurden im Jahre 1892/93 am meisten (durchschnittlich von 37 Mädchen) besucht, am wenigsten im Jahre 1889/90 (durchschnittlich von 22 Mädchen).

Die Waisenhaus-Kirche, welche die Kinder an Sonn- und Festtagen bisher besucht hatten, ist am 14. Juli 1889 für den kirchlichen Gebrauch geschlossen worden. Seitdem nehmen die Kinder des Waisen-Depots, unter Führung ihrer Lehrer und Lehrerinnen, an dem Gottesdienst in der Parochial-Kirche theil, in welcher auch die Einsegnung der die Mädchenschule besuchenden Waisenmädchen stattfindet.

Der Gesundheitszustand im Waisen-Depot war ein durchweg günstiger. Unter der Influenza-Epidemie im Dezember 1889 hatten die Kinder nur ganz vereinzelt zu leiden. Seit Mitte August 1892 waren wegen der Cholerагefahr umfassende prophylaktische Maßregeln hinsichtlich Diät, Wasser, Desinfektion getroffen und sind diese bis Ende Oktober in strenger Form fortgesetzt. Eine Isolirstation wurde für etwaige Erkrankungen im Depot eingerichtet. Im August und September traten nur vereinzelte Erkrankungen an Magen- und Darmkatarrh auf, welche jedoch schnell in Heilung übergingen; ein Cholerafall ist nicht beobachtet worden.

2. Das Francke'sche Waisenhaus für Revierarme.

In dem mit dem Waisen-Depot verbundenen Francke'schen Waisenhause sind in Gemäßheit der testamentarischen Bestimmungen des Kaufmanns August Friedrich Francke, geboren den 5. August 1808 und gestorben den 30. August 1871 in Berlin, mindestens 12 Kinder evangelischer Konfession aus dem 28. Polizeireviere, bei welchen die Voraussetzungen der sogenannten Wohlthätigkeits-Armenpflege vorhanden sind, dauernd zu verpflegen und zu erziehen.

Die Kinder besuchen die der Anstalt zunächst gelegene Gemeindeschule. Verpflegt und gekleidet werden dieselben wie die Kinder des Waisen-Depots; in der Schule tragen sie jedoch, um nicht als Waisenkinder gekennzeichnet zu sein, die Kleidung, welche die Kostkinder erhalten.

In der Anstalt befanden sich

am 1. April	1889	1890	1891	1892	1893	1894
Knaben	4	3	2	2	1	1
Mädchen	6	3	2	2	1	1.

Bis jetzt hat es nicht gelingen wollen, für alle Stellen den Bedingungen entsprechende Bewerber zu finden, obgleich die betreffenden Armen-Kommissionen, die Gemeinde-Waisenräthe, sowie die Gemeinde-Kirchenräthe der St. Jacobi-, Luisenstadt- und St. Petrikirche, innerhalb deren Parochien das 28. Polizeirevier gelegen ist, ersucht worden sind, Vorschläge für die Besetzung dieser Stellen zu machen.

3. Die Waisen-Anstalt zu Rummelsburg.

I. Frequenz.

Die jährliche Durchschnittszahl der in der Anstalt verpflegten Kinder (nur Knaben) bewegte sich zwischen 387 und 462; davon fielen die höchsten Zahlen mit 462 und 461 in die Jahre 1892/93 und 1891/92, die niedrigsten mit 387 und 401 in die Jahre 1894/95 und 1893/94. Die höchste Zahl der gleichzeitig in der Anstalt verpflegten Kinder betrug 509 im Jahre 1892/93 und die kleinste 342 im Jahre 1894/95.

Vor Erreichung des Alters von 14 Jahren wurden 156 Knaben aus der Anstalt entlassen, um ihren Angehörigen zurückgegeben zu werden; im Alter von 14 Jahren gelangten während der Berichtsperiode zusammen 802 Knaben zur Entlassung.

II. Erziehung und Unterricht.

Die Erfahrung hat im Allgemeinen zu wesentlichen Aenderungen in den pädagogischen Einrichtungen keine Veranlassung gegeben. Es sind daher in derselben Weise und in demselben Umfange wie früher getrieben worden:

- die Pflege des Gottesdienstes und des religiösen Bewußtseins in der Kirche und den häuslichen Andachten;
- der Unterricht in der Schule und die häusliche Vorbereitung dazu;
- der Arbeitsunterricht der größeren Knaben in den Werkstätten und der Instruktions-Gärtnerei;
- die körperlichen Uebungen durch Turnen, Schwimmen, Schlittschuhlaufen und gemeinsame Spiele;
- die Uebungen in der Musik und im Chorgesang zur Anregung und Belebung des Geistes bei Festlichkeiten und gemeinsamen Unternehmungen;
- die wirthschaftlichen Verrichtungen der Kinder in den Häusern und für die Anstalt.

Eine Verbesserung auf pädagogischem Gebiet ist besonders zu erwähnen. Im Jahre 1891 wurden die Stellen der Erziehungsgehülfen in den Knabenhäusern anstatt der bis dahin beschäftigten Personen aus dem Handwerkerstande oder anderen praktischen Berufsarten mit geprüften Lehrern besetzt, was finanzielle Opfer nicht erfordert, dagegen der der Maßregel zu Grunde liegenden Absicht, die innere Disziplin zu heben, auf Gesinnung und Gesittung, auf den Lerneifer und das Bildungsstreben der Zöglinge durch Vorbild und Umgang fördernd einzuwirken, in sichtlicher Weise entsprochen hat.

Der Betrieb der Werkstätten — eine Tischler-, eine Buchbinder-, eine Tapezierer-, eine Korbmacher-Werkstatt und zwei Schneider-Werkstätten — hat sich im Ganzen befriedigend entwickelt. Die Knaben fanden mehr und mehr Freude an ihrer Thätigkeit und gewannen Verständniß für werkthätige Arbeit. Wenn auch die finanziellen Ergebnisse gegen die der letzten Berichtsperiode etwas zurückstehen, so werden doch die Kosten durch die Leistungen noch mehr als gedeckt.

Die Instruktions-Gärtnerei ist in ihren Erträgen und nachweisbaren Einnahmen hinter den Ausgaben zurückgeblieben; aber es darf nicht übersehen werden, daß dieselbe zugleich für die Unterhaltung der Parkanlagen Sorge trägt, so daß jede Beihülfe der Park-Deputation entbehrlich geworden ist.

Von den oben erwähnten 802 Knaben, welche in den Jahren 1889/90 bis 1894/95 im Alter von 14 Jahren aus der Anstalt entlassen wurden, hatten 373 (46,5 %) die Oberstufe der Schule (Klasse 1 und 2), 230 (28,7 %) noch die Mittelstufe (Klasse 3 und 4) erreicht, die übrigen 199 (24,8 %) mußten mit der geringen Vorbereitung der unteren Stufe in das praktische Leben eintreten, meist weil sie zu spät in den regelmäßigen Unterricht des Waisenhauses gelangt waren.

Die entlassenen Zöglinge traten fast ausschließlich in die verschiedenen Berufsarten des praktischen Lebens als Lehrlinge ein. Wenn einzelne auch dem Bureaudienst, dem Lehrerberuf, der Unteroffizierschule zugeführt wurden, so ist dies wegen der Seltenheit des Vorkommens nicht von Belang. Die Lehrunterbringung machte im Vergleich zu früheren Jahren mehr Schwierigkeiten, da die Nachfrage der Gewerbetreibenden, welche Lehrlinge brauchen, nach Waisenhauszöglingen im Allgemeinen sich nicht gesteigert hat.

Die Aufsicht über die entlassenen Zöglinge wurde auch in der Berichtszeit in erster Linie von den Waisenräthen bezw. Waisenvätern, in zweiter von dem Direktor der Anstalt geführt. Im Jahre 1890 wurde von der Waisen-Verwaltung der Beschluß gefaßt, die von den Waisenräthen bezw. Waisenvätern regelmäßig gelieferten Berichte, namentlich diejenigen über die von der Verwaltung selbst bevormundeten Kinder, auch dem Direktor der Anstalt zur Kenntniß zu geben, damit im Falle mangelhafter Führung der Lehrlinge oder drohender Konflikte zwischen Lehrherrn und Lehrling der Einfluß des Direktors geltend gemacht werden kann, was in verschiedenen Fällen sich als sehr erfolgreich erwiesen hat

In den seit Einführung dieser Maßregel an die Anstalts-Direktion eingegangenen 1925 Berichten war in 66 Fällen (3,4 %) ein mehr oder weniger ernster Tadel über Betragen, Fleiß und Leistungen der Lehrlinge ausgesprochen, bei den übrigen 1859 Berichten lauteten die Urtheile auf zufriedenstellend bis lobenswerth.

III. Beamte.

Aus dem Kreise der an der Anstalt thätigen Personen schied im Jahre 1890 der Prediger Lic. Baumgarten, um dem Rufe als Professor der Theologie an die Universität Jena zu folgen; an seine Stelle wurde der Hülfsprediger Dr. Heinrich Lisco aus Potsdam berufen. Am 5. April 1892 starb der Lehrer und Erzieher Karl Manthey, welcher der Anstalt mit kurzer Unterbrechung 27 Jahre mit voller Hingebung und bestem Erfolge gedient hat; sein Nachfolger wurde der Lehrer Georg Beck, welcher seit 1882 im Berliner Gemeindeschuldienst thätig war. Am 1. April 1894 trat der Direktor Wilski in den wohlverdienten Ruhestand. Erster Leiter des großen, für das Wohl der verwaisten Jugend Berlins bestimmten Rummelsburger Waisenhauses, hat derselbe ein volles Menschenalter hindurch diese Anstalt mit hoher pädagogischer Einsicht und unermüdlicher Treue in den Bahnen einer wahrhaft väterlichen Erziehungsweise gehalten.

IV. Hausverwaltung.

Auf dem Gebiete der Hausverwaltung sind einige Verbesserungen hervorzuheben. In der Instruktions-Gärtnerei in unmittelbarer Nähe des Haupteinganges entstand im Jahre 1891 ein neues Pförtnerhaus. Es enthält die Wohnung des Gärtners, der den Pförtnerdienst mit versehen soll, und ein Zimmer für den Gärtnergehülfen.

Wenn auch größere bauliche Veränderungen nicht vorgenommen sind, so ist doch in jedem Jahre die bessernde Hand angelegt worden, um die alternden Gebäude in gutem Zustande zu erhalten. Besonders zu erwähnen ist die Neupflasterung des Hauptweges mit Kopfsteinen und die Erneuerung des Anstrichs am Hauptgebäude, in der Turnhalle und im Musiksaal.

Die Etatsansätze sind während der Berichtsperiode bei den meisten Positionen wenig verändert worden; eine Erhöhung ist nur eingetreten bei den Titeln: Gesundheitspflege, Beköstigung, Wäsche-, Haus- und körperliche Reinigung, Brennmaterial und Erleuchtung, für welche im Jahre 1889/90 zusammen 93 100 *M*, dagegen 1894/95: 110 150 *M* angesetzt waren.

Wie früher so wurde auch in diesem Zeitabschnitt Bedacht genommen, für die Waisenanstalt soweit als thunlich die Kräfte des benachbarten Arbeitshauses (siehe Plan im Abschnitt V) zu folgenden Leistungen zu benutzen: die Lieferung des Brotes, das Zerkleinern des Holzes, die Reinigung der Leib- und Bettwäsche,

das Nähen der Hemden, die regelmäßige Reinigung der Dampfkessel und einzelne Arbeiten auf dem Ackerfelde.

V. Gesundheitspflege.

Die günstige Einwirkung der Anstaltspflege auf die körperliche, moralische und geistige Entwickelung der Waisenkinder ist mehr und mehr in erfreulichem Maße sichtbar geworden, und nicht in geringem Grade hat die im Jahre 1888 neu eingeführte und 1891 verbesserte Beköstigungsweise auf die Frische, Munterkeit, Rüstigkeit, Kräftigung und Tüchtigkeit der Zöglinge fördernd eingewirkt.

Neben dem schon vorhandenen Lazareth wurde 1887 eine Krankenbaracke gebaut zu dem Zweck, darin die von akuten, namentlich ansteckenden Krankheiten befallenen Anstaltskinder zu behandeln und im Falle etwa auftretender bösartiger Epidemien gegen jede Eventualität gesichert zu sein. Das Lazarethgebäude sollte daher in seinem ganzen Umfange fortan lediglich als Sanatorium dienen zur Pflege und fortgesetzten ärztlichen Behandlung der schwächlichen und chronisch kranken Waisenkinder der Berliner Kostpflege.

Die tägliche Durchschnittsfrequenz für Lazareth und Baracke war

in den Jahren	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
Kinder	116	117	129	121	110	106.

Die bereits früher eingeführte augenärztliche Untersuchung der Zöglinge wurde fortgesetzt. Alle neu aufgenommenen Knaben wurden im April resp. im Oktober jedes Jahres der Königlichen Klinik zugeführt, wo Herr Dr. Silex die Untersuchungen vornahm. Nach den bisher erstatteten Berichten desselben „haben manche Fälle der Myopie in den zahlreichen Hornhautflecken ihre Ursache. Der Aufenthalt der Zöglinge in der Anstalt mit seinen Naharbeiten hat nur wenig Veränderungen hinsichtlich der Augen und der Sehschärfe hervorgerufen."

Im Jahre 1890 wurde die zahnärztliche Untersuchung der Zöglinge eingeführt und dem praktischen Zahnarzt Ritter übertragen. Viermal im Jahre wird von demselben die Besichtigung der Zähne der Zöglinge in der Anstalt vorgenommen, wobei gleichzeitig diejenigen Knaben ausgewählt werden, bei denen einzelne Zähne der Erhaltung durch Füllen besonders werth erscheinen. Von den zum Plombiren der Zähne bestimmten Zöglingen werden dem Zahnarzt alle sechs Wochen 5 bis 6 zugeführt. In den letzten drei Jahren sind bei 132 Knaben 235 Füllungen gelegt, theils Amalgam-, theils Emailplomben, und zwar wird letzteres Material benutzt zur Erhaltung der Vorderzähne und ersteres für centrale Füllungen der Kauflächen der Backenzähne.

Nach dem Beschluß vom 29. November 1892 werden sämmtliche Musikschüler, welche Blaseinstrumente spielen, bei ihrem Eintritt in das Orchester und sodann vierteljährlich auf den Gesundheitszustand der Brustorgane untersucht. Die

stattgefundenen Untersuchungen haben ergeben, daß nachtheilige Folgen des Musikbetriebes sich nicht gezeigt haben.

Um das Lazareth zu entlasten und dasselbe vorzugsweise zur Aufnahme von chronisch kranken Waisenkindern zu benutzen, ist seit 1893 eine größere Anzahl von verkrüppelten, gelähmten oder sonst an unheilbaren Krankheiten leidenden Kindern dem Naemi-Wilke-Stift zu Guben zugeführt worden, während die Epileptiker seit dem 1. Oktober 1893 in der Anstalt zu Wuhlgarten Aufnahme gefunden haben.

Im Uebrigen war der Gesundheitszustand in der Anstalt ein durchweg günstiger: Epidemien, welche sich in den Abtheilungen der gesunden Zöglinge hätten ausbreiten können, kamen überhaupt nicht vor; wie auch die Fälle, daß Knaben dieser Abtheilungen schwer erkrankten, sehr vereinzelt waren. Auch die Sterblichkeit der Zöglinge aus den Krankenhäusern war sehr gering: eingerechnet die Lazarethkinder starben in den Jahren 1889 bis 1894 durchschnittlich nur 12 jährlich, vorherrschend Schwindsüchtige und Kranke im zarteren Kindesalter.

4. Das Erziehungshaus für verwahrloste Knaben zu Rummelsburg.

Das Erziehungshaus für verwahrloste Knaben zu Rummelsburg hatte am 31. März 1889 einen Bestand von 127 Zöglingen. In den folgenden Jahren nahm dieser meist stetig zu. Es wurden durchschnittlich verpflegt

1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
133	143	138	157	171	180

Zöglinge. Entsprechend dieser Zunahme wurde auch das Erziehungspersonal außer dem Erziehungs-Inspektor auf 5 Lehrer, 3 Erziehungsgehülfen und 3 Handwerksmeister vermehrt.

Die ökonomischen Bedürfnisse der Anstalt wurden wie bisher durch die Arbeitshaus-Verwaltung gedeckt.

Die zur Verfügung stehende größere Zahl der Lehrer gestattete die angemessenere Rücksichtnahme auf Vorbildung, Begabung und sittliche Entwickelung der Zöglinge. Bei dem mangelhaften Unterricht, welchen die Mehrzahl der Kinder vorher genossen hat, waren die Ergebnisse des Anstalts-Unterrichts im Lesen, Schreiben, Zeichnen und Rechnen nur genügend; dagegen bekundeten die Zöglinge bei den auf die Gemüthsbildung besonders abzielenden Gegenständen eine lebhafte Theilnahme. Die formale Ausbildung macht bei der handwerksmäßigen Beschäftigung ungleich größere Fortschritte als durch den Unterricht.

Das moralische Verhalten der Zöglinge war im Ganzen zur Zufriedenheit. Nur selten brauchten strengere Maßnahmen angewendet zu werden; diejenige Behandlung seitens des Erziehungspersonals, welche zu unterscheiden weiß zwischen Versehen und Vergehen der Zöglinge, den letzteren angedeihen zu lassen, ist das unausgesetzte Bestreben der Anstaltsleitung gewesen.

Die gewerblichen Einrichtungen der Anstalt bewährten sich. Hervorzuheben ist das Vertrauen in die eigene Kraft, mit der die Zöglinge an die ihnen hier überwiesenen Arbeiten gingen; und mehr diesem Selbstvertrauen als der Unlust zu geordneter Beschäftigung ist es zuzuschreiben, wenn das der Anstaltserziehung folgende Lehr- und Arbeitsverhältniß öfter, als es der Anstaltsleitung lieb ist, gewechselt wurde. Eine beträchtliche Anzahl Bursche, die sich in ein Lehrverhältniß nicht zu schicken vermochten, traten in ein meist ländliches Dienstverhältniß ein und führten sich hier mit geringen Ausnahmen zur Zufriedenheit.

Bis zum 31. März 1895 sind 240 Zwangserziehungskinder endgültig aus der Zwangserziehung ausgeschieden, bei 174 derselben darf die Ueberleitung in geordnete Lebensverhältnisse als gelungen bezeichnet werden. Die Fürsorge, die Insassen des Waisenhauses einer besonderen augen- und zahnärztlichen Behandlung zu unterstellen, ist auch auf die Zöglinge des Erziehungshauses ausgedehnt worden.

Der Gesundheitszustand der Anstalt läßt sich als gut bezeichnen; die Knaben sind durchgehends von abgehärteter Natur und gut entwickelter Körperbeschaffenheit. Es wurden als bettlägerig behandelt

in den Jahren	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
Prozent	7	4	5	9	7	8 .

Die Unterhaltungskosten der Anstalt betrugen nach Abzug der Einnahmen in den vorbezeichneten Jahren

M.	44 252	53 292	55 735	57 263	59 732	60 597.

5. Das Erziehungshaus für verwahrloste Mädchen zu Kleinbeeren.

Das städtische Erziehungshaus zu Kleinbeeren besteht seit dem 3. Oktober 1893. Am 1. April 1894 zählte die Anstalt 8 Zöglinge und erweiterte sich bis zum 31. März 1895 auf 18 Zöglinge; seit dem Bestehen wurden der Anstalt 25 Zöglinge zugewiesen. Von diesen befanden sich 6 Zöglinge in Zwangserziehung, 15 in städtischer Erziehung und 4 in Waisenpflege; dem Alter nach waren 2 Zöglinge 8 bis 12 Jahre, 10 Mädchen 12 bis 14 Jahre und 13 über 14 Jahre alt. Die Veranlassung zur Aufnahme in die Anstalt war meist Unsittlichkeit, Hang zum Umhertreiben oder Diebstahl.

Vom 1. April 1894 bis zum 31. März 1895 waren 23 Zöglinge in der Anstalt, davon schieden 4 durch Eintritt in ein Dienstverhältniß und 1 durch Rückkehr zu den Eltern aus; von den verbleibenden 18 Zöglingen

lebten beide Eltern (zusammen) . . . . bei 1 Zögling,
nur der Vater lebte . . . . „ 1 „

Vater und Stiefmutter lebten	bei	2	Zöglingen,
nur die Mutter lebte	=	4	=
Mutter und Stiefvater lebten	=	5	=
die Eltern waren todt	=	3	=
die Stiefeltern lebten	=	2	= .

Die schulpflichtigen Mädchen erhielten den nöthigen Unterricht, ebenso diejenigen Erwachsenen, welchen die nothwendigsten Kenntnisse fehlten. Alle wurden in praktischen Handarbeiten unterwiesen und abwechselnd mit den Arbeiten im Haushalte und im Garten beschäftigt. Neben Stilübungen und Diktaten wurden besonders der Religionsunterricht, die Vaterlands- und Heimathskunde sowie der Gesang gepflegt.

Den Eltern und Verwandten war es gestattet, die Zöglinge zu besuchen; auch wurde einigen Mädchen, die sich stets gut geführt hatten, Urlaub zum Besuch der Verwandten ertheilt, wobei Ueberschreitungen nicht vorgekommen sind. Bei den Festen, besonders beim Weihnachtsfeste, wurde in den Zöglingen durch festliche Bewirthung und freundliche Gaben lebhafte Dankbarkeit erregt.

Den von dem Geistlichen ertheilten Konfirmanden-Unterricht besuchten 6 Mädchen, von denen 4 am Palmsonntag 1895 eingesegnet wurden. Der sonntägliche Gottesdienst in der Kirche zu Kleinbeeren wurde stets von einem Theil der Zöglinge besucht.

Die Gesundheitspflege ist dem Dr. Ehrlich in Großbeeren übertragen; augenkranke Zöglinge wurden zur Augenklinik nach Berlin gesandt. Eine Schwankung in dem Gesundheitszustand der Zöglinge trat durch die Einschleppung einer ansteckenden Krankheit ein; doch wurde dem Uebelstande durch die nöthigen Vorkehrungen und gründliche Desinfektion vollständig abgeholfen.

Im Allgemeinen zeigten die Zöglinge sich willig und gelehrig. Wenn auch Ungeschicklichkeit und Unüberlegtheit viel Schaden an Material und Inventar verursachten, so war doch nur in wenigen Fällen böser Wille daran schuld.

Die Aufgabe, die Zöglinge in geordnete Verhältnisse zurückzuführen und für das praktische Leben vorzubereiten, sucht die Anstalt dadurch zu erfüllen, daß die Mädchen an Ordnungsliebe, Reinlichkeit und gute Sitte gewöhnt und besonders möglichst tüchtig im Haushalt gemacht werden.

Unter der Anleitung eines Gärtners wurden sie in der Gartenarbeit unterwiesen. Auch hier übte nützliches Schaffen und die Freude am Gelingen und Gedeihen heilsamen Einfluß auf die moralische Entwickelung der Zöglinge aus. Durch die Bewegung in freier, guter Luft sind die meisten körperlich gestärkt und gesunden an Leib und Seele.

Die Einnahmen der Anstalt beruhen zum größten Theil auf Ersparung der Arbeitskräfte in Haus und Garten und auf dem Ertrag der Früchte des letzteren.

6. Die Kostpflege.

Die auswärtige Kostpflege, über deren mannigfache Vorzüge gegenüber der Berliner wir uns in dem Berichte für die Jahre 1877/81 ausführlicher verbreitet haben, hat an Umfang zugenommen, wie nachstehende Tabelle zeigt. Es betrug die Gesammtzahl der durchschnittlich täglich in Kostpflege befindlichen Kinder

in den Jahren	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
überhaupt	3 918	3 909	4 043	4 178	4 076	3 916,
davon in Berlin . .	1 742	1 682	1 678	1 748	1 709	1 637,
= außerhalb . .	2 176	2 227	2 365	2 430	2 367	2 279.

Der Umfang der Berliner Kostpflege blieb im Wesentlichen der gleiche. Die in der Waisenpflege befindlichen Säuglinge werden, sobald sie erkranken, in der hiesigen Königlichen Charité untergebracht. Derartige Kinder bedürfen, auch wenn die Krankheit beseitigt ist, noch längere Zeit sorgsam beobachtender weiblicher Pflege. Da diese jedoch in einer Anstalt bei der großen Zahl kranker Säuglinge für den einzelnen in der wünschenswerthen Sorgsamkeit selten zu erreichen ist, so erscheint es gerathen, krank gewesene, aber in der Heilung befindliche bezw. genesene Säuglinge sofort aus dem Krankenhause zu entfernen und in ärztlich überwachte, sorgfältig zu dem Zweck ausgewählte Kostpflegestellen zu bringen.

In der Hoffnung, daß dieses von dem Chefarzt der Kinderstation der Königlichen Charité, Geh. Medizinalrath Professor Dr. Heubner, bereits in einer anderen großen deutschen Stadt mit günstigen Erfolgen angestellte Verfahren sich auch hier bewähren wird, hat die Waisenverwaltung versucht, dasselbe auch hier einzuführen.

Um eine Verzögerung bei der Entfernung eines genesenen Kindes aus der Anstalt zu vermeiden, werden ärztlich im Voraus ausgewählte, für diesen Zweck besonders geeignete, von den Waisenräthen begutachtete Pflegestellen bereit gehalten, in die das genesene Kind ohne Zeitverlust überführt werden kann. Die Kontrole derselben erfolgt in regelmäßigen Zeitabschnitten durch einige dem Dr. Heubner unterstehende Aerzte.

Für die Verpflegung gesunder Säuglinge wird ein monatliches Kostgeld von 18 ℳ gezahlt. Dieser Satz reicht für rekonvaleszente Säuglinge bei der geforderten Pflege nicht aus, sondern ist durch Beschluß der Gemeindebehörden vom 8./22. November 1894 auf 30 ℳ erhöht worden.

Leider war es bis zum Schlusse dieser Berichtsperiode nicht gelungen, geeignete Pflegestellen für diese Kinder in ausreichender Weise zu ermitteln.

Ueber die gesammte Berliner Kostpflege wird die Aufsicht von den durch die Waisenpflegerinnen unterstützten Gemeinde-Waisenräthen geführt. Die Zahl dieser Kommissionen betrug

im Jahre 1889/90: 218 mit 1128 Mitgliedern und 366 Pflegerinnen,
" " 1894/95: 235 " 1346 " " 355 " .

Seitens des Herrn Ministers des Innern ist die Frage angeregt, in welcher Weise eine Belebung des Instituts der Gemeinde-Waisenräthe herbeigeführt werden könne, und dabei auf eine in der Stadt Hildesheim getroffene Einrichtung hingewiesen worden, wo unter dem Vorsitz eines Magistratsmitgliedes die Waisenräthe regelmäßig wiederkehrende Sitzungen abhalten, in welchen jeder Waisenrath über die Mündel seines Bezirks Rechenschaft abzulegen hat, auch jede Vormundschaft besprochen wird. Hierdurch seien in Hildesheim werthvolle Verbindungen der Waisenräthe mit den ärmeren Klassen eingetreten, und es hätten die zu den Sitzungen eingeladenen Vormundschaftsrichter bei eifrigster Theilnahme sich mit den Waisenräthen über viele Angelegenheiten verständigt.

In Folge dieser Anregung sind in der Zeit vom 23. Mai bis 23. November 1892 elf Versammlungen mit den innerhalb eines bestimmten Bezirkes (in der Regel eines Standesamts-Bezirks) wirkenden Waisenräthen und unter Betheiligung von Vormundschaftsrichtern in den Hörsälen hiesiger Gemeindeschulen abgehalten worden. In diesen Versammlungen, welche den Zweck hatten, den Waisenräthen in zweifelhaften Fällen Aufklärung zu geben und sie in ihrer eigenen Thätigkeit anzuregen, sowie auch ein Zusammenwirken derselben mit den Vormündern herbeizuführen, sind weit weniger Einzelfälle von Mündel-Angelegenheiten (da Vormünder nicht zur Stelle waren), als vielmehr Anfragen und Anträge allgemeiner Natur, welche auf die Vormundschafts-Ordnung und die Geschäftsführung der Waisenräthe Bezug hatten, zur Erörterung gelangt. Nach Eintheilung der Stadt in sechs ziemlich gleich große Waisenkreise wurden diese Versammlungen während der Zeit vom 15. September bis 24. November 1893 fortgesetzt. —

Die Zahl der auswärtigen Ortschaften, in welchen Berliner Kostkinder untergebracht waren, belief sich im Jahre 1894/95 auf 605, von denen die Mehrzahl wie bisher der Provinz Brandenburg angehörten. Auf die Provinz Brandenburg entfielen auch wiederum die größten Kolonien, z. B. Charlottenburg mit 80, Kirchhain mit 66, Dahme mit 53, Coepenick mit 50, Luckenwalde mit 35 Kindern. Die übrigen preußischen Provinzen und die außerpreußischen Staaten kamen für die Waisenkostpflege wenig in Betracht.

Die nächste Aufsicht über die auswärtigen Kostpflegen führten nach wie vor die Ortsgeistlichen oder die Bürgermeister, Ortsvorsteher, Lehrer. Ueber die Ergebnisse der vorgenommenen Superrevisionen giebt nachstehende Tabelle Auskunft.

Es wurden besucht			Von den ertheilten Censuren fiel							
			Nr. I		Nr. II		Nr. III		Nr. IV	
			auf die Pflegestellen von							
im Jahre	Ortschaften	Kostkinder daselbst	Kindern	% aller	Kindern	% aller	Kindern	% aller	Kindern	% aller
1889/90	200	1 217	110	9,04	1 079	88,66	23	1,89	5	0,41
1890/91	208	1 210	104	8,60	1 088	89,92	16	1,32	2	0,16
1891/92	221	1 129	133	11,78	974	86,27	19	1,68	3	0,27
1892/93	209	1 071	112	10,46	939	87,67	18	1,68	2	0,19
1893/94	230	1 132	151	13,34	964	85,16	14	1,24	3	0,26
1894/95	236	995	130	13,07	842	84,62	14	1,41	9	0,90

Die gesundheitlichen Verhältnisse in der Kostpflege waren nicht ungünstig: die Todesfälle betrugen von der täglichen Durchschnittszahl der Kinder in der Berliner Kostpflege zwischen 1,55 % im Jahre 1889/90 und 3,30 % im Jahre 1894/95, in der auswärtigen Kostpflege zwischen 2,66 % im Jahre 1891/92 und 4,96 % im Jahre 1894/95.

7. Die Unterbringung der im Sinne des Gesetzes vom 13. März 1878 verwahrlosten Kinder.

Zur Zwangserziehung, welche nach dem Gesetz vom 13. März 1878 bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahr dauerte und ausnahmsweise bis zum 18. ausgedehnt werden konnte, nach der Novelle vom 23. Juni 1884 (Gesetz-Sammlung S. 306) aber vorweg bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahr sich zu erstrecken hat und ausnahmsweise bis zum zurückgelegten 21. Lebensjahr verlängert werden darf, sind durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichts I dem Kommunalverband Berlin überwiesen worden

in den Jahren	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95	überh.
Knaben . . .	43	67	49	78	69	58	364
Mädchen . .	7	14	8	16	8	10	63
Kinder überh. .	50	81	57	94	77	68	427.

Von diesen 427 Kindern waren 298 in Berlin geboren; 373 gehörten der evangelischen, 48 der katholischen Konfession und 6 der jüdischen Religion an.

Unehelich geboren waren 88 Kinder (21 %); es waren vater- und mutterlos 15 Kinder (3 %), 63 Kinder (15 %) entbehrten des Vaters, 167 (39 %) der Mutter, nur von 182 Kindern (43 %) lebten beide Eltern.

Beantragt war die Zwangserziehung von

dem Königlichen Polizei-Präsidium . .	für	394	Kinder,
den Eltern	„	14	„
der städtischen Schul-Deputation . . .	„	9	„
den Vormündern	„	4	„
der Armen-Direktion	„	4	„
der Waisenverwaltung	„	2	„ .

Die strafbaren Handlungen, welche zur Zwangserziehung Veranlassung gaben, waren

Diebstahl . . .	bei 304	Knaben,	47	Mädchen,	zus.	351	Kindern	82,2 %	
Bettelei	„ 35	„	4	„	„	39	„	9,1	„
Sittlichkeits-Vergehen	„ 5	„	10	„	„	15	„	3,5	„
Unterschlagung .	„ 17	„	2	„	„	19	„	4,5	„
Körperverletzung .	„ 2	„	—	„	„	2	„	0,5	„
Brandstiftung . .	„ 1	„	—	„	„	1	„	0,2	„ .

Hiernach ist wiederum wie in den Vorjahren der bei weitem größte Theil der Kinder (86,7 %) wegen Verletzung des Eigenthums (Diebstahl und Unterschlagung) zur Zwangserziehung überwiesen worden.

Die Zahl der Kinder, welche sich am 31. März 1895 in der Zwangserziehung befanden, betrug 439. Von diesen waren

in auswärtiger Kostpflege	108	Kinder,
in Lehr- oder Dienstverhältnissen	136	„
im städtischen Erziehungshause zu Rummelsburg	112	„
in anderen Erziehungsanstalten	49	„
im Gefängniß	3	„
in Krankenhäusern	2	„
als entlaufen abwesend	29	„ .

Diejenigen Zöglinge, welche sich für die Familienpflege eignen, werden außerhalb Berlins untergebracht. Bei der Auswahl der Kostpflegestellen für dieselben geht die Verwaltung besonders vorsichtig zu Werke und benutzt für diese Kinder die besten und bewährtesten Stellen. Die weitaus größte Zahl der Zwangserziehungskinder befindet sich in der Provinz Pommern. In den beiden Städten Richtenberg und Franzburg, die nur durch einen See geschieden sind und kaum ¾ Stunden von einander entfernt liegen, sind die größten Kolonien; dann folgen Demmin, Wollin und Tribsees.

Die sittliche Besserung der Kinder schreitet nur langsam vor. Als sittliche Fehler und Mängel werden vorzugsweise hervorgehoben der Hang zur Lüge, zum Diebstahl und zum Vagabondiren.

Ueber die Führung und das Fortkommen der zur Zwangserziehung überwiesenen und in das städtische Erziehungshaus zu Rummelsburg aufgenommenen Zöglinge sind Erhebungen angestellt, welche zu folgenden Ergebnissen geführt haben.

Seit dem 2. Oktober 1886, dem Eröffnungstage des städtischen Erziehungshauses, sind 643 Zöglinge der Anstalt zur Zwangserziehung überwiesen worden. Hiervon schieden bis zum 31. März 1895 aus: 240 durch definitive Entlassung, 11 durch Todesfall, 1 durch Auswanderung, 2 durch Aufhebung der Zwangserziehung und 1 durch Ueberweisung an einen anderen Verband.

Nachstehende Uebersicht zeigt, inwieweit es gelungen ist, die definitiv entlassenen Zwangserziehungs-Zöglinge in geordnete Verhältnisse des Lebens zu bringen. Es betrifft

A die Gesammtzahl derjenigen Zöglinge, die nach erfolgter Konfirmation aus der Anstalt entlassen und in die Lehre oder in einen Dienst gebracht worden sind;

B diejenigen, welche aus der Anstalt in auswärtige Familienpflege und von dort aus nach der Konfirmation in Lehre oder Dienst kamen;

C diejenigen, welche erst nach erfolgter Konfirmation in das Erziehungshaus aufgenommen wurden.

Es ergiebt sich folgendes

Schlußurtheil	bei A Zöglinge	bei A %	bei B Zöglinge	bei B %	bei C Zöglinge	bei C %	Zusammen Zöglinge	Zusammen %
Nr. I recht gut	14	21	37	53	20	19	71	29
Nr. I/II gut	8	12	15	21	7	7	30	13
Nr. II befriedigend	20	30	12	17	41	38	73	30
Nr. II/III genügend	10	16	2	3	12	12	24	10
Nr. III mangelhaft	14	21	3	4	12	12	29	12
Nr. III/IV ungenügend	—	—	1	2	12	12	13	6
Ueberhaupt Zöglinge	66		70		104		240	
In Prozent	27,5		29,1		43,4		100,0	

Bei der definitiven Entlassung waren

die Zöglinge	unter 14	14	15	16	17	18	21 Jahre alt
bei A	—	1	—	1	—	63	1
bei B	3	—	1	9	7	50	—
bei C	—	—	1	—	1	82	20
überhaupt	3	1	2	10	8	195	21.

Daß die Familienpflege die günstigsten Resultate geliefert hat, liegt darin, daß ihr nur solche Kinder zugeführt werden, welche

1. das 12. Lebensjahr noch nicht überschritten haben,
2. nicht fest eingewurzelte sittliche Defekte zeigen,
3. nicht wiederholt aus Pflegestellen entlaufen,
4. in Körper- und Kleiderhaltung tadellos sind.

Zöglinge, welche diesen Forderungen nicht entsprechen, bleiben in der Anstalt. Dadurch ist der Familienpflege ein weiter Vorsprung eingeräumt. Auf die unter C aufgeführten Zöglinge hat die Anstalt geringeren Einfluß ausüben können; theils daß jene erst Aufnahme fanden, als sie der Grenze der Bildungsfähigkeit bereits nahe gerückt waren, theils weil sie schon verschiedenen Erziehungsfaktoren (Anstalten, Familien, Lehr- und Dienstherren) als Erziehungsobjekte gedient hatten.

Der Gesundheitszustand der Knaben und Mädchen war gut. Dürftige und Schwächliche waren überhaupt nicht vorhanden, alle machten den Eindruck kräftiger Gesundheit. Die Waisenväter nahmen sich der verwahrlosten Kinder mit großer Treue und Wärme an.

Die durch die Zwangserziehung überhaupt der Stadtgemeinde während unserer Berichtsperiode erwachsenen Kosten sind in folgender Tabelle zusammengestellt.

Etatsjahr	Bruttokosten ℳ	Staatszuschuß ℳ	Von Privaten erstattet ℳ	Erstattungen überhaupt ℳ	Nettokosten ℳ	Gegen das Vorjahr ℳ
1889/90	68 344,31	33 339,47	1 665,38	35 004,85	33 339,46	weniger 1 341,77
1890/91	67 970,47	32 906,48	2 157,51	35 063,99	32 906,48	432,99
1891/92	73 455,89	36 112,41	1 231,08	37 343,49	36 112,40	mehr 3 205,92
1892/93	77 935,29	38 254,22	1 426,85	39 681,07	38 254,22	2 141,82
1893/94	84 080,69	40 936,85	2 206,99	43 143,84	40 936,85	2 682,63
1894/95	86 748,72	42 465,02	1 172,49	43 637,51	43 111,21	2 174,36

X.

Die öffentliche Gesundheitspflege.

Hinsichtlich der Hebung des öffentlichen Gesundheitszustandes sowie der Fürsorge für die körperlich und geistig Kranken, die Siechen und Genesenden ist in den Jahren 1889 bis 1895 eine sehr umfassende Thätigkeit entwickelt worden. Die Eröffnung der neuen Wasserwerke am Müggelsee, die wesentliche Erweiterung des Rohrnetzes der Kanalisation, die Einführung der obligatorischen Wohnungs-Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten, die Eröffnung der beiden städtischen Volksbadeanstalten in Moabit und an der Schillingsbrücke, der Heimstätte für Wöchnerinnen bezw. brustkranke Frauen in Blankenfelde, ferner der für Brustkranke in Malchow, der vier Doppel-Flußbadeanstalten an der Lessing- und Moabiter Brücke sowie hinter Mühlenstraße 50 und an der Cuvrystraße, andererseits die Eröffnung des dritten städtischen Krankenhauses am Urban, der zweiten städtischen Irrenanstalt in Herzberge bei Lichtenberg, der Anstalt für Epileptische in Wuhlgarten bei Biesdorf, des Friedrich-Wilhelms-Hospitals und der Siechenanstalten in der Fröbelstraße und die Errichtung einer chirurgischen Abtheilung im Krankenhause Moabit sind im Wesentlichen diejenigen Neuschöpfungen, welche im Interesse der Gesundheits- und Krankenpflege Berlins während unserer Berichtsperiode aus Gemeindemitteln ins Leben gerufen worden sind.

Die Besprechung dieser Einrichtungen und ihrer Wirksamkeit findet in besonderen Abschnitten statt; an dieser Stelle können wir uns darauf beschränken, nur solche die öffentliche Gesundheitspflege unmittelbar betreffenden Gegenstände in den Rahmen unserer Darstellung einzufügen, welche der Berathung der Deputation für öffentliche Gesundheitspflege unterlagen bezw. unter Zuziehung derselben vom Magistrat bearbeitet worden sind, bei denen also die verwaltende Thätigkeit der für die Kranken-, Irrenanstalten u. s. w. eingesetzten besonderen Deputationen und Kuratorien noch nicht in Anspruch genommen wurde.

Die wichtigste dieser Angelegenheiten war die Errichtung eines vierten städtischen Krankenhauses für Berlin. In Folge des andauernden Wachsthums unserer Stadt trat bereits bald nach der im Jahre 1890 erfolgten Eröffnung des dritten städtischen Krankenhauses am Urban das Bedürfniß nach Beschaffung weiterer Unterkunftsräume für körperlich Kranke dringend hervor.

In jedem Winter ist seitdem eine Ueberfüllung aller hiesigen öffentlichen und privaten Krankenanstalten in immer größerem Umfange eingetreten und hat ernstliche Verlegenheiten bereitet, deren man nur durch Aufstellen von Nothbetten in den Tageräumen der Krankenhäuser, durch Errichtung provisorischer Krankenstationen im städtischen Obdach bezw. im Arbeitshause zu Rummelsburg und durch Ueberweisung von Rekonvaleszenten an die Heimstätten für Genesende noch Herr werden konnte. Die für Berlin erforderliche Zahl von öffentlichen Krankenbetten ist erfahrungsmäßig auf mindestens vier pro Tausend der Bevölkerung anzunehmen; danach fehlten aber schon im Jahre 1893 ca. 400 Betten. Bei einer durchschnittlichen Vermehrung der Bevölkerung um 40 bis 50 000 Seelen jährlich steigt das Bedürfniß an Krankenbetten um fast 200, mithin in 5 Jahren — so lange pflegt der Bau eines großen Krankenhauses einschließlich aller Vorbereitungen etwa zu dauern — fast auf 1000 Betten.

Auf eine Vermehrung der Krankenbetten von anderer Seite als von der gesetzlich dazu allein verpflichteten Stadtgemeinde war in absehbarer Zeit keine Aussicht vorhanden. Im Gegentheil muß mit einer erheblichen Verminderung für die Zukunft gerechnet werden, da die Königliche Staatsregierung im Interesse eines zweckmäßigen Umbaues der Charité und einer besseren Fürsorge für die Kranken die Absicht hegt, die Zahl der dortigen Betten von etwa 1970 auf 1200 zurückzuführen, ohne anderweit einen Ersatz dafür zu schaffen.

Unter diesen Umständen beschlossen die Gemeindebehörden am 2./8. Juni 1893, das vierte städtische Krankenhaus auf dem der Stadtgemeinde gehörigen, zwischen dem Spandauer Schiffahrtskanal und der Seestraße, gegenüber der Tegeler Forst gelegenen Gelände nach Maßgabe eines von der Deputation für öffentliche Gesundheitspflege aufgestellten Bauprogramms zu errichten. Die Anstalt soll im Ganzen 1000 Betten für Männer und Frauen enthalten; mit ihr wird eine Abtheilung für Geschlechtskranke, welche nicht unter polizeilicher Kontrole stehen, von 400 Betten und eine Entbindungsanstalt für mindestens 1000 Entbindungen im Jahre zusammenhängen. Außerdem soll eine Unterrichtsanstalt für Krankenpflegerinnen und vielleicht auch eine solche für Hebammen oder Wochenpflegerinnen vorgesehen werden. Die Vertheilung der Betten ist folgendermaßen festgesetzt:

	Männer	Frauen
1. Abtheilung für innere Kranke	300	200
2. Chirurgische Abtheilung	250	150
3. Abtheilung für ansteckende Krankheiten	50	50
zusammen . .	600	400
	1000 Betten	
4. Abtheilung für Geschlechtskranke	200	200
	400 Betten.	

Die Kranken werden der Hauptsache nach in einzeln stehenden größeren und kleineren Gebäuden untergebracht werden, welche massiv und (abgesehen von einzelnen höher zu führenden Theilen) nur ein Stockwerk hoch erbaut werden sollen. Das von der Deputation für öffentliche Gesundheitspflege aufgestellte spezielle Bauprogramm ist auch von der Deputation für die städtischen Krankenanstalten durchberathen worden, und am Schlusse der Berichtsperiode war die Bauverwaltung mit dem Entwurfe der Skizzen beschäftigt.

Auf eine aus der Mitte der Deputation für öffentliche Gesundheitspflege gegebene Anregung wurde am 2. Januar 1888 von einer Subkommission über die Frage der Errichtung einer besonderen Heil- und Pflegeanstalt für Brustkranke verhandelt. Diese Subkommission empfahl durch einstimmigen Beschluß die Errichtung einer solchen Anstalt in der Umgebung Berlins zunächst für 400 Kranke. Als Gründe wurden besonders hervorgehoben, daß durch die Errichtung einer besonderen Anstalt außerhalb der Stadt die für Besserung und Heilung des Uebels geeigneten Mittel, besonders in Bezug auf Luft, Bewegung und Ernährung, vollkommener herzustellen seien, als dies in allgemeinen Krankenanstalten möglich ist; daß die in letzteren untergebrachten an anderen Krankheiten Leidenden vor Ansteckung mit Lungenschwindsucht zu schützen seien; daß ferner die Phthisiker, welche ein Viertel des Bestandes der Krankenhäuser bilden, Monate lang in denselben verbleiben und dadurch für andere Kranke den Platz wegnehmen; endlich daß der größte Andrang von Brustkranken gerade in die Jahreszeit fällt, in welcher auch die meisten akut Kranken eingeliefert werden. Das Plenum der Deputation hat die Angelegenheit jedoch im Oktober 1889 zunächst auf ein Jahr vertagt. Im Jahre 1891 wurde dann von der Stadtgemeinde im Nordosten Berlins, auf dem städtischen Rieselgute Malchow, eine Heimstätte für Brustkranke hergestellt hauptsächlich zu dem Zwecke, den weniger bemittelten, mit dem Koch'schen Tuberkulin behandelten Brustkranken nach erfolgter klinischer Behandlung eine angemessene Rekonvaleszentenpflege zu Theil werden zu lassen, und es sollen zunächst in Malchow eingehendere Erfahrungen gesammelt werden.

Einem Anfangs Dezember 1890 von dem Königlichen Polizei-Präsidium uns übersandten Entwurf zu einer Ergänzung der Polizeiverordnung vom 7. Februar 1887 hinsichtlich der Desinfektions-Maßregeln bei Erkrankungen und Sterbefällen an Lungen-, Kehlkopf- und Darmtuberkulose haben wir mit der Maßgabe die Zustimmung ertheilt, daß die Verordnung nur auf öffentliche Unterkunftsstätten Anwendung zu finden habe, sich also nicht auf die in Familien vorkommenden Erkrankungs- und Sterbefälle an Tuberkulose erstrecken solle. Der Erlaß einer derartigen Verordnung war nothwendig geworden, weil in Folge der Entdeckung des Tuberkulins die Zahl der in Berlin Heilung suchenden Tuberkulösen sich stetig mehrte und überall neue Privatkliniken entstanden.

Die Angelegenheit, betreffend die Errichtung einer städtischen öffentlichen Anstalt zur Untersuchung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen in Berlin, in welcher schon früher, zuletzt im Jahre 1887, mit den Staatsbehörden verhandelt worden war, wurde in Folge des Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten vom 20. August 1893 von Neuem in Erwägung gezogen und zunächst einer aus 5 Magistrats-Mitgliedern bestehenden Kommission zur Vorberathung überwiesen. In Uebereinstimmung mit dieser Kommission haben wir beschlossen, ein derartiges Untersuchungsamt nicht zu errichten, so lange nicht die Gesundheitspolizei auf die hiesige Stadtgemeinde übergegangen ist.

Dem Vorstande des Kaiser und Kaiserin Friedrich-Kinderkrankenhauses ist zur Erweiterung der Anstalt um vorläufig zwei Baracken von dem der Stadtgemeinde gehörigen, am Treffpunkte der Exerzier- und der Henningsdorfer Straße belegenen Grundstücke ein 1513 qm großer Landstreifen leihweise und unter den gleichen Bedingungen wie das früher zum Bau des Kinderkrankenhauses gewährte Gelände überlassen worden. Außerdem wurde dem Vorstande der genannten Anstalt für 1895 eine Beihülfe von 50 000 ℳ unter folgenden Bedingungen bewilligt und gezahlt: Es ist uns der Jahresvoranschlag der Anstalt alljährlich, so lange die Bewilligung städtischer Beihülfen in Anspruch genommen wird, vor Aufstellung des Stadthaushalts-Etats, die Jahresrechnung aber innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Abschlusse zur Prüfung durch die Deputation der städtischen Krankenanstalten vorzulegen. Die von der Deputation gezogenen Erinnerungen werden der Stadtverordneten-Versammlung mitgetheilt. Ferner ist die Verwaltung des Kinderkrankenhauses nach den in den städtischen Krankenhäusern geltenden Grundsätzen zu führen und stets eine Anzahl von Betten für arme kranke Kinder der Stadt bereit zu halten.

Als im August 1892 die asiatische Cholera in Hamburg und Altona ausgebrochen war und daselbst in kurzer Zeit außerordentlich weit um sich gegriffen hatte, mußte, da auch hier vereinzelte Fälle von wirklicher Cholera auftraten, die Möglichkeit ins Auge gefaßt werden, daß auch unsere Stadt von der Krankheit in größerem Umfange heimgesucht werden könnte. Unter Zuziehung der Deputation für öffentliche Gesundheitspflege wurden daher schleunigst umfassende Vorkehrungen getroffen, um die etwaigen Cholerakranken in geeigneter Weise unterzubringen und der Ausbreitung der Krankheit nach Möglichkeit entgegenzutreten. Aus der Reihe dieser Vorkehrungen erwähnen wir folgende.

Das Krankenhaus Moabit wurde durch allmähliche Räumung von 14 auf dem hinteren Theile des Grundstücks an der Birkenstraße belegenen Baracken als Cholerolazareth eingerichtet und Anordnung getroffen, daß im Bedürfnißfalle nach und nach die ganze Anstalt mit 900 Betten als Cholerakrankenhaus dienen konnte. Im Krankenhaus Friedrichshain wurden vorläufig nur 20, in dem am Urban 16 bis 18 Plätze für die im Nordosten, Osten und Süden vorkommenden

choleraverdächtigen Fälle freigehalten, jedoch angeordnet, daß im Nothfalle innerhalb drei Stunden in beiden Anstalten je ein ganzer Pavillon mit zusammen 140 Betten eingeräumt werden sollte. Die Verlegung der in diesen Pavillons sowie im Krankenhause Moabit befindlich gewesenen Patienten anderer Art sollte nach dem im Obdach errichteten provisorischen Lazareth bezw. nach dem Siechenhause in der Fröbelstraße und dem Friedrich-Wilhelms-Hospital in der Pallisadenstraße erfolgen. Ferner sollten die beim städtischen Obdach verfügbaren Baracken und Lagerstätten (zusammen 200 Betten) für Cholerakranke bereitgehalten werden. Außerdem wurde ein Theil des Steindepotplatzes am Urban geräumt, um im ungünstigsten Falle innerhalb acht Tagen dort eine größere Zahl von Cholerabaracken errichten zu können. Auch erklärte sich auf diesseitigen Wunsch das Central-Diakonissenhaus Bethanien bereit, auf seinem Krankenhausgrundstück einen geeigneten Bauplatz für eine Cholerabaracke und das für dieselbe nöthige ärztliche und Pflegepersonal herzugeben.

Da ferner die vorhandenen Krankentransportwagen beim Ausbruch einer Choleraepidemie zur pünktlichen Beförderung aller Kranken nicht ausgereicht hätten, ist mit den drei hierselbst konzessionirten Krankenfuhr-Unternehmern ein Vertrag abgeschlossen worden, worin dieselben — bei Vermeidung einer hohen Konventionalstrafe für jeden Einzelfall der verspäteten Gestellung von Wagen — die Verpflichtung übernommen hatten, für die Zeit vom Tage des Auftretens einer Choleraepidemie bis zum Erlöschen derselben in Berlin zunächst 12 besonders dazu eingerichtete und geeignete Wagen (außer den bisher von ihnen zum Krankentransport bereit gehaltenen) nebst den erforderlichen Gespannen, Wagenführern, Krankenträgern und der nöthigen Ausstattung den Organen des Magistrats und des Königlichen Polizei-Präsidiums zur sofortigen Verfügung zu stellen. Für den Fall, daß nach diesseitigem Ermessen diese 12 Wagen zur pünktlichen Beförderung der Cholerakranken nicht hingereicht hätten, waren die Unternehmer ferner verpflichtet, binnen 3 Stunden nach ergangener Aufforderung noch bis zu 12 weitere Wagen nebst Personal und Zubehör in Bereitschaft zu halten. Demnach hätten nöthigen Falls bis zu 72 Wagen zur Verfügung gestellt werden müssen, von welchen innerhalb 24 Stunden bei dreimaligem Wechsel des Begleitpersonals und der Bespannung über 1000 Kranke hätten befördert werden können. Zur Vermeidung von Zeitverlust war angeordnet, daß die Desinfektion der Wagen nebst Inhalt an Decken u. s. w., des Begleitpersonals und dessen Bekleidung nach jedem Transport nicht in der städtischen Desinfektions-Anstalt, sondern sofort in dem betreffenden Krankenhause zu erfolgen hatte. Um eine wesentliche Beschleunigung des Herbeirufens der Wagen zu erzielen, wurden die Wohnungen der Unternehmer mit den zuständigen Polizeirevier-Bureaux in telephonische Verbindung gesetzt.

Sämmtliche Choleraleichen waren nicht erst nach dem Depot in der Friedenstraße, sondern unmittelbar nach dem Gemeindefriedhof in Friedrichsfelde zu be-

fördern; an Stelle der gewöhnlichen Särge waren größere und festere zu verwenden, welche halb mit Sägespähnen gefüllt werden sollten. Wegen des Mehrbedarfs an Leichenwagen waren ähnliche Vereinbarungen wie oben mit dem betreffenden Unternehmer getroffen.

In den hier bestehenden 19 Sanitätswachen wurde neben dem Nacht- auch Tagesdienst eingeführt und den Vorständen der Wachen wegen der dadurch entstehenden Mehrkosten die finanzielle Unterstützung seitens der Stadtgemeinde zugesichert.

Die im Kultusministerium ausgearbeiteten Anweisungen zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera, die Belehrungen über das Wesen der Cholera und über das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten, sowie die Rathschläge an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera sind durch Abdruck im Gemeindeblatt veröffentlicht beziehungsweise durch Sonderabzüge den Vorständen sämmtlicher städtischer Anstalten sowie den Armen- und Gewerksärzten zur Beachtung und Berücksichtigung mitgetheilt worden.

Das Personal der städtischen Desinfektionsanstalt wurde erheblich vermehrt und ein Nachtdienst in derselben eingerichtet. Die Direktion der Straßenreinigung wurde veranlaßt, für gründlichere Reinigung und Besprengung sämmtlicher Straßenzüge und Desinfektion der Halteplätze von Droschken 2c. Sorge zu tragen. Zur Durchführung dieser Anordnung stellte die Straßenreinigungs-Verwaltung ca. 100 Arbeiter und 30 Arbeitsburschen aushülfsweise ein.

Das Polizei-Präsidium ließ auf diesseitiges Ansuchen eine strengere Handhabung der Polizeiverordnung vom 27. August 1886 eintreten, insbesondere nach der Richtung, daß bei Abfuhr des Müll 2c. die Stoffe vor dem Aufladen gründlich angefeuchtet, die Wagen nicht überfüllt und die Wagendeckel gehörig geschlossen wurden.

Die städtischen wie die Privat-Flußbadeanstalten wurden geschlossen.

Den Leitern der städtischen und der Privat-Schulen wurde die gewissenhafte Ausführung besonders ausgearbeiteter Vorschriften über Desinfektion der Aborte, Verabfolgung abgekochten und abgekühlten Wasserleitungswassers, Untersagung des Mitbringens von frischem Obst, über das Verhalten bei dem Auftreten von choleraverdächtigen Erscheinungen an Kindern in den Klassen u. s. w. durch Runderlaß zur Pflicht gemacht.

Um das Einschleppen der Cholera in unsere Kranken-, Irren-, Siechenanstalten 2c. zu verhüten, wurde das Mitbringen von Genußmitteln aller Art durch die Angehörigen der Insassen bei Besuchen verboten, und sind wegen der Beköstigung die nöthigen Anordnungen getroffen worden.

Für etwaige Cholera-Erkrankungsfälle im städtischen Arbeitshause und auf den städtischen Rieselgütern wurde die sofortige Schaffung von Isolirräumen beziehungsweise die Errichtung von größeren Baracken vorgesehen.

An das Kuratorium der Wasserwerke erging die Verfügung, die Untersuchung des Spreewassers des Stralauer Werkes täglich vorzunehmen und die Ergebnisse der Untersuchung schnell zu veröffentlichen. Die öffentlichen Wasserläufe und der Schiffsverkehr, die Schiffsbevölkerung und die Schifferkneipen wurden seitens der Polizeibehörde unter strenge Kontrole gestellt, und seitens der Stadtgemeinde wurden an vielen Landungsplätzen Freibrunnen im Anschluß an die städtische Wasserleitung, sowie am Hafenplatz ein Schifferkloset eingerichtet.

An den Straßenbrunnen wurden die Trinkbecher entfernt, um das Publikum vor der Gefahr, verdächtiges Wasser zu genießen, zu schützen. Eine Untersuchung aller Straßenbrunnen durch unsere Bauverwaltung ergab übrigens, daß nahezu 83 % derselben tadelloses Trinkwasser gaben, während 8,7 % verdächtiges und 8,45 % direkt gesundheitsschädliches Wasser lieferten. Auf Grund dieser Ergebnisse ist jeder derjenigen Brunnen, welche schlechtes Wasser lieferten, mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ versehen worden.

Zur Abhaltung praktischer Kurse für Aerzte, Verwaltungsbeamte 2c. in der Ausführung der Desinfektion wurde einem Docenten der Secirsaal im Krankenhause Moabit zur Verfügung gestellt.

Das Anerbieten des Berliner Vereins für häusliche Gesundheitspflege, im Falle des Auftretens einer Cholera-Epidemie durch seine sieben in verschiedenen Stadttheilen befindlichen Bezirkscomitees Desinfektions-, Stärkungs-, Nahrungsmittel 2c. vertheilen zu lassen, sowie die Erklärung des Vorstandes der freiwilligen Sanitätskolonne Berlin, 100 Mann zu Kranken- beziehungsweise Leichentransporten zur Verfügung stellen zu wollen, wurden von uns mit Dank angenommen.

So erschien Berlin zur Abwehr des bösen Feindes hinreichend gerüstet.

Dank der günstigen gesundheitlichen Verhältnisse unserer Stadt und der von den Staats- und städtischen Behörden getroffenen umfassenden Abwehrmaßregeln verblieb es glücklicherweise sowohl 1892 als auch 1893 bei dem Auftreten nur weniger vereinzelter Fälle; die gefürchtete Epidemie kam nicht zum Ausbruch.

Zur Ausführung der aus Anlaß der Choleragefahr für nothwendig erachteten Maßregeln hatte die Stadtverordneten-Versammlung durch Beschluß vom 8. September 1892 einen Kredit bis zum Betrage von 300 000 M bewilligt. Hierauf sind indessen insgesammt nur 198 448,97 M verausgabt worden, worunter noch ein der Gemeinde Neu-Weißensee zum Zwecke der schleunigen Ausführung einer provisorischen Entwässerungsanlage auf längstens 5 Jahre gewährtes zu 3½ % verzinsliches Darlehn von 50 000 M enthalten ist. An der schleunigen Herstellung dieser Entwässerungsanlage hatte die Stadtgemeinde angesichts der drohenden Choleragefahr ein erhebliches sanitäres Interesse, weil dadurch die schweren Mißstände beseitigt wurden, welche die Abführung der Hauswässer des genannten Vorortes in die Chausseegräben der Greifswalder Straße hervorgerufen hatte.

Gab so das heftige Auftreten der Cholera in Hamburg-Altona nicht nur bei uns, sondern auch in anderen größeren Gemeinwesen einen mächtigen Anstoß zur möglichst dauernden Beseitigung aller irgendwie vorhandenen Mängel in den gesundheitlichen Verhältnissen sowie zur Einführung vieler prophylaktischer Einrichtungen, und wurden insbesondere auch von uns keine Geldopfer gescheut, wenn die Zweckmäßigkeit einer Maßregel zur Verhütung von Epidemien nicht zu bestreiten war, so mußten wir doch dem nachstehenden Antrage gegenüber uns ablehnend verhalten.

Aus Anlaß einer Denkschrift des Regierungs- und Geheimen Medizinalraths Pistor, in welcher namentlich auf englische Einrichtungen für die Gesundheitspflege hingewiesen ist, wurde nämlich bereits im Jahre 1891 und dann von Neuem nach dem Auftreten von Cholerafällen vom Königlichen Polizei-Präsidium die Anstellung von zunächst 30 Gesundheitsaufsehern für Berlin zur Unterstützung der Sanitätspolizei in der Beaufsichtigung gesundheitsgefährlicher Zustände besonders auf dem Gebiete des Wohnungs- und Haltekinderwesens angeregt und die Bewilligung der auf 63 000 *M.* veranschlagten Kosten für Besoldung und Equipirung derselben aus der Stadtkasse beantragt. Neben finanziellen und rechtlichen Bedenken, neben der Besorgniß, daß durch die besoldeten Gesundheitsaufseher, welche nicht dem Magistrat, sondern der Sanitätskommission unterstellt, also Polizeibeamte sein sollten, fortdauernd ein sehr lästiges Eindringen in die Wohnungen und das Leben der einzelnen Bürger stattfinden würde, war für Ablehnung des Antrags die von uns in Uebereinstimmung mit der Deputation für öffentliche Gesundheitspflege gehegte Ueberzeugung maßgebend, daß wenn auch in London das Institut der inspectors of nuisances sich bewährt habe, noch keine Veranlassung vorliege, dasselbe für Berlin, wo ganz andere und jedenfalls günstigere sanitäre Verhältnisse walten, nachzubilden, und daß die in gesundheitlicher Beziehung hier noch wünschenswerthen Verbesserungen auch ohne eine neue Kategorie besoldeter Beamten zu erreichen seien. Ebenso wie auf dem Gebiete der Waisenfürsorge, des Armen- und Schulwesens rc. durch freiwillige Kräfte Ersprießliches geleistet wird, so wird unserer Ansicht nach auch zur Beseitigung noch vorhandener Mißstände, welche den Gesundheitszustand beeinträchtigen, vieles durch Erweiterung und Belebung der bestehenden Revier-Sanitätskommissionen gefördert werden können.

Ebenso waren wir nicht in der Lage, der aus Anlaß der Choleragefahr an uns ergangenen Aufforderung des Polizei-Präsidiums zu entsprechen, an verschiedenen Anlegestellen im Laufe der Spree Bedürfnißanstalten für Schiffer zu errichten, da die Erfahrungen, welche mit dem oben erwähnten, auf dem Grundstücke der Pumpstation in der Schöneberger Straße erbauten Schifferkloset gemacht worden waren, lehrten, daß die Benutzung derartiger Bedürfnißanstalten hauptsächlich an der Bequemlichkeit und Indolenz der Schiffer scheitern würde. Auf Wunsch des Polizei-Präsidiums fanden jedoch im Jahre 1893 erneute Verhand-

lungen über diesen Gegenstand zwischen Vertretern des Polizei-Präsidiums und des Magistrats statt, welchen von uns aber keine weitere Folge gegeben werden konnte, da die Frage, wer die Kosten zu tragen habe, zunächst erledigt werden mußte. Wir theilten dies dem Polizei-Präsidium unter dem Hinzufügen mit, daß es unseres Erachtens belanglos sei, ob die Errichtung der Abortanlagen &c. für Schiffer wegen Choleragefahr als eine vorübergehende oder aber zum Zwecke der laufenden Reinhaltung des Flußbettes als eine dauernde Einrichtung für nothwendig befunden würde. In dem einen wie in dem andern Falle müßten die Kosten u. E. von der Staatskasse übernommen werden, da die Spree als öffentlicher Strom jedenfalls nicht im Eigenthum der Stadt steht und der landespolizeilichen Aufsicht unterstellt ist. Auf entsprechenden Bericht des Polizei-Präsidenten lehnten jedoch die zuständigen Minister die Bewilligung fiskalischer Mittel für den erwähnten Zweck ab und veranlaßten denselben, erforderlichen Falls die Stadtgemeinde Berlin im Zwangswege dazu anzuhalten, die fraglichen Veranstaltungen zu treffen.

Darauf berichteten wir den zuständigen Ministern, daß eine dauernde Abhülfe der bestehenden Uebelstände in sanitärer Beziehung besonders auch für Zeiten einer Epidemie nach eingehender Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse und namentlich des Umstandes, daß es sich hier nicht um eine auf eine einzelne Gemeinde beschränkte Gefahr, sondern in der Regel um eine Landeskalamität handelt, sowie daß die öffentlichen Wasserstraßen, welche unter einander in Verbindung stehen, durch die sie befahrenden Schiffer die Leiter und Verbreiter der Seuche seien, überhaupt nur durch allgemeine staatliche Anordnungen für alle Wasserläufe und dann nur dadurch zu erzielen sei, daß jeder Schiffsführer verpflichtet werde, ein trockenes (Torf- oder dergl.) Kloset an Bord zu halten, in welches die Dejektionen der Schiffsinsassen gelangen. Es könne dann auch eine wirkliche Kontrole betreffs Befolgung dieser Vorschrift geübt werden, was bei den auf dem Lande befindlichen Bedürfnißanstalten nicht möglich sei. Die Klosets müßten in gewissen näher zu bestimmenden Zeiträumen durch innerhalb bestimmt abgegrenzter Stromgebiete verkehrende Fahrzeuge bei Nachtzeit abgeholt, entleert und in gereinigtem und eventuell desinfizirtem Zustande den Schiffsführern wieder übergeben werden. Die entstehenden Kosten würden von den Schiffseignern zu tragen sein, welche billigerweise für die Benutzung des Stromes auch als Wohnstätte zu dieser Abgabe heranzuziehen seien.

Der Vollständigkeit wegen bemerken wir hier vorweg, daß in Folge dieser Vorstellung die zuständigen Minister durch Erlaß vom 15. November 1895 nach erneuter Prüfung der Angelegenheit das Polizei-Präsidium ersucht haben, von der Forderung der Errichtung von Bedürfnißanstalten für die Schiffer an den hiesigen Wasserläufen Abstand zu nehmen und zugleich unter diesseitiger Betheiligung in eine eingehende Erwägung und Prüfung der von uns angeregten Abfuhrorganisation einzutreten.

In Bezug auf

das Impfwesen

werden der Stadtgemeinde durch das Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 und das Preußische Ausführungsgesetz vom 12. April 1875 Verpflichtungen auferlegt, welche im Wesentlichen in der Bildung der Impfbezirke, Bereitstellung der Impflokale, Anstellung und Besoldung der Impfärzte, Tragung der Kosten für die erforderlichen Bureauarbeiten sowie für den Druck der erforderlichen Listen, Scheine und Zeugnisse bestehen. Die Ausführung dieser Verpflichtungen hat mit dem Wachsen der Bevölkerung auch in der Berichtsperiode an Umfang zugenommen.

Während im Jahre 1888 die Zahl der

Impflinge . . .	74 530	betrug, ist sie 1894/95 auf	77 753,
Impfärzte . . .	54	= = = = =	74,
Impftermine . .	1 069	= = = = =	1 398

gestiegen.

Die der Stadtgemeinde durch Ausführung der Impfgesetze erwachsenen Kosten beliefen sich im Jahre 1888 auf 24 760,61 ℳ, für den 1. April 1894/95 auf 26 210,00 ℳ, haben sich also um 1449,39 ℳ erhöht. Im Durchschnitt sind in den sechs Jahren der Stadtgemeinde für jeden Impfling rund 34 Pf Kosten entstanden.

Zur Abhaltung der Impftermine sind wie bisher Räume der Gemeindeschulen hergegeben worden.

Wie in unserm Berichte für 1882/88 — Theil II S. 94 bis 98 — mitgetheilt wurde, ist im Jahre 1887 in einem Gebäude des Central-Viehhofes eine staatliche Lymph-Gewinnungsstation errichtet worden, welche die Aufgabe hat, den gesammten Bedarf an Thierlymphe für die öffentlichen Impfungen zu liefern. Noch in demselben Jahre wurde in Berlin die Impfung mit thierischer Lymphe allgemein bei den öffentlichen Impfungen eingeführt. Die Staatsregierung ließ in Folge dessen die Königliche Impfanstalt für Gewinnung humanisirter Lymphe, welche in der Anhaltstraße hierselbst bestand, vom 1. April 1888 ab eingehen. Da diesem Impfinstitut bis dahin 10 Polizeireviere zugetheilt waren, an deren Impflingen der Direktor der Königlichen Impfanstalt die Impfungen unentgeltlich besorgte, so wären mit dem Wegfall der genannten Anstalt eigentlich von uns aus den ihr zugetheilten 10 Polizeirevieren neue Impfbezirke zu bilden und neue Impfärzte für dieselben zu bestellen gewesen. Wir haben jedoch, einem Antrage der Königlichen Sanitäts-Kommission entsprechend, diese 10 Reviere (und zwar Nr. 30, 31, 34, 35, 36, 37, 39, 67, 71, 72) als einen großen städtischen Impfbezirk hauptsächlich aus folgenden Gründen ferner bestehen lassen. Zur Erzielung von thierischem Impfstoff in der Lympherzeugungs-Anstalt auf dem Viehhofe ist die Beschaffung einer größeren Menge menschlicher Lymphe nöthig.

Zur Impfung der daselbst eingestellten mehr als 100 Kälber darf aber nur Lymphe von Kindern mit hervorragend gutem Gesundheitszustande und besonders gut entwickelten Impfpocken genommen werden. Da es nun, besonders bei der häufigen Weigerung der Eltern, ihre Einwilligung zur Abnahme der Lymphe zu ertheilen, schwierig ist, derartige geeignete Kinder zu finden, so ist stets eine große Anzahl derselben zur Auswahl erforderlich. Nach den gemachten Erfahrungen ist es ferner nicht selten, daß der gewonnene Impfstoff versagt. Ehe derselbe daher an andere Impf- und Privatärzte zur Vertheilung gelangt, ist es nothwendig, seine Wirksamkeit an einer größeren Zahl von Impflingen zu prüfen. War es schon aus diesen Gründen nothwendig, eine größere Anzahl von Impflingen dauernd an einer Stelle zur Verfügung zu haben, so erschien es zweckmäßig, hiermit gleichzeitig eine Centralstelle zur Nachimpfung aller im Laufe des Impfjahres rückständig gebliebenen Impflinge und Wiederimpflinge, deren Zahl mehr als 2000 jährlich beträgt, sowie für etwaige Zwangsimpfungen zu vereinigen.

Für die oben genannten 10 Reviere wurden daher zwei Impflokale in der Gemeindeschule Wilhelmstraße 117 eingerichtet und dieselben zwei Impfärzten unter ähnlichen Bedingungen wie den übrigen Aerzten, jedoch mit der Erlaubniß zur Ertheilung von Unterricht in der Impftechnik an junge Aerzte, außerdem aber mit der Verpflichtung überwiesen, alle Kinder aus sämmtlichen Revieren Berlins, welche während der öffentlichen Impfperiode (Mai bis September) krankheitshalber nicht geimpft werden konnten, sowie alle diejenigen, bei welchen nach Ablauf der festgesetzten Termine wegen Armuth der Eltern die Impfung bei einem Privatarzt nicht bewirkt werden konnte, unentgeltlich zu impfen. Für den an Studirende zu ertheilenden Unterricht in der Impftechnik wurden dem betreffenden Universitätslehrer außer den beiden Polizeirevieren 7 und 12 auch die Reviere 5 und 6 überwiesen.

Im Laufe der Berichtsperiode sind wiederholt Aenderungen in der Bildung der Impfbezirke durch die in Folge des Anwachsens der Bevölkerung stattgefundene Vermehrung der Polizeireviere nothwendig geworden, und zwar wurden aus dieser Veranlassung im Jahre 1889: 6, im Jahre 1893: 7 und im Jahre 1894: 5 neue Impfbezirke eingerichtet. Bei Beginn der Impfperiode im letztgedachten Jahre waren 74 Impfbezirke vorhanden.

Vom Jahre 1889 ab ist in dem Impfbetriebe noch die Aenderung getroffen worden, daß statt der bisher üblichen zwei wöchentlich vier Termine anberaumt wurden, wodurch einerseits die öffentlichen Impfungen meist vor Beginn der heißen, den regelmäßigen Verlauf der Schutzblattern zuweilen störenden Jahreszeit beendet sind, und andererseits der den Impfärzten überwiesene Impfstoff nicht mehr wie früher bei wesentlich langsamerem Verbrauch in seiner Wirksamkeit beeinträchtigt wird.

Durch Erlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 17. Oktober 1890 sind diejenigen Behörden, denen die Kontrole

der impfpflichtigen Kinder obliegt, angewiesen worden, in solchen Fällen, in denen auf Grund zweifelhaft erscheinender ärztlicher Atteste fortgesetzt Kinder der Impfung entzogen werden, eine Untersuchung auf deren Gesundheitszustand und die Impffähigkeit durch den zuständigen Impfarzt (§. 2 Abs. 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874) vornehmen zu lassen. Demgemäß ist unseren Impfärzten aufgegeben worden, sobald von Seiten des Polizei-Präsidiums die Untersuchung solcher Kinder angeordnet wird, dieselbe zu bewirken.

Die Aufgaben der im Jahre 1887 von der Deputation für öffentliche Gesundheitspflege eingesetzten Subkommission für das Sanitätswachenwesen wurden im Oktober 1889 dahin erweitert, daß ihr auch die Leitung und Verwaltung

des Rettungswesens

für im Wasser verunglückte Personen übertragen wurde. Die Subkommission erhielt in Folge dessen die Bezeichnung: „Subkommission für Rettungswesen“. Mit der Beaufsichtigung und Instandhaltung der Rettungsgeräthe war bereits im Juli 1889 die Verwaltung der Straßenreinigung beauftragt worden.

Zur Unterhaltung und Beschaffung von Rettungskähnen, Rettungsbällen, Transportbahren, Verbandkästen, zur Einrichtung von Sanitätsstuben und zur Unterstützung von privaten Sanitätswachen waren der genannten Subkommission für 1889/90 und 1890/91 wiederum wie für 1888 je 10 000 ℳ zur Verfügung gestellt worden. Um jedoch die Subkommission in den Stand zu setzen, nicht nur die Existenz der bestehenden Sanitätswachen, welche sich theilweise in sehr mißlichen finanziellen Verhältnissen befanden, zu sichern, sondern auch die im öffentlichen Interesse dringend erwünschte Gründung neuer Wachen zu fördern, die Rettungsstationen zu vermehren u. s. w., wurde der verfügbare Fonds vom 1. April 1891 ab auf 40 000 ℳ erhöht.

In Folge der Gewährung angemessener Beihülfen aus diesem Fonds hat sich die Zahl der privaten Sanitätswachen von 12 auf 19 vermehrt. Außer den zur laufenden Unterstützung derselben bewilligten Geldern, welche für 1894/95 bereits die Höhe von 38 081 ℳ erreichten, wurden im Jahre 1892 seitens der Stadtgemeinde noch 18 597,66 ℳ zur Deckung der Kosten gewährt, welche in der Zeit von Anfang September bis 7. Oktober 1892 durch Einrichtung eines Tagesdienstes neben dem Nachtdienst aus Anlaß der Choleragefahr den Sanitätswachen entstanden waren. Im Jahre 1893 wurden ebenfalls die zur Einrichtung eines Tagesdienstes erforderlichen Maßregeln, nachdem unsererseits die Uebernahme der hierdurch entstehenden Kosten wieder in Aussicht gestellt war, bei den Sanitätswachen vorbereitet, ohne daß indessen die Nothwendigkeit zur Anwendung derselben eintrat.

Von den Anfang 1889 neben den Sanitätswachen auf städtische Kosten errichteten vier Sanitätsstuben bestanden, wie wir im vorigen Bericht bereits

erwähnten, Ende 1889 nur noch die beiden im Berlinischen Rathhause und im Feuerwachtgebäude Schöneberger Straße 20. Ein anderer geeigneter Raum hat sich im Feuerwachtgebäude Mauerstraße 15a ermitteln lassen, wo zu Anfang des Jahres 1890 eine neue Sanitätsstube nach dem Muster der vorhandenen beiden errichtet wurde. Diese drei Sanitätsstuben haben von 1889 bis Ende März 1895 in 494 Fällen die erste Hülfe geleistet.

Auf den nicht mit Sanitätsstuben versehenen Feuerwachen ist übrigens von den im Samariterdienst ausgebildeten Mannschaften der Feuerwehr ebenfalls einer größeren Zahl verunglückter bezw. erkrankter Personen die erste Hülfe gewährt worden.

Auf Anregung der Subkommission für Rettungswesen wurde ferner in jeder Markthalle eine städtische Sanitätsstube eingerichtet; die Hülfe der dort beschäftigten, im Samariterdienst ausgebildeten Beamten wurde im Jahre 1892/93 in 256, im Jahre 1893/94 in 335 und im Jahre 1894/95 in 398 Fällen in Anspruch genommen.

Nach Art der bereits 23 verschiedenen — von öffentlichen Krankenhäusern entfernter liegenden — Polizeirevieren überwiesenen Verbandkästen ist auch noch im 14. Polizeirevier ein derartiger Kasten aufgestellt worden.

Eine wesentliche Vervollkommnung haben die Einrichtungen Berlins für die erste Hülfe bei Unglücksfällen schließlich noch im Jahre 1894/95 dadurch erfahren, daß eine Anzahl Berufsgenossenschaften an vier geographisch vertheilten Stellen Unfallstationen in Verbindung mit stationären Kliniken von je 30 bis 40 Betten errichtet haben. Diese Stationen, welche an allen öffentlichen Anschlagsäulen nachgewiesen werden, sind nicht blos für die Unfallverletzten der Berufsgenossenschaften, sondern für die Allgemeinheit bestimmt; sie leisten bei allen Unfällen Tag und Nacht auf Ansuchen ärztliche Hülfe und übernehmen, wenn der Verletzte nicht transportfähig ist, erforderlichen Falls die weitere Behandlung, sei es ambulatorisch, sei es stationär. Eine Erweiterung dieses Unternehmens fand sehr bald nach seiner Begründung in der Weise statt, daß nach und nach 6 Sanitätswachen, welche bisher nur Nachts geöffnet waren, gleichzeitig als Neben-Unfallstationen mit Tagesdienst eingerichtet, mit geschultem Aerztepersonal, mit dem erforderlichen Instrumentarium ausgerüstet und mit den vier Haupt-Unfallstationen, welche über eigene Kranken-Transportwagen verfügen, in telephonische Verbindung gebracht wurden. Diese von den Berufsgenossenschaften ins Leben gerufenen Einrichtungen haben sich bisher bewährt.

Die im Jahre 1888 an den hiesigen öffentlichen Wasserläufen aufgestellten Rettungsgeräthe (8 Kähne und 8 Bälle) wurden in der Berichtszeit wesentlich vermehrt. Zur Rettung Ertrinkender sind jetzt 15 Rettungskähne, 15 Rettungsringe und 15 Rettungsbälle in der Nähe von Brücken ꝛc. angebracht. Nach den der Direktion der städtischen Straßenreinigung zugegangenen Meldungen sind in

der Berichtsperiode insgesammt 93 Personen mittels dieser Rettungsapparate vom Tode des Ertrinkens errettet worden. In vielen Fällen wurden die Kähne außerdem zur Bergung von Wasserleichen benutzt.

Bedauerlicher Weise ist die Zahl der Fälle, in denen Rettungsgeräthe entwendet, von unbefugten Händen ins Wasser geworfen, beschädigt ꝛc. wurden, eine verhältnißmäßig große. Nur selten ist es gelungen, die Uebelthäter zur polizeilichen bezw. gerichtlichen Bestrafung zu bringen. Selbstverständlich muß unter diesen Umständen zum sofortigen Ersatz abhanden gekommener Stücke stets ein größerer Bestand von Rudern, Rettungsstangen, Wasserschippen, Bällen u. s. w. vorräthig gehalten werden.

Um ein vollständiges Bild des gesammten hiesigen Rettungswesens zu geben, fügen wir noch Folgendes hinzu. Für den Transport Verunglückter oder Erkrankter werden von drei hier polizeilich konzessionirten Fuhrunternehmern stets 18 Wagen in Bereitschaft gehalten, von denen drei für Massenverunglückungen eingerichtet sind. Ferner ist durch dauernde Anzeigen an den öffentlichen Anschlagsäulen nicht nur auf die Sanitäts-, Feuer- und Polizeiwachen, wo überall die erste Hülfe bei Unglücksfällen geleistet bezw. herbeigeschafft wird, sondern auch darauf hingewiesen, daß jedes der vorhandenen 96 Polizeireviere die vorerwähnten Kranken-Transportwagen unentgeltlich auf telegraphischem Wege bestellt. Mehrere Sanitätswachen und 20 Polizeireviere sind ferner von uns mit Räder- bezw. Tragbahren ausgerüstet. Endlich entsenden die meisten hiesigen Krankenanstalten, welche in Berlin besser als in manchen anderen Großstädten über den Stadtkörper vertheilt sind, auf Ansuchen der Polizei bei Unfällen einen Arzt zur Hülfeleistung und gewähren plötzlich schwer Erkrankten oder Verletzten jederzeit ohne Weiteres Aufnahme und sachverständige Hülfe.

Es dürfte sich aus dem Vorstehenden erkennen lassen, daß in unserer Stadt in einem Umfange, welcher berechtigten Anforderungen genügt, die zur Rettung Verunglückter ꝛc. erforderlichen Maßnahmen getroffen sind. Wenn trotzdem hin und wieder Klagen im Publikum oder in der Presse über zu langsame Bergung eines Verunglückten ꝛc. laut geworden sind, so hat dies bei näherer Untersuchung meist darin seinen Grund, daß im Falle der Noth das Publikum oft nicht den Weg einzuschlagen weiß, auf welchem am schnellsten Hülfe zu erlangen ist.

Natürlich wird angesichts der fortwährend wachsenden Bevölkerung auch ferner auf die Vermehrung und Verbesserung der Rettungs-Einrichtungen Bedacht genommen und allen Bestrebungen zur zweckdienlichen Erfüllung dieser Aufgabe die gewünschte Förderung nicht versagt werden.

Wir gehen nun zu denjenigen der öffentlichen Gesundheitspflege dienenden Anstalten und Einrichtungen über, welche besonderen Verwaltungskuratorien unterstellt sind.

a) Die Krankenanstalten.

Da die städtischen Krankenhäuser vor Allem den Zwecken der Armen-Krankenpflege dienen, sind die Krankenbewegung und die finanziellen Verhältnisse schon im Abschnitt III bei der geschlossenen Armenpflege behandelt worden; hier soll nur von ihrer Organisation und ihren äußeren und inneren Einrichtungen die Rede sein.

Die Zahl der städtischen Anstalten, welche der öffentlichen Armenpflege dienen, ist im Laufe der Berichtsperiode, wie bereits erwähnt, auf drei angewachsen durch die Errichtung des Krankenhauses am Urban im Süden der Stadt. Der Bau der Anstalt, von welcher wir im Verwaltungsbericht für 1882/88 (Theil II S. 106 bis 113) eine ausführliche Beschreibung gegeben haben, wurde im Sommer 1887 begonnen und Anfang Juni 1890 beendet, so daß am 10. Juni 1890 die Eröffnung des Krankenhauses erfolgen konnte.

Das Bestreben, die Verwaltung der nunmehr vorhandenen drei städtischen Krankenhäuser nach einheitlichen Grundsätzen zu ordnen, führte im Sommer 1893 zu dem Beschlusse der Gemeindebehörden, an Stelle der bisher die Verwaltung beaufsichtigenden Einzelkuratorien eine gemischte Verwaltungsdeputation, bestehend aus 4 Magistratsmitgliedern und 8 Stadtverordneten, einzusetzen. Sie trat am 1. Oktober 1893 unter dem Namen „Deputation für die städtischen Krankenanstalten“ in Wirksamkeit. Aus ihrer Thätigkeit bis zum Abschluß unserer Berichtsperiode interessirt hier besonders die Vermehrung und anderweite Organisation des ärztlichen Personals an den städtischen Krankenhäusern. Es wurden neu geschaffen die Stellen:

1. je eines „dirigirenden Arztes“ (mit 4000 ℳ Jahresgehalt) für jede der inneren Abtheilungen,
2. je eines „Oberarztes“ (mit 3500 ℳ Jahresgehalt) für jede der chirurgischen Abtheilungen,
3. je eines „Prosektors“ (mit 4000 ℳ Jahresgehalt) für die pathologisch-anatomische Anstalt jedes Krankenhauses.

Jedem dirigirenden Arzte sind 100 bis 150 Kranke zur selbständigen verantwortlichen Behandlung überwiesen. Den Oberärzten ist die selbständige Leitung der Poliklinik übertragen; im Uebrigen sind sie dem Abtheilungsdirektor unterstellt, welcher befugt ist, ihnen die selbständige Behandlung von Kranken zu überlassen. Das dienstliche Verhältniß zwischen den ärztlichen Direktoren, den dirigirenden Aerzten und den Oberärzten ist durch eine unter dem 15. Oktober 1894 erlassene Instruktion geregelt (vergl. Anhang).

Im Zusammenhange mit dieser Neuorganisation ist die Zahl der Assistenzärzte so bemessen worden, daß nach Maßgabe der den Krankenhausetats zu Grunde gelegten durchschnittlichen Belegungsziffern auf je 60 Kranke eine Assistenzarztstelle

entfällt; die Zahl der Volontärärzte soll in der Regel die der Assistenzärzte nicht überschreiten.

Hinsichtlich der Lehrthätigkeit der ärztlichen Direktoren, dirigirenden Aerzte, Oberärzte und Prosektoren sind unter dem 16. Februar und 10. September 1895 folgende Bestimmungen erlassen worden:

1. In den Leichenhäusern der städtischen Krankenanstalten dürfen von den Prosektoren Vorlesungen und Kurse der pathologischen Anatomie und Mikroskopie abgehalten werden. Die hierfür anzusetzenden Tage und Stunden sind mit den ärztlichen Direktoren zu vereinbaren; die Benutzung des Leichenmaterials zu wissenschaftlichen Zwecken seitens der Anstaltsärzte darf durch die Unterrichtsertheilung nicht beeinträchtigt werden.
2. Von den ärztlichen Direktoren der chirurgischen Abtheilungen dürfen in den Leichenhäusern Operationskurse abgehalten werden.
3. In den Polikliniken beziehungsweise in den Versammlungssälen und in passenden, mit Kranken nicht belegten Tagesräumen darf — ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Bestimmung — von den ärztlichen Direktoren, dirigirenden Aerzten und Oberärzten theoretischer Unterricht ertheilt werden; Kranke dürfen hierbei jedoch nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung vorgeführt werden.

Ueber die einzelnen Anstalten ist Folgendes zu berichten.

1. Beim Krankenhaus im Friedrichshain ist während der Berichtsperiode der seit Eröffnung der Anstalt fungirende Verwaltungsdirektor Herfordt ausgeschieden, um in den Ruhestand zu treten; an seiner Stelle wurde der Magistrats-Bureauvorsteher Turner zum Verwaltungsdirektor berufen. Die ärztliche Leitung der chirurgischen Abtheilung lag wie bisher in den Händen des Geheimen Sanitätsraths Professor Dr. Hahn; an der Spitze der inneren Abtheilung stand der Medizinalrath Professor Dr. Fürbringer. Zum dirigirenden Arzte der inneren Abtheilung wurde der Privatdozent an der hiesigen Universität Professor Dr. Krönig, zum Oberarzte der chirurgischen Abtheilung Dr. Neumann und zum Prosektor der Privatdozent Dr. Hansemann gewählt. Die Zahl der Assistenzärzte betrug 12, vom 1. April 1895 ab in Folge der Anstellung des Prosektors 11.

Die Inanspruchnahme der Anstalt, welche seit Jahren fast fortdauernd gestiegen ist, hat durch die Eröffnung des Krankenhauses am Urban und durch die Errichtung einer chirurgischen Abtheilung im Krankenhause Moabit nur zeitweise eine Abnahme erfahren, und ist seitdem die durchschnittliche tägliche Belegungsziffer wieder in dauerndem Wachsthum begriffen, wie nachstehende Zahlen zeigen:

1885/86	1886/87	1887/88	1888/89	1889/90	1890/91	1891/92
599	592	611	655	647	591	605
		1892/93	1893/94	1894/95		
		605	622	639		

Mit der Ausübung der Krankenpflege waren am Ende unserer Berichtsperiode 62 „Viktoriaschwestern" gegen 46 zu Ende der vorigen Periode in 10 Pavillons des Krankenhauses betraut. In der Pflegerinnenschule des Krankenhauses haben in jedem Jahre, im April resp. Oktober beginnend, zwei Ausbildungskurse unter Leitung der ärztlichen Direktoren stattgefunden, an welchen insgesammt 227 Schülerinnen, und zwar 213 zum Viktoriahause gehörige und 14 von der Deputation für die städtischen Krankenanstalten angenommene theilgenommen haben.

Die guten Erfolge, welche die Ausübung der Krankenpflege durch die Viktoriaschwestern seit 1884 gehabt hat, veranlaßten die städtischen Behörden, dem Verein „Viktoriahaus für Krankenpflege" die Verwirklichung seines Strebens nach einem eigenen Pflegerinnenhause durch die Gewährung eines Bauplatzes und eines Zuschusses zu den Baukosten zu ermöglichen. Außerdem wurde zwischen dem Vereine und uns an Stelle der bisherigen mit dem Kuratorium getroffenen Vereinbarungen ein neuer förmlicher Vertrag abgeschlossen, welcher die bisherigen Verhältnisse nicht unwesentlich veränderte. Der Stadtverordnetenbeschluß vom 25. Juni 1891, durch welchen die Ueberlassung des Bauplatzes 2c. ausgesprochen wurde, hat folgenden Wortlaut:

„Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, daß dem unter dem Protektorat Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Friedrich stehenden Verein

„Viktoriahaus für Krankenpflege"

zur Errichtung und dauernden Unterhaltung eines eigenen Pflegerinnenhauses

1. die auf dem vorliegenden Lageplan mit den Buchstaben a, b, c, d bezeichnete, ca. 2200 qm große Parzelle von dem an der Landsberger Allee und der Straße 42b (gegenüber dem Krankenhause im Friedrichshain) belegenen städtischen Grundstücke mit der Maßgabe unentgeltlich überlassen wird, daß diese Parzelle im Eigenthum der Stadtgemeinde verbleibt,
2. zu den nach dem vorliegenden Kostenüberschlage auf 250 000 ℳ ermittelten Bau- und Einrichtungskosten ein Zuschuß bis auf Höhe von

130 000 ℳ

aus den vorjährigen Ueberschüssen der Stadt-Hauptkasse unter der Bedingung gewährt wird, daß

a) zum Bau zunächst die dem Viktoriahause von Ihren Majestäten dem Kaiser und der Kaiserin Friedrich als Dotationsfonds überwiesenen, seiner Zeit von der Stadtgemeinde zur Errichtung einer Heim- und Lehrstätte für Krankenpflegerinnen gewidmeten 120 000 ℳ verwendet werden,

b) die Zahlung des städtischen Zuschusses bis auf Höhe von 130 000 ℳ ratenweise nach erfolgtem Nachweis der entsprechenden Verwendung erfolgt,

c) daß das dem Verein „Viktoriahaus für Krankenpflege" nach Nr. 1 dieses Beschlusses überlassene Grundstück unentgeltlich an die Stadtgemeinde zurückzugewähren ist, und die darauf errichteten Gebäude nebst Zubehör einschließlich der a conto des Baufonds beschafften Einrichtung der Stadtgemeinde auf deren Verlangen gegen Erstattung der vom Viktoriahaus aus dessen Fonds aufgewendeten Baukosten von 120 000 ℳ — cfr. lit. a) — zu übereignen sind, wenn

der Verein „Viktoriahaus für Krankenpflege" sich auflösen,

oder der zwischen der Stadtgemeinde und demselben abgeschlossene Vertrag bezüglich der Ausbildung von Krankenpflegerinnen und deren Verwendung in den städtischen Anstalten von der einen oder der anderen Seite gekündigt werden sollte,

und zwar hat diese Rückgewähr beziehungsweise Uebereignung spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Eintritt eines dieser beiden Fälle zu erfolgen.

Die Versammlung knüpft hieran jedoch die Bedingung, daß über die mit dem Viktoriahause zu treffenden Vereinbarungen ein bindender, ererschöpfender Vertrag abgeschlossen werde, durch welchen u. a. die Kündigungsfrist für beide Theile auf sechs Monate festzusetzen und das Viktoriahaus zu verpflichten ist, für die Folge auf Aufforderung der städtischen Behörden zwei Drittel des Gesammtbestandes seiner Schwestern den städtischen Krankenhäusern zur Uebernahme des Krankenwartdienstes zu überweisen."

Am 1. Januar 1894 erfolgte die Eröffnung des Pflegerinnenhauses, und es traten mit diesem Zeitpunkte die wichtigsten Bestimmungen des unter dem 25. April 1892 abgeschlossenen Vertrages in Kraft, nach welchem das Viktoriahaus die Beköstigung der am Krankenhause im Friedrichshain beschäftigten Pflegerinnen und die Gewährung von Wohnung, Beköstigung und Reinigung der Wäsche für die Schülerinnen, soweit sie dem Viktoriahause angehören, übernahm. Seit dem 1. April 1892 werden an Stelle der für die Thätigkeit der Schwestern bisher ge-

währten baaren Vergütungen an Lohn, Kleidergeld und Weihnachtsgeld die im Vertrage festgesetzten Vergütungen, und zwar

für eine Oberpflegerin . . . jährlich 480 M,
„ „ Pflegerin . . . . „ 360 „

an die Kasse des Viktoriahauses gezahlt. Für die Beköstigung der am Krankenhause im Friedrichshain beschäftigten Pflegerinnen und der Schülerinnen erhält das Viktoriahaus 1,80 M pro Tag und Kopf, für die Reinigung der Wäsche der Schülerinnen 1 M pro Woche und Schülerin. (Die im Krankenhause am Urban beschäftigten Pflegerinnen erhalten nach wie vor die Beköstigung von der Anstalt.)

In der Pflegerinnenschule des Krankenhauses erhalten die Schülerinnen, welche dem Viktoriahause angehören, wie bisher unentgeltliche Ausbildung in der Krankenpflege. Von der Zahl der zu jedem Kursus Zugelassenen darf das Viktoriahaus zwei Drittel aus seinen Schülerinnen stellen, das übrige Drittel wird mit Schülerinnen besetzt, welche sich bei uns zur Ausbildung gemeldet haben und dem Verbande des Viktoriahauses nicht angehören.

An baulichen Veränderungen während der Berichtsperiode sind folgende zu erwähnen:

Im Operationshause ist, um die gesonderte Vornahme septischer Operationen zu ermöglichen, ein zweiter (kleiner) Operationssaal mit einem Kostenaufwande von 3611,90 M hergestellt worden. Ferner wurden die Wände der Operationsräume mit Mettlacher Fliesen bekleidet und eine Maschinenanlage eingerichtet, welche 1500 Liter sterilisirtes Wasser pro Tag zu liefern im Stande ist.

An Stelle des für die Desinfektion dienenden gänzlich veralteten Brennofens wurde eine neue, den modernen Anforderungen entsprechende Desinfektionsanstalt (System Rietschel und Henneberg) mit einem großen und einem kleinen Desinfektionsapparat erbaut; die Herstellungskosten betrugen 20 429,46 M.

Um dem schwer empfundenen Platzmangel im Leichenhause abzuhelfen, wurde die Wohnung des ersten Leichendieners in Arbeitsräume für mikroskopische bezw. bakteriologische Zwecke umgewandelt, während durch die Vereinigung der beiden größeren Zimmer im westlichen Flügel ein zur Aufstellung zweier Obduktionstische genügender Secirraum gewonnen wurde.

Zur vorübergehenden Unterbringung Tobsüchtiger beziehungsweise Geisteskranker, welche später einer der städtischen Irrenanstalten zugeführt werden, sind in den Pavillons XI und XII je zwei Tobzellen und eine Wärterstube hergestellt worden.

Im Interesse des Krankenhausdienstes ist die Anstalt nach dem Muster der bei den Krankenhäusern Moabit und am Urban bereits bestehenden Telephonanlagen mit einer telephonischen Verbindung der Wohnungen der drei Direktoren einerseits und der Pavillons, des Operationsgebäudes, des Leichenhauses ꝛc. andererseits

mittels einer im Aufnahmezimmer des Krankenhauses angelegten Centralstelle versehen worden.

An Stelle der alten, nicht mehr ausbesserungsfähigen Waschmaschinen wurden drei neue Waschmaschinen für Dampfbetrieb nach dem System ter Welp mit einem Kostenaufwande von 5100 *M* beschafft.

Zu erwähnen ist noch, daß im Etatsjahre 1891/92 mit der Beschaffung neuer eiserner Bettstellen aus Gasrohr mit Patent-Sprungfedermatratzen begonnen wurde, ebenso werden die Kopfkissen und Matratzen nach und nach durch neue mit Roßhaarpolsterung ersetzt.

2. Im Krankenhause Moabit ist durch die am 1. April 1890 erfolgte Eröffnung einer besonderen chirurgischen Abtheilung einem lange empfundenen Bedürfnisse entsprochen worden. Die anfänglich zur Verfügung gestellten vier Baracken mit 120 Betten genügten bald nicht mehr, und waren im März 1891 bereits acht Baracken mit 230 Betten für chirurgische Kranke erforderlich.

Einen beklagenswerthen Verlust erlitt das Krankenhaus durch den am 24. Mai 1893 erfolgten Tod des seit 15 Jahren an seiner Spitze stehenden ärztlichen Direktors Sanitätsraths Dr. Guttmann. An seine Stelle trat als ärztlicher Direktor der inneren Abtheilung der Stabsarzt Professor Dr. Renvers, während die Leitung der chirurgischen Abtheilung seit der Eröffnung derselben dem Professor Dr. Sonnenburg übertragen ist. In Folge der Neuorganisation des ärztlichen Personals an den städtischen Krankenanstalten traten in den Dienst des Krankenhauses als dirigirender Arzt der inneren Abtheilung der Privatdozent Professor Dr. Goldscheider, als Oberarzt der chirurgischen Abtheilung der Assistenzarzt an der Universitäts-Frauenklinik in Halle Dr. Hermes und als Prosektor der Privatdozent Professor Dr. Langerhans. Als Verwaltungsdirektor fungirte auch während dieser Berichtsperiode der Direktor Merke.

In den Jahren, die unser Bericht umfaßt, sind eine Reihe für das Krankenhaus Moabit bedeutungsvoller Bauten theils zum Abschluß gekommen, theils begonnen worden. Zunächst wurden die im vorigen Berichte bereits erwähnten Bauten eines neuen Leichenhauses mit Leichenkapelle, chemischem und bakteriologischem Laboratorium, sowie fünf neue Baracken vollendet; mit der Belegung der neuen Baracken wurde im Dezember 1889 angefangen. Dann folgten die ebenfalls auf dem nordöstlichen, neu erworbenen Theile des Krankenhausgrundstücks errichteten Neubauten eines großen Maschinen- und Kesselhauses, einer neuen Dampf-Desinfektionsanstalt und eines Inventarienschuppens.

Das Kesselhaus enthält 6 große Dampfkessel mit rund 360 qm Heizfläche und bildet die Centralstelle für die Heizung sämmtlicher Baulichkeiten der Anstalt, mit Ausnahme des Verwaltungs- und Werkstättengebäudes sowie des Pförtnerhauses. Gerade rechtzeitig, um den im Sommer 1892 während der Choleragefahr

besonders hochgestellten Anforderungen zu genügen, erfolgte die Inbetriebsetzung der neuen Desinfektionsanstalt. Dieselbe enthält zwei große zweithürige Henneberg'sche Desinfektionsapparate und einen kleineren schrankartigen Apparat. Sie ist durch eine Rabitzwand in zwei gleiche Hälften (je 6 m breit und 12 m lang) getheilt, von denen die eine für die Aufnahme der zu desinfizirenden, die andere für die Unterbringung der gereinigten Sachen dient. Außerdem befindet sich im Desinfektionshause ein Bade- und ein Aufenthaltsraum für die Desinfektoren sowie ein Bureau- und ein Expeditionszimmer.

Um die Einlieferung von Cholerakranken bezw. -verdächtigen in das Krankenhaus auch von der Birkenstraße aus zu ermöglichen, mußte zu Beginn der Cholerazeit 1892 binnen wenigen Tagen an der Birkenstraße ein Pförtnerhaus aus Holz errichtet werden, welches ein Pförtnerzimmer, ein Aufnahmebureau und ein Zimmer für den wachhabenden Arzt enthält.

Die durch den Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 28. April 1892 genehmigten Neubauten eines Beamtenwohnhauses und eines Operationshauses waren am Ende unserer Berichtsperiode noch nicht vollendet.

Das Beamtenwohnhaus besteht aus Vorderhaus und Seitenflügel und soll außer den Dienstwohnungen für den Hausvater und den Maschinenmeister Räume für die Apotheke und für die beiden Apotheker, die Wirthschafterin, die Wäscheverwalterin, Wärter und Hausdiener, sowie Schul- und Unterkunftsräume für die Pflegerinnen enthalten. Für letzteren Zweck sind in den drei Stockwerken des Gebäudes vorgesehen:

5 Schul- und Schlafzimmer für 36 Schülerinnen,
1 Speise- und Versammlungsraum der Pflegerinnen mit Nebenraum,
2 Zimmer für die Oberin,
16 Zimmer für 19 Oberpflegerinnen,
15 Zimmer für 60 Pflegerinnen,
3 Zimmer mit zusammen 20 Betten für die Pflegerinnen, welche Nachtdienst haben,
außerdem die erforderlichen Kloset-, Keller- und Bodenräume.

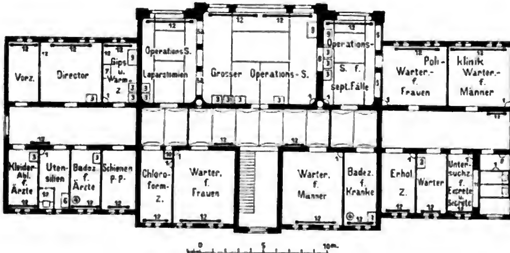
Das Gebäude wird durchweg massiv in Ziegelrohbau unter Verwendung von Terrakotten, Profil- und glasirten Verblendsteinen &c. erbaut und mit Doppelpappdach eingedeckt. Sämmtliche Wohnräume werden durch Warmwasserheizung erwärmt, die Zimmer haben Holz-, die Korridore Terrazzofußböden, die Treppen sind aus Granit; das ganze Gebäude hat Gasleitung.

Das Operationshaus (Abbildung umstehend) enthält folgende Räume:

1. Erdgeschoß.

2 Zimmer für den Direktor,
3 Operationssäle,

2 Wartezimmer für Frauen,
2 Wartezimmer für Männer,
2 Badezimmer,



Krankenhaus Moabit. Operationshaus.

je 1 Garderoben-, Utensilien-, Schienen ꝛc.-, Gips- und Wärm-, Chloroform-, Erholungs-, Wärter- und Untersuchungszimmer,
den nöthigen Klosetraum, Treppenflur und Korridore.

2. Obergeschoß.

Eine Wohnung für den Operationsdiener, bestehend in 2 Stuben und Küche,
2 Zimmer zum Aufbewahren des Verbandmaterials,
ein Desinfektionsraum, Treppenflur und Korridor.

Der Dachraum wird wirthschaftlich nicht benutzt und ist auf das knappste Maß beschränkt. Das Gebäude wird durchweg in Ziegelrohbau unter Verwendung von Profil- und glasirten Verblendsteinen erbaut. Der zweistöckige Mittelbau und die beiden Seitenbauten erhalten Doppelpappdach, während über den drei Operationssälen Holzcementdach mit darin liegenden, doppelt verglasten Oberlichten angenommen ist.

Sämmtliche Zimmer erhalten Doppelfenster mit halbweißer Verglasung, mit Ausnahme der drei Operationssäle, welche mit einfachen Fenstern aus rheinischem Glase versehen werden. Die Fußböden sämmtlicher Räume, außer Vor- und Direktorzimmer und den Zimmern des I. Stockes, welche Holzfußböden erhalten, werden aus Terrazzo hergestellt. Gips- und Wärmzimmer erhalten Fliesenbelag, die Operationssäle doppelten Fußboden, um eine leichte Erwärmung desselben durch die aus dem Heizkanal aufsteigende, an den daselbst befindlichen Heiz- und

Kondensröhren erhitzte Luft zu ermöglichen. Alle Decken und Wände werden mit Oelfarbe gestrichen, nur die drei Operationssäle erhalten theilweise Kachelbekleidung und Emailfarbenanstrich. Sämmtliche Räume des Gebäudes haben Gasbeleuchtung und eine Dampfheizung, deren Zuleitungsröhren in einem innerhalb des Gebäudes liegenden, aber von dort nicht zugänglichen, begehbaren, überwölbten Kanal untergebracht sind.

Die Baukosten sind für das Wohnhaus auf 330 000 *M*, für das Operationshaus einschließlich der inneren Einrichtung auf 93 500 *M* veranschlagt. Beide Neubauten waren bis zum Abschluß unserer Berichtsperiode im Rohbau vollendet; die Beschlußfassung über den geplanten Neubau des Verwaltungsgebäudes ist von der Stadtverordneten-Versammlung bis zur Fertigstellung des Beamten-Wohnhauses zurückgelegt worden.

Inzwischen hat das die vorgenannten drei Gebäude umfassende generelle Bauprogramm für das Krankenhaus Moabit durch den unter dem 1. November 1894 von den Stadtverordneten beschlossenen Ankauf des an der Ostseite des Krankenhauses hinter Thurmstraße 20/20a und in der Birkenstraße 64/65 belegenen, 12 102 qm großen Grundstücks eine erhebliche Erweiterung erfahren.

Auf dem neu erworbenen Hinterlande von Birkenstraße 64/65 sollen die Neubauten der Koch- und der Waschküche, welche wegen der Unzulänglichkeit und Baufälligkeit der jetzigen Küchengebäude erforderlich sind, errichtet werden, und zwar in einem der Vergrößerung des Krankenhauses entsprechendem Maßstabe. Durch die Beseitigung der alten Küchengebäude wird dann ein besserer Bauplatz für den Neubau des Verwaltungsgebäudes, als er bisher zur Verfügung stand, und außerdem Platz zur Errichtung eines besonderen Direktor-Wohngebäudes mit Zugang von der Thurmstraße gewonnen.

Die seit einigen Jahren in den Wintermonaten eintretende starke Belegung der städtischen Krankenhäuser und die mit dem Umbau der Königlichen Charité zusammenhängende Verminderung der Bettenzahl dieser Anstalt haben die Stadtgemeinde in die Nothwendigkeit versetzt, bis zur Eröffnung des vierten städtischen Krankenhauses für die Bereitstellung von 250 neuen Betten Sorge zu tragen. Neben der Errichtung einer Hülfskrankenstation von etwa 150 Betten in der ehemaligen städtischen Frauen-Siechenanstalt Gitschiner Straße 104/105 ist die Erbauung von 5 neuen Baracken auf dem Hinterlande von Thurmstraße 20/20a geplant, welche eine Vermehrung der Bettenzahl des Krankenhauses Moabit um 100 herbeiführen wird. Weitere Mittheilungen über diese Pläne müssen dem nächsten Berichte vorbehalten bleiben. —

Zweimal hatte das Krankenhaus Moabit während der Berichtsperiode in besonderem Maße als Anstalt für Infektionskranke zu dienen. Zuerst als im November 1890 die städtischen Behörden Herrn Geheimrath Professor Dr. Koch 5 Baracken mit 150 Betten als Versuchsstation für die Tuberkulinbehandlung der

Schwindsucht zur Verfügung stellten, was einen derartigen Andrang dieser Kranken zur Folge hatte, daß eine Zeit lang mehr als die Hälfte aller Kranken der inneren Abtheilung, nämlich etwa 300, Phthisiker waren. Diese Versuchsstation wurde, nachdem Ende August 1891 die Eröffnung des vom Staate errichteten neuen „Königlichen Instituts für Infektionskrankheiten" erfolgt war, im Laufe des Septembers 1891 aufgelöst.

Beim Auftauchen der Choleragefahr im Sommer 1892 in Folge der in Hamburg herrschenden Epidemie wurde, wie bereits erwähnt, das Krankenhaus Moabit zum Choleralazareth bestimmt und Ende August 1892 eine besondere Cholerastation von 14 Baracken (rund 400 Betten) gebildet. Um dies zu ermöglichen, wurden in der Zeit vom 28. August bis 3. September 1892 alle Leichtkranken entlassen, und die Schwerkranken nach den zwei anderen städtischen Krankenhäusern sowie nach der Königlichen Charité verlegt, so daß im Krankenhause Moabit selbst nur die chirurgische Abtheilung mit 8 Baracken, und schwere männliche Phthisiker in 4 Baracken verblieben; die Aufnahme chirurgischer Kranker wurde im September und Oktober auf die dringlichsten Fälle beschränkt, während innerlich Kranke vom 4. September bis 26. Oktober 1892 überhaupt nicht aufgenommen wurden.

Während in der Zeit vom 14. bis 27. August 1892 nur vereinzelte Cholera-Verdächtige zur Aufnahme kamen, betrug der Bestand auf der Cholera-Abtheilung am 31. August bereits 38 und erreichte seine größte Höhe am 6. September mit 103 Kranken bezw. Verdächtigen; von da ab schwankte der Bestand bis Ende September zwischen 91 und 65 und vom 1. bis 25. Oktober von 58 bis 16. Am 26. Oktober wurde die Cholerastation zum Theil aufgelöst, und die betreffenden Baracken bis auf 4, welche auch fernerhin für etwaige Cholerafälle reservirt blieben, nach Reinigung und Desinfektion ihrer früheren Bestimmung für innerlich Kranke zurückgegeben. Vereinzelte Cholerafälle gelangten noch am 7. und 22. November, am 27. Dezember 1892 und am 30. Januar 1893 zur Aufnahme. Von den reservirten 4 Baracken wurden am 9. bezw. 12. Januar 1893 weitere 2 der inneren Abtheilung zurückgegeben, die anderen beiden aber noch ferner in Bereitschaft gehalten.

Die Frequenz des Krankenhauses zeigt auch in den Jahren der vorliegenden Berichtsperiode entsprechend dem Anwachsen der Bevölkerung eine steigende Tendenz, die nur durch die außergewöhnlichen Maßregeln aus Anlaß der Choleragefahr eine vorübergehende Abschwächung erfahren hat. Es waren durchschnittlich täglich Kranke vorhanden in den Jahren

1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
520	572	631	550	613	618.

Die Zahl der Assistenzärzte, welche wir in unserem vorigen Bericht auf 8 angaben, ist in Folge der durchschnittlichen höheren Belegungsziffer auf 13 ge-

stiegen und beträgt vom 1. April 1895 ab, zu welchem Zeitpunkte durch die Anstellung des Prosektors eine Assistenzarztstelle eingegangen ist, 12.

Schließlich ist noch die im Herbst 1892 ausgeführte Doppel-Telephonanlage zu erwähnen, durch welche Unzuträglichkeiten verschiedenster Art, welche bei der großen Ausdehnung des Krankenhaus-Grundstücks und dem Fehlen telegraphischer

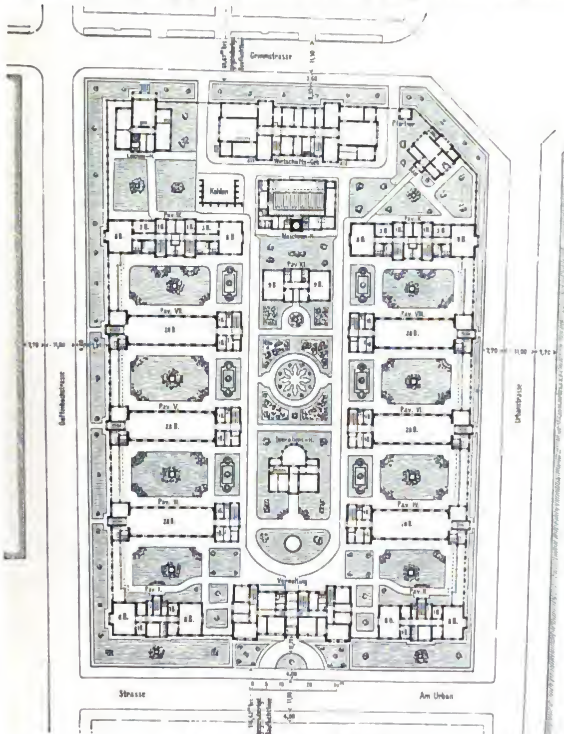


Krankenhaus am Urban. Verwaltungsgebäude.

oder sonstiger Verbindung der einzelnen Gebäude unter einander unvermeidlich waren, beseitigt worden sind. Die Anlage verbindet die Krankenstationen und Wirthschaftsgebäude mit dem Verwaltungsgebäude und hat 5200 ℳ gekostet.

3. Das Krankenhaus am Urban ist, wie bereits erwähnt, am 10. Juni 1890 seiner Bestimmung übergeben worden. Zur Aufnahme der Kranken dienen 11 Pavillons, welche nach dem ursprünglichen Plane für 296 Männer, 211 Frauen

und 75 Kinder, zusammen 582 Kranke Unterkunft boten. Vom 1. April 1891 ab wurde jedoch die Zahl der Bettstellen, da noch genügend Raum vorhanden



Krankenhaus am Urban. Lageplan.

war, auf 600 erhöht. Hierbei kommt auf jedes Bett eine Bodenfläche von mindestens 8¾ qm und bei einer Höhe von 5 m im Erdgeschoß sowie 5,50 m im

I. Stockwerk ein Luftraum von $43^3/_4$ bezw. 48 cbm. Die Baukosten betrugen 2 577 406 M, die Kosten des Inventars 370 325 M, die Gesammtkosten also 2 947 731 M, was bei 600 Betten auf ein Bett 4913 M ergiebt.

Zum Direktor der inneren Abtheilung wurde Professor Dr. A. Fraenkel, zum Direktor der chirurgischen Abtheilung Dr. W. Körte berufen und zum leitenden Verwaltungsbeamten der bisherige Oberinspektor der städtischen Irrenanstalt Dalldorf Hagemeyer in gleicher Amtseigenschaft bestellt. Die Stellung des dirigirenden Arztes wurde dem Privatdozenten an der Universität Dorpat und Kaiserlich Russischem Hofrath Dr. Stadelmann, die des Oberarztes der chirurgischen Abtheilung dem bisherigen I. Assistenzarzt derselben Dr. Brentano übertragen, zum Prosektor wurde der Privatdozent Professor Dr. Benda berufen. Assistenzärzte fungirten 11, welche Zahl vom 1. April 1895 ab durch die Anstellung des Prosektors auf 10 ermäßigt wurde.

Die Inanspruchnahme der Anstalt ist seit ihrer Eröffnung eine fortdauernd steigende gewesen, indem

1890/91 (10 Monate)	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
389	487	520	528	541

Kranke durchschnittlich täglich vorhanden waren. Soweit möglich, wurde die Krankenpflege den im Krankenhause Friedrichshain bewährten Viktoriaschwestern übertragen, von welchen der Verein „Viktoriahaus für Krankenpflege“ der Anstalt bei der Eröffnung 12 überweisen konnte. Noch im Laufe des ersten Jahres folgten weitere 16 und bis zum Schlusse unserer Berichtsperiode war die Zahl derselben auf 42 (8 Oberschwestern und 34 Schwestern) angewachsen.

Hinsichtlich der bei diesem Krankenhause zuerst eingeführten elektrischen Beleuchtung können wir den im vorigen Berichte gemachten Angaben Folgendes hinzufügen. Die von der Firma Gebr. Naglo in Berlin ausgeführte Anlage ist berechnet auf 1120 Glühlampen und 30 Bogenlampen (letztere für die Hofbeleuchtung und einige größere Räume), und hat diese Firma den Betrieb der Anlagen unter voller Garantie und Stellung des Personals auf 5 Jahre für eine jährliche Entschädigung von 8500 M übernommen. Die im Keller des Wirthschaftsgebäudes befindliche Maschinenanlage besteht aus 2 Compound-Dampfmaschinen von je 75 Pferdekräften, welche durch direkten Riemenbetrieb die Arbeit auf 2 Dynamomaschinen übertragen.

In einem besonderen Raume neben diesen Maschinen befinden sich die Akkumulatoren, 124 an der Zahl, nach Tudor's System aus der Fabrik von Müller & Einbeck in Hagen i/Westf., welche, je 2 parallel zu 62 Elementen geschaltet, zusammen 350 Ampère Entladestrom und 2200 Ampère-Stunden liefern. Um die Betriebssicherheit zu erhöhen, ist sowohl die Maschinen- wie die Leitungsanlage in zwei von einander unabhängige Hälften getheilt.

Die Anlage hat sich bisher gut bewährt und den an sie gestellten Anforderungen entsprochen. Für das letzte Jahr unserer Berichtsperiode belaufen sich nach den angestellten Berechnungen die speziellen Kosten der elektrischen Beleuchtung wie folgt:

1 Ampère-Stunde ohne Lampenersatz, Bogenlichtkohlen und Leitungsmaterial 2,61 Pf, mit Ersatz der Leitungsgegenstände 2,71 Pf,



Krankenhaus am Urban. Krankensaal.

1 Glühlampen-Stunde einschließlich Lampenersatz 1,52 Pf,

1 Bogenlampen-Stunde einschließlich Lampenersatz 11,86 Pf.

Unter Berücksichtigung der Anlage- und Amortisationskosten erforderten 1 Ampère-Stunde 4,49 Pf, 1 Glühlampen-Stunde 2,48 Pf und eine Bogenlampen-Stunde 18,91 Pf.

Auch die Benutzung des elektrischen Beleuchtungsstromes zu chirurgischen Zwecken hat sehr befriedigende Ergebnisse gehabt. Der aus den Akkumulatoren entnommene Strom wird zunächst auf 12 Volt abgeschwächt durch einen im Keller

des Operationshauses befindlichen großen Rheostaten. Von da aus geht eine Leitung in den Operationssaal und wird im Gebrauchsfall zu einem zweiten, auf einem rollbaren Schiefertischchen befindlichen Regulir-Rheostaten geführt. An diesen werden die galvanokaustischen Instrumente oder die Beleuchtungs-Apparate (Cystoskop) angeschlossen. Auf diese Weise sind jene Instrumente jederzeit schnell und sicher in Thätigkeit zu setzen. Die elektrische Beleuchtung des Operationssaales hat sich als sehr brauchbar erwiesen; sie ergab ein sehr helles Licht, so daß mit Zuhülfenahme kleiner transportabler elektrischer Handlampen auch schwierige Operationen (z. B. in Körperhöhlen) bei Abend gut ausgeführt werden konnten. Ein besonderer Vortheil des elektrischen Lichtes im Operationssaal ist der Wegfall der die Athmung störenden Gase, welche sich während des Chloroformirens bei Gasbeleuchtung unangenehm bemerkbar machen.

In dem Isolirpavillon für Diphtherie wurde das Fehlen von Isolirräumen für besonders schwere und bösartige Diphtherieformen als Mangel empfunden. Demselben wurde dadurch abgeholfen, daß im Oberstock ein Zimmer für drei Wärterinnen geschaffen und dadurch das im Erdgeschoß von den Wärterinnen benutzte Zimmer verfügbar wurde. Dasselbe dient jetzt zur Isolirung von diphtheriekranken Kindern, welche außerdem an anderweiten infektiösen Krankheiten (Masern, Scharlach) leiden.

Die in der Cisterne unter dem Maschinenhause befindlichen beiden Schwimmerpumpen, welche häufig kostspieligen Reparaturen unterworfen werden mußten, wurden durch Kesselspeisepumpen ersetzt. Zugleich wurde die Cisterne an Stelle der bisherigen Abdeckung mit Eisenplatten durch massive Ueberwölbung bis auf einen Einsteigeschacht verschlossen und dadurch bewirkt, daß die bei der früheren Abdeckung der Cisterne entweichende Feuchtigkeit, welche sich in den unterirdischen Gängen ansammelte und Störungen der elektrischen Beleuchtung verursachte, vermieden wird.

Zur Ermöglichung der schnellen Erhitzung der Dampfsterilisatoren bei während der Nacht nöthig werdenden Operationen wurde in das Operationsgebäude eine Gasleitung eingeführt.

b) Die Heimstätten für Genesende.

Die Ueberzeugung, daß es bisher noch an Einrichtungen fehlte, mittels welcher auch dem weniger Begüterten und dem Armen die Möglichkeit gegeben wurde, sich nach einer überstandenen Krankheit noch einige Zeit die erforderliche Ruhe und angemessene Pflege angedeihen zu lassen, führte die städtischen Behörden im Sommer 1887 zu dem Beschlusse, auf den durch ihre Lage und die vorhandenen Park- und Gartenanlagen besonders geeigneten Rieselgütern Rekonvaleszenten-Anstalten zu errichten, wie solche in England und Frankreich bereits in großer Zahl, in Deutschland aber nur sehr vereinzelt bestanden.

Ein Bedürfniß hierfür hatte sich schon seit längerer Zeit geltend gemacht. In den Krankenhäusern, welche beständig überfüllt sind, wie in der häuslichen Krankenpflege drängen die Verhältnisse, insbesondere die Rücksichten auf den verfügbaren Raum, auf die möglichste Abkürzung des eigentlichen Heilverfahrens, und der unbemittelte Kranke wird dadurch genöthigt, vor Wiedererlangung seiner vollen Körperkräfte und seiner Arbeitsfähigkeit seine Thätigkeit wieder aufzunehmen. Hierdurch wird er im hohen Grade der Gefahr des Rückfalls in die Krankheit oder des dauernden Siechthums ausgesetzt.

Hiergegen wirksame Abhülfe zu schaffen durch eine den Bedürfnissen entsprechende Rekonvaleszentenpflege sollte die Aufgabe der neuen städtischen „Heimstätten für Genesende“ sein. Die Herrschaftshäuser auf den Rieselgütern wurden nach den Gutachten hervorragender Sachverständiger für diesen Zweck durchaus geeignet befunden, und durch den Beschluß vom 2. Juni 1887 trat die Stadtverordneten-Versammlung dem Vorschlage des Magistrats bei, zunächst die Gebäude auf den Gütern Blankenburg im Norden und Heinersdorf im Süden von Berlin mit vorläufig je 40 Betten zu solchen Anstalten einzurichten, und zwar wurde Blankenburg für weibliche und Heinersdorf für männliche Rekonvaleszenten bestimmt. Die baulichen Veränderungen, welche 124 690 ℳ Kosten verursachten, wurden so beschleunigt, daß am 10. Oktober bezw. 8. Dezember 1887 beide Heimstätten belegt werden konnten.

Die von Jahr zu Jahr steigende Frequenz und die Erfolge zeigen, daß diese Anstalten berufen sind, eine namentlich in den Großstädten tief empfundene Lücke in der Wohlfahrtspflege auszufüllen, wie nachstehende Uebersicht ergiebt:

Jahr	Blankenburg			Heinersdorf		
	Zahl der		Tägliche Durchschnittsbelegung	Zahl der		Tägliche Durchschnittsbelegung
	Pfleglinge	Verpflegungstage		Pfleglinge	Verpflegungstage	
1887/88	163	3 434	20	99	2 022	18
1888/89	425	10 289	28	409	10 994	30
1889/90	571	13 284	36	548	13 732	38
1890/91	584	15 387	42	518	13 485	37
1891/92	564	15 276	42	585	13 627	37
1892/93	393	11 447	31	462	11 325	31
1893/94	515	13 425	37	547	12 482	34
1894/95	578	14 543	40	504	11 513	32

Die Aufnahme für die Heimstätten erfolgt durch ein Bureau in der Stadt (Klosterstraße 68); der Aufnahme Suchende muß ein ärztliches Attest bei dem Kuratorium der städtischen Heimstätten einreichen, welches über die Aufnahme entscheidet. Die Ueberweisung erfolgt nach Maßgabe der freien Stellen ohne

Rücksicht auf die Kostenfrage, welche zufolge eines Beschlusses der städtischen Behörden im Interesse der schnelleren Unterbringung des Rekonvaleszenten später geregelt werden darf. Die Erfahrung hat leider gelehrt, daß die eingereichten ärztlichen Atteste häufig ein richtiges Urtheil über die Aufnahmefähigkeit nicht gestatten, so daß nicht selten ein auf Grund eines scheinbar sehr günstig lautenden Attestes aufgenommener Pflegling sich später als ungeeignet erweist, d. h. es gelangen verhältnißmäßig viel Pfleglinge zur Aufnahme, welche auch nicht entfernt die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit erwarten lassen.

Von diesen Fällen abgesehen, lassen die ärztlichen Berichte erkennen, daß die auf die Heimstätten gesetzten Hoffnungen sich vollauf erfüllt haben. Die beiden Heimstätten in Blankenburg und Heinersdorf waren zeitweise so stark belegt, daß die anfangs vorhandenen 40 Betten bald auf 54 und 60 erhöht werden mußten. Als das Bedürfniß weiter stieg, wurde in Blankenburg eine Döcker'sche Baracke hinzugenommen, so daß dort während der Sommermonate im Ganzen 70 Betten verfügbar waren.

Während bei den Männern die Rekonvaleszenten an akuten Krankheiten überwiegen, stehen bei den Frauen die chronischen Krankheiten obenan. Unter den Männern hatten die meisten an Typhus, dann an Bronchitis, Pneumonie, Pleuritis, Rheumatismus rc. gelitten, bei den Frauen handelte es sich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle um Blutarme und Bleichsüchtige, dann folgten auch hier die Rekonvaleszenten von Typhus und Lungenleiden, zum kleineren Theil kamen auch hysterisch Erkrankte in Betracht.

Die Aufenthaltsdauer ist zunächst meist auf 3 Wochen bemessen, wird aber im Bedarfsfalle auf 5 Wochen und länger ausgedehnt. Für die Erfolge der Heimstättenpflege, wenigstens soweit sie sich aus der Gewichtszunahme erkennen lassen, spricht der Umstand, daß die Pfleglinge im Durchschnitt während ihres Aufenthaltes 2 bis 3 kg zugenommen haben. Fälle, in denen die Heimstättenpflege ganz erfolglos geblieben wäre, sind verhältnißmäßig selten; sie hatten ihren Grund vornehmlich darin, daß die Krankheiten schon zu tief eingewurzelt waren, oder die Patienten durch grobe Diätfehler die erfolgreiche Rekonvaleszenz verhinderten. Namentlich für Nervenkranke und Hysterische haben sich die Heimstätten häufig als Heilanstalten erwiesen, da in ihnen die wesentlichsten Heilfaktoren für solche Leiden: Regelmäßigkeit und Ordnung der Lebensweise, Ruhe des Landaufenthalts, freie Bewegung in gesunder Luft, zweckmäßige und kräftige Nahrung in geeigneter Weise zusammenwirken.

Die Beköstigung in den Heimstätten setzt sich aus leicht verdaulichen, einfachen Gerichten zusammen, wobei namentlich auf schmackhafte Zubereitung und reichliche Abwechselung Rücksicht genommen wird. Es wird in der Regel verabreicht:

Morgens: Milchkaffee oder Kakao oder Milch mit 1 bis 2 Buttersemmeln;

zum Frühstück: 1 bis 2 belegte Buttersemmeln mit kaltem Aufschnitt oder Käse oder Butterbrot mit geräucherten Fischen, Eiern, Schabefleisch ꝛc.;
Mittags: Suppe mit Gemüse und Fleisch, oder Gemüse und Fleisch, oder gebratenes Fleisch mit Kartoffeln oder Klößen;
Nachmittags: Milchkaffee mit 1 bis 2 Semmeln oder Butterbrot mit 1 bis 2 Eiern;
Abends je nach der Jahreszeit: Milchsuppe mit Mehl, Gries, Hafergrütze ꝛc. und 1 bis 2 Butterbrote, oder Hering mit Kartoffeln, oder saure Milch mit Butterbrot, oder Thee mit Butterbrot und kaltem Aufschnitt, oder 2 bis 3 gekochte Eier.

Die guten, von den betheiligten Kreisen der Bevölkerung ebenso wie von den leitenden Aerzten anerkannten Erfolge, welche mit den beiden städtischen Heimstätten bisher erzielt waren, veranlaßten die städtischen Behörden, in der praktischen Fürsorge für Rekonvaleszenten noch einen Schritt weiter zu gehen und sie auch auf die Wöchnerinnenpflege auszudehnen. Zu diesem Zwecke wurde die Errichtung eines Wöchnerinnenheims in den zum Theil unbenutzten Wirthschaftsgebäuden des Rieselgutes Blankenfelde beschlossen, und nach den erforderlichen Umbauten konnten im November 1891 die ersten Pfleglinge dort aufgenommen werden. Die Kosten des Umbaues des ehemaligen Brennerei- und Wohngebäudes stellten sich auf 104 155 *M*, weitere 44 000 *M* erforderte das Inventar.

Das Gebäude ist zwei Stockwerke hoch, die Ausstattung einfach, aber zweckentsprechend. Die Bettstellen sind aus Gasrohr gefertigt, mit besten Roßhaarmatratzen, die Kissen mit Roßhaarfüllung versehen. Abweichend von den anderen Heimstätten erhielten die Pfleglinge der Wöchnerinnen-Anstalt zum Schutz gegen Einschleppung und Uebertragung von Krankheiten besondere Kleidung und Wäsche von der Verwaltung geliefert. Die Anstalt bietet Raum für 60 Wöchnerinnen und 60 Kinder. Die Verwaltung und der Betrieb dieser neuen Heimstätte fand nach folgenden Grundsätzen statt:

Es sollten in dieser Heimstätte Wöchnerinnen mit ihren Kindern Aufnahme finden, welche die nach der Entbindung erforderliche Pflege im eigenen Hause oder anderweit in geeigneter Weise nicht haben; sie sollten hier ärztliche Ueberwachung und sachgemäße Verpflegung erhalten.

Die Ueberweisung sollte nicht vor dem 10. und in der Regel nicht nach dem 21. Tage nach der Entbindung erfolgen, doch werden spätere Aufnahmen nicht grundsätzlich versagt. Bedingung ist, daß die Wöchnerin sich in normalem Wochenbettzustand befindet und sie sowohl wie ihr Kind nach ärztlicher Bescheinigung gesund ist. Vorzugsweise sollten solche Mütter berücksichtigt werden, welche ihr Kind mit in die Heimstätte bringen und im Stande sind, es selbst zu nähren. Dabei ist es gleich, ob die Wöchnerin im eigenen Hause oder in einer

Anstalt entbunden ist; ausgeschlossen sollen nur solche sein, die unter sittenpolizeilicher Kontrole stehen oder deren Zurückweisung aus moralischen Gründen geboten erscheint.

Der Aufenthalt in der Heimstätte für Wöchnerinnen soll ebenso wie der für Genesende in der Regel auf 3 Wochen bemessen sein, kann aber auf Grund eines Attestes des Anstaltsarztes verlängert werden. Ueber Aufnahme, Abweisung und Verlängerung des Aufenthalts entscheidet das Kuratorium der städtischen Heimstätten. Die Verpflegungskosten sollten vorläufig 2,25 *M.* betragen, und Bedürftigen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel freie Aufnahme gewährt werden.

Die neue Anstalt, welche namentlich in den Kreisen der Spezialärzte große Hoffnungen erweckt hatte, fand leider nicht den erwarteten Zuspruch; denn sie brachte es trotz aller Bemühungen nicht über eine Tagesbelegung von 6 Wöchnerinnen, so daß im ganzen Jahre 1891/92 nur 31 Wöchnerinnen und 25 Kinder, 1892/93 sogar nur 28 Wöchnerinnen mit 21 Kindern (neben 81 genesenden Frauen) verpflegt wurden. Die Hauptursache lag wohl daran, daß die verheiratheten Mütter von ihrer Familie und ihrem Haushalt nicht wochenlang abkömmlich sind, und bei den Unverheiratheten vielfach eine Abneigung gegen Anstaltspflege besteht, auch die Gefahren eines schlecht abgewarteten Wochenbettes oft unterschätzt werden. Große Schwierigkeit machte überdies in vielen Fällen die Regelung der Kostenfrage, da die Krankenkassen sich nicht bereit finden ließen, die Kosten wie für die übrigen Rekonvaleszenten so auch für ihre Wöchnerinnen zu übernehmen, und die Verwaltung nicht in der Lage war, ausschließlich Freistellen zu bewilligen.

In Folge der geringen Benutzung wurde die mit großen Kosten hergestellte und mit allen hygienischen Einrichtungen, welche die Wissenschaft heute für die Wöchnerinnenpflege fordert, ausgestattete Anstalt in Blankenfelde im Herbst 1892 wieder geschlossen, trotz der unzweifelhaft guten Erfolge, welche sie bei den wenigen ihr zugewiesenen Fällen erzielt hatte. Um jedoch auch fernerhin Wöchnerinnen die Möglichkeit der Aufnahme in eine Heimstätte zu gewähren, wurden von da ab die sich meldenden Wöchnerinnen der Heimstätte für genesende Frauen in Blankenburg überwiesen. —

Wie bemerkt, waren bisher tuberkulös erkrankte Personen überhaupt von der Heimstättenpflege für Berlin ausgeschlossen; die fortgesetzt guten Erfolge aber, die man in Blankenburg und Heinersdorf machte, die Anerkennung, welche den Heimstätten in immer breiteren Schichten der Bevölkerung, in Laien- wie in Fachkreisen, gezollt wurde, veranlaßten die städtischen Körperschaften, auch dem Gedanken an eine Heimstätte für Schwindsüchtige näher zu treten. Das Bedürfniß, für diese Unglücklichen besonders zu sorgen, machte sich mehr und mehr fühlbar: sie bildeten nicht nur dauernd einen großen Theil des Krankenmaterials der öffent-

lichen und privaten Krankenhäuser, sondern nahmen auch die kassen- und armenärztliche Fürsorge in hohem Grade in Anspruch. Diese Kategorie der Kranken aus der industriereichen, staubigen Großstadt hinauszuführen und in frischer, guter Luft Erholung und Genesung finden zu lassen, war um so nothwendiger, als gerade bei ihnen der Aufenthalt in frischer, reiner Luft neben reichlicher, guter Ernährung als der wichtigste Heilfaktor allgemein anerkannt wurde. Die Gemeindebehörden beschlossen daher, zunächst eine besondere Heimstätte für Schwindsüchtige auf dem städtischen Rieselgute Malchow, im Nordosten der Stadt, einzurichten.

Dies Gut schien besonders geeignet, da hier ein sehr großer, mit herrlichen alten Baumbeständen versehener Park vorhanden war, der den Aufenthalt der Pfleglinge im Freien gestattet. Für die Zwecke der Heimstätte wurde ein in Rohziegelbau aufgeführter zweigeschossiger, pavillonartiger Langbau errichtet, der sich in einen erhöhten Mittelbau und zwei Flügelbauten gliedert, von denen der eine für die Männer-, der andere für die Frauen-Abtheilung, jede zu 48 Betten, bestimmt war. Die ganze Anlage ist mit allen Einrichtungen (Centralheizung, Lüftungsanlagen, Brausebädern 2c.), deren eine solche Anstalt vom gesundheitlichen Standpunkt bedarf, versehen, und ihre Leitung einem Arzt übertragen, welcher auch dort seinen Wohnsitz hat. (In Blankenburg und Heinersdorf liegt die Leitung der Heimstätten in den Händen von Schwestern des Viktoriahauses für Krankenpflege.)

Die Eröffnung der vierten Heimstätte in Malchow fand im Oktober 1892 statt. Besondere Schwierigkeit machte hier die Feststellung der Aufnahmebedingungen. Zunächst beabsichtigte man, nur solche Personen aufzunehmen, bei denen vom Arzt keine Tuberkel-Bazillen mehr gefunden würden. Da aber solche Patienten nur ganz vereinzelt um Aufnahme nachsuchten, sah man sich genöthigt, die Aufnahmebedingungen zu mildern und die Aufnahme zu gestatten, wenn der Krankheitsprozeß zu einem gewissen Stillstand gekommen, und kein Fieber mehr vorhanden wäre. In Folge dessen hob sich die Frequenz stetig, bis im Sommer 1893 mit den vorhandenen 96 Betten dem Bedürfniß nicht mehr genügt werden konnte. In dieser Nothlage griff die Verwaltung auf die außer Betrieb gesetzte Anstalt in Blankenfelde mit 60 Betten zurück; sie wurde im Juli 1893 als Heimstätte für tuberkulöse Frauen eingerichtet, so daß Malchow nunmehr ausschließlich zur Verpflegung männlicher Kranker frei wurde.

Die Frequenz stellte sich in Malchow im Jahre 1892/93 auf 79, 1893/94 auf 382 brustkranke Männer und stieg im Jahre 1894/95 auf 674, obgleich die Zahl der Betten mit Rücksicht auf die Raumverhältnisse auf 86 beschränkt worden ist. In Blankenfelde dagegen war in den beiden Jahren, über welche hier zu berichten ist, durchschnittlich kaum die Hälfte der Betten besetzt; es fanden 1893/94 nur 12 und 1894/95 nur 192 tuberkulöse Frauen Aufnahme; in den folgenden

Jahren hat sich jedoch auch die Frequenz dieser Anstalt, wie wir vorgreifend erwähnen wollen, wesentlich gesteigert. Berücksichtigt man, daß die städtischen Heimstätten für Brustkranke allen offen stehen, welche die Wiederherstellung einer, wenn auch mäßigen und vorübergehenden Arbeitsfähigkeit erwarten lassen, und daß viele Personen Aufnahme finden, deren Zustand auch nicht einmal dieser bescheidenen Forderung entspricht, so müssen die in diesen Heimstätten erzielten Erfolge als wohl befriedigend bezeichnet werden.

Was die Verpflegung in Malchow und Blankenfelde anbetrifft, so wird hier in noch höherem Maße als in Blankenburg und Heinersdorf auf kräftige und reichliche Ernährung unter ausgiebigster Verwendung von Milch und Fleisch Bedacht genommen; dem entsprechend sind auch die Ausgaben hierfür reichlicher bemessen. Die Beköstigung in den vier Heimstätten erforderte pro Tag und Kopf:

Etatsjahr	In Blankenburg ℳ	In Heinersdorf ℳ	In Blankenfelde ℳ	In Malchow ℳ
1888/89	1,07	1,23	—	—
1889/90	1,10	1,34	—	—
1890/91	1,09	1,25	—	—
1891/92	1,12	1,29	*) 3,34	—
1892/93	1,26	1,25	1,43	1,73
1893/94	1,17	1,26	1,63	1,66
1894/95	1,21	1,30	1,42	1,68

Ueberhaupt betrugen die kassenmäßigen Ausgaben:

Etatsjahr	In Blankenburg ℳ	In Heinersdorf ℳ	In Blankenfelde ℳ	In Malchow ℳ	Ueberhaupt ℳ
1888/89	18 990,02	21 352,27	—	—	40 342,29
1889/90	22 908,88	29 089,03	—	—	51 997,91
1890/91	27 851,67	25 161,88	—	—	53 013,55
1891/92	29 525,38	33 293,81	7 287,74	—	70 106,93
1892/93	25 606,79	22 368,34	9 613,35	16 651,56	74 240,04
1893/94	24 566,65	28 127,96	12 903,49	55 292,15	115 890,25
1894/95	27 860,03	23 621,98	28 058,61	72 334,67	151 875,29

*) Nur 517 Verpflegungstage.

Die eigenen Einnahmen beliefen sich auf:

Etatsjahr	In Blankenburg ℳ	In Heinersdorf ℳ	In Blankenfelde ℳ	In Malchow ℳ	Ueberhaupt ℳ
1888/89	17 475,51	18 969,75	—	—	36 445,26
1889/90	23 296,00	24 207,50	—	—	47 503,50
1890/91	26 610,75	23 779,00	—	—	50 389,75
1891/92	25 029,00	22 303,25	1 014,25	—	48 346,50
1892/93	20 920,45	20 484,75	5 720,00	1 763,76	48 888,96
1893/94	26 930,05	24 268,75	5 108,75	37 403,75	93 711,30
1894/95	26 798,30	22 956,95	18 095,22	54 502,75	122 353,22

Mithin Zuschuß der Stadt-Hauptkasse:

Etatsjahr	In Blankenburg ℳ	In Heinersdorf ℳ	In Blankenfelde ℳ	In Malchow ℳ	Ueberhaupt ℳ
1888/89	1 514,51	2 382,52	—	—	3 897,03
1889/90	— 387,12	4 881,53	—	—	4 494,41
1890/91	1 240,92	1 382,88	—	—	2 623,80
1891/92	4 496,38	10 990,56	6 273,49	—	21 760,43
1892/93	4 686,34	1 883,59	3 893,35	14 887,80	25 351,08
1893/94	— 2 363,40	1 140,79	7 794,74	17 888,40	22 178,95
1894/95	1 061,73	665,03	9 963,39	17 831,92	29 522,07

Die gesammten Betriebskosten der Heimstätten — unter Berücksichtigung der antheiligen Kosten für die allgemeine städtische Verwaltung, des Mehrwerths der Bestände und der Zinsen vom Werthe der Grundstücke und des Inventars — schwankten für Blankenburg pro Kopf und Tag zwischen 1,84 ℳ (1889/90) und 2,67 ℳ (1892/93), für Heinersdorf zwischen 2,09 ℳ (1890/91) und 2,67 ℳ (1891/92), für Blankenfelde, wenn man von den 547 Verpflegungstagen des Jahres 1891/92 absieht, welche auf den Tag und Kopf einen Kostenaufwand von 16,87 ℳ verursachten, zwischen 3,55 ℳ im Jahre 1894/95 und 6,76 ℳ im Vorjahre, endlich für Malchow zwischen 3,10 ℳ im Jahre 1894/95 und 4,73 ℳ im Jahre 1892/93. Im letzten Jahre unserer Berichtszeit machten die gesammten Betriebskosten in den vier Heimstätten 2,85 ℳ pro Kopf und Tag aus, und es läßt sich annehmen, daß sie sich bei voller Ausnutzung der Anstalten das ganze Jahr hindurch ermäßigen werden, so daß der von den Pfleglingen zu zahlende Betrag von 2 ℳ pro Tag hinreichen dürfte, die gesammten Kosten zu decken.

Leider scheitert jetzt noch häufig die Aufnahme von Pfleglingen an der Kostenfrage. Den Betrag aus eigenen Mitteln zu zahlen, sind nur sehr wenige

in der Lage; die Aufnahme ist daher gewöhnlich von der Bewilligung der Kosten durch Krankenkassen abhängig. Bei der Mehrzahl derselben fehlt es zwar nicht am guten Willen, aber vielfach an Mitteln, ihren Mitgliedern in ausgiebiger Weise die Rekonvaleszentenpflege in einer Heimstätte zu gewähren, und für Personen, welche keiner Kasse angehören oder die bereits ausgesteuert sind, was gerade bei Brustkranken oft der Fall ist, muß daher im Wege der Wohlthätigkeit für kostenfreie Aufnahme gesorgt werden.

Die Stadt Berlin hat diesem Bedürfniß seit Jahren Rechnung getragen, indem sie zu Freistellen jährlich für jede Heimstätte 2000 *M.* bewilligt. Hierzu kommen die Zinsen der Albert Arons-Stiftung mit 20 000 *M.* Kapital und die August und Emilie Schlösser-Stiftung mit 100 000 *M.* Kapital, so daß jährlich etwa 12 000 *M.* für diesen Zweck zur Verfügung stehen. Indirekt kommen zum Theil dem Freistellenfonds der Heimstätten auch die Zinsen der Schenkung Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin von 50 000 *M.* aus den überschießenden Mitteln der Schloßfreiheits-Lotterie zu gute. Die Zinsbeträge werden bestimmungsgemäß in voller Höhe dem hiesigen Verein zur Unterstützung und Verpflegung armer Wöchnerinnen überwiesen, welcher geeignete Wöchnerinnen entweder zu Hause verpflegt oder dieselben in die Heimstätten schickt und die zurückbleibenden Familien unterstützt. Selbstverständlich genügen diese Mittel nicht, um allen Bedürftigen die Wohlthaten der Heimstättenpflege zu Theil werden zu lassen, und es eröffnet sich hier noch ein weites Feld für die private Wohlthätigkeit.

c) Badeanstalten.

Die in unserem Bericht über die Jahre 1882/88 mitgetheilten, auf die Weiterentwickelung des öffentlichen Badewesens in unserer Stadt hinzielenden Absichten haben in den sechs Jahren 1889/94 zum größten Theil verwirklicht werden können. Nicht nur eine wesentliche Vermehrung und Verbesserung unserer Flußbäder, sondern vor Allem die Errichtung zweier eigenen, großen, zum Betriebe für das ganze Jahr bestimmten, mit Schwimmhalle, Wannen- und Brausebädern ausgestatteten Volks-Badeanstalten sind als bleibende Erfolge der jüngsten Berichtsperiode zu verzeichnen. Außerdem sind in ihr die grundlegenden Gemeindebeschlüsse gefaßt worden für die weitere Vollendung der Aufgabe, nach und nach der gesammten weniger bemittelten Einwohnerschaft die für ihre körperliche Reinigung und für die Hebung ihres Gesundheitszustandes nothwendigen Badehäuser aus Gemeindemitteln zu schaffen.

Wir betrachten zunächst die bei den städtischen

α. Flußbädern

eingetretenen Veränderungen.

Seit einigen Jahren sind in weiten Kreisen immer kräftiger die Bestrebungen aufgetreten, die Schwimmkunst als eine dem Turnen gleichwerthige gymnastische

Uebung zu einem Allgemeingut zu machen. Diese wie die andere Thatsache des schnellen Anwachsens unserer Bevölkerung machten es nothwendig, statt jener kleinen, um die Mitte des Jahrhunderts entstandenen Badeschiffe wo irgend möglich nicht nur größere, sondern auch durch ihre Einrichtungen den Ansprüchen der Gegenwart gerecht werdende Anlagen zu erbauen.

Wie wir schon in unserem vorigen Bericht erwähnten, war uns für eine unterhalb der Lessingbrücke am linken Spreeufer zu errichtende Frauen-Badeanstalt die Konzession seitens der Strombehörden im Februar 1889 ertheilt worden, während wegen Ueberweisung eines Standplatzes für eine im Stadttheil Moabit zu errichtende Männer-Badeanstalt die Verhandlungen noch schwebten.

Der Bau der Anstalt an der Lessingbrücke wurde noch im Frühjahr 1889 in Angriff genommen und bis zum Eintritt des Winters bis auf einige Nachtragsarbeiten fertig gestellt. Am 16. Mai 1890 konnte die Anstalt dem Verkehr übergeben werden.

Für die Errichtung der Männer-Badeanstalt ging uns, da erst der fünfte für dieselbe in Aussicht genommene Standort als einwandsfrei befunden wurde, im August 1889 die Konzession zu, und zwar zur Anlegung unmittelbar vor dem Café Gärtner bei Bellevue. Aber auch diese Konzession wurde auf Anordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten Ende 1889 noch dahin abgeändert, daß die Anstalt 20 m unterhalb der genehmigten Stelle zu errichten sei. So konnte erst bei Eintritt des Winters 1889/90 der Bau der großen Doppelanstalt begonnen und nur in Folge besonders angestrengter Thätigkeit unserer Bauverwaltung Mitte Juni 1890 vollendet und dem Betriebe übergeben werden.

Das Aeußere der beiden Anstalten hat ein möglichst gefälliges Aussehen erhalten, was namentlich durch die architektonische Hervorhebung des Mittelbaues und der Ecken zu erreichen gesucht ist. Jede Anstalt enthält ein Bassin I. und II. Klasse. Die Bassins der Frauen-Anstalt sind 84 qm, die der Männer-Anstalt 178,5 qm groß. Die stromabwärts gelegenen Bassins II. Klasse sind für Unbemittelte unentgeltlich, sonst gegen Entrichtung von 5 Pf für Kinder und 10 Pf für Erwachsene zugänglich. Für diesen mäßigen Preis wird nicht nur die Benutzung des Bade- und Schwimmraums, sondern auch die des Brause- und Seifraums, welcher an die städtische Wasserleitung angeschlossen und mit Kopf-, Sitz- und Strahlbrausen ausgestattet ist, gewährt. Die stromaufwärts gelegenen Bassins I. Klasse, für welche höhere Preise festgesetzt sind, bieten mehr Annehmlichkeiten; hierher sind besonders verschließbare Einzel-Auskleidezellen bezw. für Kinder Bankplätze mit dahinter gelegenen verschließbaren Kleiderschränkchen, Belegung der Gänge und Zellenfußböden mit Matten, Turngeräthe u. s. w. zu zählen

In Folge ihrer günstigen Lage unweit der Stadtbahnstation Bellevue, und da nach Vollendung und Inbetriebsetzung des Radial-Systems VIII der Kanalisation vom Jahre 1890 ab die Beschaffenheit des Wassers der Unterspree

wesentlich verbessert wurde, haben beide Anstalten sich eines regen Besuches zu erfreuen.

Im Frühjahr 1889 ist ferner am rechten Ufer der Oberspree hinter dem Gemeindeschul-Grundstück Mühlenstraße 50 ein Platz für die Errichtung einer großen Doppel-Badeanstalt ausgewählt worden. Nachdem das Projekt und der mit 90 000 *M.* abschließende Kostenanschlag von der Baudeputation fertiggestellt war, wurde für dasselbe im Frühjahr 1891 seitens der Stadtverordneten-Versammlung und der Strombehörden die Genehmigung ertheilt und darauf mit dem Bau begonnen, welcher im Frühjahr 1892 zur Vollendung gelangte. Die Anstalt ruht auf Prähmen, ist 60,72 m lang und in den Längsbauten 14,10 m, im Mittelbau 15,10 m breit; die Badebassins, welche je zur Hälfte für Schwimmer und Nichtschwimmer bestimmt sind, haben zwischen den Geländern eine Länge von 20 m und eine Breite von 8 m, also eine Wasserfläche von 160 qm und eine Tiefe von 0,60 bis 2,50 m. Die Auskleideräume bestehen aus verschließbaren Zellen für Erwachsene und aus Sitzplätzen mit verschließbaren Spinden für Kinder, und zwar sind in der stromaufwärts gelegenen Frauen-Abtheilung 26 verschließbare Zellen und 76 freie Plätze und in der stromabwärts gelegenen Männer-Abtheilung 25 Zellen und 76 Plätze vorhanden. Außerdem ist für jede Abtheilung ein Brause- und Seifraum mit Sitz-, Kopf- und Strahlbrause vorgesehen; diese Räume liegen am stromseitigen Giebel des Mittelbaues, so daß das Seifenwasser nicht das Bassinwasser verunreinigen kann. Das Aeußere der Anstalt schließt sich im Allgemeinen dem der Anstalten an der Lessing- und an der Moabiter Brücke an.

Die Anstalt dient an Schultagen während der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags ausschließlich den Schülern und Schülerinnen der 138./158. Gemeindeschule und der von der Schuldeputation bestimmten benachbarten Volksschulen zur Benutzung. Die größte Zahl dieser Schüler und Schülerinnen finden auf Grund der ihnen von den Armen-Kommissionen ertheilten Freikarten unentgeltlich Eintritt, die übrigen zahlen nur 5 *Pf.* Die Zulassung anderer Personen findet in der übrigen Badezeit gegen ein Eintrittsgeld von 20 *Pf* für Erwachsene und 10 *Pf* für Kinder statt, und zwar

a) an den Schultagen von Morgens 5 bis 6½ Uhr und Nachmittags von 5 Uhr bis Sonnenuntergang,

b) an Sonn- und Festtagen von Morgens 5 bis Mittags 12 Uhr,

c) während der Schulferien von Morgens 5 Uhr bis Sonnenuntergang.

Seitens der Strombehörden wurde uns im März 1891 die Mittheilung gemacht, daß ein hiesiger Einwohner die Konzessionirung einer an der Cuvrystraße am linken Ufer der Oberspree zu errichtenden Fluß-Badeanstalt nachgesucht habe, und unsere Aeußerung darüber erfordert, ob etwa seitens der Stadtgemeinde

beabsichtigt würde, an der bezeichneten Stelle eine Badeanstalt zu errichten. Da der Stadttheil zwischen Oberspree und Landwehrkanal außerordentlich dicht bevölkert ist, und in jener Gegend eine städtische Badeanstalt sich noch nicht befand, auch das Wasser der Spree an jener Stelle von recht guter Beschaffenheit erscheint, so beschlossen wir, an der Cuvrystraße ebenfalls eine große Doppel-Badeanstalt für beide Geschlechter zu bauen.

Die Stadtverordneten-Versammlung erklärte sich — vorbehaltlich der Vorlegung des speziellen Projektes — am 14. Mai 1891 hiermit einverstanden, worauf

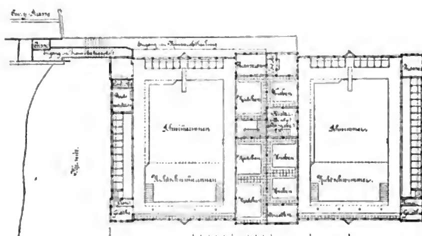


Flußbadeanstalt an der Cuvrystraße. Ansicht.

ein Bauprogramm aufgestellt wurde, nach welchem sich die Baudeputation der Ausarbeitung des Projektes unterzog. Die Vorlegung dieses Projektes bei der Stadtverordneten-Versammlung und den Strombehörden mußte aber unterbleiben, weil inzwischen der Besitzer der Grundstücke Schlesische Straße 33/34 gegen die Konzessionirung der Anstalt in der diesseit geplanten Art Widerspruch erhoben hatte mit der Begründung, daß er dadurch an der Benutzung seines Ufers zum Ein- und Ausladen von Schiffen verhindert würde. Bei den zwischen den Strombehörden, dem Uferbesitzer und uns stattgefundenen kommissarischen Verhandlungen ist vereinbart worden, daß die Anstalt nicht, wie bisher geplant, parallel zum Ufer, sondern senkrecht zu demselben liegen sollte. Gleichzeitig wurde von den

Strombehörden festgesetzt, daß ein Vortreten des Baues von mehr als 40 m vor die Normal-Uferlinie bei einer Breite von 20 m unstatthaft sei. Hierdurch wurde eine völlige Umarbeitung des speziellen Projektes erforderlich, welche erst Ende 1893 vollendet werden konnte. Nachdem im März 1894 die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden war, und die Stadtverordneten-Versammlung am 2. April 1894 sich mit dem neuen Projekt und dem mit 97 000 *M.* abschließenden Kostenanschlage einverstanden erklärt hatte, hat die Baudeputation Auftrag zur Inangriffnahme des Baues erhalten. Bei der Strenge des Winters 1894/95 konnten die Bauarbeiten während desselben nur wenig gefördert werden, so daß der Neubau erst Ende Juni 1895 fertiggestellt werden konnte.

Hinsichtlich der allgemeinen Anordnung, der Größe und der inneren Ausstattung ist die Anstalt an der Cuvrystraße den neueren Anstalten ebenbürtig, im



Flußbadeanstalt an der Cuvrystraße. Grundriß.

Aeußeren stellt sich die Anlage noch vortheilhafter dar. Die Umfassungswände bestehen aus Holzfachwerk mit Bretterbekleidung und haben eine ziemlich reiche Verzierung erhalten, sie sind wie auch die Dächer der Thürmchen aus amerikanischen Holzarten (Yellowpine und Cypresse) hergestellt (s. Abbild. S. 187).

Wie aus der beigegebenen Skizze ersichtlich, sind die beiden Bassins, das eine für weibliche, das andere für männliche Personen bestimmt, zwischen den Geländern je 16,24 m lang und 10 m breit. Die Schwimmer-Abtheilung nimmt zwei Drittel, die Nichtschwimmer-Abtheilung ein Drittel der Wasserfläche der Becken ein, welch letztere im Winter des Eisgangs wegen aufgewunden werden können. In der Männer-Abtheilung sind 26 mit Thüren versehene Auskleidezellen und 105 Auskleideplätze mit verschließbaren Schränken, in der Frauen-Abtheilung 21 Zellen und 115 Bankplätze mit eben solchen Schränken vorgesehen. Für jede Abtheilung ist stromabwärts ein Brause- und Seifraum mit Sitz-, Kopf- und Strahlbrausen, welche an die städtische Wasserleitung angeschlossen sind, ein-

gerichtet. Außerdem ist für Trockenböden im Dachgeschosse des Mittelbaues, ferner für Aborte sowie für Räume zur Aufbewahrung von Badewäsche, von Vorräthen und Geräthen gesorgt. Das Kassenhäuschen hat auf der Straße am Eingange zur Badeanstalt Aufstellung gefunden.

Gegen Ende des Jahres 1891 wurde uns von dem Kaufmann Hintze hierselbst seine am rechten Spreeufer oberhalb der Weidendammer Brücke vor dem Königlichen Klinikum belegene Badeanstalt zum Kaufe angeboten. Da auf der ganzen Strecke von der Waisen- bezw. Insel- und Schleusenbrücke an bis zur Moabiter Brücke eine städtische Badeanstalt nicht besteht, auch anderweit auf dieser Strecke wegen der Strom- und Grundstücksverhältnisse nicht zu schaffen ist, so traten wir mit Hintze wegen des Ankaufs seiner Anstalt in nähere Verhandlungen. Nachdem die Strombehörden zur Uebertragung der Hintze'schen Konzession sich bereit erklärt hatten, gab auch die Stadtverordneten-Versammlung am 29. Dezember 1892 ihre Zustimmung zum Ankaufe der Badeanstalt für den Preis von 41 000 M. Der betreffende Kaufvertrag konnte jedoch erst am 17. Mai 1893 abgeschlossen werden, da erst zu dieser Zeit nach längeren Verhandlungen das Abkommen mit den zuständigen Militärbehörden wegen der Einräumung eines Zugangs zur Badeanstalt von der Ziegelstraße aus und wegen der Benutzung der Anstalt durch die hiesige Garnison zu Stande kam. Die Anstalt ist danach während der Badeperiode in der Zeit von $8^1/_2$ bis 11 Uhr Vormittags an den Wochentagen zwei Regimentern unentgeltlich zur alleinigen Benutzung überlassen, während seitens der Militär-Verwaltung die unentgeltliche Benutzung des zur Badeanstalt führenden sogenannten Torfganges, für welche der Vorbesitzer 200 M. Pacht zu zahlen hatte, der Stadtgemeinde für die Dauer des Bestehens der Badeanstalt zugesichert worden ist.

Das im Jahre 1886 erbaute Anstaltsgebäude ist durchweg aus Holz konstruirt und hat ein Unter- und ein Obergeschoß. Das Bassin hat eine Gesammtlänge von 20,80 m und eine Breite von 7,90 m. In dem Untergeschoß befinden sich 40 Einzel-Auskleidezellen sowie 4 große Zellen für je 4 bis 6 Personen, im Obergeschoß sind nur Sitzbänke mit mehr als 200 verschließbaren Schränken dahinter vorgesehen. An der Eingangsseite liegt außer den Räumen für Bademeister und Kontroleur eine Douche-Zelle. Die Eröffnung der Anstalt ist am 23. Mai 1893 erfolgt, und durch den Ankauf dieser sowie den Neubau der vorher erwähnten Anstalten ist die Zahl der im Besitz der Stadtgemeinde befindlichen Badebassins um 9 vermehrt worden.

Neben dieser auf Schaffung neuer Gelegenheiten zur Befriedigung des Badebedürfnisses gerichteten Thätigkeit sind wir lebhaft in Anspruch genommen worden durch die Sorge für die Erhaltung mehrerer älterer Anstalten, welche an ihrem bisherigen Standorte der Ausführung größerer Strom- bezw. Brückenbauten hinderlich waren und deshalb dort nicht verbleiben konnten.

Im Frühjahr 1892 wurde nämlich durch den Neubau der **Waisenbrücke** zunächst die Verlegung der oberhalb derselben belegenen Bade- und Schwimmanstalt nothwendig. Ein diesseitiger Antrag, die Anstalten etwas weiter stromaufwärts zu verschieben, fand nicht die Billigung der Strombehörden; dieselben empfahlen vielmehr die Verlegung nach der Ecke der sogenannten Insel oberhalb der **Inselbrücke** und ertheilten hierzu am 20. April 1892 die Genehmigung. Es wurde darauf sofort mit den erforderlichen Vorarbeiten begonnen, dieselben am 30. April 1892 aber eingestellt, weil die Eigenthümer des Inselspeicher-Grundstücks bei dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten gegen die Anlage der beiden Anstalten an dem nach Neu-Cölln a. W. belegenen Ufer ihres Grundstücks mit der Begründung remonstrirten, daß ihnen für das ganze Ufer des Inselgrundstückes ein besonderes privates Ein- und Ausladerecht zustehe, sowie das Recht, eine Wasseranlage zu untersagen, welche das Ausladen an einem Theile des Ufers verhindern würde.

Nachdem die Beschwerdeführer durch Bescheid des Herrn Polizei-Präsidenten, welcher mit der Entscheidung beauftragt worden, vom 18. Mai 1892 ab- und auf den Prozeßweg verwiesen waren, konnte die Wiederaufnahme der Verlegungsarbeiten erfolgen, welche nunmehr so schleunig betrieben wurden, daß die beiden Anstalten am 10. Juni 1892 an ihrem neuen Standorte dem Verkehr übergeben werden konnten.

Die Eigenthümer des Inselgrundstückes sind alsbald gegen uns wegen Besitzstörung klagbar geworden mit dem Antrage, die Stadtgemeinde zu verurtheilen, die getroffenen Badeanstalts-Anlagen zu beseitigen. Dieser Besitzstreit ist in I. Instanz zu unseren Ungunsten entschieden und schwebte am Schlusse der Berichtsperiode in der Berufungs-Instanz beim Königlichen Kammergericht.

Unsererseits ist inzwischen gegen die Grundstücks-Eigenthümer die Petitorienklage angestrengt, welche gerichtet ist:

1. auf Anerkennung des Nichtbestehens der von den Beklagten an dem Spreestrome in Anspruch genommenen Berechtigung,
2. auf Aberkennung des Rechtes zum Widerspruch gegen das Fortbestehen der von uns errichteten Badeanstalts-Anlagen,
3. auf Gestattung der eventuellen Wiederherstellung der Anlagen, falls wir dieselben auf Grund eines Urtheils im Besitzprozesse abbrechen müssen, sowie auf Ersatz des der Stadtgemeinde etwa entstehenden Schadens.

Im letzteren Prozesse wurden die Grundstücks-Eigenthümer in I. und II. Instanz nach unserem Klageantrage zu 2 und 3 verurtheilt. Auf die bei dem Reichsgericht von den Beklagten eingelegte Revision hat dasselbe aber durch Urtheil

vom 30. Mai 1894 das zu unseren Gunsten ergangene Urtheil des II. Civilsenates des Königlichen Kammergerichts vom 16. November 1892 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Berufungs-Instanz zurückgewiesen. Daraufhin hat das Kammergericht am 21. Mai 1895 wider Erwarten unter Abänderung seines ersten Urtheils auf Beseitigung der Badeanstalts-Anlagen bezw. auf Abweisung unseres Antrages wegen Fortbestandes derselben erkannt. Gegen dieses kammergerichtliche Berufungs-Urtheil ist, wie wir der Vollständigkeit wegen vorweg bemerken, im Juli 1895 die Revision beim Reichsgericht eingelegt worden.

Nachdem die in Folge Abbruchs der Gebäude an der Schloßfreiheit freigelegten Flächen zur Errichtung eines National-Denkmals für Kaiser Wilhelm I. bestimmt worden waren, erhielten wir von den Strombehörden die Aufforderung, die beiden an der Stadtschleuse belegenen städtischen Fluß-Badeanstalten unverzüglich zu beseitigen. Die von uns zuerst am Mühlendamm, dann an der Fischerbrücke beabsichtigte Wiederaufstellung der Anstalten wurde von den Strombehörden nicht genehmigt. Nach längeren Verhandlungen mit denselben erhielten wir die Zustimmung dazu, daß

a) die an der Schleusenbrücke belegene Schwimm-Anstalt hinter die unterhalb der Waisenbrücke belegene Frauen-Badeanstalt,
b) die kleine Männer-Badeanstalt aber von der Schleusenbrücke zwischen die Pochhammer'sche Badeanstalt und die Waisenbrücke verlegt werde.

Die Beseitigung und entsprechende Wiederaufstellung der Anstalten war bis zum Juni beziehungsweise Juli 1894 bewirkt. Nach stattgefundener Verlegung dieser Anstalten befanden sich in sehr geringer Entfernung von einander fünf städtische Badebassins, nämlich zwei oberhalb der Inselbrücke, eins oberhalb und zwei unterhalb der Waisenbrücke, in deren unmittelbarer Nähe überdies noch die große Pochhammer'sche Anstalt liegt. Da von diesen fünf städtischen Bassins bisher vier für männliche Personen bestimmt waren, und nur die kleine unterhalb der Waisenbrücke belegene Anstalt für weibliche, außerdem die Errichtung zweier neuer Badeanstalten für männliche Personen im Werderschen Mühlgraben an der Jungfernbrücke in naher Aussicht stand, so wurden mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung und der Strombehörden die bisherigen Benutzungsordnungen dahin abgeändert, daß

a) die bisherige Frauen-Badeanstalt an der Waisenbrücke in Gemeinschaft mit den ebendahin von der Stadtschleuse her verlegten beiden Badeanstalten fortan zur Benutzung für männliche Personen,
b) die an der Inselbrücke belegenen beiden, bisher für männliche Personen bestimmten Anstalten fortan zur Benutzung für weibliche Personen dienen sollten.

Diese Abänderungen sind vom 12. beziehungsweise 27. Juli 1894 ab in Kraft getreten.

In Folge der Verlegung der Anstalten an der Schleusenbrücke mußte ferner das bereits im vorigen Bericht erwähnte Projekt der Errichtung einer größeren Bade- und Schwimmanstalt für Frauen an der Waisenbrücke wieder aufgegeben werden, da der hierfür geeignete Platz durch die von der Schleusenbrücke hierher verlegte Schwimmanstalt in Anspruch genommen ist.

Die im Mittelpunkte der Stadt belegenen Anstalten an der Schleusenbrücke hatten zu den bestbesuchten städtischen Bädern gehört; durch ihre Verlegung sowie durch die bereits in unserem vorigen Berichte erwähnte Ende 1890 wegen der Stromregulirung nothwendig gewordene Beseitigung der ebenfalls stets sehr stark besuchten Männer-Badeanstalt an der Burgstraße war für die dortige Gegend eine empfindliche Lücke in der Gelegenheit zur Befriedigung des Badebedürfnisses entstanden. Da sich die Nothwendigkeit der Verlegung der Anstalten an der Schleusenbrücke voraussehen ließ, so wurden bereits im Oktober 1890 die einleitenden Schritte gethan, um für die drei Badeanstalten schleunigen Ersatz zu schaffen; von den Strombehörden wurde uns auch bereitwillig ein Platz zur Errichtung einer großen Schwimm- und einer kleinen Badeanstalt im Werderschen Mühlgraben an der Jungfernbrücke zur Verfügung gestellt; die Ausführung des Projektes ist indessen auf mancherlei Schwierigkeiten gestoßen. Seitens der Strombehörden wurde nämlich u. A. eine ca. 1 m tiefe Ausbaggerung des Flußbettes und die Errichtung einer neuen Spundwand verlangt. Es mußte darauf genau untersucht werden, ob diese Vertiefung von den benachbarten Bauwerken ertragen werden könne, da die Stadt die Haftbarkeit für alle hieraus erwachsenden Schäden übernehmen sollte. Nachdem hinsichtlich des letzteren Punktes durch Bohrungen festgestellt worden, daß eine Gefahr für die anliegenden Gebäude nicht vorhanden sei, mußte mit der Ministerial-Baukommission wegen Anmiethung eines zur Herstellung eines doppelten Zugangs zur Anstalt durchaus erforderlichen fiskalischen Uferstreifens in Verbindung getreten werden. Nach Vereinbarung eines Pachtzinses von 200 ℳ konnte schließlich das Bauprogramm aufgestellt sowie die Skizzen und das spezielle Projekt ausgearbeitet werden. Bei Ertheilung der strombehördlichen Genehmigung für dasselbe am 16. März 1893 wurde aber zur Bedingung gemacht, die Umfassungswände feuersicher herzustellen.

Auf Vorschlag der Baudeputation beschlossen die Gemeindebehörden darauf, an Stelle der bisher geplanten Holzbaukonstruktion die Gebäude aus Eisenfachwerk mit Wellblechdächern und Wellblechwänden herzustellen. Dadurch wurde eine vollständige Umarbeitung des Entwurfs nebst Kostenanschlag erforderlich; die neuen Projektzeichnungen konnten erst Ende Mai 1894 den Strombehörden mit dem Antrage auf Genehmigung vorgelegt werden, welche nach längeren Verhandlungen im Frühjahr 1895 ertheilt wurde. Mit der Errichtung der Anstalt wurde dann unverzüglich vorgegangen.

Der Verkehr in den städtischen Fluß-Badeanstalten und die finanziellen Betriebsergebnisse sind aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlich:

Im Jahre	Es badeten Personen					Es betrug		
	männliche	weibliche	gegen Bezahlung	ohne Bezahlung	überhaupt	die Einnahme ℳ	die Ausgabe ℳ	der Zuschuß ℳ
1889	447 491	185 683	345 342	287 832	633 174	23 657	29 085	5 428
1890	494 795	208 733	413 147	290 381	703 528	33 233	45 073	11 840
1891	510 900	216 759	408 613	319 046	727 659	34 175	38 592	4 417
1892	654 414	296 282	546 527	404 169	950 696	48 365	58 402	10 037
1893	673 828	278 950	536 588	416 190	952 778	50 291	50 603	312
1894	538 758	266 447	448 911	356 294	805 205	40 356	52 297	11 941

Der erste Schritt zur Vermehrung der städtischen Fluß-Badeanstalten war im Jahre 1886 mit der Errichtung der inzwischen nach der Waisenbrücke verlegten Schwimmanstalt an der Schleusenbrücke gethan worden. Seit dieser Zeit bis zum Frühjahr 1895 ist die Zahl der städtischen Bassins von 8 auf 19 gestiegen. Wie nothwendig einerseits diese Vermehrung im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege war, ergiebt sich daraus, daß 1885, in welchem Jahre nur die 8 alten Anstalten bestanden, 595 595 Personen badeten, während 1893 in unseren Anstalten 952 778 Bäder genommen wurden. Andererseits ist durch die laufende Unterhaltung der aus den Erträgen der Steuern errichteten neuen Wohlfahrtsanstalten eine nennenswerthe Mehrbelastung des Stadthaushalts, wie die vorstehende Uebersicht zeigt, nicht eingetreten; denn 1885 betrug der Jahreszuschuß bereits 6165 ℳ

In den Jahren 1892 und 1893 wäre der Gesammtverkehr erheblich größer und der Zuschuß wesentlich geringer gewesen, wenn nicht in beiden Jahren wegen der drohenden Cholerageſahr die Schließung unserer Anstalten bereits am 5. September 1892 beziehungsweise am 24. und 26. August 1893 hätte erfolgen müssen. Ungeachtet der früheren Entlassung des in den Badeanstalten beschäftigten Personals sind demselben doch die Löhne bis Ende September auf Beschluß beider Gemeindebehörden unverkürzt gezahlt worden. Das im Vergleich zu den beiden Vorjahren ungünstige Betriebsergebniß des Jahres 1894 ist in erster Linie auf den Mangel einer länger andauernden, gleichmäßig warmen Witterung, außerdem aber darauf zurückzuführen, daß die beiden besonders stark besuchten Anstalten an der Schleusenbrücke erst nach der beendeten Verlegung nach der Waisenbrücke, und zwar, wie oben berichtet, 8 beziehungsweise 9 Wochen nach Beginn der Badezeit, eröffnet werden konnten.

Den Bestrebungen, das Schwimmen zu einer volksthümlichen Uebung zu machen, ist durch Anstellung von Schwimmlehrern und Schwimmlehrerinnen bei

allen seit 1886 errichteten, sowie bei den beiden großen Anstalten am Nordhafen Rechnung getragen worden. Die sich fortwährend steigernde Zahl der Schwimmschüler und Schwimmschülerinnen, welche in den Jahren

1889	1890	1891	1892	1893	1894
201	590	645	908	1065	823

betrug, spricht dafür, daß der Werth des Schwimmens als eine für die körperliche Kraft und Gesundheit sehr förderliche Fertigkeit immer mehr gewürdigt wird.

Vom Jahre 1890 ab ist in dem Betriebe der Anstalten noch eine weitere Neuerung insofern eingetreten, als bei günstigem Badewetter die Anstalten nicht erst am 1. Juni, sondern bereits Mitte Mai eröffnet werden. Die baulichen Instandsetzungsarbeiten sollen stets bis zum 1. Mai vollendet sein. Da der Verkehr Mitte September sehr nachläßt, ist seit 1894 die Anordnung getroffen, daß die Kontrole der Badescheine von diesem Zeitpunkte ab durch die Bademeister und Bademeisterinnen mit zu besorgen ist. Die Billetkontroleure und -Kontroleurinnen werden also nur bis Mitte September beschäftigt, ebenso werden die Hülfsbademeister der Anstalten am Nordhafen und an der Weidendammer Brücke nur bis zu diesem Termine beibehalten.

Der Tarif für die städtischen Fluß-Badeanstalten ist im Frühjahr 1894 einer Revision unterzogen worden, wobei insbesondere die Eintritts- beziehungsweise Schwimmunterrichts-Preise für die Bassins I. Klasse der Anstalten an der Moabiter und Lessing-Brücke sowie für die Anstalten an der Weidendammer Brücke und hinter Mühlenstraße 50 ermäßigt, und nur die Preise für Benutzung der Auskleidezellen in den Schwimmanstalten an der Insel-, Waisen- und Schillingsbrücke um 5 ₰ erhöht worden sind.

β. Volks-Badeanstalten zum Betriebe während des ganzen Jahres.

A. Allgemeines.

In unserem vorigen Bericht hatten wir mitgetheilt, wie die Bestrebungen des Berliner Vereins für Volksbäder seitens der Stadtgemeinde in der Weise unterstützt wurden, daß dem Verein zur Errichtung zweier Badeanstalten ein Bauplatz in dem städtischen Parke an der Wallstraße und auf dem ehemaligen Sophienkirchhofe zwischen Berg- und Gartenstraße unentgeltlich überlassen und außerdem zu den Baukosten ein baarer Zuschuß von 108 000 ℳ gewährt wurde. Wir erwähnten ferner, daß diese Maßnahme nur den Anfang zur Ausführung weitergehender Absichten auf diesem Gebiete darstelle, indem wir mit der Erbauung derartiger Anstalten, und zwar zunächst einer für den Osten und einer für den Stadttheil Moabit, selbständig und auf alleinige Kosten der Stadt vorgehen wollten.

Diese Absichten sind in der verflossenen Berichtsperiode durch Erbauung der beiden großen städtischen Volks-Badeanstalten in der Thurmstraße 85a,

welche am 1. November 1892 eröffnet wurde, sowie an der Schillingsbrücke, welche am 24. Juni 1893 dem Verkehr übergeben werden konnte, verwirklicht. Ueber die Einrichtungen und die Betriebsergebnisse dieser Anstalten werden weiter unten nähere Angaben folgen. Die Verkehrszahlen werden bestätigen, daß wir uns in den an die neue Wohlfahrtseinrichtung geknüpften Erwartungen nicht getäuscht, die hierfür aufgewendeten Mühen und Kosten vielmehr in der Anerkennung aller Schichten der Bevölkerung ihre Belohnung gefunden haben. Aber auch die finanziellen Ergebnisse sind, wenn man in Betracht zieht, daß es sich um neue, erst nach und nach der Allgemeinheit bekannt werdende Einrichtungen handelt, schon jetzt so günstige, daß die Hoffnung nicht unbegründet erscheint, in späterer Zeit nicht nur, was jetzt bereits der Fall ist, die Betriebs- und Unterhaltungskosten, sondern auch die zur Verzinsung des (bisher nicht aus Anleihen, sondern aus den laufenden Steuererträgen entnommenen) Anlagekapitals erforderlichen Beträge aus den eigenen Einnahmen der Anstalten decken zu können.

Als nach Eröffnung der beiden obigen Anstalten in zahlreichen Petitionen die Bewohner anderer Stadttheile den Wunsch zum Ausdruck brachten, sie der gleichen Wohlthat theilhaftig werden zu lassen, haben Angesichts der bisherigen günstigen Erfahrungen die städtischen Behörden Anlaß zu weiterem Vorgehen auf diesem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege genommen. Auf Grund des Gemeindebeschlusses vom 18. Oktober / 14. Dezember 1893 sollen

1. der Süden der Stadt in der Gegend der Urban- und Bärwaldstraße,
2. der Südwesten in der Gegend des Dennewitzplatzes,
3. der Stadtttheil Wedding,
4. die Schönhauser Vorstadt

je eine Volks-Badeanstalt erhalten.

Wir haben alsbald ein spezielles Bauprogramm für die neuen Volks-Badeanstalten aufstellen lassen, welches der Baudeputation zur Beachtung bei Aufstellung der Entwürfe für die Errichtung der Anstalten übergeben ist. Nach diesem Programm sollen die neuen Anstalten Einrichtungen für dieselben Badeformen wie die bestehenden erhalten, also ein Schwimmbad zur abwechselnden Benutzung für beide Geschlechter, sowie Wannen- und Brausebäder, jedoch mit dem Unterschiede gegen bisher, daß die Wannen- und Brausebäder I. Klasse in Wegfall kommen. In Gemäßheit des Bauprogramms sind zunächst die Entwürfe für den Bau einer Volks-Badeanstalt im Südwesten, und zwar auf dem zu diesem Zwecke erworbenen Grundstücke in der Dennewitzstraße 24a, angefertigt und nach eingehender Prüfung an der Hand der bei den vorhandenen Anstalten gemachten Erfahrungen genehmigt worden.

Für das im Süden zu errichtende Volksbad haben wir einen Theil des bereits im städtischen Besitz befindlichen Blocks zwischen der Bärwald- und Urban-

straße, dem Platz am Urban und Straße 6a ausersehen. Mit der Ausarbeitung des Projektes war die Bauverwaltung am Schlusse der Berichtsperiode beschäftigt, ebenso waren hinsichtlich der Bauplätze für die beiden anderen Anstalten die Ermittelungen im Gange.

B. Volks-Badeanstalt Moabit.

Der Bau der ersten städtischen Volks-Badeanstalt wurde im Etatsjahre 1890/91 begonnen und im Herbst 1892 vollendet.

Die Anstalt ist als Verblendziegelbau unter mäßiger Anwendung von Formsteinen errichtet und nach den neuesten Erfahrungen den Bedürfnissen entsprechend eingerichtet. Sie enthält

a) eine den ganzen Mittelbau einnehmende Schwimmhalle, um deren Bassin im Erdgeschoß 30 Auskleidezellen und auf einer Gallerie, welche durch Wendeltreppen zugänglich gemacht ist, 80 Bankplätze mit dahinter gelegenen verschließbaren Schränken angebracht sind — es finden somit gleichzeitig 110 Personen Platz —;
b) im Kellergeschoß 27 Zellen für Brausebäder, und zwar 16 für Männer und 11 für Frauen;
c) im Erdgeschoß und 1. Stock 57 Zellen für Wannenbäder, und zwar 33 für Männer und 24 für Frauen.

Von den Brausezellen sind 8, von den Wannenzellen 15 als Bäder I. Klasse eingerichtet; letztere sind so gelegen, daß sie zur abwechselnden Benutzung für beide Geschlechter Verwendung finden können. Auch die Vertheilung der Wannenbäder II. Klasse ist so angeordnet, daß dieselben je nach Bedarf für männliche oder weibliche Personen benutzt werden können.

Die mit eisernen Bogen überspannte, durch Oberlicht erleuchtete Schwimmhalle hat etwa 16/22 m, das Bassin 9/18 m Abmessung und 1 bis $2^1/_2$ m Tiefe. Es ist an den Seiten mit hellen Fliesen, auf dem Fußboden mit Cement ausgelegt und rings von einer Porzellan-Ueberlaufrinne umzogen, welche die an der Oberfläche schwimmenden Unreinlichkeiten aufnimmt. Das ganze Becken ist von einem Geländer umgeben, ausgenommen die tiefe Kopfseite, an der zwei Sprungbretter und der Wasserspeier vorgesehen sind.

Außer den beiden Zellen für Bademeister und Bademeisterin, den beiden Teppich-Trockenräumen, Abort und Gerätheraum sind zwei — von Jedermann stets vor dem Betreten des Bassins zu benutzende — Seif- und Brauseräume, der eine für Erwachsene, der andere für Kinder vorhanden und mit temperirbaren Kopf-, Strahl- und Sitzbrausen sowie Fußwannen ausgestattet.

Die Wassererneuerung des etwa 300 cbm fassenden Bassins erfolgt auf verschiedene Weise. Es ist direkter Anschluß an die städtische Wasserleitung vorgesehen. Ferner ist ein mit zwei Abessinierbrunnen in Verbindung stehender

Pulsometer vorhanden, der in der Stunde 30 bis 40 cbm Wasser liefert. Außerdem kann der Pulsometer das Wasser auch direkt aus dem Bassin entnehmen und wieder dahin zurückpumpen, um eine stetige Circulation und bei niedriger Außentemperatur gleichzeitig die erforderliche Erwärmung auf wenigstens 20° C. zu ermöglichen. Die Herstellung der beiden Abessinierbrunnen ist erst im Frühjahr 1895 erfolgt, nachdem der erste Brunnen bereits im September 1894 unbrauchbar geworden war. Die beiden neuen Brunnen geben ein klares, weniger eisenhaltiges Wasser als der alte Brunnen, so daß die Bassinfüllung jetzt zum größten Theile aus den Brunnen entnommen werden kann, und nur ein geringer Zusatz von Leitungswasser erforderlich ist.

In dem an der hinteren Schmalseite der Anstalt angebauten Kesselhause stehen die Dampfkessel von je 70 qm Heizfläche, welche sowohl den Dampf für den Betrieb der maschinellen Einrichtungen als auch für die Dampfheizung geben. Für die Wannen beziehungsweise Brausen sind 3 Kessel, und zwar 2 für heißes, 1 für laues Wasser vorgesehen, bei welchen die Temperatur durch Einschaltung von Quecksilber-Thermometern mit elektrischer Leitung sich von selbst regelt.

Die Ventilation des ganzen Gebäudes wird durch einen im Kellergeschoß aufgestellten Ventilator bewirkt, welcher in der Stunde 12000 cbm frische Luft zuführt. Letztere wird im Winter in vier Heizkammern auf die Innentemperatur angewärmt.

Im vorderen Theile des Gebäudes liegt im Erdgeschoß außer der Wohnung des Maschinisten die Wäscherei, welche mit Dampfwasch- und Spülmaschine, Centrifuge, sowie mit Dampfmangel, Schnelltrockenapparat und mit einem nach der im Obergeschoß belegenen Wäschekammer führenden Fahrstuhl ausgestattet ist.

Ueber die Anlagekosten bezw. den Werth der Anstalt ist noch zu erwähnen, daß die Baukosten sich einschließlich der Inventarbeschaffung auf 366970,88 ℳ belaufen. Der Werth des Grundes und Bodens von 21 ar 34 qm Größe ist durch die Grundeigenthums-Deputation auf 106700,00 ℳ, der Werth der Anpflanzungen, Gitter ꝛc. an der nach dem Kleinen Thiergarten zu belegenen Seite auf 554,00 ℳ geschätzt, so daß sich ein Gesammtwerth von 474224,88 ℳ ergiebt.

Die Anstalt wird im Sommer um 6, im März und Oktober um 7, im November bis Februar um 7½ Uhr Morgens geöffnet, Sonnabend Abends um 9, Sonntags im Winter um 1, im Sommer um 12, an den übrigen Tagen um 8 Uhr Abends geschlossen.

Die Schwimmanstalt ist zur abwechselnden Benutzung für beide Geschlechter bestimmt. Weibliche Personen baden von 9½ bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags; vom 1. Januar 1895 ab wird die Schwimmhalle auch Montag Abends von 6½ bis 9 Uhr für weibliche Personen offen gehalten.

Die Verwaltung der Anstalt ist einem Magistrats-Sekretär im Nebenamt übertragen worden. Der Bedarf an ständigem Betriebspersonal hat sich wie folgt

gestellt: 1 Maschinist, 1 Heizer, 1 Hülfsheizer, 1 Bademeister und Schwimmlehrer, 1 Bademeisterin und Schwimmlehrerin, die gleichzeitig das Wäschelager verwaltet, 2 Einnehmerinnen, 3 Badewärter, 3 Badewärterinnen, sowie 1 Wäscherin. Für die Tage, an denen der Wäschereibetrieb stattfindet, für die Sommermonate und bei besonders starkem Andrange ist die Annahme von Hülfskräften erforderlich.

An Bädern sind verabfolgt worden:

In der Zeit:	1. November 1892 31. März 1893 an Personen			1. April 1893 31. März 1894 an Personen			1. April 1894 31. März 1895 an Personen		
	männl.	weibl.	überh.	männl.	weibl.	überh.	männl.	weibl.	überh.
Wannenbäder I. Kl.	4 270	1 250	5 520	12 667	5 143	17 810	9 384	2 633	12 017
" II. "	9 916	5 067	14 983	42 513	24 827	67 340	42 414	22 157	64 571
Brausebäder I. Kl.	459	—	459	3 639	—	3 639	3 056	431	3 487
" II. "	1 314	67	1 381	13 940	2 733	16 673	20 821	2 510	23 331
Schwimmbäder . .	15 579	1 940	17 519	64 936	16 734	81 670	65 319	20 014	85 333
Ueberhaupt . .	31 538	8 324	39 862	137 695	49 437	187 132	140 994	47 745	188 739
Am Schwimm-Unterricht nahmen theil	20	6	26	143	125	268	155	158	313

Während in der ersten Betriebsperiode durchschnittlich täglich 455 Bäder verabfolgt wurden, ergiebt sich für 1893/94 bereits ein Tagesdurchschnitt von 512 Bädern und für 1894/95 von 517 Bädern. Die Gründe für den geringen Zugang in der Gesammt-Frequenz für 1894/95 sind hauptsächlich in den weiter unten mitgetheilten Erhöhungen der tarifmäßigen Preise für die Wannenbäder I. und II. Klasse, sowie in dem Fortfall der Abonnements für die I. Klasse der Wannen- und Brausebäder zu suchen. Der höchste Tagesbesuch fand am Pfingstsonnabend, den 12. Mai 1894, statt mit 2635 Personen, von denen 1352 Wannenbäder, 482 Brausebäder und 801 Schwimmbäder nahmen; gegen den Pfingstsonnabend (20. Mai) 1893 mit 2145 Personen also 490 Personen = 22,8 % mehr. Den geringsten Tagesbesuch ergab 1895 der 1. Januar mit 124 Personen, 1894 der 5. Januar mit nur 88 Personen.

Das finanzielle Ergebniß hat sich folgendermaßen gestaltet:

Es betrugen . .	überhaupt			auf einen Besucher	
in den Jahren . .	1. 11. 92/31. 3. 93	1893/94	1894/95	1893/94	1894/95
die Ausgaben . . M	19 209,61	46 219,63	48 824,51	0,247	0,257
die Einnahmen "	11 599,14	47 382,60	50 065,93	0,253	0,263
Mehr-Ausgabe M	7 610,47	—	—	—	—
Mehr-Einnahme "	—	1 162,97	1 241,42	0,006	0,006.

Während der Berichtsperiode ist die Schwimmhalle der Anstalt wiederholt hiesigen Schwimm-Vereinen, welche ihre regelmäßigen Uebungen dort abhalten, zur Veranstaltung von Schwimmfestlichkeiten unentgeltlich überlassen worden, wobei außer Vertretern staatlicher und städtischer Behörden ein zahlreiches Publikum dem lebhaften Wettstreite im Schwimmen, Tauchen und Springen beiwohnte. Am 10. Dezember 1892 wurde die Anstalt durch Ihre Majestät die Kaiserin Friedrich eingehend besichtigt. Ferner wurde die Badeanstalt durch Vertreter der Staatsbehörden, anderer Stadtgemeinden, durch Vereine, Architekten, Ingenieure, Aerzte u. s. w. besucht, und bei allen diesen Besichtigungen wurde der neuen Wohlfahrts-Einrichtung ungetheilter Beifall gespendet.

C. Volks-Badeanstalt Schillingsbrücke.

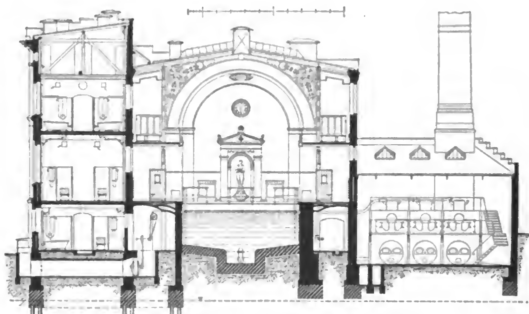
Der Bau dieser Anstalt wurde ebenfalls im Jahre 1890/91 begonnen, seine Vollendung konnte indessen erst im Frühjahr 1893 erfolgen, weil durch die schwierigen Fundamentirungsarbeiten in dem sehr schlechten Baugrund und durch die Ueberbauung eines Nothauslasses der Kanalisation Verzögerungen eintraten. Am 24. Juni 1893 erfolgte die Eröffnung der Anstalt, welcher zwei Tage später eine Besichtigung seitens der Staatsbehörden, mehrerer Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung folgte, wobei den zweckmäßigen Einrichtungen derselben ungetheilte Anerkennung gezollt wurde.

Die Anstalt, welche als Verblendziegelbau errichtet ist, enthält:

a) eine Schwimmhalle von 19,50 m Länge und 15,30 m Breite mit einem Schwimmbassin von 145 qm Fläche. An demselben liegen 22 Auskleidezellen und auf einer Gallerie 98 Bankplätze;
b) 55 Zellen für Brausebäder, wovon 12 im Kellergeschoß und 29 im Erdgeschoß für männliche, 14 ebendaselbst für weibliche Personen bestimmt sind; 9 bezw. 3 Zellen sind als solche I. Klasse außer mit einer Kopf- auch mit Strahlbrause ausgestattet;
c) 57 Zellen für Wannenbäder, und zwar 5 im Keller-, 3 im Erd- und 49 im Obergeschoß; davon dienen 25 der II. und 7 der I. Klasse für Männer, 20 der II. und 5 der I. Klasse für Frauen. Drei Zellen der letzteren liegen so, daß sie im Bedarfsfalle für Männer verwendet werden können, was namentlich Sonnabends und Sonntags nöthig wird.

Im Kellergeschoß befinden sich außer der Maschinisten-Wohnung, einer kleinen Werkstatt und einem Materialien-Raum die Räume für die mechanische Wäscherei, Dampf-Trocken- und Rollkammer. Die Heizungs-, Ventilations- und Wäscherei-Anlagen sind nach demselben System wie in der Anstalt Moabit hergestellt, die Wäschereiräume aber etwas größer bemessen.

Das Erdgeschoß enthält ferner außer der Kasse und dem Bureau zwei geräumige Wartesäle, das 1. Stockwerk auch das Wäschemagazin, zu welchem vom Kellergeschoß ein Aufzug führt. Im 2. Stockwerk liegt neben der Wohnung des Anstalts-Verwalters ein Decken-Trockenraum mit Dampfheizung sowie ein Trockenboden zur Benutzung im Sommer. Für die Schwimmhalle sind außer einem Seifraum mit getrennten Abtheilungen für Erwachsene und Kinder die gleichen Einrichtungen und ähnliche Nebenräume wie in Moabit vorgesehen. Die Nische der Schwimmhalle hinter dem Wasserspeier schmückt eine Figur der Hygieia.



Volksbadeanstalt an der Schillingsbrücke. Durchschnitt.

Die Anstalt ist nicht nur an die städtische Wasserleitung angeschlossen, sondern auch mit einer Pumpe und einem Pulsometer ausgestattet, welche das für den Betrieb erforderliche Wasser aus Tiefbrunnen fördern. Erstere war dazu bestimmt das Wasser in ein im Dachgeschoß aufgestelltes Kaltwasser-Reservoir für die Wannen- und Brausenspeisung zu schaffen, während das vom Pulsometer geförderte Wasser zur Schwimmbecken-Füllung dienen sollte. Leider ist das Brunnenwasser auch hier wie bei dem ersten Brunnen in Moabit so stark eisenhaltig, daß es für die Bereitung der Wannen- und Brausebäder gar nicht, für die Bassinfüllung aber nur in sehr beschränktem Maße zur Verwendung gelangen kann. Die Anstalt ist deshalb und weil zur Erbauung einer Filtrations- und Enteisenungs-Anlage kein genügender Platz mehr vorhanden ist, fast ausschließlich auf Entnahme des Wassers aus der städtischen Leitung angewiesen.

Die Eröffnung der Anstalt fiel in die günstigste Zeit des Jahres. Da sie überdies in einer der volksreichsten Gegenden unserer Stadt liegt, und ihre Räume

und Einrichtungen allgemein gefielen, wuchs die Benutzung schnell zu einer den Verkehr aller ähnlichen Anstalten Berlins überflügelnden Höhe. Es wurden nämlich verabfolgt:

In der Zeit:	24. Juni 1893 bis 31. März 1894			1. April 1894/95		
	an Personen					
	männl.	weibl.	überh.	männl.	weibl.	überh.
Wannenbäder I. Klasse . .	9 087	3 216	12 303	9 247	2 457	11 704
" II. " . .	40 300	24 582	64 882	57 824	33 795	91 619
Brausebäder I. " . .	3 624	112	3 736	6 972	165	7 137
" II. " . .	33 586	3 540	37 126	69 229	7 743	76 972
Schwimmbäder	72 860	13 932	86 792	113 467	25 564	139 031
Bäder überhaupt . .	159 457	45 382	204 839	256 739	69 724	326 463
Am Schwimm-Unterricht nahmen theil	90	27	117	155	105	260

Der höchste Tagesbesuch fand am Sonnabend vor Pfingsten (12. Mai) 1894 mit 4 502 Personen statt, von denen 1599 Wannen-, 1238 Brause- und 1665 Schwimmbäder nahmen. Am Weihnachts-Heiligabend 1894 wurden 2711 Bäder abgegeben, an vielen Sonnabenden belief sich der Verkehr auf 2000 bis 3000 Personen; den geringsten Besuch hatte der Neujahrstag 1894 mit nur 107 Personen.

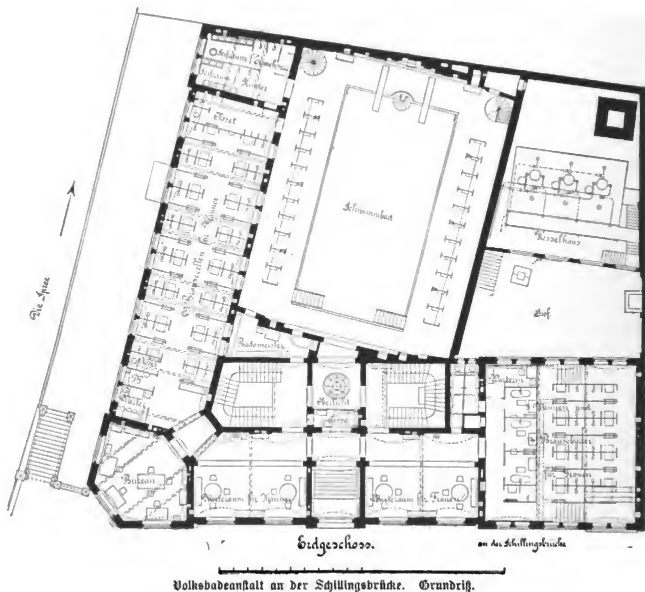
Eine Anzahl hiesiger Schwimm-Vereine hat die Anstalt während der Wintermonate zur Abhaltung ihrer Uebungen regelmäßig meist zweimal wöchentlich benutzt. Bald nach der Eröffnung der Anstalt haben sich aus in derselben verkehrenden Schwimmern neue Vereine gebildet, die ebenso wie die bestehenden an Mitgliederzahl fortdauernd wachsen.

Das finanzielle Ergebniß des Anstalts-Betriebes gestaltete sich wie folgt:

Es betrug		überhaupt		auf einen Besucher	
in den Jahren		1893/94	1894/95	1893/94	1894/95
die Einnahme . .	ℳ	48 925,07	77 339,58	0,239	0,237
die Ausgabe . . .	"	40 611,10	59 120,16	0,198	0,181
die Mehr-Einnahme	ℳ	8 313,97	18 219,42	0,041	0,056

Dieser Mehr-Einnahme sind noch hinzuzurechnen diejenigen 320 ℳ, welche die Grundeigenthums-Deputation durch Verpachtung des bei der Anstalt befindlichen Uferstreifens erzielt. Im Vergleich mit den Volksbädern vieler anderer Städte muß dies finanzielle Ergebniß der ersten Betriebsperiode als günstig bezeichnet werden.

Die Verwaltung der Anstalt ist ebenso wie die des Volksbades Moabit einem Magistrats-Sekretär im Nebenamt übertragen worden. An ständigem Betriebspersonal sind außerdem im Etat 1 Maschinist, 2 Heizer, 2 Einnehmerinnen, 1 Schwimmlehrer, 1 Schwimmlehrerin, die gleichzeitig die Wäsche verwaltet,



Volksbadeanstalt an der Schillingsbrücke. Grundriß.

4 Wärter und 3 Wärterinnen sowie 1 Wäscherin, ferner für die 6 Sommermonate 2 Wärter und 1 Wärterin vorgesehen. In Folge des stetig wachsenden Verkehrs muß das Personal durch Heranziehung von Hülfskräften fortdauernd verstärkt werden.

Die Anstalt wird in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 6, vom 1. Oktober bis 31. März um 7 Uhr Morgens geöffnet, Freitag Abends um $8^1/_2$,

Sonnabend Abends um 9, Sonntags im Winter um 1, im Sommer um 12 Uhr Mittags, an den übrigen Tagen um 8 Uhr Abends geschlossen. Für die Benutzung der Schwimmhalle seitens der beiden Geschlechter sind dieselben Bestimmungen wie für die Anstalt in Moabit festgesetzt, mit der Abweichung, daß bis jetzt alle Abende ausschließlich dem männlichen Geschlecht zur Verfügung stehen.

In dem ersten Tarif für die Benutzung der Volks-Badeanstalten wurde der Preis für ein Wannenbad I. Klasse auf 50 Pf, II. Klasse auf 25 Pf, für ein Brausebad I. Klasse auf 25 Pf, II. Klasse auf 10 Pf, für ein Schwimmbad (einschließlich Benutzung des Seif- und Brauseraumes) für Personen über 14 Jahre auf 25 Pf, unter 14 Jahre auf 15 Pf festgesetzt. Gleichzeitig wurden Abonnements zu ermäßigten Preisen eingeführt. Für den Schwimmunterricht sind 5 bezw. 4 ℳ zu zahlen. Zu jedem Bade wird ein Stückchen Seife, außerdem werden zu einem Wannenbade I. Klasse 1 Laken und 1 Handtuch, II. Klasse 1 Handtuch, zu einem Brausebade I. Klasse 2 Handtücher, II. Klasse 1 Handtuch dargereicht.

Die wachsende Vorliebe, welche ein großer Theil der Bevölkerung den beiden neuen Volks-Badeanstalten in Moabit und an der Schillingsbrücke entgegenbrachte auch das Bekanntwerden des Planes der städtischen Behörden, weitere derartige Anstalten zu errichten, erregte bei hiesigen Privat-Badeanstaltsbesitzern die Besorgniß vor Schmälerung ihrer Existenz. In einer an beide städtischen Körperschaften gerichteten Petition wurde diese Befürchtung zum Ausdruck gebracht. Wir haben den Interessen der Privatanstalts-Besitzer dadurch genügend Rechnung zu tragen geglaubt, daß wir beschlossen haben, in den neu zu errichtenden städtischen Badeanstalten weder Wannen- noch Brausebäder I. Klasse oder Dampfbäder zu verabfolgen. Gleichzeitig ist der Tarif für die bestehenden beiden Volks-Badeanstalten revidirt, und vom 1. April 1894 ab der Preis für ein Wannenbad I. Klasse von 50 auf 60 Pf erhöht, die Stammkarten für 7 Bäder zu 3 ℳ in Wegfall gebracht, der Preis für die Wannenbäder II. Klasse von 25 auf 30 Pf erhöht, die Stammkarten für 5 Brausebäder I. Klasse zu 1 ℳ nicht mehr ausgegeben, die Vierteljahrskarten für das Schwimmbad aufgehoben und die Gültigkeit der Monatskarten auf Schwimmschüler beschränkt worden. Diesem zweiten Tarife mit seinen den Privatanstalten zu Liebe erhöhten Sätzen haftete der in keiner anderen Anstalt bestehende Mangel an, daß für die regelmäßigen Besucher keine Abonnements zu etwas ermäßigten Preisen mehr bestanden. Dieser Mangel machte sich bald in einem Rückgange des Besuchs der Wannenbäder I. Klasse und der Frauen-Wannenbäder II. Klasse fühlbar, während die Benutzung der Wannenbäder II. Klasse und der Brausebäder zwar nicht nachließ, aber doch bei Weitem nicht den gehegten Erwartungen entsprach.

Aus diesem Grunde ist am 12. Januar 1895 ein neuer (dritter) Tarif festgestellt worden, durch welchen vom 1. Februar 1895 ab die Einführung von Stammkarten für 6 (gegen vorher 7) Wannenbäder I. Klasse zu 3 ℳ, für

6 Wannenbäder II. Klasse zu 1,50 M. und für 5 Brausebäder I. Klasse zu 1 M. (wie im ersten Tarif) angeordnet wurde.

Für den Dienst unseres Personals und den Verkehr in den Schwimmhallen der beiden Volks-Badeanstalten sind am 19. Mai 1894 besondere Vorschriften erlassen worden. Ebenso wurden für die Berechnung der Antheile an dem Schwimmunterrichts-Honorar, welche den Bademeistern bezw. Bademeisterinnen der städtischen Volks-Badeanstalten zustehen, für die Führung der Schwimmschülerlisten, für Verlängerung von Schwimm-Unterrichtskarten, deren Inhaber erkrankt oder behindert waren, am Unterricht theilzunehmen, unterm 22. Januar 1895 besondere Grundsätze aufgestellt, nach welchen vom 1. April 1895 ab zu verfahren ist.

D. Volks-Badeanstalten des Berliner Vereins für Volksbäder.

Mit Rücksicht auf die oben erwähnte finanzielle Betheiligung der Stadtgemeinde und das ihr zustehende Aufsichtsrecht*) über die beiden Anstalten des Berliner Vereins für Volksbäder in der Garten- und Wallstraße mögen hier einige Zahlen über den Verkehr und das finanzielle Ergebniß in diesen Anstalten Platz finden.

Es wurden verabfolgt in der Anstalt

	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
Oranienburger Vorstadt:						
Wannenbäder . .	78 267	81 917	80 292	77 163	82 963	86 838
Brausebäder . .	25 194	22 370	22 386	24 818	30 251	34 306
Bäder überhaupt .	103 461	104 287	102 678	101 981	113 214	121 144
Alt- und Neu-Kölln:						
Wannenbäder . .	91 837	92 618	89 774	83 732	86 698	78 444
Brausebäder . .	26 595	27 797	30 862	33 353	31 982	30 575
Bäder überhaupt .	118 432	120 415	120 636	117 085	118 680	109 019
Der Gewinnantheil der Stadtgemeinde betrug in denselben Jahren . . . M.	—	1 620	4 320	2 700	3 780	3 780

Der Verein für Volksbäder hat seit Erbauung der städtischen Volks-Badeanstalten wiederholt den Antrag gestellt, die beiden Vereinsanstalten in das alleinige Eigenthum und die Verwaltung der Stadtgemeinde zu übernehmen und den auf dieselben entfallenden Vermögensantheil demselben zurückzuerstatten. Diesem Antrage ist unsererseits nicht entsprochen worden, da eine Umgestaltung der Vereinsanstalten nach dem Vorbilde der städtischen bedeutende Kosten verursachen würde und da,

*) Vergl. den im Bericht für 1882/88, Theil II S. 266 abgedruckten Vertrag.

wie die günstigen Ergebnisse der beiden letzten Betriebsjahre gezeigt haben, von einer Erschwerung des Wirkens der kleinen Anstalten, welche von dem Verein den beiden großen städtischen Volks-Badeanstalten gegenüber befürchtet wurde, ernstlich nicht die Rede sein kann. Für den Ausfall, welchen das Volksbad Alt- und Neu-Kölln durch die Eröffnung des städtischen Volksbades an der Schillingsbrücke erleidet, bietet der Verkehrszuwachs Ersatz, welchen das Volksbad Oranienburger Vorstadt dadurch erhalten hat, daß das Grundstück der öffentlichen Badeanstalt in der Auguststraße durch die Stadtgemeinde angekauft und für Schulzwecke verwendet worden ist.

Wir können nur wünschen, daß die von dem Berliner Verein für Volksbäder im warmen Interesse für die Wohlfahrt unserer minderbegüterten Einwohner übernommene Kulturaufgabe auch fernerhin von gleichem Erfolge wie bisher begleitet sein möge.

d) Desinfektionsanstalten.

Die Thätigkeit der städtischen Desinfektionsanstalt Nr. I, Reichenbergerstraße 66 — eröffnet am 1. November 1886 — hat auch in den Berichtsjahren 1889/1895 eine fast regelmäßige Zunahme erfahren. Wie es scheint, wächst im großen Publikum die Erkenntniß von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Desinfektion mehr und mehr.

Seit dem 4. August 1890 hat die Anstalt außer der bis dahin auf die Desinfektion von Effekten beschränkten Thätigkeit auch die Desinfektion von Wohnräumen übernommen, in denen an ansteckenden Krankheiten Leidende gepflegt wurden. Zu diesen Krankheiten sind nach behördlicher Bestimmung asiatische Cholera, Pocken, Fleck- und Rückfalltyphus und Diphtherie zu rechnen. In den genannten Krankheitsfällen muß die Desinfektion von Effekten und Wohnräumen unbedingt erfolgen, und sind die Haushaltungsvorstände, deren Stellvertreter, die den Kranken behandelnden Aerzte, die Leiter, Verwalter, Hausväter von öffentlichen und privaten Aufenthaltseinrichtungen, Kranken- und Logirhäusern, Herbergen u. s. w. zur Meldung solcher Krankheitsfälle verpflichtet. In Fällen von Darmtyphus, Kopfgenickkrankheit (Meningitis cerebrospinalis), bösartigem Scharlachfieber, bösartigen Masern und bösartiger Ruhr erfolgt die Desinfektion auf besondere Anordnung des Königlichen Polizeipräsidiums.

Durch diese Erweiterung der Aufgaben der Desinfektionsanstalt sind natürlich die Verhältnisse derselben wesentlich andere geworden. Die Zahl des Anstaltspersonals — 1889 aus 14 Köpfen bestehend — ist auf 75 Personen angewachsen. Ein besonderes Bureau mit 3 Beamten besorgt die kalkulatorischen und Bureauarbeiten, und 2 Beamte sind thätig, um die Geschäfte im Expeditionsbureau zu erledigen. Für die Verwaltung der Inventarien- und Materialienbestände ist ein Materialienverwalter eingestellt.

Entsprechend dem verstärkten Betriebe hat im Dezember 1890 noch ein vierter Dampfapparat beschafft werden müssen, und ist im letzten Jahre die Errichtung zweier neuer Gebäude auf dem Grundstück Grünauerstraße 23/24 nöthig geworden. In dem unteren Theile des Hinterhauses sind 13 von den vorhandenen 16 Transportwagen untergebracht; 3 Transportwagen für Sachen und 2 Handwagen, zur Fortschaffung von Werkzeugen und Geräthen für Wohnungsdesinfektion bestimmt, haben in dem alten Wagenschuppen Unterkunft gefunden.

In den beiden Vordergebäuden des Grundstücks Grünauerstraße 23/24 befinden sich außer einem Appellsaal für die Mannschaften und einer Nähstube das Bureau für den Materialienverwalter und im Anschluß daran im ersten Stock über den Wagenschuppen die Depots zur Unterbringung aller Inventarien- und Materialienbestände. Ein Bureau vermittelt die Ausgabe und den Umtausch der täglich für den Betrieb nothwendigen Materialien und Gebrauchsgegenstände.

Um in Zeiten von Epidemien ausreichend mit geschulten Mannschaften versehen zu sein, sind außer den 75 in der Anstalt ständig beschäftigten Personen noch 193 Mannschaften der städtischen Straßenreinigung für Zwecke der Wohnungsdesinfektion ausgebildet.

An Wohnungsdesinfektionen wurden ausgeführt:

im Jahre	Zahl der Wohnungen	Zahl der Gelasse	Größe der Räume in cbm	Darin Stücke
1890/91	2 939	4 978	219 023,5	199 710
1891/92	3 712	8 179	297 529,1	263 843
1892/93	4 042	9 407	346 728,3	317 403
1893/94	4 430	9 700	321 054,0	301 234
1894/95	4 868	10 322	345 676,4	318 060

Wie hier eine allmähliche Steigerung ersichtlich — nur für 1892/93 ist durch die Bekämpfung der Choleragefahr eine ausnahmsweise hohe Ziffer zu verzeichnen — so tritt dieselbe auch bei der Dampfdesinfektion von Effekten, welche in der Anstalt ausgeführt wird, in die Erscheinung, wie folgende Uebersicht ergiebt:

Im Jahre	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
wurden desinfizirt Stück						
Kleider	17 754	25 056	26 816	35 676	29 609	30 952
Wäsche	35 857	53 344	44 935	63 146	48 267	48 780
Betten	24 500	37 116	38 751	40 589	44 769	49 166
Matratzen	6 740	10 059	11 185	11 649	12 590	12 035
Polstermöbel . . .	2 045	2 059	2 490	2 551	2 557	2 300
Decken, Teppiche . .	8 489	12 326	14 614	18 297	18 269	15 750
Seite . . .	95 385	139 960	138 791	171 908	156 061	158 983

	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
Uebertrag . . .	95 385	139 960	138 791	171 908	156 061	158 983
Strohsäcke, Strohkissen	259	3 142	3 980	5 148	5 334	5 875
Sonstige Gegenstände	11 357	19 525	12 778	22 527	22 214	26 134
Ueberhaupt . .	107 001	162 627	155 549	199 583	183 609	190 992
Außerdem						
Putzlappen . . Ctr.	442	538	319	606	309	518

Die in den Apparaten desinfizirten Sachen nahmen während der ganzen Berichtszeit einen Raum von 49 676,3 cbm ein; und zwar kamen

auf die Jahre . .	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
überhaupt . cbm	4 841,0	7 562,4	8 476,7	9 545,0	9 459,9	9 791,3
durchschnittlich täglich . „	16,1	25,0	28,0	31,5	31,5	32,6

Die Steigerung des Betriebes kommt auch hierin zum Ausdruck.

Zieht man die verschiedenen Krankheitsformen in Betracht, welche der Anstalt Anlaß zur Thätigkeit bieten, so ergiebt sich folgendes Bild:

Jahr:	1889/90		1890/91		1891/92		1892/93		1893/94		1894/95	
Krankheitsformen	Zahl der Fälle	% der Fälle	Zahl der Fälle	% der Fälle	Zahl der Fälle	% der Fälle	Zahl der Fälle	% der Fälle	Zahl der Fälle	% der Fälle	Zahl der Fälle	% der Fälle
Pocken	28	0,4	17	0,2	14	0,1	12	0,1	4	0,1	7	0,1
Diphtherie . . .	1 813	29,1	2 917	40,8	2 795	38,7	3 162	39,6	3 808	46,6	4 510	56,4
Typhus	750	12,1	610	8,5	786	11,2	466	5,8	551	6,8	267	3,4
Schwindsucht . .	1 009	16,2	1 118	15,7	965	13,4	667	8,3	643	7,9	536	6,7
Scharlach	684	10,9	503	7,0	370	5,1	467	5,8	704	8,6	517	6,6
Masern	84	1,3	149	2,1	153	2,0	84	1,1	121	1,5	131	1,6
Krebs	181	2,9	169	2,4	168	2,3	149	1,9	139	1,7	156	1,9
Kindbettfieber . .	76	1,3	98	1,4	164	2,3	181	2,3	232	2,8	156	1,9
Lungenentzündung .	90	1,4	79	1,1	136	1,9	151	1,9	116	1,4	135	1,6
Andere Krankheiten	1 514	24,4	1 492	20,8	1 659	23,0	1 875	23,5	1 710	20,9	1 557	19,6
Cholerabeziehungsweise Choleraverdacht und Brechdurchfall . . .	—	—	—	—	—	—	776	9,7	141	1,7	18	0,2
Ueberhaupt . .	6 229	100	7 152	100	7 210	100	7 990	100	8 146	100	7 990	100

Von sämmtlichen die Anstalt benutzenden Parteien wohnten 43 529 in Berlin; von 1206 Eigenthümern wurden die zur Desinfektion bestimmten Sachen von außerhalb übersandt. Mit Bezug auf das Wohnungsverhältniß der für Berlin in Betracht kommenden Parteien wurde festgestellt:

Jahr:	1889/90		1890/91		1891/92		1892/93		1893/94		1894/95	
Es wohnten	Familien	%	Familien	%	Familien	%	Familien	%	Familien	%	Familien	%
a) in Vorderhäusern												
im Keller . . .	197	3,3	258	3,7	200	3,0	266	3,4	183	2,3	168	2,1
„ Erdgeschoß .	824	13,2	820	11,7	846	12,0	899	11,5	859	10,8	839	10,8
1 Treppe hoch .	1 337	21,9	1 339	19,2	1 388	19,6	1 474	19,4	1 565	19,6	1 524	19,5
2 Treppen „ .	1 098	18,1	1 300	18,7	1 160	16,4	1 264	16,4	1 205	15,2	1 037	13,3
3 „ „ .	796	13,1	874	12,5	856	12,2	876	11,3	782	9,9	742	9,5
4 „ „ .	318	5,4	436	6,2	429	6,1	515	6,6	568	7,2	478	6,2
5 „ „ .	13	0,2	20	0,3	27	0,3	21	0,2	28	0,3	12	0,2
b) in Hinterhäusern												
im Keller . . .	56	0,9	100	1,4	99	1,4	133	1,7	132	1,6	107	1,3
„ Erdgeschoß .	413	6,9	343	5,0	353	5,0	364	4,7	384	4,8	382	5,0
1 Treppe hoch .	399	6,8	507	7,7	655	9,4	746	9,6	911	11,5	939	12,0
2 Treppen „ .	251	4,1	338	4,8	410	5,7	433	5,6	470	6,0	522	6,7
3 „ „ .	220	3,5	327	4,7	342	4,8	382	4,9	469	6,0	664	8,5
4 „ „ .	156	2,5	287	4,1	292	4,1	312	4,5	370	4,7	375	4,8
5 „ „ .	5	0,1	18	0,3	8	0,1	13	0,2	9	0,1	7	0,1
Ueberhaupt . .	6 078	100	6 967	100	7 055	100	7 698	100	7 935	100	7 796	100

Aus vorstehender Tabelle ergiebt sich, daß die Anstalt von den Bewohnern der Vorderhäuser stärker in Anspruch genommen wird, als von den Bewohnern der Hinterhäuser, obgleich ansteckende Krankheiten ihre Opfer in den meist dichter bevölkerten Hinterhäusern sicher in größerer Zahl suchen und finden, als in den in Bezug auf Licht, Luft und Raum bevorzugten Vorderwohnungen. Es müssen also Gründe anderer Art sein, welche die minderbemittelte Bevölkerung von der Benutzung der Anstaltseinrichtungen abhalten.

Dies geht auch aus der nachstehenden Uebersicht hervor, in welcher die Haushaltungsvorstände, welche die Desinfektionsanstalt in Anspruch nahmen, nach **Berufsgruppen** zusammengefaßt sind.

Jahr:	1889/90		1890/91		1891/92		1892/93		1893/94		1894/95	
Beruf, Stand	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Offiziere, Beamte, Lehrer .	783	12,5	887	12,4	774	10,7	733	9,2	802	9,8	781	9,8
Gelehrte, Künstler, Geistliche	124	1,9	178	2,5	110	1,5	218	2,7	161	1,9	153	1,9
Aerzte, Apotheker, Hebammen	191	3,1	175	2,4	198	2,7	382	4,8	296	3,6	224	2,8
Kaufleute, Banquiers . .	1 203	19,4	1 021	14,4	970	13,5	1 081	13,5	1 106	13,6	1 039	13,0
Seite . .	2 301	36,9	2 261	31,7	2 052	28,4	2 414	30,2	2 365	28,9	2 197	27,5

Jahr:	1889/90		1890/91		1891/92		1892/93		1893/94		1894/95	
Beruf, Stand	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Uebertrag . . .	2 301	36,9	2 261	31,7	2 052	28,4	2 414	30,2	2 365	28,9	2 197	27,5
Rentiers, Eigenthümer . .	354	5,8	235	3,3	308	4,3	281	3,5	303	3,7	271	3,4
Behörden, Stiftungen, Gesellschaften	710	11,4	758	10,6	1 003	14,0	511	6,4	1 347	16,5	1 042	13,0
Fabrikbesitzer, Fabrikanten	211	3,1	175	2,5	181	2,5	188	2,4	197	2,3	169	2,2
Ingenieure, Architekten, Bau-, Maurer- und Zimmermeister	124	2,0	99	1,4	112	1,5	115	1,4	140	1,7	112	1,4
Selbständige Handwerker .	566	9,0	414	5,8	792	11,0	2 110	26,4	783	9,6	769	9,6
Arbeiter, unselbständige Handwerker	966	15,5	1 840	25,6	1 699	23,6	1 088	13,6	1 936	23,8	2 347	29,4
Agenten, Händler . . .	190	3,1	253	3,5	223	3,1	266	3,3	240	3,0	248	3,1
Gast- und Schankwirthe .	142	2,2	165	2,3	119	1,6	132	1,7	126	1,5	137	1,7
Wittwen, Eheverlassene .	665	10,7	952	13,3	721	10,0	885	11,1	727	9,0	698	8,7
Ueberhaupt . .	6 229	100	7 152	100	7 210	100	7 990	100	8 164	100	7 990	100

Wie schon erwähnt, führte die Anstalt seit dem 4. August 1890 auch die Desinfektion von Wohnungen und der darin befindlichen Sachen aus. Bis zum 31. März 1895 sind 19 991 Wohnungen desinfizirt worden, welche im ganzen 42 586 Gelasse enthielten, und zwar 19 957 Zimmer, 785 Kammern, 2740 Küchen, 1831 Korridore und 17 273 Klosets. Auf die Desinfektion vorstehender Räume wurden Arbeitsstunden verwendet:

Monat	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
April	—	2 590 3/4	3 104 1/4	2 794	3 449
Mai	—	2 930 1/4	3 226	4 521 1/4	3 933 1/2
Juni	—	2 776 3/4	3 081 1/4	4 802 1/4	3 872
Juli	—	2 294 1/4	6 612 1/2	3 820 3/4	2 733 3/4
August	3 446	2 587 3/4	5 797 1/4	3 816	2 871 1/2
September . .	4 491 1/4	3 177 3/4	8 995 1/2	6 005 1/4	3 729
Oktober . . .	4 710 1/4	4 316 3/4	3 501 1/4	5 045	4 974 1/4
November . .	3 855 1/4	4 088 1/2	3 614 3/4	4 485 1/2	6 306 3/4
Dezember . . .	3 858 1/2	3 884 1/4	6 306 3/4	4 156 1/2	5 540 1/2
Januar . . .	3 933 1/2	3 258	4 151 1/2	4 247 1/2	4 800 3/4
Februar . . .	2 905	3 111 3/4	3 952	3 953 1/2	4 569 1/2
März	2 988 1/4	3 691 1/2	4 712	4 613 1/4	3 568 1/2
Ueberhaupt . .	30 188	39 658 1/4	57 055	52 260 3/4	50 349
Durchschnittlich auf eine Wohnung	10	10 3/4	14	14	11 3/4

Die Ausgaben für den Betrieb der Anstalt betrugen

in den Jahren	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Gehälter, Löhne 2c.	20 086	84 674	79 959	95 571	107 745	111 564
Transportkosten	10 414	26 517	28 477	37 649	36 849	27 267
Reinigung der Lokale, Wäsche 2c.	1 139	10 041	12 393	18 649	18 022	15 462
Kleidung u. Inventar	4 386	21 305	16 777	13 819	15 357	12 961
Heizung	3 274	4 356	4 773	4 816	4 587	4 344
Erleuchtung	565	730	726	1 138	724	905
Wasser	252	331	364	455	454	465
Instandhaltung der Dampfkessel, Apparate und Gebäude	1 393	2 137	1 139	1 181	2 595	1 063
Abgaben und Lasten	66	59	175	242	109	113
Verschiedenes	94	879	1 104	522	340	286
Außergewöhnliche Ausgaben	—	34 056	13 696	13 496	6 510	—
Ueberhaupt	41 669	185 085	159 583	187 538	193 292	174 430

Bevor wir eine Nachweisung über das Ergebniß der Einnahmen an Desinfektionsgebühren geben, müssen wir vorausschicken, daß die Desinfektionsanstalt zu den Wohlfahrtseinrichtungen unserer Stadt gehört und nicht denjenigen städtischen Werken zuzurechnen ist, auf deren finanzielle Erfolge Gewicht gelegt werden darf. Zwar ist bisher eine gänzliche Befreiung von Zahlung der Gebühren für die Desinfektion noch nicht eingetreten; jedoch ist die Zahl derjenigen, welche thatsächlich Gebühren nicht zahlen, eine so große, daß die Einnahmen in keinem Verhältniß zu den Ausgaben stehen, da, wie aus nachstehender Erklärung ersichtlich, das Gebiet der zu Befreienden ein sehr umfangreiches ist und zu Niederschlagung der Gebühren in ausgedehntem Maße Veranlassung giebt:

„Von Zahlung der Gebühren ist befreit, wer sich zu diesem Zwecke entweder von dem Vorsteher des betreffenden Stadtbezirkes oder von dem Vorsteher derjenigen Armenkommission, in deren Bezirk er wohnt, ein Attest ausstellen läßt und dasselbe an die Desinfektionsanstalt einschickt. Das Attest kann nach erfolgter Desinfektion eingesandt werden.

Die Ausstellung des Attestes findet statt, wenn der Betreffende eine Wohnung im Miethswerthe bis zu 300 M. inne hat, oder zu der untersten Stufe der Klassensteuer veranlagt ist, oder wenn sich nach Prüfung der Verhältnisse ergiebt, daß er in Folge von Unglücksfällen (Krankheiten, Sterbefällen u. dergl.) nicht in der Lage ist, Gebühren zu bezahlen.

Dieselbe Befreiung von Zahlung der Gebühren hat auch für die Desinfektion von Effekten Anwendung zu finden.

Die Befreiung von Zahlung der Gebühren hat nicht den Charakter einer Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln."

Die folgende Tabelle veranschaulicht das Ergebniß der Einnahmen und Niederschlagungen von Desinfektionsgebühren; aus derselben geht hervor, daß durchschnittlich jährlich in 42,3 % der Fälle mehr als die Hälfte (56,1 %) der Gebühren niedergeschlagen worden sind.

Etatsjahr	Zahl der Fälle	Davon niedergeschlagen	Soll-Einnahme ℳ	Ist-Einnahme ℳ	Mithin niedergeschlagen ℳ
1889/90	6 229	1 048	21 593,70	18 532,10	3 061,60
1890/91	7 152	2 012	65 908,65	34 824,75	31 083,90
1891/92	7 210	3 163	79 873,80	39 108,50	40 765,30
1892/93	7 990	3 887	102 303,25	36 288,26	66 014,99
1893/94	8 164	4 116	97 243,65	38 627,80	58 615,85
1894/95	7 990	4 873	96 468,10	35 717,65	60 750,45
Ueberhaupt .	44 735	18 599	463 391,15	203 099,06	260 292,09
Durchschnittlich jährlich .	7 456	3 150	77 231,86	33 849,84	43 382,01

Außer dieser ersten städtischen Desinfektionsanstalt in der Reichenbergerstraße 66 besteht noch eine zweite, an der Prenzlauer Allee, dicht am städtischen Obdach errichtete. Sie ist mit vier Desinfektionsapparaten ausgerüstet und im Uebrigen genau so eingerichtet wie die erste, dient aber vorläufig hauptsächlich zur Desinfektion der Kleider der im städtischen Obdach untergebrachten Personen sowie der von denselben benutzten Decken und Lagerstücke (vergl. Abschnitt VI).

XI.

Die städtische Irrenpflege.

Die Zahl der in städtischer Pflege befindlichen Geisteskranken und Epileptischen hatte 1888/89 im Durchschnitt täglich 2501 betragen und betrug in der Berichtsperiode in stetiger Steigerung sich bewegend:

1889/90	in Dalldorf	2605,	davon in der Hauptanstalt 1329,
1890/91	" "	2828,	" " " " 1341,
1891/92	" "	3063,	" " " " 1344,
1892/93	" "	3193,	" " " " 1330,
1893/94	" "	2635,	" " " " 1188,
	" Herzberge	844,	" " " " 791,
	" Wuhlgarten	426,	" " " " 426,
	überhaupt .	3 905,	davon in der Hauptanstalt 2405,
1894/95	in Dalldorf	1794,	" " " " 1170,
	" Herzberge	1375,	" " " " 1038,
	" Wuhlgarten	709,	" " " " 709,
	überhaupt .	3878,	davon in der Hauptanstalt 2917.

Am 31. März 1895 befanden sich 4002 Geisteskranke und Epileptische in städtischer Pflege, und zwar 3045 in den städtischen Anstalten selbst (Dalldorf 1222, Herzberge 1056 und Wuhlgarten 767), die übrigen 957 auf Kosten der Stadtgemeinde in Privatanstalten und Privatpflege. Die Bevölkerung Berlins war im Mittel des Etatsjahres 1888/89: 1 455 239, im Mittel des Etatsjahres 1894/95: 1 647 604, sie hat sich also innerhalb dieser 6 Jahre um 13,2 % vermehrt, während die Zahl der in städtische Pflege aufgenommenen Geisteskranken in derselben Zeit um 55,1 % gewachsen ist. Die Steigerung, welche in der vorigen Berichtsperiode die Bevölkerungszunahme um das Dreifache übertraf, macht in der laufenden mehr als das Vierfache derselben aus: ein Beweis dafür, daß in Berlin in besonders reichem Maße für die Verpflegung der Geisteskranken in Anstalten gesorgt wird. Dies ist auch von berufener Seite anerkannt worden, indem es in dem Bericht des Regierungsraths Dr. Engelmann über die Heilanstalten des Deutschen Reiches nach den Erhebungen der Jahre 1892, 1893, 1894 heißt:*)

*) Medizinal-statistische Mittheilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamte, 4. Band, Seite 215.

„Am besten war für die Unterbringung der Geisteskranken in Hamburg, Berlin, Sachsen-Meiningen und -Altenburg Sorge getragen, indem dort (1894) schon auf je 312 und 318 bezw. auf 444 und 498, im Reiche durchschnittlich erst auf 703, in ganz Preußen auf 654, in Bayern auf 1120 Einwohner ein Anstaltsplatz kam."

Da die zweite städtische Anstalt für Geisteskranke und die Anstalt für Epileptische, deren Vorbereitung und allgemeine Einrichtungspläne im 2. Bande, Abschnitt VII, unseres letzten Berichtes geschildert sind, erst am 12. Juni bezw. 15. November 1893 eröffnet werden konnten, so fiel der Anstalt zu Dalldorf für den größeren Theil der Berichtsperiode die Fürsorge für sämmtliche Geisteskranke und Epileptische zu. Die Belegungsziffer der Anstalt stieg im Jahre 1892/93 bis zu einer Durchschnittszahl von 1344 Köpfen, die aber an einzelnen Tagen noch wesentlich überschritten wurde. Am 11. Juni 1893, als die ersten Verlegungen nach der neuen Anstalt erfolgen konnten, betrug sie 1354; daneben waren im Jahre 1892/93 durchschnittlich täglich 1668 Kranke (am 11. Juni 1893: 1741) in 32 Privat-Irrenanstalten und durchschnittlich 195 (am 11. Juni 1893: 235) Geisteskranke in Familienpflege untergebracht. Auch diese Kranken gelangten alle zunächst nach Dalldorf, wurden von dort aus in die Filialen und Familienpflegestellen vertheilt, und, wenn sich dies als unumgänglich nothwendig erwies, wieder in die Hauptanstalt zurückgenommen oder in eine für sie geeignetere Privatanstalt verlegt. Daß bei einer so großen Aufnahme von wöchentlich einigen 20 Kranken, bei der fortwährenden Weiterbewegung von mehr als der Hälfte derselben nach den 32 Privatanstalten und ca. 200 Familienpflegestellen, bei der Versorgung dieser mit dem erforderlichen Lagerungs-, der Familienpflegestellen auch mit Bekleidungs-Material, bei der Kontrole dieser Außenanstalten in ärztlicher und wirthschaftlicher Beziehung, bei der Abrechnung mit denselben, bei der Erledigung der zahlreichen Anträge, Wünsche und Beschwerden der Anstaltsvorstände und der Kranken eine äußerst schwere Last der ohnehin schon durch Hinzufügung der Idiotenanstalt und der beiden Koloniegebäude weit über ihren ursprünglichen Rahmen ausgedehnten Hauptanstalt auferlegt worden war, bedarf keiner weiteren Ausführung. Seit 1890 wurde für dieselbe eine neue Assistenzarzt-Stelle — die siebente — bewilligt, damit einem Assistenzarzt vorwiegend die Behandlung und Beaufsichtigung der in Familienpflege gegebenen Kranken anvertraut werden könne. Im Uebrigen erfuhr weder das ärztliche noch das Verwaltungs-Personal in den oberen Stellen eine Vermehrung. Wenn trotzdem wesentliche Mißstände nicht eingetreten sind, und der hoffentlich in der Berliner Irrenpflege nicht mehr wiederkehrende Zustand, daß für mehr als die Hälfte der der Anstaltspflege bedürftigen Geisteskranken keine Plätze in den städtischen Anstalten vorhanden waren, glücklich überwunden ist, ohne daß der Ruf des Berliner Irrenwesens darunter gelitten hat, so ist dieser günstige Erfolg hauptsächlich der

Umsicht und aufopfernden Thätigkeit zu verdanken, mit welcher die Leitung der Hauptanstalt in Dalldorf dieser Angelegenheit sich unterzogen hat.

Die 32 Filialen, welche nur zum kleineren Theile von Aerzten geleitet wurden, wurden allerdings außer von der Hauptanstalt auch von den Mitgliedern des Kuratoriums für Irrenpflege regelmäßig besucht und zur Abstellung hervortretender Mängel veranlaßt. Daß dieselben in ihren Einrichtungen bis auf einige wenige, bei denen die besonders freundliche Lage des Anstaltsgrundstückes bezw. das Geschick ihrer Leiter sonstige Mängel ausglich, namentlich was Gesundheit und Luftigkeit der Räume, Beschäftigung und Unterhaltung der Kranken anbelangt, bei Weitem nicht den Einrichtungen der Hauptanstalt gleichkommen konnten und manches zu wünschen übrig ließen, liegt in der Natur der Sache. Im Allgemeinen kann aber auch den Leitern dieser Privatanstalten das Zeugniß nicht versagt werden, daß sie das Ihrige dazu gethan haben, Klagen von der städtischen Irrenpflege fern zu halten und das Loos der ihnen anvertrauten Kranken nach Möglichkeit zu erleichtern. Um so bedauernswerther, aber unvermeidlich war es, daß einer Reihe solcher Anstalten, die ihre Entstehung bezw. Erweiterung nur dem Umstande verdankten, daß die Stadtgemeinde Berlin fast ein Dezennium hindurch einen großen Theil ihrer Geisteskranken in Privatanstalten unterzubringen genöthigt war, der Lebensnerv hat durchschnitten werden müssen, als unsere neuen Anstalten zur Eröffnung gelangten. Keine dieser Privatanstalten hatte aber vor oder nach ihrer Begründung oder Erweiterung von der Stadtgemeinde irgend eine Zusicherung erhalten; die jederzeitige Rücknahme der Kranken war im Gegentheil stets und namentlich bei Eröffnung der schon seit Jahren im Bau begriffenen Anstalten vorbehalten und in Aussicht gestellt worden, den Anstaltsinhabern war auch fast ein Jahr vorher von der bevorstehenden Eröffnung der neuen Anstalten Kenntniß gegeben. Uebrigens mußten von den 1741 Kranken, die bei der erfolgten Eröffnung sich in Privatanstalten befanden, immerhin noch ca. 500 in solchen verbleiben; da zunächst der Bestand in Dalldorf um ca. 250 verringert werden mußte, die neue Irrenanstalt, um ihr noch einigen Raum zu Neuaufnahmen zu belassen, nur mit 900 Kranken, und die Anstalt für Epileptische nur mit ca. 600 Kranken belegt werden konnte, weil mehr Epileptische unter dem bisherigen Krankenbestande sich nicht befanden. Hiernach blieben von 32 bisher benutzten Filialen noch die 20 geeignetsten mit einem allerdings beträchtlich verminderten Bestande gelegt.

Die Einrichtung der Familienpflege hat sich in der Berichtszeit dauernd günstig entwickelt. Sie bildet für die beruhigteren Geisteskranken einen äußerst wünschenswerthen Uebergang, der sie mit dem Leben unter ihren gesunden Mitbürgern allmählich wieder in Verbindung bringt und der nicht selten dazu führt, sie dem Leben in der Außenwelt wiederzugewinnen. Daß es in dieser Beziehung häufig genug bei verfehlten Versuchen bleibt, und der Kranke wieder in die Anstalts-

pflege zurückgeführt werden muß, um nach einiger Zeit von Neuem einem weiteren Versuche dieser Art in einer für ihn passenderen Pflegestelle unterzogen zu werden, bedarf keiner weiteren Ausführung. In einer Abhandlung unseres früheren Assistenzarztes Dr. Bothe (Die familiale Verpflegung Geisteskranker der Irrenanstalt Dalldorf. Berlin 1893 bei Julius Springer) ist alles Nähere über Voraussetzungen, Methode und Erfolge bei dieser Verpflegungsart mit Verständniß und Liebe zur Sache dargestellt worden.

Der Gesundheitszustand ist während der Berichtsperiode sowohl in den Hauptanstalten als in sämmtlichen Filialen ein guter gewesen, von Epidemien sind dieselben bis auf die Influenza-Epidemie verschont geblieben. Die Sterblichkeit ist in den Hauptanstalten auf 11 % heruntergegangen, in den Filialen betrug sie noch nicht 9 % der Verpflegten. Die meisten Todesfälle betreffen die neu Aufgenommenen, die oft schon im Stadium der Auflösung in die Anstalt gelangen und daher die Sterblichkeitsziffer in der Hauptanstalt vergrößern, während den Privatanstalten nur die körperlich Gesunderen zur Pflege übergeben werden können. Die Influenza trat zuerst 1889/90 auf und stellte sich 1891/92 von Neuem ein, befiel aber die geistig gesunden Bewohner der Dalldorfer Anstalt in viel stärkerem Maße als die Geisteskranken. Der erste Fall wurde am 6. Dezember 1889 vermerkt. Im Ganzen erkrankten 1889/90: 15 Irre, 24 idiotische Kinder, 8 Wärter und 11 Wärterinnen. Im Jahre 1891 begann die Influenza Mitte November in der Idiotenanstalt und ergriff alle Anstaltsgebäude mit Ausnahme der Kolonie dergestalt, daß sie ihren Höhepunkt in der Idiotenanstalt in den letzten Tagen des November und den ersten des Dezember, in der Irrenanstalt aber vom 10. bis 20. Dezember erreichte; von Mitte Dezember ab ließ die Zahl der Erkrankungen nach. Es erkrankten damals bei einem mittleren Krankenbestande von 225 Idioten und 1340 Irren: 27 Idioten, 17 männliche und 56 weibliche Irre sowie 33 Personen vom Wartepersonal; es erlagen der Krankheit 1 Mann und 5 Frauen.

Gegen die Cholera mußten in den Jahren 1892 und 1893 prophylaktische Maßregeln ergriffen werden, die zum Glück auch den Erfolg hatten, die Krankheit von der Anstalt vollständig fern zu halten. Die große Verantwortlichkeit jedoch, welche die in diesen Jahren so nahe herangerückte Cholerагefahr der Verwaltung auferlegte,*) brachte einen Plan zur Verwirklichung, welcher früher schon wiederholt angeregt, aber immer wieder bei Seite gestellt worden war, nämlich die Anstalten Dalldorf und Herzberge um je eine Isolirbaracke für Infektionskrankheiten zu vergrößern, da bei einer bedeutenderen Epidemie die Ueberführung der in den Anstalten Erkrankten nach städtischen Krankenhäusern sich voraussichtlich aus sanitätspolizeilichen Gründen als unausführbar erweisen würde. Diese

*) In der Anstalt Nietleben (Provinz Sachsen) hatte die Cholera damals Eingang gefunden und auch zahlreiche Todesfälle zur Folge gehabt.

Baracken enthalten für jedes Geschlecht einen Saal mit 7 Betten, 3 Einzelräume und ein festes Isolirzimmer, im Ganzen also 22 Plätze; außerdem zwei Wärterzimmer, ein Zimmer für den Arzt, einen Raum für Desinfektion der Wäsche, Geräthe und Auswurfstoffe, zwei Baderäume und eine Telephonstelle. Ihre Bauart entspricht den hygienischen und medizinischen Anforderungen, welche die Ueberwachung des Verkehrs mit der Anstalt, sowie die Untersuchung und Behandlung derartiger Krankheiten in neuerer Zeit stellt.

Eine fernere, wenn auch weniger bedeutende Erweiterung erfuhr unsere Dalldorfer Anstalt, indem das Waschküchengebäude einen Anbau erhielt, in welchem eine neue Dampf-Waschmaschine aufgestellt wurde. Nachdem der ursprünglich auf 1000 Köpfe berechnete Bestand dauernd durch die mit einer durchschnittlichen Zahl von 200 Zöglingen belegte Idiotenanstalt und durch die mit 60 bis 70 Kranken belegten Koloniegebäude, vorübergehend aber bis auf 1350 Köpfe vergrößert war, reichte die alte Dampf-Waschanlage nicht mehr aus. Im Jahre 1892 wurde auch im Garten des Hauses 2 ein Hühnerstall mit Heizeinrichtung aufgestellt, der durch die Güte des Vereins Cypria mit schönem Geflügel besetzt ist und den spazierenden Frauen eine erwünschte Zerstreuung, einzelnen auch nutzbringende Beschäftigung gewährt. Auch eine Kaninchenzucht, vorläufig in dem Keller eines Koloniegebäudes eingerichtet, dient einzelnen Kranken zur Erheiterung und ist, ebenso wie der Hühnerstall, für die Anstaltsökonomie immerhin von einigem Nutzen.

Die am Schlusse der vorigen Berichtsperiode eröffnete Aussicht auf einen für die Anstalt Dalldorf zu gewinnenden Eisenbahnanschluß hat sich im Laufe der gegenwärtigen Berichtszeit glücklich verwirklicht, und seit dem 24. August 1894 gelangt unser Kohlenbedarf von ca. 60 000 Centnern jährlich unmittelbar aus den schlesischen Gruben auf unseren Anstaltshof. Der Bau der Sekundärbahn von Schönholz an der Nordbahn nach Kremmen wurde — nachdem die Adjazenten baare Beiträge, darunter auch die Stadtgemeinde für die Dalldorfer Anstalt einen einmaligen Beitrag von 10 000 ℳ bewilligt hatten — vom Staate beschlossen und in den Jahren 1890 bis 1893 ausgeführt.

Während wir den Wunsch geäußert hatten, daß die Bahnlinie nahe der südlichen Grenze unseres Parkes vorübergeführt würde, so daß wir zur Einführung eines Anschlußgleises in unser Anstaltsgebiet möglichst wenig Privatländereien hinzuzuerwerben brauchten, nahm das vom Staate vorgelegte Projekt einen ca. 4 Morgen großen Theil unseres Anstaltsparkes an der Südgrenze desselben als Bahn- beziehungsweise Bahnhofsgelände in Anspruch. Da unser Anstaltspark über 100 Morgen groß ist, der abzutretende Theil aber eine nur mit dürftigen Kiefern bestandene Ausbuchtung nach Süden bildet, welcher der Anstalt keinerlei Nutzen brachte, so hatten wir keinen Grund, der Führung der Bahnlinie auf dieser Strecke zu widersprechen. Im Gegentheile gewannen wir eine geschütztere Begrenzung, als sie uns zwischen unserem Park und der Bahnlinie etwa verbliebene

Privatgrundstücke gewährt hätten. Auch hatten wir jetzt überhaupt keinen Landerwerb für unser Anschlußgleise nöthig, wir erhielten vielmehr noch für das abzutretende Gelände von ca. 10 000 qm eine Entschädigung von 20 ℳ für 1 qm, immmerhin das Doppelte von dem seiner Zeit (1869) für dasselbe gezahlten Kaufpreise. Freilich ging diese Entschädigungssumme für einen Zaun darauf, der auf der ziemlich ausgedehnten neuen Grenze mit der Bahn errichtet werden mußte; dieser Zaun wäre aber nach Vollendung der Bahnanlage ohnehin auch gegen dazwischen liegen bleibende Privatgrundstücke zu errichten gewesen.

Unser Zweiggleise hatten wir anfänglich beabsichtigt, mit Normalgeleise für die Kohlenwaggons der Eisenbahn und mit Pferdebetrieb durch den Park und das innere Anstaltsgebiet nach dem Kohlenlagerplatz der Anstalt und von da ab mit Schmalspurgleise nach der Idiotenanstalt, den Koloniegebäuden und dem Gutshofe zu führen. Es erschien jedoch bedenklich, mitten durch die Anstaltshöfe große Waggons sich bewegen zu lassen. Der Kohlenabladeplatz wurde deshalb auf das unmittelbar neben dem Bahnhof belegene Parkgelände verlegt, bis dahin der Bahnbetrieb mit Maschinenkraft ausgedehnt und von dort ab eine schmalspurige Geleisanlage für Handlowries von 50 Centner Tragfähigkeit bis nach dem Gutshof errichtet. Hierdurch war zugleich wiederum eine geeignete Beschäftigung für Anstaltskranke gefunden, welche zur Fortschaffung von durchschnittlich vier Lowries auf den Tag zweckmäßig verwendet werden können. Diese lange erstrebte und endlich erreichte Kohlenzufuhr verschafft uns — bei Berechnung der Zinsen des Ausführungskapitals und des Bahnzuschusses von 10 000 ℳ — noch eine jährliche Ersparniß von mehreren Tausend Mark gegen die bisherige Anfuhr per Achse vom Depotplatz unserer Brennmaterialien-Deputation in Berlin, überhebt uns der Ausbesserung der durch die schweren Kohlenwagen zerfahrenen Wege im Anstaltsgelände und entfernt den lästigen Verkehr der Kohlenfuhrleute von dem Anstaltsgebiet.

Der Gleisanschluß für die Anstalt Wuhlgarten konnte schon vor der Eröffnung derselben in Betrieb gesetzt werden. Nach dem über Herstellung und Betrieb desselben mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion Bromberg unter dem 1./22. Juni 1892 abgeschlossenen Vertrage übernahm die Eisenbahnverwaltung die Zustellung der ankommenden sowie die Abholung der leeren Wagen nur nach beziehungsweise von den Aufstellungsgleisen bei den Stationen Biesdorf beziehungsweise Kaulsdorf, während die Weiterbeförderung der eingegangenen Wagen von dort bis zum Anstaltshofe beziehungsweise die Bereitstellung der abzuholenden Wagen lediglich Sache der Stadtgemeinde war. Beim Abschluß des Vertrages war von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Heranschaffung der Wagen bis nach dem Anstaltshofe mittels Gespann bewirkt werden könne. Diese Art der Beförderung hat sich aber als schwierig und für die Pferde besonders gefahrbringend erwiesen, weil der Damm außerhalb der Gleise nur geringe Ausdehnung hat, so daß die Pferde zwischen den Gleisen gehen müssen und hier von den nachrollenden

Wagen leicht überfahren werden können. Wir haben deshalb bei der Eisenbahnverwaltung den Antrag gestellt, den oben erwähnten Vertrag durch einen Nachtrag dahin zu ergänzen, daß der Transport der Wagen von den Aufstellungsgleisen bis zur Anstalt und zurück durch Lokomotivbetrieb erfolgt. Dieser Antrag wurde genehmigt: Die Eisenbahnverwaltung übernimmt die Beförderung der für den Anschluß eingehenden Wagen bis zum Hofe der Anstalt mittels einer Rangirmaschine vom Bahnhof Lichtenberg-Friedrichsfelde und die Zurückbeförderung nach dem Haltepunkt Biesdorf gegen eine jedesmalige Entschädigung von 7 *M.* Der Stadtgemeinde bleibt jedoch das Recht vorbehalten, vorübergehend auf diese Beförderung zu verzichten und die Zustellung beziehungsweise Abholung der Wagen in der im Hauptvertrage vorgesehenen Weise zu fordern, mit der Beschränkung jedoch, daß Unterbrechungen der Bedienung durch Maschinen der Bahnverwaltung unter einer Woche nicht zulässig sind.

Der für die Irrenanstalt Herzberge schon im Bauprogramm vorgesehene Gleisanschluß ist im Jahre 1894/95 hergestellt und am 24. Mai 1895 in Betrieb genommen worden. —

Der **Beschäftigung**, sowie der **Unterhaltung und Zerstreuung der Kranken** wurde auch in der Berichtsperiode besondere Sorgfalt zugewendet; denn in der geeigneten Bethätigung der ihnen gebliebenen Geistes- und Körperkräfte ist eins der hauptsächlichsten Mittel zur Beruhigung und Wiederherstellung der Geisteskranken zu finden. Bei der **Feldarbeit** waren in Dalldorf je nach der Witterung in den Sommermonaten 1894: 23 Kranke an 6905 Tagen, dazu in den Parkanlagen 34 Kranke an 9198 Tagen, auf dem Kirchhofe 7 Kranke an 1892 Tagen, bei Hofarbeiten 18 Kranke an 4002 Tagen beschäftigt; bei der Anstalt Herzberge in gleicher Weise in der Landwirthschaft 30 Personen an 8699 Tagen, in den Parkanlagen 26 an 7722 Tagen und mit Hofarbeiten 3 Personen an 891 Tagen.

Die Bruttoeinnahme von Acker- und Rieselfeld in Dalldorf — ca. 60 Morgen Acker- und 20 Morgen Rieselland — betrugen

in den Jahren	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
	M.	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*
überhaupt .	18 439	16 690	18 390	14 828	17 127	14 767
pro Hektar .	789	729	843	675	781	674

Nach Abzug aller Ausgaben und unter Berücksichtigung des Mehr- oder Minderwerths der Bestände verblieb

in den Jahren	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
	M.	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*	*M.*
Reineinnahme	6 958	4 115	6 091	3 089	5 891	3 703.

Wie für die gesammte Landwirthschaft und Viehzüchterei im Staate war auch für unsere Schweinemast in Dalldorf die zuerst im September 1891 aufgetretene Schweineseuche eine schwere Heimsuchung. Während in den Jahren 1890

und 1891 Ueberschüsse aus der Mästung von 82 Schweinen im Betrage von 10 006 ℳ und 9 778 ℳ erzielt wurden, sanken dieselben 1892/93 (wo 44 Schweine verendeten, für welche nur die Versicherungsgebühr vereinnahmt werden konnte) auf 5 635 ℳ herab. Trotz einer Erhöhung des Schweinestalles und später sogar einem vollständigen Umbau desselben wiederholten sich im Herbste 1893 die Seuchenfälle, und es mußte — wiewohl eine andere lohnende Verwerthung der Speisen- und Küchenabfälle in der Dalldorfer Anstalt schwer möglich ist — zeitweise die Schweinehaltung vollständig ausgesetzt werden.

Auch bei den Anstalten Herzberge und Wuhlgarten, welche ebenfalls eine eigene Landwirthschaft haben, brach die Schweineseuche aus. Bei Herzberge ist deshalb die Schweinemästung vorläufig ganz aufgegeben worden, umsomehr als die Küchenabfälle hier sehr preiswerth verkauft werden können. Bei Wuhlgarten ist aber im November 1894 mit der Einstellung von Schweinen wieder begonnen worden. Später brach auf dem Gutshofe dieser Anstalt auch die Maul- und Klauenseuche aus, von welcher fünf Kühe befallen wurden. Ein weiteres Umsichgreifen der Seuche ist aber durch weitgehende Vorsichtsmaßregeln verhindert, und der Gutshof am 29. April 1895 wieder für seuchenfrei erklärt worden.

Ueber die handwerksmäßige Beschäftigung der Kranken in den Werkstätten der Dalldorfer Anstalt während des Jahres 1894/95 giebt nachstehende Tabelle Auskunft.

1894/95 Monat	Schneider		Schuhmacher		Tischler		Buchbinder		Tapezierer		Haarzupfer		Strohflechter	
	Personen	Arbeitsstunden	Personen	Arbeitsstunden	Personen	Arbeitsstunden	Personen	Arbeitsstunden	Personen	Arbeitsstunden	Personen	Arbeitsstunden	Personen	Arbeitsstunden
1894:														
April . . .	5	868	14	2 254	12	1 659	2	350	3	378	3	490	—	—
Mai . . .	6	763	16	2 268	14	1 806	2	350	2	350	3	504	—	—
Juni . . .	5	812	15	2 051	13	1 869	3	427	2	364	3	406	1	56
Juli . . .	8	1 092	16	2 219	12	2 002	3	448	2	357	3	392	1	91
August . . .	8	1 274	18	2 835	12	1 589	3	441	2	301	3	287	1	161
September .	6	805	17	2 520	11	1 638	2	350	2	238	1	161	—	—
Oktober . .	4	665	17	2 786	14	2 219	2	203	2	301	4	371	—	—
November .	4	728	16	2 798	12	2 065	1	77	1	182	5	777	—	—
Dezember . .	5	700	16	2 240	12	1 589	1	91	2	301	6	770	—	—
1895:														
Januar . .	7	952	13	2 212	11	1 680	3	350	2	315	7	728	—	—
Februar . .	4	602	14	1 603	12	1 876	2	175	2	210	4	462	—	—
März . . .	5	665	14	2 184	14	2 170	3	294	1	182	4	434	—	—
Ueberhaupt bezw. durchschnittlich .	6	9 926	16	27 965	12	22 162	2	3 556	2	3 479	4	5 782	1	308

Außerdem waren in den Krankenhäusern selbst durchschnittlich beschäftigt als

Schneider . .	7 Personen in zusammen	12 208 Stunden	=	1 744 Arbeitstagen,
Schuhmacher .	5 " " "	7 511 "	=	1 073 "
Tischler . . .	1 " " "	576 "	=	82 "
Buchbinder .	4 " " "	5 873 "	=	839 "
Tapezierer . .	3 " " "	5 936 "	=	848 "
Haarzupfer .	15 " " "	28 665 "	=	4 095 "
Strohflechter .	8 " " "	9 912 "	=	1 416 "
Maler . . .	10 " " "	12 938 "	=	1 834 "
Rohrflechter .	2 " " "	504 "	=	72 "
Stuhlflechter .	1 " " "	875 "	=	125 "
Strumpfwirker	1 " " "	273 "	=	39 "
Bürstenbinder .	1 " " "	1 519 "	=	217 "
Cigarrenmacher	4 " " "	6 979 "	=	997 " ,

während die Frauen, soweit ihr Körper- und Geisteszustand dies zuließ, und sie nicht mit Feld- und Parkarbeiten beschäftigt werden konnten, mit Näharbeiten und Ausbesserungen, Gemüseputzen und Arbeiten in der Koch- und Waschküche beschäftigt wurden. Der wirthschaftliche Werth dieser Arbeitsleistungen kommt natürlich neben der schon hervorgehobenen Bedeutung derselben für das Wohlbefinden der Kranken weniger in Betracht. Rechnet man den Werth der Arbeitstage (zu 7 Arbeitsstunden) bei den Männern nur 50 Pf, bei den Frauen nur 25 Pf, so stellen die Gesammtarbeitsleistungen für 1894/95 immerhin einen Werth von 26 830 M. dar, welche der Anstaltsökonomie zu Gute gekommen sind.

Bei den Anstalten Herzberge und Wuhlgarten sind die Kranken in ähnlicher Weise beschäftigt worden. Bei der kurzen Zeit seit Eröffnung dieser Anstalten und der bis zum Schluß der Berichtsperiode noch nicht vollen Belegung der Anstalt Wuhlgarten wird aber von einem zahlenmäßigen Nachweis hier abgesehen.

Die Anstaltsbibliothek zu Dalldorf war trotz des großen Abganges von ca. 200 Büchern, welcher bei der Natur der Leser nicht auffallen kann, durch Geschenke und Ankäufe auf Kosten des Anstaltsetats 1894/95 auf 4575 Bände angewachsen, von denen täglich etwa 600 in den Händen der Kranken sich befanden. Aus dem Geschenke eines Wohlthäters, der damit den Kranken eine möglichst dauernde Freude zu bereiten wünschte, wurde ein Polyphon angeschafft, welches an den Sonntagen abwechselnd in den verschiedenen Häusern auch denjenigen Kranken Freude bereitet, deren Zustand ihre Betheiligung an den allgemeinen geselligen Vergnügungen nicht mehr gestattet. Diese letzteren bestanden — ebenso wie bei den Anstalten Herzberge und Wuhlgarten — im Sommer in Spaziergängen, im Winter in Theater, Musik und Tanz. Die Betheiligung an diesen Vergnügungen, durch welche ein Abglanz früherer Lebensfreuden in das sonst so einförmige Krankenleben fallen soll, war immer eine so große, daß es an Raum fehlte und

mehrfache Wiederholungen erfolgen mußten, um allen Kranken Zutritt zu verschaffen. Die kirchlichen und vaterländischen Festtage wurden regelmäßig besonders gefeiert. Auch der Briefwechsel der Kranken war ein reger; im Jahre 1893/94 z. B. haben die Dalldorfer Kranken in Privatkorrespondenz 1836 Briefe und 1933 Postkarten zur Absendung gelangen lassen. Der Anstalt gingen im Jahre 1894/95 14 197 gewöhnliche Briefe, 952 Briefe mit Werthangabe, 573 Packete und 605 Postkarten zu, wogegen 21 843 Briefe, 260 Postkarten, 43 Packete und 513 Postanweisungen abgesandt wurden. Die Zahl der Personen, welche zum Besuche der einzelnen Kranken in Dalldorf erschienen, betrug 1889/90: 20 000, 1891/92: 23 000, 1893/94 war sie auf 26 000 angewachsen und stellte sich nach Eröffnung der beiden neuen Anstalten 1894/95 noch auf 23 794, während in Herzberge in demselben Jahre 9650 Kranke besucht wurden. Bei Wuhlgarten war der Besuch wegen der ungünstigen Verbindung mit der Stadt und der noch unvollständigen Belegung geringer.

Die Entweichungsfälle haben sich, wie in der vergangenen Berichtsperiode, auf durchschnittlich 30 im Jahre belaufen, betrafen aber fast nur völlig harmlose Fälle, so daß die eine Zeit lang in Berlin verbreitete Furcht vor den „wilden Männern" aus Dalldorf in der Berichtsperiode vollständig geschwunden ist.

Das Wartepersonal, dessen Gewinnung eine der schwersten Sorgen für die Direktionen von Irrenanstalten ist, unterlag immer noch starkem Wechsel. Dennoch war es mit dem längeren Bestande der Anstalt einigermaßen gelungen, einen Stamm länger gedienter, zuverlässiger Wärter heranzuziehen. Während im Jahre 1889/90 bei einem Bestande von 140 Wärtern und Wärterinnen 74 männliche und 60 weibliche Wärter ausschieden, betrug die Zahl der Austretenden 1892/93 nur 36 männliche und 49 weibliche Wärter. An dem Vorbehalte einer 14 tägigen Kündigung bei Annahme des Wärterpersonals hat noch festgehalten werden müssen, weil bei fester Anstellung und geringerer Abhängigkeit von der Direktion ein wichtiges, für jetzt noch unentbehrliches Disziplinarmittel aus der Hand gegeben werden würde. Dabei ist jedoch älteren, langgedienten Wärtern und Wärterinnen, wenn sie im Dienste ihre Kräfte verbraucht oder gar eine Beschädigung erlitten hatten, regelmäßig Unterstützung von den städtischen Behörden gewährt worden. Wir hoffen künftig, wenigstens bei dem Oberwartepersonal und dem älteren Wartepersonal zur festen, pensionsfähigen Anstellung übergehen zu können. — Nachdem durch statutarische Bestimmung des Kreises Niederbarnim das im Kommunaldienst angestellte Arbeits- und Dienstpersonal für krankenversicherungspflichtig erklärt worden ist, haben wir unserm versicherungspflichtigen Personal, soweit dasselbe in den Anstalten wohnhaft und nicht im Dampfkesselbetriebe beschäftigt ist, in Krankheitsfällen auch über die Dauer des Dienstes hinaus auf 13 Wochen die im § 6 des Kranken-Versicherungsgesetzes gewährleistete Krankenunterstützung (ärztliche

Hülfe und Krankengeld) zugesichert und uns dadurch im Wesentlichen von der Beitragspflicht gegen die Krankenkasse frei gemacht.

Die Selbstkosten für die in der Dalldorfer Anstalt bewirkte Krankenverpflegung haben

in den Jahren . . .	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
für den Tag und Kopf	1,902	2,086	2,081	2,000	2,043	1,956

Mark betragen. Es drücken sich in diesen Zahlen die Schwankungen im Preise der Hauptlebensmittel, Fleisch und Brot, aus; zugleich aber auch der Einfluß der starken Belegung in den letzten Jahren vor Eröffnung der neuen Anstalten, welche natürlich bei der Vertheilung der allgemeinen Kosten auf eine große Kopfzahl diese für den einzelnen Kopf herabdrückt. Bei der Anstalt Herzberge betrugen die Selbstkosten 1894/95 auf den Tag und Kopf 2,445 und bei Wuhlgarten sogar 2,673 *M.* Diese Verschiedenheit ist jedoch in der Hauptsache nur eine Folge der ungleichen Belegung der Anstalten, da sich die sonst annähernd gleichen Verwaltungskosten auf die Gesammtzahl der Kranken — einschließlich der auf Rechnung der Stadtgemeinde in Privatanstalten und Familienpflege untergebrachten — vertheilen, bei Dalldorf also auf 1794, bei Herzberge auf 1375 und bei Wuhlgarten nur auf 709 Köpfe. Bei Berechnung der Selbstkosten sind $3^1/_2$ % Zinsen von den Kosten des Grunderwerbs, des Baues und der Inventar-Beschaffung (aber keine Tilgungsquoten) und neben den Kosten der eigentlichen Anstalts- auch antheilige Kosten der allgemeinen städtischen Verwaltung (persönliche und sächliche) in Anrechnung gebracht.

An die Privatanstalten wurden für die denselben in Pflege gegebenen Kommunalkranken der Stadt Berlin auch während dieser Berichtsperiode 1,80 *M* für den Tag und Kopf gezahlt. Unter Hinzurechnung des Antheils an den allgemeinen Verwaltungskosten und der Kosten für die den Kranken in die Privatanstalten mitgegebene Bekleidung, Wäsche, Bettwäsche und Lagerung (außer Bettstellen) stellten sich diese Kosten

in den Jahren . . .	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
auf	2,096	2,099	2,089	2,102	2,112	2,109

Mark für den Tag und Kopf. Der den Angehörigen, Krankenkassen und sonstigen Verpflichteten als Erstattungssatz in Rechnung zu stellende Betrag wurde hiernach allgemein sowohl für in der Hauptanstalt als auch für in Privatanstalten Verpflegte vom 1. April 1892 ab von 1,90 *M* auf 2 *M* erhöht.

Die Familienpflege kostete der Stadt durchschnittlich nur 1,20 bis 1,30 *M* täglich, so daß diese Einrichtung auch in geldlicher Hinsicht den Interessen der Stadt förderlich war. Wo eine Erstattung seitens Angehöriger ꝛc. bei Familienpflege stattfand, wurden die wirklich verausgabten Pflegegelder und ein Zuschlag von 10 ₰ für allgemeine Verwaltungskosten denselben in Rechnung gestellt.

Ueber die Aufnahme sogenannter „zahlender", d. h. solcher Kranken, die nicht im Wege der öffentlichen Armenpflege, sondern auf den Antrag von Angehörigen aufgenommen wurden, welche sich zur Zahlung eines Verpflegungssatzes je nach ihren Verhältnissen von 1 bis 2 *M* täglich verpflichteten (wobei übrigens in Bezug auf die ärztliche Ueberwachung und die Verpflegung die zahlenden Kranken nicht anders behandelt werden dürfen, als die nicht zahlenden), giebt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Jahr	Anstalt	Anzahl der Kranken	Anzahl der Verpflegungstage	Kostenaufwand überhaupt *M*	Von den Angehörigen gezahlt *M*	Zuschuß der Stadt *M*
1889/90 . . .	Dalldorf	73	21 845	39 679,44	34 679,11	5 000,33
1890/91 . . .	"	91	27 972	51 425,94	45 217,95	6 207,99
1891/92 . . .	"	96	29 927	58 577,24	47 892,17	10 685,07
1892/93 . . .	"	108	31 416	61 554,01	52 042,33	9 511,68
1893/94 . .	"	116	28 654	56 323,83	45 988,72	10 335,11
	Herzberge . . .	35	5 571	11 142,00	9 823,57	1 318,43
	Wuhlgarten . .	12	1 298	2 596,00	2 141,75	454,25
	überhaupt . . .	163	35 523	70 061,83	57 954,04	12 107,79
1894/95 . .	Dalldorf	97	24 808	49 238,10	39 688,85	9 549,25
	Herzberge . . .	53	14 173	28 671,30	23 859,98	4 811,32
	Wuhlgarten . .	24	6 028	12 191,88	9 954,62	2 237,26
	überhaupt . . .	174	45 009	90 101,28	73 503,45	16 597,83

Es war hiernach mit einem verhältnißmäßig geringen Zuschuß einer Zahl von über 100 Familien jährlich wirksam geholfen, welche vielleicht in völligen Vermögensverfall hätten gerathen müssen, wenn ihnen nicht ihr geisteskranker Angehöriger abgenommen worden wäre.

Die Nachtheile, welche für unser Irrenwesen in dem Verwaltungsberichte für die Jahre 1882/88 (Th. II, S. 193) aus der vom Staate bewirkten Einrichtung einer für 6 Provinzen bestimmten Irrenstation bei der Strafanstalt Moabit befürchtet wurden, sind im Laufe unserer Berichtsperiode thatsächlich eingetreten. Sie bestanden darin, daß die geisteskranken Verbrecher aus 6 Provinzen, soweit sie in der Irrenstation des Moabiter Zellengefängnisses als unheilbar irre erkannt und deshalb aus der Strafhaft entlassen wurden, häufig, bevor sie nach der Irrenanstalt derjenigen Provinz, aus welcher sie s. Zt. in die Strafhaft eingeliefert waren, transportirt werden konnten, noch Monate lang unserer Anstalt im Wege der vorläufigen Armenpflege (§ 28 Bd. Ges. vom 6. Juni 1870) zur Last fielen; entweder weil der endgültig verpflichtete Land-Armen-Verband noch nicht zur Anerkennung seiner Verpflichtung hatte bewogen werden können, oder

weil thatsächliche Hindernisse (die Transportunfähigkeit des Kranken oder — was leider häufig der Fall war — die Ueberfüllung der aufnahmepflichtigen Anstalt) die Einlieferung des Kranken unmittelbar aus der Irrenstation des Zellengefängnisses Moabit nach der zuständigen Irrenanstalt unmöglich machten.

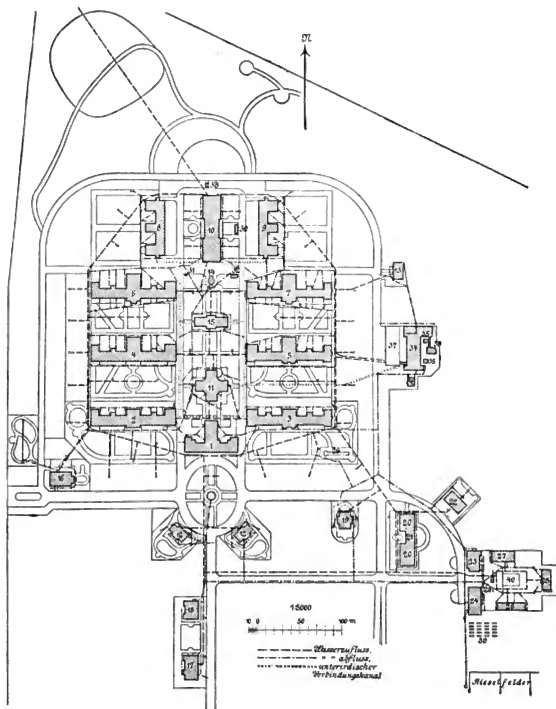
Da gerade die irren Verbrecher den Irrenanstalten die größten Schwierigkeiten und Kosten verursachen, so richteten wir dieserhalb an den Minister des Innern eine Vorstellung, in welcher wir darum ersuchten, unheilbar geisteskrank gewordene, aus einer auswärtigen Strafanstalt in die Moabiter Beobachtungs-Station verlegte Strafgefangene vor ihrer Entlassung in die ursprüngliche Strafanstalt zurückzuverlegen und von dieser aus zur Entlassung zu bringen. Wir erhielten jedoch ablehnenden Bescheid, der damit begründet war, daß wir derartige aus der centralen Lage und dem hauptstädtischen Charakter Berlins sich ergebende Nachtheile, denen auch mannigfache Vortheile gegenüberständen, auf uns zu nehmen hätten. Zugleich wurde uns anheim gegeben, die besonderen Bewachungskosten, die uns durch diese gefährlichen Kranken erwachsen, dem endgültig verpflichteten Armen-Verbande neben den sonst tarifmäßig zulässigen Verpflegungskosten in Rechnung zu stellen. Da wir die irren Verbrecher zusammen mit den verbrecherischen Irren und sonst besonders gefährlichen Kranken in dem zu diesem Zwecke gefängnißmäßig mit besonderen Kosten eingerichteten Pavillon 5 durch verstärktes und besonders ausgewähltes Wärterpersonal bewachen lassen, so vertheilten wir die hierdurch entstehenden Mehrkosten auf die Insassen dieses Pavillons und machten im Einzelfalle den Versuch, diese Kosten bei Erhebung der Erstattungsforderung gegen den endgültig verpflichteten Armen-Verband einzuklagen, wurden aber, weil es sich hier nicht um individuelle, sondern um allgemeine Verwaltungskosten handele, mit dieser Mehrforderung von dem Bundesamte für das Heimathwesen abgewiesen.

Das im Vorberichte dargestellte, von der Deputation für die Gesundheitspflege entworfene Verwaltungs- und Bauprogramm für unsere beiden neuen Anstalten ist in der Berichtsperiode, nachdem inzwischen auch die Angelegenheiten der neuen Anstalten auf das bisherige Kuratorium für Dalldorf übergegangen waren, welches, um 1 Stadtrath und 3 Stadtverordnete verstärkt, nunmehr die Amtsbezeichnung

„Kuratorium für die städtische Irrenpflege"

erhielt, nur noch geringfügigen Aenderungen unterworfen worden.

Für die Dispensir-Anstalt der neuen Irrenanstalt wurde die Anstellung eines geprüften Apothekers und die Einrichtung einer vollständigen Hausapotheke nachträglich aus ärztlichen und geldlichen Rücksichten für erforderlich erachtet, weil die Aerzte durch Dispensiren der einfachen Medikamente ihrer Hauptthätigkeit zu sehr entzogen werden würden, und die zusammengesetzten Arzneien, welche in der



Irrenanstalt Herzberge in Lichtenberg.

1. Verwaltungsgebäude. 2. bezw. 3. Haus für 100 ruhige männliche bezw. weibliche Irre. 4. bezw 5. Haus zur Aufnahme und Beobachtung von 100 Frauen bezw. Männern. 6. bezw. 7 Haus für 150 sieche Frauen bezw. Männer. 8. bezw. 9. Detentionshaus für 50 Frauen bezw. Männer. 10. Wirthschaftsgebäude. 11. Werkstätte. 12., 16., 23., 36. Beamten-Wohnhäuser. 13 Leichenhaus. 14. Eishaus. 15. Badehaus. 17., 18., 24. Landhaus für bezw. 30, 30 und 40 Frauen mit Treibhaus. 19., 20., 22. Landhaus für bezw. 26, 60 und 36 Männer. 21., 30. Schuppen. 25., 26., 27, 28. Ställe. 29. Kegelbahn. 31. Frauenabort. 32. Spritzenhaus. 33. Waagehaus. 34. Kesselhaus. 35. Dampfschornsteine. 37. Kohlenplatz. 38. Gradirwerk. 39. Mistbeete. 40. Dunggrube.

Anstalt gebraucht werden, wegen ihrer großen Zahl bei dem Bezuge aus einer Apotheke sich als zu theuer herausgestellt hätten. Ebenso mußte, da die in der Nähe belegenen Rieselgüter ihre Kuhhaltung im Wesentlichen abgeschafft hatten, und es nicht angängig erschien, eine Anstalt von über 1000 Köpfen mit ihrem Milchbedarf von der Lieferungsfähigkeit und Bereitwilligkeit einiger weniger benachbarter Molkereibesitzer abhängig zu machen, das Bauprogramm der Irrenanstalt in dem Punkt geändert werden, daß die Haltung von 30 Kühen und die hierzu erforderliche Stallung und sonstigen Einrichtungen nachträglich vorgesehen wurden.

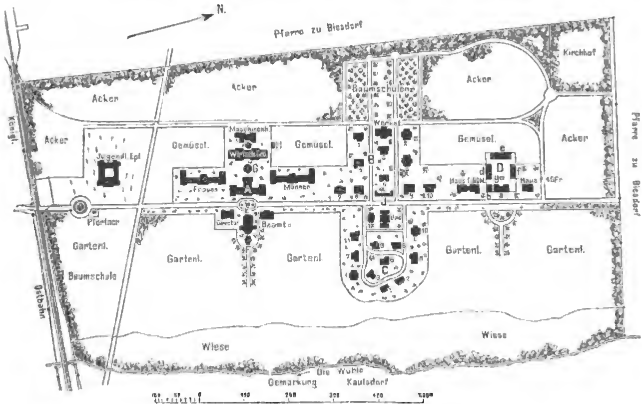
Die im Bauprogramm noch vorbehaltenen Fragen, ob die Wasserversorgung der Irrenanstalt auf dem Anstaltsgebiet selbst oder mittels Inanspruchnahme des vom Müggelsee nach der Stadt zu führenden Hauptrohrs bewirkt werden, sowie ob elektrische Beleuchtung oder Gas zur Verwendung gelangen sollte, wurde bezüglich der Wasserversorgung im Sinne des Anschlusses an die städtische Hauptleitung, bezüglich der Beleuchtung zu Gunsten der Elektrizität entschieden.

Bei der Anstalt für Epileptische wurde — entgegen dem ursprünglichen Programm — es für erforderlich erachtet, neben dem Direktor und 2 Assistenzärzten einen besonderen Oberarzt, dem die Vertretung des Direktors obliegen soll, und neben dem Oekonomie-, Betriebs- und Landwirthschafts-Inspektor einen leitenden Bureaubeamten und einen zweiten Hausvater anzustellen. Auch für diese Anstalt ist elektrische Beleuchtung eingerichtet worden.

Die kommunalen Verhältnisse der beiden neuen Anstalten und des mit ihnen verbundenen Areals wünschten wir, mit Rücksicht auf die bei Dalldorf mit der Heranziehung zu den Ortskommunalabgaben der dortigen Gemeinde gemachten Erfahrungen, dergestalt zu ordnen, daß die Irrenanstalt mit ihren zum Gute Lichtenberg gehörigen ca. 400 Morgen zusammen mit dem angrenzenden noch zum Gutsbezirk Friedrichsfelde gehörigen Städtischen Friedhof zu einem selbständigen Gutsbezirk erhoben, die Anstalt für Epileptische aber mit unserm Rieselgute Hellersdorf zu einem Kommunalbezirk verbunden werden sollte. Das Erstere wurde durch den Kreisausschuß des Kreises Niederbarnim beschlossen, doch war für diesen Beschluß, da inzwischen das Projekt der Einverleibung der Vororte auftauchte, nach welchem auch Gut und Dorf Lichtenberg in Berlin aufgehen sollten, die Allerhöchste Genehmigung nicht zu erlangen, da der Regierungs-Präsident zu Potsdam wegen der schwebenden Einverleibungspläne die Einholung der Allerhöchsten Kabinetsordre ablehnte und eine Beschwerde an den Minister ohne Antwort blieb. Die neue Irrenanstalt verblieb somit in kommunaler Beziehung mit dem Rittergute Lichtenberg zu einem Gutsbezirke verbunden, und wir mußten uns damit begnügen, ihr den Namen „Irrenanstalt Herzberge*) in Lichtenberg“ beizulegen.

*) Der Name ist von dem alten Ortsnamen der Bodenerhebungen entnommen, auf welchen die Anstalt errichtet ist.

Dagegen gelang es, von den 3 Flächenstücken, welche von dem Gute bezw. der Dorfgemeinde Biesdorf erworben waren, die beiden größeren von ca. 80 und 30 ha nach Zahlung einer Abfindungssumme von 12 000 ℳ an die Gemeinde Biesdorf aus den bezüglichen Kommunalverbänden auszuscheiden und dem städtischen Gutsbezirke Hellersdorf zuzulegen. Der Anstalt für Epileptische und dem zu derselben gehörigen Areal (jener größeren Fläche von 80 ha) wurde dabei mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zu Potsdam der Ortsname „Wuhlgarten“*) beigelegt. Außer den vorstehend erwähnten Parzellen ist



Anstalt für Epileptische Wuhlgarten bei Biesdorf.

später noch eine im Osten an das Anstaltsgrundstück stoßende Parzelle zum Bau des Anstaltsgleises von der evangelischen Kirchengemeinde Biesdorf, sowie für den Bau der Anstalt zwei weitere Flächen erworben worden, welche Eigenthum der Dorfgemeinde waren. Diese Parzellen bilden eine Enklave der mehrerwähnten größeren Fläche von 80 ha bezw. durchschneiden dieselbe; sie gehören aber noch zum Gemeindebezirk Biesdorf und demgemäß zur Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts II Berlin, während die Hauptparzelle zu Hellersdorf und daher zum Amtsgericht Alt-Landsberg gehört. Wir haben deshalb auch für diese Theilstücke

*) Die ganze Ostgrenze unseres aus mäßig fruchtbarem Acker zu einem Garten umzugestaltenden Anstaltsgeländes wird von dem Flüßchen Wuhle bespült, welches auch anderen Oertlichkeiten in der Umgegend den Namen gegeben hat.

die Abtrennung vom Gemeindebezirk Biesdorf und die Vereinigung derselben mit dem Gutsbezirk Hellersdorf beim Kreisausschuß beantragt.

Die hierzu nothwendige Genehmigung der Gemeinde-Vertretung zu Biesdorf ist indessen bisher nicht zu erlangen gewesen, weil die Gemeinde den nach § 2 Nr. 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 in der Sache erforderlichen Beschluß erst dann herbeiführen will, wenn die zwischen ihr und der Stadtgemeinde Berlin schon seit Jahren schwebende Angelegenheit wegen Regulirung der Wuhle ihre Erledigung gefunden hat. Zur zwangsweisen Durchführung der Ausgemeindung gegen den Willen der Gemeinde-Vertretung bieten die Bestimmungen der Landgemeinde-Ordnung aber keine Handhabe.

Beide Anstalten erhielten, wie erwähnt, Eisenbahn-Anschluß von der Ostbahn her; für Herzberge erlitt die Vollendung desselben jedoch eine unliebsame Verzögerung dadurch, daß zunächst die Ausführung auf gemeinschaftliche Kosten mit unserm Verkäufer und Nachbar, dem Rittergutsbesitzer Röder in Lichtenberg, beabsichtigt und vorbereitet worden war, dieser sich aber später zurückzog. Wir mußten daher sowohl aus diesem Grunde, als auch weil die südwestliche Ecke unseres Irrenanstaltsgeländes zur Erbauung einer Anstalt für verwahrloste Kinder abgezweigt wurde, und auch für diese ein Zugang von der Ostbahn her geschaffen werden mußte, das ursprüngliche Projekt ändern, die von dem Röder'schen Restgute erforderlichen Flächen erwerben und die Anschlußgleise auf alleinige Kosten der Stadt zur Ausführung bringen. Der Anschluß konnte deshalb erst im Mai 1895 dem Betrieb übergeben werden.

Nachdem im Sommer 1892 zum Direktor der ihrer Vollendung entgegengehenden Anstalt Herzberge der bisherige dirigirende Arzt der Irrenanstalt zu Dalldorf, Professor Dr. Moeli, gewählt und das sonstige Anstaltspersonal im Laufe des Winters 1892/93 bestimmt worden war, konnten am 12. Juni 1893 die ersten Verlegungen von Kranken nach der Anstalt erfolgen. Schon am Schlusse desselben Jahres hatte Herzberge die volle Kopfzahl von 1000 Kranken fast erreicht. Von den noch verbliebenen Filialen (Privatanstalten) wurden diejenigen im Kreise Niederbarnim der Anstalt Herzberge zur Beaufsichtigung, Verrechnung der Verpflegungskosten und demnächst im wiedereintretenden Bedarfsfalle zur weiteren Belegung überwiesen. Ebenso wurden auch die Familienpflegestellen nach ihrer geographischen Lage auf die beiden Anstalten Dalldorf und Herzberge vertheilt. Für die Anstalt für Epileptische, Wuhlgarten, ist der Oberarzt an der Landes-Irrenanstalt zu Sorau Dr. Hebold zum Direktor erwählt, und auch diese Anstalt am 15. November 1893 eröffnet worden.

Diese Eröffnung der beiden Anstalten Herzberge und Wuhlgarten wirkte, abgesehen von der Entlastung, welche Dalldorf durch Verminderung sowohl der Anstaltsinsassen als der der Hauptanstalt unterstellten Filialen erfuhr, in zwei wichtigen Punkten auf Dalldorf zurück.

Zunächst wurde, nachdem die Stelle des dirigirenden Arztes an der Dalldorfer Anstalt durch die Wahl ihres bisherigen Inhabers, des Professors Dr. Moeli, zum Direktor der Anstalt Herzberge erledigt war, von der Wiederbesetzung derselben Abstand genommen, und die für Herzberge angenommene Organisation, nach welcher für die Männer- und für die Frauen-Abtheilung je ein dem ärztlichen Direktor untergeordneter Oberarzt anzustellen ist, auch auf Dalldorf übertragen. Die Theilung nach Geschlechtern hat vor derjenigen nach Krankheitskategorien den Vorzug, daß der Kranke unter der Oberleitung desselben Arztes in allen Stadien seiner Krankheit verbleibt und demselben in seiner gesammten Krankheitsentwickelung bekannt wird, und daß der Arzt nicht lediglich mit den ihm zugewiesenen, sondern mit allen (nicht etwa nur auf das andere Geschlecht beschränkten) Formen geistiger Erkrankung befaßt wird. Auch ist gerade bei der Irrenpflege die Grenze zwischen ärztlichen und administrativen Anordnungen sehr schwer aufzufinden und innezuhalten, so daß bei einem in ärztlicher Beziehung völlig von dem Direktor unabhängigen, in administrativer Beziehung ihm untergeordneten dirigirenden Arzt Differenzen nicht vollkommen auszuschließen sind, und es zweckmäßiger erscheint, dem Direktor, trotz möglichster Selbständigkeit des ihm untergeordneten ärztlichen Personals, in jeder Beziehung ausschlaggebenden Einfluß in allen Krankenabtheilungen einzuräumen. Zum zweiten Oberarzt der Anstalt in Dalldorf wurde der seit einer Reihe von Jahren an derselben als Assistenzarzt thätige Dr. Koenig gewählt, wogegen die beiden Oberarztstellen in Herzberge mit dem bisherigen Assistenzarzt der Dalldorfer Anstalt Dr. Otto und dem bisherigen Direktor des Landeshospitals zu Merxhausen Dr. Kortum, endlich die Oberarztstelle in Wuhlgarten mit dem bisherigen, seit nahezu 10 Jahren an der Dalldorfer Anstalt thätigen Assistenzarzt Dr. Vogelgesang besetzt wurde.

Die zweite, noch wichtigere Aenderung in der Organisation unseres Irrenwesens, welche durch die Eröffnung der zweiten Irrenanstalt herbeigeführt wurde, war die anderweite Ordnung des Aufnahmeverfahrens. Nach dem mit der Charité im Jahre 1879 unter Vorbehalt einer beiden Theilen zustehenden sechsmonatlichen Kündigung getroffenen Abkommen war die Königliche Charité bisher die vorläufige Aufnahmestelle für sämmtliche Geisteskranke der Stadt Berlin gewesen, die aus der offenen Armenpflege oder wegen ihrer Gemeingefährlichkeit von Seiten der Polizeibehörde der Anstaltspflege zugeführt wurden. Nur aus der geschlossenen Armenpflege (den städtischen Krankenhäusern, Siechenanstalten, Hospitälern, dem Arbeitshause und dem städtischen Obdach) waren in vereinzelten Fällen dort in Geisteskrankheit verfallene Insassen mit Umgehung der Charité unmittelbar in Dalldorf aufgenommen worden. Für dieses Verhältniß, durch welches die Anstalt in Dalldorf fast ausschließlich zur Pflegeanstalt für unheilbare Geisteskranke herabgedrückt worden war, war seiner Zeit maßgebend gewesen, daß die Entfernung und mangelhafte Verbindung der Dalldorfer Anstalt mit dem da-

maligen Weichbilde der Stadt den Transport der meist bei ihrer Einlieferung stark aufgeregten Kranken bis nach der entlegenen Anstalt als eine Härte erscheinen ließ, und daß die Charité nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6. Juni 1835 heilbare, unvermögende, der Berliner Gemeinde dem Wohnsitze nach angehörige Kranke unentgeltlich zu verpflegen verpflichtet war.

Die Ausdehnung der Bebauung des städtischen Weichbildes bis nahe an dessen nordwestliche Grenze in nur noch geringer Entfernung von Dalldorf und die Errichtung unserer zweiten Anstalt nahe an der östlichen Grenze des städtischen Weichbildes, sowie die Verbindung der Anstalten mit der Stadt durch Eisenbahnen und Pferdebahn hatten zur Folge, daß von mehreren stark bevölkerten Stadttheilen der Krankentransport nach Dalldorf beziehungsweise Herzberge näher, von anderen wenigstens nicht oder nicht erheblich weiter und keineswegs schwieriger als nach der Charité sich gestaltete. Dazu kam, daß die Charité, je zahlreicher im Laufe der seit 1879 verflossenen Jahre die Geisteskranken geworden, welche die Durchgangsstation bei ihr zu passiren hatten, desto mehr auf die Abkürzung des Aufenthalts des Einzelnen in der Anstalt bedacht sein mußte. Die große Mehrzahl der Kranken wurde deshalb schon einige Tage, nachdem sie aus der Familie in die Charité eingeliefert war, dem Weitertransport nach Dalldorf unterworfen, welcher zweimal in der Woche in Partien von acht bis zehn Kranken erfolgte. Was früher eine Wohlthat für die Kranken gewesen, hatte sich — da die in kurzer Aufeinanderfolge zweimal eintretende Veränderung des Aufenthaltsortes, der Umgebungen, des ärztlichen und Wartepersonals nothwendig dazu beitragen mußte, ihre Aufregung zu steigern, den Beruhigungsprozeß zu hemmen und zu verzögern — in eine Härte verwandelt, um so mehr, als zahlreiche Kranke schon so schwach in die Charité eingeliefert wurden, daß der zweite Transport nach der städtischen Anstalt für sie geradezu verhängnißvoll werden mußte.

Da die Charité nur noch diejenigen unentgeltlich verpflegte, welche (neben den sonstigen Erfordernissen der hiesigen Ortsangehörigkeit und Unvermögenheit) thatsächlich geheilt wurden, alle übrigen Kranken aber, die demnächst als unheilbar nach Dalldorf überwiesen wurden, als vom Tage ihrer Einlieferung in die Charité ab unheilbar ansah und für die ganze Zeit ihres Aufenthaltes daselbst der Stadtgemeinde mit 3 *M.* täglich in Rechnung stellte — ein der ursprünglichen Absicht der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6. Juni 1835 entschieden widersprechendes Verfahren, gegen welches unsererseits vergebens prozessualisch angekämpft wurde — da endlich der Fall nachweislich vollständiger Heilung einer in die Charité als geisteskrank aufgenommenen Person so gut wie niemals vorkam, so war auch ein Geldvortheil für die Stadt in der Aufrechterhaltung des Abkommens mit der Charité in der bisherigen Art nicht zu erkennen.

Offenbar war auch die Charité bei dem Anwachsen der Stadtgemeinde gar nicht mehr im Stande, für die gesammte städtische Irrenpflege als Aufnahme- und

Durchgangsstation zu dienen. Indem daher nur für die in der näheren Umgebung der Charité belegenen Stadtbezirke und für solche Fälle, wo aus diesen Bezirken der Transport nach Dalldorf beziehungsweise Herzberge nicht sofort möglich war, das bisherige Verhältniß aufrecht erhalten wurde, zum Theil auch, um der Charité, die dem Irrenwesen der Stadt Berlin wie der medizinischen Wissenschaft überhaupt wesentliche und unentbehrliche Dienste geleistet hat und noch leistet, das klinische Material nicht in für sie nachtheiliger Art zu beschränken, wurde das Abkommen von 1879 der Charité-Direktion im Uebrigen gekündigt, und das Aufnahmewesen bezüglich unserer Irrenanstalten von der Eröffnung der Anstalt Herzberge ab nach folgenden Gesichtspunkten geordnet:

1. Sowohl aus der offenen als aus der geschlossenen Armenpflege, sowie seitens der polizeilichen Organe fand von nun an unmittelbare Aufnahme der Kranken nach Dalldorf und Herzberge statt.
2. Zum Zwecke der unmittelbaren Aufnahme wurde die Stadt nach Armen- und Polizeirevieren in einen westlichen Aufnahmebezirk für Dalldorf und einen östlichen für Herzberge nach einem Verhältniß der Einwohnerzahl beider Bezirke wie 11 : 10*) getheilt, wobei dem Kuratorium für die städtische Irrenpflege, eintretendenfalls dem Magistrat, die Befugniß verblieb, einzelne Polizeireviere oder Stadtbezirke oder auch einzelne Kranke nach Herzberge statt nach Dalldorf oder umgekehrt zu überweisen.
3. Die städtischen Krankenhäuser im Friedrichshain und am Urban wurden angewiesen, in dringenden Fällen, in welchen von den polizeilichen Organen oder den Aerzten ein sofortiger Transport nach Dalldorf oder Herzberge als unthunlich bezeichnet wurde, auch Geisteskranken vorläufig Aufnahme zu gewähren. Diese Anstalten sollten aber keineswegs eigene Irrenstationen erhalten, sondern nur die polizeilich eingelieferten Kranken — namentlich zur Nachtzeit — so lange beherbergen, bis ihr Weitertransport nach der Irrenanstalt erfolgen könnte.

   Das Krankenhaus Moabit wurde dagegen von der Verpflichtung, Geisteskranken auch nur vorübergehend Aufnahme zu gewähren, ausgenommen, weil die Stadtbezirke um dieses Krankenhaus der nahe gelegenen Charité verbleiben sollten, und damit das Krankenhaus Moabit auch in Zeiten herrschender Epidemien immer noch in erster Linie zur Aufnahme der epidemisch Kranken dienen könnte.
4. Kranke, welche sich als voraussichtlich heilbar erweisen und zugleich in Berlin ihren Wohnsitz haben und unvermögend sind, sollten aus den städtischen Irrenanstalten auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-

*) Weil Dalldorf auch ferner zur regelmäßigen Aufnahme von 1100, Herzberge von nur 1000 Kranken bestimmt blieb.

ordre vom 6. Juni 1835 der Charité zur unentgeltlichen Verpflegung überwiesen werden.

Auf diese Weise war den städtischen Irrenanstalten der volle Umfang irrenärztlicher Thätigkeit wiedergewonnen. Dem seit lange lebhaft gehegten Wunsche unserer Anstaltsärzte war damit entsprochen, aber auch — ohne die städtischen Finanzen und ohne die berechtigten Interessen der Charité zu schädigen — den Kranken selbst eine Erleichterung gewährt. Das neue Aufnahmeverfahren, mit dem sich das Königliche Polizei-Präsidium anfänglich nicht einverstanden erklären wollte, bewährt sich durchaus; die städtischen Krankenhäuser werden nur wenig in Anspruch genommen, die Anstalt Herzberge hat nur noch unmittelbare Aufnahme, während nach Dalldorf noch etwa die Hälfte der Aufgenommenen durch Vermittelung der Charité gelangt. Die polizeiliche Mitwirkung zur Einlieferung Geisteskranker in die Irrenanstalten wird nicht mehr so häufig als vordem beansprucht; wo sie nothwendig wird, unterzieht sich auch die Polizeibehörde, wie früher der Ueberlieferung nach der Charité, so jetzt der unmittelbaren Ueberführung gemeingefährlich erscheinender Geisteskranker nach den städtischen Irrenanstalten.

Schon wegen dieser veränderten Aufnahmegrundsätze, aber auch weil die Novelle zum Armengesetz vom 11. Juli 1893 in § 31b ausdrücklich verlangt, daß die Bestimmungen über Aufnahme und Entlassung der Anstaltspflege bedürftigen Geisteskranken und über die Höhe der erstattungsfähigen Verpflegungskosten in Reglements getroffen werden, welche der Genehmigung der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten unterliegen, bedurfte es der Aufhebung des bisherigen Aufnahmeregulativs für die Anstalt Dalldorf und des Erlasses neuer Reglements, einerseits für die beiden Irrenanstalten, andererseits für die Anstalt Wuhlgarten, welche rechtzeitig vor Eröffnung der neuen Anstalten die ministerielle Genehmigung erhielten. Die Kosten für die volle Anstaltsverpflegung wurden dabei für alle drei Anstalten bis zum 31. März 1896 auf 2 *M*, der Zuschuß bei Außenpflege für Leistungen von der Hauptanstalt aus bei Privatanstaltspflege auf 25 *Pf*, bei Familienpflege auf 45 *Pf*, endlich die allgemeinen Verwaltungskosten (§ 31a des Gesetzes vom 11. Juli 1893) auf 1 *M* festgesetzt.

Da die neuen Anstalten nicht wie Dalldorf einen Oberinspektor, der zugleich Vorstand des Anstaltsbureaus ist, und drei demselben untergeordnete Verwaltungsbeamte (Werkmeister, Maschineninspektor, Landwirthschaftsinspektor), sondern vier dem Direktor unmittelbar unterstellte, unter sich koordinirte Administrationsbeamte (Oekonomie-, Betriebs- [Maschinen-], Landwirthschaftsinspektor und einen leitenden Bureaubeamten) erhalten hatten, auch die Organisation der Anstalt zu Dalldorf die oben gedachte Abänderung bezüglich des ärztlichen Personals erfahren hatte, so wurden zugleich neue Geschäftsinstruktionen sowohl für die Ober- und Assistenzärzte und das Wartepersonal als auch für die Verwaltungsbeamten in den beiden Irrenanstalten erlassen, welche bis auf weitere, etwa abweichende

Erfahrungen auch für die Epileptikeranstalt Wuhlgarten vorläufige Geltung erhielten.

Nachdem so die neuen Anstalten eingerichtet und in Thätigkeit getreten waren, ließ sich im Hinblick darauf, daß auch nach deren Eröffnung noch ca. 500 Geisteskranke in Privatanstalten hatten belassen werden müssen, die Nothwendigkeit nicht verkennen, sofort mit den Vorbereitungen für eine vierte Anstalt (eine dritte Irrenanstalt) zu beginnen. Denn wenn auch für Epileptische durch die in der Anstalt Wuhlgarten noch verbliebenen ca. 200 Plätze und die für diese Anstalt später heranzuziehende Familienpflege noch auf einige Jahre gesorgt war, so mußte doch die Zahl der Geisteskranken, welche sich jährlich um etwa 150 vermehrt, in denjenigen fünf Jahren, welche mindestens zu der Vorbereitung des Bauprogramms, der Wahl des Bauplatzes und dem Bau der Anstalt gebraucht werden, wiederum so weit anwachsen, daß die dritte Irrenanstalt nach ihrer Fertigstellung auch sofort gefüllt sein wird. Mit diesen Vorbereitungen ist deshalb am Schlusse der Berichtsperiode begonnen worden.

XII.

Das städtische Bestattungswesen.

Seit dem 1. April 1894 wird die Verwaltung der Gemeinde-Friedhöfe und der Leichen-Sammelstelle durch das

„Kuratorium für das Bestattungswesen"

geleitet. Dasselbe besteht aus einem Magistrats-Mitglied und 2 Stadtverordneten.

Das städtische Bestattungswesen umfaßt nachstehende Friedhöfe:

1. Gemeinde-Friedhof bei Friedrichsfelde.

Dieser Friedhof, über dessen Begründung wir auf die im Abschnitt XVII des Verwaltungs-Berichts für die Jahre 1877/81 gegebene Darstellung verweisen, nimmt außer den in dem Waisenhause, dem Arbeitshause, der Irrenanstalt Herzberge und der Charité verstorbenen Armen auch die Leichen der in der öffentlichen Fürsorge der Armen-Verwaltung verstorbenen, sowie solcher Personen auf, für welche nach dem am 4. Oktober 1881 genehmigten Tarif Grabstellen erworben werden.

Von dem zur Anlegung dieses Friedhofes angekauften $25^1/_2$ ha großen Gelände waren am Schlusse der Berichtszeit $20^1/_2$ ha in Benutzung genommen. Die gärtnerischen Anlagen auf dieser Fläche haben sich in erfreulicher Weise weiter entwickelt und bilden einen Park von landschaftlicher Schönheit, der hierdurch, ohne zugleich den ernsten Charakter einer Begräbnißstätte vermissen zu lassen, sehr zum Besuche seitens der Einwohner Berlins und der östlichen Vororte einladet.

Die Bewässerung der Anlagen und Gräber erfolgt durch mehrere abessinische Brunnen sowie durch drei Pulsometer, welche aus einem am Friedhofe entlang führenden Wassergraben gespeist werden. Dieser Graben enthält Wasser, welches von den Rieselfeldern kommt und der Pflanzenwelt besonders zuträglich erscheint.

Wie bereits erwähnt, dient der Gemeinde-Friedhof auch zur Aufnahme von Leichen ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses, für welche Stellen von den Angehörigen erworben worden sind. In dieser Weise sind bisher neun Familien-

Begräbnisse angelegt, und eine größere Anzahl Wahlstellen auf einen Zeitraum von 30 Jahren reservirt worden; ebenso sind 11 Urnen von feuerbestatteten Personen in der Erde beigesetzt. Die Errichtung einer Halle zur Aufnahme der Aschenurnen solcher Personen auf dem Gemeinde-Friedhof ist durch den hiesigen Verein für Feuerbestattung erfolgt. In dieser Halle haben bereits 86 Urnen mit Leichenbrandresten Aufstellung gefunden. Die von den Gemeindebehörden beabsichtigte Einführung der fakultativen Feuerbestattung ist noch in der Schwebe begriffen.

Im Laufe der Berichtsperiode ist auch der in unserem letzten Bericht (Theil II, Abschnitt XVI, S. 244) erwähnte Bau der Leichenhalle mit Kapelle und die Errichtung eines Abortsgebäudes in der Nähe derselben ausgeführt worden. Die Kosten beider Baulichkeiten haben zusammen 130 671,18 ℳ betragen.

Seit Eröffnung des Friedhofes am 21. Mai 1881 sind bis zum 31. März 1895 überhaupt 34 581 Bestattungen erfolgt. Die Kosten der Anlage und Unterhaltung des Friedhofs, mit Ausschluß der Baulichkeiten, betrugen

bis dahin	384 351,00 ℳ,
während in dieser Zeit an Einnahmen	83 397,82 „
erzielt worden sind, mithin ein Zuschuß von	300 953,18 ℳ

erforderlich gewesen ist.

Die nachfolgende Tabelle I ergiebt die Anzahl der seit dem 1. April 1889 auf dem Gemeinde-Friedhof stattgefundenen Beerdigungen.

Tabelle I.

Etatsjahr	Leichen für Rechnung der Stadtgemeinde:					Leichen auf Zahlstellen:			In der Erde beigesetzte Brandleichen
	Erwachsene	Kinder	Zusammen	Darunter Anatomie- Leichen	Darunter unbekannte Leichen	Erwachsene	Kinder	Zusammen	
1889/90	1 403	871	2 274	931	79	78	82	160	—
1890/91	1 347	833	2 180	930	75	58	27	85	3
1891/92	1 529	1 085	2 614	1 071	76	50	18	68	1
1892/93	1 410	1 013	2 423	934	56	51	23	74	1
1893/94	1 560	1 094	2 654	960	72	82	18	100	1
1894/95	1 573	993	2 566	822	65	110	29	139	5

Tabelle II macht diejenigen Kosten ersichtlich, welche durch die für Rechnung der Stadtgemeinde erfolgten Beerdigungen entstanden sind. Diese Kosten werden durch den Etat der Armen-Verwaltung geleistet, während die Unterhaltungskosten des Friedhofes aus einem besonderen Etat — Spezial-Verwaltung 43 — bestritten werden.

Tabelle II.

Etatsjahr	Kosten für Sarg-lieferung	Kosten für Leichen-transport	Charité-Begräbniß-kosten	Ueberhaupt
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1889/90	2 247,40	4 407,00	2 549,00	9 203,40
1890/91	3 146,85	3 975,00	2 714,00	9 835,85
1891/92	3 978,70	4 422,00	2 859,00	11 259,70
1892/93	4 101,30	4 445,00	3 460,00	12 006,30
1893/94	4 119,50	4 495,50	4 308,00	12 923,00
1894/95	3 942,50	4 514,25	4 172,00	12 628,75

2. Der Gemeinde-Friedhof in der Gerichtsstraße

ist für allgemeine Beerdigungen geschlossen. Von den am 1. April 1889 noch vorbehaltenen 168 Stellen sind im Laufe der Berichtsperiode 22 benutzt worden, so daß am 31. März 1895 noch 146 verblieben.

An Stelle des aus Brettern hergestellt gewesenen, vielfach schadhaften Umwährungszaunes ist eine Gittermauer errichtet und die Regulirung der Baufluchtlinie in der Front der Gerichtsstraße bewirkt worden; die hierdurch entstandenen Kosten haben 30 020,72 ℳ betragen. Gleichzeitig wurde der Friedhof an die öffentliche Wasserleitung und Kanalisation angeschlossen.

3. Der Charité-Friedhof

gehört ebenfalls der Stadtgemeinde Berlin, ist aber der Königl. Charité-Direktion zur Beerdigung der in der Charité verstorbenen Personen und der Leichen aus der kleinen Charité-Gemeinde überwiesen. Die Verwaltung wird von der Charité-Direktion ausgeübt, ohne daß der Stadtgemeinde hierdurch besondere Kosten erwachsen.

Von zahlungsfähigen Hinterbliebenen werden für Grabstellen Gebühren erhoben und an die Stadt-Hauptkasse abgeführt; dieselben betrugen

in den Jahren	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
ℳ	3611,50	2861,50	3454,50	3479,50	3040,50	2477,00.

Der Friedhof ist nahezu vollständig belegt; da der Stadtgemeinde die Erwerbung eines anderen Friedhof-Geländes nicht möglich war, ist der mit der Charité-Direktion s. Zt. geschlossene Vertrag zum 1. April 1897 gekündigt worden.

4. Der Begräbnißplatz der Märzgefallenen von 1848

ist im Friedrichshain belegen. Im Laufe der Berichtsperiode hat die Erneuerung der Staketen-Einzäunung, die Verbreiterung des Einganges, die Herstellung neuer

Rasenböschungen um die Gräber, die Befestigung der Wege und die Zuführung eines Entwässerungsrohres stattgefunden. Dieser Friedhof ist der Städtischen Parkdeputation unterstellt.

5. Die Leichensammelstelle in der Dieselmeyerstraße.

Die bis zum Jahre 1893 auf dem ehemaligen Armenkirchhofe in der Friedenstraße befindlich gewesene Leichensammelstelle ist in Folge anderweiter Verwendung dieses Friedhofes beseitigt und in der Diestelmeyerstraße zugleich mit einer Wohnung für den daselbst beschäftigten Arbeiter neu erbaut worden. Für den genannten Zweck wurde ein Theil des dortigen städtischen Grundstückes neben dem Parochial- und St. Petri-Kirchhof verwendet.

Die Leichenhalle dient als Hauptsammelstelle für alle Leichen, welche für Rechnung der Stadtgemeinde beerdigt werden müssen; diese Leichen werden im Laufe des Tages durch einen besonderen Unternehmer mittels Wagen aus den Krankenanstalten und den Sterbewohnungen hier eingeliefert und von hier aus während der Nachtzeit durch besonders eingerichtete Wagen nach dem Gemeinde-Friedhof bei Friedrichsfelde überführt.

XIII.

Die städtische Deputation für Kunstzwecke.

Im Jahre 1893 haben die Gemeindebehörden für das Etatsjahr 1893/94 die Verwendung eines Betrages von 100 000 M. aus dem Fonds für unvorhergesehene Ausgaben zur Verausgabung für Kunstzwecke, sowie alljährlich die Einstellung des gleichen Betrages zu genanntem Zwecke in den Etat beschlossen.

Zur endgültigen Entscheidung über die Verwendung dieses Kunstfonds ist die

Städtische Deputation für Kunstzwecke,

bestehend aus fünf Magistratsmitgliedern und zehn Stadtverordneten, eingesetzt worden.

Die Hauptaufgabe der Deputation soll darin bestehen, die Stadt Berlin mit Werken der monumentalen Kunst, Bildnerei und Malerei auszustatten, um der großen Masse der Bürgerschaft, welche Kunstwerke nicht erwerben kann, auch oft nicht die Zeit und die Anregung findet, die öffentlichen Kunstsammlungen zu besuchen, Gelegenheit zu bieten, sich mühe- und kostenlos an Kunstwerken zu erfreuen und zu belehren, um so den Sinn und das Verständniß für Kunst in immer weitere Kreise zu tragen. Die Pflege der Kunstgewerbe, namentlich derjenigen Fächer, welche der hohen Kunst verwandt sind, z. B. der Glas- und Mosaikmalerei, soll nicht ausgeschlossen sein.

Zunächst ist die Schaffung von Kunstwerken für öffentliche Plätze, Gartenanlagen und städtische Gebäude in Aussicht genommen.

Die Deputation hat am 13. November 1893 ihre erste Sitzung abgehalten und in dieser sowie in den folgenden Sitzungen über das Feld ihrer Thätigkeit Folgendes beschlossen:

1. Die Ausführung der von dem verstorbenen Bildhauer Professor Wolff modellirten Kolossalgruppe

   „Löwe seine Jungen gegen eine Riesenschlange vertheidigend"

   in Bronze, nach dem von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu diesem Zwecke erworbenen

und zur Verfügung gestellten Modell. Für die Aufstellung der Gruppe auf einem Sandsteinpostament ist der Schmuckplatz vor dem Kriminalgerichtsgebäude in Moabit bestimmt worden. Die Enthüllung der Gruppe hat nach Ablauf der Berichtsperiode Ende Juni 1895 stattgefunden.

2. Die bei Gelegenheit des Einzuges Sr. Majestät des Königs von Italien in Berlin von Professor Hundrieser entworfene, auf dem Potsdamer Platz aufgestellt gewesene Statue der Berolina soll, mit geringfügigen Abänderungen in Kupfer getrieben, auf einem Postament in rothem schwedischen Granit auf dem Alexanderplatz Aufstellung finden. Die Verträge mit dem Künstler und dem Lieferanten für die Granitstücke sowie dem Unternehmer für die Aufstellung des Postaments sind abgeschlossen. Die Enthüllung des Standbildes hat am 17. Dezember 1895 stattgefunden.
3. Der von dem Bildhauer von Uechtritz modellirte, auf der akademischen Kunstausstellung im Jahre 1893 in Gipsform aufgestellt gewesene Wandbrunnen soll in echter Bronze ausgeführt werden. Für die Anbringung des Brunnens ist die Wand des Neubaues auf dem städtischen Gelände an der Gabelung der Rosenthaler- und Gormannstraße bestimmt.
4. Die Ausschmückung der Vorhalle in dem Mühlendammgebäude durch Salviatische Mosaikgemälde, und zwar derartig, daß in den beiden seitlichen Lünetten je eine allegorische Figur (Sparsamkeit und Wohlthätigkeit) angebracht und die Decke künstlerisch gestaltet wird, während die aufgehenden Wände mit farbigen Kacheln geschmückt werden. Die Ausführung dieser Arbeiten ist kontraktlich vergeben worden.
5. Die Aufstellung einer Büste des verstorbenen Direktors der städtischen Wasserwerke Henry Gill auf dem Grundstück der Wasserwerke zu Friedrichshagen am Müggelsee. Die Mittel für diese Ausführung sind nicht dem Kunstfonds entnommen, sondern durch besonderen Beschluß der städtischen Behörden anderweitig zur Verfügung gestellt.

XIV.

Das Märkische Provinzial-Museum.

Indem wir die Ziele und die Organisation des im Jahre 1874 auf Beschluß der städtischen Behörden errichteten Märkischen Provinzial-Museums an dieser Stelle als bekannt voraussetzen, berichten wir zunächst über den Stand der Sammlungen.

Seit dem Jahre 1889 vermehrte sich die Zahl der Objekte jährlich um rund 2500 Nummern, und der Stand am 31. März 1895 war folgender:

Nummer des Katalogs	Bezeichnung des Katalogs	Bestand am 31. März 1895
	A. Naturgeschichtliche Abtheilung.	
I.	Mineralogie, Paläontologie 2c.	5 979
II.	Botanik	2 371
III.	Zoologie	1 667
	B. Kulturgeschichtliche Abtheilung.	
II.	Vorgeschichtliche Zeit — Inland	20 489
III.	" " — Ausland	1 115
IV.	Mittelalter — Inland	3 051
V.	" — Ausland	11
VI.	Neuzeit — Inland	11 534
VII.	" — Ausland	205
VIII.	Varia	1 137
IX[1].	Münzen	3 599
IX[2].	Medaillen	3 272
IX[3].	Siegel, Wappen	137
X.	Architektonisches	652
XI.	Bilder	6 513
XII.	Urkunden	962
XIII.	Bibliothek	5 064
XIV.	Karten, Pläne	130
XV.	Autographe	70
	Noch nicht katalogisirte Objekte	6 000
	Zusammen	73 958

Wir verdanken die Bereicherung unserer Sammlungen wiederum hauptsächlich opferwilligen Spendern, zu denen neben einer großen Zahl von Privatpersonen in Berlin und der Provinz auch Staats-, Gemeinde- und Kirchenbehörden sowie Gewerke und Vereine gehören. Von den zahlreichen Spenden sei besonders der hochherzigen Stiftung des Konsuls Paul Merling gedacht, der im Jahre 1893 dem Museum eine reiche, aus mehr als 600 Blättern bestehende Sammlung von Portraits Friedrichs des Großen und sonstigen auf ihn bezüglichen Darstellungen schenkte, ebenso des inzwischen verstorbenen Fabrikbesitzers Adalbert Vogt, welcher das Modell des Sarkophags Kaiser Wilhelms I. für 900 ℳ erwarb, um es dem Museum zu schenken, auch zu weiteren Ankäufen Geld zur Verfügung stellte.

Zur Vermehrung der Sammlungen, besonders der vorgeschichtlichen und naturgeschichtlichen Abtheilungen, trugen ferner die von der Museums-Verwaltung veranstalteten Sonntags-Ausflüge in alle Theile der Provinz und die dabei vorgenommenen Ausgrabungen bei.

Anderes wurde käuflich mit Hülfe der für diesen Zweck alljährlich im Etat ausgesetzten Summe von 2000 ℳ erworben. Wenn diese Summe auch im Allgemeinen genügte, so war der Mangel einer größeren doch zuweilen von empfindlichem Nachtheil. So mußte lediglich aus diesem Grunde auf die Erwerbung des kulturgeschichtlich werthvollen Gold- und Silberschatzes verzichtet werden, der 1886 in Pinnow (Kreis Templin) ausgegraben wurde und jetzt in den Besitz des Germanischen Museums in Nürnberg gelangt ist. Während des 30jährigen Krieges der Erde anvertraut, enthält der Schatz für das 16. und 17. Jahrhundert charakteristische Schmuckgegenstände in Renaissance-Formen, die unserer Sammlung zur Zierde gereicht hätten. Dagegen gelang es, den 20 Pfund Schmucksachen und Münzen aus dem 10. Jahrhundert enthaltenden Silberfund von Leissow bei Frankfurt a/O. für 1000 ℳ zu erwerben, wobei allerdings wegen der mangelnden Etatsmittel die Hälfte der Münzen an einen Numismatiker abgetreten werden mußte.

Die schon in dem Bericht über die Jahre 1882/88 angedeutete Absicht der Museums-Verwaltung, bei den Wappen führenden Berliner und Brandenburgischen Adelsfamilien und Körperschaften die Stiftung ihrer Wappen auf Glasscheiben anzuregen und diese geordnet zu Wappenfenstern zusammenzustellen, ist verwirklicht worden. Es haben 132 Städte, 221 Adelsfamilien, 55 Berliner Gewerke, 41 studentische Vereinigungen und 4 wissenschaftliche Vereine ihre auf Glasscheiben eingebrannten Wappen kostenfrei gestiftet. Die Zusammenstellung derselben füllt 11 Fenster der Museumssäle aus, die dadurch zugleich einen Schmuck erhalten haben und von vielen Besuchern des Museums als Gegenstand von besonderem Interesse betrachtet und studirt werden.

Die Vervollständigung der Sammlungen von Ansichten aus dem alten Berlin hat sich die Museums-Verwaltung besonders angelegen sein lassen. Es wurden aus den im Extraordinarium alljährlich von den städtischen Behörden

hierzu bewilligten Beträgen (zuerst 1500 *M.*, dann 1000 *M.*) zahlreiche photographische Aufnahmen der dem Verschwinden ausgesetzten älteren Bauwerke und Straßenansichten gefertigt, auch ältere Zeichnungen, Kupferstiche, Gemälde u. dgl. käuflich erworben, so daß einschließlich der als Geschenke eingegangenen jetzt schon mehr als 2700 verschiedene auf diesen Gegenstand bezügliche Bildwerke vorhanden sind. Der Verwaltungsbericht über das Märkische Provinzial-Museum für das Jahr 1892/93 enthält ein Sonderverzeichniß dieser Ansichten nebst einer Einleitung dazu.

Die Beziehungen, die das Museum von je her zu denjenigen wissenschaftlichen Vereinen Berlins und der Provinz unterhielt, deren Arbeitsgebiet mit dem seinigen theilweise zusammenfällt, wurden weiter gepflegt durch Mittheilung von Berichten wie durch Vorträge und Vorlage neuer Erwerbungen. Besonders enge Fühlung besteht mit der im Jahre 1892 begründeten „Brandenburgia, Gesellschaft für Heimathkunde der Provinz Brandenburg", deren Bestrebungen sich geographisch und wissenschaftlich völlig mit denen des Museums decken. In den Sitzungen dieser Gesellschaft werden interessante Gegenstände des Museums vorgelegt und erläutert, und auch sonst durch hauptsächlich von Vertretern des Museums gehaltene Vorträge Belehrung über die ältere Geschichte unserer Residenz und Provinz ertheilt.

Auch zu neuen Publikationen führte die wissenschaftliche Thätigkeit der Anstalt; die Zahl der von der Verwaltung herausgegebenen Druckschriften war im Jahre 1895 auf 23 gestiegen. Es sind erschienen:

1. Eintheilungsplan des Märkischen Provinzial-Museums mit einem Anhang, betreffend das Sammeln und Aufbewahren von Alterthümern 2c. (10 Ausgaben).

2. Die Stein-, Bronze- und Eisenzeit in der Mark Brandenburg, 1878.

3. Brandenburgisch-Preußische Beutestücke in Dänemark und Schweden, mit 2 Tafeln Abbildungen.

4. Verzeichniß (erläuterndes) der vom Märkischen Provinzial-Museum auf der Berliner Gewerbe-Ausstellung 1879 niedergelegten Gegenstände.

5. Führer durch die Fischerei-Abtheilung des Märkischen Provinzial-Museums (im Anschluß an die internationale Fischerei-Ausstellung von 1880).

6. Alterthümer von Prenzlau und Umgegend, mit 7 Abbildungen.

7. Führer durch das Köllnische Rathhaus, bei der Wiedereröffnung des Museums nach dem Umzuge in das Köllnische Rathhaus 1881 herausgegeben; mit einer Ansicht des Rathhauses vom Jahre 1700 und mit einem Grundriß der Aufstellung des Museums in demselben.

8. Vorgeschichtliche Funde von Berlin und Umgegend. Berlin 1880. Mit einer Karte prähistorischer Funde.

9. Uebersicht der vorgeschichtlichen Sammlungen des Märkischen Provinzial-Museums. Als Anlage zum Verwaltungsbericht für das Jahr 1879.

10. Erläuterndes Verzeichniß der dem christlichen Mittelalter angehörenden Gegenstände des Märkischen Provinzial-Museums. Als Anlage B zum Verwaltungsbericht für das Jahr 1881.

11. Uebersicht der im Märkischen Provinzial-Museum vorhandenen Abbildungen aus dem älteren Berlin. Als Anhang zum Verwaltungsbericht für das Jahr 1892/93.

12. Die Brandpletter von Wilhelmsau bei Fürstenwalde, mit einer Tafel Abbildungen. 1886.

13. Der Riesenring von Groß-Buchholz (Kreis Westprignitz), mit 9 Abbildungen. 1888.

14. Denkschrift, betreffend das Märkische Provinzial-Museum, insbesondere das Raumbedürfniß und die Ausstattung desselben. 1890.

15. Geschäftsanweisung für die Pflegschaft des Märkischen Provinzial-Museums. 1887.

16. Eintheilungsplan der Sammlungen für „Allgemeine Geologie". 1893.

17. Eintheilungsplan der Geologischen Abtheilung (Sammlung für „Spezielle Geologie"). 5 Ausgaben.

18. Andeutungen über die freiwillige Baum- und Strauchvegetation der Provinz Brandenburg. 2 Ausgaben.

19. Verzeichniß der Weichthiere der Provinz Brandenburg. 1886.

20. Verzeichniß der lebenden Krebsthiere der Provinz Brandenburg. 1893.

21. Verzeichniß der Schmetterlinge der Provinz Brandenburg. 1891.

22. Die Wirbelthiere der Provinz Brandenburg. 2 Ausgaben.

23. Verzeichniß der Berlinischen Alterthümer im Märkischen Provinzial-Museum von der ältesten Zeit bis zum Ende der Regierungszeit Friedrichs des Großen; mit Beschreibungen und Erläuterungen nebst 248 Abbildungen. 1890.

Außerdem wurden viele kleinere Abhandlungen und Vorträge in den „Verhandlungen der Anthropologischen Gesellschaft", in den „Monatsblättern der Gesellschaft für Heimathkunde der Provinz Brandenburg", in den „Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins", im „Bär" und in anderen Zeitschriften veröffentlicht.

Der Besuch des Museums ist unentgeltlich. Die öffentliche Besuchszeit war auf Sonntag von 11 bis $1^1/_2$ Uhr und auf Montag und Donnerstag von 11 bis $2^1/_2$ Uhr beschränkt. Die Zahl der Besucher betrug in den sechs Berichtsjahren rund 96 000 Personen, also durchschnittlich jährlich 16 000, ungerechnet diejenigen, welche in der übrigen Dienstzeit auf Anmeldung Einlaß erhielten. Zu diesen gehören: Schulklassen unter Führung ihrer Lehrer, Forscher auf den verschiedenen Gebieten der Kulturgeschichte, Künstler, Handwerker und Fremde.

Mit dieser erfreulichen Entwicklung des jetzt 20 Jahre bestehenden Museums hält die Art der Unterbringung der Sammlungen leider nicht Schritt. Die

Fürsorge, welche die städtischen Behörden im Jahre 1892 kundgaben, indem sie auf der zwischen der Waisenbrücke und dem Köllnischen Park zur Verfügung stehenden Baustelle ein Gebäude für ungefähr 1 Million Mark zu errichten beschlossen, ist durch die Verhandlungen über die Beschaffung eines zweckentsprechenden Bauplans aufgehalten worden. Während die städtische Bau-Verwaltung, auf deren Vorschlag 1892 ein Wettbewerb ausgeschrieben worden war, an dem unter den eingegangenen 76 Entwürfen mit dem ersten Preise bedachten Möller'schen Plan festhielt, standen der Ausführung desselben sowohl die Bedenken der Museums-Verwaltung wegen der inneren Einrichtung, als auch der Umstand entgegen, daß nach genauer Berechnung zum Bau nicht, wie vorgesehen, ca. 1 Million Mark, sondern beinahe noch einmal soviel nöthig war. Ein neuer, auf die Bedürfnisse des Museums mehr Rücksicht nehmender Bauplan ist erst nach Schluß der Berichtsperiode durch den Stadtbaurath Ludwig Hoffmann aufgestellt worden.

Inzwischen war für den nothwendigsten Lagerungs-Raum (denn an ausreichenden Aufstellungs-Raum war in den alten Lokalitäten nicht mehr zu denken) durch Hinzunahme von 4 Zimmern an der Scharrenstraßenseite des Köllnischen Rathhauses gesorgt.

Das Museums-Personal ist seit April 1893 um einen wissenschaftlichen Hülfsarbeiter vermehrt worden; außer diesem sind dem Kustos 2 Hülfsarbeiter, 1 Diener und 1 Reinigungsfrau beigegeben.

Vorgreifend sei bemerkt, daß inzwischen die Gemeindebehörden einen eigenen Neubau für das Märkische Museum beschlossen haben, daß das Köllnische Rathhaus abgebrochen ist, und die Museums-Sammlungen einstweilen in dem der Städtischen Sparkasse gehörigen Gebäude Zimmerstraße 90/91 untergebracht worden sind. Eine eingehende Schilderung dieser Veränderungen wird der nächste fünfjährige Verwaltungsbericht bringen.

Gedenktafeln.

Schon in den früheren Berichten war an dieser Stelle von den Gedenktafeln die Rede, welche die Stadt Berlin zur Erinnerung an hervorragende und verdiente Männer an den Geburts- oder Wohnhäusern derselben anbringen läßt. Die bezüglichen Vorschläge, die Verhandlungen mit den Besitzern der betreffenden Häuser, die Aufsicht über die Anfertigung und Anbringung dieser Tafeln war auch in den 6 Berichtsjahren Sache der Museums-Verwaltung. Es sind bisher 22 solcher Gedenktafeln auf Kosten der Stadt angebracht (nur für Nr. 21 wurden dieselben wiedererstattet), und zwar für

1. Ludwig Tieck am Hause Roßstraße 1,
2. Karl Gutzkow am Hause Universitätstraße 6,
3. Joh. Ernst Gotzkowsky am Hause Brüderstraße 28,

4. Andreas Schlüter am Hause Brüderstraße 23,
5. Ernst Ludwig Heim am Hause Kronenstraße 24,
6. Daniel Chodowiecki am Hause Behrenstraße 31,
7. Karl Gottl. Svarez am Hause Pariser Platz 3,
8. Caspar Theis am Hause Heiligegeiststraße 10,
9. G. W. v. Knobelsdorff am Hause Leipziger Straße 85,
10. Leopold v. Ranke am Hause Luisenstraße 24a,
11. G. A. Lortzing am Hause Luisenstraße 53,
12. A. W. Iffland am Hause Thiergartenstraße 29,
13. Franz Frhr. v. Gaudy am Hause Markgrafenstraße 17,
14. Heinrich v. Kleist am Hause Mauerstraße 53,
15. Theodor Körner am Hause Brüderstraße 13,
16. Friedrich Nicolai am Hause Brüderstraße 13,
17. Giacomo Meyerbeer am Hause Pariser Platz 6a,
18. Karl Werder am Hause Charlottenstraße 49,
19. Wilhelm Taubert am Hause Königgrätzer Straße 108,
20. die Brüder Grimm am Hause Linkstraße 7,
21. E. Th. W. Hoffmann am Hause Taubenstraße 31,
22. Chr. Koppe am Koppenplatz.

XV.

Die Volksbibliotheken.

Für die Entwicklung der städtischen Volksbibliotheken sind die Jahre 1889 bis 1895 von nicht geringer Bedeutung gewesen. Zwei neue Bibliotheken, in der Schlesischen Straße und in der Prenzlauer Allee, wurden im September 1890 und im Februar 1892 eröffnet, so daß jetzt siebenundzwanzig Volksbibliotheken vorhanden sind. Die letzteröffnete wird schon nach dreijährigem Bestehen so eifrig benutzt, daß sie nach der Frequenz an vierter Stelle steht.

Die meisten älteren Volksbibliotheken sind in allen Abtheilungen vollständig neu ausgestattet und mit neuen Bücherverzeichnissen versehen worden. Mit dem unbrauchbaren, abgenutzten und veralteten Büchermaterial hat die Verwaltung fast in allen Bibliotheken aufgeräumt. Dadurch ist die Zahl der Bücher allerdings von 109 000 am 1. April 1889 auf 95 700 am 1. April 1895 zurückgegangen, aber darin liegt für die Volksbibliotheken kein Verlust, sondern ein Gewinn; denn nicht die Zahl, sondern die Beschaffenheit der vorhandenen Werke giebt einer Bibliothek den Werth.

Die jährliche Ausgabe für die Erhaltung der Volksbibliotheken betrug im Durchschnitt 28 500 ℳ gegen 25 000 ℳ in der vorigen Berichtsperiode. Hiervon wurden 1200 ℳ aus den Zinsen des vom Wissenschaftlichen Verein geschenkten Kapitals und durchschnittlich 2000 ℳ aus dem Verkauf von Bücherverzeichnissen und Quittungsformularen gedeckt. Ferner bewilligte die Stadt aus eigenen Mitteln 12 000 ℳ für die Ausstattung der beiden neuen Volksbibliotheken und 18 200 ℳ für eine außerordentliche Ergänzung des Bücherbestandes durch neue Werke. Im Durchschnitt sind, von den außerordentlichen Ausgaben abgesehen, für den Kauf und den Einband von Büchern rund 18 000 ℳ jährlich ausgegeben worden.

Die Zahl der verliehenen Bände betrug 1888/89: 332 055; sie ist in der Berichtsperiode beträchtlich gestiegen und machte in den Jahren

1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
334 837	339 242	370 578	363 155	375 887	427 201

Bände aus. Auch daraus ergiebt sich eine Steigerung der Benutzung, daß der Erlös aus dem Verkauf der Kataloge und Quittungsformulare von 1536 *M.* im Jahre 1889/90 auf 2684 *M.* im Jahre 1894/95 gestiegen ist, wobei zu berücksichtigen ist, daß der Preis für die Bücherverzeichnisse von 40 und 50 *Pf.* auf 30 *Pf.* herabgesetzt wurde.

Zwei nicht unbedeutende Vermächtnisse fielen den Volksbibliotheken zu: aus dem Nachlaß des im August 1891 verstorbenen Rentiers Theodor Wagener erhielten sie eine nach Hunderten von Bänden zählende Sammlung illustrirter Zeitschriften, guter belletristischer Literatur und brauchbarer Reisewerke; und die Erben des verstorbenen Rentiers G. überwiesen im Jahre 1894 u. a. 5000 *M.* (mit den Zinsen 5150 *M.*) für die Zwecke der Volksbibliotheken. Die Schenkung ist dazu verwendet worden, neues Büchermaterial anzuschaffen; auch gab sie den Anlaß, fortan die Bücherverzeichnisse an Unbemittelte unentgeltlich zu vertheilen.

Eingehende Verhandlungen haben im Jahre 1892 darüber stattgefunden, ob nicht durch Einführung zweckmäßiger und zeitgemäßer Reformen die Volksbibliotheken besser ausgestattet und nutzbringender verwaltet, und damit ihre Frequenz gesteigert werden könnte. Im Einzelnen wurde in der Kommission, an deren Berathungen als Vertreter des mit den Volksbibliotheken in alter Verbindung stehenden Wissenschaftlichen Vereins auch Professor Dr. Rudolf von Gneist theilnahm, u. a. vorgeschlagen:

1. die Volksbibliotheken versuchsweise auch in den Abendstunden offen zu halten;
2. bei den meist von Fortbildungsschülern besuchten Bibliotheken Lesezimmer einzurichten;
3. die jetzigen engen Bibliothekzimmer durch größere Räume zu ersetzen;
4. die Geldkautionen abzuschaffen, und die Bürgschaften nur in Ausnahmefällen zu fordern;
5. den Preis der Bücherverzeichnisse auf 20 *Pf.* für das Exemplar herabzusetzen;
6. für den Kauf von Büchern größere Mittel zu bewilligen;
7. zur Leitung der Volksbibliotheken und zur Aufrechterhaltung einheitlicher Verwaltungsgrundsätze einen besonderen Beamten zu bestellen.

Die Volksbibliotheken hatten Jahrzehnte bestanden, ohne daß in ihrem Wesen etwas geändert wäre, und Neuerungen, die andere deutsche und auswärtige Städte mit Erfolg ausgeführt hatten, bei ihnen versucht worden wären. Die Vorschläge bezweckten, den Ansprüchen der Gegenwart mehr zu entsprechen, fanden aber nicht die Zustimmung des Magistrats, der an dem bisher bewährten System der Verwaltung möglichst wenig geändert sehen wollte. Gegenüber dem früheren Zustande ist aber die Verbesserung eingetreten, daß für die Erneuerung des Bücher-

materials in den letzten sechs Jahren viel geschehen ist und daß die Bücherverzeichnisse brauchbarer geworden sind; auch sind letztere jetzt so billig geworden, daß sie Jedermann zugänglich sind, außerdem darf jede Bibliothek eine bestimmte Anzahl von Exemplaren unentgeltlich vertheilen.

Versuchsweise werden in einer Bibliothek die Bücher auch des Abends ausgegeben.

Fünfundvierzig Jahre sind es im Jahre 1895 geworden, daß Friedrich von Raumer's glücklicher Gedanke, in Berlin Volksbibliotheken zu gründen, Leben gewann. Mit noch besserem Recht als früher dürfen wir jetzt von ihnen berichten, daß sie zur Mehrung nützlicher Kenntnisse, zur Belehrung und zur angemessenen Unterhaltung breiter Schichten unserer Bevölkerung beitragen.

Hoffen wir, daß der nächste Verwaltungsbericht bekunden werde, wie der Abenddienst bei allen Volksbibliotheken durchgeführt, besonders aber, wie bereits eine Anzahl öffentlicher städtischer Volkslesehallen eröffnet ist.

XVI.

Die Magistrats- und die Göritz-Lübeck'sche Bibliothek.

Während die Benutzung der Magistrats-Bibliothek in der vorigen Berichtsperiode sich stetig von Jahr zu Jahr steigerte, hat sie sich in der gegenwärtigen ziemlich gleichmäßig auf der einmal erreichten Höhe erhalten.

Es wurden in den Jahren

1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
4937	5766	5509	5070	5232	5872

Bände ausgeliehen. Ordnet man diese nach den einzelnen Fächern, so ergiebt sich, daß die Abtheilungen Geschichte, Rechtswissenschaft, Staatswissenschaft und Nationalökonomie am meisten benutzt werden. Die geringe Abnahme, die sich in einigen Jahren bemerken läßt, ist hauptsächlich durch die Festlichkeiten und Ausstellungen verschuldet, die in den Festräumen des Rathhauses und zum Theil in dem Bibliotheksaal abgehalten wurden. Die damit verbundenen Störungen haben das Ausleihegeschäft bisweilen Wochen lang erschwert und beeinträchtigt.

Viel bedeutender ist der Rückgang, den die Zahl der an Ort und Stelle benutzten Bücher aufzuweisen hat. Jetzt werden durchschnittlich im Jahr nur 1000 bis 1500 Bände im Bibliotheksaal eingesehen, während früher ihre Anzahl auf 2000 bis 3000 geschätzt werden konnte. Diese auffällige Verminderung hat ihren Grund in der Beschaffenheit des dem Publikum zur Verfügung stehenden Arbeitsraumes. Da ein besonderes Lesezimmer nicht vorhanden ist, sind die Benutzer der Bibliothek auf den großen Bibliotheksaal angewiesen, welcher, weil jedem Besucher des Rathhauses zur Besichtigung zugänglich, ein ruhiges und ungestörtes Arbeiten nicht gestattet. Außerdem hat die Verwaltung der Bibliothek dem Publikum den größten Theil der ihm früher überlassenen Arbeitstische entziehen müssen, um an denselben ihre eigenen Beamten unterzubringen oder sie zur vorläufigen Aufstellung der eingehenden Büchermengen zu gebrauchen. In Folge dessen benutzten fast nur noch die städtischen Beamten die Bibliothek an Ort und

Stelle; das Privatpublikum, welches früher zahlreiche Benutzer stellte, hat es vorgezogen, andere besser ausgestattete Bibliotheken aufzusuchen.

Die regelmäßige Vermehrung, welche die Bibliothek in der Berichtsperiode erfahren hat, ist etwas größer als früher, seitdem der Fonds für Bücherankäufe im Jahre 1889 von 3000 auf 4000 M erhöht worden ist. Damit konnten die nöthigsten literarischen Hülfsmittel für die städtische Verwaltung beschafft werden, wenn auch jetzt noch die Magistrats-Bibliothek öfters genöthigt ist, ihre Zuflucht zu den staatlichen Büchersammlungen zu nehmen, um aus diesen die von städtischen Beamten verlangten, bei ihr nicht vorhandenen Bücher zu entleihen.

In dem Bestreben, die neu erworbenen Werke möglichst bald nutzbar zu machen, veröffentlichte die Bibliothek-Verwaltung am Schlusse jedes Haushaltsjahres ein Verzeichniß der angeschafften Bücher. Von diesen Katalogen sind jetzt zehn vorhanden. Da die Durchsicht so vieler neben einander bestehender Verzeichnisse zeitraubend und unbequem ist, so wird die Herausgabe eines neuen Hauptkatalogs beabsichtigt, der an Stelle des 1884 erschienenen treten und die gesammten Erwerbungen der Jahre 1889/95 mit umfassen soll.

Außer durch Ankäufe und amtliche Zuwendungen ist die Magistrats-Bibliothek seit ihrem Bestehen zum ersten Male durch größere Schenkungen vermehrt worden. Im Anfang des Jahres 1892 überwies ihr Frau Bertha Friedländer die werthvolle Bibliothek ihres verstorbenen Gatten Dr. med. Georg Friedländer, eines ebenso eifrigen wie einsichtsvollen Sammlers. Sie besteht aus 3500 Bänden und enthält ein reichhaltiges Material zur Geschichte der politischen Bewegungen, die in unserm Jahrhundert die Umwandlung der absoluten Monarchie in den Verfassungsstaat herbeigeführt haben. Besonders zahlreich sind dabei die Schriften vertreten, welche in Preußen und den übrigen deutschen Staaten in der Zeit der Revolution und Reaktion erschienen sind. Die Literatur über die Berliner Märztage von 1848 ist fast vollständig vorhanden. Darunter verdient als besonders werthvoll und wichtig hervorgehoben zu werden eine Sammlung von Flugblättern, Anschlägen und ähnlichen Druckerzeugnissen, die über 5000 Nummern zählt und auf das Sorgfältigste chronologisch geordnet ist.

Da die Friedländer'sche Schenkung ein in sich abgeschlossenes Ganzes bildet, wird von ihr ein besonderer Katalog herausgegeben werden, zu welchem die nöthigen Vorarbeiten im Wesentlichen abgeschlossen sind.

Eine willkommene Ergänzung der Friedländer'schen Sammlung bietet eine andere Schenkung, die der Bibliothek im Jahre 1893 zu theil wurde, die Mosse'sche Stiftung. Aus Anlaß des 90jährigen Geburtstages Kaiser Wilhelms I. hatte der Besitzer des Berliner Tageblatts, Rudolf Mosse, einen Preis für die beste Darstellung der Geschichte der deutschen Einheitsbestrebungen ausgesetzt. Als die Aufgabe bis zum Jahre 1893 keine befriedigende Lösung gefunden hatte, überwies Herr Mosse die 10 000 M der Stadt Berlin zur Ver-

vollständigung der städtischen Bibliothek. Er bestimmte dabei, daß das gestiftete Kapital zu Anschaffungen für die Abtheilung „Geschichte des 19. Jahrhunderts" verwendet, und Deutschland und Preußen besonders berücksichtigt werden sollte. Die Auswahl der anzukaufenden Bücher wurde der Verwaltung der Magistrats-Bibliothek übertragen, die Entscheidung über den Ankauf blieb einer Kommission vorbehalten, der u. a. der Stifter und Professor Th. Mommsen angehörten. Die Lieferung der Bücher, welche zum größten Theil auf antiquarischem Wege beschafft werden, war am Schlusse der Berichtsperiode noch nicht vollständig erfolgt. Ein Verzeichniß der aus den Mitteln der Mosse'schen Stiftung erworbenen Schriften wird in den neuen Katalog der Magistrats-Bibliothek aufgenommen werden.

Durch diese beiden Schenkungen sind der Bibliothek etwa 8000 Bände neu zugeführt worden. Ihr Gesammtbestand erhöht sich dadurch von 29 000 Bänden, die sie im Jahre 1888 zählte, auf 42 000. So erfreulich diese schnelle Vermehrung ist, so viel Mühe bereitet die Unterbringung des Zuwachses der Verwaltung. Schon in dem Bericht über die Jahre 1882/88 ist auf den in der Bibliothek herrschenden Raummangel hingewiesen worden. In der Zwischenzeit ist dieser auf das Höchste gestiegen und jetzt zu einem förmlichen Nothstande geworden. Obwohl jeder freie Platz im Büchersaal ausgenutzt wird, reicht der Raum zur Aufstellung der Bücher nicht aus; eine große Menge von weniger häufig gebrauchten Zeitungen mußte nach dem Boden des Rathhauses gebracht werden. Die Schränke und Repositorien sind überfüllt, in ihnen die Bücher wider alle Regeln der Bibliothektechnik in zwei oder drei Reihen hinter einander aufgestellt; an einem Raum, in dem die Benutzer der Bibliothek ungestört arbeiten können, mangelt es. Da die jetzt der Bibliothek angewiesenen Räumlichkeiten eine Erweiterung nicht zulassen, so würde eine dauernde und befriedigende Abhülfe der vorhandenen Uebelstände am besten durch die Errichtung eines eigenen Bibliothekgebäudes erzielt werden. Dort könnte sie sich, räumlich mit der Göritz'schen Bibliothek vereinigt, zu einer der Reichshauptstadt würdigen Stadtbibliothek entwickeln.

Die Bibliothek der Göritz-Lübeck-Stiftung hat in allen drei Abtheilungen, die ihren Charakter bestimmen, durch Ankäufe und Geschenke reichen Zuwachs erhalten. Den Herren Musikdirektor und Professor Dr. Heinrich Bellermann, Geh. Regierungsrath und Professor Dr. Hermann Grimm und Julius Straube schuldet die Bibliothek vorzugsweise Dank für zahlreiche werthvolle Gaben.

Während der letztverflossenen Berichtsperiode gewährte die Stadt abermals die Mittel zum Druck eines zweibändigen Kataloges, der den Bestand der historischen Abtheilung bis zum August 1893 darlegt. Hinzugekommen sind nachträglich etwa 500 Drucke und Handschriften. Der Nachtrag zur deutschen Literatur dagegen weist bereits über 3000 zum Theil mehrbändige Werke auf, die den

Inhalt des 1886/87 gedruckten Kataloges ergänzen. Was die dritte Abtheilung der Stiftungs-Bibliothek enthält, wird in einem Kataloge „Zur Kunst und Kunstforschung" demnächst bekannt gegeben werden.

Durch die Verbreitung der gedruckten Kataloge ist die Zahl der Benutzer sehr gestiegen; mit ihr die Arbeit des Verwalters der Bibliothek. Gerecht erscheint daher der Wunsch, daß ihm durch Ueberweisung größerer Räume wenigstens die ordnungsmäßige Aufstellung aller Bücher ermöglicht werde, von denen jetzt über 2000 in Ballen außerhalb der Schränke lagern, weil diese längst überfüllt sind.

XVII.

Das Archiv der Stadt.

Das städtische Archiv leidet noch an demselben Uebelstande, auf den schon wiederholt in diesen Berichten hingewiesen werden mußte, daß der ihm angewiesene Raum überaus beschränkt und für die Unterbringung eines Archives wenig geeignet ist. Nach dem Ministerial-Erlaß vom 17. Februar 1859 sollen die städtischen Archive für die sichere Aufbewahrung von Akten und Urkunden sorgen, die nicht nur für die Stadt wichtig, sondern auch für die Geschichtsforschung von Interesse sein können. Im Sinne dieser Bestimmung ist die Verwaltung des Archives angewiesen, das für die Vergangenheit der Stadt und für die wissenschaftliche Verwerthung geeignete Material zur dauernden Aufbewahrung im Archive auszusondern, sobald in irgend einem Zweige des städtischen Dienstes Aktenbestände entbehrlich werden und zur Kassation gelangen. Aber auch sonst, ohne daß durch Kassationen besondere Veranlassungen eintreten, sollen Schriftstücke und Akten, die sich für die Aufnahme empfehlen, gesammelt werden, um sie vor dem Verlust und der Vernichtung zu schützen. Diesen Aufgaben — selbst wenn man für den geschichtlichen und wissenschaftlichen Werth des Materials bei der Auswahl die engsten Grenzen zieht — vermag das Archiv in seinem jetzigen Zustande künftig nicht mehr zu genügen.

Es machte schon Schwierigkeiten, den Zuwachs unterzubringen, der in der vorliegenden Berichtsperiode aus einigen Registraturen, in denen man Kassationen vornahm, für das Archiv in Anspruch genommen werden konnte. Aus den Vermehrungen, welche es hierdurch erhielt, heben wir Folgendes hervor:

Die Akten, welche sich auf das ehemalige Lehnsverhältniß der Dörfer Tempelhof, Mariendorf, Marienfelde, Rixdorf, Reinickendorf und Lichtenberg zu Berlin beziehen, aus der Zeit von 1435 bis 1862.

Akten über die Beziehungen der Stadt zu dem letzten Reste der alten ständischen Landesverwaltung, der kurmärkischen Landschaft. Sie gehören meist dem 18. Jahrhundert an.

Eine Sammlung von Schriftstücken über das Kontributionswesen und über die Beschaffung der Geldmittel für die Stadt in der Zeit des dreißigjährigen Krieges. Daran schließen sich Akten über Einführung und Fortgang der Accise in Berlin, die bekanntlich für die Steuerreform des Landes im 17. Jahrhundert von großem Einfluß war.

Akten aus der Verwaltung der Kriminal-Gerichtsbarkeit durch den Magistrat im 18. Jahrhundert. Sie enthalten besonders Einzelheiten über die Richtplätze und über Veranstaltungen zur Vollstreckung der Todesstrafe.

Nachrichten über die Verhältnisse der in Berlin ansässigen Juden im vorigen und im Anfange des laufenden Jahrhunderts, darunter Akten über die Aufnahme der Schutzjuden.

Als die Steuer-Deputation sich ihrer älteren Servisakten im Jahre 1895 entledigte, fand sich für das Archiv reichhaltiges Material zur Geschichte des Einquartierungswesens und der Garnison in Berlin. Die durch die Archiv-Verwaltung ausgewählten Akten reichen von der Einführung des Serviswesens unter Friedrich Wilhelm I. bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts. Mitbegriffen sind also die Nachrichten darüber, wie die Stadt zur Zeit des siebenjährigen Krieges und der Freiheitskriege durch die Truppenbewegungen in Mitleidenschaft gezogen wurde. Da das Einquartierungsgeschäft in fast alle bürgerlichen Verhältnisse eingriff, so enthalten die Akten zugleich zahlreiche Mittheilungen aus dem bürgerlichen Leben.

An wichtigeren, durch die Stadt in neuester Zeit geschlossenen Verträgen sind dem Archive in der Periode 1889 bis 1895 etwa 120 überwiesen worden.

Im Jahre 1889 erhielt die Archiv-Verwaltung vom Magistrat den Auftrag, eine kurz gefaßte Geschichte der Residenz, von der ältesten Zeit bis an das Ende des vorigen Jahrhunderts reichend, zu verfassen. Die Arbeit sollte einem andern umfangreichen Werke als Einleitung dienen, nämlich einem Inventar der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Stadt, dessen Herausgabe auf Beschluß der städtischen Behörden in Angriff genommen und dem Regierungs-Baumeister R. Borrmann übertragen war.

Zur Geschichte unserer Stadt lag schon eine ziemlich zahlreiche Literatur vor, und die wesentlichsten Thatsachen aus der Vergangenheit hatte man schon öfter in Einleitungen oder Handbüchern mehr oder weniger ausführlich zusammengestellt. Es war zu einer neuen kurzen Fassung der allgemeinen Geschichte kein Bedürfniß vorhanden. Die Archiv-Verwaltung zog es daher vor, an dieser Stelle die Entwicklung der städtischen Verfassung von der Gründung der Stadt an bis zur Einführung der Städte-Ordnung im Zusammenhange zur Anschauung zu bringen. Denn hierüber hatte die gesammte bisher erschienene Literatur nur zerstreutes, unvollständiges und auch recht unzuverlässiges Material aufzuweisen. Mit der in diesem Sinne ausgeführten Einleitung, die etwa 100 Folioseiten um-

faßte, erschien dann 1893 das geplante Werk unter dem Titel: Die Bau- und Kunstdenkmäler von Berlin ꝛc. Berlin, Verlag von Julius Springer.

Bei den Vorarbeiten, die nothwendig waren, um das Material für die Verfassungsgeschichte aus zum Theil noch ungedruckten Quellen zu vervollständigen, konnte zugleich das Archiv durch Abschriften von Urkunden aus dem geheimen Staatsarchiv und aus anderen Sammlungen bereichert werden.

XVIII.

Das städtische Vermessungsamt.

In Folge des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, welches die Festsetzung der Straßen- und Baufluchtenlinien wie die Aufstellung von Bebauungsplänen, vorbehaltlich der Zustimmung der Ortspolizeibehörde, den Gemeindebehörden übertrug, gingen die bisher vom Königlichen Polizei-Präsidium in Betreff der Straßenanlagen ausgeübten Funktionen auf den Magistrat über. Die Vermessungen und Nivellements, welche nach der zur Ausführung jenes Gesetzes erlassenen Ministerialinstruktion vom 28. Mai 1876 in den Fällen neuer Straßenanlagen oder neuer Fluchtlinienfestsetzungen nothwendig werden würden, ließen sich, wie die Kommunalbehörden annahmen, mit verhältnißmäßig geringen Mehrkosten über die Grenzen der durch jene Instruktion gestellten Aufgaben hinaus auf eine allen Anforderungen der Präzision entsprechende Neuvermessung der Stadt ausdehnen.

Es wurde deshalb im Sommer 1876 ein Vermessungsdirektor engagirt und demselben das Städtische Vermessungsbureau unterstellt, welchem folgende Aufgaben zufielen:

1. Einen Straßenplan zu schaffen, welcher, vorzugsweise für die Bauverwaltung bestimmt, nicht nur ein genaues Bild der zeitigen Plan- und Höhenlage der Straße mit ihren unmittelbaren Zubehörigkeiten geben, sondern auch alle diese Straße benutzenden Anlagen der Kanalisation, der Wasserwerke, des Beleuchtungswesens, der Pferdebahn 2c. vor Augen führen soll.
2. Den gesammten Privat- und öffentlichen Grundbesitz der Stadt Berlin aufzunehmen, zu kartiren und zu berechnen (ein Vermessungswerk, welches nach seiner Fertigstellung auch für die Zwecke des Grundbuchwesens sowie der Grund- und Gebäudesteuer zu verwerthen sein wird).
3. Durch Präzisionsnivellement ein Netz fester Höhenpunkte für Berlin zu schaffen, welches — angeschlossen an das auf Normalnull


FRIEDRICHS
HAIN
FRIEDRICHS - HAIN
STRASSE
43.15
45.08
43.63

basirte Nivellement der Königlichen Landesaufnahme — die Möglichkeit bietet, alle Höhenangaben für Bauten vorschriftsmäßig auf den Normalhorizont für das Königreich Preußen zu beziehen. An dieses Netz fester Punkte schließt sich das Nivellement der Straßen, Wasserläufe 2c. — das Flächennivellement — an.

4. Im Wege der Fortschreibung, d. h. durch stetige Fortführung, Berichtigung und Ergänzung der Vermessungswerke dieselben dauernd bei der Gegenwart zu erhalten.

Als Koordinaten-Nullpunkt wurde die Flaggenstange des Rathhausthurmes gewählt, auf deren Meridian alle trigonometrischen und polygonometrischen Bestimmungen bezogen sind.

Es wurden Spezialkarten im Maßstab 1:250 und Uebersichtspläne im Maßstabe 1:1000 hergestellt, und letztere auch durch Kupferdruck vervielfältigt.

In dem Vermessungsbureau waren unter dem Direktor von Hoegh außer den zeitweise beschäftigten 4 bis 6 Hülfsarbeitern und 1 bis 4 Eleven und außer 2 Bureaubeamten im ersten Jahre 4 Techniker, am 1. April 1882: 11 Feldmesser und 29 Hülfsgeometer und am 31. März 1884: 12 Feldmesser und 30 Hülfsgeometer thätig. Am 1. Oktober 1884 wurde die Plankammer mit dem Vermessungsbureau unter dem Namen städtisches Vermessungsamt vereinigt und dem Vermessungsdirektor unterstellt. Das vereinigte Amt umfaßte 57 ständige und 8 zeitweilig beschäftigte Beamte; seine Thätigkeit wurde so geordnet, daß der I. Abtheilung (Plankammer) die bisher geübte Aufbewahrung von Plänen und Zeichnungen, Anfertigung geometrischer Arbeiten, Verwaltung der technischen Bibliothek, der Modellsammlung und des Depots von Zeichenmaterialien verblieb, während der II. Abtheilung außer der Neuvermessung der Stadt, den Arbeiten zur Erhaltung der durch dieselbe geschaffenen Vermessungswerke (Fortschreibung), der Vervielfältigung der durch die Stadtvermessung geschaffenen Pläne, sowie Ertheilung von Auszügen aus den Vermessungswerken, den auf Requisition städtischer Verwaltungszweige auszuführenden Vermessungs-, Nivellements- und Zeichenarbeiten auch die bisher an Privatfeldmesser vergebenen Baufluchtenabsteckungen, Aufnahme- und Grenzherstellungsarbeiten sowie die örtliche Markirung des genehmigten Bebauungsplanes in den äußeren Stadtbezirken übertragen wurden.

Diese Arbeiten wurden von Jahr zu Jahr umfangreicher; daher mußten die Neuvermessung und die Fortschreibung vielfach hinter den andern dringlichen Arbeiten zurückstehen, weil es dem Amte am Raum und an dem geeigneten Personal fehlte, so daß in einigen Jahren nicht einmal die zur Verfügung gestellten Etatsmittel erschöpft wurden. Auch die in unserer Berichtsperiode eingeführte feste Anstellung einzelner technischer Beamten (am 1. April 1892 waren bereits 13 Beamte fest mit Pensionsberechtigung angestellt), sowie die Verlegung eines Theiles des Bureaus nach der Stralauer Straße 3/6 konnten hierin nicht ausreichende Abhülfe

schaffen, da es nicht immer gelungen ist, die durch Todesfall, unheilbare Krankheit und freiwilligen Abgang entstehenden Personalverluste bald wieder zu ersetzen. Am Schlusse unserer Berichtszeit bestand das Personal des Vermessungsamtes aus 1 Direktor, 1 Plankammer-Inspektor, 12 Landmessern, 1 technischen Sekretär, 47 Hülfsgeometern (einschließlich 4 Plankammer-Assistenten), 9 Eleven, 3 bis 4 Hülfsarbeitern, 1 nicht technischen Beamten und 5 Büreaudienern.

Von der Abtheilung I (Plankammer) wurden in den Jahren

1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
9 319	7 978	8 384	7 686	6 589	6 704

Aufträge erledigt; von den Arbeiten der Neuvermessung kam außer der Haupttriangulation das Präzisionsnivellement zur Bestimmung fester Höhenpunkte am schnellsten zum Abschluß. Bereits im Jahre 1879 war der städtischen Bauverwaltung die Anordnung möglich, fortan alle städtischen Nivellements auf den in der hiesigen Sternwarte fixirten Normalhorizont für das Königreich Preußen beziehen zu lassen, da die Nivellements zur Bestimmung fester Höhenpunkte in den Straßen in ausreichendem Umfange vorgeschritten und die Ergebnisse durch Umdruck vervielfältigt waren. Auch von anderen hiesigen Behörden wurden Nivellements unter Benutzung der städtischen Höhenverzeichnisse auf Normalnull bezogen, so daß die im Jahre 1879 durch Ministerialerlaß angeordnete Einführung des Normalhorizonts für Berlin bereits als vollendete Thatsache betrachtet werden konnte. Ende 1881 waren in einer Länge von 560 000 m 3970 Fixpunkte festgelegt, ihre Höhe berechnet und die betreffenden Verzeichnisse gedruckt.

Von dem Fortschreiten der übrigen Arbeiten in unserer Berichtsperiode giebt nachstehende Tabelle Auskunft.

Bezeichnung der Arbeiten	Stand der Arbeiten am 31. März					
	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Polygonometrische Vorarbeiten . . ha	5 500	5 800	5 800	5 800	6 000	6 000
Fertige Stück-Vermessung: ha	3 972	4 278	4 564	4 900	5 278	5 662
Fertige Stück-Vermessung: Besitzungen	18 854	19 718	20 504	21 812	22 175	22 788
Fertige Stück-Vermessung: Parzellen	40 487	42 960	45 090	47 383	49 297	50 659
Fertige Stück-Vermessung: Gebäude	38 092	39 819	41 271	42 933	44 349	45 478
Polygonometrische Arbeiten innerhalb der Blöcke . . . . ha	3 936	4 213	4 458	4 804	5 260	5 667
Kartirung der gemessenen Flächen 1 : 250 . . . . ha	3 688	4 062	4 301	4 589	4 968	5 474
Kartirung der gemessenen Flächen 1 : 1000 . . . ha	3 058	3 479	3 910	4 254	4 607	5 006
Flächeninhalts-Berechnung . . . . ha	1 450	1 450	1 500	1 660	1 900	2 820
Flächennivellement . . . . ha	2 100	2 300	2 400	2 700	3 000	3 050

Das bei der hiesigen Stadtvermessung zur Anwendung kommende Verfahren fand vielfache Anerkennung: so erbaten die Städte Leipzig, Altenburg, Oels und Bukarest, sowie die technischen Hochschulen in Hannover, Dresden und Braunschweig und die landwirthschaftlichen Hochschulen in Berlin und Poppelsdorf Mittheilung der städtischen Stadtvermessungs-Organisation und Musterzeichnungen, um dieselben zu gleichen Arbeiten beziehungsweise Lehrzwecken zu benutzen. Ebenso war die Stadtvermessung Gegenstand des Studiums und der Information von Fachmännern aus verschiedenen Städten Deutschlands und fremder Länder. Ein Massenbesuch solcher Fachmänner fand im Jahre 1891 aus Anlaß der hier abgehaltenen 17. Hauptversammlung des Deutschen Geometervereins statt, mit welcher eine auch von dem städtischen Vermessungsamte beschickte Ausstellung von Vermessungswerken ꝛc. verbunden war.

Von den im Maßstabe 1 : 1000 gestochenen Uebersichtsplänen waren am 31. März 1889 überhaupt 38 fertiggestellt, während von 22 Blättern bereits neue Auflagen erscheinen mußten; innerhalb unserer Berichtszeit waren von denselben Plänen in den Jahren

	1889/90	1890/91	1891/92	1892/93	1893/94	1894/95
neu hergestellt . .	4	5	3	5	5	4
im Stich befindlich	4	2	2	2	—	—
neu aufgelegt . .	15	1	3	5	1	—
überhaupt fertig .	42	47	50	55	60	64.

Von dem Aussehen dieser Uebersichtspläne giebt der beigegebene verkleinerte Plan im Maßstabe 1 : 4000 ein deutliches Bild; ebenso ist derselbe geeignet, die gegenwärtige Lage des sogenannten „Scheunenviertels“ festzuhalten, welches einer durchgreifenden Veränderung entgegengeht.

XIX.

Das Statistische Amt der Stadt.

Nach der Geschäftsanweisung, welche der Magistrat am 12. November 1890 für das Statistische Amt erließ, hat dasselbe die Statistik der Stadt Berlin für die Anforderungen der städtischen Verwaltung, der öffentlichen Gesundheit und des wirthschaftlichen und sozialen Lebens der Reichshauptstadt herzustellen. Es hat — wie es in der Anweisung weiter heißt — die vom Reich und vom Staat angeordneten statistischen Erhebungen auszuführen und hierbei diejenigen Erweiterungen vorzunehmen, welche im Interesse der Berliner Spezial-Statistik liegen, den gesammten Stoff wissenschaftlich zu bearbeiten und die Ergebnisse zu veröffentlichen.

In gleicher Weise hat es ferner die Nachrichten über die Bewegung der Bevölkerung aus den Materialien der Standesämter, sowie die ärztlichen, polizeilichen und sonstigen Aufzeichnungen zu bearbeiten und herauszugeben, auch auf Erhebung, Sammlung, Vervollständigung und systematische Behandlung des in den einzelnen Zweigen der städtischen Verwaltung in Betracht kommenden statistischen Materials hinzuwirken und an der Bearbeitung theilzunehmen.

Endlich ist dem Amt vom Magistrat die Aufgabe gestellt, auch von anderen Behörden, Instituten, Vereinen, Privatpersonen, eventuell auch von andern Städten und Staaten das erforderliche Material nach Bedürfniß herbeizuschaffen, zu bearbeiten und die Ergebnisse der Berliner Statistik fortlaufend in einem Jahrbuche zu veröffentlichen. Hinsichtlich der Mitwirkung bei in den einzelnen Zweigen der städtischen Verwaltung vorkommenden statistischen Arbeiten enthält dann die Anweisung noch die — weniger für das Amt als für die betreffenden Verwaltungsstellen bestimmte — Vorschrift, daß der Direktor des Amtes vor der Ausführung zu hören ist. Hierbei werden die Fälle der Befragung bestimmter Bevölkerungsklassen durch Formulare sowie der örtlichen Eintheilung der Stadt besonders hervorgehoben.

Ueber die Art und Weise, wie das Statistische Amt den gekennzeichneten Aufgaben gerecht wird, erstattet das jährlich erscheinende, vom Direktor herausgegebene Jahrbuch nicht nur den städtischen, sondern auch den wissenschaftlichen Kreisen ausführlichen Bericht. In zwölf Hauptabschnitten behandelt das Buch: I. Bevölkerung, II. Naturverhältnisse, III. Grundbesitz und Gebäude, IV. Oeffentliche Fürsorge für Straßen und Gebäude, V. Gewerbeverhältnisse und Arbeitslöhne, VI. Preise, Konsumtion und Verkehr, VII. Versicherungswesen und Anstalten für Selbsthülfe, VIII. Armenwesen, Wohlthätigkeit und Krankenpflege, IX. Polizei, Rechtspflege und Gefängnisse, X. Anstalten und Vereine für Unterricht und Bildung, XI. Religionsverbände und XII. Oeffentliche Lasten und Rechte. Während es dabei einerseits aus den wöchentlich, monatlich und jährlich erfolgenden Veröffentlichungen kürzer gefaßte Auszüge bringt sowie vorläufige Mittheilungen aus solchen Werken des Amts, deren wissenschaftliche Behandlung mehrjährige Arbeiten erfordert, ist es andererseits für zahlreiche Materialien der Berliner Statistik die einzige Stelle der Publikation. Denn während die innerhalb der Reichs-, Staats- und Gemeinde-Verwaltung erhobenen Thatsachen und Verhältnisse in den betreffenden Berichten meist schon in nutzbarer Form vorliegen, bleibt für alle selbständigen Institute, Korporationen, Stiftungen, Gesellschaften, Vereine u. s. w. die Aufgabe der systematischen Sammlung und Bearbeitung des Materials.

Das Werk, welches 1888: 382 Druckseiten umfaßte, hat in dem im Herbst 1895 erschienenen XX. Jahrgang 490 Seiten erreicht. Die Erweiterung des Inhalts betraf vorwiegend die die Bevölkerung behandelnden Abtheilungen: neue Data über die Fruchtbarkeit und Dauer der Ehen, über Ehescheidungen (welch letztere dem Statistischen Amt von Gerichtsbeamten auf Zählblättchen regelmäßig mitgetheilt werden), über die Ernährungsweise kleiner Kinder, Sterblichkeitstafeln, sowie Mittheilungen der Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890.

Diese Mittheilungen enthielten das zur allgemeinen Kenntniß Unentbehrliche; der eigentliche Bericht über die Zählung erschien in seinem ersten Heft im Frühjahr 1893. Er umfaßte die Tabellen der Bevölkerungs-Statistik, welche durch eine ausführliche Abhandlung über die Zunahme der Bevölkerung von Berlin, den Stadttheilen und der Umgebung eingeleitet waren. Außerdem wurde die Vorbereitung, Ausführung und Durcharbeitung der Bevölkerungs- und Wohnungs-Aufnahme geschildert. Die Erhebung geschah durch 19 094 ehrenamtlich thätige Zählungsrevisoren unter Leitung von 3458 Distrikts-Kommissaren und 82 Revier-Deputirten (1 für jedes Polizei-Revier). Es war diesmal besonders schwierig, das erforderliche freiwillige Personal heranzuziehen, wie auch die Lückenhaftigkeit der Eintragungen eine größere Höhe erreichte. Während nach der Zählung von 1885 nur in 19 000 Fällen zur Ergänzung von Lücken Nachforschungen an Ort und Stelle nothwendig waren, mußten nach dem Eingang der Karten bei der

Erhebung von 1890 nicht weniger als 72 000 solcher Ermittelungen vorgenommen werden. Zum Theil war diese Erscheinung auf die Art der Fragestellung zurückzuführen, indem dieselben Fragen auf mehrere Stellen des Zählungsformulars vertheilt waren.

Die von der Stadtgemeinde den staatlichen Fragen mit Genehmigung des Ministers beigefügten Zusatzfragen bezogen sich in der Individualzählkarte auf das Jahr des Zuzugs nach Berlin, die Zugehörigkeit zu den einzelnen Kirchengemeinden, die Arbeiterzahl und die Theilhaberschaft bei Gewerbetreibenden, die Feststellung der Blinden und Taubstummen, sowie die Ernährungsweise kleiner Kinder. Dem Verzeichniß der Haushaltungs-Mitglieder wurden Fragen nach der Größe, Lage und Art der Wohnung zugesetzt, während die auf das Grundstück bezüglichen Fragen auf einer besonderen Grundstückskarte vereinigt wurden.

Die gesammten Kosten der Zählung von 1890 (ohne den Bericht) beliefen sich auf 152 071 *M.* oder nach Abzug der Erstattungen für die der Regierung zufallenden Kosten auf 132 973 *M.* Diese Summe wird nicht zu hoch erscheinen, wenn man in Betracht zieht, daß die Volkszählungen nur alle 5 Jahre stattfinden, die Kosten sich also auf diese Zeit vertheilen, und daß die Zählungen die einzige Grundlage für die verschiedensten, von der Wissenschaft und der Verwaltung vorzunehmenden Berechnungen, Veranschlagungen, Beobachtungen und Schlüsse sind.

So wird von dem Statistischen Amt an die Zählungen die wöchentliche, monatliche und jährliche Fortschreibung der Bevölkerung angeschlossen, indem die eintretenden Geburten und Zuzüge hinzugesetzt, die Sterbefälle und Fortzüge abgerechnet werden. Diese Fortschreibung wird für jeden einzelnen Geburtenjahrgang, seit 1891 mit Unterscheidung der Ledigen, Verheiratheten, Verwittweten und Geschiedenen ausgeführt, wobei jedoch die polizeilich gemeldeten Fortzüge um denjenigen, nach Altersklassen verschiedenen Zuschlag erhöht werden, welcher sich aus der in der vorausgegangenen Volkszählungsperiode beobachteten Unvollständigkeit der Meldungen ergeben hat. Zu wie brauchbaren Resultaten man hierdurch gelangen kann, ergiebt sich daraus, daß die Fortschreibung am Schlusse der Periode 1885 bis 1890 nur um 3197 hinter der durch die Volkszählung ermittelten Wohnbevölkerung zurückstand. In der darauf folgenden Periode 1890 bis 1895 hat allerdings eine wesentliche Verschlechterung des Meldewesens stattgefunden, so daß der Zuschlag zu den Fortzügen bedeutend erhöht werden mußte.

Nach stattgehabter Volkszählung wird nämlich regelmäßig auf Grund der gewonnenen besseren Kenntniß eine Revision der in der letzten fünfjährigen Volkszählungsperiode erfolgten Zusammenstellungen vorgenommen. Erst wenn dies geschehen ist, werden die Zahlen auch für die Berechnung der Sterblichkeitstafeln benutzt, welche den allein richtigen Ausdruck der stattgehabten Sterblichkeit

darstellen. So gelangt man immer erst einige Zeit nach der Volkszählung zu einem genaueren Einblick in die bezüglichen Verhältnisse und kann die einstweilen von dem Statistischen Amt auf Grund bloßer Vergleichungen mit der gesammten Bevölkerung berechneten sogenannten Sterblichkeitsziffern, welche in den regelmäßigen Veröffentlichungen mitgetheilt werden, nur zur vorläufigen Orientirung benutzen.

Diese regelmäßigen Veröffentlichungen über die Bewegung der Bevölkerung sind in der Berichtsperiode wie früher für die Woche, den Monat und das Jahr herausgegeben worden und im Wesentlichen unverändert geblieben; für die Jahre 1893 und 1894 wurden sie durch vorläufige, zusammenfassende, schon im Februar des folgenden Jahres erschienene Uebersichten über die wichtigeren Verhältnisse ergänzt. Auch die Ergebnisse der am 1. Dezember 1892 stattgehabten Viehzählung, welche das Amt unter Mitwirkung der Steuererheber ausführte, wurden in einer Uebersicht als Beilage des Gemeindeblatts mitgetheilt. Eine weitere Bearbeitung dieser für das Reich vorgeschriebenen, für Berlin aber bedeutungslosen Aufnahme fand nicht statt.

Von den übrigen Beilagen zu den regelmäßigen Veröffentlichungen blieben diejenigen über die Infektionskrankheiten (Masern, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Kindbettfieber, Typhus, Genickstarre und Cholera), sowie die über die Erkrankungen und Sterbefälle auf den städtischen Rieselgütern bestehen. Dagegen sind die Zusammenstellungen über die Erkrankungen und Sterbefälle im Bereich der Armenpflege in Ermangelung brauchbarer Materialien seit April 1888 unterblieben. Nachdem die Armen-Direktion mit dem Jahre 1894 dazu übergegangen ist, auf veränderten Grundlagen besseres Material zu erlangen, ist diese Statistik dann wiederhergestellt worden.

Erlitt hierdurch die Morbiditäts-Statistik eine Einbuße, so erfuhr sie andererseits durch die schon im Vorberichte erwähnte Verbesserung der Gewerks-Kranken-Statistik eine Erweiterung. Es waren von den verschiedenen, dem Krankenversicherungs-Gesetz unterliegenden Kassen vierteljährlich Karten über die vorgekommenen Fälle von zu Hause oder in den Krankenanstalten behandelten Erkrankungen sowie über die Sterbefälle der Gewerbe-Deputation zur weiteren Mittheilung an das Statistische Amt eingereicht worden. Einige Ergebnisse der sehr umfangreichen Auszählungen, welche die verschiedenen Gewerke besonders behandeln, sind in den Jahrbüchern mitgetheilt worden. Eine umfangreichere Veröffentlichung war beabsichtigt, mußte jedoch wegen zunehmender Lückenhaftigkeit des Materials zurückgestellt werden.

Noch unvollständiger sind die von den Gewerksärzten dem Statistischen Amt zur Bearbeitung zugehenden Zusammenstellungen über die ohne Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit behandelten Fälle. Dieselben beziehen sich schon seit Jahren nur auf venerische Erkrankungen, Vergiftungen und Verletzungen und

werden nach erfolgter Bearbeitung im Jahrbuch regelmäßig mitgetheilt. Dieser nur unvollkommene Zustand der von den Kassen und den Aerzten eingehenden Materialien macht ein tieferes Eindringen in die Verschiedenheit und Art der Krankheitsgefahr der einzelnen Kassen und damit in ihre Leistungen und ihre Leistungsfähigkeit unmöglich. Ein vollständigeres Material würde zugleich eine Ergänzung der Veröffentlichungen über die Betriebsergebnisse der der Aufsicht der Gewerbe-Deputation unterstehenden Krankenkassen bilden, deren Bearbeitung das Statistische Amt seit dem Jahre 1892 übernommen hat.

Wie bei der vorgedachten Statistik die Organe der Kranken-Versicherung, so wurde die Unfall-Versicherungs-Organisation für die Lohnstatistik in Anspruch genommen. Die Verpflichtung der Betriebsunternehmer, der zuständigen Berufsgenossenschaft alljährlich zum Zwecke der Beitragsberechnung 2c. Listen zuzustellen, in welchen der Jahresverdienst des Arbeiters nebst der Zahl der Arbeitstage, vielfach auch die Zahl der Arbeitsstunden, das Alter und die genauer bezeichnete Stellung des Arbeiters angegeben ist, gab den Anlaß, daß das Amt gegen Entschädigung Zählkarten ausfüllen ließ, aus welchen die entsprechenden Tabellen hergestellt wurden. Die Berufsgenossenschaften der Chemischen Industrie, der Feinmechanik, der Holzindustrie, der Edel- und Unedel-Metallindustrie betheiligten sich an diesem Versuche durch Ausfüllung von Karten. Die Ergebnisse der Auszählungen wurden in besonderen Beilagen zu den regelmäßigen Veröffentlichungen sowie auszugsweise im Jahrbuch mitgetheilt. Wenn die so gewonnene Lohnstatistik auch die bis dahin angewandten, auf dem Wege der Enquête gewonnenen Nachrichten über Lohn- und Arbeitsverhältnisse an Brauchbarkeit übertrifft, so wird doch auf diese Enquêten vorerst nicht gut verzichtet werden können, zumal bei den letzteren eine ganze Reihe von die Arbeiter betreffenden Verhältnissen, wie Sonntagsarbeit, Nachtarbeit, regelmäßige Schwankungen der Erwerbsgelegenheit, Kündigungsfrist, Art der Lohnzahlung 2c. mit erhoben werden.

Im Laufe der Berichtsperiode fanden zwei derartige Ermittelungen über Lohnverhältnisse statt, Mitte September 1889 und 1891. Beide veranstaltete wie früher die Gewerbe-Deputation, während die Bearbeitung im Statistischen Amt erfolgte. Die Veröffentlichungen erschienen in den Jahren 1890 und 1892, denselben wurde ein erklärender Text beigegeben.

Eine weitere Bereicherung der Veröffentlichungen des Amtes erfolgte durch die seit 1891 regelmäßig monatlich und jährlich herausgegebenen Zusammenstellungen der Preise der wichtigsten Nahrungsmittel in Berlin.

Schon seit März 1885 hatte — wie bereits im Vorbericht erwähnt — das Amt mit der Erhebung der Preise von Roggenbrot begonnen, weil die anderweit vorliegenden Feststellungen hierüber ungenau und unzuverlässig erschienen, andererseits aber die Frage der Einwirkung der Getreidezölle auf die Preisverhältnisse des Brotes die Wissenschaft und die Verwaltung zu beschäftigen begann. Seit

Oktober 1891 wurde die Erhebung auch auf die Preise von Weißbrot ausgedehnt, nachdem inzwischen mit der Markthallen-Direktion Formulare vereinbart waren, durch welche die in den Markthallen stattfindenden Preisnotirungen anderer Nahrungsmittel für statistische Zwecke besser verwerthbar wurden. Da auch die Kaufmannschaft und die Viehhof-Verwaltung sich durch Mittheilung von Material betheiligten, so umfassen die monatlichen Zusammenstellungen für die Woche bezw. den Monat: die Preise des Schlachtviehs (nebst der Höhe des Auftriebs), die Preise im Großhandel der Central-Markthalle für Fleisch, Wild, Geflügel, Butter, Eier, Fische, die Preise im Kleinhandel für Fleisch, Schmalz, Butter, Eier und Kartoffeln monatlich für jede einzelne Markthalle sowie wöchentlich im Durchschnitt der Hallen, die Preise von Schwarz- und Weißbrot nach den eigenen Ermittelungen des Statistischen Amts der Stadt für den Anfang und die Mitte jedes Monats, die Großhandelspreise im Monatsdurchschnitt von Roggen, Weizen, Roggenmehl, Kartoffeln und Butter nach den Ermittelungen der Kaufmannschaft.

Von den andern statistischen Arbeiten des Amtes gelangten die Erhebungen über die wegen Bettelei und Obdachlosigkeit bestraften Personen zur Veröffentlichung. Diese Erhebungen geschehen mit Genehmigung der zuständigen Behörde im Gerichtsbureau seit Januar 1894 täglich durch einen Hülfsarbeiter des Statistischen Amts auf Zählblättchen, welche dann monatlich bearbeitet werden. Die erste Veröffentlichung bezog sich auf sämmtliche bei der am Alexanderplatz befindlichen Abtheilung des Amtsgerichts I abgeurtheilten Uebertretungen, an der Hand der Strafprozeßregister des Jahres 1891.

Von den besonderen Aufträgen des Magistrats und städtischer Behörden über Lehrerbesoldungen, Polizeikosten, Gemeindesteuern in den verschiedenen Städten, Einfluß der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Handarbeiter, Bevölkerungs- und Finanzverhältnisse der Vororte, Abgrenzungen innerhalb der Stadt u. s. w gelangten höchstens Auszüge im Jahrbuch zum Abdruck. Die Beiträge des Amtes zu den Verwaltungsberichten wurden innerhalb der letzteren verwendet.

Bei der Bedeutung, welche die Beachtung der statistischen Literatur anderer Städte und Länder für ein statistisches Bureau hat, steht das Amt fortdauernd mit gleichen und ähnlichen Einrichtungen des In- und Auslandes in lebhaftem Verkehr. Der Schriftenaustausch mit den anderen Aemtern in Verbindung mit den Neuanschaffungen brachte den Bestand der Bibliothek Ende März 1895 auf etwa 10 200 Bände.

In weiterer Hinsicht wurden die Beziehungen mit den anderen statistischen Aemtern durch die Konferenzen der deutschen Städte-Statistiker gepflegt. Solche fanden im Oktober 1889 zu Hamburg, im August 1890 zu Breslau, im September 1891 zu Köln, im April 1893 zu Lübeck und im Mai 1894 zu Görlitz

statt und wurden im Auftrage des Magistrats von dem Direktor des Amts bezw. seinem Vertreter besucht. Diese Konferenzen, deren erste im Jahre 1879 nach Berlin einberufen wurde, bilden einen freien Verband der Städte-Statistiker im Deutschen Reich und streben ein einheitliches Vorgehen auf dem Gebiete der von ihnen behandelten Statistik an. Bei den Sitzungen werden Erfahrungen ausgetauscht, Erhebungsformulare vorgeschlagen, neue Erhebungen berathen und frühere besprochen. Ein Erfolg dieser Bestrebungen ist das 1890 im ersten, Anfang 1895 im vierten Jahrgange erschienene Statistische Jahrbuch Deutscher Städte, welches in verschiedenen, von den einzelnen Theilnehmern der Konferenzen behandelten Abschnitten die örtlichen und Bevölkerungs-Verhältnisse der Städte, Grundstücke, Wohnungen, Bauthätigkeit, Straßenreinigung, Beleuchtungswesen, Feuerlöschwesen, Gewerbe, Verkehr, Versicherungswesen, Schlacht- und Viehhöfe, Sparkassen, Leihämter, Armenwesen, Rechtspflege, Unterrichtswesen, Kultus, Wasserwerke, Verwaltungsorgane und Gemeindesteuern behandelt. Der Inhalt des Jahrbuchs wird auf den Konferenzen regelmäßig zum Gegenstand ausführlicher Besprechungen gemacht.

Von anderen Fachvereinigungen war das Amt in den Sitzungen des Internationalen statistischen Instituts im Herbst 1891 zu Wien durch den Direktor vertreten, wogegen sich dasselbe an dem im August vorausgegangenen Kongreß für Hygiene und Demographie zu London in Folge Erkrankung des Direktors nur durch Ausstellung graphischer Darstellungen betheiligen konnte. Auch auf diesen Kongressen, an deren Begründung der Direktor des Statistischen Amts im Jahre 1878 betheiligt war und zu deren Permanenz-Comité derselbe gehört, werden allgemein interessirende Fragen der Bevölkerungs-Statistik besprochen, neue Erfolge der Wissenschaft hervorgehoben, sowie etwaige Rückschritte mitgetheilt, und es wird versucht, dem wichtigen Ziel der Statistik, der internationalen Vergleichbarkeit ihrer Resultate, näher zu kommen in ähnlicher Weise, wie die Konferenzen der Städte-Statistiker dies für lokal engere Gebietstheile anstreben. Auf den Sitzungen des Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit war das Amt in der Berichtsperiode offiziell nicht mehr vertreten, da die Armen-Direktion 2 Vertreter entsandte, und die Herstellung einer Armen-Statistik in den Bestrebungen des Vereins gänzlich zurückgetreten ist.

Die Kosten des Statistischen Amts der Stadt werden seit 1893/94 in einem besonderen Etat zusammengefaßt, welcher zunächst der Genehmigung der Deputation für Statistik unterliegt und sämmtliche regelmäßigen Einnahme- und Ausgabe-Posten enthält. Die Beträge für Bureau-Miethe, Heizung, Beleuchtung, für fest angestellte Beamte, für Reisekosten, sowie für die außerordentlichen Kosten der Zählungen sind dagegen in anderen Spezial-Etats enthalten. Ein Vergleich der regelmäßigen Ausgaben des Amtes in Berlin mit den entsprechenden anderer Städte im Durchschnitt früherer Jahre ergab, daß die Jahresausgabe auf den

Kopf der Bevölkerung etwa $5\frac{1}{2}$ Pfennig beträgt, ein Betrag, welcher von der Mehrzahl anderer Aemter erheblich überschritten, von einigen ungefähr erreicht wird.

Ueber die Leistungen des Amtes urtheilt ein berufener Sachverständiger:*) „Das städtische statistische Amt zu Berlin ist, was die Anwendung der verfeinertesten Methode und die wissenschaftliche Durchdringung der Erhebungen anbelangt, gegenwärtig das erste der Welt."

*) Handbuch der Verwaltungs-Statistik. Von Dr. Ernst Mischler, Professor an der deutschen Universität in Prag. I. Band. Stuttgart 1892. S. 256.

Anhang.

Inhaltsangabe des Anhangs.

1. Zu Abschnitt IV.

Anlage I.

Verzeichniß derjenigen Stiftungen und Fonds, welche der Armen-Direktion verblieben sind.

Laufende Nr.	Stiftung.	Zweck.	Jährlicher Zinsenbetrag M	₰
1	Präsident Alsleben'sches Vermächtniß.	a) Miethsbeitrag an eine arme Familie, b) Ankauf von Kartoffeln, c) für den Armenbeschäftigungs-Verein der St. Elisabeth-Gemeinde.	157	50
2	Louise Bachmann'sches Legat.	Armen-Unterstützung.	69	50
3	Beeskow'sches Legat.	desgl. 936 M werden aus den Zinsen noch an lebenslänglichen Renten jährlich gezahlt.	2 911	60
4	Heinrich Fridberg-Stiftung.	Armen-Unterstützung. Die Zinsen werden noch als Rente an 2 Hospitaliten auf deren Lebenszeit gezahlt.	175	—
5	Grebbin'scher Fonds.	Unterstützung von Armen derjenigen Armen-Kommission, in welcher ein vom Stifter bestimmter Theil der Steglitzerstraße liegt.	31	50
6	Hetzer'sches Legat.	Unterstützung hiesiger Bürger und deren Wittwen, vornehmlich der Friedrichstadt, in Beträgen nicht unter 30 M zu Weihnachten.	564	—
7	Kampfmeyer'sches Legat.	Unterstützung eines würdigen Armen. Zahlung erfolgt durch die 42. Armen-Kommission.	10	50
8	L'Abaye-Stiftung.	Armen-Unterstützung	9 023	—
9	Dr. Lorentz'sches Legat.	Vertheilung der Zinsen am Todestage des Testators an Berliner Stadtarme.	105	—
10	Gräfin von Mellin'sches Legat.	Instandhaltung der Grabstätte. — Rest zu Armen-Unterstützungen.	453	25

Laufende Nr.	Stiftung.	Zweck.	Jährlicher Zinsenbetrag. M	₰
11	Mette-Caval'sches Legat.	Unterstützung von Pflegegeld-Empfängerinnen der Armen-Kommission, zu welcher das Haus Prenzlauer Straße 45 gehört.	206	50
12	Meyer'sches Legat.	Zahlung der Zinsen am 11. April durch die Armen-Kommission an einen würdigen Armen der Jüdenstraße.	10	50
13	Königlicher Neujahrsgelder-Fonds.	Armen-Unterstützung.	8 825	—
14	Reichert'sches Legat.	$^1/_4$ zu kapitalisiren, Rest zu Armen-Unterstützungen.	238	—
15	Securius-Fonds.	Zinsenvertheilung an Arme einer vom Stifter bestimmten Armen-Kommission.	96	—
16	Moritz Simon'sches Legat.	Armen-Unterstützung.	1 067	50
17	Schlesing'sche Stiftung.	Unterstützung hülfsbedürftiger Wöchnerinnen.	3 346	—
18	Ernst Ludwig Schultze'sches Legat.	Zahlung der Zinsen am 25. Juni an zwei würdige evangelisch-lutherische Arme.	10	50
19	Therbusch'sches Vermächtniß.	Armen-Unterstützung.	2 999	—
20	Zeihe'sches Legat.	Unterstützung kranker, dürftiger und würdiger Familienväter oder Wittwen der arbeitenden Klasse mit täglich 1 M.	1 192	50
21	Winterunterstützungsfonds.	Gewährung von Unterstützungen zum Ankauf von Brennmaterial.	6 028	10
22	Fonds aus Zuwendungen von mehr als 300 M.	(Gewährung laufender Unterstützungen seither.)	18 242	35
23	Fonds aus Zuwendungen von 300 M und weniger.	Armen-Unterstützung.	1 831	66
24	Kollektengelder-Fonds.	desgl.	3 862	55
25	Fonds aus cedirten Forderungen und schiedsmännischen Vergleichen.	desgl.	8 016	30
26	Fonds aus Ablösungen der Neujahrsgratulationen.	desgl.	3 778	70
27	Fonds aus herrenlosen Erbschaften.	desgl.	7 780	69
28	Fonds aus sonstigen Zuwendungen. (Einnahme-Tit. IIIa)	desgl.	15 090	52
29	Frau Clara Lange-Stiftung.	Verwendung der Ertragsüberschüsse des Hauses Jerusalemer Straße 40 zu Armen-Unterstützungen.	2 419	95

Bei den unter Nummer 23 bis 29 aufgeführten Fonds sind die Einnahmen im Jahre 1894/95 angegeben.

Außerdem erhält die Armen-Direktion aus dem an die Stiftungs-Deputation abgegebenen von Scheve'schen Stiftungsfonds die Hälfte der durch die Verwaltungskosten und die festgesetzten Renten nicht erschöpften, zur Unterstützung von Stadtarmen und verschämten Hülfsbedürftigen bestimmten, rund 4 000 M betragenden Stiftungsrevenuen alljährlich zur Verwendung überwiesen.

Anlage II.

Verzeichniß derjenigen Stiftungen, welche der städtischen Stiftungs-Deputation zur Verwaltung überwiesen sind.

Laufende Nr.	Stiftung.	Zweck.	Kapital 1. 4. 95. M	Jährlicher Zinsenbetrag. M.	Pf.
	A. Stiftungen, deren Zinsen zur Gewährung von lebenslänglichen Renten, Stipendien, Aussteuern, verschiedenartigen Unterstützungen verwendet werden oder andern Verwaltungen zur Verwendung überwiesen werden.				
	a) Gewährung von lebenslänglichen Renten.				
1	Albrecht'sche Stiftung.	Gewährung von Unterstützungen an Wittwen und Mütter von Kindern weiblichen Geschlechts von 7 bis 14 Jahren mit jährlich 120 M — quartal. praen. mit 30 M. — Im Falle der Verehelichung erhält ein aus der Stiftung unterstütztes Mädchen 300 M zur Aussteuer.	25 900	928	50
2	Bethge'scher Fonds.	Bedürftige, kränkliche, unverheirathete Beamtentöchter erhalten jährlich 300 M, zahlbar monatlich praenumerando.	84 900	3 215	25
3	Reichardt'sches Legat.	Die Zinsen von 5 625 M Kapital erhalten auf Vorschlag des Probstes von St. Petri 2 bedürftige evangelische Predigerwittwen zu gleichen Theilen — als laufende Unterstützung — quartal. postnumerando, und aus den Zinsen	5 625	225	—
		von 6 150 M Kapital wird Schulgeld für arme, die höheren Schulen besuchende Kinder gezahlt.	6 150	235	—
4	v. Ritzenberg-Stiftung.	Zinsen in lebenslänglichen Renten an Nothleidende von guter Erziehung, namentlich an Kranke, Altersschwache, Wittwen und Waisen. 15 Raten à 600 M, die übrigen Zinsen in Raten à 300 M jährlich.	408 000	16 300	—

Laufende Nr.	Stiftung.	Zweck.	Kapital 1. 4. 95. ℳ	Jährlicher Zinsen-betrag. ℳ	₰
5	v. Scheve-Stiftung.	Aus den Jahres-Einnahmen werden noch 14 350 ℳ für lebenslängliche Renten, bis zum Höchstbetrage von 600 ℳ jährlich, an Damen aus den besseren Ständen gezahlt. In dem Stiftshause Friedrichstraße 38 erhalten nebst einem baaren Benefizium von monatlich 21 ℳ und einem Holzgelde von jährlich 75 ℳ 10 Damen aus den besseren Ständen freie Wohnung. An 2 Expektantinnen werden monatlich je 18 ℳ gezahlt. Die übrigen Einnahmen sind zur Unterstützung von Berliner Stadtarmen und verschämten Hülfsbedürftigen zu verwenden. Diese Einnahme-Ueberschüsse verwendet die Armen-Direktion noch zu laufenden Unterstützungen. Soweit solche — bis zur Hälfte der zur Verfügung stehenden Einnahme-Ueberschüsse — frei werden, verbleiben sie der Armen-Direktion zur Gewährung von Extra-Unterstützungen; über die demnächst frei werdenden Unterstützungen verfügt dann die Stiftungs-Deputation.	Kapital rd. 600 000 ℳ und Grundstück Friedrichstraße 38 (schuldenfrei).	23 650	—
6	Thomas Arnold-Stiftung.	Zinsen zu gleichen Theilen an 3 alte, würdige und bedürftige Ehepaare christlicher Religion auf Lebenszeit. Jede Rente geht, wenn der Mann oder die Frau stirbt, auf den überlebenden Ehegatten über, sofern dieser seinen Wohnsitz in Berlin behält.	18 000	720	—

b) Gewährung von Stipendien.

1	Justizrath Heidenfeld-Stiftung.	Die Einkünfte aus Kapital und Grundstück sind zu Stipendien an Arbeitersöhne — Söhne von Fabrikarbeitern und Handwerks-Gesellen (-Gehülfen) — zu deren weiterer Ausbildung während oder nach der Lehrzeit zu verwenden.	rd. 120 000 ℳ und Grundstück Jägerstraße 61 a (schuldenfrei).	4 535 Brutto-Ertrag 17 860	—

Laufende Nr.	Stiftung.	Zweck.	Kapital 1. 4. 95. ℳ	Jährlicher Zinsenbetrag. ℳ	Pf
(1)		Bewerber müssen: 1. die 1. Klasse einer Berliner Gemeindeschule vor vollendetem 14. Jahre absolvirt haben, sich dem Gewerbe- oder Kaufmannsstande widmen und vor dem Eintritt in die Lehre noch eine weitere Schule (höhere Bürgerschule) besuchen wollen, 2. hierselbst die Lehrzeit bei einem Handwerksmeister oder Fabrikanten mit gutem Erfolg benutzt haben und eine Handwerker-, Fachschule rc. zur weiteren Ausbildung benutzen wollen, 3. hierselbst eine gute handwerksmäßige Ausbildung bereits erlangt haben und dann eine Instruktionsreise unternehmen wollen.			
2	Heise-Stiftung.	Förderung alles dessen, was für die bedürftigen, aber fleißigen, talentvollen Bewohner der Stadt nützlich ist, sei es zu ihrer Fortbildung durch Gewährung angemessener, wirksamer Unterstützungen oder zu anderweitigen Zwecken. Auch können die Revenuen zur Verschönerung der Stadt durch Anlage von Baumpflanzungen, Erholungsplätzen rc. verwendet werden. Das Kapital ist noch mit einer lebenslänglichen Rente von 2 400 ℳ belastet. Für 1894/95 sind die verfügbaren Zinsen der Gewerbe-Deputation zu Stipendien, Unterstützung von Fachschulen, sowie einzelner talentvoller Schüler, der Park-Deputation und dem Kämmerei-Unterstützungsfonds überwiesen worden.	232 400	7 800	—
3	Eduard Kleemann-Stiftung.	Zahlung von 300 ℳ jährlich zu 2 Stipendien à 150 ℳ an Studirende der Naturwissenschaften oder der mathematischen Wissenschaft auf Vorschlag des Dekans der philosophischen Fakultät.	--	300	—

Laufende Nr.	Stiftung.	Zweck.	Kapital 1. 4. 95. ℳ	Jährlicher Zinsenbetrag. ℳ	₰
(3)		Cfr. Verzeichniß B. Nr. 14. Gewährung monatlich laufender Unterstützungen aus der Eduard Kleemann-Stiftung.			
4	Friedrich Martin-Stiftung.	Die während eines 2jährigen Zeitraums aufgekommenen Zinsen für einen fähigen jungen Kaufmann zu einer Reise ins Ausland zwecks seiner weiteren kaufmännischen Ausbildung.	16 745	552	—

c) **Gewährung von Aussteuern.**

Laufende Nr.	Stiftung.	Zweck.	Kapital 1. 4. 95. ℳ	Jährlicher Zinsenbetrag. ℳ	₰
1	Lange-Schucke'sche Aussteuer-Stiftung.	Zur Aussteuer einer bedürftigen Kaufmannstochter (in erster Reihe Tochter eines Materialwaarenhändlers). Diese 1 500 ℳ werden alljährlich aus der bei der Armen-Direktion verwalteten Frau Clara Lange-Stiftung gezahlt.	—	1 500	—
2	Rentier August Schultze-sche Aussteuer-Stiftung.	Unterhaltung des Grabhügels des Testators und Vertheilung der übrigen Zinsen am 19. September in Raten à 150 ℳ zur Verheirathung bezw. Etablirung, zur einen Hälfte an weibliche und zur andern Hälfte an männliche arme junge Leute, vornehmlich des Armenbezirks, zu welchem das Haus Wendingerstraße 1 gehört. Der Armen-Kommissions-Vorsteher, der Vorsteher und der Stadtverordnete des Bezirks schlagen geeignete Personen vor.	17 527	749	10
3	Fräulein Therese Wolff-Stiftung.	Gewährung zweier Aussteuerraten à 600 ℳ alljährlich an ein christliches und ein jüdisches Mädchen. Cfr. Verzeichniß C. Nr. 71. Gewährung einmaliger Unterstützungen aus der Fräulein Therese Wolff-Stiftung.	—	1 200	—

d) **Stiftungen, aus denen verschiedenartige Unterstützungen gewährt werden.**

Laufende Nr.	Stiftung.	Zweck.	Kapital 1. 4. 95. ℳ	Jährlicher Zinsenbetrag. ℳ	₰
1	Rudolf Knebel-Stiftung.	Verwendung der Zinsen zu je 1/3 1. zur Unterstützung unbemittelter, kranker Personen; auch zur Bestreitung der Kosten für Aufnahme	200 000	6 983	50

Laufende Nr.	Stiftung.	Zweck.	Kapital 1. 4. 95. ℳ	Jährlicher Zinsen-betrag. ℳ	₰
(1)		und Verpflegung im Krankenhause, vornehmlich aber zur Unterstützung aus dem Krankenhause Entlassener, 2. zur Unterstützung armer, definitiv erwerbsunfähig gewordener Personen; event. zur Bestreitung der Einzahlung für Aufnahme in eine Alter-Versorgungs-Anstalt, 3. zur Unterstützung von Waisenknaben behufs Erlangung einer besseren Ausbildung.			

e) Stiftungen, deren Zinsen anderen Verwaltungen zur Verwendung überwiesen werden.

Laufende Nr.	Stiftung.	Zweck.	Kapital 1. 4. 95. ℳ	Jährlicher Zinsen-betrag. ℳ	₰
1	Abegg'sche Stiftung.	Die Zinsen sind alljährlich zur Unterhaltung von Anstalten zu verwenden, welche Noth und Krankheit zu lindern sich zur Aufgabe gestellt haben, ferner solchen, welche der Volksbildung dienen, und endlich solchen, welche die Hebung der arbeitenden Klassen bezwecken. Die Zinsen erhielten für 1894/95 mit ½ die Gewerbe-Deputation, ½ die Schul-Deputation für die Taubstummen-Schule, mit 400 ℳ die Armen-Direktion zur Unterstützung von Blinden und mit dem Rest die Schul-Deputation für die Blindenschule.	86 200	2 970	—
2	Ansammlungs-Fonds aus den Beihülfen an Landwehrmänner und Reservisten. (Sogen. Dotations-Fonds.)	Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Wie bisher, so sind auch für 1894/95 die Zinsen mit 3 600 ℳ an die Alter-Versorgungs-Anstalt der Kaiser Wilhelm- und Augusta-Stiftung, mit 700 ℳ an die Reuter-Stiftung (Asyl für Kaufleute) gezahlt und im Restbetrage (80 ℳ) kapitalisirt worden.	110 700	4 380	—
3	Appenburg'sches Legat.	Zahlung der Zinsen an die Kasse des St. Gertraudten-Hospitals zur Verwendung am 27. Dezember für die Hospitaliten durch Verabreichung von Kaffee und Kuchen.	567	17	50

Laufende Nr.	Stiftung.	Zweck.	Kapital 1. 4. 95. ℳ	Jährlicher Zinsenbetrag. ℳ	Pf.
4	Frau Stadtrath Hollmann'sches Legat.	Zinsenvertheilung im November jeden Jahres mit $^{9}/_{20}$ an die Erziehungs-Anstalt für sittlich verwahrloste Kinder, $^{9}/_{20}$ an das Luisenstift und $^{2}/_{20}$ an die städtische Schul-Deputation zur Unterstützung armer Schulkinder.	2 973	111	50
5	Lucie Maenicke-Stiftung.	Förderung des Gesundheitszustandes der Einwohner Berlins, namentlich Verwendung für Volksbade-Anstalten oder zum Besten der Ferienkolonien.	66 650	2 438	50
6	Weydinger'sches Legat.	Zur Unterhaltung des Weydinger-schen Erbbegräbnisses. 45 ℳ werden von den Zinsen (als Entschädigung für die Mühewaltung des Magistrats durch die Verwaltung des Kapitals und die Aufsicht über die Instandhaltung des Erbbegräbnisses) an die Stadt-Haupt-Kasse zu dem zu Unterstützungszwecken dem Magistrat zur Verfügung stehenden Fonds abgeführt.	6 064	240	—
7	Friedrich Wilhelm-Stiftung.	a) Zur Förderung des Deutschen Kunstgewerbes, durch Ankauf werthvoller Sammlungs-Gegenstände,	305 000	13 600	—
		b) zur Unterstützung talentvoller Zöglinge des Kunst-Gewerbe-Museums. Die Erträge werden an die Kasse der Königlichen Museen abgeführt. Den Ankauf zu a) bestimmt der Vorstand, die Verleihung zu b) die Unterrichts-Kommission des Kunst-Gewerbe-Museums.	15 300	535	50

B. Stiftungen, aus denen laufende Unterstützungen gewährt werden.

1	Bading'sche Stiftung.	Zunächst zur Unterstützung armer Descendenten des Stifters bis zum 5. Grade, dann zur Unterstützung zweier armen christlichen Bürgerwittwen. Zur Zeit werden jährlich 108 ℳ bezw. 9 ℳ monatlich laufende Unterstützung	6 275,90	213	50

Laufende Nr.	Stiftung.	Zweck.	Kapital 1. 4. 95. ℳ	Jährlicher Zinsen-betrag. ℳ	₰
(1)		gezahlt. 60 ℳ müssen alljährlich zum Kapital genommen werden.			
2	von Barner'sche Stiftung.	Monatlich laufende Unterstützung von 5 bis 24 ℳ an arme erwerbsunfähige Männer und Frauen, auch aus der Umgegend von Berlin.	36 030	1 458	75
3	Bauendahl'scher Fonds.	Zinsen zur Unterstützung würdiger, bedürftiger, älterer Personen weiblichen Geschlechts, welche öffentliche Unterstützung nicht empfangen — monatlich 9 bis 15 ℳ.	50 400	1 982	—
4	Beamten-Wittwen-Unterstützungs-Fonds.	Monatlich laufende Unterstützung von 6 bis 16 ℳ an unbemittelte Beamtenwittwen.	24 200	847	—
5	Dr. Becker'sches Legat.	Laufende Unterstützung Armer mit monatlich 6 bis 15 ℳ.	123 456	5 094	—
6	Gerson von Bleichröder'sche Schenkung.	Für verschämte Arme — monatlich 5 bis 30 ℳ.	102 000	3 570	—
7	Dreßler'sche Stiftung.	Laufende Unterstützung von monatlich 10 bis 15 ℳ an arme alte Weber und Spuler. Diese 300 ℳ werden alljährlich von der Direktion des Luisenstifts aus der dort verwalteten Kaufmann Joh. Christian Dreßler-Stiftung gezahlt.	—	300	—
8	Eckardt-Levy'scher Fonds.	Für blinde und taubstumme Arme zur laufenden Unterstützung mit monatlich 5 bis 15 ℳ und eventueller Rest zu Extra-Unterstützungen.	6 342	243	—
9	Friebe'sches Legat.	Unterstützung in Raten von 90 bis 150 ℳ jährlich, zahlbar monatlich praenumerando an durch Krankheit und Altersschwäche in Noth gerathene Bürger und Bürgerwittwen. Vertheilung am 2. Juni, zunächst immer auf 1 Jahr.	29 627	1 180	50
10	Geschenk-Fonds König Friedrich II.	Laufende Unterstützung von monatlich 6 bis 22 ℳ an alte arme Wittwen und andere kranke Arme, besonders invalide, blessirte Soldaten und arme alte Soldatenwittwen.	55 368	2 258	12
11	Helenen-Stiftung. (Stifter Bankier Simon.)	Gewährung laufender Unterstützungen von monatlich 5 bis 15 ℳ.	13 200	462	—

Laufende Nr.	Stiftung.	Zweck.	Kapital 1. 4. 95. ℳ	Jährlicher Zinsenbetrag. ℳ	₰
12	Hoffmeyer'sches Legat.	Laufende Unterstützung hülfsbedürftiger Kranker, Greise und alter Frauen. — 1 Rate à 10 ℳ monatlich.	3 000	120	—
13	Jahn'sches Legat.	Laufende monatliche Unterstützung Armer des ehemaligen 7. Armen-Distrikts — monatlich 2 ℳ.	739	24	50
14	Eduard Kleemann'sche Stiftung.	300 ℳ Zinsen jährlich auf Lebenszeit an eine unverehelichte Joh. Schönebeck, 300 ℳ jährlich zu 2 Stipendien à 150 ℳ an Studirende der Naturwissenschaft; (cfr Verzeichniß A. b. Nr. 3); die übrigen Zinsen zu 1/3 an die Kuratoren der Eduard Kleemann'schen Familien-Stiftung (bis zum Jahre 1914) und zu 2/3 an Arme, und zwar 1/4 an Arme jüdischen Glaubens (Zahlung an den Vorstand der jüdischen Gemeinde) und 3/4 (5 100 ℳ) an christliche Arme zu laufenden Unterstützungen von nicht weniger als 3 ℳ und nicht mehr als 9 ℳ monatlich.	289 350	10 800	—
15	Köhler-Stiftung.	Laufende Unterstützung in monatlichen Raten von 6 ℳ an arme alte Bürger und deren Wittwen.	38 400	1 536	—
16	Arthur Kube-Stiftung.	Gewährung laufender Unterstützungen. Cfr. Verzeichniß der noch nicht in Wirksamkeit getretenen Stiftungen Nr. 18.	22 900	801	50
17	Küster'sches Vermächtniß.	Gewährung laufender Unterstützungen.	14 500	507	50
18	Rentmeister Lehmann-sches Vermächtniß.	Alljährlich im Oktober 6 ℳ dem Todtengräber der St. Matthäi-Gemeinde. Zinsen-Ueberschuß an hiesige Arme zu laufenden Unterstützungen von monatlich 5 bis 15 ℳ	68 100	2 721	—
19	Lubitz'scher Fonds.	Alljährlich am Ende des Sommers 15 ℳ an den Todtengräber der Jerusalems-Gemeinde. Ferner jährlich 5 ℳ für event. Reparaturen an dem Erbbegräbniß zu asserviren. Rest zu laufenden Unterstützungen für verschämte Arme von monatlich 4 bis 12 ℳ.	8 500	340	—

Laufende Nr.	Stiftung.	Zweck.	Kapital 1. 4. 95. ℳ	Jährlicher Zinsen-betrag. ℳ	Pf.
20	Lübecke'sche Stiftung.	Laufende Unterstützung alter, unverschuldet verarmter Einwohner Berlins, insbesondere aber Erblindeter, von monatlich 12 bis 15 ℳ.	32 478	1 134	—
21	Ludolff'sche Stiftung.	Zu verschiedenen wohlthätigen Zwecken. Der noch verbleibende Rest — ca. 276 ℳ — zu laufenden Unterstützungen an Arme. Zur Zeit werden 3 Raten von monatlich 3, 10 und 10 ℳ gezahlt.	27 742	969	50
22	Maquet'sches Legat.	Gewährung laufender Unterstützungen an die allerärmsten Leute Berlins in monatlichen Raten von 3 ℳ.	6 014	210	—
23	Dr. Mediens'sche Stiftung.	Gewährung laufender Unterstützungen von monatlich nicht unter 15 ℳ an Wittwen, welche sich durch tadelfreien Lebenswandel auszeichnen und durch Krankheit erwerbsunfähig sind.	33 882	1 546	50
24	Oktobervereins-Stiftung.	Lebenslängliche Unterstützung von jährlich 108 ℳ, zahlbar in monatlichen Raten, für Handwerker und männliche Dienstboten, die in Erfüllung ihres Berufs durch Verunglückung, unverschuldete Krankheit oder Altersschwäche arbeitsunfähig geworden sind. Der Rest wird zum Kapital geschlagen, bis eine neue Rate gezahlt werden kann.	8 916	336	—
25	von Reichenbach'sches Legat.	Zahlung der Zinsen in monatlichen laufenden Raten an die allernothleidendsten Stuhlarbeiter (1 Rate).	3 071	105	—
26	Scheel'sches Legat.	Gewährung von Unterstützungen in Raten von höchstens 75 ℳ jährlich an — mindestens 2 männliche und 4 weibliche — Personen aus dem Kaufmannsstande, erstere nicht unter 50, letztere nicht unter 40 Jahre alt, zahlbar monatlich mit 6,25 ℳ, Zinsenrest für obige Personen in Krankheitsfällen.	16 614	660	—
27	Schleicher'sches Vermächtniß.	Laufende Unterstützungen für Wittwen und Waisen mit monatlich 12 bis 15 ℳ.	29 700	1 039	50

Laufende Nr.	Stiftung.	Zweck.	Kapital 1. 4. 95. ℳ	Jährlicher Zinsenbetrag. ℳ	₰
28	Schoenflies'sches Vermächtniß.	Zur Gewährung laufender Unterstützungen von monatlich nicht unter 20 ℳ an Wittwen, die durch Krankheit oder mehrere erwerbsunfähige Kinder an das Haus gefesselt und deswegen nicht erwerbsfähig sind. Was von den Zinsen am Jahresschlusse nicht verausgabt ist, soll zu Weihnachten unter die Empfängerinnen der Raten vertheilt werden. Die Wittwe Schoenflies hat für ihre Lebenszeit das Vorschlagsrecht. 20 000 ℳ treten dem Vermächtniß zu demselben Zweck noch zu, wenn der Bruder des Erblassers stirbt, ohne sich verheirathet zu haben. Derselbe hat für seine Lebenszeit noch den Nießbrauch von obigem Kapital.	30 000	1 050	—
29	Fr. Wilh. Schulze'sche Stiftung.	Laufende Unterstützung Armer vom Stande der Gesellen und Arbeitsleute mit monatlich 9 ℳ.	120 000	4 800	—
30	Vereinigte Fonds.	Laufende Unterstützung an verschämte Arme und alte Kranke mit monatlich 6 bis 35 ℳ.	206 715	7 940	53
31	Kaiser Wilhelm I. Legat.	Zu laufenden Unterstützungen an verschämte Arme mit monatlich 5 bis 25 ℳ.	100 500	3 740	—
32	Wittwen- und Töchter-Fonds.	Laufende monatliche Unterstützung an kränkliche unverheirathete Beamtentöchter (1 Rate).	2 925	102	38

C. Stiftungen, aus denen einmalige Unterstützungen gewährt werden.

1	Ferdinand Alsleben'sches Legat.	Zinsenvertheilung am 2. Juli an arme Blinde.	3 000	105	—
2	von Alvensleben'sches Legat.	Zinsenvertheilung am 11. Juli an Wittwen und Waisen.	4 841	192	—
3	Ayrer'sches Legat.	An den Stadtbaurath für den Hochbau für Beaufsichtigung der Ruhestätte des Testators 34 ℳ; an den Kämmerei-Unterstützungsfonds 34 ℳ, und der nach Abzug der Reparaturkosten etwa verbleibende Zinsenrest zu Armen-Unter-	5 100	204	—

Laufende Nr.	Stiftung.	Zweck.	Kapital 1. 4. 95. ℳ	Jährlicher Zinsen-betrag. ℳ	₰
(3)		stützungszwecken. Außerdem ist aus angesammelten Zinsen noch ein Kapital von 400 ℳ 3½ % Stadtanleihe und 178,94 ℳ baar, welche auf ein Sparbuch belegt sind, vorhanden. Auf die Einkünfte dieses Nebenfonds weist der Oberbürgermeister Unterstützungen für Gemeindebeamten-Wittwen an.			
4	Barthelemy-deCuvry-sches Legat.	Zinsenvertheilung an Nothleidende in Raten à 15 ℳ im Dezember jeden Jahres.	3 550	124	25
5	Behrendt'sches Legat.	Unterhaltung des Grabes; der Rest für Unterstützungszwecke. Für die Unterhaltung des Grabes sind jährlich 12 ℳ erforderlich. Rest 9 ℳ.	600	21	—
6	Bergemann'sches Legat.	Zinsenvertheilung an einen verheiratheten hiesigen hülfsbedürftigen Bürger im November jeden Jahres.	3 071	105	—
7	Brauereibesitzer-Fonds.	Zinsenvertheilung an würdige und bedürftige Männer oder Wittwen am 25. Januar jeden Jahres.	3 030	120	—
8	von Bredow'sches Legat.	Zahlung von ca. 100 ℳ alljährlich an die deutsche und französische Holzgesellschaft zur Versorgung von je 6 Armen mit Brennmaterial; der Rest zum Unterhalt hiesiger Armen. Derselbe wird zu Winter-Unterstützungen verwendet.	20 855	834	20
9	Burchardt'sches Legat.	Zinsenvertheilung am 13. Mai an 25 Arme der Friedrichs-Werderschen Gemeinde.	1 500	52	50
10	Bürckle'sches Legat.	Zinsenvertheilung am 21. Dezember an eine unverschuldet zurückgekommene Familie.	1 500	52	50
11	Cosmar'sches Legat.	Zinsenvertheilung an eine arme, brave und betagte Wittwe zur Weihnachtszeit.	975	34	12
12	Wittwe Deutschmann-Stiftung.	Zinsenvertheilung am 20. Juni an arme ehrbare Wittwen.	1 527	532	—
13	Dietrich'scher Fonds.	Zinsenvertheilung am 30. März an einen alten bedürftigen Handwerksmeister.	715	21	—

Laufende Nr.	Stiftung.	Zweck.	Kapital 1. 4. 95. ℳ	Jährlicher Zinsenbetrag. ℳ	₰
14	Doenhoff'sches Legat.	Vertheilung der Zinsen alljährlich an 2 Arme.	958	31	50
15	Eschwe-Stiftung.	Gewährung von Unterstützungen an bedrängte Familien, welche mindestens 3 unversorgte Kinder haben.	30 600	1 220	—
16	Eysenhardt-Duncker-Stiftung.	Die Zinsen (abzüglich der eines Kapitals von 1 500 ℳ, welche Zinsen der den Arbeiten der Stiftung sich unterziehende Beamte erhält) sind am 5. Oktober jeden Jahres an 20 arme Bürger oder Bürgerwittwen des Friedrichswerder zu vertheilen.	32 400	1 400	—
17	Feilner-Stiftung.	Vertheilung eines Theiles der Zinsen an verschiedene Wohlthätigkeitsanstalten. Verwendung des andern Theiles zu Armen-Unterstützungen. Wenn jene Wohlthätigkeitsanstalten ihre Namen ändern, so werden immer die freiwerdenden Zinsen zu Armen-Unterstützungen verwendet. Vertheilung im Dezember jeden Jahres.	6 700	234	50
18	Franke-Stiftung.	Die Zinsen werden bis zum 22. Juni 1910 zum Kapital geschlagen, nächstdem sind sie zur Unterstützung Hülfsbedürftiger zu verwenden.	7 024	275	—
		600 ℳ jedoch, welche alljährlich aus der Franke'schen Familien-Stiftung eingehen, werden an Kranke und Hülfsbedürftige, vorzugsweise an Unterbeamte der Gemeinde-Verwaltung zu Badekuren (Anfang Mai jeden Jahres) vertheilt.	—	600	—
19	Fuhrmann-Stiftung.	Zinsenvertheilung am 17. März an arme Bürgerwittwen.	30 000	1 200	—
20	Hermann Gerson-Stiftung.	Zinsenvertheilung Anfang Dezember durch das „Komité der Stadtbezirke 9/10 für die Weihnachtsbescheerung" an Arme dieser Stadtbezirke, gelegentlich des Weihnachtsfestes.	3 000	105	—
21	Hampel'sches Legat.	Zinsenvertheilung an würdige und bedürftige, mindestens 55 Jahre alte, verheirathete Töpfergesellen in den	12 000	570	—

Laufende Nr.	Stiftung.	Zweck.	Kapital 1. 4. 95. ℳ	Jährlicher Zinsenbetrag ℳ	Pf
(21)		ersten 8 Tagen jeden Jahres in Höhe von 24 bis 45 ℳ. Die Gesuche prüft der Altmeister unter Beirath des Predigers der betreffenden Parochie.			
22	Hauck-Welczeck'sches Legat.	Zinsenvertheilung an alte, kranke, unglückliche, sittsame Hebeammen in Raten von 60 ℳ jährlich. Der verbleibende Zinsenrest wird zum Kapital geschlagen, bis wieder eine neue Rate von 60 ℳ vergeben werden kann.	2 740	90	—
23	Hebeammen-Unterstützungsfonds.	Unterstützung hülfsbedürftiger Hebeammen.	10 370	380	—
24	Hecker'sches Legat.	Zinsenvertheilung am 14. Oktober an 5 würdige bedürftige weibliche Personen.	6 000	210	—
25	Henrietten-Fonds. (Stifter Gebrüder Mendelsohn.)	Gewährung von Unterstützungen an arme hiesige Einwohner zur Deckung von Miethsschulden.	2 900	116	—
26	Herz'scher Fonds.	Die Zinsen sind alljährlich am 20. Juni an verschämte arme Bürger in Beträgen von nicht unter 30 ℳ zu vertheilen.	6 182	240	—
27	Herzfeld'sches Legat.	Für Gräberunterhaltung 15 ℳ; der Ueberschuß für Unterstützungszwecke.	900	36	—
28	Rentier David Herzog'scher Fonds.	Zinsenvertheilung am 10. September an unverschuldet heruntergekommene Arme.	30 000	1 200	—
29	Hertzog'sche Schenkung.	Verwendung der Zinsen zu einmaligen Unterstützungen an verschämte Arme.	50 000	1 708	—
30	von Hinckeldey-Stiftung.	Zinsenvertheilung an arme Einwohner Berlins am 29. Januar.	10 004	396	—
31	Hoffmann'sches Legat.	Zinsenvertheilung am Michaelistage an arme bürgerliche Wittwen.	3 070	105	—
32	Holtzendorff'scher Fonds.	Zinsenvertheilung an arme Beamtenwittwen in Beträgen von nicht unter 36 ℳ.	1 656	56	—
33	Hübner'sches Legat.	Zinsenvertheilung zu Weihnachten jeden Jahres an eine arme Wittwe des Rosenthaler Vorstadtbezirks.	150	3	50

Laufende Nr.	Stiftung.	Zweck.	Kapital 1. 4. 95. ℳ	Jährlicher Zinsen-betrag. ℳ	₰
34	Jaob Israel-Stiftung.	Vertheilung der Zinsen am 20. März an verschämte Arme in Beträgen nicht unter 100 ℳ und bis höchstens 300 ℳ.	100 000	3 433	50
35	Jüngken'sches Legat.	Unterstützung von Invaliden.	2 857	98	—
36	Dr. Kaestner'sches Legat.	Zinsenvertheilung an 2 arme Familien des früheren 9. Medizinal-Bezirks, welchen Stifter als Armenarzt verwaltete, zum Ankauf von Feuerungsmaterial im Oktober jeden Jahres.	1 394	54	50
37	Knoblauch'sche Schenkung.	Die Zinsen sind als Prämie für einen hülfsbedürftigen Tischlerlehrling zu zahlen.	1 520	60	—
38	Kochhann'sches Legat.	Zinsenvergebung am 11. Mai an eine würdige und bedürftige Person oder Familie.	3 000	105	—
39	Wittwe Krause'sches Legat.	Zinsenvertheilung an arme bedürftige Wittwen des Berliner Kirchsprengels. Vertheilung erfolgt durch den Probst von Berlin.	7 200	252	—
40	Kunde'sches Legat.	Zinsenvertheilung an verschiedene Wohlthätigkeitsanstalten im Betrage von zusammen noch 78 ℳ. Rest zu Armen-Unterstützungszwecken. Wenn die eine oder andere der Wohlthätigkeitsanstalten aufhört zu existiren, so ist der an dieselbe gezahlte Betrag zu Armen-Unterstützungen zu verwenden.	3 070	105	—
41	Louis Lachmann'sches Vermächtniß.	Zinsen zu einmaligen Unterstützungen an verschämte Arme.	30 000	1 053	50
42	Salomon Lachmann-Stiftung.	Zinsenvertheilung an verschämte Arme im Oktober in Raten von nicht unter 80 ℳ.	35 000	1 225	—
43	Theaterdirektor Adolph L'Arronge'sches Vermächtniß.	Vertheilung des Legats an Hilfsbedürftige.	10 000 ult. März 95 noch 980	—	—
44	Wittwe Lehmann'sches Legat.	Zinsenvertheilung zu Holz an 15 fromme arme Wittwen und Waisen am 29. September.	3 900	156	—
45	Wilhelm Levin-Stiftung.	⅓ der Zinsen soll alljährlich zum Besten hiesiger, außerehelich geborener Kinder verwendet, und der alsdann noch verbleibende Zinsenrest alljährlich am	rund 710 000	rund 20 850 nach Abzug	—

Laufende Nr.	Stiftung.	Zweck.	Kapital 1. 4. 95. ℳ	Jährlicher Zinsen-betrag. ℳ	Pf.
(45)		30. September in Raten von je 50 ℳ an hier ortsangehörige jüdische Arme zur einen Hälfte und zur andern Hälfte an hier ortsangehörige christliche oder konfessionslose Arme vertheilt werden. Das für außereheliche Kinder bestimmte Zinsendrittel wird alljährlich der Waisenverwaltung überwiesen.		von 1900 ℳ lebenslänglichen Renten.	
46	Louis Liebermann-Stiftung.	Die Zinsen sollen alljährlich am 29. April, bei besonders dringenden Fällen ausnahmsweise auch zu anderen Terminen, in Beträgen von 100 bis 1000 ℳ nach dem freien Ermessen der Stiftungs-Deputation zur Verwendung gelangen. Die Angehörigen des Verstorbenen haben sich das Recht vorbehalten, Personen der Stiftungs-Deputation zur Berücksichtigung vorzuschlagen. Diese Vorschläge haben vor den übrigen Gesuchen den Vorzug, auch ohne daß Eingabe oder Armuths-Zeugniß erforderlich wäre. Die gleiche Person kann drei Jahre hintereinander selbst mit dem Höchstbetrage berücksichtigt werden. Wunsch der Stifter ist: a) in erster Linie verschämte Arme zu unterstützen, ohne jedoch besonders würdige Personen, welche der öffentlichen Armenpflege anheimgefallen sind, unbedingt auszuschließen, b) lieber Wenigen größere Beträge, als Mehreren die Mindestsumme zuzuwenden, c) vorzugsweise Beihülfen zu gewähren zur Aushülfe oder Begründung wirthschaftlicher Existenz, zur Aussteuer bei der Verheirathung, zu einer unumgänglichen ärztlichen Kur hier oder außerhalb, oder zur Ausbildung hervorragend Begabter in Kunst und Wissenschaft.	100 000	3 500	—

Laufende Nr.	Stiftung.	Zweck.	Kapital 1. 4. 95. ℳ	Jährlicher Zinsenbetrag. ℳ	₰
47	Lüddicke-Naumann Stiftung.	Zinsenvertheilung am 6. Mai an bedürftige und unbescholtene, über 60 Jahre alte Bürger.	23 700	829	50
48	V. Manheimer-Stiftung.	Gewährung von Unterstützungen an hülfsbedürftige Schneider und Schneiderinnen der Firma V. Manheimer.	22 866	798	—
49	Dieselbe.	Gewährung von Unterstützungen an hülfsbedürftige Mäntelnäherinnen der Firma V. Manheimer.	42 150	1 475	—
50	Joël Meyer'scher Fonds.	Zinsen am 31. Mai an einen bedürftigen, arbeitsamen und würdigen Seidenwirkermeister. Auf Vorschlag des Altmeisters des Gewerks.	900	36	—
51	Rentier Moewes'sches Legat.	Zinsenvertheilung an würdige Bedürftige Berlins in Raten von 15 ℳ zu Weihnachten.	3 024	120	—
52	Stadtältester Moewes'sches Legat.	Unterstützung eines armen Einwohners des alten 83. Stadtbezirks am 23. März mit 30 bis 45 ℳ, der Rest zur anderweiten Unterstützung.	1 500	60	—
53	Reiff'sches Legat.	Zinsenvertheilung am 22. Februar an über 60 Jahre alte hülfsbedürftige Personen in Raten von 6 ℳ.	4 800	192	—
54	Paderstein-Stiftung.	Gewährung von Nähmaschinen an hülfsbedürftige Bewohnerinnen Berlins, welche verarmten Familien angehören, insbesondere an Hülfsbedürftige gebildeter Stände.	27 600	1 080	—
55	Plaut'sche Stiftung.	Die Hälfte der Zinsen (1065 ℳ) ist am 28. August jeden Jahres an arme christliche, über 60 Jahre alte Leute in Raten nicht unter 9 ℳ zu vertheilen. Die andere Hälfte wird an den Vorstand der jüdischen Gemeinde zur dortseitigen Verfügung gezahlt. Die aus gesetzlichen Armenfonds Unterstützten sind nicht ausgeschlossen.	57 750	2 131	—
56	Geschenk der Kaufmännischen Ressource von 1794.	Vertheilung des Kapitals zu 3 gleichen Theilen an würdige Bedürftige der evangelischen, katholischen und jüdischen Konfession.	5 000 ult. März 1895 noch 2 175	—	—

Laufende Nr.	Stiftung.	Zweck.	Kapital 1. 4. 95. ℳ	Jährlicher Zinsenbetrag. ℳ	₰
57	Richel'sches Legat.	Vorweg an die Geschenkgeberin bis zu ihrem Tode 90 ℳ jährlich, nach ihrem Tode 30 Jahre lang 90 ℳ Gebühren ꝛc. für die Grabunterhaltung. Rest zu Armen-Unterstützungen.	3 000	105	—
58	Wittwe Rode-Stiftung.	a) Zinsenvertheilung am 13. Februar an verschämte alte Wittwen,	18 000	645	—
		b) Gewährung von Unterstützungen zur Tilgung von Miethsschulden.	4 500	180	—
59	Margarethe Soloschin-Stiftung.	Verwendung der Zinsen zur Hälfte am 26. März, zur andern Hälfte am 31. Oktober für verschämte Bedürftige in der Art, daß je die Hälfte an Personen christlichen Glaubens vertheilt, die andere Hälfte aber dem Vorstande der jüdischen Gemeinde zur Vertheilung an verschämte Bedürftige jüdischen Glaubens überwiesen wird.	100 000	3 000	—
60	Schauer'sches Legat.	Zinsenvertheilung am 18. März an zwölf arme alte Bürger.	7 678	300	—
61	Schlesinger'sche Stiftung.	Zinsenvertheilung an Wittwen und Waisen im Kriege gefallener Berliner Landwehrmänner im Oktober jeden Jahres.	6 280	210	—
62	Schnell'sche Stiftung.	Die nach Abzug eines Rentenbetrages von 300 ℳ verbleibenden Einnahme-Ueberschüsse im Betrage von rund 4000 ℳ werden alljährlich am 20. Dezember an hülfsbedürftige Wittwen und Wittwer mit Kindern vertheilt.	22 000 und Grundstück Melchiorstraße 16 (belastet mit 42 000 ℳ Hypothek.)	—	—
63	Dr. med Tappert'sches Legat.	Zinsenvertheilung an hiesige verschämte Arme eines bestimmten Stadtbezirks im November jeden Jahres.	3 000	105	—
64	Charlotte Teichert'sches Legat.	Zinsenvertheilung am 7. Mai an zehn würdige Wittwen.	6 120	240	—
65	Christian Teichert'sches Legat.	Zinsenvertheilung am 4. Oktober an zwei alte arbeitsunfähige Männer.	595	21	50
66	Voigt'sches Legat.	Zinsen alljährlich am 19. Januar an würdige Arme.	3 000	105	—
67	Geschenk der Firma F. und S. Warschauer.	Verwendung des Kapitals zu einmaligen Unterstützungen.	3 000	—	—

Laufende Nr.	Stiftung.	Zweck.	Kapital 1. 4. 95. ℳ	Jährlicher Zinsenbetrag. ℳ	₰
68	König Friedrich Wilhelms III. Legat.	Zinsen alljährlich am 19. November in Raten von 30 ℳ an arme würdige Bürger. Auf Vorschlag der Stadtverordneten-Versammlung.	20 180	804	—
69	Prinz Wilhelm von Preußen-Legat.	Zinsen alljährlich an Arme zu vertheilen.	2 970	109	—
70	Frau Emilie Wolff-Levin-Stiftung.	Vertheilung der Zinsen nach Abzug von 2400 ℳ, welche als lebenslängliche Rente noch gezahlt werden, am 19. Dezember zur Hälfte (317 ℳ) an christliche, zur andern Hälfte an jüdische Arme. Letztere Hälfte wird an den Vorstand der jüdischen Gemeinde gezahlt zur dortseitigen Vertheilung. Nach Erlöschen der Rente von 2400 ℳ werden alljährlich 2 Aussteuerraten à 750 ℳ gezahlt, die übrigen Zinsen wie vor angegeben vertheilt.	86 700	3 034	—
71	Fräulein Therese Wolff-Stiftung.	Verleihung zweier Aussteuerraten à 600 ℳ alljährlich an ein christliches und ein jüdisches Mädchen. Siehe Verzeichniß A. c) 3. Der Zinsenrest ist am 4. April jeden Jahres zur Hälfte (150 ℳ) an christliche und zur anderen Hälfte an jüdische Arme zu vertheilen. Letztere Hälfte wird an den Vorstand der jüdischen Gemeinde zur dortseitigen Vertheilung gezahlt.	42 800	1 500	—
72	Cäsar Wollheim-Stiftung.	Zinsen zu Unterstützungen im Bereiche der städtischen Gasanstalten.	8 000	280	—
73	Stiftung eines Ungenannten (Zeitler-Stiftung).	a) Die nach Bestreitung der Kosten der Erhaltung des Zeitler'schen Familien-Erbbegräbnisses verbleibende Einnahme zur Unterstützung bedürftiger Weber und Stuhlarbeiter mit Beihülfen von mindestens 30 ℳ und höchstens 100 ℳ.	20 000	700	—
		b) die Zinsen erhält noch eine Wittwe Ebert; nach deren Tode sind sie zu Miethsunterstützungen zu verwenden. Zeitler macht Vorschläge zu a)	15 400	—	—

Anlage III.

Verzeichniß derjenigen Stiftungen, welche noch nicht in Wirksamkeit getreten sind.

(Bei den mit * versehenen Stiftungen war das Kapital am 1. April 1895 bereits übergeben.)

Nr.	Stiftung.	Zweck.	Kapital 1. 4. 95. ℳ
1	Carl Georg Heinrich Allardt'sche Stiftung.*	Unterstützung unverheiratheter Töchter von Kaufleuten, Predigern und Beamten. Der Bruder der Erblasserin hat noch den lebenslänglichen Zinsgenuß. Die Stiftung hat die Rechte einer juristischen Person.	30 000
2	Carl Friedrich Wilhelm Arnold-Stiftung.*	Unterstützung, Unterweisung, Heilung und Fortbildung Blinder. Die Tochter des Erblassers hat noch auf ihre Lebenszeit die Nutznießung des Kapitals.	147 650
3	Dr. Bamberger'sches Vermächtniß.	Vertheilung der Zinsen alljährlich an verschämte Arme. Fällig 3 Monate nach dem Tode der Ehefrau des Testators. Bis dahin hat die Wittwe den Nießbrauch.	20 000
4	Behrend Samulon-Stiftung.	Gewährung einmaliger Unterstützungen an verschämte Arme. Von den Einkünften erhält die Stadtgemeinde Berlin alljährlich vorweg 10 %. Ueber die übrigen Einnahmen verfügt der Vorstand der Stiftung. Die Stiftung soll die Rechte einer juristischen Person erhalten. Die Allerhöchste Genehmigung ist noch nicht erfolgt.	120 000
5	Samuel Bleichröder-Stiftung.	Brustkranken Personen beiderlei Geschlechts, Erwachsenen und Kindern, ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses, soweit sie nicht im Stande sind, aus eigenen Mitteln die Herstellung ihrer Gesundheit zu suchen, in einem eigenen Stiftungshause ärztliche Behandlung und Verpflegung zu gewähren. Verhandlungen wegen der Ausführung der Stiftung schweben noch, und ist das Kapital noch in Verwaltung der Testaments-Vollstrecker.	1 000 000
6	Clara Bornemann'sche Stiftung.*	Unterstützung hülfsbedürftiger anständiger Bürgerfrauen. Die Stifterin, Wittwe Bornemann, hat noch den lebenslänglichen Nießbrauch.	4 250

Nr.	Stiftung.	Zweck.	Kapital 1. 4. 95. ℳ
7	Brunöhler'sche Stiftung.*	3/10 für Arme, 5/10 für Waisen, 2/10 dem Verein gegen Verarmung und 1/10 der Stadt Elberfeld. 3/4 der Zinsen erhält z. Zt. die Schwester des Testators, 1/4 wird kapitalisirt. Laut Testament — bis das Kapital für die bestimmten Zwecke frei wird — vom jedesmaligen Oberbürgermeister von Berlin zu verwalten.	231 060
8	Dietrichs Thora-Stiftung.	Gewährung von Wohnung und baaren Zuschüssen an unverehelichte, über 50 Jahre alte Töchter von Handwerkern. Tritt erst nach dem Ableben der Ehefrau des Testators ins Leben. Bis dahin hat diese die Nutznießung und Verwaltung des Nachlasses.	Grundstück Schönhauser Straße 12 und Mulackstraße 21 und 30 000 ℳ
9	Max Duncker'sches Legat.*	Unterstützung von Mitgliedern der Familie Duncker und von in Bedrängniß gerathenen kleinen Handwerksmeistern. Sobald die eine Hälfte der Revenuen frei wird, ist ein besonderes Kuratorium einzusetzen. Die Zinsen werden noch für Duncker'sche Familienmitglieder verwendet.	60 612
10	Ebeling-Stiftung.*	Errichtung einer milden Stiftung nach dem Ermessen der Gemeindebehörden. Die Tochter des Erblassers bezieht noch für ihre Lebenszeit die Hälfte der Zinsen, die übrigen Zinsen, abzüglich einer Rente von 300 ℳ jährlich, werden zum Kapital geschlagen. Die Stiftung ist erst mit dem Ableben der Tochter des Erblassers zu errichten.	2 160 000
	Legat des Geheimen Kommerzienraths Emil Ebeling.*	Unterhaltung der Gräber der Familie Ebeling. Rest zu Armen-Unterstützungen. Die Tochter des Erblassers besorgt noch für ihre Lebenszeit die Instandhaltung der Gräber, und werden bis dahin die aufkommenden Zinsen kapitalisirt.	2 124
11	Heinrich Friedeberg-Stiftung.	Zur Unterstützung Hülfsbedürftiger. Die Stiftung tritt erst nach dem Ableben der Wittwe und des Sohnes des Testators, sowie der Kinder seines Sohnes ins Leben. Bis dahin haben diese den Nießbrauch. Das Kapital wird von den Testaments-Vollstreckern verwaltet.	300 000

Nr.	Stiftung.	Zweck.	Kapital 1. 4. 95. ℳ
12	Antonie-Herm. Fricke-Stiftung.	Zur Unterstützung kranker, hülfloser Menschen. Das Kapital fällt der Stadt Berlin erst zu, wenn die Erben ohne Descendenz versterben.	380 000
13	Moritz-Rosa Gerson-sches Vermächtniß.	Zu Armen-Unterstützungen. Noch in Verwaltung der Testaments-Vollstrecker.	ca. 120 000
14	Geschwister Goldschmidt-Stiftung.*	Zur Begründung einer milden Stiftung für Kinder aus den gebildeten Ständen zur Erreichung eines Erwerbszweiges. Die Stiftung tritt ins Leben, wenn Nutznießerin, Frau Clementine Wolff geb. Goldschmidt, ohne Descendenz verstirbt.	120 000
15	Clara Hötzold-Stiftung.*	Unterstützung unbescholtener, bedürftiger, taubstummer Frauen und Jungfrauen im Alter von mindestens 40 Jahren. 3 von der Erblasserin bestimmte Personen haben noch den lebenslänglichen Zinsgenuß.	40 000
16	George Kill-Mar'sches Vermächtniß.	Zur Unterstützung Armer. Eine Nichte des Testators hat noch den lebenslänglichen Nießbrauch. Kapital wird von den Testaments-Vollstreckern verwaltet.	100 000
17	Köster-Stiftung.*	Errichtung eines Heims für alte alleinstehende Männer. Die Stiftung ist noch nicht in das Leben getreten, weil das zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderliche Kapital noch nicht vorhanden ist.	74 000 und Grundstück Coepenicker Straße 47a (schuldenfrei).
18	Dr. Friedrich Wilhelm Kube-Stiftung.*	Errichtung einer Alterversorgungs-Anstalt für Lehrer und Lehrerinnen. Der Verkauf einiger Grundstücke ist bis 1900 ausgeschlossen, und wird voraussichtlich vorher die Stiftung nicht in das Leben treten. Arthur Kube-Stiftung (22 900 ℳ). cfr. Verzeichniß der laufenden Unterstützungen B. 16.	242 700 und mehrere Grundstücke.
19	Ernst Kühn'sche Stiftung.*	Unterstützung nothleidender Schriftsetzer und Buchdrucker, sowie nothleidender Wittwen und ehelicher Töchter verstorbener Schriftsetzer und Buchdrucker. Die Stifterin bezieht auf Lebenszeit die Zinsen. Der Stiftung sind die Rechte einer juristischen Person verliehen.	63 560

Nr.	Stiftung.	Zweck.	Kapital 1. 4. 95. ℳ
20	Lewald-Stahr-Legate.*	Stipendien für junge begabte Leute zur Ausbildung in wissenschaftlichen Studien. Dritte haben noch den lebenslänglichen Zinsgenuß.	89 000
21	Martin-Stiftung.	Unterstützung armer altersschwacher Schneiderinnen mit je 50 ℳ jährlich. Kapital noch nicht übergeben. Prozeß schwebt.	43 000
22	Geschwister Gertrud und Alexander Mattern-Stiftung.	Versorgung hülfsbedürftiger alleinstehender Wittwen und Töchter aus den besseren Ständen, die das 45. Lebensjahr überschritten haben. Vermögensmasse noch in Verwaltung der Testaments-Vollstrecker.	ca. 700 000
23	Menz-Stiftung.*	Unterstützung in der Provinz Brandenburg, einschließlich Berlin, geborener, unverehelichter, würdiger, bürgerlicher Personen weiblichen Geschlechts aus höheren Ständen. Noch Zahlung lebenslänglicher Renten. Die Stiftung besitzt die Rechte einer juristischen Person.	60 600
24	Gustav Meyer-Stiftung.*	Zu laufenden Unterstützungen an verschämte Arme. Die Wittwe des Erblassers hat noch den lebenslänglichen Nießbrauch.	169 835
25	Geschenk des Fräuleins Moll genannt Rode.*	Verleihung der Zinsen an eine hülfsbedürftige weibliche Person. Die Zinsen bezieht noch eine von der Geschenkgeberin bestimmte Person auf ihre Lebenszeit.	3 000
26	Ernst Oppermann-Stiftung.*	Verpflegung, Erziehung, Ausbildung und Unterstützung außerehelich, in Berlin von daselbst ortsangehörigen, vermögenslosen Mädchen oder Wittwen geborener Kinder. Juristische Person. Die Stiftung tritt erst in Wirksamkeit, wenn das Stiftungsvermögen die Höhe von 2 Millionen erreicht hat und sämmtliche testamentarisch ausgesetzten lebenslänglichen Renten erloschen sind.	11 000 und Grundstücke Unter den Linden 60 (schuldenfrei) und Königgrätzer Straße 111 (belastet mit 111 000 ℳ Hypothek).

Nr.	Stiftung.	Zweck.	Kapital 1. 4. 95. ℳ
27	Pegert-Stift.*	Errichtung eines Stiftshauses für Wittwen und Töchter aus den besseren Ständen, im Alter von mindestens 50 Jahren. Die Schwestern der Erblasserin haben noch den Nießbrauch des Nachlasses. Das Kapital der Stiftung soll durch Anlage Zins auf Zins bis zur Höhe von 500 000 ℳ angesammelt werden, eventuell wenn dieses Kapital für Aufnahme von etwa 40 Personen nicht ausreichen sollte, auf 600 000 ℳ.	122 600 und $^{5}/_{18}$ Antheil an dem Werthe des schuldenfreien Grundstücks Linienstr. 28 u. Lothringerstraße 96.
28	Wilhelmine und Amalie Peters-Stiftung.*	Unterstützung würdiger und hülfsbedürftiger Einwohner Berlins. Noch Zahlung lebenslänglicher Renten.	85 700
29	Sally Reichenheim'sches Legat.	Zur Vertheilung an Arme. Der Diener der Erblasserin hat noch den lebenslänglichen Zinsgenuß, und ist das Kapital auch erst nach dessen Tode fällig.	6 000
30	Dr. Reinicke'sches Legat.*	Unterstützung bedürftiger Blinder. Eine Dorothea Julie Schultz hat noch den lebenslänglichen Zinsgenuß.	10 014
31	Rosenmüller'sches Vermächtniß.	Unterstützung von Wittwen und Waisen christlichen Glaubens. Ein Fräulein Mathilde Habbicht hat noch, so lange sie lebt und sich nicht verheirathet, den lebenslänglichen Nießbrauch. Das Kapital wird bis dahin durch den Testaments-Vollstrecker verwaltet.	23 000
32	Friedrich Wilhelm Victoria-Kasse.*	Gewährung von Darlehen an Handwerksmeister und selbständige Gesellen. Die Zinsen werden bis auf Weiteres noch kapitalisirt. Die Verwaltung und Bewilligung der Darlehen soll durch ein Kuratorium erfolgen.	1 650
33	Bölker'sches Legat.*	Zur Weihnachtsbescheerung in Raten à 15 ℳ an arme, würdige alte Wittwen des Stadttheils Gesundbrunnen. Die Zinsen bezieht noch die Tochter der Erblasserin auf Lebenszeit.	6 274
34	Vorster'sche Stiftung.*	Begründung eines Frauen-Asyls (für Personen niederen Standes). Mittel noch nicht ausreichend.	210 000 und Grundstück Englischestraße 15 in Charlottenburg (schuldenfrei).

Nr.	Stiftung.	Zweck.	Kapital 1. 4. 95. ℳ
35	Legat des Rentiers Johann Christian Wilhelm Wittig.*	Zur Unterstützung Hülfsbedürftiger. Zinsen erhalten noch auf ihre Lebenszeit Verwandte des Stifters.	12 000
36	Legat des Generalarztes a. D. Geheim. Sanitätsraths Professor Dr. Eduard Wolff.*	Zur Unterstützung Hülfsbedürftiger. Die Zinsen erhält noch auf ihre Lebenszeit eine Klavierlehrerin Luise Schmidt.	9 000
37	Frau Emilie Wolff-Levin-Aussteuer-Stiftung.*	Gewährung von Aussteuerraten à 750 ℳ. Noch Zahlung einer Rente von jährlich 2 400 ℳ. Die übrigen Zinsen werden an Arme vertheilt. Cfr. Verzeichniß der einmaligen Unterstützungen (C. 70).	86 705
38	Wilhelmine Zeitter's Frauenheim.	Gewährung freier Wohnung an mindestens 45 Jahr alte Wittwen, geschiedene oder eheverlassene Frauen von Gewerbetreibenden, sowie an wenigstens 40 Jahr alte Mädchen. Der Stifter hat noch den Nießbrauch am Grundstück und die Verwaltung desselben bis zu seinem Tode. Das Grundstück ist auf den Namen der Stadtgemeinde Berlin im Grundbuch eingetragen.	Grundstück Büsching-straße 30 (schuldenfrei).

Anlage IV.

Verzeichniß derjenigen Stiftungen, welche bereits ins Leben getreten sind und unter besonderen Kuratorien stehen.

(Die mit * bezeichneten Stiftungen haben die Rechte einer juristischen Person.)

Nr.	Stiftung.	Zweck.
	A. Stiftungen, bei denen der Magistrat die Oberaufsicht und die Verwaltung des Stiftungsvermögens hat.	
1	General-Konsul Behrend und Babette Behrend-Stiftung.	Gewährung von Renten an unverheirathete Töchter aus den gebildeten Ständen.
2	Simon, Hermann und Ella Boehm-Stiftung.	Unterstützung hülfsbedürftiger, alleinstehender Frauen (in Raten von 100 bis 400 ℳ).
3	Vorstel-Stiftung.	Unterstützung hülfsbedürftiger blinder und erblindeter Personen (in Raten nicht unter 120 ℳ).

Nr.	Stiftung	Zweck.
4	*Eger-Stiftung für taubstumme Mädchen.	(cfr. Bezeichnung.)
5	Henoch-Stiftung.	Gewährung von Unterstützungen à 100 ℳ an Handwerker und kleine Beamte.
6	*Lange-Schucke-Stiftung.	Stiftshaus für Wittwen und Jungfrauen aus den besseren Ständen.
7	*Therese Leßmann-Stiftung.	Unterstützung von Wittwen und unverehelichten Personen weiblichen Geschlechts (in Raten à 180 ℳ jährlich).
8	Lewald-Stahr-Stiftung.	Gewährung von Studien-Stipendien.
9	Louis und Philippine Liebermann-Stiftung.	Unterstützung armer Familien (in Raten von nicht unter 120 und nicht über 210 ℳ).
10	*Stadtrath Albert Löwe-Stiftung.	Gewährung von Renten an unverheirathete Töchter aus den gebildeten Ständen.
11	Adolf und Emilie Mette-Stiftung.	Erziehung, Verpflegung und Versorgung armer Kinder weiblichen Geschlechts (Stiftungshaus).
12	National-Zeitung-Stiftung.	Unterstützung bei der National-Zeitung thätig gewesener Personen und deren Wittwen und Waisen.
13	Reuter-Stiftung.	Asyl für Kaufleute (Stiftshaus).
14	Weydinger- und Schreiner-sche Stiftung.	Aufnahme und Unterstützung über 60 Jahre alter Männer und Frauen im Stiftshause.

B. Stiftungen, bei denen der Magistrat nur die Oberaufsicht und die Verwahrung des Stiftungsvermögens hat, und deren Kassen und Rechnungsgeschäfte von der Haupt-Stiftungs-Kasse geführt werden.

15	*Alterversorgungs-Anstalt der Kaiser Wilhelm- und Augusta-Stiftung.	Aufnahme alter, würdiger und hülfsbedürftiger Einwohner männlichen und weiblichen Geschlechts im Stiftshause.
16	*v. Kottwitz'sche Armen-Unterstützungs-Anstalt.	Gewährung von Miethsunterstützungen.
17	*Kraft'sche Stiftung für hülflose Arbeiterinnen.	Unterstützungen à 250 ℳ jährlich.
18	*Stiftung des Rentier Abraham Leo und seiner Ehefrau Dorothea geb. Kohtz.	Unterstützung Kranker und Altersschwacher.
19	*Nicolaus-Bürger-Hospital.	Aufnahme und Verpflegung alter Bürger Berlins.
20	Otto-Stiftung.	Unterstützungen an evangelische, arme würdige Wittwen (à 300 ℳ jährlich).
21	Stiftung vom 17. November 1822.	Gewährung von Prämien an ehemalige Zöglinge des Großen Friedrichs-Waisenhauses.
22	Rentier Schultze-Stiftung.	desgl.

Nr.	Stiftung.	Zweck.

C. Stiftungen, bei denen der Magistrat nur die Oberaufsicht und die Verwahrung des Stiftungsvermögens hat, deren Kassen- und Rechnungsgeschäfte aber vom Vorstande selbst geführt werden.

23	*Elisabeth-Stiftung für Wittwen und Waisen unbesoldeter Gemeinde-Beamten.	Gewährung laufender Unterstützungen.

D. Stiftungen, bei denen der Magistrat nur die Oberaufsicht hat.

24	Voßling-Stiftung.	Gewährung lebenslänglicher Unterstützungen an alte Personen weiblichen Geschlechts.

---

2. Zu Abschnitt V.

Erkenntniß des Königlichen Oberverwaltungsgerichts in Sachen der Zwangsheilung Syphilitischer.

In der Verwaltungsstreitsache der Stadtgemeinde Berlin, vertreten durch den Magistrat, Klägerin,

wider

den Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin, Beklagten,

hat das Königliche Oberverwaltungsgericht, Erster Senat, in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1894,

an welcher der Präsident, Wirkliche Geheime Rath Persius, und die Oberverwaltungsgerichtsräthe: Lohans, Dr. Jahr, Perkuhn und Techow Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß die gegen die Verfügung des beklagten Königlichen Ober-Präsidenten vom 11. Mai 1894 erhobene Klage abzuweisen und — unter Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes auf 98 490 Mark — die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In Berlin ist die im sanitätspolizeilichen Interesse angeordnete Zwangsheilung syphilitisch Erkrankter bis zum Jahre 1850 ohne jede Betheiligung der Stadt vom Königlichen Polizei-Präsidium aus einer sogenannten Hurenheilungskasse und sonstigen

polizeilichen Fonds durch Vermittelung der Königlichen Charité erfolgt, welche durch eine Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. Juni 1835 verpflichtet worden, „gegen ermäßigte Kostensätze, wie bisher geschehen, die venerischen feilen Dirnen jederzeit unweigerlich aufzunehmen“. Erst nach Erlaß des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 hat die Stadt die Kosten übernommen, sie jedoch nicht als sächliche Polizeikosten, sondern als solche der Armenpflege verrechnet, übrigens den Pflegesatz von 2 Mark an die Charité nur unter dem auf jene Allerhöchste Kabinetsordre begründeten Vorbehalt ihrer Rechte auf Rückzahlung von $^2/_7$ des normalmäßigen Satzes entrichtet.

Nach Erlaß des Polizeikostengesetzes vom 20. April 1892 verweigerte die Stadt, indem sie hiernach den Staat zur Uebernahme jener Kosten für verpflichtet hielt, die weitere Zahlung, obwohl ihr vom Königlichen Polizei-Präsidium die dortseits geprüften Liquidationen monatsweise mitgetheilt sind.

In Folge dessen benachrichtigte der Ober-Präsident mittels Verfügung vom 23. Dezember 1893 den Magistrat, daß nach einer vom Minister des Innern auf Anfrage ertheilten Erwiderung die betreffenden Ausgaben für „syphilitisch Erkrankte“, gleichviel ob sie zu denjenigen der Armenpflege gehören möchten, jedenfalls nicht solche Polizeiverwaltungskosten seien, die gemäß den §§ 1 und 2 des gedachten Gesetzes der Staat zu tragen habe, sondern Polizeikosten im Sinne des zweiten Absatzes der Begründung zum § 2, welche, obwohl im polizeilichen Interesse nothwendig und durch polizeiliche Anforderung entstanden, doch nicht dem Staate zur Last fielen. Demgemäß habe die Stadt die für Heilung Prostituirter seit dem 1. April 1893 entstandenen, einstweilen vorschußweise aus der Polizei-Hauptkasse gezahlten Kosten, die nach Angabe für die sieben Monate, April bis Oktober, 57 978 Mark betrügen, dieser zu erstatten, und die fernerweit erwachsenden an die Charité abzuführen. Unter Bezug auf § 19 des Zuständigkeitsgesetzes werde daher

1. die der Polizei-Hauptkasse zu erstattende Summe auf 57 978 Mark und

2. der verfügbar zu machende Jahressoll-Betrag der fraglichen Kosten auf das Doppelte des im ersten Semester Aufgewendeten, nämlich auf 98 490 Mark festgesetzt.

Die hiergegen erhobene Beschwerde wurde im Auftrage und Namens des Ministers des Innern durch die Verfügung vom 19. Februar 1894 vom Ober-Präsidenten als unzutreffend mit dem Hinzufügen zurückgewiesen, daß die Feststellung dieser, der Stadt gesetzlich obliegenden Leistung ihm als der Kommunal-Aufsichtsbehörde zustehe.

Mangels unterlassener Erstattung ordnete dann die Verfügung vom 11. Mai 1894 gemäß § 19 des Zuständigkeitsgesetzes ferner an, „daß der Jahressoll-Betrag der fraglichen Kosten in der festgesetzten Höhe von 98 490 Mark für das Jahr 1893/94 als außerordentliche Ausgabe verfügbar gemacht werde“.

Die Stadtgemeinde hat fristzeitig ihren Klageantrag: „diese Verfügung vom 11. Mai aufzuheben“, wie folgt, begründet:

I. Bezüglich der Feststellung einer Leistung sei (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XVIII Seite 141, Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XV Seite 362) zu unterscheiden zwischen den von der Kommunal-Aufsichtsbehörde festzustellenden Kosten, die den Organismus und die Thätigkeit der Polizeibehörde beträfen — von denen indeß hier, wo Beklagter behaupte, daß sie nicht unter das Gesetz vom 20. April 1892 fielen, nicht die Rede sei — und zwischen den Kosten der für polizeiliche Zwecke nothwendigen, aber von der Kommune zu errichtenden und zu verwaltenden Veranstaltungen. Diese seien von der Polizei- und von der Kommunal-Aufsichtsbehörde festzustellen. Hier habe der Ober-Präsident — welcher nach der Verordnung vom 30. April 1815, der

Oberpräsidial-Instruktion vom 31. Dezember 1825 und nach dem Landesverwaltungsgesetz nicht Polizei-Aufsichtsinstanz sei — nach der ausdrücklichen Erklärung in der Verfügung vom 19. Februar 1894 lediglich von Kommunal-Aufsichtswegen verfügt; daher sei die Feststellung von der unzuständigen Behörde ergangen.

II. Bezüglich der Frage: welche Anstalten zu polizeilichen Zwecken von den Gemeinden zu errichten seien? beständen positive Normen für das Wege-, Armen- und Impfwesen. Mangels solcher läge die Last zur Kostentragung nicht (wie bei den Amtsverwaltungskosten — Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band VII Seite 121, Band XVI Seite 46) der „Gemeinde", sondern nur der „Gemeinde als Trägerin der Polizeilast" ob; denn die „Gemeinde" als solche könne zu Einrichtungen für Polizeizwecke nur kraft Gesetzes oder Herkommens angehalten werden (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XVIII Seite 141). Das Gesetz, insbesondere die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. August 1835 verpflichte die Gemeinden nicht zur Errichtung von Krankenhäusern (vergl. Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang XV Seite 229); nach dieser seien Syphilitische in ein besonderes Haus unterzubringen, aber dies sei nach § 1016 Titel 20 Theil II des Allgemeinen Landrechts zweifellos Polizeisache gewesen. Später habe die Kosten gemäß § 167 der Städteordnung von 1808 die Stadt, aber nach § 10 zu c des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 bei Königlichen Polizeiverwaltungen der Staat zu tragen gehabt; hierin sei auch durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. August 1835 nichts geändert, da deren § 7 nur die Kosten der Sanitätskommissionen betreffe. Demnächst sei der § 3 des Gesetzes vom 11. März 1850, und jetzt das Gesetz vom 20. April 1892 zur Anwendung gekommen. In Berlin könne auch von einem verpflichtenden Herkommen nach dem Eingangs Erwähnten nicht die Rede sein. Daß die Stadt die Kosten, die ihr auch nach dem Gesetze vom 11. März 1850 zur Last gefallen wären, als Kosten der Armenpflege trotz der entgegenstehenden Entscheidungen des Bundesamts für das Heimathwesen verrechnet habe, sei ein rechtlich irrelevantes Internum ihrer Verwaltung. Schon bei und während der Berathung des Polizeikostengesetzes vom 20. April 1892 habe sie jedoch geltend gemacht, daß die Pflicht von nun an nicht ihr, sondern dem Staate obliege.

Das Gesetz rede im § 1 völlig klar von „allen Kosten der Polizei-Verwaltung" ohne Unterschied, und dieser Begriff stehe durch § 115 Titel 8 Theil II des Allgemeinen Landrechts und § 167 der Städteordnung von 1808 fest; der § 2 des Gesetzes bezeichne lediglich solche Arten, die jedenfalls als solche der Ortspolizei-Verwaltung gelten sollen, und berechtige daher nicht zu einem argumentum e contrario, zumal gegenüber der Bemerkung des Referenten im Herrenhause.

Diesem Wortlaute des Gesetzes und der historischen Entwickelung gegenüber falle dessen bloße Begründung nicht ins Gewicht. Sie stehe auch dem Beklagten nicht zur Seite. Denn unter den „Armen- und Kranken-Anstalten", deren Kosten der Staat nicht übernehme, seien nur Einrichtungen zum Zwecke der Armenpflege, nicht solche für sanitätspolizeilich zu Heilende gemeint. Diese seien auch Polizeigefangene nach den Ausführungen in Wohlers, Entscheidungen des Bundesamts für das Heimathwesen, Heft 21 Seite 109 und nach § 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1850, zumal die Charité-Direktion Freiheitsstrafen gegen sie verhängen dürfe.

Jedenfalls habe die Charité kein Exekutionsrecht gegen die Stadt und könne dies auch durch Anwendung des Verwaltungszwanges und durch Vorschußzahlung seitens des Polizei-Präsidiums nicht erlangen; eventuell habe jene nicht den Anspruch auf den Normalpflegesatz von zwei Mark, da sie nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom

6. Juni 1835 nur ermäßigte Sätze fordern dürfe. Wäre die Polizeibehörde berechtigt, die Heilung der Erkrankten auf Kosten der Stadt zu bewirken, so könne sie dies nur im Wege des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes, nicht jedoch durch Festsetzung seitens der Kommunal-Aufsichtsbehörde geltend machen.

III. Endlich erscheine es unzulässig, die Erstattung vorschußweise bereits geleisteter Zahlungen in den Etat für ein bereits abgelaufenes Jahr einzustellen bezw. als außerordentliche Ausgabe verfügbar zu machen; dies zudem noch in einem arbitrirten Betrage, während es sich doch nicht um ein künftiges Bedürfniß, um einen vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Sinne des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes handele, sondern um eine Erstattungsforderung, die überhaupt nur vom Civilrichter festgestellt werden könne.

Auch habe Klägerin aus den monatlichen Liquidationen, die nur Namen und Zahlen enthielten, die thatsächlichen Verhältnisse nicht zu entnehmen und nicht zu beurtheilen vermocht, ob die Kosten der Heilung zutreffend berechnet und überhaupt solche der Sanitätspolizei, und nicht solche für Gefangene oder Arme seien. Unter den Aufgeführten befänden sich 99 Männer, die offenbar keine Prostituirte, aber als „Kaufleute, Kommis“ benannt seien und bezüglich deren in keiner Weise erhelle, ob sie nicht in der Lage und bereit gewesen, die Heilung in ihrer Wohnung und aus eigenen Mitteln zu bewirken. Die Kostenerstattungspflicht der Stadt könne sonach ohne Erörterung der Einzelfälle gar nicht endgültig festgestellt werden, und für eine vorläufige Feststellung gemäß § 132 des Landesverwaltungsgesetzes sei zur Zeit kein Raum mehr.

Der beklagte Ober-Präsident hat Abweisung der Klage beantragt. Bezüglich der Zuständigkeit zur Feststellung sei zu unterscheiden zwischen den Kosten des Organismus der Polizeiverwaltung und den Kosten der für polizeiliche Zwecke erforderlichen Einrichtungen, und bei diesen wiederum zwischen den von Gemeinden und den von der Polizei selbst errichteten. Hier handele es sich um die letztere Unterart; denn die Heilung der Syphilitischen erfolge — zwar gemäß § 7 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. August 1835 auf Kosten der Gemeinde, aber — in einer Königlichen Anstalt. Die Feststellung dieser Kosten habe von Polizei- und von Kommunal-Aufsichtswegen zu erfolgen, und dementsprechend sei auch die Verfügung vom 23. Dezember 1893 auf Anweisung des die Polizei-Aufsicht führenden Ministers von der Kommunal-Aufsichtsbehörde erlassen.

Dafür, daß die Kostenpflicht der Stadt nach dem Gesetze vom 20. April 1892 obliege, werde auf dessen Auslegung durch das in einer anderen Streitsache der Stadt gegen den Polizei-Präsidenten ergangene Endurtheil des hiesigen Bezirksausschusses vom 30. Januar 1894 Bezug genommen. Im Uebrigen seien die zu Heilenden keine Polizeigefangenen, d. i. solche, die wegen Strafthaten behufs Vorführung vor den Richter festgenommen würden oder die im Polizeigefängniß Haftstrafen verbüßten. Jene seien entweder lüderliche Frauenzimmer oder sich krank meldende Obdachlose, die nach der Entlassung aus dem Polizeigewahrsam in die Charité kämen, weil ihre Heilung von ansteckenden Krankheiten (Syphilis, Krätze) sanitätspolizeilich nothwendig geworden. Im Eingange der Verfügung vom 23. Dezember 1893 wären sie daher auch als syphilitisch erkrankte „Personen“ (nicht lediglich als Prostituirte), die nicht Polizeigefangene seien, bezeichnet. Bei den Prostituirten sei die Heilung in deren Wohnung, weil sie vorher wieder ihrem Gewerbe nachgehen, bei den übrigen wegen Obdachs- und Mittellosigkeit unmöglich. Nach der inzwischen erfolgten Feststellung seien aus der Polizeikasse für 1893/94 vorschußweise bereits 98 692 Mark oder über den festgestellten Sollbetrag hinaus 202 Mark gezahlt, deren Nachforderung vorbehalten werde.

Während in der mündlichen Verhandlung die Vertreter beider Parteien deren Anträge näher begründeten, erklärte der zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellte Ministerialkommissar, daß dieses nur bei der Streitfrage über Bedeutung und Tragweite des Gesetzes vom 20. April 1892 betheiligt sei, und führte demnächst unter Bezug auf dessen Entstehungsgeschichte des Näheren aus, wie dasselbe nur über die unmittelbar aus der Thätigkeit des Verwaltungsorganismus entstehenden Kosten disponirt habe, so daß bezüglich der mittelbaren Polizeikosten, zu denen die der Zwangsheilung Syphilitischer, wenn auch nicht die der Untersuchung Prostituirter gehörten, die bestehenden Vorschriften in Kraft geblieben seien.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Königliche Polizeibehörde hat im sanitätspolizeilichen Interesse die Heilung syphilitisch Erkrankter angeordnet, Letztere im Wege des Zwanges der Königlichen Charité zuführen lassen, demnächst in der Annahme, daß die Heilungskosten der Stadt zur Last fallen, diese durch allmonatliche Liquidationen um Zahlung ersucht, auch, als letztere unterblieb, vorschußweise gezahlt und Erstattung beansprucht. Der Ober-Präsident hat durch Verfügung vom 23. Dezember 1893 die gesetzliche Verpflichtung der Stadt, einmal die für die ersten sieben Monate vorschußweise gezahlten 57 978 Mark zu erstatten, und zweitens den geschätzten Jahressoll-Bedarf mit 98 490 Mark verfügbar zu machen, festgestellt, aber durch seine fernere Verfügung vom 11. Mai 1894 nicht die zuerst, sondern nur die zuletzt festgestellte Leistung zwangsetatisirt.

Mittels der Klage wird sowohl die Zuständigkeit des Beklagten zu der Feststellung als auch die Zulässigkeit der Zwangsetatisirung und vor Allem bestritten, daß die etatisirte Leistung der Klägerin gesetzlich obliege.

I. Die Pflicht zu der streitigen Leistung entspringt nicht aus einem privatrechtlichen und nach den Grundsätzen des Privatrechts zu beurtheilenden Vertrage (wie in dem Falle Band XVI Seite 231 der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts wegen der Chausseeleistungen), sondern wird unmittelbar aus den beiden Polizeigesetzen vom 11. März 1850 und 20. April 1892, somit aus Normen des öffentlichen Rechts abgeleitet, welche den Gemeinden als öffentlichen Korporationen die Tragung der Polizeikosten als eine öffentliche Last auferlegen. Durch die Nichterfüllung dieser Pflicht wird ferner die Ordnung im polizeilichen Dienstbetriebe und im Haushalte der Polizei- wie der Stadtverwaltung gestört, somit das öffentliche Interesse beeinträchtigt. Wenn daher der Streit, ob diese Kosten der Stadt oder dem Fiskus endgültig zur Last fallen und von jener diesem zu erstatten sind, auch im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden kann, so wird dadurch die Befugniß der Verwaltungsbehörden, gegen die nach ihrer Ansicht pflichtige Gemeinde diese Leistung festzustellen und zwangsweise zu etatisiren, nicht ausgeschlossen (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band V Seite 73, 74, Band VII Seite 20, Band XIX Seite 168).

Die Zuständigkeit anlangend, so handelt es sich nicht um Errichtung oder Unterhaltung einer polizeilichen Zwecken dienenden Gemeindeanstalt, die im Wege der polizeilichen Verfügung von der Gemeinde zu erfordern wäre, sondern lediglich um die Kosten der Ausführung einer sanitätspolizeilichen Anordnung zur Abstellung polizeiwidriger Zustände, welche Anordnung an die verschiedenen Erkrankten gerichtet war und im Wege des § 132 des Landesverwaltungsgesetzes durch einen Dritten — hier die Königliche Charité, welche eine Anstalt weder der Gemeinde noch der Ortspolizei ist — durchgeführt wurde. Die Pflicht, diese Kosten zu tragen, konnte daher nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts im Band XVIII Seite 145, 146 nicht seitens der Orts-

polizei mittelst Verfügung aus § 127 des Landesverwaltungsgesetzes, sondern lediglich von Aufsichtswegen und — da in Berlin die Polizei- und die Kommunal-Aufsicht nicht in einer Hand vereinigt sind — nach Band XX Seite 68 ff. a. a. O. nur in der Art festgestellt werden, daß zunächst die Ortspolizei und die dieser vorgesetzte polizeiliche Aufsichtsinstanz bestimmen, welche polizeiliche Kosten von der Stadt beansprucht werden, und daß dann — falls die Letztere hierzu nicht sich, sondern einen Dritten für verpflichtet hält — die Kommunal-Aufsichtsinstanz die betreffenden Kosten als gesetzliche Leistung der Stadt feststellt. Beides ist hier geschehen. Denn nachdem der Polizei-Präsident generell und allmonatlich speziell die Zahlung der Kurkosten erfordert, und der Minister des Innern, als Polizei-Aufsichtsinstanz, die Forderung als begründet anerkannt hatte, ist vom Ober-Präsidenten die Verpflichtung hierzu durch Verfügung vom 23. Dezember 1893 von Kommunal-Aufsichtswegen festgestellt und die an den Minister gerichtete Beschwerde Namens dieses am 19. Februar 1894 zurückgewiesen.

II. Wenn die Verfügung vom 11. Mai 1894 anordnet, daß „der Jahressoll-Betrag der fraglichen Kosten in Höhe von 98 490 Mark für das Jahr 1893/94 als außerordentliche Ausgabe verfügbar gemacht werde", so beziehen sich die Worte „für das Jahr 1893/94" offenbar auf den „Jahressoll-Betrag" und nicht auf „Ausgabe", und erledigt sich hierdurch der Einwand, daß die Eintragung in die Etats für abgelaufene Jahre unzulässig sei. Und noch weniger erheblich ist es, daß die Feststellungsverfügung neben dem Ausdrucke „syphilitisch Erkrankte" einmal des engeren „Prostituirte" sich bedient hat.

Die Erzwingung einer städtischen Pflicht wird erforderlich sowohl, wenn der Magistrat die konkrete Leistung aus den ihm seitens der Stadtverordneten zur Verfügung gestellten Mitteln ablehnt, als auch, wenn jenem die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung gestellt worden sind. Verweigert die Stadtvertretung die Mittel zu einer vom Magistrat als gesetzlich anerkannten Leistung oder zu einer Kategorie von solchen, so ist es zweifellos zulässig, daß die regelmäßig mittels Etatsbewilligung erfolgende Zustimmung der Stadtverordneten zu den bezüglichen Ausgaben durch die Aufsichtsbehörde im Wege der Zwangsetatisirung ergänzt wird, somit nicht nur zu den ziffermäßig bereits feststehenden, sondern auch zu den vorherzusehenden und zu arbitrirenden Ausgaben. Ist dies überhaupt zulässig, so ist nicht abzusehen, weshalb es dadurch rechtlich unstatthaft werden soll, daß neben der Stadtvertretung auch der Magistrat die städtische Pflicht verabredet hat.

Eine weitere Verpflichtung als diese ist gegen die Stadtgemeinde Berlin durch die Zwangsetatisirung vom 11. Mai, welche nicht die erste, sondern nur die zweite der beiden am 23. Dezember getroffenen Feststellungen verwirklicht, nicht begründet worden.

Die Stadtkorporation ist lediglich verpflichtet, den Jahressoll-Bedarf mit 98 490 Mark zu außerordentlichen Ausgaben „verfügbar zu machen", d. i. zur Verfügung des verwaltenden Magistrats zu stellen, sie ist aber nicht verpflichtet, nun auch gerade diese 98 490 Mark aus der Stadtkasse an einen Dritten (die Kasse des Polizei-Präsidiums oder der Charité) auszuzahlen. Durch jene Verfügung wird der Magistrat somit rechtlich nicht behindert, die einzelnen Liquidationen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Befriedigung ganz oder theilweise abzulehnen, falls er sich überzeugt, daß einzelne Geheilte Polizeigefangene oder Leistungsfähige, oder daß zu viele Verpflegungstage oder entgegen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6. Juni 1835 zu hohe Verpflegungssätze verlangt seien.

Alle hierauf bezüglichen Angriffe der Klage scheiden daher für das vorliegende Streitverfahren aus. In diesem ist nach der Fassung der Zwangsetatisirung lediglich zu

erörtern, ob die Stadtgemeinde verpflichtet ist, für die sanitätspolizeilich angeordnete Zwangsheilung syphilitisch Erkrankter, die weder Polizeigefangene, noch die Kurkosten selbst zu bestreiten im Stande sind, die obige Summe, welche nach dem effektiven Bedarf des Semesters offenbar zutreffend für das Jahr veranschlagt ist, dem Magistrate durch den oder neben dem Etat zur Verfügung zu stellen.

III. Wenn es hiernach in Frage kommt, ob diese Heilungskosten nach dem Polizeikostengesetze vom 20. April 1892 der Stadt oder dem Staate zur Last fallen, so kann deren Beantwortung nicht, wie es bezüglich der Kosten des Feuerlösch- und Impf-Wesens im Band XXV Seite 41 und 43 der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts möglich war, unmittelbar aus dem Gesetze beantwortet werden. Vielmehr bleibt die Bedeutung des letzteren auf dem Wege der Auslegung zu ermitteln, und für diese kommt Folgendes in Betracht:

Unter den „Kosten der Polizeiverwaltung" können einerseits allein die Ausgaben verstanden werden, die durch die Einsetzung und den Unterhalt des verwaltenden Personals und durch dessen Ausrüstung mit dem zum Dienstbetriebe Erforderlichen an Grundstücken, Materialien, Geräthen, Hülfsleistungen Dritter ꝛc. unmittelbar erwachsen, und andererseits mit jenen zugleich auch die Ausgaben, die erst in Folge der verwaltenden Thätigkeit, durch die Ausführung der im Verwaltungswege gegen Dritte getroffenen Anordnungen, durch die Herstellung polizeimäßiger Zustände in der Außenwelt, also mittelbar entstehen. Zu solcher Herstellung sind in der Regel alle Rechtssubjekte bezüglich ihres persönlichen Verhaltens und ihres Eigenthums, ausnahmsweise kraft besonderer Gesetzesnorm (z. B. für das Wege- und Armenwesen) auch die öffentlichen Korporationen zunächst verpflichtet; erst wenn die Polizeibehörde ihre Anordnungen an deren Stelle und im Wege des Zwanges selbst ausführt, werden die uneinziehbaren Kosten der Ausführung aus den Kosten Dritter zu solchen der Polizeiverwaltung. Da ferner die Gemeinden gewisse Einrichtungen und Organisationen, die für die Zwecke der Polizei und für deren Ausrüstung mit dem nöthigen Hülfspersonal und sachlichen Hülfsmitteln unentbehrlich sind, vielfach zweckmäßiger und billiger als die Polizeibehörde selbst errichten und unterhalten können, und da sie auch anderenfalls deren Kosten tragen müßten, so haben sie — auch nach der formellen Trennung der Polizei- von der Kommunal-Verwaltung (§ 166 der Städteordnung von 1808) — für solche Einrichtungen fernerhin Sorge getragen und diese zur Disposition und Benutzung der Polizei bereit gehalten, z. B. diejenigen für das Nachtwacht-, das Feuerlösch-Wesen. Nach dem geltenden Rechte steht nun die Gemeinde, welche eine kommunale, polizeilichen Zwecken dienende Veranstaltung selbstthätig zu unterhalten rechtlich verpflichtet ist, bezüglich aller Anforderungen, die im Polizeiinteresse an deren Ergänzung oder Erhaltung gestellt werden, der Polizeibehörde genau in derselben Weise gegenüber, wie ein Privatmann, der sein Eigenthum oder sein Verhalten den öffentlichen Interessen gemäß zu gestalten hat (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XVIII Seite 144, 145). Deshalb sind die durch solche kommunale Einrichtungen entstehenden Kosten (wenngleich jene anderenfalls von der Polizei selbst zur Vervollständigung ihrer Organisation hätten getroffen werden müssen) dennoch nicht unmittelbare, sondern mittelbare Kosten der Polizeiverwaltung.

Beiderlei Kategorien umfassend bestimmte der § 167 der Städteordnung vom 19. November 1808 (Gesetzsammlung Seite 324) bezüglich der Ortspolizei, daß „die Stadtgemeinde die Kosten, welche die Erhaltung des Polizeipersonals und die nach der Disposition der Polizeibehörde erforderlichen Anstalten nothwendig machen, aufzubringen" hat, wobei das Wort „Anstalten" nach dem landrechtlichen Sprachgebrauche (vergl. § 10

Titel 17 Theil II) neben ständigen Einrichtungen offenbar auch einmalige „Anordnungen" bezeichnet. In dem gleichen Umfange hat der § 3 des Polizeigesetzes vom 11. März 1850 die „Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung" allen Gemeinden — mit der einzigen Beschränkung für Städte mit Königlicher Polizeiverwaltung — auferlegt.

Wenngleich sonach dies letztere Gesetz in seinem Wortlaute den Unterschied zwischen unmittelbaren und mittelbaren Polizeikosten nicht ausspricht, so hat derselbe doch sofort rechtliche Bedeutung erlangt, nämlich überall da, wo die Polizei über mehrere Einzelgemeinden von den Beamten eines weiteren Kommunalverbandes, wie z. B. in den Rheinischen Bürgermeistereien, den Westfälischen Aemtern, verwaltet wurde; dann fielen die unmittelbaren Kosten dem weiteren Verbande, die mittelbaren, z. B. die des Dorfwächters, der Besserung oder Beleuchtung der Dorfstraße, jeder der Einzelgemeinden zur Last. Dies wurde — nachdem die Kreisordnung für die östlichen Provinzen die Ortspolizei dem Amtsvorsteher und die Kosten der Amtsverwaltung dem Amtsverbande übertragen hatte (§§ 59, 70 Abs. 4), in der Rechtsprechung (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band VII Seite 121; Band XVI Seite 44) dahin formulirt, daß „diejenigen Unkosten, welche aus Einrichtung und Thätigkeit des Verwaltungsorganismus erwachsen, dem Amtsverbande, dagegen die Aufwendungen zur Erfüllung derjenigen materiellen Aufgaben, deren Pflege der Obhut der Polizei anvertraut ist, den Gemeinden zur Last fallen".

Bezüglich der Städte mit Königlicher Polizei-Verwaltung hatte der § 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 (hierin dem § 10 zu C des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 — Gesetzsammlung Seite 134 — folgend) von der Regel, wonach die Gemeinden alle (die mittelbaren, wie die unmittelbaren) Kosten tragen, die obenerwähnte Beschränkung getroffen, indem er nämlich „die Gehälter der von der Staatsregierung angestellten besonderen Beamten" ausgenommen hatte, worunter dann in der Judikatur und Praxis alle „persönlichen" Verwaltungskosten verstanden wurden. Bei einer Königlichen Polizeiverwaltung hatte daher die Stadt alle mittelbaren und von den unmittelbaren die Unterkategorie der „sächlichen" Kosten zu tragen, der Fiskus dagegen von den unmittelbaren die „persönlichen" Ausgaben.

Dies Beitragsverhältniß zwischen Stadt und Staat wollten die verschiedenen Entwürfe zu dem Polizeikostengesetze von 1888, 1889 und 1892 in der Absicht, die Städte gerechter d. i. stärker heranzuziehen, sämmtlich dadurch ändern, daß die, Streitigkeiten veranlassende, Unterscheidung zwischen sächlichen und persönlichen Ausgaben aufgehoben wurde, der Staat die bisher auf diese Weise getheilten Kosten übernahm, und die Stadt dagegen entweder nach dem Entwurfe von 1888 die Hälfte des alljährlich effektiv Gezahlten, oder nach denjenigen von 1889 und 1892 einen festen Pauschsatz vom Kopf der Civilbevölkerung leistete. Dabei stimmen alle drei Entwürfe darin überein, daß der Staat — vorbehaltlich der Erstattung der Hälfte bezw. dieser Pauschsätze — nicht alle Kosten der Polizei-Verwaltung in dem Eingangs erwähnten umfassendsten Sinne, sondern nur einen Theil derselben übernehmen solle; für die Abgrenzung und Bezeichnung der zu übernehmenden Kostenkategorien haben sie indeß verschiedene Wege und Mittel gewählt.

Der Entwurf von 1888 (Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses 1888, Anlageband II Seite 1342 Nr. 60) ist hierin völlig klar. Nach dessen § 1 bestreitet der Staat „alle durch diese" (d. i. von einer Königlichen Behörde geführte örtliche Polizei-) „Verwaltung unmittelbar entstehenden Ausgaben" und nach § 2 sollen „als unmittelbare Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung im Sinne des § 1 nur solche Ausgaben gelten,

für welche im (2c. jeweiligen) Voranschlage des Staatshaushalts ein Titel vorgesehen ist". In den Motiven zu § 2 (Seite 1347 a. a. O.) wird dann erwähnt, daß als solche Kosten im Sinne dieses Gesetzes nicht diejenigen für Beschaffung und Unterhaltung von Einrichtungen gelten könnten, welche, wenngleich sie im polizeilichen Interesse nothwendig seien und vielfach selbst erzwungen werden müßten, doch kommunalen Zwecken dienten und kommunaler Natur seien; es folgen dann die Beispiele des § 2 Absatz 2 des späteren Entwurfes.

Der Entwurf von 1889 (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten Nr. 14) redet im § 1 — unter Weglassung des früheren Zusatzes „unmittelbar" — von „allen durch diese Verwaltung entstehenden Kosten", sieht auch von der alljährlichen Abgrenzung durch den jeweiligen Staatshaushaltsetat ab, bestimmt vielmehr im § 2:

> Abs. 1: „Ausgaben der örtlichen Polizei-Verwaltung im Sinne des § 1 sind sämmtliche Dienstbezüge (Besoldungen, Remunerationen, Wohnungsgeldzuschüsse, Lokalzulagen, Dienstaufwands-, Miethsentschädigungen, Equipagen- und Pferdeunterhaltungsgelder), Pensionen und Wartegelder der Polizeibeamten, Wittwen- und Waisengelder für Hinterbliebene solcher Beamten, Fuhr- und Transportkosten, Kosten für Bekleidung und Ausrüstung der Schutzmannschaft, für Bureaubedürfnisse, für Beschaffung und bauliche Unterhaltung der Polizeidienstgebäude, Polizeigefängnißkosten und besondere Ausgaben im kriminal- und sittenpolizeilichen Interesse."
>
> Abs. 2: „Als Ausgaben der örtlichen Polizeiverwaltung im Sinne des § 1 sind nicht anzusehen die Kosten für das Nachtwacht- und Feuerlöschwesen, sowie Kosten für Beschaffung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anstalten, welche, wenngleich im polizeilichen Interesse nothwendig, doch vorzugsweise kommunalen Zwecken dienen, insbesondere Kosten für Straßenpflasterung, Straßenreinigung, Straßenerleuchtung, Kanalisations- und Wasserleitungsanlagen, Schlachthäuser, Markthallen, Anstalten zur Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten, Armen- und Krankenanstalten, Leichenhäuser, Abdeckereiplätze 2c."

Die Motive ergeben nicht, weshalb im § 1 das Wort „unmittelbar" ausgelassen ist, bestätigen jedoch (a. a. O. S. 18 19), daß nur die unmittelbaren Verwaltungskosten unter das Gesetz fallen. Diese seien im § 2 Absatz 1 spezialisirt und im Wesentlichen die Ausgaben der Kapitel 91 und 92 des Staatshaushaltsetats. Der Absatz 2 solle etwaige Zweifel beseitigen, die zwar bisher, wo die Gemeinden sämmtliche sächliche Kosten getragen hätten, ausgeschlossen gewesen, aber immerhin möglich seien, wenn der Staat künftig auch diese allein übernehme. Bei der Kommissionsberathung (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten Nr. 112 Seite 10) wurde der Absatz 2 — zwar nicht wegen Fehler in der Abgrenzung der mittelbaren Polizeikosten, wohl aber — um deswillen angefochten, weil daraus eine Erweiterung der polizeilichen Machtbefugnisse, freiwillige Wohlfahrtseinrichtungen von den Städten zu erzwingen, befürchtet wurde, worauf der Minister erklärte, daß daraus kein neuer Rechtstitel, keine neue Zuständigkeit für die Polizei hergeleitet werden könne. Im Plenum wurde der Antrag Zelle (Nr. 154 der Drucksachen), wonach als „Ausgaben im Sinne des § 1 nicht anzusehen sind die Kosten, welche aus Verfügungen Königlicher Behörden für Anstalten und Einrichtungen auf den ihrer Verwaltung nicht unterstellten Gebieten erwachsen", abgelehnt auf die Erklärung des Ministers hin, daß dann der Staat die Kosten für Verfügungen auf den ihm unterstellten Gebieten, daher z. B. für Ergänzung mangelhafter Straßenbeleuchtung, Seuchen-

lazarethe ꝛc. zu tragen haben würde (Stenographische Berichte Seite 1043, 1044). Darauf wurde der § 2 in seinen beiden Absätzen angenommen, nachdem der Schlußsatz des Absatzes 1 auf den Antrag Brüel in „besondere Ausgaben im Interesse der örtlichen Polizeiverwaltung“ geändert war.

Der Entwurf von 1892 endlich wiederholt — von der neuen Uebernahme des Nachtwachtwesens abgesehen — den § 1, aber nur den so geänderten Absatz 1 des § 2, indem die Motive (Drucksachen Nr. 8 Seite 19) zusätzlich zu dem Inhalte der früheren noch bemerken, daß die hierin enthaltene „Aufzählung als eine vollständige bezeichnet werden könne, zumal einige spezielle unbedeutende Ausgabeposten“ durch den Schlußsatz getroffen würden, bei dem „insbesondere die Kosten für die Untersuchung von Prostituirten und Gefangenen, solche pro vigilantia und für Gefangenen- und Aktenwagen gemeint seien“. Der frühere Absatz 2 sei nicht in den Entwurf aufgenommen, werde aber in den Motiven wiederholt, „da auch hierdurch eine Verbindung mit der Begriffsbestimmung im § 2 für die Zukunft hinreichend klar gestellt sei, daß Kosten der in jenem früheren Absatze bezeichneten Art vom Staate nicht zu tragen seien“. — Gegen diese Vorschriften des Entwurfs sind im Abgeordnetenhause keinerlei Ausstellungen erhoben, während im Herrenhause (Stenographische Berichte Seite 73) der Referent, ohne Widerspruch zu finden, ausführte, daß „die Aufzählung im § 2 die Kosten der Ortspolizei-Verwaltung keineswegs völlig erschöpfe, und daß daher bei der richterlichen Interpretation seiner Schlußklausel auf die Worte der ‚Begründung‘ nicht ein größerer Werth gelegt werden dürfe, als sich aus dem Sinne und dem Wortlaute des § 2 im Zusammenhange mit § 1 ergebe“.

Für die Auslegung des Gesetzes ergiebt sich hieraus Folgendes:

Der § 1 redet von „allen durch die Polizeiverwaltung entstehenden Kosten“. Und der § 2 sagt: „Ausgaben im Sinne des § 1 sind .....“, sagt aber nicht: „die Ausgaben sind ....“, oder: „Ausgaben sind nur ....“, er schließt mit der Generalklausel: „und besondere Ausgaben im Interesse der örtlichen Polizeiverwaltung“, unter welchen nach den Motiven die drei genannten Unterarten nicht ausschließlich, vielmehr nur: „insbesondere“ gemeint sind. Aus alledem folgt, daß die weitere Bemerkung der Motive, „die Aufzählung könne als vollständig bezeichnet werden“, nicht unbedingt zutrifft, sondern daß der § 2 nicht erschöpfend und abschließend die vom Staate zu übernehmenden Ausgaben aufzählt und noch weniger — wie die Motive gleichfalls nicht zutreffend andeuten — eine „Begriffsbestimmung“ enthält, und daß daher die Bemerkung des Berichterstatters im Herrenhause wohlbegründet und zu berücksichtigen ist.

Der wahre Wille des Gesetzgebers wird nun nach Zweck und Entstehung ausreichend dahin erkennbar, daß er des im § 1 gebrauchten, auch die weitere Auslegung zulassenden Ausdrucks ungeachtet — nicht über „alle Kosten der Polizeiverwaltung“ in dem obigen weitesten Sinne disponirt hat. Er hat vielmehr alle mittelbaren Polizeikosten — und darunter auch die im früheren Absatz 2 des § 2 des Entwurfs von 1889 und jetzt in den Motiven beispielsweise erwähnten Kosten kommunaler Anstalten für polizeiliche Zwecke — völlig unberührt gelassen (allerdings unter der nicht zutreffenden Motivirung, daß diese „vorzugsweise kommunalen Zwecken dienen“, da nicht abzusehen ist, weshalb dies z. B. auf kommunale Vorkehrungen zum Löschen des ausgebrochenen Feuers mehr passen sollte als auf die rein polizeilichen zur Verhütung des Feuerausbruchs); und er hat lediglich über die unmittelbaren Kosten der Verwaltung bestimmt, die nach dem Gesetze vom 11. März 1850 in sächliche und persönliche geschieden, nach dieser Scheidung von der Stadt und vom Staate zu tragen waren und jetzt

sämmtlich von Letzterem zu tragen sind. Gerade hierauf deutet das Adjektiv: „alle" im § 1 hin, so daß aus demselben auf die Einbeziehung auch der mittelbaren Kosten um so weniger geschlossen werden darf, als der erste Entwurf von 1888 ausdrücklich von „allen unmittelbaren" redete. Damit war das Grundprinzip des Gesetzes völlig zweifelsfrei hingestellt. Während die beiden folgenden Entwürfe von 1889 und 1892 dies Prinzip noch in den Motiven direkt aussprechen, haben sie im Gesetzestexte des § 1 das früher angewendete Wort „unmittelbar" fortgelassen und sich mit der Anführung von — zuerst positiven und negativen, dann nur positiven — Beispielen begnügt, wenn diese Anführung auch durch die Generalklausel des Absatzes 1 und des: „u. s. w." der Motive sich als unvollständig darstellt. Obwohl jeder Anhaltspunkt dafür, weshalb diese abweichende und mehr Zweifel erregende Fassung gewählt sein mag, fehlt, kann dennoch die Absicht, das Grundprinzip des Entwurfs von 1888 beizubehalten, nicht füglich bezweifelt werden.

Bei Anwendung dieser Grundsätze ergiebt für den vorliegenden Fall sich zunächst, daß die Kosten der Zwangsheilung nicht zu einer derjenigen Kategorien von Ausgaben gehören, die im § 2 des Gesetzes oder in der, dessen Schlußklausel erläuternden Bemerkung der Motive ausdrücklich als vom Staate zu übernehmende bezeichnet werden. Sie sind insbesondere nicht „Polizeigefängnißkosten"; denn dadurch, daß ein Kranker unter Zwangsandrohung angehalten wird, sich in einer bestimmten Krankenanstalt heilen zu lassen, und diese vor seiner Heilung nicht zu verlassen, wird er noch nicht zu einem „Gefangenen", die Anstalt nicht zu einem „Polizeigefängniß". Sie sind auch nicht Kosten „für die Untersuchung von Prostituirten"; denn während diese Untersuchung erst bezweckt, festzustellen, ob Anlaß zu einer polizeilichen Anordnung, insbesondere zu der der Zwangsheilung vorliegt, steht hier bereits die Durchführung einer solchen Anordnung in Frage. Andererseits handelt es sich hier aber auch nicht — wie die Klagebeantwortung annimmt — um die im zweiten Absatz des Entwurfs von 1889 und jetzt in der Begründung erwähnten „Ausgaben für Anstalten und Einrichtungen, die vorzugsweise kommunalen Zwecken dienen, aber im polizeilichen Interesse erforderlich sind". Denn die Anordnung, sich heilen zu lassen, ist als „Vorkehrung gegen ansteckende Krankheiten" doch keine „Einrichtung oder Anstalt" im Sinne des heutigen Sprachgebrauchs, und gewiß hier, wo sie von der Königlichen Polizei getroffen und in der Königlichen Charité durchgeführt wurde, keine „kommunale" Anstalt.

Jedenfalls betreffen aber die streitigen Kosten nicht Aufwendungen, die erforderlich sind, um die dem Gesetze entsprechende verwaltende Thätigkeit der Polizei zu ermöglichen, die unmittelbar durch und für diese entstehen. Sie sind erst eine Folge des polizeilichen Einschreitens zur Abwehr ansteckender Krankheiten, nämlich dadurch erwachsen, daß die angeordnete Heilung der Erkrankten seitens der Polizeibehörde selbst im Wege des Zwanges und mit Hülfe Dritter ausgeführt worden ist, und daß die zur Tragung der Ausführungskosten prinzipaliter verpflichteten Erkrankten nach Annahme der Polizei nicht fähig sind, dieselben aufzubringen. Ueber diese mittelbaren, in Folge der polizeilichen Thätigkeit entstehenden Kosten hat das Gesetz vom 20. April 1892 weder verfügen wollen, noch auch verfügt. Diese sind auch jetzt noch gemäß § 3 des Gesetzes vom 11. März 1850 zu beurtheilen und daher den Gemeinden zur Last geblieben.

War hiernach die erhobene Klage abzuweisen, so fallen gemäß § 103 des Landesverwaltungsgesetzes die Kosten der Klägerin zur Last.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(Siegel.) gez. Persius.

3. Zu Abschnitt VI.

1. Haus-Ordnung für das Städtische (Familien-) Obdach.

§ 1.

Die Aufnahme in die Anstalt findet zu jeder Zeit statt; der Wiederaustritt aus der Anstalt kann nur zu nachfolgenden Tagesstunden verlangt werden: um 8 Uhr Morgens, um 2 Uhr Nachmittags, um 6 Uhr Abends.

§ 2.

Aufgenommen werden nur nüchterne Personen; mitgebrachte mit Spirituosen gefüllte Flaschen werden abgenommen und bis zur Wiederentlassung des Eigenthümers aufbewahrt.

§ 3.

Alle in das Obdach Aufgenommenen müssen sich baden und, wenn erforderlich, von Ungeziefer reinigen lassen.

§ 4.

Der Aufgenommene darf gegen Anordnungen der Beamten der Anstalt und des Inspektors nur in bescheidener Weise Gegenvorstellungen machen oder bei der Abtheilung für die Verwaltung des Städtischen Obdachs Beschwerde führen. Bis die Anordnung des Beamten von dem Inspektor oder des Inspektors von diesem selbst oder von der Abtheilung für die Verwaltung des Städtischen Obdachs wieder aufgehoben ist, ist dieselbe unbedingt zu befolgen. **Beschwerden und Bittgesuche** sind unter **allen** Umständen im Büreau anzubringen resp. abzugeben.

§ 5.

Unter sich sollen die Aufgenommenen still und friedlich leben, keiner den anderen bei der demselben übertragenen Arbeit stören, vielmehr sich gegenseitig durch ein anständiges, sittsames Benehmen ein gutes Beispiel geben.

Niemand darf, wenn er dafür hält, daß ihm von einem Mitaufgenommenen ein Unrecht zugefügt sei, sich selbst Recht verschaffen, vielmehr hat derselbe die Entscheidung dem Inspektor zu überlassen.

§ 6.

Verboten ist: das eigenmächtige Oeffnen der Fenster oder Emporsteigen an denselben, das Beschmutzen der Anstaltsräume und des Inventars, das Singen, Lärmen und Schimpfen, jedes Karten- und sonstige Spiel, das Tabakrauchen, sowie das Branntweintrinken oder heimliche Beschaffen von Branntwein, sowie das Verlassen des Hauses ohne zuvorige Abmeldung.

Die Aufgenommenen dürfen von den ihnen zum Gebrauche überwiesenen Sachen nichts verkaufen, vertauschen oder verschenken. Gefundene Sachen müssen an die Inspektion abgegeben werden.

§ 7.

Des Morgens, zu der von der Inspektion festgestellten Zeit, muß sich jeder Insasse an dem dazu bestimmten Orte Gesicht, Hals und Hände waschen und das Haar kämmen. Ueberhaupt muß Jeder, sowohl in Bezug auf seinen Körper als auch hinsichtlich der

Anstaltsräume die größte Reinlichkeit beobachten, und die Familien-Väter oder Mütter haben streng darauf zu halten, daß dies auch seitens ihrer Kinder geschehe; insbesondere müssen letztere zu den Mahlzeiten immer sauber erscheinen.

§ 8.

Niemand darf eine Krankheit, an der er leidet, verschweigen; niemand darf aber auch fälschlicher Weise sich krank melden. Das Aufsuchen des Hausarztes ohne Begleitung eines Beamten ist nicht gestattet; wer sich krank fühlt, hat daher bei dem Hausvater oder den Stationsbeamten sich zu melden. Die den kranken Personen vom Arzte hinsichtlich ihres Verhaltens ertheilten Vorschriften müssen pünktlich befolgt werden.

Das Vorhandensein von Ungeziefer, mag dies Jemand an seinem Körper, in seinem Bette, seinen Kleidern, oder sonst wo entdecken, ist sofort zu Anzeige zu bringen.

§ 9.

Jeder Aufgenommene hat seine Nothdurft an den dazu bestimmten Orten zu befriedigen.

§ 10.

Dauernder Aufenthalt auf den Korridoren und Treppen ist (soweit nicht Mütter für ihre Kinder die auf den Korridoren angebrachten Milchkocher benutzen müssen) streng untersagt.

§ 11.

Mit Feuer und Licht, mit den Oefen und Gasvorrichtungen, sowie bei Benutzung der Wasserleitung ist die größte Vorsicht zu beobachten.

§ 12.

Sollte in der Nacht Feuer ausbrechen, so haben alle Haus-Insassen, sobald dieselben Kenntniß davon erhalten, sich anzukleiden und in möglichster Ruhe weitere Anordnungen der Inspektion abzuwarten.

§ 13.

Der Verkehr der Ehemänner resp. Väter mit ihren Familienangehörigen findet nur am Tage und an den vom Inspektor bestimmten Orten statt.

§ 14.

Besuche bei den Aufgenommenen sind im Allgemeinen nicht zulässig, in Ausnahmefällen muß die Genehmigung des Inspektors eingeholt werden.

§ 15.

Jede in das Obdach aufgenommene Person muß unweigerlich und nach besten Kräften die ihr zugewiesene Arbeit verrichten und nach Beendigung derselben das Werkzeug an den dazu bestimmten Platz legen. — Behufs Aufsuchung von Unterkommen und Arbeit außerhalb der Anstalt, sowie zur Ausführung einzelner nachweislich außerhalb der Anstalt übernommenen Arbeitsleistungen ist der erforderliche Urlaub bei dem Inspektor nachzusuchen. Bei fester Arbeit außerhalb der Anstalt erfolgt in der Regel, und wenn nicht ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Unbedeutendheit des Arbeitsverdienstes und die Zahl der Familienglieder das Obdach noch fortgewährt wird, die Entlassung aus der Anstalt.

§ 16.

Der Aufenthalt im Obdach darf in der Regel die Dauer von 5 Tagen nicht überschreiten; jeder Aufgenommene hat daher alsbald in den ihm dazu gewährten Urlaubszeiten ernstlich sich zu bemühen, daß er ein anderweites Unterkommen und Arbeit finde.

§ 17.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung ist der Inspektor zur Ausweisung des Zuwiderhandelnden aus der Anstalt, nach Befinden aber auch zur Anwendung der nachstehenden Disziplinarmittel befugt:

a) Entziehung der Erlaubniß, Besuche zu empfangen,
b) Untersagung des Aufenthalts auf den Anstaltshöfen,
c) Kostschmälerung,
d) Absonderung von den übrigen Anstalts-Insassen in einen besonderen Raum.

Diese Absonderung darf, sobald der gegen die Hausordnung Verstoßende auf die Gewährung weiteren Obdachs in der Anstalt Verzicht leistet und dieselbe verlassen zu wollen erklärt, nicht weiter ausgedehnt werden, als bis zur nächsten Entlassungsstunde (§ 1).

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 15 wird außerdem § 361 Nr. 7, bei Zuwiderhandlungen gegen § 16 der § 361 Nr. 8 des Reichs-Strafgesetzbuches zur Anwendung gebracht werden und die sofortige Vorführung vor den Polizei-Anwalt und Polizei-Richter bezw. zum Polizei-Arrest erfolgen.

§ 18.

Bei der Aufnahme ist Jeder mit dieser Hausordnung unter besonderer Hinweisung auf den § 1 bekannt zu machen und ihm zu eröffnen, daß die Aufnahme nur erfolgen kann, wenn er sich den Bestimmungen der Hausordnung unterwerfen will.

Berlin, den 19. Oktober 1891.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

In Vertretung:

Schreiner.

---

2. Hausordnung für Nächtlich-Obdachlose. (Städtisches Obdach.)

1. Personen im trunkenen Zustande ist die Aufnahme versagt.
2. Das Rauchen sowie laute Unterhalten ist nicht gestattet.
3. Das Mitbringen von geistigen Getränken und deren Genuß im Obdach ist auf das Strengste verboten.
4. Die Trinkbecher sind nach gemachtem Gebrauch sofort wieder anzuhängen.
5. Verunreinigungen der Bedürfniß-Vorrichtungen und der anderen Räumlichkeiten sind streng untersagt.
6. Bei Benutzung der Wasserleitung ist die größte Vorsicht anzuwenden, und muß jede Beschädigung sorgfältig vermieden werden, eintretenden Falls aber sofort bei einem Aufsichtsbeamten zur Anzeige gebracht werden.

7. Niemand darf, unter welchem Vorwande es auch sei, an der Gaseinrichtung sich irgend wie zu schaffen machen, dasselbe gilt in Betreff der Wärmeleitungsröhren.
8. Sollte in der Nacht Feuer ausbrechen, so haben alle Nächtigenden, sowie sie Kenntniß davon erhalten, sich anzukleiden und in möglichster Ruhe weitere Anordnungen der Inspektion abzuwarten.
9. Allen Anordnungen der Aufsichtsbeamten ist unbedingt und sofort Folge zu leisten, widrigenfalls der Unfolgsame ohne Weiteres ausgewiesen oder abgesondert untergebracht wird.
10. Das Waschen von Sachen in den zur Hand- und Gesichtswäsche bestimmten Becken ist auf das Strengste untersagt.
11. Die Verabreichung der Abendsuppe nebst einer Portion Brot erfolgt nur an diejenigen Personen, welche sich bis spätestens $8^1/_2$ Uhr Abends im Obdach einfinden, und hat sich Jeder zur Empfangnahme am Abend, sowie des Morgens vor seinem Lagerplatze aufzustellen.
12. Alle Besucher des Obdachs, welche ihres Gesundheitszustandes wegen dem Arzte vorgestellt zu werden wünschen, haben sich Morgens bis 8 Uhr bei dem Aufsichtsbeamten zu melden.
13. Die Inanspruchnahme des Nächtlichen Obdachs ist nur 5mal im Laufe eines Vierteljahres bei Vermeidung gerichtlicher Bestrafung gestattet.

Berlin, den 19. Oktober 1891.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

In Vertretung:

Schreiner.

---

4. Zu Abschnitt VIII.

Abgeändertes Statut für die Hollmann'sche Wilhelminen-Amalien-Stiftung.

Zweck der Stiftung.

§ 1.

Die Hollmann'sche Wilhelminen-Amalien-Stiftung, über deren Entstehung und Entwickelung die diesem Statute beigegebene Chronik das Nähere enthält, ist bestimmt, Wittwen und Töchtern von verstorbenen königlichen und städtischen Beamten der höheren Kategorie wie auch Wittwen und vaterlosen Töchtern aus dem höheren und mittleren Bürgerstande —

wohin Kaufleute, Fabrikanten, Künstler und ihnen gleichstehende Gewerbetreibende anderer Art zu rechnen sind —

für den Abend ihres Lebens einen ruhigen und heiteren Aufenthalt zu gewähren.

Patron.

§ 2.

Der hiesige Magistrat ist Patron der Stiftung und führt die Ober-Aufsicht. Sie hat die Rechte einer moralischen Person (§ 42, Tit. 19, Th. II A. L. R.) und genießt nach dem Reskript des Finanz-Ministeriums vom 11. Juni 1842 Stempel- und Sportel-Freiheit.

Unmittelbare Aufsichtsbehörde.

§ 3.

Die nächste und unmittelbare Aufsicht und Verwaltung der Stiftungsangelegenheiten ist einem von dem Magistrate gewählten Kuratorium übertragen worden, welches aus einem Magistratsmitgliede und zwei Bürgern der hiesigen Stadt besteht. Letztere werden auf 6 Jahre gewählt. Zu einer jeden dieser beiden Stellen bringt das Kuratorium dem Magistrate 3 Kandidaten in Vorschlag. Das Magistratsmitglied führt den Vorsitz. Das Kuratorium bildet ein Kollegium, auf welches die im Allgemeinen Landrechte (Th. II, Tit. 10, §§ 114, 115, 119—121 ff.) befindlichen Vorschriften Anwendung finden.

Wohlthaten.

§ 4.

Die in die Stiftung aufgenommenen Damen erhalten folgende lebenslängliche Wohlthaten:

a) eine Stube in dem Stiftungsgebäude mit der Erlaubniß, den Garten der Stiftung zur Erholung zu benutzen;

b) jährlich $3^1/_3$ cbm klein gehauenes Brennholz.
Sollte eine Stelleninhaberin statt des Holzes Geldentschädigung wünschen, so bleibt es dem Kuratorium überlassen, darin zu willigen;

c) monatlich eine baare Geldsumme von 12 ℳ, deren Zahlung im Voraus geschieht und mit dem ersten Tage des der Aufnahme folgenden Monats beginnt;

d) in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung durch den Hausarzt und freie Arznei;

e) nach ihrem Ableben ein anständiges Begräbniß in einem hohen Sarge unter Benutzung des Mittel-Leichenwagens mit zwei Trauerkutschen. (Siehe § 10.)

Sollten einst die Mittel der Stiftung sich so vermehren, daß eine Erhöhung der Wohlthaten eintreten kann, so ist der Magistrat auf den Vorschlag des Kuratoriums berechtigt, jene Erhöhung, namentlich die der Geldunterstützung, festzusetzen.

§ 5.

a) In einem strengen und lange andauernden Winter hat das Kuratorium das Recht, eine größere Menge Holz, als in § 4 zu b vorgesehen, zu verabreichen, beziehungsweise die Geldentschädigung zu erhöhen;

b) in Krankheitsfällen haben die Stelleninhaberinnen das Recht, mit Zustimmung des Anstaltsarztes, ihre Wiederherstellung in einem öffentlichen Krankenhause selbst nachzusuchen und zu bewirken;

c) andererseits hat im Falle einer bedenklichen oder ansteckenden Krankheit auch das Kuratorium das Recht, die kranke Stelleninhaberin in ein öffentliches Krankenhaus zu befördern.

Wird in diesem wie in jenem Falle zu b die Stiftung für Kur- und Verpflegungskosten in Anspruch genommen, so muß zur Bezahlung derselben die der Kranken zustehende Geldunterstützung mit verwendet werden.

Bedingungen der Aufnahme.

§ 6.

Die Aufnahme in die Stiftung ist bedingt durch:

a) ein bereits zurückgelegtes Alter von 55 Jahren;
b) einen ununterbrochenen fünfzehnjährigen Aufenthalt am hiesigen Orte;
c) die Einzahlung des nach dem Altersverhältniß berechneten, in dem diesem Statute beigefügten Tarife näher bestimmten Eintrittsgeldes. Dieser Tarif kann von 5 zu 5 Jahren nach den Vorschriften des Kuratoriums mit Genehmigung des Magistrats geändert werden;
d) einen sittlich gut geführten Lebenswandel und beschränkte Vermögensverhältnisse;
e) das Bekenntniß der evangelisch-christlichen Religion und
f) die Anerkennung des der Stiftung gesetzlich zustehenden Erbrechts.

§ 7.

Ausnahmsweise, und wenn dadurch Vortheile für die Stiftung erreicht werden können, ist der Magistrat, als Patron, auf den Vorschlag des Kuratoriums berechtigt, auch bei einem geringeren als 55jährigen Alter oder bei einem geringeren als 15jährigen Aufenthalte am hiesigen Orte die Aufnahme in die Stiftung zu verfügen. Jedoch muß die aufzunehmende Dame in allen Fällen wenigstens 50 Jahre alt sein, auch sich wenigstens 10 Jahre hierselbst ununterbrochen aufgehalten haben.

§ 8.

Die Aufnahme in die Stiftung muß beim Kuratorium derselben beantragt und begründet werden durch gleichzeitige Beibringung:

a) des Taufzeugnisses;
b) eines Zeugnisses der Polizeibehörde über den ununterbrochenen 15- beziehungsweise 10jährigen Aufenthalt am hiesigen Orte;
c) eines vom Bezirksvorsteher in Gemeinschaft mit dem Polizei-Revier-Vorstande ausgestellten Zeugnisses über den bisher seitens der Bewerberin geführten Lebenswandel;
d) eines glaubhaften Nachweises, daß sie kein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen besitzt;
e) einer Bescheinigung des Predigers der Kirche, zu welcher sie sich gehalten, daß sie evangelischer Konfession ist, die Kirche fleißig besucht, öfters das heilige Abendmahl genommen und einen ehrbaren sittlichen Wandel geführt hat;
f) einer ärztlichen Bescheinigung, daß sie nicht an chronischen, ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheiten noch an epileptischen Krämpfen leidet;
g) eines genauen Vermögens-Verzeichnisses, dessen Richtigkeit eidesstattlich versichert werden muß.

Diese Zeugnisse zu b, c, d, e, f dürfen nicht früher als innerhalb der letzten vier Wochen vor deren Vorlegung ausgestellt sein.

Anwartschaft auf eine Stiftungsstelle.

§ 9.

Das Kuratorium beschließt über die Aufnahme in die Stiftung und ist berechtigt, sobald jene nicht sofort stattfinden kann, eine Anwartschaft zu ertheilen und die Bewerberin in die Liste der Anwärterinnen aufzunehmen.

Der Eintritt in eine frei gewordene Stelle geschieht nach erreichtem statutenmäßigen Alter, nach der Zeitfolge der bewilligten Anwartschaft und nachdem die Bewerberin eine abermalige Bescheinigung über den in der Zwischenzeit geführten sittlichen Lebenswandel, welche einestheils vom Bezirksvorsteher in Gemeinschaft mit dem Polizei-Revier-Vorstande, anderentheils vom Prediger ausgestellt sein muß, beigebracht hat. Damen unter 45 Jahren darf eine Anwartschaft nicht ertheilt werden.

Einzahlung des Eintrittsgeldes.
§ 10.

Sobald die wirkliche Aufnahme einer Bewerberin von Seiten des Kuratoriums verfügt ist, muß das nach dem Lebensalter berechnete und für jede Altersklasse feststehende oder anderweitig festgesetzte Eintrittsgeld bei der Stiftungskasse baar eingezahlt, auch sofort ein Begräbnißgeld von 60 ℳ erlegt werden.

Außer diesem Eintrittsgelde und dem Begräbnißgelde ist weder für ertheilte Anwartschaft noch für die Aufnahme in die Stiftung an Beamte dieser letzteren irgend etwas zu zahlen.

Erbrecht der Stiftung.
§ 11.

Gleichzeitig muß der aufzunehmenden Dame die Erbberechtigung der Stiftung auf ihren dereinstigen Nachlaß mittels besonderer Verhandlung vorschriftsmäßig bekannt gemacht werden.

Ablösung des Erbrechts.
§ 12.

Den Stelleninhaberinnen ist gestattet, das der Stiftung gesetzlich zustehende Erbrecht beim Eintritte in dieselbe oder auch später abzulösen und abzukaufen.

Es wird hierbei das eidesstattlich als richtig übergebene oder für den Fall des späteren Abkaufs gewissenhaft ergänzte Vermögensverzeichniß zu Grunde gelegt. Als Entschädigung für das vom Kuratorium aufgegebene Erbrecht erhält die Stiftungskasse wenigstens fünfzig Prozent oder die Hälfte des nach Abzug des Eintrittsgeldes verbleibenden Besitzthums an baaren Geldern, geldwerthen Gegenständen, zu welchen letzteren auch das bewegliche und unbewegliche Eigenthum, Kleider, Wäsche u. s. w. zu rechnen sind.

Der Entschädigungsbetrag muß sofort baar eingezahlt werden. Ein nach geschehener Ablösung des Erbrechts eintretender Vermögenserwerb seitens der Stelleninhaberin ist in jener Abfindung nicht mit inbegriffen, vielmehr verbleibt der Stiftung ihr Erbrecht auf die neu erworbenen Vermögensgegenstände. Daher sind die sämmtlichen Stelleninhaberinnen bei Vermeidung ihrer Entfernung aus der Stiftung verpflichtet, jeden neuen Vermögenserwerb, er geschehe durch Erbgangsrecht, Schenkung, Gewinn u. s. w., dem Kuratorium der Stiftung getreulich und zwar binnen einer vierwöchentlichen Frist anzuzeigen.

Einweisung in die Stiftungsstelle.
§ 13.

Die Aufnahme geschieht durch Einweisung in die bestimmte Stiftungsstelle und die dazu gehörige Wohnung im Stiftungs-Gebäude unter Bekanntmachung mit der Hausordnung und den allgemeinen Pflichten der Stelleninhaberinnen. Die aufgenommene Dame erhält ein Exemplar dieses Statuts und der Hausordnung eingehändigt.

Ueber diesen Akt der Aufnahme wird mit der betreffenden Dame eine Verhandlung aufgenommen, in welcher sie erklärt, sich allen in dem Statute und in der Hausordnung

enthaltenen Bestimmungen unterwerfen zu wollen. Durch den Eintritt in die Stiftung übernimmt eine jede Stelleninhaberin die Pflicht, ihre Mitschwestern in Krankheitsfällen freundlich zu unterstützen und ihnen hülfreich zu sein.

Ausscheiden aus der Stiftung.

§ 14.

a) Eine jede Stelleninhaberin ist berechtigt, die Stiftung wieder zu verlassen und auf die zugesicherten Wohlthaten derselben zu verzichten.

Die Stiftung ist in diesem Falle befugt, die für die ausscheidende Dame aufgewendeten Kosten zu berechnen und aus ihrem Vermögen erstattet zu verlangen. Das gezahlte Eintrittsgeld kommt nicht in Anrechnung, es verbleibt der Stiftung. Nur das eingezahlte Begräbnißgeld kann zurückgefordert oder angerechnet werden.

b) Begiebt sich eine Stelleninhaberin auf Reisen, oder verläßt sie die Stiftung auf längere Zeit, so können ihr nur während der ersten sechs Monate der Abwesenheit die Wohlthaten der Stiftung gewährt werden.

Dauert ihre Abwesenheit ohne Genehmigung des Kuratoriums oder ohne unabwendbare Nothwendigkeit länger als sechs Monate, so wird sie als freiwillig ausgeschieden betrachtet und ist, wie vorstehend festgesetzt worden, zur Erstattung aller Kosten verpflichtet.

c) Wiederholentliche Vernachlässigungen der Hausordnung, Störung der Ruhe und des Friedens im Stiftungsgebäude, Trunksucht, Zanksucht und ein liederlicher unmoralischer Lebenswandel, sowie Verheimlichung eines gemachten Vermögenserwerbes berechtigen das Kuratorium, die betreffende Stelleninhaberin aus der Stiftung zu entfernen, sobald die stattgehabten protokollarischen Ermahnungen und Verweise fruchtlos geblieben sind.

Macht sich eine Stelleninhaberin, innerhalb oder außerhalb der Stiftung, einer Handlung schuldig, welche im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich mit Strafe bedroht ist, so hat das Kuratorium je nach der Schwere des Falles zu entscheiden, ob die sofortige Entfernung der Betreffenden aus der Stiftung erfolgen, oder ob es zunächst bei einer protokollarischen Ermahnung und Verwarnung sein Bewenden haben soll.

Die Ausgewiesene ist verpflichtet, die stattgehabten Aufwendungen zu erstatten, ohne das Eintrittsgeld oder das gezahlte Begräbnißgeld in Anwendung bringen zu dürfen.

Wenn in dem einen oder dem anderen der vorstehend angegebenen Fälle eine Stelleninhaberin, welche das der Stiftung zustehende Erbrecht bereits abgelöst hat, die letztere verläßt oder verlassen muß, so findet eine Anrechnung der Ablösungssumme auf den Kostenbetrag zwar immer statt, nie aber die Herauszahlung eines Theiles des eingezahlten Ablösungsgeldes. Dahingegen ist die Stelleninhaberin verpflichtet, der Stiftung den Mehrbetrag zu erstatten, wenn der Kostenaufwand für sie mehr beträgt als jene Ablösungssumme.

Gegen die Entscheidungen des Kuratoriums findet nur die Berufung an den Magistrat statt.

Nachlaß-Regulirung.

§ 15.

Sobald eine Stelleninhaberin verstorben ist, deren Nachlaß der Stiftung zufällt, wird dieser auf Verfügung des Kuratoriums vom Rendanten der Stiftungskasse, mit Zuziehung der Vorsteherin, vollständig verzeichnet. Das bewegliche Eigenthum wird

durch gerichtliche Sachverständige abgeschätzt und demnächst im Wege der Versteigerung verkauft.

Das Nachlaßverzeichniß nebst der Berechnung über die den Nachlaß betreffenden Ausgaben und Einnahmen wird dem Magistrate zur Prüfung und Ertheilung der Einnahme-Anweisung überreicht.

Hat die Verstorbene eheliche Nachkommen hinterlassen, die gesetzlich auf das Pflichttheil Anspruch machen können, so muß dasselbe berechnet und ihnen oder dem Königlichen Vormundschaftsgericht, wenn diese Nachkommen noch minderjährig sind, oder aus anderen Gründen unter Vormundschaft stehen, gegen Quittung und Entsagung aller weiteren Ansprüche an den Nachlaß ausgeantwortet werden.

Haben diese Nachkommen bei der Aufnahme der Verstorbenen in die Stiftung oder später ihrem Rechte auf ein Pflichttheil entsagt, so fällt natürlich jede Auseinandersetzung mit ihnen fort.

Befugnisse und Pflichten des Kuratoriums.

§ 16.

Das Kuratorium versammelt sich zur Berathung über Stiftungsangelegenheiten regelmäßig alle drei Monate.

Der Vorsitzende kann, wenn es die Verhältnisse erfordern, die Mitglieder des Kuratoriums auch zu außerordentlichen Versammlungen zusammenrufen.

Das Kuratorium führt die Spezial-Aufsicht über die Kasse, die Gebäude und das sonstige bewegliche und unbewegliche Eigenthum der Stiftung. Demselben liegt die Sorge für den richtigen Eingang der Stiftungserträge, der Miethen, Pachtgelder u. s. w. ob. Es schließt unter seiner Firma alle Verträge ab, die jedoch, insofern sie das Stiftungsvermögen angehen, oder insofern die etatsmäßig festgesetzten Einnahmen durch sie vermindert werden, der Genehmigung und Bestätigung des Magistrats bedürfen.

Das Kuratorium führt die das Stiftungsvermögen betreffenden Prozesse und ist berechtigt, zu diesem Zwecke sich einen rechtsverständigen Sachwalter anzunehmen.

Kassenrevision.

§ 17.

Das Kuratorium ist verpflichtet, wenigstens alle drei Monate eine Kassenrevision vorzunehmen. Es kann außerdem gleich dem Vorsitzenden zu jeder Zeit außerordentliche Kassenrevisionen veranlassen. Ergeben sich bei diesen Revisionen besondere Umstände, die die Verwaltung der Kasse oder das Vermögen der Stiftung berühren, so muß davon dem Magistrate unter Ueberreichung der Revisionsverhandlung Kenntniß gegeben werden.

Belegung der Bestände. Verwahrung der Dokumente.

§ 18.

Das Kuratorium hat ferner für die sichere Aufbewahrung der Gelder zu sorgen und kann die angesammelten Bestände, die möglichst bald belegt werden müssen, ohne vorherige Anfrage beim Magistrate in den im § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 vorgeschriebenen Werthpapieren zinsbar belegen.

Diese Werthpapiere werden ohne Zinsscheine und Anweisungen an das Magistrats-Depositorium, auf vorherigen Antrag an den Magistrat, abgeliefert; dagegen werden die Hypotheken-Dokumente und sonstigen Urkunden, sowie die Zinsscheine und Anweisungen

von den Werthpapieren von dem Kuratorium selbst in dem vorhandenen eisernen Geldspinde unter doppeltem Verschluß aufbewahrt.

Kassen-Etat.

§ 19.

Der der Kassenverwaltung zu Grunde liegende Etat wird vom Kuratorium entworfen, dem Magistrate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt und von diesem stets für den Zeitraum von sechs Jahren festgesetzt. Er dient zur Richtschnur der Einnahmen und Ausgaben und darf, was letztere betrifft, ohne Genehmigung des Magistrats nicht überschritten werden.

Hypothekarische Unterbringung des Stiftungsvermögens.

§ 20.

Die Anlegung des Stiftungsvermögens in Hypotheken darf nur nach Vorschrift des § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 und mit Genehmigung des Magistrats geschehen.

Diese ist auch erforderlich, wenn hypothekarische Forderungen gekündigt und wieder eingezogen werden sollen.

Geschieht die Aufkündigung seitens des Schuldners, so muß dem Magistrate hiervon Anzeige gemacht und mit dieser möglichst zugleich ein Vorschlag zur anderweitigen Unterbringung solcher Gelder verbunden werden.

Geschenke und Vermächtnisse.

§ 21.

Ueber die der Stiftung zugewendeten Geschenke und Vermächtnisse muß das Kuratorium dem Magistrate zur weiteren Verfügung Anzeige machen und sein Gutachten über deren Annahme beifügen.

Aufsicht über das Stiftungsgebäude. Bauten.

§ 22.

Das Stiftungsgebäude mit seinem Zubehör steht unter besonderer Aufsicht des Kuratoriums, welches dasselbe stets in baulichen Würden erhalten muß.

Eilige und kleinere Ausbesserungen, deren Ausführung voraussichtlich den Kostenbetrag von 500 *M* nicht übersteigt, kann das Kuratorium ohne vorherige Genehmigung des Magistrats selbständig ausführen lassen.

Wenn Bauten oder größere Ausbesserungen nöthig werden, dann muß das Kuratorium die erforderlichen Anschläge anfertigen lassen und solche dem Magistrat zur Genehmigung mit der Angabe einreichen, aus welchen Mitteln jene Bauten und Ausbesserungen zur Ausführung gebracht werden können.

Alle Baurechnungen, deren Betrag die Summe von 500 *M* übersteigt, sind dem Magistrat zur Prüfung und eventuellen Genehmigung vorzulegen.

Rendant der Stiftungskasse.

§ 23.

Die Stiftungskasse wird durch einen Rendanten verwaltet, der für die ordnungsmäßige Erfüllung seiner Pflichten eine angemessene Kaution zu bestellen hat.

Er bewahrt das Siegel des Kuratoriums und besorgt die Kassen- und Bureau-Geschäfte. Er hat darauf zu sehen, daß nicht zu hohe Bestände angesammelt werden, und wegen deren Anlegung beim Kuratorium Anträge zu machen.

Er ist verpflichtet, innerhalb dreier Monate nach dem Jahresschlusse über die Verwaltung der Stiftungskasse im abgelaufenen Jahre dem Kuratorium vollständige Rechnung zu legen.

Diese Rechnung wird nach geschehener Abnahme mit dem Abnahme-Protokoll, von dem Abschrift zu den Stiftungsakten zurückzubehalten ist, unter Beifügung einer namentlichen Liste der sämmtlichen Stelleninhaberinnen, mit Aufführung des Abganges und Zuganges, dem Magistrate zur Prüfung und Entlastung überreicht.

Dem Rendanten liegt die unmittelbare Aufsicht über das Stiftungsgebäude ob. Auch hat er die Pflicht, das bewegliche Inventarium, welches theils unter der Verwaltung der Vorsteherin, theils unter derjenigen der Hauswarte sich befindet, jährlich wenigstens einmal nachzusehen und das Ergebniß der Prüfung mit der Prüfungsverhandlung dem Kuratorium vorzulegen. Er ist dem Kuratorium untergeordnet, kann indeß zu Berathungen desselben zugezogen werden, in welchem Falle ihm nur eine berathende Stimme zusteht.

Der von dem Kuratorium in Vorschlag zu bringende Rendant bedarf der Bestätigung des Magistrats, dessen Genehmigung auch die Besoldung desselben unterliegt.

Vorsteherin.

§ 24.

Die nächste Sorge für die Ruhe und Ordnung in der Stiftung ist einer Vorsteherin übertragen, die im Stiftungsgebäude wohnen muß und vom Kuratorium gleich anderen Unterbeamten auf unbestimmte Zeit erwählt wird. Der ihr als Vorsteherin gegebene Auftrag ist jederzeit widerruflich. Die aus demselben entstehenden Pflichten ergeben sich aus der den sämmtlichen Stellenhaberinnen zur Richtschnur dienenden Hausordnung.

Hauswarte und Hauswärterinnen.

§ 25.

Die vom Kuratorium anzunehmenden Hauswarte und Hauswärterinnen haben für die äußere Reinlichkeit und Ordnung im Stiftungsgebäude zu sorgen. Sie sind verpflichtet, mit den Ihrigen den Stelleninhaberinnen — die übrigens für die Reinigung ihrer Zimmer selbst sorgen müssen — die nothdürftigsten Handdienste zu leisten und in dieser und jeder Beziehung den Anweisungen des Rendanten und der Vorsteherin Folge zu leisten.

Aenderung und Ergänzung des Statuts.

§ 26.

Der Magistrat behält sich vor, auf den Vorschlag des Kuratoriums die durch die Erfahrung und die Zeitverhältnisse nöthig werdenden Veränderungen und Ergänzungen dieses Statuts unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

Berlin, den 7. Mai 1892.

Das Kuratorium der Hollmann'schen Wilhelminen-Amalien-Stiftung.

Kaempf. Dr. Marggraff. Hippel.

Tabelle
der für die Aufnahme in die Hollmann'sche Wilhelminen-Amalien-Stiftung zu entrichtenden Eintrittsgelder.

Alter.	Eintrittsgeld. ℳ	Alter.	Eintrittsgeld. ℳ	Alter.	Eintrittsgeld. ℳ	Alter.	Eintrittsgeld. ℳ
50	1020	61	765	71	525	81	330
51	1005	62	735	72	510	82	315
52	975	63	720	73	480	83	300
53	960	64	690	74	450	84	285
54	930	65	660	75	435	85	270
55	900	66	645	76	420	86	255
56	885	67	615	77	390	87	225
57	855	68	600	78	375	88	210
58	840	69	570	79	360	89	195
59	810	70	555	80	345	90	180
60	780						

Das vorstehend abgeänderte Statut für die Hollmann'sche Wilhelminen-Amalien-Stiftung wird von uns als Patron der Stiftung hiermit genehmigt.

Berlin, den 16. Mai 1892.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
Zelle.

Dem vorstehend abgeänderten Statut für die Hollmann'sche Wilhelminen-Amalien-Stiftung zu Berlin vom $\frac{7.}{16.}$ Mai 1892 wird hierdurch die erforderliche Bestätigung ertheilt.

Potsdam, den 15. Juni 1892.

Der Ober-Präsident, Staatsminister.
Achenbach.

5. Zu Abschnitt Xa.

Instruktion zur Regelung des dienstlichen Verhältnisses zwischen den ärztlichen Direktoren, dirigirenden Aerzten und Oberärzten in den städtischen Krankenhäusern.

§ 1.

Die Deputation für die Verwaltung der städtischen Krankenanstalten ist die nächstvorgesetzte Instanz der ärztlichen Direktoren und dirigirenden Aerzte. Die Oberärzte an den chirurgischen Abtheilungen sind den ärztlichen Direktoren derselben unterstellt.

§ 2.

Die Leitung des gesammten Krankenhauses in allgemein medizinischer und hygienischer Beziehung liegt den ärztlichen Direktoren ob, sie disponiren über die einzelnen Räumlichkeiten ihrer Abtheilung. Der Direktor der inneren Abtheilung führt außerdem die Aufsicht (Revision) über die Apotheke, die medizinische Bibliothek und das Leichenhaus.

§ 3.

Neuanschaffungen, soweit sie im Etat vorgesehen und für eine Abtheilung bestimmt sind, hat der Direktor derselben zu veranlassen, handelt es sich hingegen um Bedürfnisse, welche das gesammte Krankenhaus betreffen, so haben sich beide Direktoren vor deren Anschaffung zu verständigen. Für alle außeretatsmäßigen und für die innerhalb des Etats erfolgenden Anschaffungen, welche den Betrag von 150 *M.* überschreiten, ist die Genehmigung der Deputation einzuholen.

§ 4.

Der amtliche Verkehr des gesammten ärztlichen Personals mit Behörden, Korporationen und Privaten geht ohne Ausnahme durch die Hände der Direktoren, ebenso sind Gesuche, Anzeigen oder Wünsche an sie zu richten, sei es zur direkten Erledigung, sei es zur Weiterbeförderung oder Vertretung.

§ 5.

Die Anstellung der Assistenzärzte und die Annahme der Volontairärzte erfolgt durch die Deputation für die Kranken-Anstalten auf Vorschlag oder nach Anhörung der ärztlichen Direktoren bezw. der dirigirenden Aerzte.

Famuli dürfen ohne Vorwissen der ärztlichen Direktoren, der dirigirenden Aerzte und des Verwaltungs-Direktors (Ober-Inspektors) nicht beschäftigt werden.

Die Assistenzärzte und Volontairärzte sind in allgemein disziplinarer Beziehung den ärztlichen Direktoren unterstellt, haben sich jedoch in Bezug auf den Krankendienst außerdem nach den Weisungen des dirigirenden Arztes bezw. des Oberarztes, dem sie zugetheilt sind, zu richten; diese sind befugt, sie nöthigenfalls vorläufig zu suspendiren, in solchen Fällen aber verpflichtet, dem ärztlichen Direktor sofort Anzeige zu machen.

§ 6.

Die Annahme und Entlassung des gesammten Warte- und Dienst-Personals gehört, soweit nicht Verträge mit dem Viktoriahause oder ähnlichen Vereinen eine Ausnahme bedingen, zu den Obliegenheiten des Verwaltungs-Direktors (Ober-Inspektors). Derselbe darf jedoch Wärter und Wärterinnen nur dann annehmen, wenn ihm solche zu diesem Zwecke von dem betreffenden ärztlichen Direktor oder dirigirenden Arzte überwiesen worden sind. Hat der Verwaltungs-Direktor (Ober-Inspektor) in dringenden Fällen Wartepersonal ohne Vorwissen des ärztlichen Direktors oder des dirigirenden Arztes angenommen, so gilt eine solche Annahme nur als eine provisorische, zu welcher die nachträgliche Genehmigung des ärztlichen Direktors oder des dirigirenden Arztes unverzüglich einzuholen ist.

Wärter und Wärterinnen, deren Entlassung der ärztliche Direktor oder der dirigirende Arzt oder der Verwaltungs-Direktor (Ober-Inspektor) verlangt, dürfen im Dienst nicht behalten werden. Die dirigirenden Aerzte und die Oberärzte sind ebenso wie der ärztliche Direktor befugt, Wärter und Wärterinnen ihrer Abtheilung sofort vom Dienst zu suspendiren, haben jedoch in solchen Fällen hiervon dem ärztlichen Direktor und dem Verwaltungs-Direktor (Ober-Inspektor) schleunig Mittheilung zu machen.

§ 7.

In Abwesenheit oder im Behinderungsfalle des Direktors geschieht die Vertretung desselben durch den dirigirenden Arzt bezw. Oberarzt seiner Abtheilung.

§ 8.

Jedem dirigirenden Arzte werden in der Regel 100 bis 150 Kranke zur selbständigen verantwortlichen Behandlung überwiesen.

§ 9.

Die Aufnahme der Kranken erfolgt durch den wachthabenden Arzt an der Hand des ihm täglich über die Belegungsfähigkeit der einzelnen Krankensäle zugehenden Rapports, wobei die mit Infektionskrankheiten Behafteten den Isolirräumen zuzuweisen sind. Unter steter Berücksichtigung der vorhandenen Plätze sind die Aufgenommenen am Montag, Mittwoch und Freitag, wenn möglich, der Abtheilung des dirigirenden Arztes, an den übrigen Tagen der Woche der des Direktors zu überweisen.

§ 10.

Den Oberärzten der chirurgischen Abtheilung wird die selbständige Leitung der Poliklinik übertragen; im Uebrigen sind sie dem Abtheilungsdirektor unterstellt, welcher befugt ist, ihnen Kranke zur selbständigen Behandlung zu überlassen.

§ 11.

Die dirigirenden Aerzte sind verpflichtet, Kranke, welche nach der Art ihres Leidens auf eine andere Abtheilung gehören, durch Vermittelung des Direktors dieser Abtheilung dorthin verlegen zu lassen, sie haben dafür zu sorgen, daß geheilte Kranke, sobald ihr Gesundheitszustand es gestattet, entlassen, Sieche, Unheilbare oder Rekonvaleszenten, die nicht mehr Gegenstand der Krankenhausbehandlung sind, der Direktion zur anderweitigen Unterbringung bezeichnet werden.

§ 12.

Die dirigirenden und Ober-Aerzte haben an den Monats-Konferenzen im Krankenhause, bei welchen der ältere Direktor den Vorsitz hat, theilzunehmen, in gleicher Weise sind sie verpflichtet, für den alljährlich zu erstattenden Verwaltungsbericht den auf ihre Abtheilung entfallenden Antheil rechtzeitig dem Direktor zuzustellen.

§ 13.

Der Prosektor (gegenwärtig pathologisch-anatomischer Assistent) ist den ärztlichen Direktoren unterstellt, ihm liegt die Beaufsichtigung des im Leichenhause befindlichen Inventars, der Sammlungen und Protokolle ob, jedoch sind die Direktoren, die dirigirenden und Oberärzte in der wissenschaftlichen Verwerthung der Ergebnisse des ihren Abtheilungen entstammenden Sektions- und Leichenmaterials unbeschränkt, und hat der Prosektor ihren Weisungen in der Ausführung der Sektion, sowie bezüglich mikroskopischer und bakteriologischer Untersuchung der betreffenden anatomischen Präparate Folge zu leisten.

Im Uebrigen hat jedoch der Prosektor das Recht, selbständige Untersuchungen an dem betreffenden Material vorzunehmen.

§ 14.

Das Laboratorium und die vorhandenen Versuchsställe stehen den Direktoren, den dirigirenden und Ober-Aerzten gleichmäßig zur Verfügung

§ 15.

Die Direktoren haben das Recht, Verlegungen von Kranken auch aus den Abtheilungen der dirigirenden Aerzte anzuordnen, wenn das Interesse der Verwaltung, oder ein anderer zwingender Grund diese nöthig macht.

Die jederzeitige Aenderung bezw. Erweiterung vorstehender Instruktion bleibt vorbehalten.

Berlin, im Oktober 1894.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

---

6. Zu Abschnitt X b.

Haus-Ordnung der städtischen Heimstätten für Brustkranke.

1. Die Pfleglinge erhalten bei ihrem Eintritt in die Heimstätte Bekleidung, Leibwäsche, Lagerstelle, Bettwäsche und Handtücher von der Verwaltung geliefert, sie müssen jedoch selbst mit ausreichender, im sauberen Zustande befindlicher und der Jahreszeit entsprechender Kleidung versehen sein, welche sie bei der Aufnahme in die Heimstätte abzugeben haben und bei ihrer Entlassung gegen Rückgabe der Anstaltssachen zurückempfangen. Kamm, Haar- und Zahnbürste muß jeder Pflegling mitbringen.

2. Jeder Bewohner der Heimstätte ist verpflichtet, allen Anordnungen des Arztes und der Oberschwester oder den von diesen beauftragten Personen unbedingt Folge zu leisten, widrigenfalls die sofortige Entlassung erfolgen kann.

Ungesittetes, Aergerniß erregendes Benehmen, namentlich Trunkenheit, hat gleichfalls die sofortige Entlassung des betreffenden Pfleglings zur Folge.

3. Die Pfleglinge sind, sofern der Anstaltsarzt nicht andere Anordnungen getroffen hat, gehalten, in der Regel im Sommer um 7, im Winter um 8 Uhr Morgens aufzustehen und im Sommer spätestens um 9 Uhr, im Winter um 8 Uhr Abends zu Bett zu gehen. Das Aufmachen der Lagerstellen haben, soweit der Arzt nichts Anderes bestimmt, die Pfleglinge selbst zu besorgen und auch die Reinigung ihrer Zimmer zu übernehmen.

4. Der Aufenthalt in den Schlafräumen ist während der Tageszeit nur zum Ruhen gestattet.

Bei Benutzung der Lagerstellen sind die Oberkleider und das Schuhwerk abzulegen.

Die Lagerstellen sind sofort nach dem Verlassen derselben in Ordnung zu bringen. Vor dem Verlassen der Schlafräume — Vor- und Nachmittags — haben die Pfleglinge die Fenster zu öffnen.

5. Das Decken und Aufräumen der Tische hat von den Pfleglingen zu erfolgen, auch können denselben andere Verrichtungen namentlich in der Küche und Wäscheverwaltung unter Zustimmung des Arztes von der Oberschwester übertragen werden.

6. In Bezug auf die Diät und die Benutzung von Arzeneien haben die Pfleglinge den Anordnungen des Anstaltsarztes und der Pflegeschwestern unbedingt Folge zu leisten.

7. Die Einführung von Spirituosen in die Anstalt ist untersagt. Das Einbringen und der Genuß von Obst und anderen Lebensmitteln unterliegt der Genehmigung des Arztes.

8. Das Tabakrauchen ist im ganzen Bereiche der Heimstätte — also auch im Parke — verboten.

9. Die Pfleglinge sind gehalten, zu den einzelnen Mahlzeiten, deren Beginn durch das Läuten einer Glocke angezeigt wird, pünktlich zu erscheinen, es sei denn, daß sie durch ihren Gesundheitszustand hieran gehindert sind.

10. Die Pfleglinge dürfen sich nur in den ihnen angewiesenen Räumen oder im Parke aufhalten. Das Betreten der zur Heimstätte oder zur Gutsverwaltung gehörigen Wirthschaftsräume ist streng untersagt. Das Anstaltsgebiet darf von den Pfleglingen nicht verlassen werden.

11. Für die Aufnahme von Auswurf (durch Husten, Räuspern, Spucken) sind sowohl in den Zimmern als in den Wandelbahnen besondere Gefäße aufgestellt. Die Pfleglinge werden sowohl in ihrem eigenen als in dem Interesse ihrer Hausgenossen dringend aufgefordert, diese Gefäße stets zu benutzen und jede Verunreinigung der Fußböden, der Wände und der Bett- und Tischwäsche mit Auswurfstoffen zu vermeiden.

12. Beurlaubungen der Pfleglinge finden nicht statt.

13. Von den Pfleglingen wird die Schonung ihrer Kleidung und des von ihnen benutzten Anstalts-Inventars sowie die größte Sauberkeit erwartet; auch haben sie jede Beschädigung der Park- und Gartenanlagen sorgsam zu vermeiden. Es wird ferner vorausgesetzt, daß sie selbst für Reinlichkeit und Ordnung sowohl an ihrer Person als auch in den Schlafräumen, im Speisesaal, in den Parkanlagen und namentlich auf den Abtritten (Closets) sorgen und in gleichem Sinne auf die Mitbewohner der Heimstätte ihren Einfluß auszuüben suchen werden. Insbesondere dürfen die Pfleglinge in den Schlafräumen und im Speisesaal keine Kleidungsstücke umherliegen lassen und das Reinigen der Kleidung nicht in den Zimmern vornehmen.

Allen Anforderungen der Oberschwester hierin ist anstandslos Folge zu leisten.

14. Den Angehörigen der Pfleglinge ist der Besuch dieser nur am Sonntag und Mittwoch Nachmittag und zwar in den Monaten April bis September in der Zeit von 4 bis 6 Uhr, in den Monaten Oktober bis März in der Zeit von 3 bis 4 Uhr gestattet; jedoch darf der Besuch ohne besondere Genehmigung des Arztes nicht in den Schlafräumen entgegengenommen werden.

Für Besuche zu anderer als der angegebenen Zeit ist vorher in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Arztes einzuholen.

Personen, die außerhalb der Besuchszeit ohne besondere Erlaubniß erscheinen, wird der Zutritt zur Anstalt nicht gestattet.

15. Etwaige Beschwerden sind bei dem Arzte oder der Oberschwester anzubringen.

Berlin, den 28. Dezember 1891.

Kuratorium der städtischen Heimstätten für Genesende.

gez. Marggraff.

7. Zu Abschnitt Xd.

Erkenntniß des Königl. Kammergerichts in Sachen der städtischen Desinfektoren.

Im Namen des Königs!

In Sachen

des Kaufmanns J. Gottheil zu Berlin, im Prozesse vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Eugen Fuchs II zu Berlin, Klägers und Berufungsklägers,

gegen

die Stadtgemeinde Berlin, vertreten durch ihren Magistrat, im Prozesse vertreten durch den Rechtsanwalt Laué zu Berlin, Beklagte und Berufungsbeklagte,

wegen Schadensersatz,

erkennt der IX. Civilsenat des Königlichen Kammergerichts zu Berlin, unter Mitwirkung folgender Richter:

1. des Kammergerichtsraths Schubert, als Vorsitzenden,
2. des Kammergerichtsraths Wagner,
3. des Kammergerichtsraths Roepell,
4. des Kammergerichtsraths Dr. Peters,
5. des Kammergerichtsraths Dr. Bauer,

für Recht:

Die Berufung des Klägers gegen das Urtheil der siebenten Civilkammer des Königlichen Landgerichts I zu Berlin vom 6. Juli 1893 wird zurückgewiesen und der Kläger verurtheilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Thatbestand.

Durch Urtheil der siebenten Civilkammer des Königlichen Landgerichts I zu Berlin vom 6. Juli 1893, auf dessen vorgetragenen Thatbestand hiermit Bezug genommen wird, ist der Kläger mit seiner Klage abgewiesen und verurtheilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Er hat frist- und formgerecht Berufung eingelegt mit dem Antrage,

unter Abänderung der Vorentscheidung die Beklagte nach dem Klageantrage zu verurtheilen.

Die Beklagte hat kostenpflichtige Zurückweisung der Berufung beantragt.

Zur Rechtfertigung seiner Berufung hat Kläger folgendes an- und ausgeführt:

Sein Cedent Cohn, dessen Kind am Scharlachfieber erkrankt und verstorben sei, und der darum nicht auf polizeiliche Anordnung, sondern lediglich auf Anrathen seines Arztes, des Geheimraths Wolff, sich an die städtische Desinfektions-Anstalt um Desinfektion seiner Wohnung und Effekten gewendet, habe den in seiner Wohnung erschienenen Desinfektoren auf ihre diesbezügliche Frage: „Scharlach“ als Todesursache angegeben, hierauf hätten dieselben erklärt: „dann könne er wählen, ob die Sachen in der Wohnung oder in der Anstalt desinfizirt werden sollten; wäre es Diphtheritis gewesen, müßten sie nach der Anstalt geschafft werden,“ hätten aber nichts davon gesagt, mit welchen Mitteln in der Anstalt oder in der Wohnung desinfizirt werde, ob mit Carbolsäure oder womit? Von den Mitteln sei gar nicht die Rede gewesen. Cohn habe sich auch nicht geweigert, die Sachen nach der Anstalt zu schaffen, vielmehr einfach die Desinfektion in der Wohnung acceptirt, und die Frau Cohn habe nur noch gefragt, ob auch nichts ruinirt werde, worauf die Desinfektoren geantwortet hätten: „Dann würden wir weit kommen, die

Sachen bleiben unversehrt.“ Hierauf hätten die Desinfektoren das Zimmer verschlossen und mit dem Desinfektionswerk begonnen (Beweis: Cohn'sche Eheleute, Fräulein Balke und Catharina Welcke), das sie, wie Beklagte zugestanden habe, mit 5%iger Carbolsäure vorgenommen hätten, und zwar angesichts der zu desinfizirenden Stoffe (Seide, Plüsch, Brokat u. s. w.) nach dem Jeserich'schen Gutachten und der Polizei-Verordnung vom 7. Februar 1887 § 11 völlig sachwidrig und in einer Weise, daß die werthvollen Möbel mindestens 2000 ℳ im Werthe geschädigt seien. Hiernach müsse die Beklagte für den durch die sachwidrige Desinfektion entstandenen Schaden aufkommen. Zutreffend nehme der Vorderrichter ein Vertragsverhältniß für vorliegend an, weil Desinfektionszwang bei Scharlach nicht bestehe, sondern das Polizei-Präsidium bei bösartigem Fieber nur sein Ermessen walten zu lassen habe, im vorliegenden Falle aber eine Anordnung nicht erlassen habe (Beweis amtliche Auskunft). Mangels einer öffentlich-rechtlichen Pflicht zur Desinfektion habe der der Desinfektionsanstalt ertheilte Auftrag ein civilrechtliches Vertragsverhältniß, das aus dem Werkverdingungsvertrage, begründet, weshalb Beklagte nach § 930 Theil I Titel 11 Allgemeinen Landrechts die Handlungen ihrer Gehülfen wie ihre eigenen vertreten müsse. Aber auch, wenn ein civilrechtliches Vertragsverhältniß nicht angenommen werde, hafte die Beklagte einerseits für die schuldhaften Handlungen der sie innerhalb ihres ihnen zugewiesenen Wirkungskreises vertretenden Desinfektoren und andererseits, falls dieselben nach den eigenen Anführungen der Beklagten korrekt gehandelt hätten, die Beklagte die Handlungen der Desinfektoren damit also zu ihren eigenen gemacht habe. Denn letzteren Falls frage sich nur, ob die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 7. Februar 1887 civil- und strafrechtlich die Beklagte und ihre Werkzeuge decke; das sei aber vorliegenden Falls zu verneinen, da die Vorschriften der Polizei-Verordnung verletzt seien. Außerdem hätte der Cohn darüber belehrt werden müssen, daß seine Sachen sachgemäß nur mit Wasserdampf desinfizirt werden könnten, und eine Bearbeitung mit 5% Carbolsäure ohne erhebliche Substanz- und Werthbeeinträchtigung nicht vertrügen. Solche Belehrung hätten die Desinfektoren nicht ertheilt, dazu auch keine Anweisung gehabt, das sei ein Versehen, welches die Beklagte, welcher die Ertheilung sachgemäßer Instruktion obgelegen habe, zu vertreten habe.

Bezüglich des Näheren wird auf den in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Schriftsatz vom 22. Januar 1894 verwiesen.

Demgegenüber hat die Beklagte behauptet, Cohn habe auf ausdrückliche Aufforderung der Desinfektoren, die Sachen zur Desinfektion nach der Anstalt überführen zu lassen, dies verweigert (Beweis: die Desinfektoren Thal I und Hinneburg), und nach erfolgter Wohnungs-Desinfektion habe die Frau Cohn am 5. Januar 1893 schriftlich erklärt, daß sie hinsichtlich der Beschaffenheit der desinfizirten Räume und Sachen nichts zu erinnern gefunden habe (Beweis: die Verwaltungsakten und Eid). Damit sei der Anspruch beseitigt. Es sei zu bezweifeln, daß die am 24. Januar 1893 vom Sachverständigen Kreß angeblich gefundenen Schäden in der That so groß, wie angegeben, und auf die Desinfektion zurückzuführen seien, namentlich, daß dies bei etwaigen, sich jetzt bei einer etwaigen neuen Besichtigung zeigenden Schäden der Fall sei, vielmehr sei auf anderweite Vorgänge der Zwischenzeit zu rücksichtigen. Jede Desinfektion, möge sie in der einen oder anderen Art vor sich gehn, gehe nicht ohne Beschädigung ab. (Beweis: Gutachten des Desinfektions-Anstalts-Verwalters Waldow, der die Sachen gesehen habe, des Verwaltungs-Direktors Merke, der Sanitätskommission und ihrer Sachverständigen.) Der Schaden der Desinfektion sei dann die mittelbare unvermeidliche Folge des mit der Krankheit und der durch sie begründeten Desinfektionsnothwendigkeit eingetretenen

Unglücksfalls und müsse durch die Vortheile aufgewogen werden, welche die Desinfektion für Leben und Gesundheit den Angehörigen des Kranken bieten; auch nur ein weiterer unglücklicher Umstand sei, daß das kranke Kind in einer mit so kostbarem Material ausgestatteten Stube untergebracht sei, und die Desinfektoren die Kostbarkeit des Mobiliars nicht so gut wie ein Tapezierer-Obermeister beurtheilen könnten, was ihnen auch nicht zuzumuthen sei.

Die Desinfektions-Anstalt werde von der Stadtgemeinde nicht um des Erwerbes willen betrieben, sondern sie sei eine sanitätspolizeiliche, von der Polizei auf Grund des Regulativs vom 8. August 1835 geforderte Anstalt. Daß nach einem bestimmten Tarife Gebühren erhoben würden, ändere daran nichts. Die Desinfektion bleibe immer eine öffentlich-rechtliche sanitätspolizeiliche Funktion, möge sie auf Anrufen der Polizei oder des Privatmannes vor sich gehen. Was dabei zu leisten sei, bestimme nicht der Vertragswille der Kontrahenten, sondern die auf öffentlich-rechtlicher sanitätspolizeiliche Grundlage gegebene Vorschrift. Uebrigens sei auch Cohn ausdrücklich vom Polizei-Präsidium angewiesen worden, die Desinfektion bei der städtischen Anstalt nachzusuchen. (Beweis: Auskunft des Revier-Vorstandes.) Sie, die Beklagte, habe auf Grund der von ihr auf polizeiliche Requisition übernommenen Verpflichtung, die Desinfektion auszuführen, nicht mehr thun können, als polizeilich geprüfte beamtete Desinfektoren mit der Desinfektion zu beauftragen. Wenn die zwischen Gemeindebehörde, Polizei-Präsidium und Sanitätskommission vereinbarten zweckmäßigen und sachgemäßen allgemeinen Instruktionen von den Desinfektoren nicht befolgt würden, so seien die Desinfektoren die Verantwortlichen, nicht sie, die Beklagte, welche neben den dem Stande der Wissenschaft entsprechenden, guten, vollkommenen, allgemeinen Instruktionen nicht noch für jeden einzelnen Fall Spezial-Instruktionen geben könne und auch solche nicht gegeben habe, namentlich nicht für den vorliegenden Fall und nicht auf Anwendung 5%iger Carbolsäure — die Instruktion für die Wohnungs-Desinfektoren spreche nur von 2%iger Carbolsäure. —

Die Desinfektoren seien selbst als sachverständige Personen bei der Anwendung der für den Einzelfall nöthigen Desinfektionsmittel innerhalb der ihnen durch ihre Dienstinstruktion und die Polizei-Verordnung vom 8. Februar 1867 (soll heißen 7. Februar 1887) gegebenen allgemeinen Anweisung anzusehen und für Versehen dabei verantwortlich; sie, die beklagte Stadtgemeinde, sei nach § 53 Theil I Titel 6 und § 897 und 898 Theil I Titel 11 Allgemeinen Landrechts nicht haftbar. Außerdem liege, wie der Desinfektions-Anstalts-Verwalter Waldow, der die Sachen in Rede gesehen habe, und Verwaltungs-Director Merke vom Moabiter Krankenhause, eine Autorität auf dem Gebiete der Desinfektion, bestätigen würden, ein Verschulden der Desinfektoren auch nicht vor, weil wenn strömender Wasserdampf in der Anstalt nicht angewendet werden sollte, zur Tödtung schädlicher Krankheitserreger die Anwendung 5%iger Carbollösung nöthig und nicht schädlicher sei als die 2%ige Lösung oder eine andere Flüssigkeit, mit der gebürstet werden sollte.

Kläger hat diese An- und Ausführungen bestritten und betreffs des angeblichen Unschädlichkeitsanerkenntnisses der Frau Cohn, dem er jede verbindliche Kraft abspricht und dessen angegebenen Inhalt er bestreitet, behauptet, es sei der Frau Cohn vorgelegt, von ihr aber erst unterschrieben, nachdem die Desinfektoren auf die Frage, ob die Sachen nicht Schaden gelitten, geantwortet: „Warten Sie nur bis morgen; bis morgen sind die Sachen wieder im guten alten Zustande.“ (Beweis: Frau Cohn, Fräulein Balcke, Catharina Welcke.)

Beklagte hat das ihrerseits bestritten. Es ist, wie geschehen, erkannt.

Gründe.

Es wird vom Kläger gegen die beklagte Stadtgemeinde ein ihm in Höhe von 400 *M* abgetretener Schadensersatzanspruch geltend gemacht, der sich darauf stützt, daß bei einer in der Wohnung seines Cedenten Cohn auf dessen an die „städtische Desinfektionsanstalt" gerichtetes Ansuchen durch „beamtete städtische Desinfektoren" vorgenommene Desinfektion eine Reihe von Möbeln u. s. w. beschädigt sein sollen, und zwar durch auf mindestens vertretbarem Versehen beruhende Sachwidrigkeiten bei Vornahme dieser Desinfektion, die nicht eine gesetzlich (d. h. in Folge sanitätspolizeilicher Anordnung) nothwendige, sondern nur eine freiwillige (im allgemeinen sanitären Interesse seitens des Cohn gewünschte) gewesen sein soll.

Die Beklagte hat ihre Verpflichtung, die Handlungen der Desinfektoren zu vertreten, und damit ihre Passivlegitimation bestritten.

Kläger leitet die Passivlegitimation der Beklagten daraus her, daß zwischen ihr und Cohn ein Vertragsverhältniß, ein Werkverdingungsvertrag, bestanden habe. Dieser Gesichtspunkt würde zutreffen können, selbst wenn die Desinfektion vorliegenden Falls eine nothwendige, polizeilich geforderte gewesen wäre, sobald die Beklagte hinsichtlich der Desinfektionsausführung als Gewerbtreibende anzusehen wäre und sie demgemäß für die Handlungen ihrer Gehülfen einzustehen hätte. Die beklagte Stadtgemeinde hat nun aber bestritten, daß sie die Desinfektionsanstalt, an welche sich Cohn gewandt hatte, um des Erwerbes willen betreibe, behauptet vielmehr, es handle sich nur um eine sanitätspolizeiliche, auf Grund des Regulativs vom 8. August 1835 geforderte Anstalt. Diese Behauptung wird nicht dadurch widerlegt, daß für die durch die städtischen Desinfektionsanstalten bewirkten Desinfektionen von Wohnungen und beweglichen Sachen nach der Bekanntmachung vom 26. Juni 1890 Gebühren gezahlt werden sollen; denn die Gebühren werden von Unbemittelten nicht erhoben, beziehungsweise den Umständen nach erlassen, ihre Erhebung also ähnlich wie die von Kommunalsteuern behandelt, sie haben nur den Charakter von Beisteuern zu den Kosten von Veranstaltungen der Kommune, die nur bestimmten Kategorien der Bürgerschaft zu Gute kommen. Betrachtet man aber die Bestimmungen des durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. August 1835 genehmigten und mit dem Befehle der Befolgung durch Jedermann bestätigten und in der Gesetzsammlung publizirten Regulativs über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten und die darauf basirten Vorschriften der Polizeiverordnung des Berliner Polizei-Präsidenten vom 7. Februar 1887 (Amtsblatt Seite 69) und die sich daran lehnenden Bekanntmachungen des Polizei-Präsidenten über die zur Ausführung der Desinfektion bestimmten Personen vom 8. Februar 1887 und 24. Juli 1890 (Amtsblatt Seite 301), so ist es klar, daß die Desinfektionsanstalten der beklagten Stadtgemeinde nicht gewerbliche Anlagen derselben sind. § 20 des Regulativs vom 8. August 1835 macht nämlich die Errichtung von Desinfektionsanstalten den Sanitätskommissionen zur Pflicht, und § 7 desselben Regulativs legt nur die Beschaffung der zur Ausführung der sanitätspolizeilich nothwendig erscheinenden Anordnungen und Einrichtungen erforderlichen Mittel der Kommune zur Last. Die Stadtgemeinde ist daher durch das Regulativ nicht zu der gesetzlich zur Ausführung der Desinfektion — zum Desinfiziren — berufenen Person gemacht worden, sie ist nur zur Beschaffung der Mittel verpflichtet, welche die Maßregeln der Sanitätskommission erheischen, wie die Haltung der Desinfektionsanstalten und die Besoldung von berufsmäßigen Desinfektoren, hat aber mit dem Desinfektionswerk selbst nichts zu thun. Ihre sie repräsentirenden Willensorgane, wie Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung, haben darum auch

nicht darüber zu beschließen, wie die Desinfektion ausgeführt werden soll und von wem? Dies ist Sache der Sanitätskommission, worin sie nur durch einzelne Mitglieder der sie sonst civilrechtlich vertretenden Organe vertreten ist. Die Anordnungen selbst erfolgen lediglich im allgemeinen sanitätspolizeilichen Interesse in Ausübung des Staatshoheitsrechts der Wohlfahrtspolizei. Das Desinfizirungswerk, die Ausführung der Desinfektion, ist daher auch keine städtische Angelegenheit, über welche dem die Stadt vertretenden, ihren Willen repräsentirenden und kundthuenden Verwaltungsorgane eine Beschlußfassung oder Willensäußerung zusteht, welche die Stadt in vermögensrechtlicher Hinsicht verpflichten könnte. Wenn daher auch die beklagte Stadtgemeinde in Folge ihrer im § 7 des Regulativs angeordneten Kostentragungspflicht Desinfektionsanstalten errichtete und das dazu erforderliche Personal besoldete und die sonst zur Ausführung der Desinfektion außerhalb der Anstalt erforderlichen Personen besoldete und damit zur Vornahme der erforderlichen Desinfektionsarbeiten verpflichtete, so that sie damit doch nichts weiter, als daß sie der Sanitätskommission gegenüber ihrer Kostentragungspflicht genügte. Die Anstalt und das Desinfektionspersonal bleiben und sind Organe und Werkzeuge der Sanitätskommission. Wenn die Desinfektoren in Folge ihrer Verpflichtung zur Ausführung dieser Arbeit berufsmäßige Desinfektoren wurden und „beamtete Desinfektoren" genannt sind, so sind sie eben nur in dem Sinne beamtet, als sie für die Sanitätskommission fungiren, deren Anordnungen ausführen. Daß sie auch „beamtete städtische Desinfektoren" genannt sind, kommt eben daher, daß sie von der Stadt besoldet werden und von der Stadt im Auftrage und Namen der Sanitätskommission ausgewählt und angenommen werden. Ihr Beruf ist aber nicht, Namens der Stadtgemeinde dieser zufallende Obliegenheiten zu erfüllen und in irgend einer Weise durch ihre Handlungen und Entschließungen den Willen der Stadt zum Ausdruck oder zur Ausführung zu bringen, die Stadt als ihr Willensorgan in irgend einem der Stadt zugewiesenen Wirkungskreise zu repräsentiren. Sie haben die Desinfektion auszuführen, das ist ihr Wirkungskreis. Die Stadt hat solche Obliegenheit nicht, wird daher auch durch sie nicht vertreten.

Hält man diese Sachlage fest, so ist in Folge des der Desinfektionsanstalt von Cohn gewordenen Desinfektionsauftrags zwischen der Stadt und dem Cohn ein Vertragsverhältniß nicht entstanden, die Stadt also nicht die richtige Beklagte. Etwas anderes besagen auch die Bekanntmachungen des Polizei-Präsidenten vom 8. Februar 1887 und 24. Juli 1890 nicht; denn, wenn die Bekanntmachung vom 8. Februar 1887 als „zur Ausführung der Desinfektion verpflichtet jeden geprüften Heildiener und jede amtlich als Desinfektor bezeichnete Persönlichkeit" benennt, so geht doch daraus hervor, daß nicht die Stadtgemeinde die Desinfektion auszuführen, beziehungsweise auf ihre Verantwortichkeit ausführen zu lassen verpflichtet ist. Und wenn dann die Bekanntmachung vom 24. Juli 1890 besagt:

> „Um die für den erstrebten Erfolg unerläßlich erforderliche **Gleichzeitigkeit** der Desinfektion nach beiden Richtungen hin (nämlich der Krankenräume und der infizirten Gebrauchsgegenstände) sicher zu stellen, haben die städtischen Behörden eine ausreichende Anzahl zuverläßiger Personen, nach vorheriger praktischer Ausbildung in der Ausführung der Desinfektion von Wohnungen und staatlicher Prüfung auf ihre Leistungsfähigkeit, als städtische Desinfektoren angestellt. In Folge dessen bestimme ich, daß die Desinfektion lediglich von den beamteten städtischen Desinfektoren auszuführen ist,"

so folgt doch daraus, daß die städtischen Desinfektoren ihr Amt nicht von der Stadt, sondern von dem die Sanitätskommission repräsentirenden Polizei-Präsidenten herleiten,

durch ihn erst amtlich als Desinfektoren bezeichnet werden, wie die 1887er Bekanntmachung besagt, und daß die „Anstellung durch die Stadt" doch nur besagt, daß die Stadt die Desinfektoren besoldet, nicht aber, daß die Stadt sich durch diese Personen in ihren Obliegenheiten vertreten lassen will, daß sie städtische Beamte seien; denn dann hätte der Polizei-Präsident sie nicht erst zu Beamten zu machen, indem er die städtischerseits besoldeten (d. h. die „angenommenen" lediglich) „beamtet" nennt, d. h. amtlich als ausschließliche berufsmäßige Desinfektoren bezeichnet.

Es liegt also nicht der vom Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 5. Mai 1893 (Entscheidungen Band 31 Seite 248) behandelte Fall vor, daß die beklagte Stadtgemeinde für Handlungen eines sie in einem bestimmten Wirkungskreise vertretenden, sie repräsentirenden Willensorgans einzustehen hätte.

Aber selbst wenn man weitergehen und annehmen wollte, die beklagte Stadtgemeinde habe die Desinfektoren angenommen, damit sie in ihrem Namen die Desinfektion ausführten, wohin freilich auch die Bekanntmachung des Magistrats vom 1. August 1890 nicht nothwendig auszulegen ist, so ergiebt doch die in den vorstehenden Erwägungen gedachte, durch die Kabinetsordre vom 8. August 1835 nebst Regulativ und die darauf sich stützende Polizeiverordnung vom 7. Februar 1887 geschaffene Sachlage, daß die beklagte Stadtgemeinde nur die Ausführung der in Ausübung des Staatshoheitsrechts erlassenen sanitätspolizeilichen Vorschriften und Maßregeln hat übernehmen, die Ausübung des Staatshoheitsrechts sich hat delegiren lassen wollen, und würde die beklagte Stadtgemeinde dann nur als Repräsentantin der Staatshoheit dem Cohn gegenüber stehen. Excesse ihrer Beamten würden dann aber auch nicht sie, sondern nur die Beamten selbst haftbar machen.

Die Polizeiverordnung vom 7. Februar 1887 ergiebt ja deutlich, wie weit die Wohlfahrtspolizei im allgemeinen sanitären Interesse in die Rechtssphäre der Einzelnen einzugreifen für nöthig erachtet, und machte sich die beklagte Stadtgemeinde zum ausführenden Organe, so ergeben ja die Bekanntmachungen dieser Polizeiverordnung und die Bekanntmachungen des Polizei-Präsidenten vom 8. Februar 1887 und 24. Juli 1890, in welchem Umfange die beklagte Stadtgemeinde dies gethan habe, und, wieweit ihre ausführenden Organe sie zu vertreten befugt waren und Auftrag hatten, so daß der einzelne von der Desinfektion Betroffene nicht Unkenntniß des Umfangs der Befugniß des Desinfizirenden geltend machen könnte. Außerdem besagt ja auch die Bekanntmachung des Magistrats vom August 1890, daß eine Garantie für absolute Nichtbeschädigung seitens der Stadt nicht übernommen werde, woraus doch nicht geschlossen werden kann, daß die Stadt überhaupt keine Garantie übernehme. Es soll damit offenbar nur gesagt sein, daß die Stadt dafür garantire, daß die Leute, die sie angenommen hat, die Qualität geeigneter Desinfektoren hätten, daß aber für die Folgen der Desinfektion nicht eingestanden werde.

Sofern dann die bei Cohn fungirt habenden Desinfektoren instruktionswidrig gehandelt, den ihnen gewordenen Auftrag überschritten, die Polizeiverordnung vom 7. Februar 1887 nicht beachtet haben, — was hier ja zu erörtern und zu prüfen erübrigt — könnten dieselben, sofern sie überhaupt als Bevollmächtigte und Vertreter der Beklagten anzusehen wären, die Beklagte doch nur dann auch zur Haftung für ihr Versehen verbindlich gemacht haben, wenn die Beklagte sich bei ihrer Anstellung eines Versehens in ihrer Auswahl schuldig gemacht hätte (§ 36 Theil I Titel 13, § 53 Theil I Titel 6 Allgemeinen Landrechts). Das ist aber ausgeschlossen, denn nach der Bekanntmachung des Polizei-Präsidenten vom 24. Juli 1890 sind die Desinfektoren einer staatlichen

Prüfung unterworfen und praktisch ausgebildet worden, ehe sie angenommen wurden. Daß diese Thatsache vorliegenden Falls nicht vorläge, ist vom Kläger gar nicht behauptet oder unter Beweis gestellt.

Kläger scheint dagegen geltend machen zu wollen, daß die bei seinem Cedenten fungirt habenden Desinfektoren sich in der Ausübung eines unerlaubten Auftrags der Beklagten befunden hätten (§ 53 Theil I Titel 6 Allgemeinen Landrechts), und will dies daraus schließen, daß die Beklagte das Vorgehen der Desinfektoren im Laufe des Prozesses gutgeheißen habe. In dieser Weise sind aber die Erklärungen der Beklagten nicht aufzufassen; sie enthalten keineswegs ein Anerkenntniß, daß die Desinfektoren innerhalb eines ihnen seitens der Beklagten ertheilten Auftrages die Desinfektion vorgenommen hätten, vielmehr giebt die Beklagte nur zu, daß die Desinfektoren die Polizeiverordnung vom 7. Februar 1887 zu befolgen hatten, beziehungsweise eine fernere Instruktion, die aber auch nicht sie, sondern die Sanitätskommission zu ertheilen gehabt und ertheilt hatte, und bestreitet nur die Richtigkeit der Behauptungen des Klägers über die Sachwidrigkeit nach Maßgabe der Polizeiverordnung. In dem Desinfektionsauftrage in sich läge aber auch nicht der Auftrag zur Ausführung einer unerlaubten Handlung, weil die Desinfektion eben in Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechts erfolgte, sobald sie nur der Inhalt des Auftrags innerhalb der durch die Polizeiverordnung oder sonstige Anordnungen der Sanitätskommission gezogenen Grenzen der Ausübung des Hoheitsrechts verblieb. Daß hier eine Ueberschreitung der Grenzen der Ausübung des Hoheitsrechts der Wohlfahrtspolizei vorgekommen sei durch einen Auftrag der Beklagten, ist nicht klargelegt und nach den Bekanntmachungen des Polizei-Präsidenten vom Februar 1887 und 24. Juli 1890 nicht der Fall; nach diesen Bekanntmachungen erfolgt die Desinfektion eben lediglich innerhalb der Ausübung des staatlichen Hoheitsrechts. Sind die Desinfektoren weiter gegangen, so haben lediglich sie selbst es zu vertreten. Die Beklagte ist auch nicht einmal subsidiär haftbar.

Wenn schließlich in der Annahme der Desinfektoren durch die Beklagte, die der Polizei-Präsident unter dem 24. Juli 1890 bekannt gemacht hat, ein Vertragsangebot der Beklagten gefunden werden könnte, welches jedem eines Desinfektors Bedürftigen öffentlich bekannt gemacht und zur Benutzung (durch Annahme desselben in der Form der Bestellung der Desinfektion bei der Desinfektionsanstalt) freigestellt wurde, so könnte der Inhalt des angebotenen Vertrags doch nur dahin ausgelegt werden, daß die Beklagte sich verpflichtete, in der Ausübung der Desinfektion von Wohnungen praktisch ausgebildete, auf ihre Leistungsfähigkeit staatlich geprüfte Personen zu gestellen, und wäre es dann Sache des Klägers gewesen, nachzuweisen, daß Beklagte dieser Vertragsverpflichtung nicht nachgekommen sei, aber dies hat er in keiner Weise auch nur versucht.

Nach all diesen Erwägungen konnte eine Verpflichtung der beklagten Stadtgemeinde für einen dem Cohn bei der in seiner Wohnung vorgenommenen Desinfektion zugefügten Schaden Ersatz zu leisten, nicht für vorliegend erachtet werden, so daß es sich erübrigte, festzustellen, ob hier eine gesetzlich nothwendige oder nur eine freiwillige Desinfektion vorgenommen wurde, ob die Art der Ausführung der Desinfektion auf eigenes Verhalten des Cohn nachtheilig beeinflußt ist, und darum nicht einmal gegen die Desinfektoren selbst ein Schadensersatzanspruch zu begründen und geltend zu machen wäre, und ob jeder Schadensersatzanspruch durch das von der Frau Cohn abgegebene schriftliche Unschädlichkeitsattest beseitigt wäre, was doch nur der Fall sein könnte, wenn sie dazu von dem Eigenthümer der Sachen beziehungsweise ihrem Ehemanne Vollmacht hatte.

Ebenso erledigt sich daraus auch der Vorwurf des Klägers, daß die Beklagte selbst, sich insofern eines vertretbaren Versehens schuldig gemacht habe, daß sie den Desinfektoren

nicht Belehrung des der Desinfektion bedürftigen Publikums über die im einzelnen Falle anzuwendenden Mittel und deren Wirkungen zur Pflicht gemacht und instruktionell vorgeschrieben habe. Einmal hebt diesem gegenüber Beklagte mit Recht hervor, daß sie ja garnicht die Instruktion über das Desinfektionsverfahren ertheilt habe und ertheile, sondern dies seitens der Sanitätskommission geschehe, und jede, auch die freiwillig nachgesuchte, Desinfektion nach diesen Vorschriften der Sanitätskommission zu bewirken sei; sodann kommt in Betracht, daß die Desinfektionsvorschriften, auch die die Ausführung betreffenden, öffentlich bekannt gemacht sind durch den Polizei-Präsidenten. Von einem Versehen der Beklagten kann daher auch in dieser Richtung keine Rede sein.

Sonach mußte die angefochtene Vorentscheidung für zutreffend erachtet werden; daraus erfolgte die Zurückweisung der Berufung nach § 92 Civil-Prozeß-Ordnung, auf Kosten des Klägers.

gez. Schubert, Wagner, Roepell, Peters, Bauer.

Ausgefertigt:

Berlin, den 14. Februar 1894.

L. S. gez. Mertz,

Gerichtsschreiber des 9. Civilsenats des Königlichen Kammergerichts.

---

8. Zu Abschnitt XI.

1. Reglement für die Irrenanstalten der Stadt Berlin, betreffend die Aufnahme, Behandlung und Entlassung Geisteskranker und über die Höhe der zu erstattenden Kosten.

§ 1.

Die Irrenanstalten der Stadt Berlin Dalldorf und Herzberge sind vornehmlich bestimmt

a) für Geisteskranke, welche dem Land- und Orts-Armen-Verbande Berlin zur Last fallen und der öffentlichen Irrenpflege bedürfen;

b) für diejenigen der öffentlichen Irrenpflege bedürfenden Geisteskranken, für welche unter staatlicher Aufsicht stehende Krankenkassen oder Genossenschaften die Entrichtung der vollen Verpflegungskosten (§ 24) übernehmen.

§ 2.

Bis auf ein von den Gemeindebehörden bestimmtes Höchstmaß können hier ortsangehörige Geisteskranke in die städtische Irrenpflege unter den im § 4 vorgesehenen Bedingungen aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 1a und b auch nicht vorliegen.

Auf anderweite Behandlung und Verpflegung, als die nach § 1a im Wege der öffentlichen Armenpflege aufgenommenen Kranken haben zahlende Kranke keinen Anspruch.

§ 3.

Die Aufnahme im Falle des § 1a geschieht entweder auf Grund des Ersuchens des Königlichen Polizei-Präsidii bezw. seiner Organe oder, sofern die Kranken bis dahin schon in offener oder geschlossener Armenpflege sich befunden haben, die häusliche Pflege

aber unausführbar, bezw. ein längeres Verweilen der Kranken in der bisherigen Anstalt unmöglich und zugleich die bestehende Geisteskrankheit den geltenden Vorschriften gemäß bescheinigt ist, auf Ueberweisung durch die Armen-Direktion oder deren Organe, bezw. die Anstalts-Vorstände.

Die Aufnahme im Falle des § 1b geschieht, nachdem das Bestehen der Geisteskrankheit den geltenden Bestimmungen gemäß dargethan worden und die Nothwendigkeit der öffentlichen Irrenpflege bescheinigt ist, auf Ueberweisung seitens der Kassen-Vorstände durch den Anstalts-Direktor.

Ueber jede Aufnahme nach § 1 hat die Anstalts-Direkton mittelst Uebersendung des vorgeschriebenen Aufnahmeverhör-Bogens der Kosten-Einziehungs-Behörde sofortige Anzeige zu machen.

§ 4.

Die Aufnahme im Falle des § 2 kann das Kuratorium, nachdem das Bestehen der Geisteskrankheit den geltenden Bestimmungen gemäß dargethan worden ist, bewilligen, wenn die Kosten für die Verpflegung in einer Privatanstalt weder aus dem eigenen Vermögen des Geisteskranken noch von seinen Angehörigen ohne zu befürchtende Vermögenszerrüttung der letzteren aufgebracht werden können. Dem Kuratorium liegt es ob, vor der Aufnahmebewilligung das Anerkenntniß der Armen-Direktion darüber herbeizuführen, daß der Kranke bei dem Mangel an Zahlungsmitteln dem Orts- oder Landarmen-Verbande Berlin zur Last fallen würde, und auf Grund einer schonenden Untersuchung der Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse des Geisteskranken und seiner unterstützungspflichtigen Angehörigen den Verpflegungssatz festzusetzen.

Dieser darf nicht unter 1 (einer) Mark betragen und den nach § 24 Abs. 1 festgesetzten Betrag für volle Anstaltsverpflegung (Kostentarif a) nicht übersteigen. Bleibt der von dem Kuratorium festgesetzte Verpflegungssatz unter letzterem Tarifsatze, so werden besonders aufgelaufene Kosten an Extradiät, Bandagen, Brillen und ähnliche außer Berechnung gelassen, der Vormund des Kranken bezw. dessen unterstützungspflichtige Angehörige müssen sich aber verpflichten — im Falle der Kranke oder die Angehörigen zu besseren Vermögens- oder Einkommens-Verhältnissen gelangen — den während der Verpflegung des Kranken ungedeckt gebliebenen Betrag der Selbstkosten einschließlich der Kosten an Extradiät u. s. w. nachträglich einzuzahlen. Im Uebrigen bestimmt das Kuratorium die Zahlungsbedingungen, doch müssen die Verpflegungsgelder für diese Kranken stets für mindestens einen Monat vorausbezahlt werden.

§ 5.

Geisteskranke, welche in der in §§ 3 oder 4 angegebenen Art bereits aufgenommen waren, aber, weil sie der Anstaltspflege nicht mehr bedurften, entlassen sind (§ 19), können von dem Direktor auf bloßen Antrag der Angehörigen oder des Vormundes wieder aufgenommen werden, nachdem im Falle des § 4 der von dem Kuratorium festgestellte Verpflegungssatz für mindestens einen Monat vorausgezahlt ist.

Von der Wiederaufnahme ist der Kosten-Einziehungs-Behörde sofortige Anzeige zu machen.

§ 6.

Von jeder Aufnahme eines Geisteskranken hat die Anstalts-Direktion dem Staatsanwalt bei demjenigen Landgerichte, welches dem für die Entmündigung zuständigen Amtsgerichte vorgesetzt ist, Anzeige zu machen. Falls der Kranke bereits entmündigt ist,

ist dem zuständigen Vormundschaftsgerichte, und, falls es sich um Aufnahme eines Ausländers oder Angehörigen eines anderen deutschen Bundesstaates handelt, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Anzeige zu machen. (M.-Erl. v. 5. August 1881 M.-Bl. S. 210.)

§ 7.

Vertheilung der Kranken auf die beiden Anstalten.

In der Regel sollen diejenigen Geisteskranken, welche aus den Armen-Kommissionsbezirken 36a, 71, 79, 80, 81, 156, 157, 158b, 168 und allen östlich von denselben belegenen Armen-Kommissionsbezirken oder Anstalten sowie alle diejenigen, welche durch Vermittelung der Polizei-Reviere 50, 68, 72 und aller östlich derselben belegenen Polizei-Reviere zur Aufnahme in die städtische Irrenpflege gelangen, der Anstalt Herzberge, alle übrigen der Anstalt Dalldorf überwiesen werden.

Dem Kuratorium steht es jedoch sowohl im Einzelfalle als bezüglich ganzer städtischer Bezirke jederzeit frei, auch abweichend von Abs. 1 die Aufnahme in die Anstalten anzuordnen.

Bei Uebernahme von Kranken von auswärtigen Armen-Verbänden bestimmt die Armen-Direktion, in welche Anstalt die Aufnahme erfolgen soll.

§ 8.

Im Nothfalle, wenn die polizeilich zu überweisenden Kranken nicht sofort nach der zuständigen städtischen Irrenanstalt überführt werden können, bildet für die Polizei-Reviere 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 32, 33 einstweilen die Charité, wie bisher, die vorläufige Aufnahme-Anstalt, aus welcher die Kranken nach Dalldorf abgeholt werden, sobald die Charité-Aerzte die Unheilbarkeit derselben bescheinigt haben. Die Kranken aus allen übrigen Revieren finden in solchem Nothfalle vorläufige Aufnahme in der städtischen Krankenanstalt am Friedrichshain oder auf dem Urban, müssen aber aus denselben möglichst am folgenden Tage nach der zuständigen städtischen Irrenanstalt befördert werden.

§ 9.

Ueberweisung heilbarer Geisteskranker an die Charité.

Die im Wege der öffentlichen Armenpflege in die Irrenanstalt aufgenommenen Geisteskranken, soweit sie bei ihrer Aufnahme in Berlin ihren Wohnsitz gehabt haben, sind auf ihre Heilbarkeit im Sinne der Allerh. Kabinets-Ordre vom 6. Juni 1835 sofort in sorgsame Beobachtung zu nehmen. Sofern der Direktor dieselben für heilbar erachtet, ist der Armen-Direktion unter Beifügung einer Bescheinigung darüber, einer Krankengeschichte und der Aufnahmeakten ohne Verzug behufs eventl. Herbeiführung kostenfreier Aufnahme in die Charité Anzeige zu machen.

Stellt sich dennoch in der Charité die Unheilbarkeit solcher Kranken heraus, so werden dieselben auf die betreffende Bescheinigung der Charitéärzte ohne Weiteres wieder in die Anstalt, aus welcher die Ueberweisung in die Charité erfolgt war, aufgenommen. Der Armen-Direktion ist von der Wiederaufnahme Anzeige zu machen.

§ 10.

Behandlung der Kranken.

Die Kranken sind, so lange sie sich in einer städtischen Irrenanstalt befinden, nach allen ihren Lebensbeziehungen den ärztlichen Anordnungen und den Vorschriften der Hausordnung unterworfen.

Innerhalb dieser soll ihnen indessen jede Freiheit gewährt werden, welche den Zweck der Anstalt nicht gefährdet und mit dem jeweiligen Krankheitszustande sowie der Sicherheit der Kranken und ihrer Umgebung verträglich ist.

§ 11.

So lange die Entmündigung eines Kranken noch nicht eingetreten ist, hat der Direktor die von ihm etwa für erforderlich erachteten Maßnahmen behufs Fürsorge für die Person oder das Vermögen desselben herbeizuführen. Ist zu vermuthen, daß das Vermögen des Kranken durch dritte Personen geschädigt werden könne, so ist auch der Armen-Direktion bezw. dem Kuratorium unverweilt Mittheilung davon zu machen.

§ 12.

Entweicht ein Kranker aus der Anstalt, so sind unverzüglich die nöthigen Maßregeln zu seiner Aufsuchung und Zurückführung zu ergreifen und ist, wenn durch ihn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit entstehen kann, dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin telegraphisch Mittheilung zu machen. Geht der Kranke nicht innerhalb 24 Stunden der Anstalt wieder zu, so ist in allen Fällen von der Entweichung dem Königlichen Polizei-Präsidium Kenntniß zu geben, mit einer Bemerkung darüber, ob die polizeiliche Wiedereinlieferung geboten erscheint oder nicht.

Neben dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin ist auch dem Amtsvorsteher des Bezirks, sowie dem zuständigen Kreislandrathe und den Angehörigen des Kranken oder seinem gesetzlichen Vertreter entsprechende Mittheilung zu machen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Kranker von dem ihm gewährten Ausgange nicht zurückkehrt.

Entwichene Kranke, welche die öffentliche Sicherheit gefährden, müssen auf Requisition der zuständigen Polizeibehörde zurückgeholt werden.

Minder gefährliche Kranke können auf Antrag der Angehörigen oder ihrer Pfleger zurückgeholt werden, wenn dies ärztlicherseits als nothwendig angesehen wird. Dabei sind aber Zwangsmaßregeln möglichst zu vermeiden und, wenn durchaus nothwendig, nur im Einvernehmen mit den Polizeibehörden zu ergreifen.

§ 13.

Kinder, welche von Kranken in der Anstalt geboren werden, sind, sobald dies ohne Gefahr für Mutter und Kind geschehen kann, entweder den Angehörigen der Mutter zu übergeben, oder, falls diese die Uebernahme verweigern, der städtischen Waisenverwaltung zuzuführen.

§ 14.

Stirbt ein Kranker in der Anstalt, so sind

a) das Standesamt,
b) die Angehörigen,
c) der Vormund,
d) der Staatsanwalt

unverzüglich zu benachrichtigen und ist außerdem

e) die Kosten-Einziehungsbehörde in Kenntniß zu setzen.

§ 15.

Entlassung der Kranken.

Die Entlassung eines Kranken muß unverzüglich erfolgen:

a) wenn derselbe nach dem Urtheil des Direktors genesen ist;

b) wenn der Antrag auf Entmündigung des Kranken endgültig abgelehnt, oder die eingetretene Entmündigung rechtskräftig wieder aufgehoben ist. In diesem Falle sind die Angehörigen des Kranken von der bevorstehenden Entlassung zu benachrichtigen. Die Entlassung darf nicht verweigert werden;
c) wenn der gesetzliche Vertreter des Kranken es verlangt, und die Ortspolizeibehörde, aus deren Bezirk der Kranke der Anstalt zugeführt worden ist, und diejenige, in deren Bezirk er seinen Aufenthalt nach der Entlassung nehmen soll, nachdem sie von der Auskunft des Direktors über den Zustand des Kranken Kenntniß genommen, ihre Zustimmung erklärt haben.

§ 16.

Kranke, welche sich soweit gebessert haben, daß sie nach ärztlichem Urtheil der Anstaltspflege und auch der irrenärztlichen Aufsicht (§ 17) nicht mehr bedürfen, sind unter Beachtung der Vorschriften des § 20 ebenfalls zu entlassen.

Ist ihre Erwerbsfähigkeit vermindert, so kann ihnen eine Unterstützung mitgegeben werden, und sind sie der Armen-Direktion zur weiteren Unterstützung zu empfehlen.

§ 17.

Ungefährliche, aber irrenärztlicher Aufsicht noch bedürftige Kranke können von dem Direktor in sogenannte Familienpflege gegeben werden.

§ 18.

Das Kuratorium kann mit staatlich konzessionirten Privat-Anstalten Vereinbarungen über Aufnahme von Geisteskranken abschließen.

Jede dieser Anstalten wird dann einer der städtischen Irrenanstalten als Hülfsanstalt zugetheilt. Diese Hülfsanstalt unterliegt sowohl der Aufsicht des Direktors der Hauptanstalt als auch des Kuratoriums.

Bei jeder Ueberweisung eines Kranken aus der Hauptanstalt in eine solche Hülfsanstalt sind die Vorschriften des Ministerial-Erlasses vom 19. Januar 1888 (M.-Bl. S. 39) unter I 1e und IIa bis c zu befolgen. Auch ist der Kosten-Einziehungsbehörde, dem Staatsanwalt bezw. dem Vormunde sowie den Angehörigen Anzeige zu machen.

§ 19.

Auf Antrag der Angehörigen, die den vorgeschriebenen Revers zu unterschreiben haben, können Kranke, bei denen nicht der Fall des nächstfolgenden Paragraphen vorliegt, entlassen werden, wobei die Angehörigen berechtigt sind, sie bei eintretender Verschlechterung des Zustandes gemäß § 5 dieser Bestimmungen der Anstalt wieder zuzuführen.

Auch diese Kranken können für die Zeit ihres Aufenthalts außerhalb der Anstalt der Armen-Direktion zur Unterstützung empfohlen werden.

§ 20.

Kranke, welche auf polizeiliche Requisition in die Anstalt eingeliefert worden sind (§ 3), dürfen nur entlassen oder in Familienpflege gegeben werden, nachdem dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin von der bevorstehenden Entlassung fünf Tage vorher Anzeige gemacht worden.

Kranke, die der Anstalt aus Untersuchungs- oder Strafhaft zugeführt worden sind, dürfen weder beurlaubt noch entlassen oder in Familienpflege gegeben werden, wenn nicht das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin und die Untersuchungs- oder Strafvollzugsbehörde vorher ihre Zustimmung gegeben haben.

§ 21.

Kranke, welche nicht im Wege des § 4 durch das Kuratorium aufgenommen sind, deren Vermögensstand aber die Verpflegung in einer Privatanstalt zuläßt, können einer solchen durch die Direktion unter Beobachtung der Vorschriften in § 18 Absatz 3 überwiesen werden, wenn ihre gesetzlichen Vertreter der Aufforderung, sie anderweitig unterzubringen, nicht nachkommen.

Wegen Wiedereinziehung der dadurch entstandenen Kosten kommen die allgemeinen Rechtsgrundsätze (A. L.R. I 13 §§ 228 ff.) zur Anwendung.

§ 22.

Auf die schleunige Ueberweisung der in Berlin nicht unterstützungsberechtigten Kranken an die zur Uebernahme derselben verpflichtete Gemeinde hat der Direktor thunlichst hinzuwirken.

§ 23.

Von jeder Entlassung hat der Direktor der Kosten-Einziehungsbehörde Kenntniß zu geben, sowie auch dem Vormunde oder (bei noch nicht Entmündigten) dem Staatsanwalte.

§ 24.

Kosten-Erstattung.

Der Kostensatz für die Verpflegung der Kranken, welcher den unterstützungspflichtigen Privatpersonen und Kassen sowie dem Landarmenverbande, dem der endgültig verpflichtete Ortsarmenverband angehört, in Rechnung zu stellen ist, wird von den Gemeindebehörden für eine gewisse Anzahl von Rechnungsjahren mit Genehmigung der zuständigen Minister festgesetzt.

Die Kosten für die Verpflegung in Privatanstalten oder in Familienpflege (§§ 17, 18) sollen den obenbezeichneten Kostensatz niemals überschreiten und setzen sich zusammen aus den verausgabten baaren Geldbeträgen und einem von den Gemeindebehörden mit Genehmigung der zuständigen Minister festzusetzenden Zuschlage für die allgemeine Aufsicht und sonstige Leistungen.

§ 25.

Aufnahme von Personen zur Beobachtung ihres Geisteszustandes.

Mit Genehmigung des Kuratoriums können auf Requisition der Gerichtsbehörde gemäß § 81 der Straf-Prozeß-Ordnung Personen zur Beobachtung ihres Geisteszustandes auf längstens 6 Wochen gegen Entrichtung der festgesetzten Selbstkosten in die Anstalt aufgenommen werden.

Diese Personen sind nach Ablauf der gesetzlichen bezw. von der Gerichtsbehörde festgesetzten Beobachtungsfrist wieder zu entlassen, bezw. — wenn die Gerichtsbehörde dieses verlangt — derselben vorzuführen.

Berlin, den 27. März 1893.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Zelle.

J.-No. 1017. F. B. II. 93.

Kostentarif zu obigem Reglement.

Für die Zeit vom 1. April 1893 bis 31. März 1896 werden — nach Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 9. Dezember 1892 — die im § 24 obigen Reglements vorbehaltenen Kostensätze nachstehend festgesetzt:

a) für volle Anstalts-Verpflegung . . . . 2,— ℳ

Kommt dieser volle Satz zum Ansatz, so werden besonders aufgelaufene Kosten für Extradiät, Bandagen, Brillen und ähnl. daneben zur Berechnung gestellt.

b) Zuschuß bei Außenpflege (§§ 17, 18 des Reglements) für Leistungen von der Hauptanstalt aus zu der Baarvergütung an die Pflegestelle:

bei Privatanstaltspflege . . . . 0,25 „

bei Familienpflege . . . . 0,45 „

c) allgemeine Verwaltungskosten (§ 31a des Gesetzes vom 11. Juli 1891) 1,— „

Vorstehendes Reglement wird hiermit auf Grund des Artikels 1 § 31b des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 300) genehmigt.

Berlin, den 26. April 1893.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Braunbehrens.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Bartsch.

Genehmigung.
M.d.J. I B 2854.
M.d.g.2c.A. M. 4. 89.

---

2. Bestimmungen über die Beaufsichtigung auswärtiger Pfleglinge der Irren-Anstalten und der Idioten-Anstalt.

§ 1.

Das Kuratorium für die städtische Irrenpflege ernennt nach Bedürfniß für auswärtige Pfleglinge seiner Anstalten Inspizienten, welche die örtliche Aufsicht führen und den Geschäftsverkehr mit dem Direktor der zuständigen Anstalt vermitteln.

Die Inspizienten verpflichten sich, den persönlichen Verkehr mit den Pflegern und Pfleglingen durch Hausbesuche lebendig zu erhalten.

Zur Beaufsichtigung und Berathung weiblicher Pfleglinge können sich die Inspizienten des Beistandes geeigneter Frauen bedienen.

Die Inspizienten werden insbesondere ihr Augenmerk darauf richten, daß die Pfleglinge vor Neckereien, Verführungen ꝛc. durch übelwollende Personen bewahrt bleiben.

§ 2.

Gesundheitspflege.

Bei Erkrankungen läßt der Inspizient dem Arzte die Anweisung zur Behandlung der Pfleglinge zukommen. Wohnt der Inspizient nicht in dem Orte des Pflegers, so ist letzterer anzuweisen, in dringenden Fällen den Arzt direkt in Anspruch zu nehmen, dem Inspizienten aber umgehend davon Anzeige zu machen. Bei Beschaffung von Brillen, Bruchbändern ꝛc. ist vorher die Genehmigung des Direktors der zuständigen Irren-Anstalt einzuholen. Wenn irgend möglich, sind die Pfleglinge der Kostenersparniß wegen den Aerzten zuzuführen, und nicht die Aerzte zum Besuch der Pfleglinge einzuladen. Dies gilt namentlich bei chronischen Krankheiten.

Bei bedenklichen Erkrankungen sowie bei Sterbefällen ist möglichst bald dem Direktor der Irren-Anstalt Anzeige zu machen. In Todesfällen darf die Beerdigung nur in der Art ausgeführt werden, wie es der Regel nach bei solchen Ortsarmen geschieht, welche auf Kosten der Gemeinde beerdigt werden.

§ 3.

Nahrung und Kleidung.

Die Pfleglinge haben den Tisch der Pflegeeltern zu beanspruchen, auch die Ergänzung und Ausbesserung ihrer Kleidungsstücke. Die den Zöglingen von der Anstalt mitgegebene Anzahl der Bekleidungsstücke muß stets in brauchbarem Zustande vorhanden sein, und zwar:

a) bei Burschen:

2 Anzüge komplet, 2 Paar Schuhe resp. Stiefel, 1 Mütze, 3 Hemden, 3 Halstücher, 3 Taschentücher, 3 Paar Strümpfe, 1 weiter Kamm, 1 enger Kamm, 1 Zahnbürste.

b) für Mädchen:

2 Kleider, 1 Unterrock mit Leibchen, 1 Unterrock ohne Leibchen, 3 Hemden, 3 Taschentücher, 3 Paar Strümpfe, 2 Paar Schuhe, 1 Hut, 2 Beinkleider, 2 Nachtjacken, 3 Schürzen, 3 Halstücher, 1 weiter Kamm, 1 enger Kamm, 1 Zahnbürste.

§ 4.

Reinlichkeit des Leibes, der Kleidung, des Bettes und der Wohnung gehören zu den Grundbedingungen aller Pflege, weshalb auch namentlich die Alleinbettung jedes Zöglings festgehalten werden muß. Für gehörige Lüftung, ganz besonders der Schlafräume, welche geräumig und mit einem Fenster versehen sein müssen, ist Sorge zu tragen.

§ 5.

Beschäftigung der Pfleglinge.

Die Pfleglinge sind ihren geistigen wie körperlichen Kräften entsprechend zu beschäftigen, dabei freundlich und mit Nachsicht zu behandeln und in keinem Falle zu überbürden. Bei denjenigen Pfleglingen, welche ein Handwerk erlernen sollen, ist eine Abwechselung in der Beschäftigung mit Haus- resp. Gartenarbeit nicht nur gestattet, sondern erwünscht.

Zu Dienstleistungen außerhalb des Familienkreises dürfen nur erwachsene Pfleglinge und nur mit Erlaubniß des Inspizienten sowie gegen einen Lohn herangezogen werden, welcher für den Pflegling in ein Sparkassenbuch eingezahlt wird.

§ 6.

Militärpflicht.

Sobald ein Pflegling militärpflichtig, hat der Inspizient dem Direktor der Irren-Anstalt rechtzeitig Mittheilung zu machen, damit die eventuelle Befreiung des Burschen vom Militärdienst vorbereitet werden kann.

§ 7.

Die Seelsorge vermittelt der Inspizient unter Berücksichtigung der Konfession des Pfleglings.

§ 8.

Revisionsberichte.

Alljährlich zum 1. Oktober hat der Inspizient einen Revisionsbericht zu erstatten und an den Direktor der Irren-Anstalt einzusenden. Erwünscht ist ein Begleitschreiben

mit Bemerkungen über die etwa von dem Inspizienten gemachten Erfahrungen. Außer diesen regelmäßigen Berichten wird besonderer Bericht erbeten:

1. Ueber jede einzelne Pflegestelle nach vierwöchentlichem Bestehen derselben.
2. Beim Eintritte von einflußreicheren Vorfällen und Verhältnissen in Bezug auf die Pfleglinge, deren sofortige Kenntniß für die Verwaltung wünschenswerth sein muß.

§ 9.

Die Aerzte- sowie die Arznei-Rechnungen, aus denen die für die einzelnen Pfleglinge berechneten Beträge ersichtlich sein müssen, sind — letztere behufs Revision nach der Armen-Medizinal-Taxe — mit den bezüglichen Rezepten spätestens bis zum 15. März eines jeden Jahres an den Direktor der Irren-Anstalt einzusenden.

Stirbt ein Pflegling, so sind die Arzt- und Arznei-Rechnungen für denselben mit denen über die Begräbnißkosten, welche mit der amtlichen Bescheinigung der Ortsbehörde,

„daß keine anderen Kosten in Rechnung gestellt worden sind, als solche, welche bei den Ortsarmen durch die Gemeinde bestritten werden"

versehen sein müssen, sofort zu übermitteln.

§ 10.

Der Inspizient erhält für seine Mühewaltung eine Vergütung von monatlich 50 Pfennig für jeden Pflegling.

Die Liquidation darüber ist bis Schluß des Monats März jedes Jahres zugleich mit der Liquidation über etwa verbrauchte Postmarken einzureichen.

Bei der Berechnung der Vergütung wird jeder angefangene Monat voll in Ansatz gebracht.

Die Pflegegelder werden summarisch und am Schlusse des Vierteljahrs dem Inspizienten zur Auszahlung an die Pfleger übersandt.

§ 11.

Die Briefe an den Direktor sind zu frankiren, und die verwendeten Postmarken nach § 10 in Rechnung zu stellen.

Berlin, den 13. Juni 1894.

Kuratorium für die städtische Irrenpflege.
gez. Weise.

3. Reglement für die Anstalt Wuhlgarten betreffend die Aufnahme, Behandlung und Entlassung Epileptischer und über die Höhe der zu erstattenden Kosten.

§ 1.

Die Anstalt ist vornehmlich bestimmt:

a) für Epileptische, welche dem Land- und Orts-Armen-Verbande Berlin zur Last fallen und der Anstaltspflege bedürfen;

b) für in Berlin ortsangehörige, der Anstaltspflege bedürfende Epileptische, für welche unter staatlicher Aufsicht stehende Krankenkassen oder Genossenschaften die Entrichtung der vollen Verpflegungskosten (§ 16) übernehmen.

§ 2.

Epileptische, welche in Berlin ihren Unterstützungswohnsitz haben, können, soweit die Anstalt Raum gewährt, unter den im § 5 vorgesehenen Bedingungen aufgenommen werden, auch wenn die Voraussetzungen des § 1a und b nicht vorliegen.

§ 3.

Zahlende Kranke haben keinen Anspruch auf andere Behandlung und Verpflegung als die nach § 1a aufgenommenen.

§ 4.

Die Aufnahme im Falle des § 1a erfolgt auf Ueberweisung durch die Armen-Direktion oder deren Organe bezw. die Anstalts-Vorstände.

Die Aufnahme im Falle des § 1b erfolgt auf Ueberweisung durch die Kassen-Vorstände seitens des Direktors nach Beibringung eines ärztlichen Attestes.

Ueber jede Aufnahme nach § 1 hat der Direktor mittelst Uebersendung des vorgeschriebenen Aufnahme-Verhör-Bogens der Kosten-Einziehungsbehörde sofortige Anzeige zu machen.

§ 5.

Ueber die Aufnahme im Falle des § 2 entscheidet das Kuratorium. In der Regel haben diese Kranken einen Verpflegungssatz zu zahlen, welcher den Selbstkosten (§ 16) gleichkommt. Das Kuratorium ist indessen auch befugt, auf Grund einer Untersuchung der Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse des Kranken oder seiner unterstützungspflichtigen Angehörigen den Verpflegungssatz bis auf die Hälfte zu ermäßigen. Im letzteren Falle werden besonders aufgelaufene Kosten an Extradiät, Bandagen, Brillen und Aehnlichem außer Berechnung gelassen, der Vormund Namens des Kranken bezw. dessen unterstützungspflichtige Angehörige müssen sich aber verpflichten — im Falle der Kranke oder dessen Angehörige in bessere Vermögens- oder Einkommens-Verhältnisse gelangen — den während der Verpflegung des Kranken ungedeckt gebliebenen Betrag der Selbstkosten sowie der Kosten an Extradiät u. s. w. nachträglich einzuzahlen. Im Uebrigen bestimmt das Kuratorium die Zahlungsbedingungen, doch müssen die Verpflegungsgelder für diese Kranken stets mindestens einen Monat voraus bezahlt werden.

§ 6.

Die Kranken sind, so lange sie sich in Wuhlgarten befinden, den ärztlichen Anordnungen und den Vorschriften der Hausordnung unterworfen.

Auf Epileptische, welche in Geisteskrankheit verfallen sind, finden die §§ 6, 12 und 20 des „Reglements über die Aufnahme, Behandlung und Entlassung und über die Festsetzung des Verpflegungssatzes für die der städtischen Irrenpflege überwiesenen Geisteskranken“ Anwendung.*)

§ 7.

Kranken, welche weder unter väterlicher noch unter vormundschaftlicher Gewalt stehen, hat der Direktor den von ihm für erforderlich erachteten Beistand in Bezug auf ihre Person oder das Vermögen derselben zu gewähren. Ist zu vermuthen, daß das Vermögen des Kranken geschädigt werden könne, so ist auch der Armen-Direktion bezw. dem Kuratorium unverweilt Mittheilung davon zu machen.

§ 8.

Kinder, welche von Kranken in der Anstalt geboren werden, sind, sobald dies ohne Gefahr für Mutter und Kind geschehen kann, entweder den Angehörigen der Mutter zu

*) Siehe oben

übergeben, oder, falls diese die Uebernahme verweigern, der städtischen Waisenverwaltung zuzuführen.

§ 9.

Stirbt ein Kranker, so sind

a) das Standesamt,
b) die Angehörigen,
c) der Vormund, und im Falle des § 6 Absatz 2,
d) die Staatsanwaltschaft,
e) die Kosteneinziehungs-Behörde

unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 10.

Die Entlassung der Kranken erfolgt (unter Beobachtung des § 6 Absatz 2) auf Veranlassung des Direktors, wenn der Anstalts-Aufenthalt nach ärztlichem Ermessen nicht mehr erforderlich ist, oder auf Verlangen des Kranken bezw. seines gesetzlichen Vertreters.

§ 11.

Ist die Erwerbsfähigkeit zu entlassender Kranker vermindert, so kann ihnen eine Unterstützung mitgegeben werden, auch sind sie der Armen-Direktion zur weiteren Unterstützung zu empfehlen.

§ 12.

Kranke aus der Kategorie des § 1a, welche nicht mehr des Anstalts-Aufenthaltes, wohl aber noch einer durch den Direktor auszuübenden Aufsicht bedürfen, können von dem Direktor in sogenannte Familienpflege gegeben werden.

§ 13.

Auf die Feststellung des Unterstützungswohnsitzes und die schleunige Ueberweisung der in Berlin nicht unterstützungsberechtigten Kranken an die zur Uebernahme derselben verpflichtete Gemeinde hat der Direktor thunlichst hinzuwirken.

§ 14.

Von jeder Entlassung hat der Direktor der Kosteneinziehungs-Behörde Kenntniß zu geben.

§ 15.

Die in das Haus für jugendliche Epileptiker aufgenommenen Epileptischen erhalten neben der Verpflegung Alles, was zu ihrer Erziehung und ihrem Unterricht erforderlich ist.

§ 16.

Der Kostensatz für die Verpflegung der Kranken, welcher den unterstützungspflichtigen Privatpersonen und Kassen sowie auswärtigen Landarmen-Verbänden in Rechnung zu stellen ist, wird von den Gemeindebehörden für eine gewisse Anzahl von Rechnungsjahren mit Genehmigung der zuständigen Minister festgesetzt.

Die Kosten für die Verpflegung in Familie (§ 12) sollen den obenbezeichneten Kostensatz niemals überschreiten und setzen sich zusammen aus den verausgablen baaren Geldbeträgen und einem von den Gemeindebehörden mit Genehmigung der zuständigen Minister festzusetzenden Zuschlage für die allgemeine Aufsicht und sonstige Leistungen.

Berlin, den 12. Januar 1893.

Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Zelle.

Kostentarif zu obigem Reglement.

Für die Zeit vom 1. Oktober 1893 bis 31. März 1896 werden — nach Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 12. Januar 1893 — die im § 16 obigen Reglements vorbehaltenen Kostensätze nachstehend festgesetzt:

a) für die volle Anstalts-Verpflegung (§ 16 Abs. 1 des Reglements) 2,00 ℳ
Kommt dieser volle Satz zum Ansatz, so werden besonders aufgelaufene Kosten für Extradiät, Bandagen, Brillen und ähnliche daneben zur Berechnung gestellt;

b) Zuschlag, der bei Außenpflege (§ 12 des Reglements) neben der Baarausgabe an die Pflegestelle, jedoch innerhalb der Grenzen des Satzes zu a) erhoben wird (§ 16 Abs. 2 des Reglements) 0,45 ℳ

c) allgemeine Verwaltungskosten im Sinne von § 31a des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und seiner Materialien (Drucks. 5 der Session 1890/91 des Herrenhauses S. 10 ff.) . . . . 1,00 ℳ

Vorstehendes Reglement wird hiermit auf Grund des Artikels I § 31b des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 300) genehmigt.

Berlin, den 25. März 1893.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Braunbehrens.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Bartsch.

Genehmigung.
M.d.J. I B 2159.
M.d.g.A. M. 2597.

Sachregister.

(Die römische Zahl bezeichnet den Theil, die arabische die Seite.)

Die in den Text gedruckten Abbildungen sind größtentheils — mit Genehmigung der Herausgeber und Verleger — dem Werke „Berlin und seine Bauten. Bearbeitet und herausgegeben vom Architekten-Verein zu Berlin und der Vereinigung Berliner Architekten. Berlin 1896. Wilhelm Ernst & Sohn“ entnommen.





